

Verein für Socialpolitik (Ed.)

Book

Untersuchungen über das Volkssparwesen. Vierter Band

Schriften des Vereins für Socialpolitik, No. 137/III

Provided in Cooperation with:

Verein für Socialpolitik / German Economic Association

Suggested Citation: Verein für Socialpolitik (Ed.) (1913) : Untersuchungen über das Volkssparwesen. Vierter Band, Schriften des Vereins für Socialpolitik, No. 137/III, ISBN 978-3-428-57423-0, Duncker & Humblot, Berlin, <https://doi.org/10.3790/978-3-428-57423-0>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/286003>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>

Untersuchungen über das Volkssparwesen

Vierter Band

Herausgegeben vom
Verein für Sozialpolitik



Duncker & Humblot *reprints*

Schriften

des

Vereins für Sozialpolitik.

137. Band. Dritter Teil.
Untersuchungen über das Volksparswesen.

Vierter Band.



Verlag von Dunder & Humblot.
München und Leipzig 1913.

Untersuchungen über das Volksparwesen.

Herausgegeben

vom

Berein für Sozialpolitik.

Vierter Band.



Verlag von Duncker & Humblot.
München und Leipzig 1913.

Alle Rechte vorbehalten.

Vorwort.

Die dritte Gruppe der Untersuchungen über das Volkssparwesen sollte dem Ausland gewidmet sein, und zwar sollten nach den Beschlüssen des Unterausschusses „internationale Übersichten“, die in ihrem Gesamtumfange möglichst nicht über einen Band hinausgehen, geliefert werden. Es hat sich herausgestellt, daß solche Übersichten von wissenschaftlichem Wert nur in seltenen Ausnahmefällen gewonnen werden können. Es fehlt noch regelmäßig an genügenden Einzeluntersuchungen. Verschiedene Herren haben daher die übernommene Arbeit nachträglich wieder aufgegeben, weil es ihnen nicht möglich schien, die entgegenstehenden Schwierigkeiten in befriedigender Weise zu überwinden. Es ist deshalb auch von der Vergabung weiterer Arbeiten abgesehen worden. Es erscheint nötig, zunächst eingehende Spezialuntersuchungen über Einzelfragen des ausländischen Sparwesens, die über den der Enquete gesteckten Rahmen hinausgehen, abzuwarten und möglichst zu veranlassen.

Von den in diesem Bande abgedruckten Arbeiten ist die von Fräulein Lamm über Schweden Herrn Professor Heckscher in Stockholm und die von Herrn Legler über Böhmen Herrn Professor Rauberg in Prag zu danken.

H. Schumacher.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
1. Die Sparcassengesetzgebung in den wichtigsten Staaten. Von Geheimen Regierungsrat Dr. jur. Seidel in Berlin-Schöneberg und Dr. phil. Pfizner in Berlin-Halensee	1—222
2. Das Sparwesen in Frankreich. Von Professor Jean Lescuré	223—288
3. Das Sparwesen in Schweden. Von Alfheld Lamm	289—334
4. Das Sparwesen Böhmens unter besonderer Berücksichtigung der Sparcassen. Von Josef Legler	335—373

Die Sparkassengesetzgebung in den wichtigsten Staaten.

Von

Geheimen Regierungsrat **Dr. jur. Seidel** in Berlin-Schöneberg
und
Dr. phil. Pfizner in Berlin-Halensee.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	5
I. Deutschland	6
1. Preußen	14
2. Bayern	30
3. Sachsen	40
4. Württemberg	43
5. Baden	51
6. Hessen	56
7. Mecklenburg-Schwerin	62
8. Großherzogtum Sachsen	63
9. Mecklenburg-Strelitz	64
10. Oldenburg	68
11. Braunschweig	72
12. Sachsen-Meiningen	77
13. Sachsen-Altenburg	79
14. Sachsen-Coburg-Gotha	81
15. Anhalt	83
16. Schwarzburg-Sondershausen	88
17. Schwarzburg-Rudolstadt	89
18. Waldeck	90
19. Reuß ältere Linie	90
20. Reuß jüngere Linie	91
21. Schaumburg Lippe	98
22. Lippe	99
23. Lübeck	103
24. Bremen	104
25. Hamburg	104
26. Elßaß-Lothringen	106
II. Das Ausland	111
A. Europäische Staaten	113
1. Osterreich-Ungarn	113
a) Osterreich	113
b) Ungarn	117
2. Italien	119
3. Frankreich	127
4. Großbritannien	136
5. Rußland	142

	Seite
5 a. Finnland	149
6. Schweiz	160
7. Niederlande.	164
8. Belgien	164
9. Luxemburg.	171
10. Dänemark	178
11. Schweden	181
12. Norwegen	190
13. Spanien	194
14. Griechenland	196
15. Rumänien	196
16. Bulgarien, Serbien	201
17. Türkei	201
B. Außereuropäische Staaten	201
1. Vereinigte Staaten von Nordamerika	201
2. Australasien (Australien und Neuseeland)	210
3. Japan.	221

Vorwort.

Unter den Sparkassen kann man vier Hauptarten unterscheiden: Privatsparkassen, Kommunalsparkassen, Staatssparkassen und Postsparkassen. Die Postsparkassen werden in der vorliegenden Arbeit nicht behandelt, dagegen sind diejenigen Staatssparkassen, welche sich der Dienste der Post bedienen (Belgien, Luxemburg, Rußland, Rumänien, Australien) mitberücksichtigt.

In Deutschland ist das Kommunalsparkassenwesen unter allen Ländern weitaus am besten entwickelt; das Privatsparkassenwesen¹ spielt hier im ganzen eine verhältnismäßig geringe Rolle, ist aber in einzelnen Landesteilen von erheblicher Bedeutung, nämlich in Schleswig-Holstein, beiden Mecklenburg, Sachsen-Coburg-Gotha und den Hansestaaten. Staatssparkassen finden wir in Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen (Landeskreditanstalt), Sachsen-Coburg-Gotha (Landrentenbank in Coburg und Landeskreditanstalt in Gotha), Schwarzburg-Rudolstadt (Landeskreditkasse), Meuß j. L. (Landessparkassen), Lippe (Landesspar- und Leihkasse); die Württembergische Landessparkasse ist ein Mittelglied zwischen Staats- und Privatsparkasse.

Unter den ausländischen Staaten können wir (soweit sich dies nach dem vorhandenen statistischen Material beurteilen läßt) 1. solche unterscheiden, in denen das Post- oder sich vorwiegend der Post bedienende Staatssparkassenwesen vorherrscht (Belgien, Luxemburg, Rumänien, Rußland, Australien; so auch anscheinend Bulgarien, Türkei, die meisten englischen Kolonien); 2. solche, in denen nur oder fast nur Post- und Privatsparkassen bestehen (Großbritannien, Ungarn, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Neuseeland, Japan); 3. solche, in denen nur Privat- und kommunale Sparkassen bestehen (Schweiz, Dänemark, Norwegen); 4. solche, in denen Post-, Privat- und kommunale Sparkassen nebeneinander bestehen (Österreich, Italien, Frank-

¹ Ohne das genossenschaftliche, welches die Statistiken nicht berücksichtigen; auch aus der Genossenschaftsstatistik ist nichts über seine Bedeutung zu ersehen. Das gleiche gilt von den Sparabteilungen von Banken.

reich, Niederlande, Schweden, Finland). In Griechenland und Serbien bestehen keine besonderen Sparkassen, sondern nur Sparkassenabteilungen bei Banken. In Spanien gibt es fast nur Privatsparkassen.

Allen denen, welche diese Arbeit durch Erteilung von Auskunft und Zusendung von Material unterstützt haben, sei hier der verbindlichste Dank ausgesprochen, insbesondere auch den deutschen Konsulaten im Auslande.

I. Deutschland.

Das B.G.B. handelt von den Sparkassen — abgesehen von § 1807 Z. 5 — nur an einer Stelle, nämlich im § 248, wo es vorschreibt, daß Sparkassen gleich anderen Kreditinstituten im voraus vereinbaren können, daß nichterhobene Zinsen als neue verzinsliche Einlagen gelten sollen (Ausnahme vom Verbot des Zinseszinsnehmens).

Gemäß Artikel 99 des E.G. zum B.G.B. ist die Sparkassengesetzgebung der Bundesstaaten unberührt geblieben und kann auch gemäß Art. 218 geändert werden, „unbeschadet der Vorschriften des § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Anlegung von Mündelgeld.“

Der § 808 B.G.B. bestimmt, daß im Falle eine Urkunde, in welcher der Gläubiger benannt ist, mit der Bestimmung ausgegeben wird, daß die in der Urkunde versprochene Leistung an jeden Inhaber bewirkt werden kann (was ja bei den Sparkassenbüchern die Regel ist), der Schuldner durch die Leistung an den Inhaber der Urkunde befreit werde; der Inhaber sei aber nicht berechtigt, die Leistung zu verlangen. Man bezeichnet Urkunden der besprochenen Art als unechte (hinkende) Inhaberpapiere oder als qualifizierte Legitimationspapiere.

Im zweiten Absatz wird bestimmt, daß der Schuldner (also in unserem Falle die Sparkasse) nur gegen Aushändigung der Urkunde (des Sparkassenbuchs) zur Leistung verpflichtet sei. Sei die Urkunde abhanden gekommen oder vernichtet, so könne sie, wenn nicht ein anderes bestimmt sei¹, für kraftlos erklärt werden. Die im § 802 für die Verjährung von Inhaberschuldverschreibungen gegebenen Vorschriften

¹ Vgl. weiter unten über Art. 102 E.G. zum B.G.B., der statt der Kraftloserklärung ein anderes (i. e. einfacheres) Verfahren zuläßt.

finden dabei Anwendung (Hemmung des Beginns und Laufs derselben durch die Zahlungssperre zugunsten des Antragstellers).

Im übrigen gelten für solche Sparkassenbücher die Vorschriften über Inhaberschuldverschreibungen nicht, sondern diejenigen über gewöhnliche Forderungen.

Der Art. 99 des Einführungsgesetzes nimmt ferner die Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeldern aus. Insbesondere kommt hier der § 1807 Abs. 1 Nr. 5 in Betracht, welcher bestimmt, daß die Anlegung von Mündelgeld bei inländischen öffentlichen Sparkassen erfolgen kann, wenn sie von der zuständigen Behörde des Bundesstaats, in welchem sie ihren Sitz haben, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet (mit anderen Worten für „mündelsicher“) erklärt sind. Infolgedessen ist beispielsweise in Preußen jetzt auch die dauernde Anlegung von Mündelgeldern bei Sparkassen möglich, während sie vor dem B.G.B. untersagt war (Preuß. Vormundschaftsordn. § 39).

Was für die Anlegung von Mündelgeldern gilt, gilt auch für die Anlegung von Kindergeldern (§ 1642 B.G.B.) und der Vermögensbestände der Krankenkassen und Unfallberufsgenossenschaften.

Der Landesgesetzgebung ist überlassen geblieben zu bestimmen, was sie unter „öffentlichen Sparkassen“ verstehen will. Es sind darunter keineswegs nur solche Sparkassen einbegriffen worden, welche einer öffentlichen Körperschaft angegliedert oder welche von einer solchen garantiert sind¹, sondern auch andere, welche aus besonderen Gründen große Sicherheit bieten (insbesondere auf Grund ihrer Statuten oder staatlicher Aufsicht). Nach preussischer Praxis sind öffentliche Sparkassen nur solche, welche entweder für Rechnung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts betrieben werden, oder für deren Verbindlichkeiten eine solche Körperschaft die Garantie übernommen hat (Ministerialerlaß vom 27. Juli 1900). Die meisten Bundesstaaten definieren den Begriff überhaupt nicht, sondern bestimmen lediglich, welche Sparkassen zur Anlegung von Mündelgeld geeignet sind. Eine gesetzliche Definition findet sich im hessischen Gesetze vom 1. Januar 1904, eine indirekte auch im elsass-lothringischen Gesetze vom 14. Juli 1895 (§ 1).

¹ Nur solche waren allerdings nach den Motiven zum B.G.B. gemeint. Die Einzelstaaten, welche andere Sparkassen für mündelsicher erklärt haben, haben sich entweder nicht daran gehalten oder bei der Erklärung der Mündelsicherheit auf § 1807 keinen Bezug genommen, sondern entweder auf gar keinen Paragraphen oder (Lübeck und Bremen) auf § 1808 B.G.B.

In den einzelnen Bundesstaaten ist die Erklärung von Sparkassen zu mündelsicherer verschieden geregelt. In Preußen erfolgt sie durch den Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit dem Landgerichtspräsidenten (A.G.¹ Art. 75 § 1), in Bayern durch das Justizministerium (Zuständigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1899²). Die sächsische V.D. z. Ausf. d. B.G.B. § 36 erklärt die Sparkassen für mündelsicher, deren Regulativ vom Ministerium des Innern genehmigt ist, außerdem die Sparbank der landständischen Bank des Markgrafentums Oberlausitz; die Anerkennung der Mündelsicherheit kann das Ministerium des Innern zurücknehmen. In Württemberg ist das Justizministerium zuständig; es hat vor der Entscheidung das Oberlandesgericht zu hören (A.G. Art. 62). In Baden ist das Justizministerium zuständig (A.G. Art. 33 Abs. 2). Das heftige A.G. Art. 125 erklärt die Sparkassen für mündelsicher, welche staatlich genehmigt sind und für deren Verbindlichkeiten ein Kommunalverband haftet. In Mecklenburg-Schwerin steht die Erklärung der Mündelsicherheit dem Justizministerium nach Benehmen mit dem Ministerium des Innern zu (V.D. z. Ausf. des B.G.B. Art. 232), in Sachsen-Weimar dem Staatsministerium (A.G. § 213), in Mecklenburg-Strelitz der Landesregierung (V.D. zur Ausf. des B.G.B. § 230), in Oldenburg dem Staatsministerium (A.G. § 23). In Braunschweig gestattet A.G. § 101 die Anlegung von Mündelgeldern bei den Leihhaussparkassen; andere Sparkassen können vom Staatsministerium unter Zustimmung des Ausschusses der Landesversammlung für mündelsicher erklärt werden. In Sachsen-Meinigen ist für die Erklärung der Mündelsicherheit das Staatsministerium, Abt. der Justiz, zuständig (A.G. Art. 28 § 2), in Sachsen-Altenburg das Gesamtministerium (A.G. § 125), in Sachsen-Coburg-Gotha die Landesjustizverwaltung (A.G. Art. 50 § 3), in Anhalt das Staatsministerium (A.G. Art. 67), in Schwarzburg-Rudolstadt das Ministerium (A.G. Art. 164). In Schwarzburg-Sondershausen sind die staatlich bestätigten Bezirks- und Gemeindeparkassen mündelsicher, soweit nicht einzelne vom Ministerium für ungeeignet erklärt werden

¹ Hier und im folgenden ist unter A.G. immer das A.G. zum B.G.B. gemeint.

² Welche Sparkassen auf Grund der hier angegebenen Vorschriften für mündelsicher erklärt sind, ist, ausgenommen bei Preußen und Sachsen, unten bei den einzelnen Ländern angegeben.

(N.G. Art. 56 § 1). In Waldeck ist der Landesdirektor im Einvernehmen mit dem Landgerichtspräsidenten zuständig (N.G. Art. 38 § 1). In Meuß ä. L. sind die städtischen Sparkassen zu Greiz und Zeulenroda mündelsicher; die Landesregierung kann noch andere Sparkassen für mündelsicher erklären (N.G. §§ 137, 139). In Meuß j. L. sind die Landes Sparkassen mündelsicher (N.G. § 117); im übrigen ist das Ministerium, Abteilung des Innern, zuständig (Gesetz vom 24. Juni 1908 § 1). In Schaumburg=Lippe ist das Ministerium für die Erklärung der Mündelsicherheit zuständig (N.G. § 46), ebenso in Lippe (N.G. § 41); in Bremen (N.G. § 57) und Hamburg (N.G. § 73) der Senat. In Lübeck ist nach dem Gesetz vom 19. September 1898 betreffend die Anlegung von Mündelgeld § 8 der Senat zuständig; da dort aber keine öffentliche Sparkasse besteht, ist durch § 9 die Spar- und Anleihekasse der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit für mündelsicher erklärt, und zwar ist man der Schwierigkeit dadurch aus dem Wege gegangen, daß der Paragraph diese Sparkasse als eine zur Anlegung von Mündelgeld geeignete Bank erklärt (gemäß § 1808 B.G.B.). In Elsaß=Lothringen sind nach N.G. § 141 die öffentlichen Sparkassen zur Anlegung von Mündelgeld geeignet.

Nach Art. 102 Abs. 2 E.G. z. B.G.B. bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, welche für die Kraftloserklärung der im § 808 B.G.B. bezeichneten Urkunden ein anderes Verfahren als das gerichtliche Aufgebotsverfahren der Z.P.D. vorschreiben. Die Landesgesetzgebung bestimmt in vielen Fällen ein solches Verfahren, so in Bayern (N.G. z. B.G.B. Art. 111—120), Württemberg (N.G. z. B.G.B. Art. 188), Baden (N.G. z. Zwangsabt.=Ges. u. der Z.P.D. § 14), Mecklenburg=Schwerin (B.D. z. Ausf. d. Z.P.D. §§ 31—40), Sachsen=Weimar (N.G. z. B.G.B. §§ 60—72), Mecklenburg=Strelitz (B.D. z. Ausf. d. Z.P.D. § 30—39), Meuß ä. L. (N.G. z. B.G.B. §§ 53 bis 66), Elsaß=Lothringen (Ges. v. 14. Juli 1895 § 17). Andere Staaten schreiben vor, daß mit Genehmigung der zuständigen Behörden durch Verordnung oder in der Sitzung ein anderes Verfahren bestimmt werden kann: Sachsen (N.G. z. B.G.B. § 5), Hessen (N.G. z. B.G.B. Art. 71), Sachsen=Meiningen (N.G. z. B.G.B. Art. 10 § 8 und B.D. v. 9. Juli 1904), Sachsen=Altenburg (N.G. z. Z.P.D. § 8), Sachsen=Coburg=Gotha (N.G. z. B.G.B. Art. 15 § 4), Schwarzburg=Rudolstadt (N.G. z. B.G.B. Art. 46), Meuß j. L. (N.G. z. Z.P.D.

§ 11). Vgl. auch das Oldenburgische Gesetz vom 4. April 1865 (vgl. unten S. 70) Art. 12¹.

Art. 10 E.G. zum Zwangsversteigerungsgesetz bestimmt, daß die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben, nach welchem bei der Zwangsversteigerung für Gebote u. a. von Sparkassen Sicherheitsleistung nicht verlangt werden kann.

Von großer Bedeutung ist endlich für die Sparkassen, daß gemäß Art. 176 E.G. z. B.G.B. die Außerkurssetzung (in Süddeutschland Binkulierung genannt) von Inhaberpapieren nicht mehr möglich ist und frühere Außerkurssetzungen ihre Wirkung verloren haben. Es ist jetzt nur die Umschreibung auf den Namen möglich (§ 806 B.G.B.); dieses Verfahren ist aber für die Sparkassen sehr umständlich. Nicht ganz zweifellosfrei ist die Frage, ob auch die Außerkurssetzung von Sparkassenbüchern nicht mehr möglich ist bzw. ihre Wirkung verloren hat. Ersteres ist deshalb anzunehmen, weil das B.G.B. das Institut der Außerkurssetzung überhaupt nicht kennt; dagegen bleibt eine frühere Außerkurssetzung als Verfügungsbeschränkung nach § 168 E.G. z. B.G.B. wirksam².

Bezüglich der auf den Namen von Mündeln lautenden Sparkassenbücher, welche außer Kurs gesetzt sind, bestimmen verschiedene Bundesstaaten, daß die Erhebung des Geldes nur mit Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erfolgen darf. Damit ist wenigstens für solche Sparkassenbücher die Frage erledigt. Vgl. Preußen A.G. z. B.G.B. Art. 75 § 2, Sachsen-Altenburg A.G. § 126, Sachsen-Coburg-Gotha A.G. Art. 50 § 5, Anhalt A.G. Art. 67 § 3, Schwarzburg-Sondershausen A.G. Art. 17 § 3, Waldeck A.G. Art. 38 § 2.

Das Statistische Jahrbuch des Deutschen Reichs veröffentlicht seit 1900 einige Hauptergebnisse der deutschen Sparkassen. Seit 1907 trennt es (wohl veranlaßt durch eine, wie sich im Laufe der Arbeit ergeben wird, unberechtigte Kritik Schachners) die Sparkassen in öffentliche und nichtöffentliche. Es versteht dabei zweifellos unter öffentlichen Sparkassen die staatlichen und kommunalen, in Elsaß-Lothringen die auf

¹ Die übrigen Staaten treffen höchstens Bestimmungen, wo die im Aufgebotsverfahren erfolgenden Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind: Preuß. A.G. z. Z.P.D. Art. 1 § 20, Anhalt. A.G. z. Z.P.D. Art. 4, Schwarzburg-Sond. A.G. z. Z.P.D. § 7, Waldeck. A.G. z. Z.P.D. § 2, Schaumburg-Lipp. A.G. z. Z.P.D. § 60, Lipp. A.G. z. Z.P.D. § 10, Lüb. A.G. z. Z.P.D. § 4, Hamb. A.G. z. Z.P.D. § 4. In Braunschweig ist auch hierüber nichts bestimmt.

² Vgl. Keller, Deutsche Juristenzeitung 1899, S. 109.

Kaiserlicher Verordnung beruhenden Sparkassen; zu den württembergischen öffentlichen Sparkassen zählt es die Württembergische Sparkasse. Wohl infolge Versehens werden auch in Mecklenburg-Strelitz die Vereins Sparkassen, in Oldenburg die Spar- und Leihkasse für das Fürstentum Lüneburg und in Sachsen-Altenburg die Altenburger Sparbank (Aktiengesellschaft) zu den öffentlichen Sparkassen hinzugerechnet.

Wie schon erwähnt und wie sich unten im einzelnen zeigen wird, sind namentlich in den kleineren Staaten zahlreiche Privatsparkassen durch Verleihung des Rechts der Mündelsicherheit teils ausdrücklich, teils stillschweigend als „öffentliche“ anerkannt worden, und es geht gar nicht an, diese Sparkassen bei einer Statistik auscheiden zu wollen. Man erhält sonst eine ganz falsche Vorstellung von dem Sparwesen der einzelnen Bundesstaaten. Wenn ein Bundesstaat in seiner Statistik die Privatsparkassen nicht berücksichtigt, nämlich Bayern, so dürfte der dadurch entstehende Fehler kaum von irgendwelcher Bedeutung sein; immerhin ist es sehr zu wünschen, daß Bayern auch die Privatsparkassen in seiner Statistik behandelt. Selbst diejenigen Sparkassen, die nicht das Recht der Mündelsicherheit besitzen (z. B. die schleswig-holsteinischen Privatsparkassen, der Danziger Sparkassen-Aktien-Verein, der Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit) kann man nicht ausschalten, wenn man z. B. die Entwicklung des Sparwesens in Schleswig-Holstein, im Reg.-Bezirk Danzig oder Aachen usw. betrachten will; für die Gesamtergebnisse sind sie dagegen ohne Bedeutung.

Die Entwicklung der öffentlichen und nichtöffentlichen Sparkassen¹ war seit 1900 folgende:

Jahr	Zahl der			Einlagen			Eine Sparstelle kommt auf ... Einw.	Ein Buch kommt auf ... Einw.	Vermehrung der	
	Spar-kassen	besond. Spar-stellen	Sparkassen-bücher 1000 Stück	Mil. M.	pro Kopf M.	pro Buch M.			Bücher 1000 Stück	Einl. Mil. M.
1900	2685	5214	14 864	8 839	158	595	7095	3,8	—	—
1901	2715	5358	15 432	9 552	168	619	7045	3,7	568	714
1902	2735	5695	16 002	10 313	179	644	6853	3,6	570	761
1903	2792	5894	16 613	11 091	189	670	6750	3,5	610	777
1904	2821	6033	17 294	11 896	200	699	6717	3,4	681	806
1905	2843	6284	17 948	12 675	210	706	6608	3,4	653	779
1906	2889	6531	18 658	13 411	218	719	6529	3,3	711	736
1907	2956	6896	19 291	13 921	223	722	6329	3,2	632	509
1908	3006	7055	19 845	14 553	230	733	6283	3,2	554	632
1909	3039	7186	20 617	15 672	245	760	6266	3,1	771	1120
1910	3072	7698	21 534	16 781	259	779	6028	3,0	917	1109

¹ Ohne die braunschweigische Zentralsparkasse der Herzoglichen Leihhausanstalt; über die Gründe vgl. unten S. 76.

Demnach ist der Sparbetrag, der auf den Kopf der Bevölkerung entfällt, von 158 auf 259 Mk. gestiegen. Ein Sparkassenbuch kam im Jahre 1900 auf 3,8, im Jahre 1910 auf 3,0 Einwohner; eine Sparstelle im Jahre 1900 auf 7095, im Jahre 1910 auf 6028 Einwohner. Die Höhe der einzelnen Spareinlage ist im Durchschnitt von 595 auf 779 Mk. gewachsen.

Die starke Vermehrung des Sparguthabens pro Kopf der Bevölkerung ist also herbeigeführt ebensowohl durch Erhöhung des durchschnittlichen Sparguthabens, wie durch Vermehrung der Spargelegenheit und der Zahl der Sparer. Die Erhöhung des durchschnittlichen Sparguthabens ist zum Teil aus verstärkter Teilnahme „kapitalistischer“ Einleger, zum größten Teil aber doch wohl aus der Hebung des Nationalwohlstandes zu erklären. Ebenso erklärt sich die Vermehrung der Zahl der Sparer wohl in erster Linie hieraus, in zweiter aus der Vermehrung der Spargelegenheit.

Nach der Denkschrift zur Begründung der Reichsfinanzreform Teil III S. 18/19 und dem Statistischen Jahrbuch sind die Einlagen seit 1875 folgendermaßen angewachsen (von 1900 ab sind die Zahlen des Statistischen Jahrbuchs eingesetzt, die von denen der Denkschrift ein wenig abweichen).

Jahr	Einlagen Mill. Mk.	Ver- mehrung Mill. Mk.	Ein- lagen pro Kopf Mk.	Jahr	Einlagen Mill. Mk.	Ver- mehrung Mill. Mk.	Ein- lagen pro Kopf Mk.
1875	1869,2	--	44	1893	5 897,7	306,4	116
1876	2044,1	174,9	47	1894	6 270,3	372,6	122
1877	2168,5	124,4	50	1895	6 795,0	524,7	131
1878	2293,8	125,3	52	1896	7 253,2	458,2	137
1879	2431,8	138,0	54	1897	7 712,8	459,6	144
1880	2613,8	182,0	58	1898	8 169,5	456,7	150
1881	2789,3	175,5	61	1899	8 573,4	403,9	155
1882	2965,9	176,6	65	1900	8 838,6	265,2	158
1883	3187,5	221,6	69	1901	9 552,1	713,5	168
1884	3418,5	231,0	74	1902	10 313,3	761,2	179
1885	3650,9	232,4	78	1903	11 090,7	777,4	189
1886	3945,4	294,5	84	1904	11 896,4	805,7	200
1887	4238,1	292,7	89	1905	12 675,1	778,7	210
1888	4550,3	312,2	94	1906	13 411,3	736,2	218
1889	4868,7	318,4	100	1907	13 920,6	509,3	223
1890	5137,3	268,6	104	1908	14 552,6	632,0	230
1891	5345,4	208,1	107	1909	15 672,1	1119,5	245
1892	5591,3	245,9	111	1910	16 780,6	1108,5	259

An den Zahlen der Vermehrung erkennt man, daß die Vermehrung der Einlagen in Krisenjahren am schwächsten ist (1891/2, 1907/08),

in der nachfolgenden Depressionszeit am stärksten. In Zeiten aufsteigender Konjunktur (1896—99, 1905—06) geht die Vermehrung allmählich zurück, um dann in den Krisenjahren den tiefsten Stand zu erreichen. Vor der Krisis 1891/92 ist diese ungewöhnliche Abhängigkeit der Sparkassen von der Konjunktur, m. a. W. von den kapitalistischen Einlagen noch nicht vorhanden.

Wie aus der vorhergehenden Tabelle für die Zeit seit 1900 ersichtlich, nimmt die Zahl der Einleger dagegen in Zeiten der aufsteigenden Konjunktur am stärksten zu, woraus sich ergibt, daß die Minderbemittelten in diesen Zeiten viel Ersparnisse zurücklegen. Dadurch wird ein gewisser Ausgleich hergestellt; in der Zeit der Krisis geht aber auch die Zahl der Einleger stark zurück, da dann auch die Minderbemittelten ihr Guthaben größtenteils zurückziehen.

Die einzige Möglichkeit, die Entwicklung des Sparkassenwesens der einzelnen Bundesstaaten untereinander zu vergleichen, bieten die Zahlen, welche angeben, auf wieviel Einwohner ein Sparkassenbuch entfällt; die Zahlen sind nur in den Bundesstaaten nicht völlig vergleichbar, in denen die Vorschrift besteht, daß jeder Einleger nur ein Sparbuch haben darf (Elsaß-Lothringen, Württemberg bezüglich der Württembergischen Sparkasse). Man darf aber doch wohl annehmen, daß auch sonst überall weitans die Mehrzahl der Einleger nur ein Sparbuch besitzt. Durchaus irreführend ist es andererseits, die Einlagen pro Kopf der Bevölkerung ohne weiteres miteinander zu vergleichen.

Ein Sparkassenbuch kam demnach im Jahre 1910 auf . . . Einwohner in:

Bayern ¹	6,5	Waldeck	2,1
Oldenburg	5,6	Anhalt	2,1
Mecklenburg-Schwerin	4,6	Hamburg	2,0
Hessen	4,4	Lippe	1,8
Elsaß-Lothringen	3,9	Sachsen-Coburg-Gotha	1,8
Mecklenburg-Strelitz	3,9	Schaumburg-Lippe	1,7
Baden	3,2	Reuß ältere Linie	1,7
Württemberg	3,2	Sachsen-Altenburg	1,6
Preußen	3,1	Lübeck	1,6
Schwarzburg-Sondershausen	2,9	Königreich Sachsen	1,5
Sachsen-Meiningen	2,7	Bremen	1,3
Großherzogtum Sachsen	2,2	Reuß jüngere Linie	1,2
Schwarzburg-Rudolstadt	2,2		

¹ Ohne Privatparkassen.

In den deutschen Kolonien existiert, abgesehen von der Sparabteilung, welche die Deutsch-Westafrikanische Bank 1910 in Loko eröffnet hat, nur die Bezirkssparkasse in Daresalam. Deren Entwicklung war in den letzten Jahren folgende:

Jahr	Bücher	Einlagen Rupien	Davon auf Farbige entfallend	
			Bücher	Einlagen Rupien
1908	784	539 700	373	75 320
1909	881	462 777	425	86 250
1910	1001	524 572	470	90 760

Der Rückgang der Einlagen im Jahre 1909 erklärt sich aus der Rückzahlung von Einlagen der aufgelösten Bezirkskommunalverbände.

Die Einlagen sind in Hypotheken und bei der Deutsch-Ostafrikanischen Bank angelegt.

1. Preußen.¹

Als erste öffentliche Sparkasse wurde 1818 die städtische Sparkasse in Berlin errichtet. Diesem Beispiel folgten allmählich andere Städte. Die Staatsverwaltung verhielt sich zunächst völlig passiv; ihre Aufmerksamkeit wurde auf die Sparkassen erst hingelenkt, als gelegentlich des Gesetzes vom 17. Juni 1833, welches bestimmte, daß Inhaberpapiere nicht ohne königliche Genehmigung ausgestellt werden dürften, Zweifel auftauchten, ob die Vorschrift auch auf die Sparkassen anzuwenden sei, welche damals teilweise Sparbücher auf den Inhaber ausgaben. Das Staatsministerium beschloß, nähere Ermittlungen über die Sparkassen, die den Staatsbehörden offenbar eine terra incognita waren, anzustellen. Der Minister des Innern richtete eine Rundfrage an die Oberpräsidenten und ließ auf Grund des so gewonnenen Materials einen Entwurf zu einem Reglement über die städtischen Sparkassen ausarbeiten, welchem das Staatsministerium seine Genehmigung erteilte. Der Entwurf wurde durch Kabinettsorder vom 12. Dezember 1838 als „Reglement, die Einrichtung des Sparkassenwesens betreffend“, in der Gesetzsammlung veröffentlicht und erhielt damit Gesetzeskraft.

Dieses Reglement ist bis jetzt in Kraft geblieben. Das Sparkassenrecht ist in der Hauptsache nur durch Verordnungen und Gerichtsent-

¹ Vgl. v. Senebier-Doebritz, Das Sparkassenwesen in Preußen.

scheidungen weitergebildet worden. Das Reglement selber sieht von einer detaillierten Regelung sämtlicher Sparkassenangelegenheiten ab und beschränkt sich darauf, einen allgemeinen Rahmen aufzustellen für die Organisation und den Geschäftsbetrieb, sowie die staatliche Beaufsichtigung der Sparkassen. Innerhalb dieses Rahmens läßt es sowohl den Staatsbehörden wie den Selbstverwaltungskörpern genügenden Spielraum, je nach der Verschiedenheit des örtlichen Bedürfnisses die näheren Bestimmungen durch das der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegende Statut selbst zu treffen. Die Vorschriften des Reglements erwiesen sich als so zweckmäßig, daß sie mit verschwindenden Ausnahmen noch heute ihre volle praktische Bedeutung haben und als Grundgesetz für alle Fragen des Sparkassenrechts in Preußen dienen.

Formell gesetzliche Gültigkeit besitzt es nur in den neun älteren Provinzen, da eine gesetzliche Ausdehnung auf die 1866 erworbenen Landesteile nicht erfolgt ist. Indessen findet es tatsächlich auf die öffentlichen Sparkassen der neueren Provinzen gleichmäßige Anwendung. In den neueren Provinzen fehlt es an materiellen Rechtsvorschriften, abgesehen von Hessen-Nassau (Gesetz vom 25. Dezember 1869 für die Kommunalständische Nassauische Sparkasse). Ferner regelt ein durch Allerh. Erlaß genehmigtes Statut in dem 1849 von Preußen erworbenen Hohenzollern die Tätigkeit der Hohenzollernschen Spar- und Leihkasse.

Mehrfach sind Ansätze gemacht worden, das Sparkassenwesen gesetzlich neu zu regeln. Der Geschäftsbetrieb der Sparkassen hat sich allerdings im Laufe der Zeit verändert und erweitert, was den Erlaß neuer Bestimmungen notwendig erscheinen läßt. Im Jahre 1893 wurde ein Sparkassengesetzentwurf von der Regierung ausgearbeitet, scheiterte aber an dem heftigen Widerspruch der Sparkassen, namentlich gegen die darin aufgestellten Vorschriften über die Anlegung der Sparkassenbestände. Indessen wurden, abgesehen für Hessen-Nassau, in den einzelnen Provinzen ziemlich übereinstimmende Musterfassungen für kommunale Sparkassen aufgestellt und nach eingehender Beratung zwischen Vertretern der Aufsichtsbehörde und den provinziellen Sparkassenverbänden vom Minister des Innern bestätigt. Die Musterfassungen enthalten im wesentlichen gleichlautende Bestimmungen, so daß der Forderung nach Vereinheitlichung des Sparkassenrechts einigermaßen Genüge geschehen ist, lassen aber den Aufsichtsbehörden und Garantieverbänden genügenden Spielraum, insbesondere bezüglich der Anlegung der Sparkassengelder.

Neuerdings sind wiederum Bestrebungen aufgetaucht, die Anlage der Spareinlagen durch Gesetz zu bestimmen. Ein Gesetzentwurf von 1906 bestimmte, daß mindestens 30 Proz. der Bestände in Inhaberpapieren und davon die Hälfte in deutschen Reichs- oder preußischen Staatsanleihen angelegt werden sollten. Er ging aus der Absicht der Staatsregierung hervor, die Kurse der Reichs- und Staatsanleihen zu heben und die Liquidität der Sparkassen zu fördern.

Der Gesetzentwurf wurde vom Herrenhaus angenommen, dagegen vom Abgeordnetenhaus bereits in der Kommission abgelehnt. Neuerdings ist die Staatsregierung wiederum mit einem neuen Entwurf an den Landtag herangetreten, diesmal mit Erfolg. Der Entwurf ist nach einigen Abänderungen unter dem 23. Dezember 1912 Gesetz geworden.

Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Sparkassen ist zu bemerken, daß nach der Tarifstelle 58 I (3) c zum preuß. Stempelsteuergesetz vom 30. Juni 1909 Sparkassenbücher und Bescheinigungen über einzelne Einlagen seitens öffentlicher und solcher Sparkassen, welche gemeinnützige Zwecke verfolgen, stempelfrei sind. Die zu gemeinnützigen Zwecken dienenden Geld- und Kreditanstalten der Kommunalverbände, als Sparkassen, Landeskreditanstalten usw., sind von der Gewerbesteuer befreit (Gewerbesteuergef. v. 24. Juni 1891 § 3 Nr. 4a, Kommunalabgabengef. v. 14. Juli 1893 § 28 Abs. 2). Nach Ausf.-Anw. Art. 19 zum Gewerbesteuergesetz besteht eine Rechtsvermutung, daß die Sparkassen usw. der Kommunalverbände zu gemeinnützigen Zwecken dienen, d. h. daß sie keine Gewerbebetriebe sind.

Der Einkommenbesteuerung unterliegen die öffentlichen Sparkassen nicht. Privatsparkassen dagegen können einkommensteuerpflichtig sein, wenn sie Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften mit beschränkter Haftung sind; im letzten Falle sind sie jedoch befreit, wenn ihre Einkünfte sachungsgemäß ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden sind. Die Sparkassen, welche eingetragene Genossenschaften sind, sind als solche einkommensteuerpflichtig, wenn ihr Geschäftskreis über den Kreis der Mitglieder hinausgeht (§ 1 Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 19. Juni 1906).

Der Gemeindeeinkommensteuer unterliegen die öffentlichen Sparkassen, soweit es sich um Einkommen aus Sparkassengeschäften (nicht etwa aus Grundvermögen) handelt, nicht, da sie kraft der genannten Rechtsvermutung keine Gewerbebetriebe sind, juristische Personen aber

(also der garantierende Gemeindeverband bzw. die mit juristischer Persönlichkeit versehene Sparkasse) nur dann gemeindesteuerpflichtig sind, wenn sie in der Gemeinde Handels- oder gewerbliche Anlagen haben oder Handel und Gewerbe betreiben (§ 33 Kommunalabgabenges.). Ihr etwaiges Einkommen aus Grundvermögen ist dagegen einkommensteuerpflichtig.

Die wichtigsten Bestimmungen des Reglements von 1838¹ und der ergänzenden Verordnungen usw. sind folgende.

Die Errichtung einer Sparkasse erfolgt im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde durch den Garantieverband nach Zustimmung der Kommunalrepräsentation (Stadtverordnetenversammlung, Kreistag usw.) (§ 1). Die Genehmigung der Errichtung erfolgt auf Bericht der Kommunalaufsichtsbehörde durch den Oberpräsidenten; sie darf nur unter Zustimmung des Provinzialrats versagt werden (§ 2 und Zust.=Ges. § 52). Sie soll nicht versagt werden, wenn der Garantieverband zweckmäßige Vorschläge macht und zur Übernahme der Garantie genügende Leistungsfähigkeit besitzt (§ 3). Bei Prüfung der Vorschläge ist darauf zu achten, daß a) die Einlagen gehörig sichergestellt werden, b) der Kommunalhaushalt nicht in Gefahr der Störung kommt, c) die Sparkasse auf das Bedürfnis der ärmeren Klasse berechnet und ihrer Ausartung vorgebeugt wird (§ 4). Zur Sicherstellung der Einlagen ist Gegenbuchführung vorgeschrieben (Ministerialerlaß v. 30. Sept. 1902), Aufbewahrung der Dokumente, Wertpapiere, Barbestände in diebes- und feuerficheren Geldschränken, ferner Revisionen (§ 19 des Regl.). Die Wertpapiere können auch bei der Reichsbank, Seehandlung, Preussischen Zentralgenossenschaftskasse hinterlegt werden; die früher übliche Außerkurssetzung ist seit dem V.G.B. nicht mehr möglich; die Umschreibung in Namenpapiere ist zu umständlich und kommt praktisch kaum in Betracht (Ministerialerlaß v. 14. Nov. 1899, 24. Jan. 1900).

Die Sicherstellung erfolgt ferner durch die Garantieübernahme seitens des Garantieverbandes; es soll aber dafür gesorgt werden, daß die Vertretungsverbindlichkeit nur in den seltensten Fällen in Anspruch zu nehmen ist, damit der Kommunalhaushalt nicht gestört wird. Und

¹ Gesetzliche Abänderungen hat es außer durch das Gesetz vom 23. Dezember 1912 nur durch das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 erfahren (§ 52, 53). — Der Bequemlichkeit halber und zur Vermeidung von Irrtümern sind hier die einzelnen Nummern des Reglements statt mit dem Nr.-Zeichen mit dem §-Zeichen versehen.

zwar soll dies durch zweckmäßige Anlage der Kapitalien (§ 5), durch Bildung eines von den Kassen des Garantieverbandes gesonderten Fonds (§ 6), durch Bildung eines Refervefonds aus den Ueberschüssen (§ 7), durch zweckmäßige Zinspolitik (§ 9) erstrebt werden.

Der § 4c ist infolge der tatsächlichen Entwicklung, welche die Sparkassen genommen haben, als veraltet anzusehen. Es ist entgegen der Vorschrift eine „Ausartung“ der Sparkassen eingetreten, die zu lebhaften Angriffen Anlaß gegeben hat; von manchen Auswüchsen, die zuzugeben sind, und auf deren Abhilfe eifrig hingearbeitet wird, abgesehen, wird die „Ausartung“ von den Sachverständigen durchaus gebilligt und für notwendig gehalten. Die Sparkassen sind heute nicht mehr nur prophylaktische Institute zur Verhütung der Verarmung, sondern auch wichtige Anstalten zur Hebung des Mittelstandes und schon insofern zur Annahme größerer Spareinlagen gezwungen. Abgesehen davon empfiehlt sich die Annahme größerer Kapitalien deshalb, weil die Sparkassen größeren Gewinn aus ihnen ziehen als aus den kleinen Einlagen und weil die Verwaltungsausgaben für die kleinen Konten unverhältnismäßig hoch sind. Nur bei Beteiligung kapitalistischer Einleger sind die Sparkassen in der Lage, den kleinen Einlegern einen angemessenen Zinsfuß zu gewähren. Vgl. auch oben S. 13. Die Reichsgesetzgebung hat selber zur Verletzung des § 4c beigetragen, indem sie die Anlegung von Mündelgeldern und Beständen der Krankenkassen und Unfallberufsgenossenschaften bei öffentlichen Sparkassen gestattete. Solche Gelder dürfen daher die Sparkassen nicht zurückweisen; dagegen besteht eine Verpflichtung, von Privatleuten größere Depositen anzunehmen, nicht.

Die Anlegung der Sparkassengelder darf auf erste Hypotheken, inländische Staatspapiere und Pfandbriefe und auf „andere, völlig sichere Art“ erfolgen (§ 5). Der Paragraph verstand darunter mündelsichere Art, indessen hat sich diese Bestimmung als zu eng erwiesen. Neben den formell mündelsicheren Anlagen werden auch andere zugelassen, insbesondere Anlagen in Personalkredit¹. Die Beschränkung auf erste Hypotheken hat die Regierung fallen lassen (R.D. v. 26. Juli 1841, Ministerialerlaß v. 13. Juni 1882). Neben den gewöhnlichen Hypo-

¹ Vgl. Der Personalkredit bei Sparkassen im Vergleich zu anderen Instituten, Schriften 137. I, S. 1 ff.

thehen dürfen die Sparkassen auch Amortisationshypotheken nehmen¹ (Ministerialerlaß v. 19. Dez. 1893, Erlasse des Landwirtschaftsministers v. 14. Januar 1901 und 4. Nov. 1901). Eine Beschränkung der Anlage in Hypotheken ist nicht vorgesehen, dagegen wollte der neue Sparkassengesetzentwurf eine solche auf 60 Proz. der Bestände vorschreiben. Die Musterstatuten für Ost- und Westpreußen haben diese Beschränkung aufgenommen; in den westlichen Provinzen hat man sich gegen eine solche energisch gewehrt.

Unter den Pfandbriefen sind nur landschaftliche zu verstehen, daher sind die Sparkassen zum Erwerb von Hypothekenbankpfandbriefen nicht befugt (Ministerialerlaß vom 21. März 1901), dagegen zum Erwerb von Kommunalobligationen der Hypothekenbanken, da dieselben mündelsicher sind. Die von öffentlichen Wassergenossenschaften ausgegebenen Inhaberpapiere sind mündelsicher (Ministerialerlaß v. 9. Juni 1890). Demnach ist also das Erfordernis der Mündelsicherheit für Wertpapiere in der Praxis festgehalten worden und findet sich daher in allen Musterstatuten. Indessen ist die Anlegung in verzinslichen Schatzanweisungen Preußens und des Reichs gestattet als eine leicht verkäufliche, verhältnismäßig geringen Kursschwankungen unterworfenen Kapitalanlage (Ministerialerlaß v. 22. Dezember 1907).

Der Personalkredit kann gegen Schuldschein mit Bürgschaft (Ministerialerlaß v. 18. April 1856) oder ohne Bürgschaft (Ministerialerlaß v. 27. August 1897), gegen Wechsel (Ministerialerlaß v. 15. Januar 1858 cf. R.D. v. 23. September 1857), gegen Faustpfand gewährt werden. Zunächst war nur die Lombardierung mündelsicherer Wertpapiere zugelassen (Ministerialerlässe v. 25. Januar 1840, 13. September 1844, 8. April 1871), dann die Lombardierung der Wertpapiere, die die Reichsbank in Klasse I beleihet, unter gewissen Beschränkungen insbesondere der Voraussetzung, daß die betreffende Sparkasse über ein entsprechend geschultes Personal verfügt (Ministerialerlaß v. 24. März 1902).

Ferner sind Darlehen an Gemeinden² und sonstige öffentliche Korpo-

¹ Eine Überschreitung der Beleihungsgrenze bei Amortisationshypotheken ist nicht gestattet (M.G. v. 12. Okt. 1907).

² Aber nicht im Wege des Kontokorrents durch Gewährung unbeschränkter laufender Kredite (M.G. v. 24. Juni 1911).

rationen zulässig (Ministerialerlaß v. 15. November 1902) und an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Ministerialerlaß v. 31. Oktober 1901).

Darlehen an den Garantieverband dürfen nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten (in Berlin des Oberpräsidenten) gewährt werden (§ 8). Die Höhe der Darlehen darf 25 Proz. der Gesamtbestände nicht überschreiten, ebenso die Höhe der Darlehen an fremde Kommunalverbände (Ministerialerlaß vom 5. November 1902). Der Entnahme von Darlehen steht der Erwerb von Obligationen des Garantieverbandes gleich (Ministerialerlaß vom 1. Juli 1903). Ein Kontokorrentverkehr zwischen Sparkasse und Garantieverband ist untersagt (Ministerialerlaß vom 4. Oktober 1892). Die Gewährung von unbeschränktem laufendem Kredit an Gemeindefassen im Wege des Kontokorrents ist gleichfalls untersagt (Ministerialerlaß vom 24. Juni 1911).

Mit dem 1. Januar 1913 ist das „Gesetz, betreffend die Anlegung von Sparkassenbeständen in Inhaberpapieren“ vom 23. Dezember 1912 in Preußen in Kraft getreten. Danach haben die öffentlichen Sparkassen von ihrem verzinslich angelegten Vermögen Mindestbeträge in mündelsicheren Inhaberpapieren anzulegen. Der Mindestbetrag soll von der Gesamtanlage 15 Proz. ausmachen, wenn der Einlagenbestand der Kasse 5 Mill. Mk. nicht übersteigt, und wenn sich die Grundstücksbeleihungen und die Gewährung von Darlehen als Personalkredit nach den Satzungen auf den Stadt- oder Landkreis, in dem der Garantiebezirk gelegen ist, beschränken. Sparkassen, welche gleichfalls die letztgenannten Bestimmungen in ihren Statuten haben, deren Einlagenbestand aber mehr als 5 Mill. bis zu 10 Mill. Mk. beträgt, müssen 20 Proz. ihres Einlagenbestandes in mündelsicheren Inhaberpapieren anlegen. Alle anderen Sparkassen, das heißt solche, deren Einlagenbestand 10 Mill. Mk. überschreitet, oder die auch bei einem geringeren Einlagenbestand die vorerwähnte Beschränkung des Geschäftsbestandes ihres Immobilial- und Personalkredites nicht haben, müssen von ihrem Einlagenbestand 25 Proz. in mündelsicheren Inhaberpapieren anlegen.

Außerdem wird aber bestimmt, daß von den, auf Grund dieses Gesetzes angelegten Mindestsummen wenigstens drei Fünftel in Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs oder Preußens angelegt werden müssen. Den Schuldverschreibungen des Reichs oder Preußens stehen

im Sinne dieses Gesetzes die im Reichsschuldbuch oder im Preussischen Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen gleich.

Für Sparkassen, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes den geforderten Mindestbestand an mündelsicheren Inhaberpapieren nicht haben, ist die Möglichkeit gegeben, ihre Verpflichtungen nach und nach zu erfüllen. Außerdem können die Oberpräsidenten unter besonderen Verhältnissen einzelnen Sparkassen ausnahmsweise besondere Erleichterungen zur Erfüllung der Bestimmung dieses Gesetzes gewähren.

Den durch Gesetz vorgeschriebenen Besitzstand an mündelsicheren Inhaberpapieren dürfen die Sparkassen nur veräußern, soweit dies zur Rückzahlung von Einlagen unbedingt notwendig ist. Sie müssen aber, sobald wieder zinsbare anzulegende Bestände vorhanden sind, zunächst einmal den Mindestbestand nach den Erfordernissen dieses Gesetzes wiederherstellen; die Oberpräsidenten können auch hier besondere Erleichterungen gewähren.

Der Scheck- und Kontokorrentverkehr ist den Sparkassen unter bestimmten Bedingungen durch den Ministerialerlaß vom 20. April 1909 gestattet worden. Über die Einführung des Giroverkehrs sind keine Vorschriften ergangen; sie steht den Sparkassen vollkommen frei.

Die vorübergehende Anlegung von Sparkassenbeständen kann bei öffentlichen preussischen Bankinstituten erfolgen, ferner bei den Provinzialhauptkassen und den preussischen öffentlichen Sparkassen, aber auch bei Privatbanken (Ministerialerlaß vom 27. April 1905); außerdem in unverzinslichen Schatzanweisungen (Ministerialerlaß vom 23. März 1908). Die Anlegung in Grundbesitz darf nur zur Beschaffung von Geschäftsräumen und Sicherung hypothekarisch eingetragener Forderungen erfolgen (Erwerb im Zwangsversteigerungsverfahren). Die Aufbewahrung von Wertpapieren darf nur der Reichsbank, Seehandlung, Zentralgenossenschaftskasse und den im A. G. z. B. G. B. Art. 85 bezeichneten Hinterlegungsstellen anvertraut werden (Ministerialerlaß vom 17. März 1900).

Die Gelder, Wertdokumente usw. der Sparkassen müssen von anderen Kassen des Garantieverbandes getrennt gehalten werden (§ 6). Nichtsdestoweniger haben die Sparkassen keine eigene juristische Persönlichkeit, wenn sie ihnen nicht besonders verliehen ist (Ministerialerlaß vom 22. Februar 1887, 15. August 1891, 23. März 1900); anders in Baden, Elsaß-Lothringen, Österreich. Sie erhalten solche durch

Allerhöchsten Erlaß, nicht nach § 22 B.G.B. durch staatliche Verleihung (wie die Privatsparkassen).

Die Überschüsse sind zunächst zur Bildung eines Reservefonds zu verwenden, erst in zweiter Linie für Zwecke der Verwaltung des Garantieverbandes (§ 7). Der Reservefonds soll in der Regel 10 Proz. der Passivmasse betragen, ehe Überschüsse an die Verwaltung des Garantieverbandes abgeführt werden dürfen (Ministerialerlaß vom 19. März 1880).

Nach dem Gesetz vom 23. Dezember 1912 können Sparkassen, welche zwischen 20—25 Proz. ihres Einlagenbestandes in mündelsicheren Inhaberpapieren anlegen müssen, von ihren Jahresüberschüssen zu öffentlichen, dem Gemeinnutzen dienenden Zwecken des Garantieverbandes verwenden: Ein Viertel, wenn der Sicherheitsfonds mindestens 2 bis zu 5 Proz. der Spareinlage beträgt, die Hälfte bei 5—8 Proz., und die gesamten Jahresüberschüsse, wenn dieser Sicherheitsfonds 8 oder mehr Proz. der Spareinlagen ausmacht. Sparkassen, welche 25 Proz. mündelsichere Inhaberpapiere haben müssen, können unter gleichen Verhältnissen die Hälfte, resp. die gesamten Jahresüberschüsse zu den gleichen gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Als ein besonderer Fonds kann ferner ein sog. Kursausgleichsfonds gebildet werden, welchem die buchmäßigen Kursgewinne zugeschrieben und von welchem die buchmäßigen Kursverluste abgeschrieben werden. Ein solcher Fonds bezweckt, die Schwankungen in den Überschüssen auszugleichen (Ministerialerlaß vom 28. Februar und 17. März 1900). Der Ministerialerlaß vom 4. Februar 1901 gestattet, Kursverluste in erster Linie auf den Reservefonds zu verrechnen, soweit dieser nicht auf unter 5 Proz. herabsinkt. Früher mußten Kursverluste ganz aus den Überschüssen gedeckt werden.

Die Verwendung von Überschüssen zu kommunalen Zwecken darf nur nach eingeholter Genehmigung des Regierungspräsidenten (in Berlin des Oberpräsidenten) erfolgen. Die Verfassung der Genehmigung darf nur mit Zustimmung des Bezirksausschusses erfolgen (§ 7 und Zust.-Ges. § 53).

Der den Einlegern zu gewährende Zins ist so zu bestimmen, daß er nicht nur durch die Zinsen von den Kapitalien der Sparkassen gedeckt wird, sondern daß auch ein Überschuß zur Deckung der Verwaltungs-kosten und Bildung eines Reservefonds bleibt (§ 9).

Über die Kündigungsfristen, den Mindestbetrag und Höchstbetrag der Einlagen macht das Reglement keine bestimmten Vorschriften, sondern überläßt diese dem Statut. Es schreibt nur allgemein vor, daß kleinere Summen, welche zur Beseitigung augenblicklichen Notstandes erforderlich sind, sofort bar ausgezahlt, für größere Summen dagegen Kündigungsfristen vorbehalten werden (§ 10); daß der Mindestbetrag so niedrig wie möglich zu bestimmen sei (§ 11); daß für die Einlagen des Einlegers ein mündelsicheres Papier anzukaufen ist (§ 12). Ein solcher Ankauf ist in der Praxis nicht gebräuchlich, die Musterfahrungen erwähnen ihn daher nicht.

Die Aufsichtsbehörde kann Änderungen der statutarijchen Vorschriften über den Höchstbetrag der Einlagen verlangen; zu Änderungen gegen den Willen der Gemeinde bedarf es der Zustimmung des Provinzialrats (§ 12 und Zust.=Ges. § 52). Die Höchstgrenze für Sparanlagen des eigenen Garantieverbandes darf höher bemessen werden als für andere Einlagen (Ministerialerlaß vom 4. Oktober 1892).

Den Sparbüchern ist das Statut und eine Zinstabelle vorzudrucken (§ 13). Sie sind unter fortlaufenden Nummern auszustellen und mit dem Namen des Einlegers zu versehen. Die Statuten dürfen die Bestimmung enthalten, daß jedem Inhaber der Betrag ohne weitere Legitimation ausbezahlt werde, sofern nicht vorher ein Protest dagegen eingelegt worden sei (§ 14). Durch diese Bestimmung erhalten die Sparbücher den Charakter von Legitimationspapieren. Vgl. auch oben S. 6. Die Befugnis zur Auszahlung besteht nicht, wenn ein Protest oder, wie man jetzt sagt, ein Sperrvermerk eingetragen ist, sei es auf Antrag des Einlegers oder infolge gerichtlicher Anordnung. Sperrvermerke der ersten Art gelangen namentlich bei Anlegung von Mündelgeld zur Anwendung, ferner zur Sicherung eines Kapitals für die Kosten der Aussteuer, Konfirmation, des Militärdienstes u. dgl.¹. Eine gerichtliche Zahlungssperre kann im Zwangsvollstreckungsverfahren und im Aufgebotsverfahren erfolgen (gemäß Zivilprozeßordnung §§ 829, 836, 1019).

Der § 15 des Reglements bestimmt, daß der Verlierer eines Sparkassenbuchs den Verlust sofort bei der Kassenbehörde anzuzeigen hat,

¹ Die Zahl der gesperrten Sparkassenbücher betrug Ende 1910: 165 962.

welche ihn in ihren Büchern vermerkt. Vermag er die gänzliche Ver-
nichtung nachzuweisen, so wird ihm ohne weiteres ein neues Buch aus-
gefertigt; andernfalls muß das Buch gerichtlich aufgeboten und für
kraftlos erklärt werden. Hierfür enthält der Paragraph eine Reihe
Bestimmungen, die aber in der Praxis wohl stets durch die Bestim-
mungen der Z.P.D. ersetzt werden, zumal sie wenig von diesen abweichen.
Aufgehoben sind sie indessen nicht, siehe Art. 102 Abs. 2 C.G. 3. B.G.B.
(vgl. oben S. 9).

Wenn ein Interessent sich seit der letzten Präsentation des Spar-
kassenbuchs 30 Jahre nicht bei der Kasse gemeldet hat, so soll von dieser
Zeit an die weitere Verzinsung aufhören (§ 16).

Der Ministerialerlaß vom 5. Februar 1908 erklärt den Übertrag-
barkeitsverkehr der Sparkassen nach folgenden, den Vorschlägen des
deutschen Sparkassenverbandes im wesentlichen entsprechenden Grund-
sätzen für zulässig: 1. Auf Verlangen bewirken die Sparkassen die Über-
weisung von Spareinlagen an andere bzw. Einziehung von Spareinlagen
aus anderen Sparkassen. 2. Der Antrag auf Überweisung bzw. Ein-
ziehung ist mündlich oder schriftlich unter Beifügung des Sparkassen-
buchs zu stellen. 3. Sperrvermerke, Bevormundungen und Pflegschaften
sind der empfangenden Sparkasse von der überweisenden mitzuteilen
und von der ersteren auf das neue Guthaben zu übernehmen. 4. Die
empfangende Sparkasse ist auch bei Überweisungen an die in ihrer
Satzung bestimmte Höchstgrenze der Einlagen gebunden. 5. Die über-
weisende Sparkasse kann die Überweisung von Einlagen, für die jahungs-
gemäß eine Kündigungsfrist vorgeschrieben ist, bis zum Ablauf der
Kündigungsfrist hinausschieben. 6. Die Verzinsung der Einlagen wird
in keinem Falle unterbrochen. (Der folgende Satz ist durch Ministerial-
erlaß vom 19. Februar 1908 abgeändert und lautet jetzt:) Die Verzinsung
endigt bei der alten und beginnt bei der neuen Sparkasse mit dem Ende
des Tages der Absendung des Geldes oder Einzahlung auf das Reichs-
bankgirokonto. 7. Die Kosten der Überweisung trägt die empfangende
Sparkasse. 8. Die Überweisung findet nur statt zwischen Sparkassen,
unter denen hinsichtlich des Überweisungsverkehrs Gegenseitigkeit ver-
bürgt ist.

Das Statut ist den Bestimmungen des Reglements entsprechend
aufzustellen (§ 17). Als Richtschnur dienen heute für die Statuten
die Musterfazungen (vgl. oben S. 15).

Es hat auch Bestimmungen zu treffen über die Verwaltung der Sparkasse, die bei ihr beschäftigten Personen, den Ort der Sparkassen und ihre Kassentage und -stunden und anzugeben, wie Änderungen des Statutes und eventuell die Aufhebung der Anstalt zur Kenntnis der Interessenten zu bringen sind (§ 18). Eine Änderung der Statuten gegen den Willen des Garantieverbandes bedarf der Zustimmung des Provinzialrats (Zust.=Ges. § 52). Die Auflösung einer Sparkasse kann vom Garantieverband beschloffen, aber auch von Amts wegen vom Oberpräsidenten unter Zustimmung des Provinzialrats vorgenommen werden (Zust.=Ges. § 52).

Die Kommunalauufsichtsbehörden sind verpflichtet, „den Sparkassen eine fortwährende besondere Aufmerksamkeit zu widmen, sich von der Zweckmäßigkeit und Ordnung des Betriebes zu überzeugen, außerordentliche Kassenrevisionen vorzunehmen und anzuordnen, und wo sie Unordnungen und Mißbräuche bemerken, mit Ernst auf deren Abstellung zu dringen“ (§ 19). Kommunalauufsichtsbehörden sind:

1. für Landgemeinden, Ämter in Westfalen und Bürgermeistereien in der Rheinprovinz der Landrat als Vorsitzender des Kreisaußschusses, in höherer und letzter Instanz der Regierungspräsident (Zust.=Ges. § 24);
2. für Landkreise der Regierungspräsident, in höherer und letzter Instanz der Oberpräsident (Pr.O. §§ 169, 170);
3. für Stadtgemeinden der Regierungspräsident, in höherer und letzter Instanz der Oberpräsident, für Berlin der Oberpräsident bzw. der Minister des Innern (Zust.=Ges. § 7).

Die allgemeine Aufsicht über sämtliche Sparkassen steht dem Minister des Innern zu (Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Januar 1838).

Die Kassenrevisionen der Aufsichtsbehörde treten neben die Revisionen durch die Sparkassen selbst und durch die Sparkasserverbände. Die Verbandsrevisionen werden durch Ministerialerlaß vom 23. März 1901 besonders empfohlen, indessen sollen sie keineswegs die staatlichen Revisionen ersetzen (Ministerialerlaß vom 30. September 1902).

Nach § 20 haben sich die Oberpräsidenten jährlich Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb der Sparkassen einreichen zu lassen. Die Ergebnisse werden vom Statistischen Landesamt teilweise veröffentlicht.

Der § 21 bestimmt, daß die Errichtung von Sparkassen durch Kreise und andere größere Landesteile königlicher Genehmigung bedarf.

Das Zuständigkeitsgesetz (§ 52) hat indessen die Genehmigung von Kreisparkassen dem Oberpräsidenten übertragen. Die Sparkassen von Zweckverbänden bedürfen nach Ministerialerlaß vom 17. April 1900 nur der Genehmigung des Oberpräsidenten.

Der § 22 enthält Übergangsbestimmungen und verbietet die Ausstellung von Sparkassenbüchern auf den Inhaber. In Preußen sind demnach die Sparkassenbücher nur qualifizierte Legitimationspapiere, keine Inhaberpapiere (vgl. oben S. 6).

Die Kommunalständische Nassauische Sparkasse ist durch Gesetz vom 25. Dezember 1869 betr. die Landesbank von Wiesbaden §§ 22—30, welches durch Gesetz vom 16. April 1902 mit Ausnahme von §§ 1—4 abgeändert wurde, geregelt worden. Sie wurde durch § 22 des Gesetzes von 1869 als selbständiges Institut mit eigener juristischer Persönlichkeit von der Landesbank abgetrennt. Letztere ist durch Herzoglich-Nassauisches Gesetz vom 16. Februar 1849 errichtet worden und ging am 1. Januar 1870 mit sämtlichen Rechten und Verbindlichkeiten auf den durch Verordnung vom 26. September 1867 gebildeten kommunalständischen Verband im Regierungsbezirk Wiesbaden über. Beide Anstalten werden für Rechnung des Bezirksverbandes des Regierungsbezirkes Wiesbaden unter der Aufsicht und nach den Beschlüssen des Kommunallandtages verwaltet; sie sind Anstalten des Bezirksverbandes, haben aber eigene juristische Persönlichkeit (§ 1 des Gesetzes von 1902).

Die Nassauische Sparkasse hat die Aufgabe, Spareinlagen anzunehmen und zu verzinsen (§ 9). Über die Bedingungen der Annahme, Verzinsung, Kündigung und Rückzahlung der Spareinlagen beschließt der Kommunallandtag oder der Landesauschuß; die Beschlüsse sind durch das Amtsblatt der königlichen Regierung in Wiesbaden bekanntzumachen (§ 10). Die Belegung der Sparkassenbestände darf erfolgen: 1. in Darlehen gegen Verpfändung von Grundstücken oder durch Erwerb von Hypotheken oder hypothekarisch gesicherten Forderungen (Bergwerkseigentum ist von der Beleihung ausgeschlossen, die Beleihung von Erbbaurechten ist zulässig); 2. in Darlehen gegen Wechsel, wenn außer dem Darlehnsnehmer zwei sichere und solide Verpflichtete wechselmäßig haften; 3. in Darlehen gegen Verpfändung von Wertpapieren, welche bei der Reichsbank beleihbar sind; 4. in Darlehen gegen Verpfändung oder Übertragung von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden; 5. in

Darlehen auf Schuldschein, wenn eine oder mehrere sichere Personen unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage Bürgschaft leisten; 6. durch Ankauf mündelsicherer Wertpapiere; 7. durch Ankauf und zessionsweise Übernahme ausstehender Geldforderungen für verkaufte oder versteigerte Grundstücke; 8. durch Erwerb von sicheren Wechseln; 9. durch Belegung bei Banken, welche von dem Landesauschuß als geeignet bezeichnet werden (§ 11 in Verbindung mit § 2 I). Die Sparkasse ist ferner befugt, Depositengelder anzunehmen und zu verzinsen, mit Korporationen oder Privaten in Kontokorrentverkehr zu treten und Aufträge zur Einkassierung von Wechseln und ähnlichen Papieren, sowie zum An- und Verkauf von Wertpapieren auszuführen. Mit Zustimmung des Kommunallandtages und Genehmigung des Oberpräsidenten kann sie noch weitere Geschäftszweige übernehmen (§ 12). Der Reservefonds soll 5 Proz. der Spareinlagen betragen; im übrigen beschließt der Kommunallandtag über die Verwendung der Überschüsse (§ 13).

Die Entwicklung der Sparkassen (einschließlich der von der Statistik berücksichtigten Privatparkassen) war in Preußen folgende:

Jahr	Zahl der			Betrag der Einlagen Mill. Mt.	Bestand des Reservefonds Mill. Mt.	Einlagen		Eine Sparkasse kommt auf . . . Ginn.	Ein Sparkbuch kommt auf . . . Ginn.
	Sparkassen	sonst. Annahmestellen	Sparkassenbücher 1000 Stück			pro Kopf der Bevölk.	pro Sparkassenbuch		
1839	85	.	.	18,23	0,67	1	.	.	.
1850	234	.	278	54,36	2,39	3	195	.	60
1860	471	.	614	151,38	8,67	8	247	.	30
1869 a)	560	.	1 046	343,82	22,03	17	329	.	19
b)	917	.	1 359	471,56	27,24	19	347	.	18
1880	1191	786	2 942	1 594,62	101,75	58	542	13 793	9,3
1890	1393	2147	5 593	3 281,57	212,62	110	587	8 463	5,4
2 1900	1490	2828	8 671	5 745,79	364,63	167	663	7 981	4,0
1909	1692	4242	12 362	10 332,69	596,47	259	836	6 577	3,2
1910	1711	4619	12 900	11 106,79	633,17	277	861	6 345	3,1

Ende des Jahres 1909 befand sich folgende Zahl von Sparkassenbüchern im Umlauf:

¹ a) alte, b) alte und neue Provinzen.

² 1900 sind 98 Privatparkassen aus der Statistik ausgeschieden, weil sie andere Rechtsformen angenommen haben (Genossenschaften, Gesellschaften m. b. H. u. dgl.).

bis 60 Mf.	3 545 233 (= 98,8 Mill. Mf.)
60—150 "	1 691 061 (= 173,0 " ")
150—300 "	1 499 062 (= 324,8 " ")
300—600 "	1 751 951 (= 761,7 " ")
600—1500 "	2 156 173 (=2096,1 " ")
1500—3000 "	992 723 (=2100,7 " ")
3000—10 000 "	638 058 (=3250,2 " ")
über 10 000 "	87 995 (=1527,4 " ")

Ende 1910 war die Verteilung prozentual fast dieselbe; da eine Berechnung des Betrages, der auf die Kontenklassen entfällt, fehlt, ist hier das Jahr 1909 gewählt. Die Zahl der kapitalistischen Einleger (etwa von 3000 Mf. aufwärts) ist also relativ gering, woraus sich ergibt, daß die Sparkassen in erster Linie von den Minderbemittelten und dem Mittelstand beansprucht werden. Allerdings stammt nahezu die Hälfte des Einlagenbestandes von kapitalistischen Einlegern¹.

Der Betrag der Zinseinnahmen belief sich Ende 1910 auf 463, der Zinsausgaben auf 370, der Zinsüberschüsse demnach auf 93 Mill. Mark; der Betrag der Verwaltungskosten auf 20,6 Mill. Mf.

Von dem Vermögen der Sparkasse waren angelegt in:

Hypotheken oder Grundschulden auf

städtische Grundstücke	4 587 Mill. Mf.
desgl. auf ländliche Grundstücke	2 303 " "
in Inhaberpapieren (Kurswert)	2 739 " "
auf Schuldscheine ohne Bürgschaft	16 " "
auf Schuldscheine mit Bürgschaft	170 " "
gegen Wechsel	107 " "
gegen Faustpfand	106 " "
bei öfftl. Instituten u. Korporationen	1 431 " "
in sonstigen Anlagen	130 " "
insgesamt	<u>11 588 Mill. Mf.</u>

Unter den Inhaberpapieren waren:

Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs	301 Mill. Mf.
Schuldverschreibungen Preußens	961 " "

¹ Ohne kapitalistische Einlagen (d. h. solchen von mehr als 3000 Mf.) beläuft sich der Sparbetrag pro Kopf der Bevölkerung auf nur 140 Mf. (statt 259 Mf.).

Unter den 4587 Mill. M \ddot{a} . städtischen Hypotheken waren 647 und unter den 2303 Mill. M \ddot{a} . ländlichen 586 Mill. M \ddot{a} . Amortisationshypotheken. Unter den 12,9 Millionen Sparbüchern befanden sich 165962 gesperrte. Von den 4619 besonderen Annahmestellen waren 743 Filial- oder Nebenkassen, der Rest Sammelstellen. Zu ihnen traten noch 3066 Verkaufsstellen von Sparmarken.

Einen Kontokorrentverkehr hatten 151 Kassen eingeführt; der Betrag der Kontokorrenteinlagen belief sich auf 18 Mill. M \ddot{a} .

Die einzelnen Provinzen weisen in den Sparkassenverhältnissen naturgemäß große Verschiedenheiten auf.

P r o v i n z	Zahl der		Einlagen			Die Sparstelle kommt auf ... Einw.	Ein Buch kommt auf ... Einw.	
	Sparlofen	besonderen Spartellen	Bücher	Mill. M \ddot{a} t	pro Kopf M \ddot{a} .			pro Buch M \ddot{a} .
Ostpreußen	63	369	335 309	192,5	93	574	4 778	6,2
Westpreußen	49	195	330 186	227,8	134	690	6 981	5,2
Berlin	2	101	800 546	374,0	181	467	20 109	2,6
Brandenburg	122	447	1 614 347	1 024,4	250	635	7 193	2,5
Pommern	86	129	628 436	545,6	318	868	7 982	2,7
Posen	89	179	300 169	238,5	113	795	7 835	7,0
Schlesien	205	606	1 581 752	907,2	173	574	6 444	3,3
Sachsen	145	603	1 478 040	993,9	322	672	4 130	2,1
Schleswig-Holstein	212	133	636 521	727,9	448	1144	4 699	2,5
Hannover	181	402	1 264 022	1 305,0	443	1032	5 047	2,3
Westfalen	214	194	1 146 838	1 791,5	433	1562	10 115	3,6
Hessen-Nassau	84	455	753 959	557,3	251	739	4 121	2,9
Rheinland	258	776	2 001 854	2 199,7	308	1099	6 887	3,6

Am günstigsten steht die Provinz Sachsen, in welcher auf jeden zweiten Einwohner ein Sparkassenbuch entfällt, also ähnlich so günstig wie das Königreich Sachsen und die meisten thüringischen Kleinstaaten; weitaus am ungünstigsten stehen Posen¹, Ost- und Westpreußen. Erst in weitem Abstand folgen die Industrieprovinzen Rheinland, Westfalen und Schlesien, aber immerhin in bemerkenswerter Weise; ob man daraus eine geringere Neigung der Arbeiterbevölkerung zum Sparen folgern darf, oder ob die größere Möglichkeit anderweitiger Anlage der Ersparnisse schuld daran ist, muß dahingestellt bleiben. Für letzteres spricht die Tatsache, daß auch in Hessen-Nassau, Preußens reichster Provinz, die Zahl der Sparbücher nicht gerade groß ist.

¹ Großenteils erklärt sich dies daraus, weil die Spargelder der Polen in der Hauptsache in die Genossenschaftsbanken fließen.

Die Privatsparkassen¹ spielen nur in Schleswig-Holstein eine größere Rolle. Es gab deren 75 mit 250,6 Mill. Mk. Einlagen auf 215 230 Konten. In Hessen-Nassau gab es 14 mit 119,1 Mill. Mk. auf 154 772 Konten; in Rheinland und Schlesien kommen noch eine Anzahl Fabriksparkassen in Betracht (45 bzw. 25) mit im Verhältnis zur Gesamtsumme geringem Einlagenbestand (170,1 Mill. Mk. auf 196 447 Konten bzw. 2,8 Mill. Mk. auf 5489 Konten).

Von den Büchern und Einlagen entfallen auf die verschiedenen Arten der Sparkassen:

	Zahl	Bücher	Gleich Prozent	Einlagen Mill. Mk.	Gleich Prozent
Städtische Sparkassen. . .	774	7 552 205	59	5 697,2	51
Kirchspiels-, Fleckens- und Landgemeindesparkassen .	272	561 756	4	763,1	7
Kreis- und Amtsparkassen.	473	3 543 713	27	3 673,1	33
Provinzial- und ständische Sparkassen.	6	598 972	5	373,3	3
Vereins- und Privatspar- kassen.	186	643 658	5	600,2	5

Die städtischen Sparkassen nehmen also bei weitem die erste Stelle ein, wobei aber zu beachten ist, daß unter ihnen sehr viele kleinstädtische sind, die selbstverständlich auch einen erheblichen ländlichen Kundenkreis haben.

2. Bayern.

Bayern kennt keine gesetzliche Regelung des Sparkassenwesens, abgesehen von einigen Vorschriften des A.G. z. B.G.B. Einen Versuch zu einer solchen hatte Ende der 1830er Jahre der Staatsminister Fürst v. Ottingen unternommen, der Versuch scheiterte aber und ist niemals wiederholt worden. Die Privatsparkassen werden als Banken betrachtet, auf die öffentlichen finden die Vorschriften über Gemeindeanstalten Anwendung. Ferner kommen für letztere eine Anzahl reglementarischer Bestimmungen in Betracht.

Die erste Verordnung, welche das Sparkassenwesen berührte, war die vom 24. Februar 1823; sie eröffnete den Sparkassen die Möglichkeit, ihre Sparkapitalien bei der Staatsschuldentilgungskasse anzulegen. Dies

¹ D. h. die von der Statistik berücksichtigten. Sie berücksichtigt nur Vereins- und Fabriksparkassen (auch diese offenbar unvollständig) und den Danziger Sparkassen-Aktien-Verein.

hatte die Gründung zahlreicher neuer Sparkassen zur Folge, während bis dahin nur vier bestanden (Mürnberg, Augsburg, Würzburg, Regensburg). Indessen sah sich die Staatsschuldentilgungskasse veranlaßt, im Jahre 1843 die Annahme weiterer Spargelder zu verweigern und vom Jahre 1848 ab die bei ihr angelegten Spargelder wieder zurückzuzahlen.

Am 30. Januar 1843 erging eine Normativ-Entschliebung, die Grundbestimmungen der Sparkassen betreffend. Sie wurde durch die Ministerialentschliebung vom 20. Mai 1874 abgelöst, diese wiederum durch die Ministerialbekanntmachung vom 1. Juni 1911.

Der Inhalt der wichtigsten Grundbestimmungen ist folgender.

Die Berechtigung der Gemeinden und Distrikte zur Errichtung von Sparkassen bemißt sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnungen und des Distriktsratsgesetzes. Im Rahmen dieser und der nachfolgenden Vorschriften sind die Verhältnisse der Sparkassen durch die Satzung zu regeln. Die Errichtung und die Satzung der Sparkassen bedürfen aufsichtlicher Genehmigung (§ 1).

Zweck der Sparkassen ist, zur bequemen, sicheren und verzinslichen Anlegung von Ersparnissen, von Mündelgeldern, sowie von sonstigen Geldbeträgen, die gleich Mündelgeldern anzulegen sind, Gelegenheit zu geben (§ 2). Die Sparkassen sind Gemeinde- oder Distriktsanstalten, ihr Vermögen hat einen ausgeschiedenen Bestandteil des allgemeinen Gemeinde- oder Distriktsvermögens zu bilden. Die Gemeinden und Distrikte haften für die Verbindlichkeiten der Sparkassen auch mit ihrem übrigen Vermögen und ihren Einkünften. Die Gemeinde- und Distriktsparkassen haben die Stellung öffentlicher Sparkassen (§ 3). Zu den öffentlichen Sparkassen zählt sonst nur die ältere Castellische Sparkasse (Vollzugsanweisung zu § 3). Die Verwaltung steht den Verwaltungskörpern (Magistrat usw.) zu (§ 4).

Die Satzung hat den niedrigsten Betrag der Einlagen und den zulässigen Höchstbetrag eines Guthabens zu bestimmen. Der Höchstbetrag kann für die verschiedenen Arten der Guthaben verschieden festgesetzt werden (§ 8). Die Satzung muß Einlagen mit der Bestimmung zulassen, daß Abhebungen, soweit dazu nach den Vorschriften des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts (d. h. für Mündel- und ähnliche Gelder) die Genehmigung des Vormundes, Gegenvormundes usw. notwendig ist, nur beim Nachweise dieser Genehmigung erfolgen dürfen. Die Notwendigkeit der Genehmigung ist im Sparbuche zu vermerken (§ 10). Die Satzung muß gesperrte und Sparbücher mit Vorbehalt zu-

lassen. Die Verfügungsbeschränkungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Vormerkung im Sparbuche (§ 11).

Die Satzung hat vorzuschreiben, daß in der Regel bei jeder Ein- und Auszahlung das Sparbuch vorzulegen ist. Zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs sollen sich die Sparkassen dem Postüberweisungs- und Scheckverkehr anschließen (§ 12).

Die Satzung soll den Einlegern gestatten, auf ihre Rechnung und Gefahr über das Sparguthaben durch schriftliche Anweisung ohne gleichzeitige Vorlage des Sparbuchs zu verfügen. Hierbei muß die Verwendung bestimmter Formblätter (Anweisungsscheine) vorgeschrieben und angeordnet werden, daß entweder das Sparbuch bei der Sparkasse hinterlegt oder im Sparbuch eine entsprechende Vormerkung eingetragen wird (§ 13). Im letzteren Falle ist es auf dem Titelblatt mit der Aufschrift zu versehen: „Schriftlicher Auszahlungs- und Überweisungsverkehr eröffnet.“ Die Anweisungsscheine lauten entweder auf Überweisung oder Auszahlung. Die Hauptbedeutung des Überweisungsverkehrs liegt in der Möglichkeit, Zahlungen zwischen zwei Einlegern der gleichen Sparkasse künftig einfach durch Zu- und Abschreibung in den Büchern der Sparkassen vornehmen zu können. Ferner können Überweisungen an alle Personen erfolgen, die mit der Sparkasse bei der gleichen Anstalt (Postcheckamt, Bank) ein Scheckkonto besitzen. Wenn sämtliche Sparkassen dem Postcheckverkehr angeschlossen sind, wird den Einlegern die Möglichkeit gewährt, Überweisungen an die Einleger sämtlicher bayerischer Sparkassen vorzunehmen (Vollzugsantw. zu § 13).

Mit aufsichtlicher, jederzeit widerruflicher Genehmigung können die Sparkassen den Einlegern gestatten, die Sparguthaben durch Schecks abzuheben, die auf die Sparkasse gezogen werden (§ 14). Voraussetzung der Genehmigung ist, daß die dem Scheckverkehr unterstellten Sparguthaben geringer verzinst werden, daß die Sparkassen in der Lage sind, entsprechend hohe, jederzeit flüssige Mittel (Bankguthaben, Wechsel) bereitzuhalten, und daß sie über ein des Scheckwesens kundiges Personal verfügen (Vollzugsantw. zu § 14).

Die Satzung muß ermöglichen, beim Wohnsitzwechsel des Einlegers das Sparguthaben von einer Sparkasse zur andern zu übertragen (§ 15).

Die Höhe der Verzinsung ist so zu bestimmen, daß die Einleger eine möglichst gleichmäßige und möglichst günstige Verzinsung ihrer Guthaben erhalten (§ 17).

Die Satzung hat die Vorschrift zu enthalten, daß bei der Zahlung eines Sparguthabens an den Inhaber des Sparbuchs die Sparkasse berechtigt, aber in der Regel nicht verpflichtet ist, die Berechtigung des Inhabers zu prüfen. Den Einlegern kann gegen Zahlung einer Gebühr die Versicherung gegen die Gefahr einer unberechtigten Abhebung eingeräumt werden (§ 20). Die Satzung soll die Aufbewahrung von Sparbüchern zulassen (§ 21). Die Satzung kann bestimmen, daß die Sparkasse auf Verlangen und für Rechnung von Einlegern, die Bareinlagen von bestimmter Höhe besitzen, den Ankauf von Inhaberschuldverschreibungen der eigenen Gemeinde (Distriktsgemeinde) besorgt (§ 23).

Auf die Anlegung von Sparkassengeldern finden im allgemeinen die Vorschriften über die Anlegung von Gemeindegeldern Anwendung (§ 24). Sie sind enthalten in: 1. Verordnung vom 5. Mai 1905 über die Anlegung von Gemeinde- und Stiftungsgeldern, 2. den Ministerialbekanntmachungen vom 13. Mai 1905 und 2. Mai 1906 gleichen Betreffs, 3. denjenigen vom 17. Mai 1886 und 30. August 1909 über die Anlegung in laufender Rechnung oder im Girocheckverkehr, 4. denjenigen vom 23. Juni 1904, 25. August 1905, 26. Mai 1906 über die Errichtung offener Depots der Gemeinden und Stiftungen bei Banken (Vollzugsanw. zu § 24).

Die Grundbestimmungen enthalten außerdem folgende Vorschriften:

Die Anlegung in Hypotheken (Grundschulden, Rentenschulden) soll bei Sparkassen, die ihre Gelder hauptsächlich auf Grundbesitz in Städten oder in Gegenden mit vorwiegend gewerblicher oder mit wechselnder Bevölkerung ausleihen, 50 Proz. des Gesamtvermögens der Sparkassen nicht übersteigen. Umfaßt das Beleihungsgebiet in der Hauptsache Gegenden mit vorwiegend landwirtschaftlicher und sesshafter Bevölkerung, so darf die Anlegung bis zu 70 Proz. betragen. Die Aufsichtsbehörden sind befugt, den Höchstbetrag festzusetzen (§ 25). Die Anlegung bei der eigenen Gemeinde (Distriktsgemeinde), sei es in Form von Darlehen oder Vorschüssen oder durch Erwerb von Inhaberschuldverschreibungen, soll in der Regel 30 Proz. nicht übersteigen (§ 26). Für die Sparkassen sind folgende Anlegungsarten noch besonders zugelassen: 1. Darlehen auf Schuldschein gegen Bürgschaft, 2. Darlehen auf Schuldschein gegen Verpfändung von solchen Wertpapieren, in denen die Sparkasse ihr Vermögen selbst anlegen darf, 3. Wechsel, die mindestens zwei gute Unterschriften tragen, und zwar eine von einer erstklassigen Firma

und die andere von einer der folgenden Banken oder ihrer Zweigniederlassungen: Königliche Bank, Bayerische Hypotheken- und Wechselbank, Bayerische Notenbank, Süddeutsche Bodenkreditbank usw. In der Regel sollen die Darlehen auf Schuldschein 5 Proz., diejenigen auf Schuldschein gegen Verpfändung 15 Proz. des Gesamtvermögens nicht übersteigen. Die näheren Bedingungen für die Geldanlage (Zahl der Bürgen, Beleihungsgrenze usw.) sind in der Satzung oder einer besonderen Vorschrift mit aufsichtlicher Genehmigung festzusetzen. Wegen der Anlegung in sog. Gütersteigpreisen oder Zielkrediten verbleibt es für die Pfalz bei dem Ministerialerlaß vom 7. November 1900 mit der Maßgabe, daß dieselben den Hypotheken zuzurechnen sind (§ 27). Mindestens der vierte Teil muß in gesetzlichen Zahlungsmitteln vorhanden oder in leicht flüssiger Weise angelegt sein. Als Anlagen solcher Art gelten die Forderungen gegen deutsche Bundesstaaten oder das Reich, die Inhaberschuldverschreibungen der staatlich beauftragten juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Bayern, die Geldanlagen bei der Reichsbank oder der Königlichen Bank, sowie die auf Grund der Verordnung vom 5. Mai 1905 § 1 Z. 4 für statthaft erklärten Anlagen bei bayerischen Gesellschaften, Genossenschaften oder Vereinen, endlich die Geldanlagen bei den Postsparkassen oder in Wechseln. Die Forderungen gegen Reich oder Bundesstaaten müssen bei Sparkassen, deren Geldanlagen in Hypotheken 50 Proz. des Gesamtvermögens nicht übersteigen dürfen, mindestens 20 Proz., bei den übrigen mindestens 15 Proz. des Gesamtvermögens betragen (§ 28).

Vorübergehend verfügbare Bestände sind möglichst im Giroverkehr, in laufender Rechnung oder gegen Bankschein anzulegen (§ 29).

Die Sparkassen haben sich bei Anlegungen in Hypotheken und Darlehen auf Schuldscheine das Recht der Kündigung vorbehalten, ausgenommen bei Darlehen an die eigene Gemeinde (Distriktsgemeinde). Die Kündigungsfristen sollen in der Regel im ersten Falle 3—6 Monate, für Anlegungen bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts 1 bis 6 Monate, im übrigen 14 Tage nicht übersteigen. Indessen dürfen 25 Proz. des Vermögens angelegt werden: 1. in Hypotheken mit zehnjähriger Kündigung, 2. in Amortisationshypotheken, 3. in Amortisationsdarlehen an juristische Personen des öffentlichen Rechts in Bayern (§ 30).

Im Rahmen dieser Vorschriften sollen die Sparkassen dem Geldbedürfnisse der in ihrem Bezirk wohnenden Bevölkerung entsprechen

und gemeinnützige Unternehmungen ihrer Bezirke durch Geldgewährung fördern. Gleichzeitig sollen sie der Entschuldung der Bevölkerung ihre Aufmerksamkeit zuwenden, insbesondere darauf Bedacht nehmen, daß die Schuldner sich zu einer fortlaufenden Tilgung der Darlehen bereit erklären. Die Aufbringung der Tilgungsraten kann den Schuldnern durch Einzahlung auf ein gesperrtes Sparkassenbuch erleichtert werden (Ansammlung von Tilgungsfonds). Die Sparkassen sollen auch außer den regelmäßigen Tilgungsarten Abschlagszahlungen annehmen (§ 32).

Zur Deckung von Ausfällen ist eine Sicherheitsrücklage von mindestens 8 Proz. der Einlegerguthaben anzusammeln und zu erhalten. Daneben kann eine besondere Kursrücklage vorgesehen werden. Die Sicherheitsrücklage soll sich künftig mit dem Reinvermögen der Sparkassen decken¹. Die Gemeinden und Distrikte können die Sicherheits- und die Kursrücklage besonders ausscheiden und verwalten (§ 33 und Vollzugsanweisung).

Die Überschüsse sind folgendermaßen zu verwenden: 1. Hat die Sicherheitsrücklage 5 Proz. noch nicht erreicht, so sind sie dieser oder der Kursrücklage zuzuführen. 2. Hat sie 5 Proz. erreicht, so dürfen die Gemeinden (Distrikte) einen allgemeinen Verwaltungskostenbeitrag vorwegnehmen, und zwar in Höhe von 3, 4 oder 5 vom Tausend der Einlegerguthaben, je nachdem die Sicherheitsrücklage 5—8, 8—10 oder über 10 Proz. der Einlegerguthaben beträgt. 3. Hat die Sicherheitsrücklage 8 Proz. erreicht, so dürfen die Gemeinden (Distrikte) die Überschüsse, abgesehen von den Verwaltungskostenbeiträgen, in unmittelbarem Interesse der Spareinleger, zur Förderung der Spartätigkeit, sowie zu Wohlfahrts- und gemeinnützigen Zwecken verwenden, zu deren Erfüllung sie nicht gesetzlich verpflichtet sind. Mit aufsichtlicher Genehmigung kann die teilweise Verwendung der Überschüsse für diese Zwecke erfolgen, wenn die Sicherheitsrücklage 5 Proz., aber noch nicht 8 Proz. erreicht hat. Die Verwendung für andere, als die genannten Zwecke darf mit aufsichtlicher Genehmigung unter der Voraussetzung erfolgen, 1. daß es sich um kleinere Gemeinden (Distrikte) handelt, 2. daß die Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken weniger dringlich ist, 3. daß sonst eine Erhöhung der Umlagen eintreten würde, die den Nahrungsstand der Umlagenpflichtigen gefährdet (§ 34). Ebenso kann bis zum Ablauf des Jahres 1919 den Gemeinden (Distrikten), die die Überschüsse für gesetzliche Gemeinde- und Distriktausgaben verwendet

¹ Wie in Elsaß-Lothringen.

haben und bei denen die Entziehung dieser Einnahme eine empfindliche Störung des Haushalts zur Folge hätte, mit aufsichtlicher Genehmigung gestattet werden, die Überschüsse ganz oder teilweise zu den bisherigen Ausgabenzwecken weiter zu verwenden, je nachdem die Sicherheitsrücklage 8 Proz. bzw. 5 Proz. erreicht hat (§ 35).

Die Verordnung ist am 1. Januar 1912 in Kraft getreten.

Über die Anlegung von Gemeinde- und Stiftungsgeldern bestimmt die Verordnung vom 5. Mai 1905 unter Aufhebung der Verordnung vom 31. Juli 1869, daß sie erfolgen darf: 1. in Forderungen, für die sichere Hypotheken an Grundstücken in Bayern bestehen, oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an Grundstücken in Bayern, 2. bei dem bayerischen Staate, einem anderen deutschen Bundesstaate, dem Reichslande Elsaß-Lothringen oder dem Deutschen Reiche, 3. bei der Königlich Bayerischen Bank oder den sonstigen staatlich beaufsichtigten juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Bayern, 4. bei bayerischen Gesellschaften, Genossenschaften oder Vereinen, sofern die Anlegung durch Ministerialanweisung für statthaft erklärt ist.

Zu dieser Verordnung ergingen als Vollzugsanweisungen die Ministerialbekanntmachungen vom 13. Mai 1905 und 2. Mai 1906. Die erste empfiehlt, vornehmlich darauf Bedacht zu nehmen, durch Anlegung von Geldern in Hypothekenforderungen oder Grundschulden das Kreditbedürfnis der Landwirte und Gewerbetreibenden unmittelbar zu befriedigen. Die Anlegung in Rentenschulden könne nur ausnahmsweise in Frage kommen, da Rentenschulden nicht zur Rückzahlung des Kapitals verpflichtet. Eine Anlegung in Grundschulden oder Rentenbriefen auf den Inhaber solle nicht stattfinden. Die Hypothek (Grundschuld, Rentenschuld) müsse innerhalb der ersten Hälfte des Grundstückwerts zu stehen kommen. Die Anlegung beim Reiche oder Bundesstaaten, bei staatlich beaufsichtigten juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bei Gesellschaften, Genossenschaften und Vereinen soll nur erfolgen:

1. gegen Schuldschein, 2. im Girocheckverkehr oder in laufender Rechnung (Kontokorrent), 3. in Inhaberschuldverschreibungen. Im letzten Falle muß unverzüglich die Umschreibung auf den Namen oder die Umwandlung in Buchschulden beantragt werden, falls sie nicht ins offene Depot der Königl. Bank gegeben werden. Zu den staatlich beaufsichtigten juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Bayern gehören außer der Königl. Bank namentlich die Gemeinden und Ortsgemeinschaften, Distrikts- und Kreisgemeinden, Kirchengemeinden,

öffentlich-rechtlichen Stiftungen (darunter die Fürstlich Castellische alte Kreditkassa in Castell), Landesuniversitäten.

Die Bekanntmachung bestimmt über die Anlegung bei Gesellschaften, Genossenschaften und Vereinen ferner folgendes. Sie ist statthaft:

1. gegen Ausstellung eines Schuldscheins auf den Namen — außer bei der Königlichen Bank — bei der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank und ihrer Zweigniederlassung in Landshut,

2. im Girocheckverkehr oder in laufender Rechnung — gemäß der Ministerialbekanntmachung vom 17. Mai 1886 — außer bei der Königlichen Bank — bei der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, Bayerischen Notenbank (bei dieser nur im Girocheckverkehr), Bayerischen Vereinsbank, Bayerischen Handelsbank und ihren Filialen,

3. in Pfandbriefen und Kommunalobligationen der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, Süddeutschen Bodenkreditbank, Bayerischen Vereinsbank, Bayerischen Handelsbank, Bayerischen Landwirtschaftsbank, Vereinsbank in Nürnberg, Pfälzischen Hypothekenbank,

4. in Prioritäten der Pfälzischen Eisenbahngesellschaften und in den von der Königlichen Bank ausgegebenen Eisenbahnobligationen,

5. in Aktien der Pfälzischen Eisenbahngesellschaften, der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank und der Bayerischen Notenbank.

Die Aufsichtsbehörden können außerdem noch andere Anlagearten genehmigen, ebenso können sie geringe Abweichungen von den vorstehenden Vorschriften genehmigen.

Die Bekanntmachung vom 2. Mai 1906 gestattet ferner: 1. Die Anlegung gegen Ausstellung eines Schuldscheins auf den Namen bei der Bayerischen Notenbank, Bayerischen Vereinsbank, Bayerischen Handelsbank und den Filialen dieser Banken, bei der Süddeutschen Bodenkreditbank und der Vereinsbank in Nürnberg, 2. im Girocheckverkehr bei der Süddeutschen Bodenkreditbank und im Girocheck- und Kontokorrentverkehr bei der Vereinsbank in Nürnberg.

Die Bekanntmachung vom 30. August 1909 gestattet weiter den Girocheck- und Kontokorrentverkehr mit den bayerischen Postscheckämtern.

Zur Annahme offener Depots der Gemeinden und Stiftungen (also auch der Sparkassen) wurde die Königliche Bank durch Ministerialbekanntmachung vom 23. Juni 1904 ermächtigt, ferner die Bayerische Handelsbank durch Ministerialbekanntmachung vom 25. August 1905,

schließlich die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank, Süddeutsche Bodenkreditbank, Bayerische Vereinsbank, Vereinsbank in Nürnberg durch Ministerialbekanntmachung vom 26. Mai 1906. Indessen dürfen, ausgenommen bei der Königlichen Bank, nur solche Inhaberschuldverschreibungen hinterlegt werden, die auf den Namen umgeschrieben sind.

Endlich sind für das bayerische Sparkassenwesen noch die Art. 109 bis 120 des U.G. z. B.G.B. zu erwähnen. Der Art. 109 bestimmt, daß bei öffentlichen Sparkassen Ehefrauen ohne Zustimmung des Ehemannes, Minderjährige und andere in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters Spareinlagen machen können. Der Art. 110 besagt: Ist eine öffentliche Sparkasse nach ihrer Satzung bei der Zahlung eines Guthabens an den Inhaber der Sparurkunde nicht verpflichtet, die Berechtigung des Inhabers zu prüfen, so ist sie, insofern nicht in der Urkunde eine abweichende Bestimmung getroffen ist, ohne weitere Prüfung zu der Annahme berechtigt, daß der Inhaber das Guthaben rechtswirksam kündigen und einziehen kann. Die Art. 111—120 bestimmen an Stelle des Aufgebotsverfahrens der Z.P.D. ein anderes Verfahren.

Die Erklärung der Mündelsicherheit öffentlicher Sparkassen steht dem Justizministerium zu (Zuständigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1899 § 22). Demgemäß wurden durch Ministerialbekanntmachung vom 21. Dezember 1899 die Gemeinde- und Distriktsparkassen, sowie die ältere gräflich Castellische Kreditkasse in Castell für mündelsicher erklärt.

Die Entwicklung des Sparkassenwesens ist in Bayern noch recht zurückgeblieben, so daß man neuerdings wieder die Einführung der Postsparkasse verlangt hat, ähnlich wie in anderen Ländern, in denen sich das Lokalsparkassenwesen nicht recht entwickeln kann. Indessen dürften wohl die durchaus modernen Geist atmenden neuen Grundbestimmungen eine schnellere Entwicklung der öffentlichen Sparkassen zur Folge haben. Bisher haben sich die öffentlichen¹ Sparkassen folgendermaßen entwickelt:

¹ Die Privatparkassen werden von der bayerischen Statistik nicht berücksichtigt.

Jahr	Zahl der			Einlagen			Eine Sparkasse kommt auf ... Einwohner	Ein Buch kommt auf ... Einwohner
	Sparkassen	besonderen Sparkassen	Bücher	Mill. M.	pro Kopf M.	pro Buch M.		
1869	253	.	276 098	49,1	10	177	.	17,2
1880	262	.	320 246	89,3	17	278	.	16,5
1890	314	392	574 585	184,1	33	324	7925	9,7
1900	341	405	810 282	319,7	52	395	8279	7,6
1909	373	399	967 500	568,5	83	588	8827	7,0
1910	376	332	1 052 146	607,0	88	577	9728	6,5

Die Zahl der besonderen Annahmestellen ist seit 1900 wieder zurückgegangen.

Von den 376 Sparkassen des Jahres 1910 kamen 50 auf die kreisunmittelbaren Städte und größeren Städte der Pfalz, 171 auf die übrigen Gemeinden, 155 auf Distrikte.

Die Aktivkapitalien (647 Millionen) waren folgendermaßen angelegt:

Hypotheken, Grundschulden usw.	310 Mill.	= 48 Proz.
Schuldverschreibungen der eigenen Gemeinde .	73	" = 11 "
Schuldverschreibungen bayerischer Gesellschaften und Kreditinstitute	142	" = 22 "
Schuldverschreibungen jurist. Personen unter unmittelbarer Staatsaufsicht	25	" = 4 "
Schuldverschreibungen des bayerischen Staates	50	" = 8 "
" anderer Bundesstaaten .	3	" = 0,4 "
" des Deutschen Reichs .	14	" = 2 "

Das Privatsparkassenwesen spielt in Bayern anscheinend keine nennenswerte Rolle. Die bedeutendsten Privatsparkassen dürften die beiden Castell'schen Kreditkassen sein: die Fürstlich Castell'sche alte Credit-Casse und die Fürstlich Castell'sche neue Credit-Casse. Erstere hat zurzeit einen Einlagenbestand von 11, letztere von 13 Millionen Mark. Die alte Kreditkasse ist, wie erwähnt, für mündelsicher erklärt (als einzige nichtöffentliche Sparkasse Bayerns). Sie wurde bereits 1774 begründet, also 4 Jahre vor der meist als zweitältesten deutschen Sparkasse bezeichneten Ersparungskasse der Hamburger allgemeinen Ver-

jorgungsanstalt. Eigentlich als Kreditinstitut zur Bekämpfung des Wuchers gedacht, hat sie doch von vornherein den Charakter einer Sparkasse gehabt und erheblich mehr Gelder zur Anlegung erhalten, als sie für ihren eigentlichen Zweck benötigte.

3. Sachjen.

Abgesehen von einigen, auf die Gründung und Vertretung von Sparkassen als Gemeindeunternehmungen anzuwendenden Vorschriften der revidierten Landgemeindeordnung und der revidierten Städteordnung vom 24. April 1873 und von der Bestimmung im Punkt 24^s des Tarifs zum Gesetz über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 bestehen gesetzliche Bestimmungen über die Einrichtung und Verwaltung der Sparkassen nicht und ist das Sparkassenwesen in Sachjen vielmehr durch reglementarische Bestimmungen geregelt.

Gemäß der R.St.O. bedürfen die Sparkassenregulative mit Rücksicht auf die darin enthaltenen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen nach den allgemeinen Grundsätzen über juristische Personen ministerieller Genehmigung und sind daher bei den Amtshauptmannschaften und Stadträten behufs Weitergabe an die Kreishauptmannschaft und das Ministerium des Innern zur Prüfung einzureichen. Die Gemeindegarantie ist als Übernahme einer dauernden Verbindlichkeit anzusehen, die der Genehmigung der Amtshauptmannschaft mit Bezirksauschuß bzw. Kreishauptmannschaft mit Kreisauschuß bedarf (R.St.O. §§ 132¹, 135c, R.L.G. §§ 94¹, 97e, Sächs. Wochenblatt, W.=Bl. der königlichen Kreishauptmannschaft Leipzig von 1876, S. 31). Die Grundsätze, von denen die Oberbehörden bei Prüfung von Sparkassenregulativen ausgehen, sind nur teilweise veröffentlicht. Der Zweck der Sparkassen besteht danach in erster Linie nicht in Erzielung eines möglichst hohen Gewinnes oder der Befriedigung des Kreditbedürfnisses in möglichst weitem Umfange, sondern soll darauf gerichtet sein, den Winderbemittelten die Möglichkeit zu bieten, kleinere Beiträge, deren zinsbare Anlegung auf anderem Wege nicht wohl möglich ist, nutzbar zu machen und namentlich die ärmeren Bevölkerungsklassen zum Sparen anzuregen.

Unter Beachtung dieser Gesichtspunkte sind im Laufe der letzten Jahrzehnte wichtige Verbesserungen im sächsischen Sparkassenwesen eingeführt worden, von vielen Klassen aus eigenem Antriebe, von

manchen auf Anregung, von einzelnen infolge Forderungen der Regierung. Zu diesen Verbesserungen gehören insbesondere die Beseitigung der wegen der Jahresrechnung erfolgenden Schließung der Sparkassen im Januar, die schärfere Begrenzung der zulässigen Anlagen verfügbarer Sparkassengelder (früher oft nur: „gegen sichere Hypothek“ oder „in sicherer Weise verzinslich“ — neuerdings „gegen mündelmäßige Sicherheit“, § 1707 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und sächsisches Gesetz vom 22. Dezember 1899, und genaue Bezeichnung der zulässigen Wertpapierforten), Forderung der Besorgung der Ein- und Rückzahlungen durch zwei, nicht auf Gewinnanteil angewiesene Beamte, den Kassierer und den Gegenbuchführer, Forderung täglicher Aufrechnung, täglichen Abschlusses und täglicher Vergleichung der Tagebücher des Kassierers und Gegenbuchführers, Festsetzung angemessener Kündigungsfristen für die Rückforderung von Einlagen, Verwahrung der Gelder und Wertpapiere unter doppeltem Verschuß, der nur von zwei Personen gemeinsam geöffnet werden kann, Bildung einer Sicherheitsrücklage, Verwendung der nicht zurückzulegenden Überschüsse nur zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken.

Die Frage, ob es zweckmäßig sei, die Verhältnisse der öffentlichen Sparkassen Sachsens durch ein Landesgesetz zu regeln, ist vom Ministerium des Innern am 29. Dezember 1890 mit acht Bürgermeistern größter, mittlerer und kleinerer Städte eingehend beraten worden. Diese Beratung führte zur Äußerung folgender Ansichten und Wünsche der Befragten:

a) Eine gesetzliche Regelung des sächsischen Sparkassenwesens erscheint zurzeit nicht angezeigt. Ein Sparkassengesetz müßte, um eine Schablonisierung zu vermeiden und um den Verschiedenheiten örtlicher Verhältnisse Rechnung tragen zu können, auf die unbedingt nötigen Bestimmungen beschränkt bleiben.

b) Die Gemeindesparkassen sind nicht mit dem Rechte juristischer Persönlichkeit auszustatten, sondern, wie bisher, als gesondert zu verwaltende Teile des Gemeindevermögens zu behandeln.

c) Ein Bedürfnis nach Bezirksparkassen besteht in Sachsen nicht, weil die Gemeindesparkassen viel zahlreicher sind, als z. B. in Preußen, wo zum Teil ein mißlicher Wettbewerb und eine gegenseitige Erschwerung zwischen Kreis- und Stadtparkassen stattfindet.

d) Der Höchstbetrag eines Einlegerguthabens wird zweckmäßig nicht durch Gesetz und für alle Sparkassen gleichmäßig, sondern von Auf-

sichts wegen je nach den örtlichen und zeitlichen Verhältnissen festzusetzen sein.

e) Es erscheint unzulässig, wenn politische oder Schulgemeinden bei der Sparkasse des Ortes Geld borgen.

f) Die Überschüsse der Sparkassen sollen womöglich nur zu wohltätigen Zwecken, zu deren Erfüllung die Gemeinde nicht verpflichtet ist, verwendet werden. Undernfalls würden die Gemeindesteuerzahler geneigt sein, die Sparkasse lediglich als Geldquelle zu betrachten und eine dementsprechende Verwaltung der Sparkasse zu beanspruchen.

g) Der Normalbetrag von 10 Proz. für die Sicherheitsrücklage hat nicht im allgemeinen Widerspruch gefunden, doch sollte bei älteren Sparkassen, deren Regulative einen niedrigeren Normalfuß bestimmen, eine Änderung des Regulativs nicht verlangt werden.

Das Sparkassenwesen hat sich in Sachsen sehr günstig entwickelt, wie die folgende Tabelle zeigt.

Jahr	Zahl der			Einlagen			Eine Sparkasse kommt auf ... Einwohner	Ein Buch kommt auf ... Einwohner
	Sparkassen	bestehenden Sparkassen	Bücher	Mill. Mk.	pro Kopf Mk.	pro Buch Mk.		
1845	31	.	57 707	8,1	5	140	.	31
1860	115	.	278 944	51,0	23	183	.	7,8
1870	142	.	475 272	115,7	46	244	.	5,3
1880	175	.	909 787	338,8	115	372	.	3,3
1890	220	.	1 606 650	581,7	167	362	.	2,2
1900	283	68	2 337 481	925,3	222	396	11 972	1,8
1909	360	116	3 095 550	1620,8	341	524	9 972	1,5
1910	361	122	3 196 237	1716,2	357	537	9 952	1,5

Das Kleinsparwesen ist sehr gut organisiert, insbesondere durch das Heimsparbüchsen- und das Abholhsystem, ferner das Sparmarkensystem: es wird durch zahlreiche Sparvereine wirksam unterstützt. Wie die Tabelle zeigt, ist der Durchschnittsbetrag eines Kontos relativ niedrig, der Einlagenbestand pro Kopf der Bevölkerung trotzdem sehr hoch. In Preußen sind die entsprechenden Zahlen 861 Mk. (pro Buch) bzw. 277 Mk. (pro Kopf), in Bayern 577 bzw. 88 Mk., in Württemberg 684 bzw. 213 Mk., in Baden 1235 bzw. 378 Mk., in Hessen 1201 bzw. 273 Mk. Das günstige Bild wird bestätigt, wenn man die Verteilung der Einleger auf Kontenklassen betrachtet. Es entfielen Ende 1908 auf Konten von

bis 60 Mk.	992 465	Einleger	(= 33 Proz.)
60—150	„ 433 098	„	(= 14 „)
150—300	„ 364 726	„	(= 12 „)
300—600	„ 403 572	„	(= 13 „)
über 600	„ 807 477	„	(= 27 „)

In Preußen und Württemberg entfallen auf die kleinste Kontenklasse nur 28 Proz., in Baden etwa 20 Proz.

4. Württemberg.

Das öffentliche Sparkassenwesen verdankt seine Entstehung der Initiative der Königin Katharina, welche im Jahre 1817 den noch heute bestehenden Landeswohlthätigkeitsverein¹ gründete; in Verbindung mit diesem wurde im Jahre 1818 die „Württembergische Sparkasse“ in Stuttgart eröffnet, welche sich durch Agenturen im ganzen Lande verbreitete. Daneben wurden später städtische, Gemeinde- und Oberamts Sparkassen begründet. Für die Württembergische Sparkasse wurden am 12. Mai 1818 Grundbestimmungen erlassen, welche im Laufe des Jahres öfters Veränderungen erfahren haben, zuletzt im Jahre 1908. Der neueste Wortlaut wurde durch Bekanntmachung des Ministeriums vom 27. Juli 1912 im Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Für die städtischen, Gemeinde- und Oberamts Sparkassen bestanden früher keine besonderen Vorschriften; sie wurden in der Praxis in eine Linie mit den Oberamtspflegen (Bezirksskassen) gestellt, daher galten für sie auch die für letztere festgesetzten Verwaltungsnormen. Für die städtischen und Gemeindeparkassen gibt es auch nach der neuen Gemeindeordnung vom 28. Juli 1908 keine besonderen Bestimmungen. Es wird lediglich Art. 190 Abs. 1 gesagt, daß die Genehmigung der Regierungsbehörde zur Gültigkeit der Beschlüsse des Gemeinderats erforderlich ist ... 4. bei der Belastung der Gemeinde durch Übernahme neuer bleibender Verbindlichkeiten, insbesondere bei Errichtung von Sparkassen einschließlich der Festsetzung ihrer Satzungen...

über die Oberamts Sparkassen bestimmt der Art. 15 der Bezirksordnung vom gleichen Datum, daß ihre Verhältnisse durch Bezirksatzung zu regeln sind. Diese bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern und muß Bestimmungen treffen über: 1. Art der Verwaltung und Vertretung der Kasse, 2. Kreis der Einleger, ihre Rechte

¹ Jetzt Zentralleitung für Wohlthätigkeit genannt (Bef. des Minist. des Innern v. 4. Juli 1911).

und Verbindlichkeiten, 3. Mindest- und Höchstbetrag der Einlagen, 4. Verzinslichkeit und Rückzahlung der Einlagen, 5. Art der Anlage des Vermögens, 6. Höhe der Rücklage (Reservefonds), 7. Verwendung der Überschüsse, 8. Voraussetzungen der Auflösung der Kasse und Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen reinen Vermögens. Die Höhe der Rücklage soll mindestens den 12. Teil des Gesamtguthabens der Einleger betragen. Überschüsse der Verwaltung sind mindestens zur Hälfte der Rücklage so lange zuzuschlagen, bis diese die satzungsmäßige Höhe erreicht hat. Weitere Überschüsse sollen zur Erhöhung des Zinsfußes der Einlagen oder zur Herabsetzung des Zinsfußes der Schuldner verwendet werden; sie können mit Genehmigung des Ministeriums des Innern für gemeinnützige, den Bezirksangehörigen zugute kommende Aufgaben zur Verfügung gestellt werden.

Die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 9. August 1902 betreffend die Kassenführung und Kassenkontrolle bei den öffentlichen Körperschaften und Stiftungen im Departement des Innern gibt § 22 ff. besondere Bestimmungen für die Kassenkontrolle bei den von den Körperschaften betriebenen Sparkassen.

Sehr eingehend sind dagegen die Grundbestimmungen, welche für die Württembergische Sparkasse erlassen sind. Der Inhalt der 42 Artikel umfassenden revidierten Grundbestimmungen in der Fassung vom 27. Juli 1912 ist im wesentlichen folgender:

Die Württembergische Sparkasse ist eine von der verewigten Königin Katharina mit Genehmigung der Staatsregierung gegründete, nun unter die besondere Fürsorge des Königs und das Protektorat der Königin gestellte, mit der Zentralleitung für Wohltätigkeit in Verbindung gesetzte Anstalt und dient zur Verwaltung von Geldern, die von Angehörigen der minderbemittelten Volksklassen erspart oder für sie von anderen Personen zurückgelegt werden (Art. 1). Die Benützung steht den Einwohnern des Königreichs und ferner den außerhalb des Landes sich aufhaltenden württembergischen Staatsangehörigen zu, die zu den minderbemittelten Volksklassen zu rechnen sind. Einlegern, die das württembergische Staatsbürgerrecht nicht besitzen, kann beim Wegzug die fernere Teilnahmeberechtigung zugestanden werden. Die Bewohner der innerhalb des Landes liegenden Teile der Nachbarstaaten und der an die Landesgrenze unmittelbar anschließenden Gemeinden der Nachbarstaaten können zu Einlagen zugelassen werden (Art. 2). Teilnahmeberechtigt sind ferner private und öffentliche Anstalten, Ver-

eine, Stiftungen und Kassen, welche wohltätigen, gemeinnützigen, kirchlichen und Unterrichtszwecken dienen. Hierzu gehören auch Pfennigsparkassen und ähnliche Unternehmungen, sowie Krankenkassen (Art. 3).

Der Mindestbetrag einer Einlage ist eine Mark. Nur volle Markbeträge werden angenommen. Im Laufe eines Rechnungsjahres dürfen von einem Teilnehmer Einlagen nur bis zu 1000 Mk. gemacht werden; nur aus Gründen der Fürsorge ist eine Ausnahme zulässig. Beträgt das Guthaben einschließlich Zinsen 6000 Mark, so werden keine weiteren Einlagen angenommen; die Verzinsung dauert dagegen fort. Auf Vormundschaften und Pfllegschaften, sowie die Einleger der Art. 3 findet die Beschränkung der jährlichen Einlagen keine Anwendung. Die Einleger des Art. 3 dürfen außerdem Einlagen im Höchstbetrage von 10 000 Mk. machen (Art. 4). Auf Wunsch werden den Einlegern Heimsparbüchsen zur Verfügung gestellt (Art. 5).

Die Einlagen, die vom 1. bis 15. des Monats erfolgen, werden vom 16. des Monats, die andern vom 1. des folgenden Monats ab verzinst. Die Verzinsung dauert bis zum ersten Tag desjenigen Halbmonats, in welchem die Rückzahlung erfolgt. Der Zinsfuß wird vom Vorsteherkollegium festgesetzt. Eine Änderung ist vier Wochen vorher im Staatsanzeiger und in einer oder mehreren der gelesenen Tageszeitungen bekanntzumachen. Die auf den Rechnungsschluß sich ergebenden Zinsen werden zur Hauptsumme geschlagen und wieder verzinst, ausgenommen Pfennigbeträge (Art. 7).

Bei der ersten Einzahlung wird auf den Namen derjenigen Person, für welche eine Einlage gemacht wird, ein Einlagechein ausgestellt, in welchem auch alle späteren Einlagen, aufgelaufenen Zinsen und Rückzahlungen vermerkt werden. Für eine und dieselbe Person dürfen mehrere Scheine mit verschiedenen Nummern nicht ausgestellt werden (Art. 8). Jedes Guthaben kann, soweit es die baren Mittel der Kasse erlauben, sofort zurückgezahlt werden, sonst bei Beträgen bis zu 300 Mk. nach vierwöchentlicher Kündigung, bei höheren nach dreimonatlicher (Art. 9). Die Anstalt kann die Einlagen zur Rückzahlung binnen drei Monaten kündigen (Art. 10). Das Recht der Zurückforderung einer Einlage erlischt, wenn während 30 Jahren weder Einlagen noch Rückzahlungen erfolgt sind. Bei Einlagen mit Vorbehalt läuft die Frist erst vom Wegfall des Vorbehalts an. Bei Verlust eines Scheins wird die Verjährung durch die Zahlungssperre zugunsten des Antragstellers gehemmt. Der Verwaltungsausschuß kann in geeigneten

Fällen noch die Auszahlung erloschener Forderungen bewilligen (Art. 11).

Fallen bei einem Einleger die Voraussetzungen weg, die ihn zur Teilnahme an der Anstalt berechtigen (Art. 2 und 3), so ist die Einlage binnen eines Jahres zurückzuziehen, andernfalls hört die Verzinsung auf, ausgenommen in besonderen Fällen (worüber der diensthabende Vorsteher entscheidet, Art. 27 Abs. 2). Das gleiche gilt beim Übergang auf eine andere Person, wenn das Guthaben nicht auf den Rechtsnachfolger überschrieben wird (Art. 12). Wenn ein Nichtberechtigter die Anstalt benützt oder jemand sich mehrere Scheine ausstellen läßt, um dadurch die Annahme eines unzulässig hohen Betrages zu erlangen, so werden die vorschriftswidrig angelegten Gelder ohne Zinsen und unter Abzug bereits kapitalisierter Zinsen zurückgezahlt. Dasselbe geschieht, wenn Einlagen auf einen falschen Namen gemacht worden sind. Bei besonderen Umständen kann der diensthabende Vorsteher die Zinsen bewilligen (Art. 13).

Die Anstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung des Inhabers des Einlagescheins bei der Rückzahlung zu prüfen. Mit der Rückzahlung an den Inhaber erlischt die Verbindlichkeit der Anstalt bezüglich des ausgezahlten Betrages (Art. 14). Einlagen können mit dem Vorbehalt erfolgen, daß die Rückzahlung nicht vor einem gewissen Zeitpunkt oder nur mit Zustimmung einer dritten Person oder einer Behörde erfolgen soll. Ferner kann derjenige, der auf den Namen einer anderen Person Gelder einlegt, sich das alleinige Verfügungsrecht für einen gewissen Zeitraum ausbedingen. Der Vorbehalt erstreckt sich auf die späteren Einlagen und die Zinsen. Die Anstalt wird hierdurch berechtigt, die Rückzahlung so lange zu verweigern, bis die Voraussetzungen der Zahlung eingetreten sind. Stirbt derjenige, auf dessen Namen die Einlagen gemacht sind, so tritt der Vorbehalt außer Kraft, sofern nicht anderweitiges bestimmt ist (Art. 16). Einlagen von Vormündern, Pflegern und Beiständen auf den Namen eines Mündels, Pflegebefohlenen oder Kindes werden, soweit nicht eine Befreiung von der Beschränkung des § 1809 B.G.B. besteht (§§ 1852 Abs. 2, 1855, 1903, 1904, 1917 Abs. 2 B.G.B.), nur unter dem Vorbehalt angenommen, daß zur Erhebung des Guthabens die Genehmigung des Gegenvormundes oder Vormundschaftsgerichts erforderlich ist (Art. 17).

Bei Verlust des Einlagescheins ist sofort der Württembergischen

Sparkasse Anzeige zu machen und die Kraftloserklärung zu beantragen. Diese merkt hierauf die Zahlungssperre vor. Die Kraftloserklärung erfolgt nach Maßgabe des Art. 188 A. G. z. B. G. W., wobei das Aufgebot im Staatsanzeiger bekanntgemacht wird. Bei Einlage mit Vorbehalt (Art. 16 und 17) erfolgt lediglich ein öffentlicher Aufruf zur Vorlage des Scheins; erfolgt solche innerhalb der erteilten Frist nicht, so kann dem Antragsteller ein neuer Einlagesein ausgestellt oder Zahlung geleistet werden (Art. 18).

Auf Antrag des Einlegers nimmt die Anstalt dessen Einlagesein unter Ausstellung eines Hinterlegungsscheins in Verwahrung, auf welchem auch die Zu- und Abgänge quittiert werden. Ferner kann der Einleger zum Schutze gegen Abhebungen durch Unberechtigte auf sein Konto sich ein Paßwort vormerken lassen (Art. 19).

Bei Wechsel des Aufenthaltsortes findet auf Antrag eine Überweisung von der Württembergischen Sparkasse an eine auswärtige oder umgekehrt statt. Im letzteren Falle müssen die Voraussetzungen für die persönliche Einlageberechtigung vorliegen. Bezüglich des Höchstbetrages ist die Satzung der empfangenden Sparkasse maßgebend (Art. 20).

Die Verwaltung der Anstalt steht einem Kollegium von 16 Vorstehern aus verschiedenen Ständen zu, welche sich freiwillig und unentgeltlich diesem Geschäfte unterziehen (Art. 21); die Vorsteher werden auf Vorschlag des Vorsteherkollegiums vom König ernannt (Art. 22). Ohne erhebliche Gründe und Genehmigung des Königs kann eine Vorsteherstelle nicht niedergelegt werden (Art. 23). Ein Vorsteher kann auf Antrag von mindestens neun der übrigen Vorsteher vom König seiner Stellung enthoben werden (Art. 24).

Die Vorsteher wählen aus ihrer Mitte auf je ein Rechnungsjahr einen Kollegialvorstand (ersten Vorsteher) und einen Stellvertreter desselben. Diese vertreten die Anstalt in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten nach außen (Art. 25). Zur Besorgung und Aufsichtigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte mit Ausnahme der den einzelnen Vorstehern durch Art. 29 zugewiesenen Verrichtungen, wird ein Verwaltungsausschuß bestellt, welcher unter dem Voritze des ersten Vorstehers aus dessen Stellvertreter und zwei weiteren aus der Mitte des Vorsteherkollegiums zu wählenden Mitgliedern besteht (Art. 26). Die übrigen Vorsteher wechseln nach einer durch das Los

zu bestimmenden Reihenfolge halbmonatlich in der Kontrollierung der Kasseneinlagen und Rückzahlungsgeschäfte miteinander ab (Art. 29).

Das Vorsteherkollegium stellt die erforderlichen Beamten an: Verwaltungskonjulent, Kanzleivorstand, Kassier, Sekretäre und Buchhalter, Rechnungsrevisoren (diese unter Mitwirkung der Zentralleitung für Wohltätigkeit), Aufwärter (Art. 30). Dem Verwaltungskonjulenten liegt ob, die Vorsteher usw. zu beraten und zu unterstützen. Er ist ständiger Berichterstatter mit beratender Stimme im Vorsteherkollegium und Verwaltungsausschuß usw. (Art. 31).

Zur Erleichterung des Verkehrs der Einleger mit der Anstalt werden von der Zentralleitung für Wohltätigkeit in Stuttgart, jeder Oberamtsstadt und anderen geeigneten Orten zuverlässigen Personen, juristischen Personen, Geschäftsfirmen oder Handelsgesellschaften Agenturen übertragen (zur Empfangnahme und Auszahlung von Einlagen). Über empfangene Gelder oder Einlage Scheine stellen sie einseitige Bescheinigungen mit dreißigtägiger Gültigkeit aus (Art. 36).

Die Zentralleitung für Wohltätigkeit überwacht die Verwaltung der Anstalt durch drei vom König aus ihrer Mitte ernannte Kommissäre (Art. 37).

Bei Auflösung der Anstalt soll der vorhandene Vermögensüberschuß als Stiftung zum Besten der minderbemittelten Volksklassen erhalten bleiben (Art. 42). Schließlich ist noch zu erwähnen, daß durch Art. 7 Abs. 3 das Vorsteherkollegium die Befugnis erhalten hat, statt der halbmonatlichen Verzinsung die Wochen- oder Tagesverzinsung einzuführen, und durch Art. 15 die Befugnis, den Einlegern zu gestatten, über ihr Guthaben mittelst Anweisungsscheinen zu verfügen.

Das Württembergische Ausführungsgesetz zum B.G.B. bestimmt in Art. 188 an Stelle des gerichtlichen Aufgebotsverfahrens ein anderes Verfahren (vgl. oben S. 47). Lehnt die Sparkasse den Antrag auf Kraftloserklärung ab, so findet das gerichtliche Verfahren statt mit den in § 189 angegebenen Modifikationen der Vorschriften der Z.P.D.

Nach Art. 69 ebenda ist die im Sinne des § 1807 Abs. 1 Nr. 5 B.G.B. (vgl. oben S. 7) zuständige Behörde das Justizministerium, das nach Anhörung des Oberlandesgerichts entscheidet. Durch Verfügung desselben vom 15. Dezember 1899 sind zur Anlegung von Mündelgeld

für geeignet erklärt: 1. die Oberamts Sparkassen, 2. die städtische Sparkasse in Stuttgart, 3. die Württembergische Sparkasse. Durch spätere Verfügungen sind gleichfalls für geeignet erklärt: Die städtische Sparkasse in Sindelfingen (Verordnung vom 18. August 1905), die Gemeindeparkasse in Dürrenz-Mühlacker (Verordnung vom 21. Mai 1906), die städtischen Sparkassen in Ulm und Langenau (Verordnung vom 14. Juli 1906), die Gemeindeparkasse in Schwenningen (Verordnung vom 4. März 1907) und die städtische Sparkasse in Feuerbach (Verordnung vom 23. Januar 1911).

Die Entwicklung des öffentlichen Sparkassenwesens ist folgende gewesen:

Jahr	Zahl der			Einlagen			Eine Sparkasse kommt auf ... Einwohner	Ein Buch kommt auf ... Einwohner
	Sparkassen	besonderen Sparkassen	Bücher	Mil. Mk.	pro Kopf Mk.	pro Buch Mk.		
1883	.	.	.	78,2	39	.	.	.
1891	54	1373	349 354	137,0	67	392	1433	5,9
1900	61	1648	491 134	239,6	110	488	1269	4,4
1909	71	2048	726 341	479,4	199	660	1138	3,3
1910	72	2233	760 302	519,9	213	684	1058	3,2

Die Spargelegenheit ist demnach denkbar günstig. Die durchschnittliche Einlage pro Buch (Schein) ist höher, als man angesichts der strengen Vorschriften der größten Sparkasse des Landes, der Württembergischen Sparkasse, über die Persönlichkeit der Einleger erwarten sollte; er bleibt allerdings hinter dem Durchschnitt z. B. von Baden (1217 Mk.) erheblich zurück. Infolgedessen ist der Einlagenbetrag pro Kopf der Bevölkerung selbstverständlich gleichfalls niedriger als z. B. in Baden (213 gegenüber 340 Mk.).

Daß ein Buch (Schein) auf 3,2 Einwohner entfällt, ist nicht besonders günstig zu nennen; allerdings ist zu beachten, daß insbesondere die Württembergische Sparkasse für eine Person nur einen Einlage-schein zuläßt und daß der Preis der Einleger stark beschränkt ist.

Die Bücher (Scheine) verteilten sich im Jahre 1910 auf Konten-klassen folgendermaßen:

	Württembergische Sparkasse		Übrige Sparkassen		Gesamt-	
	Zahl der Scheine	gleich Prozent	Zahl der Bücher	gleich Prozent	Zahl der Bücher und Scheine	gleich Prozent
Bis 100 Mf. . .	48 695	20	164 276	32	212 971	28
100—200 Mf. . .	29 531	12	63 320	12	92 851	12
200—500 „ . .	51 974	21	98 382	19	150 356	20
500—1000 „ . .	51 270	21	85 181	16	136 451	18
Über 1000 „ . .	62 022	25	105 651	20	167 673	22

Multipliziert man die Zahl der Konten mit dem arithmetischen Mittel der Kontenklassen, so erhält man als Einlagenbetrag der Konten von weniger als 1000 Mf. gegen 180 Mill. Mf.; auf die höheren Konten entfallen dann 340 Millionen oder etwa 2000 Mf. im Durchschnitt, d. h. im Vergleich zu vielen anderen Staaten relativ wenig.

Unter den 72 Sparkassen waren außer der Württembergischen Sparkasse 64 Oberamts- und 7 Gemeindeparkassen. Die Verwaltungskosten beliefen sich auf 356 467 Mf. bei der Württembergischen Sparkasse und 591 808 Mf. bei den übrigen; der Reservefonds belief sich auf 10,0 bzw. 14,6 Mill. Mf.

Die Entwicklung der Württembergischen Sparkasse läßt sich weiter nach rückwärts verfolgen. Sie war folgende¹:

Jahr	Zahl der		Einlagen Mill. Mf.
	Annahmestellen	Scheine	
1819	63	.	0,1
1820	63	.	0,2
1830	63	.	1,6
1840	63	.	3,7
1850	65	.	4,4
1860	78	.	10,6
1870	92	.	17,5
1880	246	.	36,3
1890	492	.	60,7
1900	542	168 221	108,7
1909	620	237 193	191,2
1910	627	243 492	199,7

Das Vermögen der Sparkassen belief sich im Jahre 1910 bei der Württembergischen Sparkasse auf 206,2 Millionen, bei den Oberamts-

¹ Nach Mitteilung des Württembergischen Statistischen Landesamts.

Sparkassen auf 321,0 Millionen und bei den Gemeindeparkassen auf 5,2 Mill. Mk. Davon waren angelegt:

	Württembergische Sparkasse		Oberamtsparkassen	
	Mill. Mk.	Prozent	Mill. Mk.	Prozent
Gegen Schuldscheine mit doppelter unterpfändlicher Sicherheit	110,7	53	239,0	74
Gegen Schuldscheine inländischer öffentlicher Körperschaften	47,9	23	60,2	17
In Inhaberpapieren	44,4	22	17,1	5

Der Besitz der Württembergischen Sparkasse an Hypotheken ist demnach erheblich geringer, als er bei den Sparkassen zu sein pflegt und als er es bei den Oberamtsparkassen ist.

5. Baden.

Abgesehen von den bereits früher gegründeten Waisenkassen, die als Vorläufer der Sparkasseninstitution zu betrachten sind, entstand die erste Sparkasse in Karlsruhe im Jahre 1816. Bis 1880 gab es keine gesetzlichen und nur wenige unbedeutende Verwaltungsvorschriften. Am 9. April 1880 erging das Gesetz über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen, gleichzeitig eine Vollzugsverordnung über die Staatsaufsicht und Staatsgenehmigung. Am 31. Juli 1887 folgte eine eingehende Verordnung über das Rechnungs- und Kassentwesen (Sparkassenrechnungsanweisung), die im § 17 des Gesetzes in Aussicht gestellt war (abgeändert durch Verordnungen vom 28. Oktober 1893 und 19. Juli 1897). Im Verwaltungswege ergingen ferner eine größere Anzahl von Ministerialentschließungen, die aber meistens (anders als die preussischen Ministerialerlasse) lediglich authentische Interpretationen des Gesetzes geben.

Die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes und der Ministerialentschließungen sind folgende.

Zur Gültigkeit der Bürgerchaftsübernahme ist Zustimmung des Bürgerausschusses (der Gemeindeversammlung) und Staatsgenehmigung erforderlich. Durch die letztere erhält die Sparkasse das Recht der juristischen Persönlichkeit (§ 1). Die Bezeichnung einer Sparkasse als Hilfskasse sowie die Bestimmung, wonach der Zweck der Anstalt, als Hilfskasse zu dienen, den Zwecken derselben als Sparkasse

und Waisenkasse gleichgestellt wird, ist unterfragt. Es ist zwar erlaubt, daß bei der Anlage der Kapitalien auf solche Kreise Rücksicht genommen wird, welche der Hilfe durch Anleihen besonders bedürfen, und daß durch Erwerbung von Liegenschaftskaufschillingen dem Unwesen des Wuchers entgegengearbeitet wird, aber die unbedingt ausschlaggebende Rücksicht muß diejenige auf Sicherheit der Anlagen bei landesüblicher Verzinsung sein (Ministerialerlaß vom 23. September 1880).

Die bürgenden Gemeinden haften subsidiär für alle Verbindlichkeiten der Sparkassen mit ihrem Vermögen und Einkommen (Ministerialerlaß vom 12. Februar 1881). Die Verhältnisse der Sparkassen sind, soweit das Gesetz nichts bestimmt, durch die Satzung zu regeln, insbesondere Gestaltung, Befugnisse und Art der Beschlußfassung ihrer Organe, Rechte und Verbindlichkeiten der Einleger, Höchstbetrag der Guthaben und Mindestbetrag der Einlagen, Verzinsung und Rückzahlung der Guthaben, Art der Anlage des Vermögens, Höhe des Reservefonds, Verwendung der Überschüsse, Voraussetzungen der Auflösung und Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen reinen Vermögens, die Bezeichnung der Formen und Fälle der Kollektivzeichnung der namens der Sparkasse auszustellenden Urkunden (§ 2). Die Sparkasse und ihr Vermögen muß von den Kassen und Vermögen der Gemeinden völlig getrennt verwaltet werden (§ 3). Mit der Sparkasse darf eine Waisenkasse und ausnahmsweise eine Leihanstalt (Leihhaus) und eine Hinterlegungsanstalt verbunden sein (§ 4). Die Verwaltung der Sparkasse, welche nur von einer einzelnen Gemeinde verbürgt ist, wird geführt: 1. in den Städteordnungsstädten von einer besonderen Kommission, 2. in anderen Gemeinden von dem Gemeinderat oder einem Verwaltungsrat, der sich aus dem Bürgermeister und mindestens zur Hälfte aus Gemeinderatsmitgliedern zusammensetzt (§ 5). Über die Bestellung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats ist durch die Satzung Bestimmung zu treffen, wenn nicht der Bürgermeister Vorsitzender sein soll (Ministerialerlaß vom 20. August 1880), ebenso über seine Stellvertretung (Ministerialerlaß vom 22. November 1880 und 25. April 1881). Jede Sparkasse hat einen Rechner (Kassier) anzustellen (§ 6). Die Beschlüsse der Verwaltungsorgane bedürfen der Zustimmung des Bürgerausschusses (Gemeindeversammlung) bei 1. Erweiterung, Beschränkung, Zurückziehung der Gemeindebürgschaft, 2. Ernennung des Rechners, 3. Anstellung der Beamten und Bediensteten auf länger als sechs Jahre, 4. Verfügung über die Überschüsse, soweit

die Satzung nichts vorschreibt, 5. Freigebigkeitshandlungen, deren Betrag ein in der Satzung zu bestimmendes Maß überschreitet, 6. Aufnahme von Anleihen zu anderen Zwecken als zur Schuldentilgung, sofern sie die Hälfte der Höhe des Reservefonds übersteigen, 7. Abänderung der Satzung, 8. Auflösung der Anstalt, 9. Bestimmung des Zinsfußes für die Einlegerguthaben, 10. Bestimmung der Gehälter der Beamten und des Vorsitzenden des Verwaltungsrats (§ 9).

Ist eine Sparkasse von mehr als einer Gemeinde verbürgt, so ist ein Verbandsauschuß zu bestellen. Die Satzungen haben über denselben näheres zu bestimmen, jedoch müssen ihm mindestens die Bürgermeister sämtlicher Gemeinden als Mitglieder angehören. Dem Verbandsauschuß steht die Ernennung des Verwaltungsrats zu, sofern die Satzungen diese Befugnis nicht der Gesamtheit der Gemeinderäte zuerkennen. Der Verbandsauschuß ist an Stelle des Bürgerauschusses in den Fällen des § 9 zu 2—6 zuständig mit der Beschränkung, daß über die örtliche Verwendung der den einzelnen Gemeinden zugewiesenen Überschüsse der Gemeinderat derselben mit Zustimmung des Bürgerauschusses und Staatsgenehmigung entschließt (§ 10). Zur Erweiterung der Gemeindebürgerschaft ist Einstimmigkeit der Gemeinden, zur Beschränkung oder Zurückziehung ein Mehrheitsbeschluß erforderlich (Ministerialerlaß vom 23. September 1880).

Für die Überwachung der Verwaltungsführung oder zur Vertretung der Einleger können weitere Organe (engere Ausschüsse, Generalversammlungen u. dgl.) bestellt werden (§ 11).

Die Spareinlagen müssen auf bestimmte Namen lauten. In den Satzungen kann für Einlagen unter Vormundschaft stehender Personen sowie der verbürgenden Gemeinden ein höherer Höchstbetrag festgesetzt werden, als für solche anderer Personen (§ 12). Größeren Einlagen darf kein höherer Zins bewilligt werden als kleineren (§ 13).

Als Kapitalanlagen sind zulässig: 1. Darlehen gegen bedingenes erstes Unterpfand in Liegenschaften. In der Regel soll der Wert der Liegenschaft das Doppelte decken. 2. Verzinsliche Schuldverschreibungen des Reichs oder der Bundesstaaten. 3. Verzinsliche Schuldverschreibungen inländischer Kreise, Gemeinden, mit Gemeindebürgerschaft verbundener Sparkassen, öffentlicher Genossenschaften. Die Anlage in Schuldverschreibungen des Garantieverbandes bedarf staatlicher Genehmigung. Außerdem können durch die Satzung für zulässig erklärt werden: 4. Liegenschaftskaufschillinge, 5. Darlehen gegen Faustpfand, 6. Privat-

darlehen auf Schuldschein mit mindestens zwei guten Bürgen und Selbstschuldnern auf längstens 3 Jahre. In solchen Anlagen darf aber höchstens ein Viertel der Sparkassenbestände angelegt werden (§ 14). Die Darlehen an Private gegen Schuldscheine können nach Ablauf erneuert (aber nicht einfach prolongiert) werden (Ministerialerlaß vom 20. Oktober 1880, 26. März 1887). Die Anlage in Hypothekenbankpfandbriefen und -aktien sowie Aktien sonstiger Banken und industrieller Unternehmungen ist nicht zulässig (Ministerialerlaß vom 20. Oktober 1880). Den Darlehen an Private mit Schuldscheinen sind Wechsel mit zwei guten Unterschriften gleichzuachten (Ministerialerlaß vom 9. März 1885).

Der Überschuß ist zunächst zur Bildung eines Reservefonds von mindestens 5 Proz. zu verwenden, im übrigen zugunsten der Einleger oder zu gemeinnützigen Ausgaben der garantierenden Gemeinden (§ 15). Die Anlage des Reservefonds soll möglichst flüssig, insbesondere in Staatspapieren erfolgen (Ministerialerlaß vom 12. Oktober 1885, 25. Juni 1886).

Die Verwaltung der Sparkasse unterliegt der Staatsaufsicht, ihre Rechnungen unterliegen der staatlichen Abhör (§ 16).

Die Form der Kassen- und Rechnungsführung wird durch Verordnung geregelt (§ 17). Eine solche ist am 31. Juli 1887 ergangen; die neueste Fassung datiert vom 19. Juli 1897.

Auf Sparkassen, welche von Kreis- oder Bezirksverbänden errichtet werden, findet das Gesetz keine unmittelbare Anwendung. Bei der Feststellung der Satzungen sind aber deren Bestimmungen tunlichst zu berücksichtigen (§ 20).

Die landesherrliche Vollzugsverordnung vom 9. April 1880 bestimmt in § 1, daß die Staatsaufsicht über die mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen durch die Bezirksamter zu führen ist. Diese erteilen auch im allgemeinen in den vorgeschriebenen Fällen die Staatsgenehmigung; in einigen in § 2 angeführten Fällen ist das Ministerium des Innern hierfür zuständig.

Auf Grund des § 1807 Z. 5 bestimmt das A.G. z. B.G.B. in Art. 33 Abs. 2, daß für die Bestimmung der zur Anlegung von Mündelgeld geeigneten öffentlichen Sparkassen das Justizministerium zuständig ist. Demgemäß erging am 1. Juli 1899 eine Verfügung desselben, welche in die Rechtspolizeiverordnung vom 1. März 1907 § 76 übergegangen ist, daß zur Anlegung von Mündelgeld geeignet sind c) die Spar-

kassen mit Gemeindebürgerschaft im Sinne des Gesetzes vom 9. April 1880, ferner d) die Spar- und Hinterlegungskasse der Karlsruher Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit und die Privatspargesellschaft in Karlsruhe (vgl. dazu oben S. 7 ff.).

An Stelle des Aufgebotsverfahrens der Z.P.D. im Falle des Verlustes von Sparbüchern bestimmt § 14 U.G. zum Zwangsverf.-Gesetz und zur Z.P.D. ein anderes Verfahren. Lehnt die Sparkasse den Antrag auf Kraftloserklärung ab, so findet das Aufgebotsverfahren statt. über die in demselben erfolgenden Bekanntmachungen trifft der §. 15 ebenda Bestimmungen.

Die Entwicklung der badischen Sparkassen war folgende:

Jahr	Zahl der		Einlagen			Eine Sparstelle kommt auf ... Einwohner	Ein Buch kommt auf ... Einwohner
	Spar-kassen	Bücher	Mill. Mk.	pro Kopf Mk.	pro Buch Mk.		
1870	97	107 442	50,5	35	470	15 068	14
1880	108	177 081	134,7	86	761	14 539	8,9
1890	128	275 291	244,6	148	888	12 952	6,0
1900	150	428 607	425,7	228	993	12 453	4,4
1909	155	629 112	762,9	361	1213	13 652	3,4
1910	158	655 508	809,7	378	1235	13 563	3,3

Zu diesen Sparkassen kommen noch 1. die Sparkasse der badischen Eisenbahnbeamten, 2. diejenige der Angehörigen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung im Oberpostdirektionsbezirk Karlsruhe, 3. desgl. im Oberpostdirektionsbezirk Konstanz, zusammen mit einem Einlagenbestand von 3,9 Mill. Mk. auf 11 985 Konten.

Weitaus die meisten Sparkassen sind mit Gemeindebürgerschaft versehen (1910: 145 mit 763,9 Mill. Mk. Einlagen auf 616 973 Konten).

Von dem sich auf 859,7 Mill. Mk. belaufenden Vermögen waren 1910 angelegt in

Hypotheken	625,5	Millionen	Mark,
Staatspapieren	49,9	"	"
Darlehen an Kreise, Gemeinden usw.	59,6	"	"
Liegenschaftskaufschillingen	53,4	"	"
Darlehen gegen Faustpfand	1,0	"	"
Darlehen an Private gegen Schuldschein	27,3	"	"

Von den eigentlichen Spareinlegern hatten ein Guthaben von

1—50 Mk.	119 310
51—100 „	52 523
101—250 „	99 746
251—500 „	85 466
501—1000 „	95 099
1001—2000 „	91 248
2001—5000 „	75 892
über 5000 „	34 698

6. Hessen.

Bis zum Erlaß des am 1. Januar 1904 in Kraft getretenen Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen vom 8. August 1902 bestanden gesetzliche Bestimmungen über die Begründung und Verwaltung der Sparkassen im Großherzogtum Hessen nicht, dagegen wurde für die Statuten derjenigen Sparkassen ministerielle Genehmigung erfordert, welche von Gemeinden garantiert sind, was die Regel bildet.

Das A. G. z. B. G. B. schreibt im Art. 125 vor, daß eine öffentliche Sparkasse, die im Großherzogtum ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld geeignet ist, wenn sie staatlich genehmigt ist und eine Gemeinde oder ein anderer Kommunalverband für ihre Verbindlichkeiten haftet.

Das Gesetz vom 8. August 1902 bestimmt, daß eine Sparkasse nur dann als öffentliche anzusehen ist, wenn sie als solche staatlich anerkannt ist (Art. 1). Voraussetzung der staatlichen Anerkennung ist, daß die Sparkasse den Vorschriften des gen. Gesetzes entspricht und Gemeinde- oder Kreisanstalt (Gemeinde-, Kreissparkasse) ist oder von einem rechtsfähigen Verein betrieben wird, dessen Mitglieder ausschließlich Gemeinden oder Kreise sind (Bezirksparkasse) (Art. 2).

Die Anerkennung soll aber nur auf Antrag erfolgen. Denjenigen Sparkassen, welche solche Anerkennung nicht wünschen, wird sie nicht aufgezwungen. Die Verleihung der Rechtsfähigkeit durch das Ministerium des Innern muß nach Artikel 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch im Regierungsblatt veröffentlicht werden. Bei den öffentlichen Sparkassen soll ebenso die Veröffentlichung der Anerkennung als „öffentliche Sparkasse“ erfolgen (Art. 2).

Durch die Bekanntmachung vom 29. Dezember 1902 und 27. April 1904 sind insgesamt 32 Sparkassen als öffentliche anerkannt worden.

Die im Gesetze über die Staatsaufsicht getroffenen Bestimmungen entsprechen dem seitherigen Rechte und der seitherigen Übung in Hessen. Dem Ministerium des Innern ist ferner außer der Verleihung der Rechtsfähigkeit und der Anerkennung der Bezirkssparkassen als öffentlicher Sparkassen insbesondere die Genehmigung der Statuten und die Genehmigung der Änderung der Statuten vorbehalten (Art. 4 U.G. zum B.G.B.).

Die Rechnungen der Sparkassen werden nach den für die Prüfung und den Abschluß der Gemeinderechnungen bestehenden Vorschriften von der Oberrechnungskammer geprüft und abgeschlossen (Art. 3).

In Artikel 4 des Gesetzes wird das Mindestmaß dessen, was die Satzung einer jeden Sparkasse enthalten muß, aufgeführt. Außerdem bestimmt Artikel 12 den notwendigen Inhalt jeder Satzung einer Bezirkssparkasse. Artikel 4 erwähnt nur den notwendigsten Inhalt einer jeden Sparkassensatzung. Sie soll Bestimmungen enthalten über 1. Verwaltung und Vertretung der Sparkasse, 2. Kasse- und Rechnungsführung, 3. Anlegung der Sparkapitalien und 4. Berechnung und Verwendung des Reingewinnes.

Nach der allgemeinen Bestimmung des Artikels 5 ist die Anlegung des zum Vermögen gehörenden Geldes in hessischen Staatsschuldverschreibungen oder in Schuldverschreibungen der Hessischen Hypothekenbank, sowie der Vertrieb dieser Papiere zulässig und darf durch die Satzung nicht ausgeschlossen werden. Der Vertrieb begründet für die öffentlichen Sparkassen keinerlei Staats- oder Gemeindesteuerpflicht.

Zur Deckung von Verlusten ist eine Rücklage zu bilden, deren Höhe mindestens zehn Prozent des gesamten Guthabens der Einleger betragen muß. Bis die Rücklage diesen Betrag erreicht hat, muß ihr mindestens die Hälfte des Reingewinnes zugewiesen werden. Die Anlegung des zehnten Teils der Rücklage in Aktien der Hessischen Hypothekenbank ist zulässig und darf durch die Satzung nicht beschränkt werden (Art. 6).

Um die Geschäftsführung der Sparkassen zu erleichtern und Letztere vor Verlusten zu schützen, soll nach Artikel 7 das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege auf Forderungen der öffentlichen Sparkassen in gleicher Weise Anwendung finden, wie auf diejenigen Gemeindeforderungen, welche sich nicht auf Umlagen oder

sonstige von der Verwaltungsbehörde genehmigte oder gesetzlich den Gemeindeabgaben gleichgestellte Zuschläge gründen¹.

In Artikel 8 ist eine mit dem hessischen Grundbuchrechte in Zusammenhang stehende Bestimmung über den Charakter gewisser Erklärungen oder Ersuchen der Sparkassen in bestimmten Formen als öffentlicher Urkunden getroffen, während Artikel 9 den öffentlichen Sparkassen das Recht auf Rechtshilfe durch andere Behörden einräumt.

Hiermit sind die für alle öffentlichen Sparkassen getroffenen Bestimmungen erschöpft.

Nach den nun folgenden „besonderen Bestimmungen für die Gemeinde- und Kreis Sparkassen“ hat die Feststellung und Änderung der Satzungen im Wege statutarischer Anordnung der Gemeinde oder des Kreises zu erfolgen (Art. 10). Dies ergibt sich aus der Stellung der Kreis- und Gemeindeparkassen als Kreis- und Gemeindegemeinschaften nach Maßgabe der bestehenden Gesetze, von denen die Kreis-, Provinzial-, Städte- und Gemeindeordnung in Betracht kommen. Die Einrichtung und Verwaltung dieser Selbstverwaltungskörper beruht auf ihren statutarischen Anordnungen. Als eine solche Anordnung ist auch die Satzung einer derartigen Kasse zu betrachten. Die Feststellung und Änderung der Satzung ist daher an die Vorschriften gebunden, welche

¹ Soweit die Sparkassen, welche als öffentliche Sparkassen vom Ministerium des Innern anerkannt worden sind, Gemeinde- oder Kreisanstalten (Gemeinde-, städtische, Kreis Sparkassen) sind, können ihre Forderungen — wie auch bisher — unabhängig von der Eigenschaft der Kasse als „öffentliche Sparkasse“ schon deswegen im Verwaltungswege begetrieben werden, weil jene Sparkassen keine selbständige rechtliche Persönlichkeit mit selbständigem Vermögen und selbständigen Verbindlichkeiten besitzen, sondern sich als ein Teil des Gemeinwesens, zu dem sie gehören, darstellen und alle ihre Rechte und Verbindlichkeiten solche des Gemeinwesens sind. Die zur Anordnung und Leitung des Beitreibungszwangsverfahrens als Vollstreckungsbehörde zuständige Behörde bestimmt sich daher bezüglich der Ausstände jener Sparkassen nach der allgemeinen Vorschrift des § 4 Abs. 3 der Verordnung vom 7. März 1894, das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege betreffend.

Bezüglich der Forderungen der als öffentliche Sparkassen anerkannten Bezirks Sparkassen hat das Ministerium auf Grund des § 4 Abs. 4 der genannten Verordnung als zuständige Vollstreckungsbehörde das Kreisamt, in dessen Bezirk die betreffende Sparkasse ihren Sitz hat, bestimmt (Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern an die Kreisämter vom 28. Oktober 1903).

für den Erlaß von Orts- (Kreis-) statuten bestehen. Wenn außer den in Artikel 4 erwähnten Gegenständen die Satzung über die Verwaltung und Vertretung der Sparkasse Bestimmung trifft, so bedarf es weiterer Vorschriften nicht, da ja die Sparkasse keine selbständige rechtliche Persönlichkeit mit selbständigem Vermögen und selbständigen Verbindlichkeiten ist, sondern nur ein Teil des Gemeinwesens, zu dem sie gehört, und alle ihre Rechte und Verbindlichkeiten auch solche dieses Gemeinwesens sind. Diesen Sinn will das Gesetz selbst augenscheinlich mit der Bezeichnung „Gemeinde- oder Kreisanstalt“ ausdrücken. Die rechtliche Konstruktion der Sparkassen entspricht hiernach derjenigen der preussischen Gesetzgebung (Sparkassenreglement vom 12. Dezember 1838), während neuere Gesetze, wie das badische vom 9. April 1880 und dasjenige für Elsaß-Lothringen vom 14. Juli 1895 den Sparkassen eigene juristische Persönlichkeit beilegen; auch der bisher nicht weiter verfolgte Entwurf eines preussischen Sparkassengesetzes hatte die gleiche Bestimmung vorgesehen.

Um aber die Sicherheit der Gläubiger der Kasse, insbesondere der Einleger, zu erhöhen, hat das heftige Gesetz weiter im Artikel 11 die Vorschrift getroffen, daß das Sparkassenvermögen von dem übrigen Vermögen der Gemeinde oder des Kreises getrennt zu verwahren, zu verrechnen und zu verwalten ist und erst nach Befriedigung der Sparkassengläubiger für die übrigen Gläubiger der Gemeinde oder des Kreises Verwendung finden darf.

Hiermit sind diejenigen Bestimmungen des Gesetzes zur Sprache gebracht, welche mehr grundsätzliche Fragen betreffen. Die nun folgenden Artikel 12—30, welche die Rechtsverhältnisse der Bezirks- sparkassen betreffen, sind mehr spezieller Natur und namentlich erforderlich geworden durch den Sondercharakter dieser Kassen als rechtsfähiger Vereine. Diese letztere Rechtsform hat das Gesetz vorgesehen, weil es sich um öffentliche Organismen handelt, deren Aufgabe in der Vertretung öffentlicher Interessen besteht, und weil dann die §§ 22 ff. B.G.B., insofern sie nicht durch das Sparkassengesetz selbst geändert werden, auf die Sparkassen Anwendung finden. Die Vorschriften in den erwähnten Artikeln beziehen sich auf den Inhalt der Satzungen, auf den Vorstand, die Mitgliederversammlung, die Beamten, den Ausschlag von Fehlbeträgen auf die Mitglieder, den Beitritt und Austritt, die Auflösung und die Staatsaufsicht.

Die Satzung muß außer den in Art. 4 bezeichneten Punkten Be-

stimmungen treffen 1. über Eintritt und Austritt der Mitglieder, 2. darüber, ob und welche Beiträge von ihnen zu leisten sind, 3. darüber, ob und welche Ansprüche einem austretenden Mitglied an den Verein zustehen, 4. über die Zeit, auf welche die Vertreter in die Mitgliederversammlung zu wählen sind, 5. über Voraussetzung und Form der Berufung, Zuständigkeit und Beurkundung der Beschlüsse derselben, 6. über die Rechtsverhältnisse der Beamten, 7. über den Sitz der Sparkasse, 8. über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung (Art. 12).

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt (Art. 13). Die an dem Verein beteiligten Gemeinden oder Kreise üben ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung durch Vertreter aus, welche von den Ortsvorständen oder Kreistagen gewählt sind (Art. 14).

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten über die Stimmenzahl, die jeder Gemeinde bzw. jedem Kreis zusteht (Art. 15), und darüber, in welchem Verhältnisse die Mitglieder zur Deckung von Fehlbeträgen beizutragen haben (Art. 19). Der Ausschlag erfolgt durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag oder von Amts wegen (Art. 20).

Für den Ein- oder Austritt bedarf eine Gemeinde der Genehmigung des Kreisamts, ein Kreis der Genehmigung des Ministeriums des Innern (Art. 21). Der Austritt darf nur zum Schlusse des Geschäftsjahres nach mindestens dreimonatlicher vorheriger Kündigung erfolgen (Art. 23).

Fällt nach der Satzung das Vermögen des aufgelösten Vereins den Mitgliedern zu, so ist es von denselben zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Die Verwendung ist von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen und zu überwachen (Art. 27).

Die Aufsichtsbehörde ist nach Art. 29 berechtigt: 1. zur Untersuchung der Geschäftsführung der Organe und Beamten der Sparkasse, 2. zur Einberufung der Mitgliederversammlung und Leitung derselben (ohne eigenes Stimmrecht), 3. zur Beanstandung der Ausführung der Beschlüsse über die Verwendung des Reingewinnes, 4. zur Beanstandung gesetz- oder satzungswidriger sowie die Mitglieder oder Einleger schädigender Beschlüsse. Ferner stehen die in den §§ 29 und 37 B.G.B. den Amtsgerichten übertragenen Obliegenheiten und Befugnisse der Aufsichtsbehörde zu.

Bei Festsetzung der Befugnisse der Aufsichtsbehörde haben die Vorschriften der Verwaltungsgesetze über das Verhältnis der Aufsichts-

behörde zu der Gemeindeverwaltung im allgemeinen als Anhalt gedient. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde sind auf das Notwendigste beschränkt. Die bestehenden Sparkassenstatuten räumen der Aufsichtsbehörde vielfach weitergehende Befugnisse ein. Wo dies künftighin der Fall sein wird, kommen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die weitergehenden Bestimmungen der Satzung in Anwendung. Die Übertragung der in den §§ 29 und 37 B.G.B. den Amtsgerichten zukommenden Obliegenheiten und Befugnisse an die Aufsichtsbehörden ist, wie die Begründung bemerkt, aus Zweckmäßigkeitsrücksichten und zur Vermeidung von Differenzen erfolgt. Die gleiche Bestimmung enthält das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Im Artikel 30 ist gegenüber dem früheren Rechtszustande eine wesentliche Änderung getroffen. Während seither gegen die Verfügungen des Kreisamts als Aufsichtsbehörde nur die Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig war, wird durch Art. 30 die Zuständigkeit des Kreisauschusses und des Provinzialauschusses begründet, wenn das Kreisamt eine von ihm zu erteilende Genehmigung verweigert oder die Ausführung eines Beschlusses der Sparkasse beanstandet. Gegen die Entscheidung des Provinzialauschusses ist dann noch Rekurs an das Ministerium zulässig. Abgesehen von der letzteren Instanz erinnert diese Ordnung des Beschwerdeverfahrens an § 53 des preussischen Zuständigkeitsgesetzes.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes dürfen Gemeinden oder Kreise nur noch „öffentlichen“ Sparkassen als Mitglied beitreten (Art. 32).

Zu erwähnen ist noch Art. 71 A.G. z. B.G.B., wonach mit Genehmigung des Ministeriums des Innern in der Satzung an Stelle des Aufgebotsverfahrens ein anderes Verfahren bestimmt werden kann.

Wie sich die öffentlichen Sparkassen entwickelt haben, zeigt die folgende Tabelle.

(Tabelle siehe Seite 62.)

Das Privatsparkassenwesen¹ spielt keine große Rolle (Ende 1910: 10 Sparkassen mit 11,5 Millionen Einlagen auf 10 017 Konten). Das heftigste Sparkassenwesen steht demnach hinter den meisten übrigen Bundesstaaten noch zurück.

Von den 32 öffentlichen Sparkassen sind 25 Bezirksparkassen, 4 städtische, 2 Kreissparkassen und eine Gemeindeparkasse.

¹ Richtiger: Die nicht als öffentliche Sparkassen anerkannten Sparkassen, vgl. oben.

Jahr	Zahl der			Einlagen			Eine Sparstelle kommt auf ... Einwohner	Ein Buch kommt auf ... Einwohner
	Spar= kassen ¹	be= sonderen Spar= stellen	Bücher	Mill. Mk.	pro Kopf Mk.	pro Buch Mk.		
1830	2	.	1 061	0,2	0,3	191	.	c. 650
1840	20	.	14 177	4,2	5	296	.	55
1850	28	.	25 367	8,5	10	336	.	32
1860	29	.	47 381	15,2	19	320	.	17
1870	28	.	66 560	26,0	31	391	.	13
1880	31	.	102 284	63,3	68	619	.	9,1
1890	31	.	169 084	117,6	118	695	.	5,9
1900	31	.	226 271	195,9	175	866	.	4,9
1909	32	16	282 650	326,2	257	1154	26 406	4,5
1910	32	16	291 019	349,5	273	1201	26 709	4,4

7. Mecklenburg-Schwerin.

Die Sparkassenverhältnisse sind hier lediglich statutarisch geregelt, indessen bedürfen die Statuten der landesherrlichen Bestätigung, und zwar nicht bloß die der öffentlichen, sondern auch die der Privatsparkassen.

Die Verordnung zur Ausführung des B.G.B. § 232 Abs. 2 schreibt vor: Ob und inwieweit eine inländische öffentliche Sparkasse zur Anlegung von Mündelgeld geeignet ist, bestimmt das Justizministerium nach Benehmen mit dem Ministerium des Innern. Die daraufhin erfolgte Bekanntmachung vom 19. Dezember 1899 erklärte indessen sämtliche Sparkassen bis auf die von Gnoien und Brüel für mündelsicher; diese wurden durch Bekanntmachung vom 30. April 1900 und 2. Januar 1901 gleichfalls für mündelsicher erklärt.

Die Kraftloserklärung verlorener Sparbücher kann außer im Wege des Aufgebotsverfahrens auch nach Maßgabe der §§ 31—40 der B.D. z. Ausf. d. B.P.D. erfolgen, wenn die Sparkasse unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde steht oder durch landesherrlich bestätigte Satzung die Befugnis zur Kraftloserklärung in einem anderen Verfahren erhalten hat (§ 30 ebenda).

Öffentliche Sparkassen im engeren Sinne gab es Ende 1910 36 mit 36,8 Mill. Mk. Einlagen auf 74 203 Konten. Die bedeutendste Sparkasse des Landes ist die Ersparungskasse in Schwerin. Sie besitzt

¹ D. h. Zahl der Sparkassen, welche Angaben geliefert haben. Die wirkliche Zahl der öffentlichen Sparkassen belief sich 1830 auf 3, 1840 auf 21, 1850 auf 28, 1860 auf 29, 1870 auf 30, seit 1877 auf 32.

ebenso wie die anderen Privatsparkassen juristische Persönlichkeit. Ende des Jahres 1893 gab es noch 7 Privatsparkassen, die bis auf 3¹ in Gemeindeparkassen umgewandelt sind. Ihr Einlagenbestand belief sich auf 30,4 Mill. Mk. gegenüber nur 11,6 Millionen der öffentlichen Sparkassen. Ende 1910 belief sich der Einlagenbestand der nichtöffentlichen Sparkassen auf 32,8 Mill. Mk. (64 487 Bücher) gegenüber 36,8 Mill. Mark (74 203 Bücher) der öffentlichen.

Die Gesamtentwicklung der Sparkassen war folgende:

Jahr	Zahl der		Einlagen			Eine Sparkasse kommt auf ... Einwohner	Ein Buch kommt auf ... Einwohner
	Spar- kassen	Bücher	Mill. Mk.	pro Kopf Mk.	pro Buch Mk.		
1850	25	.	12,0	22	.	21 469	.
1860	28	.	19,5	36	.	19 533	.
1870	28	.	18,2	33	.	19 925	.
1880	30	.	26,7	46	.	19 235	.
1890	37	.	37,9	66	.	15 631	.
1900	39	127 680	50,3	83	394	15 584	4,8
1909	39	138 188	67,3	106	487	16 331	4,6
1910	39	138 690	69,6	109	502	16 409	4,6

8. Großherzogtum Sachsen.

Auch hier bestehen keine gesetzlichen Vorschriften. Die ältesten und größten Sparkassen des Landes sind Vereinsparkassen; neben ihnen bestehen Gemeindeparkassen. Beide Klassen sind aber der staatlichen Aufsicht unterworfen; die Statuten bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern. Die älteste Vereinsparkasse ist die Weimarische.

Die Vereinsparkassen gelten als öffentliche Sparkassen (vgl. z. B. § 1 der Satzung der Weimarischen Sparkasse).

Die Mündelsicherheit steht gemäß Ministerialbekanntmachung vom 6. Dezember 1899 sämtlichen „öffentlichen“ Sparkassen zu, d. h. den bis dahin als solchen vom Ministerium bestätigten; die Bekanntmachung erging auf Grund des § 213 A. G. z. B. G. B. Die seither neu gegründeten Sparkassen in Kalttenordheim, Wacha, Ruhla, Stottenheim und Wenigenjena erhielten das Recht der Mündelsicherheit durch

¹ Ersparungskasse in Schwerin, Sparkasse zu Rostock, Sparkasse zu Neukloster.

Bekanntmachungen vom 27. Dezember 1902, 24. Juni 1908, 11. Januar 1909, 13. Mai 1909, 13. November 1909.

Die Kraftloserklärung verlorener Sparbücher erfolgt in dem §§ 60—72 A. O. z. B. G. B. geregelten Verfahren (§ 59 ebenda).

Die Entwicklung der Sparkassen war folgende:

Jahr	Zahl der		Einlagen			Eine Sparstelle kommt auf ... Einwohner	Ein Buch kommt auf ... Einwohner
	Spar-tassen ¹	Bücher	Mill. Mk.	pro Kopf Mt.	pro Buch Mt.		
1850	10	.	3,5	13	.	26 157	.
1860	12	.	6,1	23	.	22 601	.
1870	12	46 744	8,4	61	290	24 689	4,7
1880	14	70 568	20,7	67	293	22 113	4,4
1890	22	104 596	33,5	103	319	14 822	3,1
1900	24	141 025	55,1	152	384	15 120	2,6
1909	25	181 958	93,5	230	514	16 252	2,2
1910	28	189 164	99,3	238	525	14 898	2,2

9. Mecklenburg-Strelitz.

In Mecklenburg-Strelitz gibt es gleichfalls keine allgemeinen gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen über das Sparwesen. Die Statuten bedürfen staatlicher Genehmigung.

Ende 1910 gab es nach dem Statistischen Jahrbuch des Reichs 6 öffentliche Sparkassen. In Wirklichkeit liegen aber die Verhältnisse ebenso wie in Mecklenburg-Schwerin: Die Sparkassen sind zum Teil kommunale, zum Teil selbständige (also nach preußischer Praxis private).

Für mündelsicher sind auf Grund des § 230 Abs. 1 der B. D. z. Ausf. d. B. G. B. durch Bekanntmachung der Landesregierung erklärt: die städtischen Sparkassen in Friedland, Fürstenberg, Woldeci und die Ersparnisanstalt in Neustrelitz durch Bekanntmachung vom 12. Mai 1900, die städtische Sparkasse zu Stargard durch Bekanntmachung vom 5. Juli 1900, die Ersparnisanstalt in Neubrandenburg durch Bekanntmachung vom 8. Oktober 1908, die Landes Sparkasse für das Fürstentum Rügen in Schönberg durch Bekanntmachung vom 6. Februar 1911.

An Stelle des Aufgebotsverfahrens im Falle des Verlustes von Sparbüchern bestimmt die B. D. z. Ausf. d. B. G. B. in den §§ 30—39

¹ Besondere Sparstellen gab es nicht.

ein anderes Verfahren, vorausgesetzt, daß die Sparkasse unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde steht oder durch landesherrlich bestätigte Satzung die Befugnis zur Kraftloserklärung in einem anderen Verfahren als dem Aufgebotsverfahren erhalten hat (§ 29 ebenda).

Die Entwicklung der Sparkassen war folgende:

Jahr	Zahl der		Einlagen			Eine Sparkasse kommt auf ... Einwohner	Ein Buch kommt auf ... Einwohner
	Sparkassen	Bücher	Mill. Mt.	pro Kopf Mt.	pro Buch Mt.		
1875	.	.	4,4	46	.	.	.
1880	.	.	5,0	50	.	.	.
1890	.	.	7,9	81	.	.	.
1900	7	24 116	13,7	134	568	14 657	5,1
1909	6	26 984	19,0	179	703	17 628	3,9
1910	6	27 479	19,8	186	720	17 740	3,9

In Schönberg ist durch großherzogliche Verordnung vom 14. Juni 1910 eine Landes Sparkasse für das Fürstentum Rakeburg errichtet worden. Die als Anlage zur Verordnung im offiziellen Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung im Fürstentum Rakeburg publizierte Satzung bestimmt im wesentlichen folgendes. Die Landes Sparkasse hat den Zweck, zur sicheren und verzinslichen Anlage von Kapital, von Ersparnissen und von Mündelgeldern, sowie zur Erlangung von Darlehen Gelegenheit zu geben (§ 1). Sie besteht als eine selbständige Anstalt unter der Aufsicht der Großherzoglichen Landvogtei und der Oberaufsicht des Großherzoglichen Ministeriums, Abteilung des Innern, und unter Gewähr des Fürstentums Rakeburg. Die Bestände und sonstigen Vermögensstücke dürfen mit denjenigen anderer Klassen nicht vermischt, auch darf daraus an andere öffentliche Klassen des Fürstentums ohne besondere Darlehnsverträge nichts vorgepfandt werden (§ 2). Die Verwaltung steht einem aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern gebildeten Vorstände zu, welche mit je einem Stellvertreter von der Landesvertretung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Die Wahlen unterliegen der Bestätigung des Ministeriums, Abteilung des Innern. Das Amt der Beisitzer und sämtlicher Stellvertreter ist Ehrenamt. Der Vorstand vertritt die Sparkasse nach außen. Seine weiteren Befugnisse sind im § 3 aufgezählt; seine Tätigkeit wird durch eine von ihm aufzustellende Geschäftsordnung geregelt, welche der Be-

stätigung des Ministeriums bedarf (§ 3). Die Sparkasse nimmt Einlagen von mindestens 1 Mk. in Verzinsung, kann jedoch die Annahme ohne Angabe von Gründen ablehnen (§ 7). Jeder Einleger erhält ein mit dem Abdruck der Satzung versehenes Sparbuch; auf diesem wird sein Name vermerkt, kann jedoch auf besonderen Wunsch fortgelassen werden. Wenn der Vorstand mit Genehmigung des Ministeriums Einlagen zuläßt, welche bei niedrigerer Verzinsung als der gewöhnlichen keiner Kündigung bedürfen, so werden hierfür besondere Konten eingerichtet und besondere Sparbücher ausgefertigt (§ 8). Die Konten und die Sparbücher sind so fortzuführen, daß jederzeit das Guthaben ersichtlich ist, die Sparbücher sind daher bei jeder Einzahlung und Rückzahlung vorzulegen (§ 9). Im Falle des Verlustes des Sparbuchs hat der Einleger die Eintragungen in das Hauptbuch mit voller Beweiskraft gegen sich gelten zu lassen. Der Verlust ist unverzüglich dem Rechnungsführer mitzuteilen und wird von diesem in den Büchern der Sparkasse vermerkt. Vermag der Verlierer die gänzliche Vernichtung in überzeugender Weise darzutun, so kann ihm sein Guthaben ohne weiteres ausgezahlt werden. In allen anderen Fällen muß das Sparbuch gerichtlich aufgeboten und für kraftlos erklärt werden (§ 10). Der Vorstand kann mit Ermächtigung des Ministeriums gegen Hinterlegung der Sparbücher an die Einleger Scheckbücher ausgeben, auf deren Schecks die Kasse die Einlagen oder Teile davon an Dritte zahlt (§ 11). Die Sperrung eines Sparbuchs ist auf Antrag des Einlegers zulässig; eine vorzeitige Aufhebung der Sperre kann ausnahmsweise mit Genehmigung des Vorstandes erfolgen. Die Sperrung kann sich auf das Kapital allein oder auch auf die Zinsen erstrecken (§ 12). Die Bestimmung des Zinsfußes ist in den Grenzen von $2\frac{1}{2}$ bis $3\frac{1}{2}$ Proz. dem Vorstande überlassen, im übrigen ist die Zustimmung der Landesvertretung und des Ministeriums erforderlich. Die Verzinsung wird nach dem Kalendermonat berechnet; der Vorstand kann mit Ermächtigung des Ministeriums besondere Konten niedriger, aber täglich verzinsen. Wenn ein Einleger 30 Jahre sein Sparbuch nicht vorgelegt hat, hört jede Verzinsung auf (§ 13). Rückzahlungen können verlangt werden: a) bis zu 50 Mk. sofort, aber nur einmal in 14 Tagen, b) bis zu 100 Mk. nach 14tägiger, c) bis zu 500 Mk. nach vierwöchentlicher, d) bis zu 1000 Mk. nach dreimonatlicher, e) bei höheren Beträgen nach sechsmonatlicher Kündigung. Die Fristen können vom Vorstand abgekürzt oder erlassen werden. In Kriegszeiten und bei erklärtem Belagerungs-

zustande ist die Kasse berechtigt, an Zahlungsstatt den Einlegern jagungsmäßige Forderungen zu überweisen. Die Kasse kann ihrerseits die Einlagen unter Einhaltung einer vierwöchentlichen Kündigungsfrist kündigen (§ 14). Die Kasse kann die Einlagen an jeden Inhaber des Sparbuchs auszahlen, wenn kein Widerspruch erhoben ist (§ 15). Auf Verlangen bewirkt die Sparkasse die Überweisung von Spareinlagen Abziehender und die Einziehung von Einlagen für Angezogene; die Verzinsung wird dabei nicht unterbrochen. Je nachdem die Überweisung bis zum 15. des Monats einschließlich oder nach diesem Tage erfolgt, vergütet die empfangende oder die absendende Sparkasse für den vollen Monat die bei ihr üblichen Zinsen. Die Kosten der Überweisung trägt die empfangende Sparkasse bis zum Betrage von 50 Pfennigen, im übrigen der Sparer. Die Bestimmungen finden nur Anwendung, wenn sie bei beiden beteiligten Sparkassen gelten (§ 16).

Der § 17 trifft Bestimmungen über die Anlegung der Sparkassengelder. Sie ist zulässig: 1. gegen hypothekarische Verpfändung von Grundstücken; 2. gegen Schulburlunden leistungsfähiger politischer oder Kirchen- und Schulgemeinden und kommunaler Verbände mit Rechtsfähigkeit innerhalb Mecklenburgs, Holsteins, Lauenburgs, des Staates Lübeck und des Fürstentums Lübeck; 3. gegen Schuldschein unter Verpfändung von Inhaberpapieren, Sparbüchern und Hypotheken; 4. gegen Wechsel oder Schuldschein an Angehörige des Fürstentums Rakeburg, wenn für die Sicherheit zwei weitere Angehörige des Fürstentums als Bürgen selbstschuldnerisch haften; 5. in mündelsicheren Inhaberpapieren, Forderungen der in § 1807 Nr. 2 des B.G.B. und § 229 der mecklenburgischen Ausführungsverordnung zum B.G.B. bezeichneten Art, sowie in deutschen Pfandbriefen öffentlicher landschaftlicher Kreditanstalten, ferner vorübergehend bei der Reichsbank oder der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse.

Der Vorstand ist befugt, an geeigneten Orten Annahmestellen einzurichten (§ 18).

Der Reingewinn ist zur Hälfte dem Reservefonds zuzuführen, bis derselbe $\frac{1}{10}$ der Verpflichtungen der Sparkasse beträgt; im übrigen verfügt die Vertretung des Fürstentums Rakeburg mit Genehmigung des Ministeriums über ihn zu Zwecken des Fürstentums (§ 19).

Eine Änderung der Satzung erfolgt durch Beschluß des Landtags mit Genehmigung des Ministeriums, ebenso eine etwaige Aufhebung der Sparkasse (§§ 22, 23). Im letzteren Falle ist das verbleibende Rein-

vermögen Eigentum des Landesfonds des Fürstentums und kann in dessen Interesse vom Landtage mit Genehmigung des Ministeriums für öffentliche Zwecke verwendet werden (§ 23).

10. Oldenburg.

Als erste Sparkasse wurde im Jahre 1786 von der Regierung die Oldenburger Ersparungskasse in Verbindung mit dem gleichzeitig für das Armenwesen geschaffenen Generalfonds errichtet. Eine in gleicher Weise organisierte Sparkasse errichtete im Jahre 1833 die Erbherrschaft Zeber und im Jahre 1841 das Fürstentum Birkenfeld. Im Fürstentum Lübeck wurde 1832 durch einen Verein die Spar- und Leihkasse für das Fürstentum Lübeck zu Gutin gegründet. Die Errichtung von kommunalen Sparkassen war den Gemeinden bereits durch Gesetz vom 15. April 1865 gestattet worden; es sind aber erst neuerdings solche entstanden (in Delmenhorst, Varel, Zeber und Klüstringen).

Die Ersparungskasse in Oldenburg ist durch Gesetz vom 4. April 1865 geregelt, das durch die Gesetze vom 13. Dezember 1875, 14. März 1879, 21. März 1893, 18. Dezember 1906 und 2. Januar 1911 geringe Abänderungen erfahren hat.

Voraussichtlich wird dem im Herbst d. J. zusammentretenden Oldenburgischen Landtag ein neuer Gesetzentwurf über die Ersparungskasse vorgelegt werden.

Die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 4. April 1865 sind folgende:

Die durch landesherrliche Verordnung vom 1. August 1786 gegründete Ersparungskasse ist eine Anstalt des Herzogtums Oldenburg, welche den im Kleinen erwerbenden Klassen zur schnellen und sicheren zinslichen Anlegung ihrer Ersparnisse Gelegenheit bieten und die allmähliche Vermehrung derselben befördern soll. Ausnahmsweise kann aus besonderen Gründen mit Genehmigung der Regierung auch anderen Personen die Benutzung der Ersparungskasse gestattet werden (Art. 1). Die Ersparungskasse hat die Rechte einer milden Stiftung. Ihr Vermögen ist ein ihr gehörendes Privatvermögen, dessen Verwaltung von der Staatsfinanzverwaltung getrennt zu halten ist (Art. 2).

Die Ersparungskasse wird von einer besonderen Direktion vertreten und unter der Aufsicht des Staatsministeriums verwaltet (Art. 3).

Die Geschäfte der Ersparungskasse werden nach Maßgabe eines von

der Regierung mit Genehmigung des Staatsministeriums festgestellten Regulativs geführt¹ (Art. 4). Die Ersparungskasse nimmt Einlagen von 1 Mk. an entgegen. Die Einlagen einer und derselben Person dürfen im Laufe eines halben Jahres den Betrag von 1000 Mk. nicht übersteigen. Höhere Einlagen können nur aus besonderen Gründen mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, in Verzinsung genommen werden (Art. 5). Der Zinsfuß wird vom Staatsministerium festgesetzt und im „Oldenburgischen Anzeiger“ bekanntgemacht. Die Ersparungskasse verzinst nur volle Mark. Die Verzinsung beginnt nur am 15. des Monats oder 1. des folgenden Monats, also nicht sofort, und endigt mit dem 15. oder letzten des Monats, also nicht mit dem Tage der Abhebung. Nach Ablauf von 30 Jahren hört die Verzinsung auf; der Inhaber des Guthabens ist, wenn möglich, davon zu benachrichtigen. Nichtabgehobene Zinsen werden dem Kapital zugeschrieben (Art. 6).

Die Rückzahlung der Einlagen und die Auszahlung der angesammelten Zinsen erfolgt in der Regel ohne vorgängige Aufkündigung; die Ersparungskasse ist jedoch nicht verpflichtet, auf ein Einlagenbuch innerhalb 4 Wochen mehr als einmal eine Auszahlung zu leisten und hat das Recht, für Beträge über 50 Mk. eine vorgängige Kündigung zu verlangen. In Fällen innerer Unruhen sowie in Fällen drohender oder eingetretener Kriegsgefahr kann mit Genehmigung des Staatsministeriums die Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten für alle Rückzahlungen verlangt werden² (Art. 7).

Der Staat gewährleistet den Einlegern die unberührte Auszahlung des Kapitals und der Zinsen, soweit das Vermögen der Ersparungskasse dazu nicht ausreichen sollte (Art. 8).

Aus den Überschüssen wird ein Reservefonds gebildet. Dieser soll auf 8 Proz. der ersten 12 Millionen Mark und 5 Proz. der ferneren Einlagen gebracht werden und mindestens 650 000 Mk. betragen. Im

¹ Das revidierte Geschäftsregulativ datiert vom 4. April 1896 und hat durch die Ministerialbekanntmachungen vom 25. April 1903, 9. Juni 1906 und 13. März 1909 geringe Abänderungen erfahren. Es ist im Oldenburgischen Gesetzblatt veröffentlicht.

² Eine ähnliche Bestimmung findet sich außer bei der Birkenfelder Ersparungskasse in Art. 3 des französischen Gesetzes vom 20. Juli 1895, ferner in § 17 der Satzung der Fürstlichen Landespar- und Leihkasse in Detmold. Vgl. auch § 14 der Verordnung vom 14. Juni 1910 betr. die Landesparkasse für das Fürstentum Hageburg (oben S. 66 f.).

übrigen können die Überschüsse vom Staatsministerium zu wohltätigen Zwecken verwendet werden, und zwar tunlichst im Interesse der Klassen, welche die Ersparungskasse benutzen (Art. 9).

Die Ersparungskasse ist zur Prüfung der Legitimation des Inhabers des Einlagenbuchs berechtigt, aber nicht verpflichtet, ausgenommen wenn der Einleger erklärt hat, daß eine Auszahlung nur an ihn oder an einen gehörig legitimierten Bevollmächtigten geschehen solle, oder durch eine gerichtliche Anzeige über den Arrest, die Zwangsvollstreckung oder den Konkurs die Zahlung gehindert ist (Art. 11).

Der Verlust eines Buchs ist bei der Ersparungskasse anzumelden und wird auf dem Konto des Einlegers vermerkt. Legt ein anderer das Buch vor, so sind beide wegen ihrer Ansprüche an die Gerichte zu verweisen. Vermag der Einleger die Vernichtung auf überzeugende Weise darzutun, so stellt die Ersparungskasse ein neues Buch aus. Im übrigen ist sie dazu nur nach gerichtlicher Aufbietung und Amortisation des verlorenen Buchs verpflichtet, aber dazu bereits ermächtigt, wenn sie nach öffentlicher Bekanntmachung des Verlustes und nach Ablauf der darin zur Anmeldung von Ansprüchen zu bestimmenden Frist von 4 Wochen die Identität des Einlegers mit demjenigen, welcher den Verlust angemeldet hat, für wahrscheinlich hält (Art. 12). Übertragungen der Einlagen oder der Zinsen unter Lebenden sind ungültig; jedoch können sie mit Arrest belegt, zum Gegenstande der Zwangsvollstreckung gemacht und im Konkurse zur Masse gezogen werden (Art. 13).

Die Gemeindevorstände und Armenkommissionen sind zur möglichsten Erleichterung der Einleger verpflichtet, die Einlagen an die Ersparungskasse, deren Zurückzahlung und die Erhebung von Zinsen für Einlagen auf Verlangen kostenfrei zu vermitteln. Die gleiche Verpflichtung kann mit Zustimmung des Gemeinderats von dem Gemeindevorstand unter der Haft der Gemeinde dem Gemeinerechnungsführer übertragen werden. Die Gemeindevorstände werden diejenigen Personen namhaft machen, die den Verkehr der Einleger mit der Ersparungskasse zu vermitteln verpflichtet sind oder sich dazu bereit erklärt haben (Art. 15).

Die Seberische Ersparungskasse ist durch die Bekanntmachung der früheren Generalarmenkommission der Erbherrschaft Seber vom 18. Oktober 1833 errichtet worden. Ihre Verhältnisse waren durch das Gesetz vom 16. April 1873 geregelt. Die Vertretung der Kasse sowie die Aufsicht und Leitung der Verwaltung stand der Kommission für die

Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen zu. Der Amtsverband des Amtes garantierte für die Einlagen. Durch Gesetz vom 9. Dezember 1902 wurde die Ersparungskasse mit dem 1. Juli 1903 aufgehoben; ihr Vermögen ist auf die Oldenburgische Ersparungskasse übergegangen. Die Stadt Zeber hat am 1. Januar 1910 eine Gemeindeparkasse eröffnet.

Die Ersparungskasse des Fürstentums Birkenfeld ist durch Gesetz vom 12. Februar 1900 geregelt; ein neues Gesetz ist in Aussicht genommen. Sie hat den Zweck, den im Kleinen erwerbenden Klassen zur schnellen und sicheren zinslichen Anlegung ihrer Ersparnisse Gelegenheit zu bieten und die allmähliche Vermehrung derselben zu befördern; ausnahmsweise kann auch anderen Personen aus besonderen Gründen mit Genehmigung der Regierung die Benutzung der Anstalt gestattet werden (Art. 1). Sie hat die Rechte einer milden Stiftung; ihr Vermögen ist ein ihr gehörendes Privatvermögen, dessen Verwaltung von der Staatsfinanzverwaltung getrennt zu halten ist (Art. 2). Ihre Vertretung, sowie die Aufsicht und Leitung der Verwaltung steht der Regierung zu; dieser wird ein Verwalter und das erforderliche Hilfspersonal beigegeben. Die Kosten der Verwaltung trägt die Ersparungskasse (Art. 3). Die Geschäfte der Ersparungskasse werden nach Maßgabe eines von der Regierung mit Genehmigung des Staatsministeriums zu erlassenden Geschäftsregulativs geführt (Art. 4). Die Einlagen dürfen nicht unter 1 Mk. und im Laufe eines halben Jahres nicht über 300 Mk. betragen; ausnahmsweise sind aus besonderen Gründen mit Genehmigung der Regierung höhere Einlagen zulässig (Art. 5). Der Zinsfuß wird von der Regierung festgesetzt und im Amtsblatt bekanntgemacht. Die Ersparungskasse verzinst nur volle Mark. Die Zinsen werden nach Kalendermonaten berechnet; für Teile eines Monats werden keine Zinsen gewährt. Sie können bei Rückzahlung des Kapitals oder am Schlusse des Rechnungsjahres verlangt werden, anderenfalls werden sie dem Kapital zugeschrieben, ohne daß sie bei dem zulässigen Höchstbetrage der halbjährlichen Einlagen in Unrechnung kommen (Art. 6). Die Ersparungskasse ist nicht verpflichtet, innerhalb vier Wochen mehr als einmal eine Auszahlung zu leisten, und hat das Recht, für Beträge von über 50 Mk. bis 100 Mk. eine Kündigungsfrist von vier Wochen, für Beträge bis 300 Mk. eine solche von zwei Monaten und für höhere Beträge eine solche von drei Monaten zu verlangen. In Fällen innerer Unruhen oder einer Kriegsgefahr kann für alle

Rückzahlungen mit Genehmigung des Staatsministeriums eine Kündigungsfrist von bis zu sechs Monaten verlangt werden. Hat das Kapital die Summe von 1500 Mk. erreicht, so kann die Regierung dasselbe kündigen (Art. 7). Die Bestimmungen der Art. 8—9 über die Garantie des Staates und über den Reservefonds sind dieselben, wie bei der Oldenburger Ersparungskasse, mit der Ausnahme, daß letzterer nur 150000 Mk. zu betragen braucht. Dasselbe gilt von den Bestimmungen der Art. 10, 11 und 12 über die Einlagenbücher und deren Verlust und über die Übertragung von Einlagen, sowie von der Bestimmung des Art. 13 über die Vermittlung von Einlagen durch die Gemeindevorstände und Armenkommissionen.

Die Erklärung der Mündelsicherheit steht dem Staatsministerium zu; sie kann zurückgenommen werden (N.G. z. B.G.B. § 23, für Birkenfeld N.G. § 68, für Fürstentum Lübeck N.G. § 21). Durch Bekanntmachung vom 18. Oktober 1899 sind die Ersparungskasse von Oldenburg (und die Zedersche Ersparungskasse) für mündelsicher erklärt worden, durch Bekanntmachung vom gleichen Datum die Ersparungskasse von Birkenfeld, durch Bekanntmachung vom 14. August 1906, 9. November 1906, 11. Juni 1909 und 7. Januar 1910 die kommunalen Sparkassen in Delmenhorst, Barel, Rüstringen und Zeber.

Über die Bekanntmachungen im Aufgebotsverfahren trifft § 12 N.G. z. Z.P.D. Bestimmungen.

Die Entwicklung der Sparkassen war folgende:

Jahr	Zahl der			Einlagen			Eine Sparstelle kommt auf ... Einwohner	Ein Buch kommt auf ... Einwohner
	Spar-kassen	be-sonderen Spar-stellen	Bücher	Mil. Mk.	pro Kopf Mk.	pro Buch Mk.		
19 00	4	1	70 893	30,4	76	429	79 836	5,6
19 09	6	7	81 739	44,1	93	540	36 477	5,8
19 10	7	9	86 129	47,8	99	555	30 190	5,6

11. Braunschweig¹.

Die im Jahre 1765 in Braunschweig errichtete Herzogliche Leihhauskasse wird in der Geschichte des Sparkassenwesens als die erste Sparkasse Europas verzeichnet, jedoch mit Unrecht. Sie war als Kredit-

¹ Zimmermann, Die Sonderregelung des Sparkassenwesens im Herzogtum Braunschweig, Schanz' Finanzarchiv, 1913.

institut, nicht als Sparkasse der unteren und mittleren Volksklassen gedacht; die erforderlichen Gelder erhielt sie durch Ausgabe von Leihhausobligationen, die über mindestens 25 Reichstaler (später 100 Mk.) lauteten.

Erst durch Gesetz vom 20. Dezember 1834 wurde ein Sparkasseninstitut ins Leben gerufen, „durch welches die minder wohlhabenden Klassen in den Stand gesetzt werden sollten, ersparte Summen von geringerer Bedeutung sicher und gegen Zinsen anzulegen und sich auf diese Weise nutzbar zu machen“. Nach diesem waren die Sparkassen mit den einzelnen Leihhausanstalten des Landes verbunden und bildeten von diesen Unterabteilungen. Diese Verbindung stand einer dem Bedürfnis entsprechenden Vermehrung der Zahl der Sparkassen hindernd entgegen. Denn wenn nach dem Gesetze auch in anderen Ortschaften des Landes, wo keine Leihhausanstalten bestanden, Sparkassen errichtet werden konnten, so war dies wegen der damit verbundenen, nicht unerheblichen Schwierigkeiten und Kosten doch nur beschränkt ausführbar. Zugleich war die Einrichtung mit einem recht schwerfälligen und umständlichen Geschäftsgange verbunden, der vom Publikum häufig sehr unliebsam empfunden wurde.

Diese Umstände führten zu dem Erlaß des Gesetzes vom 10. Juni 1892 betreffend die in Verbindung mit der Herzoglichen Leihhausanstalt errichtete Sparkasse, welche es zwar im Hinblick auf die bisherige Entwicklung des Sparkassenwesens im Lande und, wie der Bericht der Kommission für das Innere über den Entwurf des genannten Gesetzes hervorhebt, mit Rücksicht darauf, daß die Sparkassen im Grunde und eigentlich Wohlfahrtsanstalten sind mit dem Zwecke, die wirtschaftlichen Interessen der Spargläubiger zu fördern, nicht dem Unternehmer wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen, bei der staatlichen Einrichtung beließ, im übrigen aber eine durchgreifende Reform vornahm. Dieses Gesetz hat durch das Gesetz vom 4. April 1898 einige nicht erhebliche Abänderungen erfahren.

Die wesentlichen Punkte der durch das erstgenannte Gesetz bewirkten Reform sind folgende:

1. Statt der bisherigen, für sich bestehenden, mit den einzelnen Leihhausanstalten verbundenen Sparkassen, deren Organisation nicht einmal gestattete, daß die bei der einen eingelegten Beträge bei einer anderen erhoben werden, ist eine Zentralsparkasse in Braunschweig

ingerichtet worden, als eine Abteilung der Herzoglichen Leihhausanstalt (nicht des Herzoglichen Leihhauses in Braunschweig) (§ 1) und wie diese unter der Gemähr des Staates (§ 2) und unter der Leitung des Herzoglichen Finanzkollegiums, Abteilung für Leihhausfachen, stehend. Dieser Zentralstelle liegt der Sparkassenbetrieb und die gesamte Rechnungsführung ob, aber nicht derart, daß sie direkt mit dem Publikum verkehrt und sich mit Annahme und Rückzahlung von Spareinlagen oder Zinsenzahlungen befaßt; sondern zu diesem Behufe richtet sie nach Bedarf überall im Lande als Hilfsorgane Sparkassenstellen ein (§ 3).

2. Die Sparkassenstellen erhalten von der Zentralstelle vollzogene, auf bestimmte Beträge lautende, den Charakter von förmlichen Schuldverschreibungen tragende Sparkassenbücher¹ zum Vertrieb an das Publikum gegen entsprechende Spareinlagen (Geschäftsanweisung § 1). Diese Sparkassenbücher haben den rechtlichen Charakter von Inhaberpapieren und können bei jeder Sparkassenstelle des Landes, nicht nur wie bisher bei der, welche sie ausgegeben hat, eingelöst werden (§ 6).

3. Um die Sammlung auch der kleinsten Beträge zu Spareinlagen zu ermöglichen, werden Zehnpfennig-Sparmarken und Sparkarten zum Aufkleben von 20 Sparmarken eingeführt, deren Verkauf beliebigen, dazu geeigneten Personen übertragen werden kann (§ 9).

Im übrigen beträgt die Minimaleinlage 2 Mk., während der Höchstbetrag eines Guthabens 200 Mk. ist; durch Verordnung kann er auf 500 Mk. erhöht werden, was aber bisher nicht geschehen ist. Es werden nur durch 2 Mk. teilbare Beträge angenommen und Teilrückzahlungen geleistet (§ 4). Sparkassenbücher, auf welche 10 Jahre hindurch Zinsen nicht erhoben sind, können durch öffentlichen Aufruf zur Rückzahlung gekündigt werden und verlieren, wenn sie nicht innerhalb fünf Jahren seit dem Tage des Aufrufs behufs Rückempfanges der Einlagen zurückgeliefert sind, ihre Gültigkeit (§ 10).

Für die Geschäftsführung bei den Sparkassenstellen, sowie für die Rassen- und Rechnungsführung bei der Herzoglichen Sparkasse zu Braunschweig sind unter dem 25. März 1893 seitens des Herzoglichen Finanzkollegiums, Abteilung für Leihhausfachen, Anweisungen erlassen.

¹ Sie werden vom Gesetz so genannt. Tatsächlich sind es auf blaue Pappe aufgeklebte Sparscheine.

Die Gesetzgebung über das Sparkassenwesen im Herzogtum Braunschweig muß wesentlich von dem Gesichtspunkte aus betrachtet werden, daß die Sparkasse lediglich Sparanstalt sein und bequeme Gelegenheit zur Annahme von Spareinlagen bieten soll. Der ganze Gang der Entwicklung des Sparkassenwesens im Herzogtum führte zu dieser Auffassung und hielt den Gesetzgeber davon ab, bei der Reorganisation des Sparkassenwesens im Jahre 1892 die von manchen Seiten gewünschte Einführung von Gemeindeparkassen als gleichzeitige Kreditinstitute, wie diese in allen anderen Bundesstaaten bestehen, zur Ausführung zu bringen, und hatte zur weiteren Folge, daß der Sparkasse der staatliche Charakter belassen wurde.

Wie die Begründung zu dem Gesetze vom 10. Juni 1892 und namentlich der vorerwähnte Bericht der Kommission für das Innere erkennen lassen, schwebte dem Gesetzgeber als Ideal die Möglichkeit der Einführung von Postsparkassen vor und hatte er weiterhin bei Erlass des neuen Gesetzes an der Hoffnung festgehalten, daß die Reichspostsparkassen doch noch in späterer Zeit zur Durchführung gelangen würden, und sich anscheinend die staatliche Sparkasse gewissermaßen als deren Vorläufer gedacht.

Neuerdings macht sich nun aber in Braunschweig eine Bewegung geltend, welche darauf ausgeht, im Herzogtum Kreis- und Gemeindeparkassen einzuführen. In der Sitzung der Landesversammlung vom 17. März 1910 hat der Abgeordnete Floto I beantragt: „Die Herzogliche Landesregierung zu ersuchen, den Gemeinden und Kreisen des Landes die Genehmigung zur Errichtung von Sparkassen zu erteilen.“ Die Finanzkommission des Landtags prüfte, 1. ob das Sparen überhaupt zu fördern sei, 2. ob die vorhandenen Einrichtungen für diesen Zweck nicht genügen, und zutreffenden Falles, ob 3. die Kreise und Städte als geeignete Organe zu erachten sind. Auf Grund der schriftlich niedergelegten Erwägungen beantragte die Kommission: „Die Landesversammlung wolle an die Landesregierung das Ersuchen richten, Kreise und großen Gemeinden des Landes die Errichtung von Sparkassen durch Erlass eines Gesetzes zu ermöglichen.“ Bei diesem Beschlusse ist der Umstand ausschlaggebend gewesen, daß anscheinend mit Rücksicht namentlich darauf, daß das Herzogtum nur über eine öffentlichen Behörden unterstellte Spareinrichtung verfügt, ein erheblicher Teil der Spargelder des Landes den letzterem benachbarten Sparkassen zufließt und daß das Herzogtum Braunschweig trotz der Wohlhabenheit

seiner Bevölkerung einen ungünstigen Platz in der Statistik der deutschen Sparkassen einnimmt.

Das N. G. z. B. G. B. § 101 Nr. 1 gestattet die Anlegung von Mündelgeld bei den Leihhaussparkassen. Der § 102 enthält die bisher praktisch bedeutungslose Bestimmung, daß das Staatsministerium unter Zustimmung des Ausschusses der Landesversammlung andere öffentliche Sparkassen für mündelsicher erklären kann.

Ferner bestimmt der § 26 Abs. 4 ebenda, daß die Bestimmung des § 10 des Landesgesetzes vom 10. Juni 1892 unberührt bleibt.

Über die Kraftloserklärung von Sparbüchern sind keine Bestimmungen ergangen.

Das Sparwesen in Braunschweig hat sich nach Zimmermann wie folgt entwickelt:

Jahr	Zahl der		Einlagen			Eine Sparstelle kommt auf ... Einwohner	Ein Buch kommt auf ... Einwohner
	Sparstellen	Bücher	Mill. Mk.	pro Kopf Mk.	pro Buch Mk.		
1841	9	.	0,2	1	.	29 470	.
1851	14	.	1,1	4	.	19 340	.
1861	15	22 700	1,0	4	45	18 080	12
1871	16	15 050	0,7	2	48	19 511	21
1881	14	21 167	1,1	3	54	24 955	17
1891	18	40 219	2,4	6	60	22 432	11
1900	59	103 940	6,7	14	64	7 870	(4,5)
1909	59	188 484	15,8	32	84	8 351	(2,6)
1910	60	198 218	16,7	34	84	8 239	(2,5)
1911	60	194 475	16,6	33	85	8 267	(2,6)

Auch seit der Gültigkeit des neuen Gesetzes werden die höheren Sparbeträge noch größtenteils in Leihhausobligationen angelegt; neuerdings legen die Sparer auch vielfach ihre Einlagen gegen Depositenbücher bei der Leihhausanstalt an. Ende 1911 war der Betrag der umlaufenden Leihhausobligationen 29, der Depositeneinlagen 4 Mill. Mk.; davon dürften nach Zimmermann etwa 20 Mill. Mk. aus eigentlichen Sparerkreisen stammen, so daß im ganzen etwa 70 Mk.* Spareinlagen auf den Kopf der Bevölkerung kommen. Das ist immer noch recht wenig und beweist, daß das braunschweigische Staatsparkassenwesen ein kommunales doch nur teilweise ersetzen kann.

Von 1900 ab sind in der obigen Tabelle die Angaben, auf wieviel

Einwohner ein Sparbuch entfällt, wertlos, denn da die Sparkassenbücher seit dem Gesetze von 1892 über bestimmte gedruckte und unveränderliche Beträge lauten, besitzt die Mehrzahl der Sparerer zwei oder noch mehr (die Sparkassenbücher lauten über 2, 4, 6, 8, 10, 20, 30, 40, 50, 60, 70, 80, 90, 100, 150 oder 200 Mk.).

Das Sparmarkensystem hat sich wenig entwickelt und geht neuerdings sogar erheblich zurück; die Zahl der Markenverkaufsstellen hat sich seit 1903 von 160 auf 37 vermindert.

12. Sachsen-Meiningen.

Besondere gesetzliche Bestimmungen bezüglich des Sparkassenwesens bestehen nicht. Die Errichtung von Sparkassen durch die Gemeinden oder Kreise und deren Statuten bedürfen obrigkeitlicher Genehmigung. Die Geschäftsführung und das Rechnungswesen unterliegt derselben staatlichen Aufsicht wie die Geschäftsführung und das Rechnungswesen der Gemeinden und Kreise.

Das N.G. zum V.G.B. besagt in Art. 10 § 8, daß über diese Kraftloserklärung von Sparbüchern im Verordnungswege Bestimmungen getroffen werden können. Die Verordnung vom 9. Juli 1904 schreibt demgemäß vor, daß mit Genehmigung des Staatsministeriums, Abteilung des Innern, in den Satzungen ein anderes Verfahren als das Aufgebotsverfahren festgesetzt werden darf.

Zur Erklärung der Mündelsicherheit öffentlicher Sparkassen ist das Staatsministerium, Abteilung der Justiz, zuständig (N.G. z. V.G.B. Art. 28 § 2). Dieses hat nach Benehmen mit dem Staatsministerium, Abteilung des Innern, unter dem 5. Dezember 1899 folgendes bestimmt:

1. Die Anlegung von Mündelgeldern bei der Sparkasse der Herzoglichen Landeskreditanstalt und in laufender Rechnung bei dieser Anstalt ist ohne Beschränkung zulässig.

2. Ferner ist solche bis auf weiteres zulässig bei den in der Anlage A verzeichneten Sparkassen, und zwar: a) bei denjenigen unter Ziffer 1, 2 und 3 bis zum Betrage von 7500 Mk.; b) bei denjenigen unter Ziffer 4 bis zum Betrage von 3000 Mk.; c) bei denjenigen unter Ziffer 5 bis zum Betrage von 500 Mk. für jede einzelne Vormundschaft, mag sie sich über einen oder mehrere Mündel erstrecken.

3. Die Zurückziehung der bei einer Sparkasse dermalen angelegten

höheren Beträge wird durch die Bestimmung unter Ziffer 2 nicht vorgeschrieben.

In der Anlage werden als mündelsicher aufgeführt: 1. die Kreis-sparcassen zu Meiningen, Hildburghausen und Sonneberg; 2. die Zentralsparcasse zu Römhild; 3. die Sparcassen der Stadtgemeinden zu Meiningen, Salzungen, Römhild, Hildburghausen, Eisfeld, Sonneberg, Saalfeld, Pöbneck und Tamburg; 4. die Sparcassen der Stadtgemeinden Wajungen, Themar, Heldburg, Gräfenthal, Lehesten und der Gemeinden Steinach und Lauscha; 5. die Sparkasse der Gemeinde zu Rieth.

Die Entwicklung der Sparcassen war folgende:

Jahr	Zahl der			Einlagen			Eine Sparstelle kommt auf ... Einwohner	Ein Buch kommt auf ... Einwohner
	Sparcassen	besonderen Sparstellen	Bücher	Mill. Mk.	pro Kopf Mk.	pro Buch Mk.		
1842	9	.	2 820	0,3	2	93	.	51
1850	9	.	4 880	0,5	3	92	.	31
1860	11	.	9 330	1,2	8	132	.	17
1880	16	.	20 748	10,8	52	519	.	10
1890	21	.	41 926	25,7	115	612	.	5,3
1900	22	68	67 716	49,4	197	729	2786	3,7
1909	24	53	99 346	93,4	337	940	3595	2,8
1910	24	53	102 586	97,0	348	945	3620	2,7

Die Sparbücher verteilten sich 1910 folgendermaßen auf Konten von

bis 50 Mk.	23 158
50—100 „	9 771
100—300 „	21 029
300—500 „	10 962
500—1000 „	14 198
über 1000 „	23 468

Der Reingewinn belief sich auf 0,6 Mill. Mk., von welchem an den Reservefonds 245 000, an Gemeindefassen 271 000 und an eine Kreis-kasse 43 000 Mk. abgeliefert, der Rest für verschiedene Zwecke verwendet wurde.

Das Aktivvermögen war 1910 folgendermaßen angelegt: 88,2 Mill. Mark in Hypotheken, 7,5 Mill. Mk. in Staats- und Eisenbahnschuld-obligationen, 7,1 Mill. Mk. in sonstiger Weise.

Die im Jahre 1842 gegründete Zentralsparkasse in Römhild ist durch ihre Organisation bemerkenswert; für ihre Verbindlichkeiten haften nämlich die 29 Landgemeinden der Amtsgerichtsbezirke Römhild und Themar; die obersten Organe sind der Kurator und die Bezirksversammlung.

Die Landesparkasse ist auf Grund von Art. 1 des Gesetzes vom 11. März 1896 von der Herzoglichen Landeskreditanstalt errichtet. Für die Sicherheit der bei ihr angelegten Gelder haften nach Art. 3 des Gesetzes vom 25. August 1849, die Errichtung einer Landeskreditanstalt betreffend, zunächst die Aktivforderungen der Herzoglichen Landeskreditanstalt, dann der Staat mit seinen gesamten Einkünften.

13. Sachsen-Altenburg.

Allgemeine Verordnungen sind nicht ergangen. Die gemeindlichen Sparkassen sind gleich anderen Gemeindeanstalten der Aufsicht der Staatsbehörden unterstellt und sind ihnen die Rechte der milden Stiftungen zugestanden.

Nach N.G. z. B.G.B. § 125 ist zur Erklärung der Mündelsicherheit das Gesamtministerium zuständig. Nach § 126 ist bei einem Sparkassenbuch, das vom Vormundschaftsgericht außer Kurs gesetzt oder mit einem anderen, die Erhebung des Betrages durch den Vormund einschränkenden Sperrvermerk versehen ist, zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Durch Gesamtministerialverordnungen vom 14. Juli 1899, 27. August 1900, 1. April 1908 und 5. August 1909 sind sämtliche städtischen und Gemeindeparkassen für mündelsicher erklärt worden.

Für verlorene Sparbücher kann gemäß § 8 N.G. z. B.G.B. mit Genehmigung des Staatsministeriums statt des Aufgebotsverfahrens ein anderes Verfahren bestimmt werden; die bisher genehmigten Bestimmungen bleiben bis dahin unberührt.

Die Entwicklung der öffentlichen Sparkassen war folgende (ohne die Altenburger Sparkasse):

(Siehe Tabelle Seite 80).

Eine große Bedeutung hatte außerdem früher in dem Herzogtum die Altenburger Sparkasse (Aktiengesellschaft). Sie ist aus einem

Jahr	Zahl der		Einlagen			Eine Sparstelle kommt auf ... Einwohner	Ein Buch kommt auf ... Einwohner
	Spar-kassen ¹	Bücher	Mill. Mk.	pro Kopf Mk.	pro Buch Mk.		
1876	11	25 168	5,0	34	198	13 345	5,8
1880	12	29 265	6,7	43	229	12 920	5,3
1890	13	55 326	17,4	102	314	13 143	3,1
1900	18	86 826	34,7	178	399	10 829	2,2
1909	20	117 668	62,4	296	530	10 718	1,8
1910	20	120 489	65,8	304	546	10 806	1,8

früheren Sparverein hervorgegangen und betreibt nur das reine Sparkassengeschäft².

Im Jahre 1876 belief sich ihr Einlagenbestand auf 2,7 Millionen Mark und die Zahl der Sparbücher auf 13 706; im Jahre 1910 auf 6,9 Millionen Mark bzw. 15 447 Bücher; während also im Jahre 1876 ihr Einlagenbestand noch mehr als die Hälfte der Einlagen der übrigen Sparkassen ausmachte, machte er 1910 nur noch den zehnten Teil derselben aus.

Von den 20 kommunalen Sparkassen sind 10 städtische und 10 Gemeindeparkassen. Im Jahre 1876 befanden sich unter den 12 bestehenden Sparkassen 6 städtische, 2 Sparkassen von Kirchengemeinden und 4 von Privatvereinen (darunter die Altenburger).

Bei Einrechnung der Altenburger Sparbank war die Entwicklung des Sparkassenwesens im Herzogtum folgende:

Jahr	Zahl der		Einlagen			Eine Sparstelle kommt auf ... Einwohner	Ein Buch kommt auf ... Einwohner
	Spar-kassen	Bücher	Mill. Mk.	pro Kopf Mk.	pro Buch Mk.		
1838	6	.	0,4	3	.	20 265	.
1849	6	.	0,8	6	.	21 272	.
1860	10	.	1,9	14	.	13 708	.
1870	10	26 510	3,1	22	116	14 162	5,3
1880	13	45 481	10,5	68	231	11 926	3,4
1890	14	72 818	22,8	133	313	12 347	2,3
1900	19	102 161	40,4	207	394	10 258	1,9
1909	21	133 115	69,3	324	521	10 200	1,6
1910	21	135 989	72,8	337	535	10 292	1,6

¹ Besondere Sparstellen gab es nicht.

² Die Reichsstatistik zählt sie unzutreffenderweise zu den öffentlichen Sparkassen.

14. Sachsen-Coburg-Gotha.

Die Verhältnisse der Sparkassen sind lediglich statutarisch geregelt. Es gab Ende 1910 8 öffentliche Sparkassen mit einem Einlagenbestand von 51,1 Millionen auf 49 258 Konten (= 199 Mk. pro Kopf und 1038 Mk. pro Buch). Eine öffentliche Sparkasse (Filiale gab es nicht) entfällt demnach auf 32 147 Einwohner, ein Sparkassenbuch oder -schein auf 5,2 Einwohner.

Neben diesen Sparkassen spielt aber die „Sparkasse für das Herzogtum Gotha“ eine bedeutende Rolle (1910: 45,6 Millionen Einlagen auf 98 473 Konten; 26 Filialen). Sie ist eine Vereins Sparkasse mit juristischer Persönlichkeit, steht aber unter Oberaufsicht des Staates. Sie gilt im Herzogtum als „öffentliche“ Sparkasse und ist auf Grund des § 1807 Z. 5 B.G.B. für mündelsicher erklärt.

Das N.G. z. B.G.B. bestimmt in Art. 50 § 3, daß öffentliche Sparkassen durch Verfügung der Landesjustizverwaltung für mündelsicher erklärt werden können; die Erklärung ist widerruflich. Der § 5 bestimmt, daß bei Sparkassenbüchern, die vor Inkrafttreten des B.G.B. außer Kurs gesetzt sind, zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist.

Die Ministerialverfügung vom 28. Dezember 1899 erklärte gemäß § 1807 B.G.B. für mündelsicher: 1. Die Landrentenbank in Coburg, die Landeskreditanstalt in Gotha, die Sparkasse für das Herzogtum Gotha, sowie die Stadtparkassen in Coburg, Rodach, Rudolstadt, Königsberg und Ohrdruf. Ein Nachtrag vom 2. März 1908 erklärt ferner (gleichfalls gemäß § 1807 B.G.B.) für mündelsicher: Die Sparkasse des Spar- und Hilfsvereins in Coburg und die Stadtparkassen in Waltershausen und Gotha.

Für die Kraftloserklärung verlorener Sparbücher kann nach Art. 15 § 4 N.G. z. B.G.B. durch landesherrliche Verordnung ein anderes Verfahren als das Aufgebotsverfahren bestimmt werden.

Unter Einrechnung der Sparkasse für das Herzogtum Gotha zeigt das Sparkassenwesen des Herzogtums folgende Entwicklung:

(Siehe Tabelle Seite 82.)

Das Sparwesen erscheint in noch günstigerem Lichte, wenn man berücksichtigt, daß auch die Herzogliche Landrentenbank in Coburg und die Herzogliche Landeskreditanstalt in Gotha neben ihren

Jahr	Zahl der			Einlagen			Eine Sparstelle kommt auf ... Einwohner	Ein Buch kommt auf ... Einwohner
	Spar- kassen	be- sonderen Spar- stellen	Bücher	Mill. Mk.	pro Kopf Mk.	pro Buch Mk.		
1853	2	.	19 674	3,3	22	169	.	7,7
1860	3	.	26 404	4,8	30	181	.	6,0
1875	.	.	.	18,7 ¹
1885	.	.	.	24,8 ¹
1890	.	.	.	37,0 ¹
1894	4	.	87 220	29,4	136	337	.	2,5
1900	6	24	105 425	45,7	199	434	7652	2,2
1909	8	25	139 594	88,8	349	636	7704	1,8
1910	9	26	147 731	96,7	376	655	7348	1,8

sonstigen Geschäften auch Sparkassengeschäfte betreiben². Beide Anstalten sind Staatsanstalten mit selbständiger Rechtsfähigkeit. Der Staat haftet mit seinem ganzen Vermögen für ihre Verbindlichkeiten. Die Aufsicht über sie führt das Staatsministerium. Die jetzige Verfassung der Landrentenbank beruht auf dem Gesetze vom 21. Dezember 1901, die der Landeskreditanstalt auf dem Gesetze vom 29. März 1901. Sie sind unbeschadet des § 118 des Staatsgrundgesetzes berechtigt, Schuldberschreibungen auf den Namen oder den Inhaber auszugeben, ferner ohne Erteilung einer Schuldberschreibung Geld in laufender Rechnung gegen Quittung, sowie endlich Spareinlagen anzunehmen. Über letztere sind Sparbücher auszustellen, auf welche § 808 des B.G.B. Anwendung findet. Der Zinsfuß, die Kündbarkeit und die sonstigen Annahmebedingungen bestimmt der nach den genannten Gesetzen neben dem Vorstande bestellte Beirat. Dieser hat die erlassenen Anordnungen vor dem Inkrafttreten dem Staatsministerium vorzulegen, welches sie aufheben oder abändern kann.

Die Anlage des den beiden Anstalten zufließenden Geldes erfolgt in Hypotheken und Lombarddarlehen, sodann in mündelsicheren Wertpapieren, auch eigenen Schuldberschreibungen, ferner in Darlehen und Kontokorrentkredit an Stiftungen, Körperschaften und Anstalten des

¹ Diese der Denkschrift zur Reichsfinanzreform entnommenen Zahlen enthalten offenbar auch die Spareinlagen der Landrentenbank in Coburg und der Landeskreditanstalt in Gotha. Für 1894 und 1900 werden angegeben: 41,9 (= + 11,5) bzw. 57,6 (= + 11,9) Millionen Mark.

² Sie gelten auch als öffentliche Sparkassen, vgl. oben die M.-Verf. von 1899.

öffentlichen Rechts, sowie an solche Stiftungen, welche unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehen, und an Genossenschaften. Auch Wechsel dürfen gekauft und diskontiert werden.

15. Anhalt.

Die bestehenden öffentlichen Sparkassen des Herzogtums Anhalt sind sämtlich von Kreiscommunen oder Stadtgemeinden errichtet worden und ermangeln nach einer Entscheidung des Herzoglichen Oberverwaltungsgerichts vom 4. November 1908 der selbständigen Rechtsfähigkeit, sofern ihnen diese nicht durch landesherrlichen Gnadenakt besonders verliehen ist. Sie bilden, von dem letzterwähnten Ausnahmefall abgesehen, kommunale Sondervermögen, deren Verwaltung sich nach der Kreisordnung bzw. der Gemeinde-, Stadt- und Dorfordnung und den Statuten bestimmt; letztere bedürfen der Genehmigung des Landesherrn.

Ein besonderes Sparkassengesetz besitzt Anhalt nicht; einzelne Bestimmungen, die in dieses Gebiet einschlagen, finden sich dagegen in verschiedenen Gesetzen verstreut:

1. Nach § 4 Nr. 7 des „Einkommensteuergesetzes“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1904 sind steuerpflichtig „die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, sowie die mit dem Rechte des Vermögenserwerbes ausgestatteten Stiftungen, Anstalten und Personenvereine, welche ihren Sitz in Anhalt haben, hinsichtlich des Ertrages ihres im Grundbesitz, in einem Gewerbebetrieb oder in anderer Weise verbend angelegten Vermögens abzüglich der Zinsen der von ihnen aufgenommenen Anleihen“.

In der bereits erwähnten Entscheidung vom 4. November 1908 stellte das Oberverwaltungsgericht fest, daß die kommunalen Sparkassen weder juristische Personen des öffentlichen Rechts, noch Anstalten im Sinne des Einkommensteuergesetzes seien und deshalb der Steuerpflicht nicht unterliegen. Daraufhin erging das Gesetz betreffend die authentische Interpretation des Einkommensteuergesetzes vom 13. Mai 1909, das folgende Bestimmung enthält:

„Wir ... verordnen zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Einkommensteuerpflicht der kommunalen Sparkassen hervorgetreten sind, auf Antrag unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung des Landtags, daß unter den im § 4 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes

in der Fassung vom 20. Juni 1904 gedachten, mit dem Rechte des Vermögenserwerbes ausgestatteten Anstalten auch die kommunalen Sparkassen zu verstehen sind.“

2. Der § 29 des Einkommensteuergesetzes regelt die Befugnisse der Einschätzungskommissionen folgendermaßen: „Jede Einschätzungskommission hat die Befugnis, über Verhältnisse, welche auf das Einkommen der Steuerpflichtigen von Einfluß sind, von Hof-, Staats- und Gemeindebehörden auf bestimmte Fragen Auskunft zu erfordern, Grundbücher, Grundakten, Vormundschafts- und Nachlassakten, Grundsteuerkataster und Gemeindesteuerkataster durch ein beauftragtes Mitglied einzusehen. Letzterem ist ein schriftlicher, vom Vorsitzenden der Kommission zu vollziehender Ausweis zuzustellen. Die Einsicht der Bücher und Akten der öffentlichen Sparkassen ist nicht gestattet.“

3. Das „Gewerbesteuergesetz“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1905 unterwirft in § 1 „die in Anhalt betriebenen stehenden Gewerbe“ der Gewerbesteuer. § 3 bestimmt jedoch: „Von der Gewerbesteuer sind befreit: . . . 3. Die Reichsbank und die öffentlichen Sparkassen.“

4. Das „Stempelsteuergesetz“ vom 21. Mai 1909 bestimmt bei Tarifstelle 53, daß „Schuldverschreibungen (Schuldversprechen, Schuldanerkennnisse, Schuldscheine, Darlehnsverträge), insoweit es sich nicht um der Reichsstempelabgabe unterworfenen Wertpapiere handelt“, einem Steuerfuß von $\frac{2}{10}$ vom Hundert des Kapitalbetrages der Schuldverschreibung, mindestens aber von 1,50 Mk. unterliegen. Befreit sind a) Einlagebücher (Quittungsbücher usw.) befreiter Anstalten und derjenigen Sparkassen, deren Statuten landesherrlich bestätigt sind, sowie der Sparkassen derjenigen eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (R.G.Bl. 1898 S. 810), welche die Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits bezwecken. . . d) Darlehnsverträge zwischen kommunalen Sparkassen und den für sie haftenden Kommunen.

5. Das Anhaltische N.G. z. B.G.B. bestimmt über die Anlegung von Mündelgeld in Art. 67 folgendes:

Eine in Anhalt bestehende öffentliche Sparkasse kann durch das Staatsministerium zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt werden. Die Erklärung kann zurückgenommen werden. Die Erklärung und die Zurücknahme sind durch den „Anhaltischen Staatsanzeiger“ be-

kanntzumachen (§ 1). Eine zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärte öffentliche Sparkasse ist verpflichtet, Mündelgeld, welches mit der Bestimmung angelegt werden soll, daß zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist, anzunehmen (§ 2). Ist vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Sparkassenbuch nach den bisherigen Vorschriften außer Kurs gesetzt, so ist zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich (§ 3).

Auf Grund dieses Artikels sind folgende Sparkassen für mündelicher erklärt worden: Die Kreis Sparkassen zu Dessau, Cöthen, Bernburg und Zerbst, die Sparkassen zu Ballenstedt, Coswig, Gernrode, Harzgerode und Hohm, sowie die Pfennigsparkasse zu Großalsleben (Bekanntmachung vom 20. Dezember 1899), die Sparkasse zu Rosslau (Bekanntmachung vom 29. Juni 1903), die Sparkasse zu Güntersberge (Bekanntmachung vom 29. Juli 1903), die Sparkasse des Kreises Cöthen (Bekanntmachung vom 3. Mai 1907), die Sparkasse zu Güsten (Bekanntmachung vom 29. Mai 1907), die Sparkasse zu Dranienbaum (Bekanntmachung vom 21. November 1907), die Sparkasse zu Zeßnitz (Bekanntmachung vom 30. Dezember 1908), die Sparkasse zu Hechlingen (Bekanntmachung vom 22. August 1910).

6. Das Anhaltische U. G. z. Z. P. D. trifft in Artikel 4 Bestimmungen über die Bekanntmachungen im Aufgebotsverfahren.

Außer diesen gesetzlichen Bestimmungen besteht noch eine Reihe interner Verwaltungsgrundsätze, die namentlich die Abfassung der Statuten, Höhe der Rücklagen, Anlegung der Sparkassengelder und Verwendung der Überschüsse und dergleichen betreffen. Hervorzuheben ist, daß bei Aufstellung neuer Sparkassenstatuten im Herzogtum Anhalt die vom Vorstande des Sächsisch-Thüringischen Sparkassenverbandes herausgegebene Musterstatute zugrunde gelegt wird, welche die wesentlichsten, in bezug auf das Sparkassenwesen erlassenen Bestimmungen mitenthält.

Im übrigen werden bei Feststellung der Statuten neu zu errichtender öffentlicher Sparkassen hauptsächlich folgende Grundsätze beachtet:

1. Es ist klarzustellen, ob die Sparkasse lediglich als Gemeindeanstalt oder aber als selbständige rechtsfähige Anstalt begründet werden

folll. In letzterem Falle sind Bestimmungen, aus denen geschlossen werden kann, daß die Sparkasse nicht die Rechte einer juristischen Persönlichkeit hat, zu vermeiden; dagegen ist besonders zum Ausdruck zu bringen, daß die Sparkasse eine mit dem Rechte des Vermögenserwerbes ausgestattete Anstalt ist. Der betreffende Paragraph erhält in diesem Falle folgende Fassung: „Die Sparkasse ist eine selbständige öffentliche, mit dem Rechte des Vermögenserwerbes ausgestattete Anstalt.“

2. Bei Verleihung der juristischen Persönlichkeit ist in dem Sparkassenstatut ausdrücklich zu bestimmen, daß die Sparkasse der staatlichen Aufsicht unterliegt. Die staatliche Aufsicht wird in Anhalt von der Herzoglichen Regierung ausgeübt; sie geht nicht über die Kommunal-aufsicht hinaus.

3. Die seit 1902 neu errichteten städtischen Sparkassen haben ihre Tätigkeit insofern auf den Stadtbezirk zu beschränken, als die Errichtung von Sammelstellen (Filialen) in der Umgebung der Stadt nicht zugelassen ist. Den älteren Sparkassen ist jedoch die Berechtigung zur Errichtung von auswärtigen Filialen, soweit sie sie überhaupt hatten, belassen worden.

4. Der nach Berichtigung der Ausgaben verbleibende Reingewinn ist nach neuerem, seit 1902 eingeführten Grundsatz einem gesondert zu verwaltenden Sicherheitsfonds so lange zuzuführen, bis dieser Fonds die Höhe von 5 Proz. der gesamten Einlagen erreicht hat. Das gleiche gilt von den Zinsen der eigenen Bestände des Sicherheitsfonds. Hat der Sicherheitsfonds die angegebene Höhe erreicht, so ist ihm mindestens die Hälfte des Reingewinnes und der Fondszinsen so lange zuzuführen, bis er auf 10 Proz. der gesamten Einlagen angewachsen ist. Bis 1902 galt die Bestimmung, daß der nach Berichtigung der Verwaltungskosten verbleibende Reingewinn zur Hälfte zur Bildung eines Reservefonds bis 10 Proz. des Interessentenkapitals und zur anderen Hälfte zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden ist.

5. Zu den Gemeinderats- bzw. Kreistagsbeschlüssen über die Verwendung der die festgestellte Höhe des Reservefonds übersteigenden Überschüsse (§ 36) ist die Genehmigung der Herzoglichen Regierung einzuholen, welche hierdurch Gelegenheit erhält, auf eine Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken hinzuwirken.

6. Die Sparkassen dürfen Einlagen nur bis zu 3000 Mk. annehmen. Dieser Betrag kann lediglich durch Zuschreibung der Zinsen über-

schrritten werden. Den größeren Sparkassen ist indes in neuerer Zeit die Befugnis erteilt, für Mündelgelder und Einlagen der Hospitäler und milden Stiftungen von Sterbe-, Kranken- und ähnlichen Kassen, sowie der gemeinnützigen Anstalten und öffentlichen Korporationen den Höchstbetrag ausschließlich der Zinsen auf 10 000 Mk. zu erweitern.

7. Verfügbare Sparkassengelder dürfen bei Banken nur in solcher Höhe angelegt werden, als diese durch Hinterlegung mündelsicherer Wertpapiere zum Nominalbetrage der Sparkasse Sicherheit leisten.

8. Sparkassen können vom Herzoglichen Staatsministerium zur Anlegung von Mündelgeldern für geeignet erklärt werden, wenn sie genügende Sicherheit bieten.

9. Die kursorhabenden Wertpapiere sind in die Bilanz am Schlusse des Rechnungsjahres nach dem Tageskurs anzustellen, jedoch nicht über den Ankaufswert, nicht über den Nennwert und nicht über denjenigen Wert, mit dem sie seit ihrer Beschaffung in einem der früheren Rechnungsabschlüsse aufgeführt gewesen sind.

10. über den Umfang und die Art des Geschäftsbetriebes haben die Sparkassen alljährlich der Aufsichtsbehörde und dem Herzoglichen Statistischen Bureau eine Nachweisung nach einem bestimmten Muster einzureichen.

11. Der ersteren ist außerdem eine Übersicht derjenigen Summen vorzulegen, welche für Rechnung der Nummer jedes Sparers am Schlusse des Jahres vorhanden waren.

Die Entwicklung der 17 öffentlichen Sparkassen des Herzogtums, von denen 5 Kreis Sparkassen, die übrigen städtische Sparkassen sind, ist eine sehr günstige gewesen.

Jahr	Zahl der			Einlagen			Eine Sparstelle kommt auf ... Einwohner	Ein Buch kommt auf ... Einwohner
	Spar-kassen	be-sonderen Spar-stellen	Bücher	Mill. Mk.	pro Kopf Mk.	pro Buch Mk.		
1877	9	.	31 251	10,8	49	345	.	7,1
1880	9	.	38 790	14,6	63	376	.	6,0
1890	10	.	80 084	30,2	111	377	.	3,4
1900	12	28	125 356	54,1	171	432	7902	2,5
1909	16	40	151 082	77,5	235	513	5902	2,2
1910	17	40	154 227	81,6	246	529	5809	2,1

Neben den öffentlichen Sparkassen besteht noch eine unbedeutende Privatsparkasse mit einem Einlagenbestand von 874 000 Mk. auf 2129 Konten (Ende 1910).

Das Vermögen der öffentlichen Sparkassen betrug Ende 1908 80,1 Mill. Mk. und war folgendermaßen angelegt:

städtische Hypotheken	27,1	Mill. Mk.
ländliche Hypotheken	22,6	„ „
Inhaberpapiere	14,8	„ „
Schuldscheine gegen Bürgschaft	0,2	„ „
gegen Faustpfand	0,3	„ „
bei öffentlichen Instituten und Korporationen .	15,0	„ „

Die 147 978 Guthaben desselben Jahres verteilten sich folgendermaßen auf Kontenklassen von

bis 50 Mk.	43 759
50—100 „	15 179
100—300 „	29 445
300—600 „	20 679
über 600 „	38 916

16. Schwarzburg-Sondershausen.

Die Verhältnisse der Sparkassen sind durch obrigkeitlich bestätigte Statuten geregelt.

Bezüglich der Mündelsicherheit der Sparkassen bestimmt Art. 56 § 1 A.G. z. B.G.B.: Als öffentliche Sparkassen, welche zur Anlegung von Mündelgeld im Sinne des § 1807 B.G.B. geeignet sind, gelten die staatlich bestätigten Sparkassen der Bezirke und Gemeinden des Fürstentums, soweit nicht einzelne vom Ministerium für ungeeignet erklärt sind. Eine weitere Bestimmung über Sparkassen enthält der Art. 17 § 3: Sind Sparkassenbücher außer Kurs gesetzt, so ist zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich. Über § 7 A.G. z. Z.P.D. vgl. oben S. 10 Anm. 1. Die Sparkassen haben sich folgendermaßen entwickelt:

(Siehe Tabelle Seite 89.)

Wie in Preußen kommt auf jeden dritten Einwohner ein Sparbuch, dagegen ist der Prokopfbetrag der Einlagen erheblich geringer, da die

Jahr	Zahl der			Einlagen			Eine Sparkasse kommt auf ... Einwohner	Ein Buch kommt auf ... Einwohner
	Spar-kassen	be-sonderen Spar-stellen	Bücher	Mill. Mk.	pro Kopf Mk.	pro Buch Mk.		
1863	5	.	2 744	0,6	10	236	.	24
1870	4	.	4 127	0,7	11	169	.	16
1884	4	.	12 119	1,9	26	155	.	5,9
1890	4	.	14 639	3,0	40	207	.	5,1
1900	5	1	19 759	6,3	78	319	13 483	4,1
1909	6	2	30 159	12,8	144	426	11 127	3,0
1910	6	2	30 836	13,7	152	444	11 240	2,9

„kapitalistischen“ Einlagen offenbar nur eine geringe Rolle spielen (Einlagen pro Buch 444 Mk. gegen 861 Mk. in Preußen).

17. Schwarzburg-Rudolstadt.

Im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt bestehen keine gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen über Sparkassen. Indessen gilt das Statut der städtischen Sparkasse der Residenz Rudolstadt für die übrigen Sparkassen als Normalstatut.

Sämtliche 11 Sparkassen des Landes sind auf Grund des Art. 164 U. G. z. B. G. B., welcher das Ministerium zur Erklärung der Mündelsicherheit zuständig machte, für mündelsicher erklärt (B. D. vom 9. Dezember 1899 und 28. Februar 1900). Durch die Verordnung vom 28. Februar 1900 wurde außerdem die Fürstliche Landeskreditkassa als öffentliche Sparkasse und damit als mündelsicher anerkannt.

Statt des Aufgebotsverfahrens im Falle des Verlustes eines Sparkassenbuchs kann nach Art 46 U. G. z. B. G. B. mit Genehmigung des Ministeriums in der Satzung ein anderes Verfahren bestimmt werden.

Die Entwicklung der Sparkassen war folgende:

Jahr	Zahl der		Einlagen			Eine Sparkasse kommt auf ... Einwohner	Ein Buch kommt auf ... Einwohner
	Spar-kassen ¹	Bücher	Mill. Mk.	pro Kopf Mk.	pro Buch Mk.		
1861	6	7 218	1,0	14	136	11 986	10,0
1870	10	9 966	1,7	22	167	7 480	7,5
1880	.	.	4,8	60	.	.	.
1890	.	.	9,0	105	.	.	.
1900	11	35 809	16,2	174	452	8460	2,6
1909	11	45 052	25,5	255	565	9085	2,2
1910	11	46 181	26,5	263	574	9155	2,2

¹ Besondere Sparstellen gab es nicht.

Das Sparwesen ist demnach in Schwarzburg-Rudolstadt recht günstig entwickelt.

18. Waldeck.

Die Verhältnisse der Sparkassen sind durch obrigkeitlich bestätigte Statuten geregelt.

Gemäß Art. 38 § 1 A.G. z. B.G.B. erfolgt die Erklärung der Mündelsicherheit einer Sparkasse durch den Landesdirektor im Einvernehmen mit dem Landgerichtspräsidenten; die Erklärung kann zurückgenommen werden. § 2 bestimmt, daß bei außer Kurs gesetzten Sparkassenbüchern zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Vormundes oder Vormundschaftsgerichts erforderlich ist. Endlich ist noch § 2 A.G. z. B.P.D. zu erwähnen, welcher über die Bekanntmachungen im Aufgebotsverfahren Bestimmungen trifft.

Den vier öffentlichen Sparkassen und der Spar- und Darlehnskasse in Pyrmont ist das Recht der Mündelsicherheit verliehen worden (Bekanntmachungen vom 15. Januar 1900, 18. April 1902, 23. November 1909).

Unter den öffentlichen Sparkassen sind drei Kreissparkassen¹ und eine gemeinschaftliche Gemeindeparkasse². Die Kreissparkassen sind aus Vereinskparkassen hervorgegangen.

Die Entwicklung der Sparkassen war folgende:

Jahr	Zahl der			Einlagen			Eine Sparstelle kommt auf ... Einwohner	Ein Buch kommt auf ... Einwohner
	Spar-kassen	be-sonderen Spar-stellen	Bücher	Mill. Mk.	pro Kopf Mk.	pro Buch Mk.		
1880	.	.	.	10,2	180	.	.	.
1890	.	.	.	15,2	265	.	.	.
1900	5	4	24 404	22,5	392	930	6435	2,4
1909	6	8	27 911	33,0	539	1182	4371	2,2
1910	6	9	28 865	34,4	557	1192	4114	2,1

19. Reuß ältere Linie.

Die Sparkassen sind Gemeindeparkassen, welche der für die Gemeindeverwaltung im allgemeinen gesetzlich angeordneten Oberaufsicht

¹ Arolsen, Corbach und Wildungen.

² Sachjenhausen.

unterstehen, abgesehen von der Sparkasse in Pohlitz. Diese ist von einem Verein gegründet, untersteht aber gemäß statutarischer Bestimmung der Aufsicht der Fürstlichen Landesregierung.

Nach Art. 137 U. G. z. B. G. B. kann vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufsrechts der Landesregierung die Anlegung von Mündelgeld bei den städtischen Sparkassen zu Greiz und Zeulenroda erfolgen. Nach § 139 kann die Landesregierung noch andere öffentliche Sparkassen für mündelsicher erklären. Auf Grund dieses Paragraphen ist durch Regierungsverordnung vom 18. Juli 1908 die Sparkasse zu Pohlitz für mündelsicher erklärt (also eine Vereinsparkasse).

Die Kraftloserklärung verlorener Sparbücher erfolgt nach dem in §§ 53—66 U. G. z. B. G. B. geregelten Verfahren (§ 52 ebenda).

Die Sparkassen haben sich folgendermaßen entwickelt:

Jahr	Zahl der		Einlagen			Eine Sparkasse kommt auf ... Einwohner	Ein Buch kommt auf ... Einwohner
	Spar- kassen ¹	Bücher	Mill. Mk.	pro Kopf Mk.	pro Buch Mk.		
1875	.	.	2,9	62	.	.	.
1880	.	.	4,8	95	.	.	.
1890	.	.	10,6	169	.	.	.
1894	4	24 462	13,8	207	458	16 631	2,7
1900	4	30 080	15,9	233	529	17 199	2,3
1909	5	41 319	25,0	347	606	14 443	1,7
1910	5	42 572	25,9	356	608	14 554	1,7

Das Sparwesen ist demnach in Meuß ä. L. sehr günstig entwickelt.

20. Meuß jüngere Linie.

In Meuß j. L. bestehen, wie in manchen anderen deutschen Bundesstaaten, staatliche und kommunale Sparkassen. Für die staatlichen Sparkassen (Landessparkassen), deren es drei gibt (Gera, Schleiz und Lobenstein) gilt zurzeit das revidierte Statut vom 26. Juni 1909; daneben kommt das Gesetz vom 30. Juni 1909 betreffend die Verwendung der Überschüsse der Landessparkassen in Betracht. Die Verhältnisse der kommunalen Sparkassen sind durch Gesetz vom 24. Januar 1908 betreffend die öffentlichen Sparkassen und die Ausführungsbestimmungen vom 11. Mai 1910 geregelt.

¹ Besondere Sparkstellen gab es nicht.

Ferner kommen für das Sparkassenwesen noch § 117 U.G. z. B.G.B. und § 11 U.G. z. Z.P.D. in Betracht. Ersterer bestimmt, daß Mündelgelder bei den Landes Sparkassen angelegt werden können (bezüglich der anderen Sparkassen vgl. unten das Gesetz von 1908 § 1); letzterer, daß an Stelle des Aufgebotsverfahrens im Falle des Verlustes von Sparbüchern durch Verordnung des Ministeriums ein anderes Verfahren bestimmt werden kann.

Die wesentlichen Bestimmungen des Statuts für die Landes Sparkassen vom 26. Juni 1909 sind folgende:

Die Sparkasse ist juristische Person (§ 1). Durch sie soll der Sparfönn im Volke erhöht, zu sicherer verzinslicher Anlegung von Ersparnissen Gelegenheit dargeboten und durch hypothekarische Ausleihungen von Kapitalien zur Förderung des Grundkredits beigetragen werden (§ 2). Für die Verbindlichkeiten haftet das Vermögen der Sparkasse, in letzter Linie der Staatsfiskus (§ 3). Die Verwaltung liegt einem Fürstlichen Sparkassendirektorium ob, das aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern besteht und vom Fürsten ernannt wird; seine Zuständigkeit wird durch eine vom Ministerium zu genehmigende Geschäftsordnung bestimmt (§ 4). Die Aufsicht steht dem Ministerium zu. Der Voranschlag des Verwaltungsaufwandes ist dem Landtage zur Zustimmung vorzulegen (§ 6).

Die Sparkasse ist verpflichtet, Einlagen von einer bis zu 1000 Mk., Mündelgelder und Gelder von Staatsbehörden auch in höheren Beträgen anzunehmen; im übrigen entscheidet das Ermessen des Direktoriums (§ 8). Über die Einlagen ist von Verwaltung und Aufsichtsbehörde strengste Verschwiegenheit zu beobachten. Auskunft ohne Genehmigung des Einlegers erfolgt nur auf Grund bestehender Gesetze an Staatsbehörden (§ 9). Der Zinsfuß der Einlagen beträgt $\frac{2}{3}$ Proz.; eine Änderung desselben erfolgt im Wege ministerieller Verfügung nach Genehmigung des Landtagsausschusses. Bei Einlagen von mehr als 1000 Mk. kann sich die Sparkassenverwaltung einen höheren Zinsfuß ausbedingen (§ 10). Die Verzinsung beginnt am folgenden Tage und hört am letzten Tage vor der Rückzahlung auf. Es werden bloß volle Mark verzinst. Nichterhobene Zinsen werden dem Kapital zugeschlagen und mitverzinst, ausgenommen Pfennigbeträge (§ 11). Die Rückzahlung der Einlagen erfolgt sofort, wenn der innerhalb eines Monats zurückverlangte Betrag 1000 Mk. nicht über-

schreitet. Bei Summen bis 2000 Mk. kann die Sparkasse die Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen, bei Summen von 2000 bis 5000 Mk. einer solchen von 3 Monaten, bei Summen von mehr als 5000 Mk. einer solchen von 6 Monaten verlangen. Im letzten Falle kann sie sich noch längere Kündigungsfristen ausbedingen. Werden diese Summen sofort ausbezahlt, so kann das Direktorium eine angemessene Provision in Abzug bringen (§ 12). Wider Willen des Einlegers kann die Rückzahlung von Einlagen von mehr als 1000 Mk. (unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten) jederzeit erfolgen, die Rückzahlung von kleineren Einlagen (unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen) nur, wenn die Verkehrsverhältnisse es erheischen und aus diesem Grunde die Einlagen von mehr als 1000 Mk. bereits zurückgezahlt sind. Die Sparkasse hat ferner das Recht der Kündigung, wenn 20 Jahre hindurch weder Ein- noch Rückzahlungen erfolgt sind (§ 13).

Jeder Einleger kann sein Guthaben auf den Namen eines anderen überschreiben lassen (§ 14).

Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, bei Auszahlungen die Berechtigung des Inhabers des Sparbuchs zu prüfen. Mit der an den Inhaber erfolgten Auszahlung erlischt die Verbindlichkeit der Sparkasse bezüglich des ausgezahlten Betrages (§ 16).

Sparbücher über Mündelgelder sind durch ein rotes, neben den sonstigen Angaben die Aufschrift „Mündelgeld“ enthaltendes Titelschild äußerlich kenntlich zu machen. Die Erhebung der Zinsen erfolgt gegen Quittung des gehörig legitimierten Vormundes oder Pflegers. Bei Rückzahlungen vom Kapital ist außerdem eine Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts in öffentlich beglaubigter Form beizubringen (§ 17).

Bezüglich des Aufgebotsverfahrens gilt der § 11 N.G. z. Z.P.D. (§ 18).

Die Sparkapitalien sind vorzugsweise an inländische Grundbesitzer gegen Hypotheken auszuliehen. Liegenschaften dürfen bis zu $\frac{2}{3}$ Proz. des Wertes, gegen Feuer versicherte Häuser bis zur Hälfte des Wertes beliehen werden; nur auf Fabrikgebäude sind gar keine oder wenigstens nur geringe Darlehen zu gewähren. Ferner sind zulässig: 1. Darlehen an inländische Gemeinden, 2. Anlegung von Barbeständen bei zuverlässigen Bankinstituten, beides nur mit ministerieller Genehmi-

gung, 3. Darlehen gegen sichere Hypotheken in anderen Bundesstaaten, 4. Vorschüsse auf Staatsschuldsscheine und Landrentenbriefe des Fürstentums und andere vom Ministerium für geeignet erklärte Wertpapiere, ausgenommen Industriepapiere, nicht aber auf Wechsel und Anweisungen; 5. Anlegung in Staatsschuldsscheinen und Landrentenbriefen des Fürstentums, Schuldberschreibungen des Reichs, anderer deutscher Bundesstaaten und kommunaler Körperschaften, soweit sie an der Börse eingeführt sind, ferner in guten Prioritäten deutscher Eisenbahnen (§ 19).

Die Überschüsse sind zur Ansammlung eines Reservefonds zu verwenden, der nach § 19 Z. 5, ausgenommen in Eisenbahnprioritäten, anzulegen ist. Hat der Reservefonds 10 Proz. erreicht, so fließen die Überschüsse an den Staat (§ 22).

Die Auflösung einer Landessparkasse erfolgt nur mit Zustimmung der Landesvertretung durch die Staatsregierung (§ 23).

Ausführungsbestimmungen zum Statut erläßt das Ministerium (§ 24).

Das Gesetz vom 30. Juni 1909 über die Verwendung der Überschüsse der Landessparkassen bestimmt, daß 500 000 Mk. im Staatshaushaltsetat als ordentliche Einnahme einzustellen sind. Der Rest ist zur Ansammlung eines Ausgleichsfonds für solche Jahre zu verwenden, in denen der Überschuß 500 000 Mk. nicht erreicht. Übersteigt dieser Fonds 2 Millionen Mark, so wird der Rest nach Vereinbarung zwischen Regierung und Landtag zu anderen Zwecken verwendet.

Das Gesetz vom 24. Juni 1908, das gemäß § 6 auf die Landessparkassen keine Anwendung findet, bestimmt über die öffentlichen Sparkassen folgendes:

Öffentliche Sparkassen dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums, Abteilung des Innern, errichtet werden. Auf Antrag der Gemeindebehörden erhalten sie das Recht der juristischen Persönlichkeit sowie das Recht der Mündelsicherheit¹ (§ 1). Die Sparkassen und deren Vermögen müssen von anderen Kassen und Vermögen getrennt gehalten werden (§ 2). Die Verfassung und Verwaltung wird, soweit sie nicht auf allgemeinen Rechtsvorschriften beruht, durch die vom Ministerium,

¹ Bisher sind Gemeindeparkassen errichtet in Gera (Sparbank), Wurzbach, Tanna, Triebeß und Untermhaus. Das Recht der Mündelsicherheit ist ihnen bisher nicht verliehen worden.

Abteilung des Innern, zu genehmigende Satzung geregelt. Die Satzung muß insbesondere Bestimmungen treffen über 1. Verwaltung und Vertretung der Sparkasse, 2. das Kassen- und Rechnungswesen, 3. den Mindest- und Höchstbetrag der Einlagen, 4. Verzinsung, Kündigung und Rückzahlung derselben, 5. die Anlegung der Sparkassengelder, 6. die Berechnung und Verwendung der Überschüsse (insbesondere Bildung einer Rücklage), 7. die Voraussetzungen der Auflösung und Verwendung des reinen Vermögens, 8. die Haftung der Gemeinde für die Verbindlichkeiten der Sparkasse. Satzungsänderungen sind gleichfalls genehmigungspflichtig; eine Änderung kann, soweit gesetzliche Bestimmungen es erheischen, durch Verfügung des Ministeriums, Abteilung des Innern, angeordnet werden (§ 3).

Die Aufsicht über die Gemeindeparkassen steht der Gemeindeaufsichtsbehörde, über die übrigen dem Ministerium, Abteilung des Innern, zu (§ 4).

Wo eine staatliche Genehmigung erforderlich ist, erfolgt sie durch das Ministerium, Abteilung des Innern, wenn nichts anderes bestimmt ist. Eine solche ist insbesondere erforderlich: 1. bei Gemeindeparkassen für Änderungen in bezug auf die Haftung der Gemeinde und für die Aufnahme von Darlehen bei der Sparkasse seitens der Gemeinde; 2. für die Aufnahme von Darlehen durch die Sparkassen; 3. für die Verwendung von Überschüssen zu anderen als in der Satzung bestimmten Zwecken, 4. für die Änderung des Zinsfußes der Einlagen (§ 5).

Zu diesem Gesetze sind unter dem 11. Mai 1910 ausführliche Ausführungsbestimmungen ergangen. Aus diesen ist noch folgendes hervorzuheben.

Zu § 3. Die Verwaltung einer Gemeindeparkasse, ihre Vertretung nach außen und ihre Kontrollierung ist unter Beachtung der Bestimmungen der revidierten Gemeindeordnung vom 17. Juni 1874 zu regeln (Ziffer 1). Als Rechnungsjahr hat das Kalenderjahr zu gelten. Auf Grund der Jahresrechnung ist der Aufsichtsbehörde spätestens im April jedes Jahres ein Jahresbericht einzusenden; außerdem sind alle Vierteljahre die monatlichen Abschlüsse der Tage- und Kassenbücher einzureichen (Ziffer 2). Jeder Sparere erhält ein Sparbuch, dem die Statuten beige druckt sind. Die Genehmigung der Mindest- und Höchstbeträge der Einlagen bleibt für jede Sparkasse vorbehalten, doch dürfen die Einzahlungen niemals weniger als 1 Mk., die Guthaben niemals mehr

als 3000 Mk., die Einzahlungen während eines Monats höchstens 500 Mk. betragen. Sofern einer Sparkasse das Recht der Mündelsicherheit verliehen ist, dürfen die Einlagen bis zu 5000 Mk., die monatlichen Einzahlungen bis zu 1000 Mk. betragen. Ist der Höchstbetrag erreicht, so werden nichterhobene Zinsen zwar gutgeschrieben, aber nicht mehr verzinst. Das Eigentum an einem Sparbuche wird durch Abtretung der Forderung und Übergabe des Sparbuchs übertragen (gemäß § 398 ff., 402 B.G.B.) (Ziffer 3).

Der Zinsfuß soll für alle Einlagen gleich sein und darf niemals höher als der von den Landessparkassen gezahlte sein; für Einlagen von Darlehnsvereinen oder ähnlichen Vereinigungen darf sich die Sparkasse einen niedrigeren Zinsfuß ausbedingen. Nur volle Mark werden verzinst. Bei Rückzahlung des gesamten Guthabens werden die Zinsen sofort mitausbezahlt, im übrigen erfolgt die Auszahlung von Zinsen nur am Schlusse des Rechnungsjahres. Nichterhobene Zinsen werden gutgeschrieben und weiter verzinst, ausgenommen Pfennigbeträge. Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, bei Auszahlungen die Berechtigung des Inhabers des Sparbuchs zu prüfen. Ist der Sparkasse das Recht der Mündelsicherheit verliehen, so kann Mündelgeld mit der Bestimmung eingelegt werden, daß zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder Vormundschaftsgerichts erforderlich ist. Zur Auszahlung von Einlagen oder kapitalisierten Zinsen ist dann eine Genehmigung in öffentlicher, beglaubigter Form beizubringen. Die Erhebung der Jahreszinsen erfolgt gegen Quittung des gehörig legitimierten Vormundes oder Pflegerers.

Beträge bis 150 Mk. sollen im allgemeinen ohne vorherige Kündigung abgehoben werden können, wenn seit der letzten Abhebung mindestens eine Woche verstrichen ist; für 1500 Mk. übersteigende Beträge muß die Kündigungsfrist mindestens 6 Monate betragen.

Die Sparkasse darf jede Einlage nach vorhergehender Kündigung zurückerzahlen; die Kündigungsfrist beträgt bei Beträgen bis 500 Mk. 1 Monat, bei höheren 3 Monate. In gleicher Weise ist ein Sparbuch zu kündigen, wenn 30 Jahre weder Ein- noch Rückzahlungen erfolgt sind; wird das Guthaben nicht erhoben, so fällt es der Sicherheitsrücklage zu (Ziffer 4c).

Die Anlegung der Sparkassengelder kann erfolgen: a) in Darlehen an deutsche Grundbesitzer gegen Hypotheken, b) in Wertpapieren,

c) in Darlehen an öffentlich-rechtliche Korporationen, d) in Darlehen gegen Verpfändung von Wertpapieren, e) in Darlehen gegen Schuldschein, f) in Grundstücken, g) in zeitweiligen Belegungen, wobei folgendes zu beachten ist: Zu a) Beleihungen von Bauplätzen und noch nicht fertiggestellten und ertragsfähigen Neubauten sowie von Grundstücken ohne dauernden Ertrag sind ausgeschlossen; bei Beleihung von Gruben, Brüchen, Bergwerken, Fabriken, Mühlen, Ziegeleien, Hotels oder dergl. hat sich die Sparkassenverwaltung der größten Vorsicht zu befleißigen; die Ausleihung darf nur gegen Briefhypothek erfolgen; die zu beleihenden Gebäude müssen gegen Feuer versichert sein. Amortisationshypotheken sind zulässig. — Zu b) Die Wertpapiere müssen mündelsicher sein. In solchen sind mindestens 25 Proz. der Sparkassenbestände anzulegen. — Zu d) Die Wertpapiere müssen mündelsicher sein. Die Beleihung ist nur bis zu $\frac{3}{4}$ des Kurzwertes und nur bis zu $\frac{3}{4}$ des Nennwertes zulässig. In solchen Darlehen dürfen höchstens 10 Proz. angelegt werden. — Zu e) Die Darlehen gegen Schuldschein sind nur an Gewerbetreibende im Bezirk der haftenden Gemeinde zulässig sowie nur auf höchstens ein Jahr und im Höchstbetrage von 1000 Mk.; bei Darlehen bis 500 Mk. ist ein Bürge, bei höheren Beträgen sind zwei Bürgen zu stellen. Die Bürgschaftserklärung muß schriftlich erfolgen und die selbstschuldnerische Verbürgung enthalten. — Zu f) Grundstücke können zum Zwecke der Errichtung eines Geschäftshauses für die Sparkasse oder in der Zwangsversteigerung zur Verhinderung eines Verlustes an eine Hypothekenforderung erworben werden (Ziffer 5).

Der Überschuß der Sparkasse ist zunächst zur Bildung einer Sicherheitsrücklage zu verwenden; diese ist auf 10 Proz. zu bringen und in mündelsicheren Wertpapieren anzulegen. Beträgt die Sicherheitsrücklage 5—10 Proz., so kann mit Genehmigung des Ministeriums die Hälfte, beträgt sie mehr als 10 Proz., so kann der ganze überschießende Betrag zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken verwendet werden (Ziffer 6).

Die Auflösung einer Sparkasse erfolgt nur mit Genehmigung des Ministeriums. Das reine Vermögen kann mit gleicher Genehmigung sowohl zu gemeinnützigen und wohltätigen, als zu anderen Zwecken verwendet werden (Ziffer 7).

Die garantierenden Gemeinden haften mit ihrem Vermögen für die Verbindlichkeiten der Sparkassen; Fehlbeträge sind regelmäßig nicht

durch Anleihen der Sparkassen, sondern durch Zuschüsse aus der Gemeindefasse auszugleichen (Ziffer 8).

Zu § 4. Die staatliche Aufsicht wird ausgeübt 1. durch Einsichtnahme in die von den Sparkassen einzureichenden Vierteljahrs- und Jahresnachweisungen, 2. durch unermutete Kassenprüfungen.

Das Sparkassenwesen hat sich im Fürstentum sehr günstig entwickelt, wie die folgende Tabelle ergibt:

Jahr	Zahl der			Einlagen			Eine Sparstelle kommt auf ... Einwohner	Ein Buch kommt auf ... Einwohner
	Spar-kassen	be-sonderen Spar-stellen	Bücher	Mill. Mt.	pro Kopf Mt.	pro Buch Mt.		
1850	2	.	4 066	1,3	17	320	.	19
1860	3	.	10 581	3,7	45	350	.	8,0
1870	3	.	16 991	5,7	64	339	.	5,3
1880	3	.	36 135	26,9	265	744	.	2,8
1890	3	.	61 273	50,0	417	815	.	1,9
1900	3	2	90 184	79,2	507	878	27 842	1,5
1909	6	2	120 431	115,4	764	958	18 890	1,3
1910	6	2	123 756	119,1	780	962	19 094	1,2

21. Schaumburg-Lippe.

Die Verhältnisse der Sparkassen sind nur durch Statuten geregelt. Ursprünglich waren die Sparkassen (abgesehen von den städtischen Sparkassen in Bückeburg und Stadthagen) Interessentensparkassen, d. h. Vereine der Einleger mit juristischer Persönlichkeit. Der Vorstand bestand aus vier wechselnden Mitgliedern, die alle drei Jahre in der Generalversammlung der Interessenten gewählt wurden, und einem ständigen Mitglied (Mendanten). Jeder Interessent, der das 25. Lebensjahr erreicht hatte und zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich befugt war, konnte in den Vorstand gewählt werden.

Diese Sparkassen sind aber im Jahre 1899, die Eilser im Jahre 1904, in Kreissparkassen umgewandelt worden.

Sämtliche Sparkassen sind durch die höheren Bekanntmachungen vom 19. Dezember 1899 und 28. April 1904 auf Grund des § 46 A. O. z. B. G. B., der das Ministerium hierfür für zuständig erklärte, für mündelsicher erklärt worden. Die erstere erklärte die städtischen Sparkassen in Bückeburg und Stadthagen, die Kreissparkassen des Kreises

Bückeburg in Meinsen und Sülbeck und die Kreis Sparkassen des Kreises Stadthagen in Hagenburg und Nordsehl, die letztere die Kreis Sparkasse des Kreises Bückeburg in Gilsen für mündelsicher.

Zu erwähnen ist noch der § 60 A.G. z. Z.P.D., der über die Bekanntmachungen im Aufgebotsverfahren Bestimmungen trifft.

Die Sparkassen haben sich folgendermaßen entwickelt:

Jahr	Zahl der			Einlagen			Eine Sparkasse kommt auf ... Einwohner	Ein Buch kommt auf ... Einwohner
	Spar-kassen	be-sonderen Spar-stellen	Bücher	Mill. Mt.	pro Kopf Mt.	pro Buch Mt.		
1881	.	.	.	6,1	172	.	.	.
1890	.	.	.	10,9	278	.	.	.
1901	7	—	20 327	18,1	420	890	6162	2,1
1909	7	4	26 293	35,4	764	1346	4211	1,8
1910	7	5	26 908	38,5	825	1431	3888	1,7

22. Lippe.

In Lippe ist das Sparkassenwesen nicht durch allgemeine Vorschriften geregelt, sondern durch Satzungen. Die Satzung der Fürstlichen Landespar- und Leihkasse ist indessen als Anlage zum Gesetz betreffend die Vereinigung der Fürstlichen Leihkasse und der Fürstlichen Landes Sparkasse vom 2. Oktober 1908 in der Gesetzsammlung publiziert.

Bezüglich der Mündelsicherheit bestimmt A.G. z. B.G.B. § 41, daß zur Erklärung derselben das Staatsministerium zuständig ist, und über die Bekanntmachungen im Aufgebotsverfahren trifft § 10 A.G. z. Z.P.D. Bestimmungen.

Auf Grund des § 41 A.G. z. B.G.B. sind für mündelsicher erklärt: durch Verfügung vom 22. Dezember 1899 die städtischen Sparkassen in Lage und Horn und die städtische Spar- und Leihkasse in Barntrop, durch Verfügung vom 8. Januar 1900 die städtische Spar- und Leihkasse in Blomberg, durch Verfügung vom 15. Januar 1900 die städtische Sparkasse in Salzuflen, durch Verfügung vom 26. Januar 1900 die städtische Sparkasse in Lemgo, durch Verfügung vom 28. Februar 1900 die Spar- und Leihkasse des Fleckens Bödingfeld, durch Verfügung vom 20. Januar 1905 die Amtsparkassen in Örlinghausen, Schätmar und die Amtspar- und Leihkasse Sternberg-Barntrop in Alverdißfen (widerruflich), durch Verfügung vom 17. Oktober 1905 die städtische

Sparkasse in Detmold, durch Verfügung vom 18. November 1907 und 21. November 1907 die Amtsspar- und Leihkasse in Brake und die Amtssparkasse in Lage (bei beiden widerrufen). Die Fürstliche Landespar- und Leihkasse ist gemäß § 1807 Z. 3 B.G.B. mündelsicher.

Die Fürstliche Landespar- und Leihkasse ist aus zwei Klassen, der Fürstlichen Landesparkasse und der Fürstlichen Leihkasse, hervorgegangen. Letztere wurde 1786 begründet und gehört zu den ältesten Sparkassen Deutschlands, erstere wurde im Jahre 1804 begründet. Beide sind durch Gesetz vom 2. Oktober 1908 zur Fürstlichen Landespar- und Leihkasse vereinigt worden. Die Satzung bestimmt im wesentlichen folgendes:

Die Landespar- und Leihkasse ist eine unter Aufsicht der Regierung stehende staatliche Kreditanstalt und hat ihren Sitz in Detmold. Für ihre Verbindlichkeiten haftet neben ihrem eigenen Vermögen der lippische Staat (§ 1). Sie wird von einer Direktion verwaltet, welche die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde hat. Die Direktion besteht aus einem im Bankfach ausgebildeten Direktor (§ 3). Daneben besteht ein Verwaltungsrat aus 6 Mitgliedern, nämlich 1. einem Mitglied der Regierung als Vorsitzendem, 2. einem von der Regierung zu ernennenden Mitglied, der nicht staatlicher Verwaltungsbeamter sein darf, 3. dem Direktor, 4. drei durch den Landtag auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern (§ 4). Die Landespar- und Leihkasse ist zu folgenden Geschäften berechtigt: 1. Spareinlagen und sonstige Kapitalien anzunehmen und zu verzinsen; 2. Kontokorrent- und Scheckverkehr zu betreiben; 3. Schuldverschreibungen auf den Inhaber und auf den Namen auszugeben; 4. Darlehen gegen Verpfändung von Grundstücken, 5. von Wertpapieren, auf Wechsel und Schuldschein zu gewähren; 6. mündelsichere Wertpapiere anzukaufen; 7. Wertpapiere und Wertgegenstände in Verwahrung zu nehmen und zu verwalten; 8. Aufträge zum An- und Verkauf von Wertpapieren auszuführen (§ 11).

Einlagen zur Verzinsung werden gegen Ausstellung von Sparkassenbüchern oder von Schuldscheinen angenommen (§ 12). Der Mindestbetrag einer Einlage beträgt im ersten Falle 1 Mk. (§ 13). In der Regel wird jedem Einleger nur ein Buch ausgestellt (§ 14). Über Höhe des Zinsfußes, Beginn und Ende der Verzinsung, Höhe der Einlagen bestimmen Direktion und Verwaltungsrat. Nichterhobene Zinsen werden dem Kapital zugeschrieben. Nur volle Mark werden

verzinst. Nach Ablauf von 30 Jahren, von der letzten Einlage gerechnet, hört jede Verzinsung auf, wenn der Eigentümer sich nicht meldet; ihm ist vorher in geeigneter Weise Mitteilung zu machen (§ 15, 16). Für Beträge von 1001—2000 Mk. ist eine Kündigungsfrist von 2 Wochen, für solche von 2001—3000 Mk. von 4 Wochen, für solche von über 3000 Mk. von 3 Monaten vorgeschrieben. Bei außergewöhnlichem Andrang können vorübergehend Kündigungsfristen von 2 Monaten für Einlagen bis zu 300 Mk., von 3—6 Monaten für höhere Beträge festgesetzt werden (§ 17). Auf Antrag des Einlegers erfolgt eine Sperrung des Sparbuchs (§ 18), desgleichen eine Überweisung von Einlagen an andere bzw. Einziehung von anderen Sparkassen (§ 20). Die Bestimmungen über den Überweisungsverkehr sind dieselben wie im preussischen Ministerialerlaß vom 5. Februar 1908 (vgl. oben). Der Verlust eines Sparbuchs ist sofort der Direktion anzuzeigen; vermag der Verlierer den Verlust nicht glaubhaft nachzuweisen, so muß das Buch gerichtlich aufgeboten und für kraftlos erklärt werden (§ 21).

An Stelle der Sparbücher können die Einleger sich auch Schuldscheine auf den Namen ausstellen lassen. Der Mindestbetrag der Einlagen ist in diesem Falle 50 Mk. Die Verzinsung beginnt mit der Einzahlung und endigt mit der Rückzahlung. Die Kündigungsfrist beträgt beiderseits 3 Monate; es können aber auch andere Fristen oder sofortige Rückzahlung vereinbart werden (§ 22). Für den Kontokorrent- und Scheckverkehr erläßt die Regierung die erforderlichen Bestimmungen (§ 23).

Die Gelder werden ausgeliehen: 1. gegen Hypothek oder Grundschuld; 2. an politische Kirchen- und Schulgemeinden gegen Schulurkunden; 3. an Geistliche und Lehrer zur Beschaffung von Meliorationskapitalien, zum Ankauf von Klavieren usw. nach zuvoriger Genehmigung der zuständigen Behörde gegen Schulurkunde; 4. an eingetragene Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht; 5. gegen Faustpfand; 6. gegen Schuldschein und Wechsel; 7. in Wertpapieren; 8. in zeitweiligen Belegungen (§ 25). Die Beleihung von Grundstücken erfolgt innerhalb des vierzigfachen Betrages des Grundsteuerreinertrages, von Gebäuden bis zu 60 Proz. der Feuerversicherungssumme (§ 26). Als Faustpfand sind zulässig: 1. Wertpapiere, die die Reichsbank in Klasse I beleihet, bis 80 Proz. des Kurswertes, aber höchstens bis zum Nennwert; andere bis 50 Proz. des Kurs- bzw. 80 Proz. des Nennwertes; 2. Sparkassenbücher mündel-

sicherer Sparkassen und Sparkassenbücher sowie Schuldscheine der Landespar- und Leihkasse; 3. Hypotheken und Grundschuldforderungen (§ 27). Für Darlehen gegen Schuldschein sind bis 1000 Mk. ein, bei höheren Beträgen zwei als zahlungsfähig bekannte Bürgen zu stellen, unter Verzicht auf Vorausklage und selbstschuldnerisch. Darlehen ohne Sicherheit gegen einfachen Handschein können im Betrage von bis zu 5000 Mk. an als vermögend bekannte Personen gewährt werden. Darlehen auf Wechsel erfordern zwei wechselmäßig haftbare Bürgen (als zahlungsfähig bekannte Personen oder Firmen) (§ 28). Als Wertpapiere, in denen die Sparkassent Kapitalien eingelegt werden dürfen, kommen in Betracht: 1. verbriefte Forderungen von Reich oder Bundesstaaten, in das Reichs- oder ein Staatsschuldbuch eingetragene Forderungen; 2. vom Reich oder einem Bundesstaat garantierte Forderungen; 3. kündbare oder regelmäßiger Tilgung unterliegende Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Körperschaften oder Kreditanstalten derselben; 4. ebensolche Pfandbriefe oder gleichartige Schuldverschreibungen öffentlicher Kreditanstalten (§ 29).

Vorübergehend können Gelder bei der Reichsbank, einer öffentlichen Bankanstalt oder einer öffentlichen mündelsicheren Sparkasse angelegt werden, oder mit Genehmigung des Verwaltungsrats bei einer Privatbank (§ 31).

Über die Überschüsse wird im Wege des Einverständnisses zwischen der Staatsregierung und dem Landtage, und zwar teilweise zu gemeinnützigen Zwecken verfügt. Zur Ausgleichung etwaiger Ausfälle ist aus den Überschüssen ein Reservefonds von mindestens 1 Million Mark zu bilden (§ 32).

Die Entwicklung der Sparkassen war folgende:

Jahr	Zahl der			Einlagen			Eine Sparstelle kommt auf ... Einwohner	Ein Buch kommt auf ... Einwohner
	Spar- kassen	be- sonderen Spar- stellen	Bücher	Mil- l. Mk.	pro Kopf Mk.	pro Buch Mk.		
1880	7	.	.	17,6	146	.	.	.
1890	8	.	.	34,6	270	.	.	.
1893	9	.	71 184	39,7	300	556	.	1,9
1900 ¹	.	.	.	63,9	460	.	.	.
1909	14	39	81 481	107,0	714	1313	2822	1,8
1910	14	41	83 472	111,6	739	1337	2744	1,8

¹ Die Angaben des Statistischen Jahrbuchs müssen falsch sein. Der Einlagenbestand ist nach der Denkschrift zur Reichsfinanzreform angegeben.

Die Kapitalien waren in folgender Weise angelegt:

Hypotheken	94,5 Mill. Mk.
Wertpapiere	6,1 " "
gegen Schuldschein oder Faustpfand	4,2 " "
an öffentliche Institute und Korporationen	5,9 " "
Wechsel	0,3 " "

Auf die Landessparkasse und Leihkasse in Detmold entfielen von den Einlagen allein 26,7 Millionen Mark.

23. Lübeck.

In Lübeck gibt es keine öffentlichen Sparkassen, sondern nur drei private. Von diesen ist die Spar- und Anleihenkasse der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit¹ durch das Gesetz vom 19. September 1898 (§ 9) für mündelsicher erklärt, aber nicht auf Grund des § 1807, sondern des § 1808 B.G.B. (als eine zur Anlegung von Mündelgeld geeignete Bank). Der vorhergehende § 8 bestimmt, daß der Senat für die Erklärung der Mündelsicherheit öffentlicher Sparkassen zuständig ist.

Zu erwähnen ist noch der § 4 U.G. z. Z.B.D., der über die Bekanntmachungen im Aufgebotsverfahren Bestimmungen trifft.

Das Sparwesen hat sich in Lübeck folgendermaßen entwickelt²:

Jahr	Spar- kassen	Zahl der		Einlagen			Eine Sparstelle kommt auf ... Ein- wohner	Ein Buch kommt auf ... Ein- wohner
		be- sonderen Spar- stellen	Bücher	Mill. Mk.	pro Kopf Mk.	pro Buch Mk.		
1820	1	—	.	0,267	7	.	c. 38 000	.
1830	1	—	.	1,151	28	.	c. 40 600	.
1840	1	—	.	1,510	37	.	c. 40 800	.
1850	2	—	.	2,160	51	.	21 165	.
1860	2	—	.	1,922	44	.	21 860	.
1870	3	—	.	2,793	55	.	16 933	.
1880	3	—	.	6,385	100	.	21 190	.
1890	3	—	.	10,977	144	.	25 495	.
1900	3	1	43 351	16,689	172	385	24 194	2,2
1909	3	6	67 855	28,565	250	421	12 717	1,7
1910	3	6	71 358	30,752	264	431	12 955	1,6

¹ Die beiden anderen Sparkassen sind der Spar- und Vorschußverein in Lübeck und die Sparkasse zu Travemünde.

² Nach Mitteilung des Statistischen Amtes Lübeck.

24. Bremen.

In Bremen gibt es eine städtische Sparkasse in Bremerhaven (gegründet 1896). Die Einlagen sind von 0,3 Millionen auf 520 Büchern Ende 1890 auf 16,1 Millionen auf 16 470 Büchern Ende 1909 angewachsen. Von dem Aktibvermögen waren 76 Proz. „handfestarisch gegen erste Sicherheit“, 18 Proz. in „Staatspapieren und dergleichen“ angelegt.

Daneben existierten Ende 1909 drei Privatsparkassen mit 130,9 Millionen auf 210 281 Büchern. Sie sind alle drei auf Grund des § 57 A.G. z. B.G.B., der den Senat hierfür für zuständig erklärte, für mündelicher erklärt worden, indessen wie die Lübecker Spar- und Anleihekasse als zur Anlegung von Mündelgeldern gemäß § 1808 B.G.B. geeignete Banken (Bekanntmachung vom 31. Dezember 1899, betreffend die Sparkasse zu Bremen, vom 23. März 1900, betreffend die Neue Sparkasse zu Bremen, vom 11. April 1900, betreffend die Sparkasse zu Vegesack). Die städtische Sparkasse in Bremerhaven ist durch Bekanntmachung vom 14. März 1900 gemäß § 1807 Z. 5 B.G.B. für mündelicher erklärt worden.

Die Entwicklung sämtlicher Sparkassen war folgende¹:

Jahr	Zahl der			Einlagen			Eine Sparstelle kommt auf ... Einwohner	Ein Buch kommt auf ... Einwohner
	Spar- kassen	be- sonderen Spar- stellen	Bücher	Mill. Mf.	pro Kopf Mf.	pro Buch Mf.		
1830	1	.	3 751	1,1	18	293	.	16,0
1840	1	.	9 318	3,3	47	354	.	7,6
1850	1	.	16 571	7,2	90	435	.	4,8
1860	3	.	31 396	17,5	183	557	.	3,0
1870	4	.	40 670	23,6	200	580	.	2,9
1880	4	.	59 269	42,7	272	720	.	2,6
1890	5	.	119 267	69,6	386	584	.	1,5
1900	5	10	171 164	94,0	418	549	14 992	1,3
1909	4	54	226 751	147,0	503	648	5 040	1,3
1910	4	55	235 564	157,8	527	670	5 077	1,3

25. Hamburg.

Die Sparkassen im Staate Hamburg beruhen auf Statuten, die vom Senat bestätigt sind. An allgemeinen Vorschriften kommen nur die

¹ Nach Mitteilung des Bremischen Statistischen Amtes.

Bestimmungen über die Mündelsicherheit in Betracht und § 4 U.G. z. Z.B.D., der über die Bekanntmachungen im Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung verlorener Sparbücher Bestimmungen trifft.

Hamburg besitzt fünf Sparkassen: die Hamburger Sparkasse von 1827, die Neue Sparkasse in Hamburg, die Sparkasse in Ritzbüttel, die städtische Sparkasse in Bergedorf und die Gemeindeparkasse in Ochsenwärder. Alle fünf sind auf Grund des § 1807 Z. 5 B.G.B. und § 73 U.G. z. B.G.B. (der den Senat zur Erklärung der Mündelsicherheit ermächtigte) für mündelsicher erklärt, demnach nach hamburgischer Auffassung „öffentliche“ Sparkassen¹. Vgl. B.D. z. Ausf. des B.G.B. vom 1. Dezember 1899 § 5, B.D. vom 22. Dezember 1899, B.D. vom 1. März 1907.

In Hamburg wurde 1778 (nach der 1765 gegründeten Leihkasse in Braunschweig und der 1774 gegründeten alten Fürstlich Castellschen Kreditkasse) die drittälteste deutsche Sparkasse gegründet, als eine Abteilung der allgemeinen Versorgungsanstalt. Mit der Einverleibung Hamburgs ins französische Kaiserreich im Jahre 1810 wurde die Sparkasse geschlossen. Sie wurde zwar im Jahre 1819 wieder eröffnet, verlor aber nach Gründung der „Hamburger Sparkasse von 1827“ ihre Bedeutung. Die „Neue Sparkasse“ wurde 1864 gegründet.

Die Entwicklung sämtlicher Sparkassen zeigen folgende Zahlen²:

Jahr	Zahl der			Einlagen			Eine Sparstelle kommt auf ... Einwohner	Ein Buch kommt auf ... Einwohner
	Spar-kassen	be-sonderen Spar-stellen	Bücher	Mill. Mk.	pro Kopf Mk.	pro Buch Mk.		
1866	8	.	54 733	16,9	55	309	.	5,6
1870	8	45	60 321	19,4	59	322	6240	5,5
1880	8	49	101 041	49,7	105	491	7963	4,5
1890	7	58	166 824	102,9	165	617	9577	3,1
1900	5	72	264 515	178,8	233	676	9979	2,9
1909	5	102	438 608	308,6	312	704	9222	2,2
1910	5	110	500 453	333,1	328	666	8823	2,0

¹ Hamburg hat also nicht wie Lübeck und Bremen den Ausweg gewählt, die Privatparkassen auf Grund des § 1808 B.G.B. für mündelsicher zu erklären.

² Nach Mitteilung des Statistischen Amtes Hamburg.

26. Elsaß-Lothringen.

Die älteste Sparkasse des Reichslandes ist von der Leihanstalt in Metz im Jahre 1819 gegründet; erst 1832 folgte die Gründung der Mülhauser Sparkasse. 1834—1839 wurden die meisten Sparkassen gegründet, die zur Zeit der Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Reich vorhanden waren. Während des Krieges waren die Sparkassen geschlossen; am 1. Januar 1872 nahmen 37 Sparstellen auf Anordnung der Regierung die Geschäfte wieder auf.

Die Gesetzgebung über die Sparkassen ist in dem Gesetz vom 14. Juli 1895 zusammengefaßt und durch die Gesetze vom 12. Mai und 24. November 1897 ergänzt, durch das Gesetz vom 14. November 1904 unwesentlich und durch das Gesetz vom 23. August 1912 erheblich abgeändert worden.

Die Hauptbestimmungen des Gesetzes in der Fassung vom 23. August 1912 sind folgende:

Die Errichtung und Auflösung öffentlicher Sparkassen¹ erfolgt durch Kaiserliche Verordnung (§ 1). Die Sparkassen haben juristische Persönlichkeit (und zwar die Stellung öffentlicher Anstalten) und genießen Steuer- und Abgabefreiheit in demselben Umfang wie der Landesfiskus (§ 2). Die Spareinlagen müssen mindestens 1 Mk. betragen (§ 3). Ehefrauen können ohne Mitwirkung des Ehemannes, Minderjährige ohne Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters Spareinlagen einzahlen (§ 4). Einzahlungen zugunsten eines Minderjährigen oder einer Unverheirateten können unter dem Vorbehalt erfolgen, daß die Auszahlung nicht vor der Großjährigkeit bzw. Heirat erfolgen soll. Die Satzungen können auch andere Vorbehalte vorsehen (§ 5). Auf den Namen derselben Person darf bei den Sparkassen des Landes nur ein Sparkassenbuch ausgestellt werden; nur wenn ein Buch einen Vorbehalt enthält, so darf noch ein zweites ohne solchen ausgestellt werden (§ 7). Das Guthaben eines Sparkassenbuchs darf 3000 Mk. nicht überschreiten²; nur die Guthaben von Hilfs- genossenschaften auf Gegenseitigkeit, von Krankenkassen, Berufs- genossenschaften sowie Mündelgelder dürfen 10 000 Mk. erreichen,

¹ Die öffentlichen Sparkassen sind gemäß § 141 A.G. z. B.G.B. zur Anlegung von Mündelgeld geeignet. Darunter sind demnach die durch Kaiserliche Verordnung errichteten Sparkassen zu verstehen.

² Das Gesetz v. 14. Juli 1895 hatte einen Höchstbetrag von 800 Mk., das Gesetz vom 14. Nov. 1904 einen solchen von 1000 Mk. festgesetzt.

ferner die Guthaben von anderen öffentlichen Anstalten und juristischen Personen, welche gemeinnützigen Zwecken dienen, soweit das Ministerium es gestattet (§ 8). Die Zinsen werden nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Guthaben zugeschrieben und wieder verzinst (§ 9), wenn nicht die Höchstgrenze erreicht ist. Von letzterem ist an den Berechtigten oder seinen gesetzlichen Vertreter durch persönliche oder öffentliche Bekanntgabe die Aufforderung zu richten, das Guthaben zu reduzieren. Erfolgt die Reduktion nicht binnen einem Monat, so hört die Verzinsung des überschießenden Teiles auf, und ist die Sparkasse berechtigt, das Guthaben bis zu einem Viertel anderweit mündelsicher anzulegen (§ 10). Sind für eine Person mehr Sparkassenbücher ausgestellt als zulässig, so geht sie aller Zinsen von dem Zeitpunkte an verlustig, zu dem die ersten verbotswidrigen Einlagen erfolgt sind. Aus Gründen der Billigkeit können die Zinsen ganz oder teilweise vergütet werden (§ 11). Ehefrauen können ohne Mitwirkung des Ehemannes ihre Einlagen zurückziehen, Minderjährige nach vollendetem 14. Lebensjahre ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, ausgenommen, wenn letzterer Einspruch erhebt (§ 12¹). Die Sparkassen sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Inhabers des Sparkassenbuchs zu prüfen. Mit der an den Inhaber erfolgten Auszahlung erlischt die Verbindlichkeit der Sparkasse bezüglich des ausgezahlten Betrages (§ 13). Die Sparer können bei Verlegung ihres Wohnsitzes ihr Guthaben auf eine andere Sparkasse übertragen lassen (§ 14). Auf Antrag des Sparerers kann die Sparkasse dessen Guthaben in mündelsicheren Wertpapieren oder Buchschulden anlegen; im letzteren Falle kann sie die Bescheinigung des Schuldbuches kostenfrei aufbewahren und die Zinsen einziehen (§ 15).

Sind auf ein Sparkassenbuch 30 Jahre hindurch weder Ein- noch Rückzahlungen erfolgt, so erlischt der Anspruch auf Auszahlung des Guthabens. Für Guthaben auf Sparbüchern mit Vorbehalt läuft die Frist erst mit Ablauf der durch den Vorbehalt bestimmten Zeit. Derjenige, auf dessen Namen das Sparbuch lautet, ist, wenn möglich, schriftlich zu benachrichtigen, andernfalls hat, wenn es sich um Guthaben von über 5 Mk. handelt, eine öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen, beides mindestens 6 Monate vor Ablauf der Verjährungsfrist (§ 16).

¹ Dieser Paragraph hat den Anlaß zu dem Artikel 99 E. G. z. B. G. B. gegeben (vgl. oben S. 6).

Ist ein Sparbuch abhanden gekommen und macht der Sparer den Verlust glaubhaft, so erfolgt auf seinen Antrag die einseitige Sperrung des Guthabens und das Aufgebot des Buchs durch den Vorstand der Sparkasse. Das Aufgebot hat die Aufforderung an den Inhaber des Buchs zu enthalten, binnen 3 Monaten das letztere vorzulegen. Wird das Buch nicht vorgelegt, so erklärt der Vorstand dasselbe für kraftlos und stellt dem Sparer ein neues Buch aus. Das Aufgebot und die Kraftloserklärung sind öffentlich bekanntzumachen (§ 17).

Die Satzungen sind vom Gemeinderat festzustellen und vom Ministerium zu genehmigen. Sie müssen Bestimmungen treffen: 1. über Zahl, Amtszeit, Vertretung, Ersetzung der Vorstandsmitglieder und die Voraussetzungen ihrer Entsetzung; 2. über Berufung des Vorstandes zu den Sitzungen und Art seiner Beschlußfassung; 3. über seine Befugnisse und Obliegenheiten, insbesondere die Vertretung der Kasse nach außen, sowie über die Maßregeln gegen säumige Mitglieder; 4. über Anstellung, Befugnisse, Obliegenheiten der Beamten; 5. über Berechnung und Auszahlung der Zinsen sowie Kündigung der Einlagen; 6. über die Anlage des Sicherheitsfonds; 7. über die Verwendung des bei der Auflösung der Sparkasse vorhandenen Vermögens; 8. über die Voraussetzungen, unter denen die Satzungen abgeändert werden können (§ 18). Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und Beisitzern; er wird vom Gemeinderat gewählt (§ 19). Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt (§ 20). Sie sind wie die anderen Personen, die in Angelegenheiten der Sparkasse tätig sind, über die bei ihren Verrichtungen zu ihrer Kenntnis kommenden Privatverhältnisse zu Stillschweigen verpflichtet (§ 21). Die Sparkasse wird durch ihren Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die außergerichtliche Vertretung kann einem zur Leitung der Sparkasse bestellten Beamten übertragen werden (§ 22). Die Buch- und Kassenführung hat durch einen gegen feste Vergütung angestellten Rechner zu erfolgen (§ 23).

Die G e l d b e s t ä n d e sind, soweit nicht durch die Satzung bezüglich der Anlage des Sicherheitsfonds andere Bestimmungen getroffen sind, an die Staatsdepositenverwaltung abzuführen, welche sie mit $3\frac{1}{4}$ Proz. verzinst (§ 24). Der von den Sparkassen den Einlegern gewährte Zinsfuß hat $\frac{1}{4}$ Proz. weniger zu betragen als der von der Staatsdepositenverwaltung den Sparkassen gewährte, auf

Antrag mit Ermächtigung des Ministeriums aber auch bis zu $\frac{1}{2}$ Proz. (§ 25). Die Sparkassen dürfen in der Gemeinde selbst und anderen Gemeinden Zweiganstalten (Filialen) und Annahmestellen errichten, in denen nicht bereits öffentliche oder Zweiganstalten vorhanden sind. Besteht in einer Gemeinde eine öffentliche Sparkasse oder wird eine solche errichtet, so sind die Filialen und Annahmestellen anderer Sparkassen aufzulösen (§ 26). Zur Deckung von Verlusten wird ein *Sicherheitsfonds* gebildet. In denselben fließen der erzielte Reingewinn, die verfallenen Guthaben und Zuwendungen aller Art. Hat er 5 Proz. der Gesamteinlagen überschritten, so können die weiteren Überschüsse zur Förderung gemeinnütziger Zwecke Verwendung finden (§ 27). Die Verwaltung der Sparkasse unterliegt der *Aufsicht*; die Aufsichtsbehörde wird durch das Ministerium bestimmt (§ 29). Der Genehmigung des Ministeriums bedürfen Beschlüsse des Vorstandes über: 1. Veräußerung, Verpfändung und Tausch von Immobilien; 2. Annahme von Schenkungen und Legaten, welche der Sparkasse Lasten auferlegen; 3. Aufnahme von Anleihen; 4. Errichtung von Zweiganstalten in anderen Gemeinden.

Die nun folgenden Paragraphen enthalten besondere Vorschriften für die Sparkassen mit *Gemeindebürgerschaft*. In Gemeinden, deren jährliche Einnahmen dauernd 40 000 Mk. übersteigen, kann durch die *Satzung* der in der Gemeinde bestehende Sparkasse bestimmt werden, daß diese die Anlegung der Spareinlagen selbständig vornimmt, vorausgesetzt, daß die Gemeinde für ihre Verbindlichkeiten die Bürgerschaft übernimmt. Eine solche Sparkasse hat den Ortsnamen der Gemeinde und die Bezeichnung „Sparkasse mit Gemeindebürgerschaft“ zu führen (§ 31). Die Beschlüsse des Gemeinderats, betreffend Übernahme oder Zurückziehung der Bürgerschaft, bedürfen der Genehmigung des Ministeriums (§ 32). Benachbarte oder nahe gelegene Gemeinden, deren Einnahmen dauernd den Betrag von je 25 000 Mk. übersteigen, können eine gemeinschaftliche Sparkasse mit Gemeindebürgerschaft gründen. Die Befugnisse des Gemeinderats werden von einer *Syndikatskommission* wahrgenommen. In dem Vorstand muß jede der Gemeinden durch mindestens zwei Mitglieder vertreten sein. Die Mitglieder der *Syndikatskommission* dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein (§ 33). Der Höchstbetrag der Guthaben beträgt bei den Sparkassen mit Gemeindebürgerschaft 4000 Mk. (§ 35). Der Zinsfuß wird vom Vorstand mit Zustimmung des Gemeinderats festgesetzt; eine Erhöhung über

$3\frac{1}{2}$ sowie eine Herabsetzung unter 3 Proz. bedarf außerdem der Genehmigung der gesetzgebenden Faktoren (§ 36). Die Anlage der Spargelder darf erfolgen: 1. in Wertpapieren oder Buchschulden, welche für die Anlage der Bestände der Depozitenverwaltung zugelassen sind; 2. in Darlehen an Gemeinden oder Gemeindeverbände des Reichs und an öffentliche Anstalten Elsaß-Lothringens; 3. in Darlehen gegen erste Hypothek auf Grundstücke in Elsaß-Lothringen; 4. durch Erwerb von Grundstücken bei Zwangsverkäufen, wenn andernfalls die auf ihnen haftenden hypothekarischen Forderungen der Sparkasse gefährdet sind. Das Ministerium kann auch die zeitweilige anderweite Anlage zulassen, insbesondere in Lombarddarlehen auf Wertpapiere der unter 1. bezeichneten Art an vom Ministerium bezeichnete gemeinnützige Kreditorganisationen (§ 37). Von den Beständen müssen mindestens vier Zehntel in Wertpapieren oder Buchschulden überhaupt angelegt sein, mindestens zwei Zehntel in Schuldschreibungen, Renten oder Schakanweisungen des Landes, des Reiches oder deutscher Bundesstaaten, mindestens ein Zehntel in Renten oder Schuldschreibungen des Landes. In Darlehen an Gemeinden oder Gemeindeverbände und an öffentliche Anstalten dürfen höchstens fünf Zehntel, in Darlehen an die bürgende Gemeinde höchstens vier Zehntel (einschließlich der nicht hörfengängigen Schuldschreibungen) angelegt werden; in Darlehen gegen erste Hypothek höchstens zwei Zehntel, in Lombarddarlehen höchstens ein Zehntel. Übersteigt der Sicherheitsfonds 10 Proz., so kann das Ministerium eine Herabsetzung des in Schuldschreibungen oder Renten anzulegenden Teiles bis auf drei Zehntel zulassen (§ 38). Übersteigt der Sicherheitsfonds fünf Prozent der Sparguthaben, so können die weiteren Überschüsse bis zur Hälfte, übersteigt er zehn Prozent, in vollem Umfange für gemeinnützige Zwecke, insbesondere im Interesse der bürgenden Gemeinde Verwendung finden. Neben dem Sicherheitsfonds ist ein Kurzurücklagefonds zu bilden, über welchen das Ministerium näheres bestimmt (§ 39). Beschlüsse des Vorstandes über: 1. Gewährung von Ruhegehältern an Beamte der Sparkasse; 2. die Anlage des Sicherheitsfonds, falls sie in anderer Weise als in der für die Anlage der Bestände der Staatsdepositenverwaltung zugelassenen Weise erfolgen soll; 3. die Aufnahme von Anleihen; 4. die Abänderung der Satzung; 5. die Auflösung der Sparkasse bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats. Der Jahresabschluß ist mit einem Verwaltungsbericht unmittelbar nach dem Rechnungsabschlusse dem

Gemeinderate mitzuteilen (§ 40). Die Einziehung der gewährten Darlehen, Zinsen und Kosten kann nach Maßgabe der für die Zwangsvollstreckung behufs Beitreibung öffentlicher Gefälle geltenden Vorschriften erfolgen (§ 41). Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt das Ministerium (§ 43). Der § 44 enthält Übergangsbestimmungen. Gemäß § 45 ist das Gesetz mit dem 1. Januar 1913 in Kraft getreten.

Die Entwicklung der Sparkassen war folgende:

Jahr	Zahl der			Einlagen			Eine Sparkasse kommt auf ... Einwohner	Ein Buch kommt auf ... Einwohner
	Sparkassen	Filialen	Bücher	Mill. Mt.	pro Kopf Mt.	pro Buch Mt.		
1872	22	15	41 713	7,4	5	178	41 764	37,0
1880	25	14	84 693	28,3	18	334	40 171	18,0
1890	99	22	192 528	64,9	41	337	13 252	8,3
1900	123	22	333 155	117,8	69	353	11 859	5,2
1909	130	23	471 047	175,0	94	372	12 159	3,9
1910	131	23	482 427	178,7	96	370	12 803	3,9

Die Sparkassenbücher verteilten sich Ende 1910 auf die einzelnen Kontenklassen folgendermaßen:

bis zu 60 Mt.	181 633
60— 150 "	48 033
150— 300 "	44 162
300— 600 "	57 285
600— 800 "	31 239
800—1000 "	46 774
über 1000 "	72 180

Das Sparkassenwesen entwickelt sich sehr günstig, ist indessen bisher noch hinter den meisten deutschen Bundesstaaten zurückgeblieben (vgl. oben S. 13).

II. Das Ausland.

Wie bei den deutschen Staaten ist auch hier, wenigstens nach Möglichkeit, der Text der Sparkassengesetze herangezogen und nicht bloß aus sekundären Quellen¹ geschöpft worden.

Bei den statistischen Angaben ist zu beachten, daß in der Regel eine Angabe über die Zahl besonderer Annahmestellen fehlt und daher meistens nur berechnet werden konnte, auf wieviel Einwohner eine Sparkasse, nicht eine Sparkasse kommt. Die Berechnungen, wie-

¹ Heber, Die Postsparkassen, Zeitschr. f. geogr. Staatsw., Ergänzungsheft 27, 1908, und die bei den einzelnen Staaten genannten Quellen.

viel Einlagen auf den Kopf der Bevölkerung und auf ein Sparbuch entfallen, sind stets in der einheimischen Wahrung ausgedruckt. Um aber einen Vergleich mit Deutschland zu ermoglichen, sei hier fur das Jahr 1910 nach Art der Evertschen internationalen uberichten eine Tabelle in deutscher Reichswahrung gegeben.

	Zahl der Bucher	Einlagen			Ein Buch kommt auf ... Ein- wohner
		Mill. Mk.	pro Kopf Mk.	pro Buch Mk.	
Deutschland	21 534 034	16 780,6	259	778	3,0
Osterreich	4 262 108	5 138,4	180	1206	6,7
Einschl. Postsparkasse	6 467 811	5 333,7	187	825	4,4
Ungarn (1909)	1 149 251	1 792,2	85	1559	18
Einschl. Postsparkasse	1 876 397	1 876,0	89	1000	11
Italien	2 261 227	1 941,7	56	859	15
Einschl. Postsparkasse	7 704 917	3 378,3	97	438	4,5
Frankreich (1909)	8 116 270	3 105,1	78	383	4,9
Einschl. Postsparkasse	13 902 270	4 488,3	113	333	2,8
Grobritannien	1 827 460	1 067,9	24	591	25
Einschl. Postsparkasse	13 659 636	4 518,3	98	335	3,3
Ruland (Reichsparkassen).	7 449 311	3 019,9	21	405	19
Finnland	291 603	184,9	59	634	11
Einschl. Postsparkasse	351 326	190,9	62	543	8,9
Schweiz (1908)	1 899 098	1 272,3	356	670	1,9
Niederlande	451 747	187,1	32	414	13
Einschl. Postsparkasse	1 961 780	464,2	78	237	3,1
Belgien	46 997	49,0	7	1043	158
Einschl. Postsparkasse	2 855 546	830,7	112	291	2,6
Luzemburg (Staatsparkasse)	69 202	49,8	192	720	3,7
Danemark	1 353 384	903,4	328	668	2,0
Schweden	1 560 317	909,9	165	583	3,5
Einschl. Postsparkasse	2 117 654	961,9	174	454	2,6
Norwegen	1 001 310	570,4	238	570	2,4
Spanien	620 429	339,9	17	548	31
Rumanien	228 847	50,6	7	221	30
Bulgarien (Postsparkasse)	280 775	36,5	8	130	15
Vereinigte Staaten	9 142 908	17 087,9	186	1869	10
Australien ¹	1 600 112	1 213,4	272	758	2,8
Neuseeland ¹	432 119	319,2	319	739	2,3
Japan	7 507 249	307,6	6	41	6,8
Einschl. Postsparkasse	18 770 244	662,7	13	35	2,7

Der Wert der Geldeinheiten ist in den behandelten Landern folgender: 1 Frank = 0,81 Mk., ebenso 1 Lira (Italien), 1 Mk. (Finnland), 1 Peseta (Spanien), 1 Lewa (Bulgarien), 1 Leu (Rumanien); 1 Krone (Osterreich-Ungarn) = 0,85 Mk.; 1 Pfund Sterling (Grobritannien, Australasien) = 20,43 Mk.; 1 Rubel (Ruland) = 2,16 Mk.; 1 Gulden (Niederlande) = 1,687 Mk.; 1 Krone (Danemark, Schweden, Norwegen) = 1,125 Mk.; 1 Dollar (Ver. Staaten v. Nordamerika) = 4,198 Mk.; 1 Yen (Japan) = 2,092 Mk.

¹ Einschlielich Privatparkassen.

A. Europäische Staaten.

1. Österreich-Ungarn.

a) Österreich.

In Österreich besteht neben sehr entwickelten kommunalen und privaten Sparkassen (dort beide unter dem Namen „Privatsparkassen“ zusammengefaßt) seit dem Jahre 1883 eine sehr entwickelte Postsparkasse.

Die erstgegründete Sparkasse ist die im Jahre 1819 eröffnete „Erste österreichische Sparkasse in Wien“. Die Satzungen dieser und der in den darauffolgenden Jahren errichteten Sparkassen wurden im Einzelfalle von der Staatsregierung geprüft und genehmigt. Die allmähliche Zunahme und die fortschreitenden Erfolge der Sparkassen führten jedoch dahin, ihr Entstehen und ihre Entwicklung durch Erlass eines allgemeinen Regulativs zu fördern, welches am 26. September 1844 veröffentlicht wurde, inzwischen zwar verschiedene Modifikationen erfahren hat, in seinen wesentlichen Bestimmungen aber noch heute in Österreich gültig ist und für das Wirken der Sparkassen die Grundlage bildet.

Das Regulativ bezeichnet die Sparkassen als gemeinnützige Institutionen mit dem Zwecke der allmählichen Verbesserung des Zustandes der ärmeren Volksklassen. Als ihre B e z i m m u n g wird hingestellt, den minderbemittelten Schichten Gelegenheit zur sicheren Aufbewahrung, Verzinsung und allmählichen Vermehrung kleiner Ersparnisse darzubieten, dadurch aber den Geist der Arbeitsamkeit und der Sparjamkeit bei ihnen zu beleben (§ 1).

Solche gemeinnützige Institutionen zu schaffen, sind nach den Bestimmungen des Regulativs vorzüglich Vereine von Menschenfreunden berufen, welche für Verwaltungskosten und etwaige Verluste so lange Garantie leisten, bis ein Garantiefonds gebildet ist; des weiteren Gemeinden unter ihrer Haftung auf Grund eines die ganze Gemeinde verpflichtenden Entschlusses; endlich Bezirksvertretungen in Ländern, in welchen solche bestehen (die tatsächliche Entwicklung ist dahin gegangen, daß die Gemeindeparkassen jetzt weitaus überwiegen).

Die E r r i c h t u n g von Gemeinde- und Bezirkskassen, ebenso ihre S a z u n g e n, welchen ähnlich wie in Deutschland wichtige Bestimmungen, namentlich über den Einlagenverkehr, zu erlassen zuge-

standen ist, bedürfen der Genehmigung der politischen Landesstellen, wenn die Satzungen sich innerhalb der Bestimmungen des Regulativs und der Musterfassung halten und wenn sich an dem Orte der Errichtung noch keine andere Sparkasse befindet, sowie wenn daselbst eine politische Behörde erster Instanz oder ein kaiserlich königliches Steueramt vorhanden ist. Andernfalls ist das Ministerium des Innern zuständig, desgleichen für sonstige Sparkassen (Ministerialerlaß vom 9. Mai 1892). Das gleiche gilt für die Abänderung der Satzungen. Bei dem Antrage auf Genehmigung ist die Nachweisung eines entsprechenden Garantiefonds, sobald aber die Errichtung von einer Gemeinde ausgeht, ein Ausweis über deren Vermögensbestand beizufügen (§§ 2—5 des Regulativs). Die Sparkassen unterliegen der Aufsicht der Staatsverwaltung. Jeder ist ein landesfürstlicher Kommissar beigegeben, der sich von dem Betriebe der Anstalt fortlaufend in Kenntnis zu erhalten hat (§ 27).

Die Sparkassen haben juristische Persönlichkeit, doch besitzen sie nicht den Charakter von Behörden, wie in Deutschland, sie unterliegen daher beispielsweise dem Legalisirungszwange.

Die *Mündlichkeit* kommt laut § 194 kaiserliches Patent vom 9. August 1854 allen Sparkasseneinlagen zu, jedoch nur bis zum Betrage von 500 fl. RM. = 1050 Kronen. Eine von der Regierung vor Jahren eingebrachte Gesetzesnovelle wegen Erhöhung der Maximalgrenze ist bis heute unerledigt.

Was den *Einlageverkehr* betrifft, so soll der Mindestbetrag tunlichst niedrig angelegt werden, ebenso bei der Festsetzung der jedesmal zulässigen Einzahlung eine Grenze gezogen werden, welche nach den besonderen Verhältnissen der Kasse geeignet scheint, Wohlhabende von ihr fernzuhalten. Auch ist ein Höchstbetrag für das Gesamtguthaben festzusetzen. Doch können diese Bestimmungen unter Umständen eine Änderung erfahren: in jedem Falle muß die Zurückweisung der den Höchstbetrag überschreitenden Einlagen vorbehalten bleiben (§ 8). In dem Musterstatut vom 19. Mai 1892, welches vom Ministerium des Innern für die Gemeinde- und Bezirksparkassen herausgegeben worden ist, ist der Mindestbetrag auf 1 Gulden festgesetzt und die Festsetzung des Höchstbetrages dem Verwaltungsausschuß der Sparkasse überlassen; höhere Beträge darf die Kasse zurückweisen.

Die *Sparkassenbücher* lauten auf den Namen des Einlegers, doch soll an jeden Inhaber Rückzahlung erfolgen, sofern nicht ein

gerichtliches Verbot vorliegt, das Aufgebotsverfahren eingeleitet ist oder der Einleger in dem Buche die Rückzahlung für sich selbst, seinen Bevollmächtigten oder Zessionar vorbehalten hat (§ 13, 14, 17). Die Sparkassenbücher gelten sowohl nach dem Gesetze als nach der Judikatur als Inhaberpapiere.

Die *B e r z i n s u n g* der Einlagen hat bei möglichst geringen Beträgen zu beginnen, ist aber so einzurichten, daß Überschüsse zur Bildung eines Reservecfonds verbleiben. Sind höhere Einlagen zugelassen, so ist für diese ein niedrigerer Zinsfuß anzusetzen (§ 10, 11). Nach dem Musterstatut (§ 11 ff.) ist die Festsetzung des Einlagenzinsfußes dem Ausschusse überlassen; als Termin für Beginn und Aufhörung der Verzinsung gelten der 1. und 16. nach Einzahlung bzw. vor Rückzahlung.

Bezüglich der *K ü n d i g u n g* und *R ü c k z a h l u n g* der Einlagen ist in den Statuten zu bestimmen, welche Beträge sofort und welche erst nach bestimmten Kündigungsfristen zurückgezahlt werden (§ 9). Das Musterstatut (§ 15) behält auch der Sparkasse das Kündigungsrecht vor.

Die *A n l e g u n g* der Sparkassengelder soll unbedingt sicher, und zwar in mündelsicheren Hypotheken, österreichischen Ararial- oder ständischen Obligationen und Pfandbriefen, Vorshüssen an Gemeinden oder auf sichere Wertpapiere, Wechsel mit drei Unterschriften usw. erfolgen (§ 19). Das Musterstatut gibt eine sehr eingehende Aufzählung der einzelnen Anlagen. Darlehen gegen Schuldscheine (Personalkredit) dürfen nicht aus dem Sparkassenfonds, sondern nur aus einem von der Sparkasse zwar dotierten, aber abgeondert verwalteten und verrechneten Fonds (Vorshußkasse auf Personalkredit) gewährt werden. — Kleinere Sparkassen dürfen einen Teil ihrer Bestände bei größeren anlegen (§ 20).

Der *R e s e r v e f o n d s* ist aus den Überschüssen der Verwaltung zu bilden; sobald er eine angemessene Höhe erreicht hat, kann ein Teil davon mit höherer Genehmigung zu wohltätigen oder gemeinnützigen Lokalzwecken verwendet werden, diese müssen aber immer zunächst den Interessen der unbemittelten Teilnehmer der Anstalt entsprechen (§ 12). Nach dem Musterstatut (§ 7) soll der Reservecfonds so lange unantastbar sein, bis er 5 Proz. der Einlagen erreicht hat; von da bis zu 10 Proz. kann die Hälfte, später neun Zehntel zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

Die *B e r j ä h r u n g s f r i s t* für Sparkassenbücher beträgt 40 Jahre (§ 18).

Die Behandlung der Sparbücher Minderjähriger und von Kuranden ist durch Ministerialerlaß vom 25. Mai 1895, 24. Februar 1882 geregelt.

Im Falle der Auflösung einer Sparkasse ist der Reservefonds für wohltätige und gemeinnützige Lokalzwecke zu bestimmen und hat der landesfürstliche Kommissar die Rechte der Einleger zu wahren (§ 33).

Das österreichische Sparkassenwesen zeigt Einrichtungen, welche in anderen Ländern meistens unbekannt oder erst nach dem österreichischen Beispiele in der ersten Entwicklung begriffen sind: Die Altersrentensparkasse, die Heimsparkasse, eine Zentralbank für Sparkassen (Zentralbank deutscher Sparkassen in Prag). Die Altersrentensparkasse ist zuerst von der Ersten mährischen Sparkasse in Brünn im Jahre 1907 eingerichtet worden. Das System besteht darin, daß die Einleger auf die Zinsen verzichten, und daß diese Zinsen zur Bildung einer Altersrente nach versicherungstechnischen Grundsätzen verwendet werden, wogegen das Kapital jederzeit frei verfügbar bleibt.

Das HeimsparsbüchSENSystem ist bereits an etwa 100 Instituten eingeführt. Den Beginn machte die böhmische Sparkasse in Prag Ende des Jahres 1905.

Die Zentralbank deutscher Sparkassen in Prag (gegründet 1900) verfolgt den Zweck, sich an den zusammenfassenden Organisationen der Sparkassen zu beteiligen und alle mit dieser Mitgliedschaft verbundenen und ihr durch die Verbandsstatuten zugewiesenen besonderen Rechte und Pflichten zu erfüllen. Sie ist als Aktiengesellschaft gegründet: die Dividende ist aber auf höchstens 6 Proz. beschränkt¹.

Die Entwicklung der österreichischen „Privatsparkassen“ war folgende:

Jahr	Zahl der		Einlagen			Eine Sparkasse kommt auf ... Einwohner	Ein Buch kommt auf ... Einwohner
	Spar-kassen	Bücher	Mill. K.	pro Kopf K.	pro Buch K.		
1820	2	.	0,2	0,02	.	6 750 000	.
1830	7	.	21,5	1,4	.	2 226 000	.
1840	11	.	70,2	4	.	1 506 000	.
1850	18	.	123,5	7	.	974 000	.
1860	60	.	213,2	12	.	313 000	.
1870	193	927 209	571,5	28	616	107 000	22
1880	328	1 550 084	1584,3	67	961	67 500	14
1890	430	2 397 591	2565,5	108	1070	55 600	10
1900	559	3 198 725	3718,0	142	1162	46 800	8,2
1909	655	4 119 295	5719,9	202	1389	43 600	6,9
1910	669	4 262 108	6045,2	211	1418	42 700	6,7

¹ Nach ihrem Muster ist 1909 eine Zentralbank der Sparkassen in Finnland gegründet worden.

Die Aktiva (6200,1 Mill. K.) waren Ende 1909 folgendermaßen angelegt:

Hypothekendarlehen	2 570,0	Mill. K.	= 58	Proz.
Wechselvorrat	205,8	" "	= 3	" "
Vorschüsse gegen Pfand	75,0	" "	= 1	" "
Vorschüsse auf Personalkredit	3,6	" "	= 0,1	" "
Wertpapiere	1 566,1	" "	= 25	" "
Realitäten	98,5	" "	= 2	" "
Zeitliche Anlagen inklusive nicht hypothekierte Gemeindedarlehen	555,3	" "	= 9	" "
Kassabarshaft	39,5	" "	= 0,6	" "
Sonstige Aktiva	86,3	" "	= 1	" "

Die Einlagenbücher verteilten sich folgendermaßen auf Kontenklassen:

Bis 200 K.	1 635 067	= 40	Proz.
200--1000 "	1 231 483	= 30	" "
1--2000 "	528 995	= 13	" "
2--4000 "	391 960	= 10	" "
4--6000 "	147 213	= 4	" "
6--8000 "	69 129	= 2	" "
8--10 000 "	37 859	= 1	" "
10--20 000 "	57 354	= 1	" "
über 20 000 "	20 235	= 0,5	" "

Die Postsparkasse hatte Ende 1910 6900 Sammelstellen, 229,7 Mill. K. Einlagenbestand und 2 205 703 Einleger. Mit ihr kommen in Österreich auf den Kopf der Bevölkerung 220 K., d. h. wenig mehr, da der Einlagenbestand der Postsparkasse verhältnismäßig sehr gering ist. Dagegen ist die Zahl der Sparbücher sehr groß, so daß mit der Postsparkasse ein Sparbuch auf 4,4 (ohne sie nur auf 6,7) Einwohner kam.

b) Ungarn¹.

Die älteste Sparkasse von Bedeutung ist die im Jahre 1839 gegründete „Pester Erste Vaterländische Sparkasse“; ihre Gründung wurde von dem Märchendichter Fáy veranlaßt, der auch einen eingehenden Entwurf des Statuts veröffentlicht hatte. Sie war ursprünglich ein gemeinnütziger Aktienverein, wurde aber 1845 in eine Aktiengesellschaft mit Erwerbsabsicht umgewandelt und blieb für alle späteren Gründungen vorbildlich, so daß jetzt in Ungarn die Sparkassen in der

¹ Günszt, Die ungarischen Sparkassen.

Hauptfache Aktiengesellschaften sind. Vor der Pester Sparkasse war die Kronstädter¹ im Jahre 1835 gegründet worden; ferner hatte die „Erste Österreichische Sparkasse“ in ungarischen Städten mehrere Filialen errichtet, die aber mit einer Ausnahme nach wenigen Jahren wieder eingingen. Die Zahl der Gemeindeparkassen ist sehr gering und belief sich im Jahre 1906 auf 16 gegenüber 758 Sparkassen=Aktiengesellschaften. Eine besondere gesetzliche Regelung haben die Sparkassen nicht erhalten²; auch die Kommunen richteten ihre Sparkassen daher als Handelsunternehmungen dem Handelsgesetzbuch gemäß ein, also mit Generalversammlung, Direktion und Aufsichtsrat. Für die Sparkassen gelten demnach zurzeit die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs von 1875 über die Aktiengesellschaften. Eine Sparkassenreformbewegung, die bis auf das Jahr 1846 zurückgeht, ist bisher ohne Erfolge geblieben.

Ein Teil der Sparkassen hat sich 1898 zu einem Verbands „Solidaritaea“ zusammengeschlossen, ein anderer 1903 zu einem Verbande ungarischer Geldinstitute; ein dritter Teil schloß sich dem 1904 begründeten Landesverband der ungarischen Geldinstitute an, der 1906 seine Firma in „Zentralkreditbank der Ungarischen Geldinstitute Aktiengesellschaft“ umänderte.

Im Jahre 1885 wurde eine Postsparkasse begründet.

Die Entwicklung der Privat- und Kommunalparkassen zeigt folgende Tabelle:

Jahr	Zahl der		Einlagen			Eine Sparkasse kommt auf ... Einwohner	Ein Buch kommt auf ... Einwohner
	Sparkassen	Bücher	Mill. K.	pro Kopf K.	pro Buch K.		
1840	3	.	0,4	—	.	—	.
1850	33	.	22,5	2	.	400 000	.
1860	35	.	76,1	5	.	400 000	.
1870	155	.	233,8	15	.	100 000	.
1880	318	.	520,0	33	.	50 000	.
1890	457	550 037	858,1	49	1560	38 200	32
1900	656	766 243	1262,5	66	1648	29 300	25
1909	972	1 149 251	2108,5	102	1836	21 400	18

¹ Diese ist nur pro forma Aktiengesellschaft; vgl. Pfitzner, Interessante Sparkassenzählungen, 3. Die Kronstädter allgemeine Sparkasse, Österreichisch-Ungarische Sparkassenzeitung 1912 Nr. 49.

² In den 50er Jahren versuchte Österreich vergebens das österreichische Sparkassenregulativ von 1844 in Ungarn durchzusetzen.

Dazu kommt die Postsparkasse mit 727 146 Büchern und 98,6 Mill. Kronen Einlagenbestand. Rechnet man die Sparbücher der Postsparkasse und der übrigen Sparkassen zusammen, so entfällt ein Sparbuch auf 11 Einwohner (in Österreich dagegen schon auf 4,4 Einwohner).

2. Italien.

Die ersten Sparkassen entstanden im Jahre 1822 in den ehemals österreichischen Provinzen, als erste die Sparkasse von Padua. Viele standen mit Leihhäusern in Verbindung oder wurden sogar von solchen gegründet, lösten aber später meistens ihre Beziehungen zu denselben.

Das älteste Sparkassengesetz war die Ordonnanz vom 2. Oktober 1840. Heute steht das Sparkassenwesen unter dem Gesetz vom 15. Juli 1888 und dem auf Grund desselben erlassenen neuen Reglement vom 21. Januar 1897, welches das ältere vom 4. April 1889 abgelöst hat.

Das Gesetz vom 15. Juli 1888 mit der Ergänzung bzw. Abänderung der Artikel 15 und 25 durch Gesetz vom 17. Juli 1898 enthält folgende Bestimmungen.

Anstalten, welche sich zur Aufgabe stellen, Einlagen, welche die Eigenschaft von Ersparnissen haben, zu sammeln und in passender Weise anzulegen, erwerben die juristische Persönlichkeit und den Titel Sparkassen (*casse di risparmio*) in den Formen und unter den Bedingungen, welche das Gesetz vorschreibt, gleichgültig welcher Art die Gründung ist (Art. 1). Die Begründungsakte (*atti costitutivi*) der Sparkassen, welche von juristischen Personen oder unter deren Mitwirkung gegründet werden, müssen den für die juristischen Personen geltenden Gesetzen und Reglements entsprechen. Die von Personenvereinigungen gegründeten Sparkassen werden durch notariellen Vertrag konstituiert. Im ersten Falle hat der Begründungsakt zu bestimmen: 1. Die Befugnisse der juristischen Personen bei der Wahl der Administratoren und der Revision der Konten; 2. die Verwaltungseinrichtung der Anstalt. Im letzteren Falle: 1. Zahl, Aufnahme, Ersatz und Rechte der Gesellschafter und ihrer Versammlung; 2. Art der Wahl und Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats; 3. Befugnisse des letzteren.

Dem Begründungsakt ist das Statut anzufügen. Dieses muß Vorschriften über die Einlagen, die Rückzahlungen, die Form und Natur der Sparbücher, die Arten der Anlegung der Kapitalien und

die Verteilung des Reingewinnes sowie Vorschriften über die Abänderung des Statuts treffen (Art. 2).

Artikel 3 schreibt einen *G r ü n d u n g s f o n d s* (primo fondo di dotazione) vor, gleichgültig wie er aufgebracht wird, der in Geld bestehen und mindestens 3000 Lire betragen muß. Dieser kann ganz oder teilweise, gemäß den Vorschriften des Konstitutionsaktes, zurückgezahlt werden, sobald der Reservefonds die in Artikel 17 festgesetzte Höhe erreicht hat. Von dem Fonds wie von den späteren Vermehrungen des Vermögens und den sonstigen Gewinnen dürfen die genannten Personen und Körperschaften, vom Falle des Artikel 17 abgesehen, keine Zinsen vorwegnehmen.

Das Vermögen und die Verwaltung der von juristischen Personen gegründeten Sparkassen ist von ihrem eigenen Vermögen und ihrer Verwaltung *g e t r e n n t* zu halten. Die Verwaltung darf niemals von Gemeindefräaktionen oder Provinzialdeputationen oder Mitgliedern derselben übernommen werden. Die Sparkassen können die Leitung von anderen wirtschaftlichen Unternehmungen übernehmen, die ihnen durch spezielle Gesetze oder Reglements oder statutenmäßig gestattet sind (Art. 4).

Bei den Gesellschaftssparkassen ist die *E i g e n s c h a f t* des *G e s e l l s c h a f t e r s* persönlich und unübertragbar und geht auch nicht durch Rückzahlung ihres Beitrages verloren (Art. 5).

Die Administratoren dürfen nicht am Reingewinn teilnehmen noch Gehalt oder Entschädigung beziehen, ausgenommen wenn sie als Direktoren tätig sind. Die Administratoren wie die Direktoren dürfen keine Verbindlichkeiten mit der Sparkasse eingehen. Größere Sparkassen können ausnahmsweise den Administratoren Tagegelder bewilligen (Art. 6).

Die *S p a r b ü c h e r* lauten auf den Namen, auf den Inhaber oder auf den Namen, zahlbar an den Inhaber. Bei den Sparbüchern auf den Inhaber ist die Angabe des Namens zulässig (Art. 7). Die Sparkassen können in den Statuten für bestimmte Wohltätigkeitsanstalten oder Personenklassen *S p e z i a l s p a r b ü c h e r* mit folgenden Besonderheiten zulassen: 1. einer niedrigeren Grenze des geringsten Einlagenbetrages; 2. einem Höchstbetrag der verzinslichen Einlagen; 3. einer höheren Verzinsung. Die Spezialsparbücher dürfen einen bestimmten Betrag des gesamten Einlagenbestandes nicht überschreiten (Art. 8).

Die Ein- und Rückzahlungen bei auf den Namen lautenden Sparbüchern erfolgen ohne weiteres, wenn das Sparbuch keine Einschränkung enthält, auch bei solchen, die verheirateten Frauen oder Minderjährigen gehören, falls nicht der Ehemann oder der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen Einspruch erhebt. Mangels einer besonderen Angabe wird ferner angenommen, daß die Einlagen nicht der gesetzlichen Nutznießung unterliegen (Art. 9).

Bei Auszahlung von auf den Inhaber lautenden Sparbüchern ist ein Einspruch nur zulässig im Falle der Entwendung, Vernichtung oder des Verlustes, ferner bei Streitigkeiten über das Erbfolgerecht sowie auf gerichtliche Anordnung. Bei auf den Namen lautenden Sparbüchern ist außerdem Einspruch gegen die Auszahlung zulässig im Falle des Konkurses sowie seitens des Ehemannes und des gesetzlichen Vertreters eines Minderjährigen (Art. 12).

Das Guthaben eines auf den Namen lautenden Sparbuchs kann bei der Ausgabe auf Verlangen des Einlegers gesperrt werden, und ferner jederzeit mit Zustimmung des Titulars oder auf Anordnung oder Entscheidung des Gerichts abgetreten, übertragen, gesperrt, mit Beschlagnahme belegt werden, sei es zur Bewirkung der Zahlung von Zinsen oder von Kapital zugunsten Dritter (Art. 13).

Im Falle der Vernichtung, Entwendung oder des Verlustes eines Sparbuchs kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Juli 1887 zur Anwendung. Die Statuten können vorschreiben, daß die Angabe der Nummer des verlorenen Sparbuchs nicht verlangt wird, und können auch besondere Bestimmungen treffen, um die Ausgabe von Duplikaten zu erleichtern, falls das Guthaben auf nicht mehr als 100 Lire lautete (Art. 10). Die Kraftloserklärung vernichtet die Rechte des Besitzers gegen die Sparkasse, aber nicht dessen etwaige Ansprüche gegen den Inhaber des Duplikats (Art. 11).

Außer Spareinlagen können die Sparkassen auch Depositengelder auf Kontokorrent oder in anderer Weise annehmen. Hierfür ist indessen gesonderte Buchführung vorgeschrieben (Art. 14). Solche Depoziten stehen unter den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und der Spezialgesetze über Kreditinstitute (Art. 22).

Die Anlegung der Kapitalien bestimmen die Statuten. Diese haben einen Höchstbetrag für hypothekarische Darlehen und Kontokorrente sowie für Darlehen an juristische Personen zu bestimmen (Art. 16).

Die Sparkassen dürfen ohne Ermächtigung durch königliches Dekret keine Immobilien erwerben, soweit sie nicht für ihre Geschäftszwecke und die Zwecke der von ihnen gemäß Artikel 4 geleiteten Unternehmungen oder zur Sicherung ihrer Forderungen bei Zwangsvollstreckungen erforderlich sind. Erworbene Grundstücke sind binnen zehn Jahren zu veräußern (Art. 15). Durch königliches Dekret kann der Termin verlängert werden (Gesetz vom 17. Juli 1898 Art. 1).

Neun Zehntel des Reingewinnes sind zur Bildung und Vermehrung des Reservefonds zu verwenden. Ein Zehntel und, wenn der Reservefonds 10 Proz. des Gesamteinlagenbestandes übersteigt, ein größerer Bruchteil kann für Zwecke der Wohltätigkeit oder von öffentlichem Nutzen oder zur Vergrößerung des Gründerinstituts verwendet werden (Art. 17).

Wenn die Sparkasse gemäß Artikel 2 und 3 konstituiert ist und das aufgestellte Statut den Erfordernissen dieses Gesetzes entspricht, so erläßt der Minister für Landwirtschaft, Industrie und Handel nach Anhörung des Staatsrats ein königliches Dekret, welches sie für errichtet erklärt, ihr die juristische Persönlichkeit zuerkennt und das Statut genehmigt. Dasselbe gilt bei Abänderung der Statuten, nur daß hier der Minister auch das Gutachten des Verwaltungsrats der Kasse zu hören hat (Art. 19).

Statutenänderungen sollen sich möglichst wenig von den Absichten der Gründer entfernen. Den Antrag hierauf kann bei Gesellschaftsparkassen die Generalversammlung oder eine im Statut bestimmte Minorität stellen, bei Sparkassen, die von juristischen Personen gegründet sind, die Gründeranstalt. Bei gemischt organisierten entscheidet das Statut (Art. 18).

Die Artikel 20—22 geben Vorschriften über die Besteuerung der Sparkassen.

Die Aufsicht über die Sparkassen steht dem Minister für Landwirtschaft usw. zu (Art. 23). Er kann periodische und außerordentliche Inspektionen veranlassen (Art. 24). Stellen sich hierbei Unregelmäßigkeiten heraus, so kann er nach Anhörung des Staatsrats durch Dekret den Verwaltungsrat auflösen. Es wird in diesem Falle ein königlicher Kommissar ernannt, der die Neuwahl eines Verwaltungsrats binnen drei bis sechs Monaten veranlaßt (Art. 25 und Gesetz vom 17. Juli 1898 Art. 2). Wird der Verlust von mehr als der Hälfte des Vermögens durch die Inspektion festgestellt, so kann er die Auflösung und

Liquidation der Sparkasse verfügen, wenn nicht innerhalb eines Monats ein Kapital herbeigeschafft wird, welches genügt, um den regelmäßigen Betrieb der Sparkasse wieder aufzunehmen. Die Liquidatoren werden vom Minister ernannt, die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über anonyme Gesellschaften (Art. 26).

Die Sparkassen haben dem Minister ihre *S a h r e s a b j c h l ü s s e* einzureichen, ferner halbjährlich eine Übersicht über die Konten (Art. 27).

Keine Anstalt, welche nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht, darf den Namen Sparkasse (*cassa di risparmio*) annehmen (Art. 28).

Die Artikel 29—30 enthalten Strafbestimmungen und Übergangsvorschriften.

Der Artikel 32 endlich bestimmt, daß zur Ausführung dieses Gesetzes nach Anhörung der beratenden Kommission für das Fürsorgewesen (*commissione consultativa per le istituzioni di previdenza*) ein *R e g l e m e n t* durch königliches Dekret erlassen wird. Dieses ist am 4. April 1889 erfolgt, das *R e g l e m e n t* wurde aber durch ein neues vom 21. Januar 1897 ersetzt (*N u o v o r e g o l a m e n t o*). Der Artikel 11 desselben wurde durch Dekret vom 13. November 1898 abgeändert.

Das *R e g l e m e n t* hat folgenden Inhalt. Der Antrag auf Erteilung der juristischen Persönlichkeit und des Titels „Sparkasse“ ist an den Minister durch Vermittlung des Provinzialpräfecten zu stellen (Art. 1). Die Gesellschaftsparkassen haben demselben beizulegen: 1. den Begründungsakt und das Statut; 2. ein Zertifikat über die Hinterlegung von mindestens 3000 Lire gemäß Artikel 3 des Gesetzes (Art. 2). Die von juristischen Personen gegründeten haben beizulegen: 1. eine beglaubigte Abschrift über die Beschlüsse ihrer gesetzlichen Vertretung, durch welche die Sparkasse konstituiert ist; 2. das Statut; 3. ein Zertifikat über die Hinterlegung von mindestens 3000 Lire (Art. 3).

Der *B e g r ü n d u n g s a k t* (*atto costitutivo*) muß außer den Angaben des Artikel 2 des Gesetzes angeben: 1. die Höhe des Gründungsfonds und wie er gesammelt ist; 2. Zeit, Art und Maß seiner Rückzahlung; 3. Begründung des abgesonderten Vermögens und einer abgesonderten Verwaltung, wenn es sich um Sparkassen handelt, die von juristischen Personen gegründet sind; 4. die Anstalten wirtschaftlicher Natur, deren Leitung die Kasse übernehmen will.

Das Statut muß noch Bestimmungen enthalten: 1. Bezüglich der Einlagen über Mindest- und Höchstbeträge der Einlagen auf Sparbücher, die auf den Namen lauten, sowie der Einlagen auf Spezialspargbücher; über den verschiedenen Charakter der Spar- und der Kontokorrenteinlagen; über die Festsetzung der Zinsen. 2. Bezüglich der Sparbücher über ihre Form (auf den Namen, Inhaber usw.); über die Erleichterung der Ausgabe von Duplikaten gemäß Artikel 10 des Gesetzes; über die Anstalten und Personen, welchen Spezialbücher gewährt werden, und die Quote des Einlagenbestandes, welche in solchen angelegt werden darf. 3. Bezüglich der Rückzahlungen über den Höchstbetrag der sofort rückzahlbaren Beträge, über die Kündigungsfristen der höheren Beträge. 4. Bezüglich der Verwaltung über das etwaige Gehalt und die etwaigen Tagegelder der Administratoren. 5. Bezüglich der Anlegung der Kapitalien über die Anlagearten, den höchstzulässigen Prozentsatz an hypothekarischen Darlehen und Kontokorrentkrediten sowie an Darlehen an juristische Personen. 6. Bezüglich des Reingewinnes über die Verwendung des nicht in den Reservefonds fließenden Zehntels und den Teil und die Verwendung des Reingewinnes, der, nachdem der Reservefonds 10 Proz. erreicht hat, nicht mehr in den Reservefonds fließt. 7. Bezüglich der Statutenänderungen über die Fälle, in denen eine Minorität der Gesellschaftsversammlung solche verlangen kann, über die Größe dieser Minorität und die Ausübung einer solchen Forderung; über die Fälle und die Regelung der Statutenänderung bei gemischt organisierten Kassen.

Der Präfekt schickt Antrag und Anlagen mit seinen Bemerkungen an den Minister (Art. 6). Dieser prüft Begründungsakt und Statut und schlägt eventuell Änderungen vor (Art. 7). Errichtungsdekret, Begründungsakt und Statut werden im Bolletino ufficiale degli istituti di previdenza publiziert (Art. 8). Dieselben Vorschriften finden bei Statutenänderungen statt (Art. 9).

Die folgenden Artikel enthalten nähere Vorschriften über die Administratoren usw., ferner eingehende Bestimmungen über die Inspektion und über die Auflösung der Kassen. Im ganzen umfaßt das Reglement 53 Artikel. Die Regelung des Sparkassenwesens ist demnach in Italien eine sehr eingehende, ähnlich wie in England.

Durch Vertrag zwischen der italienischen und französischen Regierung vom 20. Januar 1906 ist der Übertragungsverkehr

zwischen den gewöhnlichen Sparkassen Italiens und Frankreich zugelassen worden. Das zur Ausführung des Vertrages erlassene königliche Dekret vom 19. Juli 1907 bestimmt folgendes:

Die Sparkassen, welche den Übertragungsverkehr einführen wollen, haben einen entsprechenden Antrag beim Ministerium der Landwirtschaft, Industrie und des Handels zu stellen (Art. 1). Das Verzeichnis dieser Sparkassen sowie seine Abänderungen werden in der „Gazzetta Ufficiale del Regno“ und im „Bolletino Ufficiale“ des Ministeriums für Landwirtschaft usw. veröffentlicht und jeder Sparkasse, welche den Übertragungsverkehr eingeführt hat, besonders mitgeteilt; ebenso das Verzeichnis der betreffenden französischen Sparkassen, soweit sie von der französischen Regierung angemeldet sind (Art. 2).

Der Übertragungsverkehr ist für alle Arten von Sparkassenbüchern zulässig, ob sie auf den Namen oder auf den Inhaber oder auf den Namen, zahlbar an den Inhaber lauten oder dem Kleinsparwesen dienen. Das übertragene Guthaben wird bezüglich der Zinszahlung usw. den Gesetzen und Satzungen der empfangenden Sparkasse unterworfen. Die Auszahlung des Guthabens und der Zinsen erfolgt in den Formen und unter Einhaltung der Fristen, welche von der überweisenden Sparkasse in der Satzung usw. vorgeschrieben ist (Art. 3).

Es werden nur Guthaben bis zu 1500 Fr. übertragen; ferner werden nur solche Einlagen überwiesen, die mindestens zehn Tage vor der Antragstellung erfolgt sind (Art. 4, 5). Der Antrag ist in drei Exemplaren gemäß dem beigegebenen Formular A einzureichen. Das Sparkassenbuch ist beizufügen und wird, je nachdem die Übertragung das ganze Guthaben oder einen Teil betrifft, vernichtet oder nach Abschreibung des Betrages dem Einleger wieder zugestellt, sobald die Sparkasse von der empfangenden Sparkasse von der bewirkten Übertragung Mitteilung erhalten hat (Art. 4).

Die Sparkasse schickt ein Exemplar binnen zwei Tagen an die empfangende Sparkasse mit einem Benachrichtigungsschreiben gemäß Formular B (Art. 5). Die Überweisung des Guthabens erfolgt mittelst gebührenfreier internationaler Postanweisung (Art. 6). Das Porto für das Benachrichtigungsschreiben trägt die überweisende Sparkasse, nicht der Einleger (Art. 7). Die empfangende Sparkasse hat den Empfang des Antrags und der Überweisungssumme durch Schreiben gemäß Formular C zu bestätigen, dem Antragsteller ein neues Sparkassen-

buch auszustellen und ihn hiervon zu benachrichtigen. Das Sparkassenbuch wird ihm gegen Aushändigung des zweiten Exemplars des Antrags übergeben, das zu diesem Zwecke in seinen Händen geblieben ist. Die Sparkasse kann so die Identität der Unterschriften des ausgehändigten Exemplars mit derjenigen des ihr zugeschickten Exemplars feststellen. Das dritte Exemplar verbleibt der überweisenden Sparkasse zur Entlastung (Art. 8).

Alle erforderliche Korrespondenz zwischen beiden Sparkassen ist in französischer Sprache zu führen; die Geldbeträge sind in Franken zu bezeichnen. Die Formulare A, B und C sind in beiden Sprachen abgefaßt (Art. 9).

Die Konvention wie das Dekret treten mit dem 1. November 1907 in Kraft; letzteres bleibt solange gültig, als zwischen den Regierungen der beiden Länder keine neuen Vereinbarungen getroffen werden (Art. 10).

Das Formular A hat folgenden Wortlaut: „Sparkassenbuch der italienischen Sparkasse von . . . Ich Unterzeichneter . . ., Sohn des . . ., geboren zu . . . am . . ., wohnhaft zu . . ., von Beruf . . ., überreiche das Sparkassenbuch . . ., das von dieser Sparkasse am . . . ausgegeben wurde und woraus sich zur Zeit dieses Antrags ein Guthaben von . . . zu meinen Gunsten ergibt.

Ich beantrage, daß dieses Guthaben in Höhe von . . . auf die Sparkasse in . . . übertragen wird. Ich bitte die französische Sparkasse, mein neues Sparkassenbuch nach . . . zu senden.

Ich erkläre, daß ich die Vorschriften des königlichen Dekrets kenne und annehme.“

Das Formular B hat folgenden Wortlaut: „Die italienische Sparkasse zu . . . hat die Ehre, die französische Sparkasse zu bitten, die Übertragung folgender Sparkassenbücher auf die französische Sparkasse zu bewirken.“

Das Formular C endlich lautet wie folgt: „Die italienische Sparkasse zu . . . bestätigt der französischen Sparkasse zu . . . den Empfang der Übertragungsanträge bezüglich folgender Sparkassenbücher.“ Dieses Formular kommt also in Anwendung, wenn eine italienische Sparkasse die empfangende, das Formular B, wenn sie die überweisende Sparkasse ist.

Die Entwicklung der Privatsparkassen (casse di risparmio ordinaria) ist folgende gewesen:

Jahr	Zahl der		Einlagen			Eine Sparkasse kommt auf ... Einwohner	Ein Buch kommt auf ... Einwohner
	Sparkassen	Bücher	Mill. Lire	pro Kopf Lire	pro Buch Lire		
1872	142	676 237	446,5	17	660	190 000	40
1880	194	958 044	686,7	24	716	146 000	30
1890	218	1 397 301	1166,4	38	835	136 000	22
1900	213	1 665 972	1466,7	45	880	152 400	19
1909	208	2 191 470	2305,2	67	1052	166 200	16
1910	208	2 261 227	2397,1	69	1060	168 000	15

Die Postsparkasse hatte 1910 1 773,6 Millionen Lire Einlagen auf 5 443 690 Konten. Mit ihr zusammen kommt auf 4,5 Einwohner ein Sparkassenbuch. Auch das Sparwesen der Volksbanken (*società cooperative di credito*) ist in Italien sehr gut entwickelt (1910: 786 Millionen Lire Einlagen); ferner gibt es nach der Statistik noch 133 *società ordinarie di credito* mit 411 Millionen Lire Einlagen.

3. Frankreich¹.

Mirabeau weckte in einer Rede in der Nationalversammlung vom 13. Januar 1791 den Sparkassengedanken, aber erst das Jahr 1818 brachte in der Sparkasse von Paris eine „*société anonyme de bienfaisance pour en encourager la petite épargne*“. Obwohl bald andere Sparkassen folgten, blieb sie 20 Jahre lang bedeutender als alle anderen Sparkassen zusammengenommen und ist bis heute die bedeutendste geblieben. Die Gründung war vom Direktor der Compagnie royale d'assurances maritimes Benjamin Delessert in Verbindung mit dem Herzog von Rochefoucauld-Viancourt, von Jaques Lafite, damaligen Gouverneur der Bank von Frankreich, Rothschild und anderen hervorragenden Persönlichkeiten erfolgt.

Das Statut wurde durch königliches Dekret vom 29. Juli 1818 bestätigt. Die Anlegung der Spargelder erfolgte in Staatspapieren und in Bareinlagen bei der Compagnie royale d'assurances; hatte eine Einlage die Höhe von 50 Fr. Rente (nach dem Kurs von 1820 etwa 850 Fr.) erreicht, so erfolgte Übertragung ins Schuldbuch. Durch königliche Ordonnanz vom 30. Oktober 1822 erhielt die Sparkasse die Er-

¹ Vgl. Schachner, Das französische Sparkassenwesen, Jahrb. f. Nat. u. Stat. 1910, S. 1.

mächtigung, schon Spareinlagen von 10 Fr. auf das Staatsschuldbuch zu übertragen. Die Ordonnanz vom 3. Juni 1829 erlaubte den Sparkassen ihre Einlagen in Kontokorrent beim Staatschatz zu deponieren. Damit trat an Stelle der Garantie der Einlagen durch einen Kurschwankungen unterworfenen Fonds die Garantie der Rückzahlung des eingelegten Kapitals durch den Staat; die Sparkassen wurden vom Staatskredit abhängig. Die sehr starke Zurückziehung von Einlagen im Revolutionsjahr 1830 veranlaßte den Staat, seine Verantwortlichkeit durch Gesetz vom 5. Juni 1835 durch gesetzliche Regelung der Sparkassenverhältnisse zu verringern. Die Gründung einer Sparkasse wurde von der Ermächtigung durch eine königliche Ordonnanz abhängig gemacht und eine jährliche Berichterstattung an das Parlament angeordnet. Die Wochensummen der Einzahlungen wurden auf 300 Fr., das Maximum einer Einlage auf 3000 Fr., für Gesellschaften auf Gegenseitigkeit auf 6000 Fr. begrenzt.

Der Staat erklärte sich unter diesen Bedingungen dauernd bereit, alle Sparkapitalien in Kontokorrent zu nehmen und rief zwei Jahre später eigens für diesen Zweck die „Caisse des Dépôts et Consignations“ ins Leben. Die Anlagen bei derselben wurden seitdem zum Ankauf von Staatspapieren verwendet.

Die Folge war ein starkes Ansteigen der Spareinlagen, die noch durch die Abschaffung der Lotterie verstärkt wurde, und eine starke Vermehrung der Sparkassen. Die Geldkrise des Jahres 1845 gab Veranlassung zu einer Herabsetzung des Einlagenhöchstbetrages auf 1500 Fr. (mit Zinsenzuwachs 2000 Fr.) durch Gesetz vom 22. Juni 1845; für die Gesellschaften auf Gegenseitigkeit wurden 6000 Fr., mit Zinsenzuwachs 8000 Fr., als Höchsteinlage festgesetzt. Im Jahre 1848 zeigten sich die Folgen der Verquickung mit dem Staatskredit scharfer als im Jahre 1830. Eine Erhöhung des Zinsfußes half nichts, die Regierung mußte durch Dekret vom 9. März die Rückzahlung auf das einzelne Buch auf 100 Fr. beschränken. Der Rest wurde nur zur Hälfte in 5 prozentiger Staatsrente *al pari*, zur anderen Hälfte in Schatzscheinen ausgezahlt. Die Sparkasse von Paris verlor bis Ende 1848 sieben Achtel ihrer Einlagen (Ende 1847 betrug der Einlagenbestand 80, Ende 1848 nur noch 10 Mill. Fr.).

Aus diesen Gründen wurde der Höchstbetrag abermals herabgesetzt, und zwar auf 1000 Fr. (Gesetz vom 30. Juni 1851). Die Jahre 1870/71 brachten wiederum starke Zurückziehungen von Einlagen und er-

forderten gesetzliche Maßnahmen, welche der Regierung insgesammt 884 000 Fr. Verlust brachten.

Im Jahre 1881 wurde die Postsparkasse geschaffen (durch Gesetz vom 9. April). Gleichzeitig wurde das Maximum wieder auf 2000 bzw. 8000 Fr. erhöht, das Wochenmaximum abgeschafft. Für Krisenfälle erhielten die Sparkassen das Recht, die Rückzahlungen auf 50 Fr. zu beschränken.

Im Jahre 1895 erging das Gesetz vom 20. Juli, das bis jetzt mit den Resten des Gesetzes von 1835 die Grundlage des Sparkassenwesens gebildet hat. Es brachte wieder eine Herabsetzung des Einlagenmaximums, wohl auch aus dem Grunde, weil die Regierung infolge des eben abgeschlossenen russisch-französischen Bündnisses eine neue Belastungsprobe für das Sparkassenwesen befürchtete.

Die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes sind folgende:

Die gewöhnlichen Sparkassen¹ sind gehalten, alle Summen, welche bei ihnen eingelegt werden, der Caisse des Dépôts et Consignations zu überantworten. Diese Summen werden von der Caisse des Dépôts nach Rückhaltung der für den Auszahlungsdienst für notwendig erachteten Beträge angelegt: 1. in Wertpapieren, welche vom Staate selbst ausgegeben oder von ihm garantiert sind; 2. in börsengängigen und volleingezahlten Schuldberechtigungen der Departements, Gemeinden, Handelskammern, in Grund- und Gemeindefschuldberechtigungen des Crédit foncier. Die nicht angelegten Summen dürfen 10 Proz. der zu Jahresbeginn vorhandenen Einlagen nicht übersteigen. Sie werden entweder in laufender Rechnung beim Staatschatz oder bei der Bank von Frankreich angelegt. Der Teil, der in laufender Rechnung beim Staatschatz eingelegt ist, darf 100 Mill. Fr. nicht überschreiten (Art. 1).

Jeder Einleger, dessen Guthaben zum Ankauf einer Rente von 10 Fr. ausreicht, kann diesen Ankauf in Namenpapieren kostenlos von der Sparkassenverwaltung besorgen lassen. Die Rente kann ihm auch zum mittleren Tageskurse zugeteilt werden. Andernfalls bewahrt die Sparkassenverwaltung die Titel auf und empfängt die Zinsen und Rückzahlungsquoten zugunsten des Einlegers. Sie kann die Rente auch

¹ Caisses d'épargne ordinaires im Gegensatz zu caisses d'épargne postales; früher wurden sie caisses d'épargne privées genannt. Ebenso spricht man in Italien von casse di risparmio ordinaria, in Oesterreich dagegen von Privatsparkassen.

auf Verlangen des Einlegers wieder verkaufen. Der Verkaufserlös wird dem Einleger auf ein besonderes Konto gutgeschrieben, bleibt aber unverzinst (Art. 2).

Der Verwaltungsrat kann die Einlagen sofort zurückzahlen; die Rückzahlungen können indessen nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen verlangt werden. Beim Vorliegen höherer Gewalt kann auf Vorschlag des Finanz- und des Handelsministers nach Anhörung des Staatsrats ein Dekret erlassen werden, welches die Rückzahlung auf 50 Fr. für jeden 14 tägigen Zeitraum beschränkt. Ergänzungsfristen werden für die Bureaus und Kassen außerhalb des festländischen Frankreichs durch besonderes Dekret bestimmt. Die Bestimmungen über die Rückzahlung werden dem Sparbuch vorgedruckt und in den Räumen der Kasse angeschlagen (Art. 3).

Das Konto jedes Sparers darf nicht über den Betrag von 1500 Fr. hinausgehen, andernfalls wird es gemäß den für die Postsparkasse geltenden Bestimmungen¹ reduziert. Den Konten, welche zur Zeit der Verkündung des Gesetzes 1500 Fr. überschritten haben, wird für die Zurückführung des Betrages eine Frist von fünf Jahren gewährt. Ist sie bis dahin nicht erfolgt, so wird für den überschießenden Betrag von Amts wegen und ohne Benachrichtigung des Einlegers Staatsrente gekauft. Der Gesamtbetrag der innerhalb eines Kalenderjahres von einem Sparer gemachten Einlagen darf 1500 nicht übersteigen. — Diese Vorschriften gelten nicht für die Gesellschaften auf Gegenseitigkeit und die zu Spareinlagen besonders ermächtigten Anstalten. Der Höchstbetrag ihrer Einlagen ist 15 000 Fr. (Art. 4).

Der den Sparkassen seitens der Caisse des Dépôts et Consignations zu gewährende Zinsfuß richtet sich nach dem Ertrag, welchen die Werte des Portefeuilles und des Kontokorrents beim Staatschatz, soweit sie

¹ Gef. v. 9. April 1881, § 9: Sobald ein Konto durch Einzahlungen und kapitalisierte Zinsen den Betrag von 2000 Fr. überschreitet, wird der Einleger mittelst eingeschriebenen Briefes benachrichtigt. Wenn dieser binnen 3 Monaten sein Guthaben nicht reduziert hat, so wird ihm von Amts wegen und kostenlos eine Staatsrente von 20 Fr. gekauft. Die Verzinsung des überschießenden Betrages wird vom Zeitpunkte der Benachrichtigung ab bis zum Tage der Reduktion des Kontos ausgesetzt. — Das Gef. v. 1895 hat das Einlagenmaximum auch für die Postsparkasse auf 1500 Fr. herabgesetzt, indem Art. 25 den Art. 4 auch auf die Postsparkasse für anwendbar erklärt (desgleichen übrigens auch die Art. 2, 3, 8, 16, 17, 18, 21—24).

von Sparkassen herkommen, ergeben. Die Abstufungen des Zinsfußes werden 0,25 Fr. betragen. Wenn es notwendig ist, den Zinsfuß abzuändern, soll die Festsetzung des Zinsfußes noch vor dem 1. November erfolgen. Sie erfolgt durch ein Dekret, das nach Mitteilung der Aufsichtskommission der Caisse des Dépôts et Consignations und der durch Art. 11 des Gesetzes eingesetzten höheren Kommission auf Vorschlag des Handels- und des Finanzministers erlassen wird (Art. 5).

Bei der Caisse des Dépôts et Consignations wird ein Referve- und Garantiefonds eingerichtet, der 10 Proz. des Betrages aller Spargelder nicht überschreiten darf. Zum Refervefonds fließen: 1. Der Fonds der schon vorhandenen Referve; 2. der im Mindestbetrage auf 0,25 Proz. des Gesamtbetrages der Sparkassenfonds festgesetzte Unterschied zwischen den den Sparkassen in jedem Jahr gewährten Zinsen und dem Ertrage der Werte des Portefeuilles und des Kontokorrents beim Staatschatz; 3. die Zinsen und Tilgungsquoten, welche aus dem Refervefonds selbst herrühren; 4. die Zinsen derjenigen Sparere, welche diesem Gesetze dadurch zuwiderhandeln, daß sie mehrere Sparbücher unterhalten.

Dem Refervefonds werden auferlegt: 1. die Verluste, welche behufs Sicherung des Rückzahlungsgeschäftes an Konten und Zinsausfällen entstehen; 2. die Summen, welche, sei es endgültig, sei es vorläufig für Verluste zu zahlen sind, im Falle das persönliche Vermögen einer Sparkasse nicht ausreicht; 3. die Kosten der durch dieses Gesetz eingesetzten Spezialkontrolle (Art. 7).

Die Sparkassen erhalten von dem Ertrage ihrer Anlagen bei der Caisse des Dépôts eine Summe voraus, welche genügt, um die ihnen erwachsenden Miet- und Verwaltungskosten zu bestreiten sowie um eine eigene Spezialreserve gemäß Art. 9 zu bilden. Dies Voraus muß sich innerhalb der Grenzen von 0,25 bis zu 0,50 Proz. des Gesamtbetrages der Sparguthaben halten. Der den Sparern seitens der Sparkassen zu gewährende Zinsfuß kann nach der Höhe der Sparkonten abgestuft werden. Diejenigen Konten, bei denen Ein- und Rückzahlungen zusammen mit dem alten Konto im Laufe des Jahres 500 Fr. nicht überstiegen haben, können durch ein Prämienystem oder durch eine Abstufung der Zinsen begünstigt werden. Die Guthaben der Gesellschaften auf Gegenseitigkeit und der Anstalten, welche besonders ermächtigt sind, die Sparkassen zu benutzen, gehören ohne Rücksicht auf ihre Höhe stets zur Klasse der meistbegünstigten Konten. Der den Sparern als Zinsen

oder Prämien gewährte Durchschnittsbetrag darf in keinem Falle den von der Caisse des Dépôts bewilligten, unter Abzug des oben festgesetzten Voraus verbleibenden Zinsbetrag überschreiten, ausgenommen im Falle des letzten Absatzes des Art. 10. Die Sparkassen sind ermächtigt, Sparmarken zu einem Preise unter 1 Fr. auszugeben und anzunehmen, sobald sie den Betrag der Mindesteinlage darstellen (Art. 8).

Jede Sparkasse muß einen Reserve- und Garantiefonds schaffen, welcher sich zusammensetzt: 1. aus der bereits vorhandenen Dotation und aus Geschenken und Vermächtnissen, welche ihr zugewendet werden; 2. aus der Ersparnis von dem im vorigen Artikel erwähnten Betrage, der für die Unkosten zurückbehalten wird; 3. aus den Zinsen und Tilgungsquoten, welche aus diesem Fonds selbst herrühren. Alle aus der Geschäftsführung sich ergebenden Verluste müssen aus diesem Reservefonds, der das eigene Vermögen der Sparkasse bildet, bestritten werden (Art. 9).

Die Sparkassen dürfen ihr eigenes Vermögen anlegen: 1. in Wertpapieren, welche vom Staate ausgegeben oder von ihm garantiert sind; 2. in hörfengängigen und volleingezahlten Schuldverschreibungen der Departements, Gemeinden und Handelskammern; 3. in Grund- und Gemeindefschuldverschreibungen des Crédit foncier; 4. für den Erwerb oder Bau von Gebäuden, welche für ihren Betrieb notwendig sind. Sie können außerdem die Einnahmen aus dem Reservefonds und ein Fünftel des Reservefonds selber anlegen in folgenden lokalen Werten, vorausgesetzt, daß sie innerhalb des Departements ausgegeben sind, in dem die Sparkassen wirken: Schuldverschreibungen von Leihhäusern und anderen Wohltätigkeitsanstalten, Darlehen an Kreditgenossenschaften oder unter Gewährleistung solcher, Erwerb oder Herstellung von billigen Wohnungen, Hypothekendarlehen an Baugenossenschaften oder Kreditgenossenschaften, welche den Erwerb oder Bau solcher Wohnungen erleichtern wollen, oder Schuldverschreibungen derselben. Wenn der Reservefonds 2 Proz. erreicht hat, so kann ein Fünftel der Erträgnisse dazu verwendet werden, den Zinsfuß für diejenigen Sparkonten zu erhöhen, die einschließlich Ein- und Rückzahlungen 500 Fr. nicht überschritten haben (Art. 10).

Im Handelsministerium wird eine Kommission von 20 Mitgliedern gebildet, die jährlich wenigstens einmal zusammentritt, um ihr Gut-

achten über die gewöhnlichen und die Postsparkassen betreffenden Fragen abzugeben (Art. 11).

Aus dem in Artikel 6 genannten Reservefonds wird jährlich eine Summe von 200 000 Fr. zur Organisation einer Kontrolle der Sparkassen entnommen (Art. 12).

Der Name „Sparkasse“ ist bei Geld- oder Gefängnisstrafe für solche Anstalten verboten, welche nicht gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juni 1835 bestätigt sind (Art. 13).

Die Sparbücher lauten auf den Namen. Minderjährige können ohne Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters Einlagen machen und nach Vollendung des 16. Lebensjahres zurückziehen, falls kein Protest des gesetzlichen Vertreters erfolgt. Ehefrauen können ohne Einwilligung ihres Ehemannes Einlagen machen und, falls der Ehemann nicht widerspricht, zurückziehen. In letzterem Falle wird die Auszahlung für einen Monat aufgeschoben und die Ehefrau durch eingeschriebenen Brief benachrichtigt. Nach Ablauf derselben kann der Ehemann, wenn die Ehefrau sich nicht ans Gericht gewendet hat, über das Sparbuch verfügen, vorausgesetzt, daß er nach dem Ehevertrag dazu berechtigt ist (Art. 16).

Niemand kann gleichzeitig Besitzer eines Sparbuchs der Postsparkasse und einer gewöhnlichen Sparkasse sein oder mehrere Sparbücher besitzen, bei Verlust der Zinsen sämtlicher Einlagen (Art. 18, abgeändert durch Gesetz vom 6. April 1901, vgl. unten).

Der Zinsfuß, der von der Postsparkasse gewährt wird, wird ebenso berechnet wie bei den gewöhnlichen Sparkassen, indessen dürfen für Unkosten 0,50 Proz. vorweggenommen werden und muß der Zinsfuß stets 0,75 Proz. niedriger sein als der von der Caisse des Dépôts den gewöhnlichen Sparkassen gewährte (Art. 21). Der Zweck dieser Bestimmung ist, den gewöhnlichen Sparkassen die Konkurrenz gegenüber der Postsparkasse zu erleichtern.

In Zukunft ist die Errichtung einer gewöhnlichen Sparkasse oder Zweiganstalt in Gemeinden, in denen bereits eine andere Sparkasse oder Zweiganstalt einer anderen Sparkasse besteht, untersagt (Art. 22).

Das Gesetz vom 6. April 1901 brachte eine Milderung des Artikels 18. Hinfort soll der Besitz eines zweiten Buchs nur mehr mit dem Verlust der Zinsen der drei letzten Jahre bestraft werden.

Verschiedene Versuche, die gemacht wurden, um die Zwangsanlage der Sparkapitalien beim Staate zu beseitigen, scheiterten. Die enge

Verknüpfung des Sparkassenkredits mit dem Staatskredit muß notwendig in wirtschaftlichen und politischen Krisen zu großen Verlusten führen, wie sich namentlich 1848 und 1870 gezeigt hat. Lediglich in der Anlegung des eigenen Vermögens (fortune personnelle) erhielten die Sparkassen durch das Gesetz von 1895 (Art. 10) eine größere Freiheit, die noch durch das Gesetz vom 12. April 1906 etwas erhöht wurde. Es wurde weiter zugelassen die Anlegung in 1. Aktien von Baugesellschaften, sofern sie voll eingezahlt sind und nicht mehr als zwei Drittel des Gesamtkapitals der Gesellschaft betragen; 2. Amortisationshypotheken, die zum Erwerb von Grundstücken oder Errichtung von Gebäuden nach Maßgabe des Gesetzes über Errichtung billiger Wohnungen dienen.

Die Entwicklung der gewöhnlichen Sparkassen ist folgende gewesen¹:

Jahr	Zahl der			Einlagen			Eine Sparstelle kommt auf ... Einwohner	Ein Buch kommt auf ... Einwohner
	Spar-kassen	be-sonderen Spar-stellen	Bücher	Mill. Fr.	pro Kopf Fr.	pro Buch Fr.		
1835	159	55	121 527	62,2	2	512	155 600	274
1850	365	200	565 995	134,9	4	238	63 300	63
1860	444	205	1 218 122	377,3	10	310	57 600	31
1870	514	651	2 079 141	632,2	18	304	31 000	17
1880	536	869	3 841 104	1280,2	35	333	26 800	9,8
1890	544	1055	5 761 408	2911,7	76	505	24 000	6,7
1900	546	1299	7 114 925	3263,9	85	459	21 100	5,5
1909	500	1712	8 116 270	3833,4	98	472	17 900	4,9

Rechnet man die Zahlen für die caisse nationale d'épargne hinzu (sie stand Ende 1909 mit 7919 Postbüros in Verbindung und hatte 1 707,7 Mill. Fr. Einlagen auf 5 786 000 Konten), so erhält man für Ende 1909 139 Fr. pro Kopf und 400 Fr. pro Buch; eine Sparstelle kam auf 3900 Einwohner, ein Buch auf 2,8 Einwohner.

Der fortune personnelle betrug Ende 1909 186 Mill. Fr. und war mit 84,5 Mill. Fr. in laufender Rechnung bei der Caisse des Dépôts et Consignations, im übrigen folgendermaßen angelegt:

¹ Annuaire statistique de la France 1911.

Renten	28,2	Mill. Fr.
Immobilien	51,3	„ „
Staats- oder vom Staate garantierte Werte (außer Renten)	2,9	„ „
Schuldverschreibungen von Departe- ments, Gemeinden und Handels- kammern	6,9	„ „
Schuldverschreibungen des Cr�dit foncier	1,0	„ „
Von den Kassen erbaute billige Woh- nungen	5,2	„ „
Hypothekendarlehen f�r den Bau billiger Wohnungen	3,1	„ „
Anderer lokale Werte	2,9	„ „

Von den Sparb chern entfielen auf Einzelpersonen 8 022 281 mit 3 788,4 Mill. Fr., auf Gesellschaften und Assoziationen 33 989 mit 45,0 Mill. Fr.

Von den Einzelpersonen waren 9,27 Proz. Leiter von Landwirt-
schafts-, Industrie- oder Handelsbetrieben; 9,58 Proz. landwirtschaft-
liche Tagel hner und Arbeiter; 13,14 Proz. Industriearbeiter;
7,96 Proz. Diensthboten; 1,06 Proz. Milit r und Marine angeh rend;
4,69 Proz. Beamte; 1,43 Proz. liberale Berufe; 15,72 Proz. Haus-
besitzer, Rentner und Berufslose; 37,15 Proz. Minderj hrige ohne
Beruf.

Die Einlagen verteilten sich auf Kontenklassen folgenderma en:

	B�cher	Gleich Prozent	Einlagen Mill. Fr.	Gleich Prozent
Bis 20 Frank	2 534 913	31	22,1	0,6
20 — 100 „	1 333 919	16	68,7	2
100 — 200 „	612 737	8	89,4	2
200 — 500 „	859 538	11	286,3	7
500 — 1000 „	841 505	10	605,1	16
1000 — 1500 „	784 735	10	972,3	25
�ber 1500 Frank ¹ { a	1 141 950	14	1757,6	46
b	6 923	0,1	32,0	0,8

¹ a = der Reduktion unterworfen; b = der Reduktion nicht unterworfen.

Die Sparkasse von Paris hat sich folgendermaßen entwickelt:

Jahr	Bücher	Einlagen Mill. Fr.	Jahr	Bücher	Einlagen Mill. Fr.
1818	351	0,1	1870	254 416	43,0
1820	6 636	1,9	1880	358 993	66,4
1830	27 065	5,3	1890	600 496	148,9
1840	118 990	70,4	1900	647 770	132,1
1850	171 723	37,7	1909	659 163	121,3
1860	242 881	50,9			

4. Großbritannien ¹.

Der Sparkassengedanke wurde bereits 1697 von Daniel Defoe vertreten, aber erst im Jahre 1799 durch Joseph Smith zu Wendenber verwirklicht, nachdem Jeremy Bentham im Jahre 1797 die Anregung Defoes wieder erneuert hatte. 1801 folgte eine Sparkasse, die an einen von Priscilla Wakefield im Jahre 1798 gegründeten Unterstützungsverein (friendly society) angegliedert wurde. Bereits im Jahre 1817 griff die Gesetzgebung ein. Die Bestimmungen des Gesetzes von 1817 sind in den Grundzügen dieselben geblieben, wenn auch in Einzelheiten häufig abgeändert worden.

Im Jahre 1863 erging unter dem 28. Juli (26 & 27 Vict. c. 87) ein ausführliches Gesetz, welches das Gesetz von 1817 ganz und die übrigen Gesetze zum Teil oder gleichfalls ganz aufhob. Es hat Änderungen und Ergänzungen erfahren einmal durch eine Reihe von sogenannten Sparkassengesetzen (savings banks acts), sodann aber auch durch manche in anderen Gesetzen (sogar auch in den speziellen Postsparkassengesetzen) verstreute Bestimmungen. Die sogenannten Sparkassengesetze sind folgende: vom 7. September 1880 (43 & 44 Vict. c. 36), zwei vom 16. September 1887 (50 & 51 Vict. c. 40 und c. 47), vom 3. Juli 1891 (54 & 55 Vict. c. 21), vom 21. Dezember 1893 (56 & 57 c. 69), vom 1. August 1904 (4 Edw. VII c. 8).

Die wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen sind folgende:

Wenn eine Mehrzahl von Personen eine Gesellschaft gebildet hat oder bilden will mit dem Zweck der Errichtung einer bankartigen Anstalt, welche Einlagen zugunsten von Einlegern annimmt, verzinst, und

¹ Encyclopaedia Britannica, Art. Savings banks. Encyclopaedia of the Laws of England, Art. Savings banks.

auf Verlangen Kapital oder Zinsen nach Abzug der Verwaltungskosten, aber nicht eines Gewinnes auszahlt, und welche der gesetzlichen Vergünstigungen teilhaftig werden will, so sollen diese Personen die für die Leitung der Anstalt erforderlichen Bestimmungen in der gesetzlich vorgezeichneten Weise aufstellen (Gesetz von 1863 § 2). Solche „Trusteesparkassen“ (die Gesellschafter heißen trustees = Vertrauensmänner¹) dürfen keine andere Bezeichnung tragen als „Sparkasse, bestätigt gemäß Gesetz von 1863“ (savings bank certified under the Act of 1863) mit einem örtlichen Zusatz, der sie genügend von anderen Sparkassen unterscheidet (Gesetz von 1891 § 1).

Neue Sparkassen dürfen nur mit Genehmigung der Staatsschuldentilgungskommission (Commissioner for the reduction of National Debt) errichtet werden (Gesetz von 1863 § 2).

Die Statuten sind in ein Buch (oder mehrere) einzutragen, welches jederzeit den Einlegern zugänglich ist; Abänderungen derselben sind den Einlegern gegenüber erst wirksam, wenn sie in das Buch eingetragen sind (Gesetz von 1863 § 3).

Dem Registrator der Unterstützungsvereine (friendly societies) sind zwei geschriebene oder gedruckte Exemplare der Satzungen einzureichen. Dieser prüft die Satzungen und schickt, wenn nichts zu erinnern ist, das eine Exemplar beglaubigt zurück, das andere zur Bestätigung an die Staatsschuldentilgungskommission (Gesetz von 1863 § 4).

Die Satzungen müssen vorschreiben: 1. daß kein Schatzmeister, Trustee, Direktor oder Kontrolleur der Sparkasse einen Gewinn aus dieser, und daß kein Schatzmeister, Trustee oder Direktor derselben ein Gehalt oder dergleichen beziehen darf (ausgenommen ist der Ersatz barer Auslagen für die Sparkasse); 2. daß mindestens zwei Trustees, Direktoren oder für diesen Zweck bestellte Beamte bei den Geschäften der Sparkasse gegenwärtig sind; 3. daß die Sparbücher bei jeder Auszahlung mit dem Hauptbuch verglichen werden, ferner bei der ersten Vorlegung nach dem 20. November eines jeden Jahres; 4. daß jeder Einleger sein Sparbuch mindestens einmal im Jahr zur Prüfung vorlegen muß; 5. daß die Ein- und Auszahlungen nur im Geschäftslokal und in den Geschäftsstunden erfolgen; 6. daß öffentliche Bücher-

¹ Eine ähnliche Organisation haben die italienischen Privatsparkassen (Administratoren); vgl. auch die „Vorsitzer“ der Württembergischen Landesparkasse.

revisoren oder von den Trustees oder Direktoren (nicht aus ihrer Mitte) ernannte Revisoren mindestens einmal in jedem Halbjahr die Bücher und ferner jährlich die für den Schluß des Rechnungsjahres (20. November) hergestellte Liste der Einlagen prüfen; 7. daß diese Liste mit den Nummern, aber ohne die Namen der Einleger und mit Angabe des Gesamteinlagenbestandes in ein Buch eingetragen wird, das den Einlegern zur Vergleichung mit ihrem Konto zugänglich ist; 8. daß die Trustees oder Direktoren mindestens einmal in jedem Halbjahr eine Versammlung abhalten und ein Protokoll darüber aufnehmen; 9. Bestimmungen über Ein- und Auszahlungen bei Filialen (Gesetz von 1863 § 6). Ein Revisor darf nur auf ein Jahr gewählt werden, doch ist die Wiederwahl zulässig (Gesetz von 1904 § 1).

Wenn Sparkassen Spezialanlagen (s. unten) machen dürfen, so müssen die Satzungen vorschreiben, daß die Trustees für jede Zurückzahlung eine Kündigungsfrist von mindestens einem Monat verlangen können, und daß in den betreffenden Sparbüchern der Zweck gedruckt wird, daß die für Spezialanlagen erfolgten Einlagen in keiner Weise von der Regierung garantiert sind (Gesetz 1904 § 6, Abs. 3, 4).

Die Statuten sollen ferner vorschreiben, daß die Ausfertigung und Unterzeichnung von Urkunden im Namen der Trustees durch vier dazu ermächtigte Trustees erfolgen kann, und daß solche Urkunden, wenn vorschriftsmäßig beglaubigt, für alle Personen und Zwecke bindend sind, vorausgesetzt, daß sie nicht gegen die Vorschriften verstoßen, welche die Staatsschuldenkommission durch § 16 der Revenue Act von 1903 (3 Edw. VII c. 46) zu erlassen ermächtigt sind (über die Art der Zahlung von Wechseln, welche auf Trustees gezogen sind, u. a.) (Gesetz von 1904 § 7).

Die Schatzmeister, Buchhalter und Kassierer, welche mit der Empfangnahme oder Bewahrung von Geldsummen betraut sind, sowie alle gegen Gehalt oder dergleichen angestellten Beamten haben *Liability* zu stellen (Gesetz von 1863 § 8, Gesetz von 1891 § 9).

Jedem Beamten, der bei Beendigung seiner Amtstätigkeit arbeitsunfähig ist und mindestens zehn Jahre bei der Sparkasse Dienst getan hat, ist mit Zustimmung des Inspection Committee von den Trustees eine Jahrespension oder eine Geldschenkung zu bewilligen (Gesetz von 1904 § 3).

Die Trustees und Direktoren haften persönlich: 1. für von ihnen für Rechnung der Sparkasse wirksam empfangenes Geld, über das nicht

statutengemäß verfügt ist; 2. für die Nichterfüllung der Satzungsvorschriften über das Scheckwesen, die Rechnungsrevisionen und die halbjährlichen Trusteesversammlungen; 3. für das Unterlassen der Forderung von Kautionen seitens der Beamten (Gesetz von 1863 § 11).

Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Trustees vertreten (Gesetz von 1863 § 10).

Die Sparkapitalien sind mit Ausnahme der nötigen Betriebsmittel von den Trustees im Namen der Staatsschuldenkommission bei der Bank von England oder der Bank von Irland anzulegen¹ (Gesetz von 1863 § 15). Die Erlaubnis, die Kapitalien in anderer Weise anzulegen, ist durch Gesetz von 1891 § 10 und Gesetz von 1904 § 6 eingeschränkt worden. Letzteres schreibt vor, daß solche sogenannte Spezialanlagen nur denjenigen Sparkassen auf Empfehlung des Inspection Committee und mit Ermächtigung der Staatsschuldentilgungskommission gestattet sind, die täglich geöffnet sind und deren Verbindlichkeiten gegenüber den Einlegern, mit Ausnahme der für Spezialanlagen bestimmten, sich auf mehr als 200 000 Pfund belaufen; fällt eine dieser Bedingungen weg, so kann die Staatsschuldenkommission die Erlaubnis zurückziehen. Nach dem Gesetz von 1891 § 10 können Einleger die Anlegung in „Spezialanlagen“ nur verlangen, wenn ihr Guthaben mindestens 50 Pfund beträgt, und nur bis zum Höchstbetrage von 500 Pfund. Die Anlage darf nur in gesetzlich gestatteten Werten, nicht in Hypotheken erfolgen. Die gesetzlich gestatteten Werte sind in der Local Loans Act von 1875 und dem Gesetz von 1904 § 6 Abs. 2 aufgeführt. Für die Spezialanlagen sind besondere Bücher zu führen, haben die Beamten besondere Kaution zu stellen usw.

Grundstücke können die Trustees nur für die Zwecke der Sparkasse erwerben, desgleichen Gebäude errichten, Grundstücke und Gebäude verkaufen, verpachten, vermieten (Gesetz von 1904 § 4).

Verschiedene Sparkassen können sich mit Genehmigung der Staatsschuldentilgungskommission auf Empfehlung des Inspection Committee zu einer vereinigen; sie können dabei die Buchführung und die Gelder getrennt lassen (Gesetz von 1904 § 5).

Jeder Einleger muß bei der ersten Einzahlung eine Erklärung

¹ Wie diese ihrerseits die Gelder anzulegen haben, wird durch die Staatsschuldentilgungskommission bestimmt (Ges. v. 1863 § 19). Die möglichen Arten der Anlegung sind vom Gesetz vorgeschrieben.

in der von der Staatsschuldentilgungskommission vorgeschriebenen Form abgeben, daß die Person, zu deren Gunsten die Einlage erfolgt, bei der Sparkasse oder bei anderen Sparkassen kein Konto besitzt noch besitzen wird, widrigenfalls die ungeseglichten Konten an die Staatsschuldentilgungskommission verfallen (Gesetz von 1863 § 38, Gesetz von 1891 § 12).

Die Trustees dürfen als Höchstbetrag von keinem Einleger mehr als 50 Pfund im Jahr und 200 Pfund im ganzen annehmen (Gesetz von 1893 § 1; Gesetz von 1891 § 11). Indessen dürfen die Trustees auf Verlangen und für Rechnung der Einleger Staatsanleihen ankaufen, und zwar im Höchstbetrage von 200 Pfund jährlich und 500 Pfund im ganzen (Gesetz von 1893 § 2). Ferner können die Einleger für die überschießenden Summen Staatsannuitäten oder Lebensversicherungen erwerben, bis zum Höchstbetrage von 100 Pfund (Gesetz vom 14. Juli 1864 und vom 18. August 1882).

Ehefrauen und Kinder können Einlagen machen und ohne weiteres wieder abheben (Gesetz von 1863 §§ 30, 31). Ferner können Personen, auch wenn sie selber ein Konto besitzen, als Vertrauensmänner für andere Einlagen machen (ebenda § 37).

Eingetragene Unterstützungsvereine (friendly societies) können Einlagen in jeder Höhe machen (§ 33). Ebenso mit Genehmigung der Staatsschuldentilgungskommission unter gewissen Beschränkungen Wohltätigkeitsanstalten, Pfennigsparkassen¹ und dergleichen (§ 32). Filialsparkassen können ihre Gelder bei den Zentralsparkassen anlegen (Gesetz von 1863 § 17).

Der Zinsfuß der Einlagen wird von den Trustees festgesetzt, darf indessen seit 1888 nicht mehr als 2½ Proz. betragen; von der Staatsschuldenkommission erhalten die Sparkassen für die bei der Bank von England angelegten Gelder 2¾ Proz. (Gesetz vom 28. Juni 1888 § 5). Der letztere Zinsfuß war 1817 auf über 4½ Proz. festgesetzt (3 d täglich für 100 £); die Folge war aber, daß die Staatsschuldentilgungskommission schließlich bezüglich des Sparkassenkontos ein erhebliches Defizit aufwies. Das Sparkassengesetz von 1863 (§ 20) setzte den Zinsfuß auf 3¼ Proz., dasjenige von 1880 (§ 2) auf 3 Proz. herab.

¹ über die Pfennigsparkassen bestimmt ferner das Ges. v. 1904 § 2, daß die Trustee- oder Postsparkassen deren notwendige Ausgaben übernehmen dürfen.

Nicht erhobene Zinsen werden zum Kapital geschlagen und weiterverzinst (Gesetz von 1863 § 23).

Die Einleger können ihr Guthaben auf andere Sparkassen übertragen lassen (ebenda § 40).

Der Reingewinn der Sparkassen ist von diesen an die Staatsschuldentilgungskommission abzuliefern und wird von dieser als Reservefonds angelegt, über welchen die Sparkassen im gegebenen Falle verfügen können (Gesetz von 1863 § 29).

Inspektionen der Sparkassen können vom Schatzamt veranlaßt werden (Gesetz von 1887 c. 47 § 2). Durch das Gesetz von 1891 (§ 2 ff.) ist indeß ein besonderes Inspection Committee eingesetzt.

Für die Auflösung einer Trusteesparkasse ist, da sie eine nicht eingetragene Personenvereinigung (unregistered association) ist, das Gesellschaftsgesetz (Companies Act) von 1862 maßgebend (Gesetz von 1887 c. 47 § 3).

Die Trustees und Direktoren haben wöchentlich über die Transaktionen der Sparkasse und die Kassenbilanz an die Staatsschuldentilgungskommission zu berichten (Gesetz von 1863 § 7), ferner alljährlich einen Jahresbericht, abschließend mit dem 20. November, einzusenden (ebenda § 55 ff.). Die Staatsschuldentilgungskommission hat an das Parlament zu berichten (Gesetz von 1904 § 9).

Für die schottischen und irischen Sparkassen gelten einige Sondervorschriften (Gesetz von 1863 §§ 12, 47—52).

Die Entwicklung des Sparkassentwesens zeigt folgende Tabelle:

20. Nov.	Zahl der		Einlagen				Eine Sparkasse kommt auf ... Einwohner	Ein Buch kommt auf ... Einwohner	
	Sparkassen	Sparbücher	Mill. £	pro Kopf		pro Buch			
				£	sh	£			sh
1829	476	409 714	14,31	0	12	34	19	50 000	59
1839	541	748 396	22,43	0	17	30	0	49 000	36
1849	577	1 087 354	28,54	1	1	26	5	47 000	25
1859	625	1 503 916	38,92	1	7	25	18	46 000	19
1869	507	1 377 892	37,55	1	4	27	5	62 000	23
1880	449	1 519 805	43,98	1	5	28	19	77 000	23
1890	324	1 535 782	43,61	1	3	28	8	116 000	24
1900	230	1 625 023	51,46	1	5	31	13	179 000	25
1909	222	1 804 895	52,18	1	4	28	18	200 000	25
1910	219	1 827 460	52,27	1	3	28	12	205 000	25

Zu diesen Einlagen kamen im Jahre 1910 noch 2,58 Millionen £ Einlagen, die gemäß Gesetz von 1893 § 2 (vgl. oben) angelegt waren (stock=Einlagen genannt, im Gegensatz zu den cash=Einlagen), außerdem 10,97 Millionen £ Einlagen auf 80 019 Konten, welche in Spezialanlagen (vgl. oben) angelegt waren. Das Recht, Einlagen in special investments anzulegen, also auch special investments departments außer den sogenannten general oder government departments hatten 41 Sparkassen. Die Gesamtsumme der Guthaben erhöhte sich demnach auf 65,82 Millionen £ (gegen 57,53 Millionen im Jahre 1900, worunter 4,53 Millionen Spezialeinlagen auf 36 799 Konten waren).

Die im Jahre 1861 gegründete Postsparkasse hatte Ende 1910 168,89 Millionen £ Einlagen auf 11 832 176 Konten. Rechnet man die Sparbücher aller Sparkassen zusammen, so entfällt ein Sparbuch auf 3,3 Einwohner.

Die Zahl der gewöhnlichen Sparkassen hatte im Jahre 1861 mit 645 ihren höchsten Stand erreicht und ist seitdem ständig gefallen.

5. Rußland (ohne Finnland)¹.

Sparkassen im eigentlichen Sinne wurden in Rußland zuerst im Jahre 1841 bei den Depositenkassen in Moskau und Petersburg gegründet, seit Mitte der vierziger Jahre auch bei den Kollegien der allgemeinen Fürsorge, die aber mit der Liquidation dieser Anstalten wieder eingingen. Durch Ukas vom 16. Oktober 1862 wurde den Städten erlaubt, Sparkassen zu errichten, die unter der Oberaufsicht der Reichsbank standen. Als vierte Art kamen die Sparkassen des Zarturns Polen hinzu, die durch Ukas vom 30. Mai 1870 dem Finanzministerium unterstellt wurden.

Durch Ukas vom 27. März 1864 war die Reichsbank ermächtigt worden, bei ihren Filialen Sparkassen zu errichten. Unter Bunge wurden solche auch bei den Renteien in den Kreis- und Gouvernementsstädten und in den Industriezentren errichtet (Ukas vom 21. Februar 1884), dann bei den Post- und Telegraphenämtern (Ukas vom 26. Juni 1889). Letztere nahmen selbständig bis 10 Rubel Einlagen an, wofür sie

¹ Vgl. Claus, Das russische Bankwesen, Staats- und sozialwissenschaftl. Forschungen, Heft 131, S. 81 ff.

Sparmarken klebten. Beträge über 10 Rubel schickten sie mit den Büchern an die Reichsbank. Seit 1899 nehmen sie selbständig an und zahlen bis 25 Rubel, einige bis 100 Rubel zurück. Durch Ukas vom 4. April 1893 wurde die Errichtung von Sparkassen bei Zollämtern gestattet.

Unter Witte wurde durch Ukas vom 1. Juni 1895 das Sparkassenwesen umgestaltet. Die Sparkassen blieben der Reichsbank unterstellt, erst durch Ukas vom 4. Juni 1901 wurden sie etwas selbständiger gestellt.

Das jetzt geltende Reglement der Reichssparkassen (Gesetzsammlung Bd. XI, Teil 2, Kreditordnung Ausgabe 1903 und Fortsetzung vom Jahre 1906) enthält folgende Bestimmungen. Die Reichssparkassen haben den Zweck, Einlagen zur Verzinsung anzunehmen, um der Bevölkerung Gelegenheit zur Ansammlung von Ersparnissen zu geben. Auf Grund besonderer Vorschriften¹ ist ihnen auch die Kapital- und Rentenversicherung übertragen (Art. 1). Die Regierung garantiert für die Unversehrtheit der den Sparkassen anvertrauten Gelder und Vermögen; letztere dürfen nicht für allgemeine Reichsausgaben verwendet werden (Art. 2). Die Einlagen unterliegen keiner Beschlagnahme oder Pfändung, außer in den in der Zivilprozessordnung genannten Fällen (Art. 3). Die Reichssparkassen und ihre Einleger genießen Befreiungen von der Stempelsteuer und der Kapitalrentensteuer (Art. 4). Die Reichssparkassen machen Mitteilungen über die Einlagen nur den Einlegern, den Erben und Personen, welche über die Einlagen verfügen können, ferner zuständigen Regierungs- oder Gerichtsbehörden. Beamte der Reichssparkassen, welche anderen Personen Mitteilungen machen, werden auf Grund des Strafgesetzbuchs verurteilt (Art. 5).

Die verfügbaren Gelder zahlen die Reichssparkassen an die Reichsbank auf ein besonderes Konto ein und erhalten dafür wenigstens $\frac{1}{2}$ Proz. und höchstens die Hälfte des Diskontsatzes, den die Reichsbank für Dreimonatswechsel verlangt. Der Zinsfuß wird vom Finanzminister nach Ablauf jedes Jahres und Abschluß sämtlicher Rechnungen der Reichsbank wie der Reichssparkassen auf einen Bericht des Reichsbankrats festgesetzt (Art. 6). Die Sparkassengelder werden von der

¹ Verordnung vom 30. Mai 1905, betreffend die Kapital- und Rentenversicherung durch Vermittlung der Reichssparkassen.

Reichsbank nach Anweisung des Finanzministers und in den von ihm bezeichneten Grenzen zum Ankauf staatlicher oder von der Regierung garantierter zinstragender Papiere verwendet; diese Papiere werden von der Reichsbank auf einem besonderen Konto geführt und getrennt aufbewahrt. Die Verfügung über sie steht dem Präsidenten der Reichsbank gemäß Anweisung durch den Finanzminister zu (Art. 7).

Vom Präsidenten der Reichsbank wird für die Ausgaben der Reichssparkassen ein Voranschlag aufgestellt und nach Prüfung durch den Präsidenten und durch den Reichsbantrat sowie nach Begutachtung durch den Reichsrechnungshof vom Finanzminister genehmigt. In derselben Weise werden die nachträglichen Anweisungen für Ausgaben, welche nicht vorausgesehen werden konnten, erledigt; nur bei Ausgaben, welche keinen Aufschub vertragen, kann die Begutachtung durch den Reichsrechnungshof unterbleiben, jedoch sind sie ihm unverzüglich mitzuteilen (Art. 8). Der Reingewinn wird zur Bildung eines Reservefonds verwendet, bis dieser 10 Proz. des Einlagenbestandes erreicht; ist letzteres eingetreten, so fließt er in die Staatskasse (Art. 9). Reichen andererseits die Gewinne der Reichssparkassen zur Deckung der Einlagenzinsen, Ausgaben und Verluste nicht aus, so ist die fehlende Summe aus dem Reservefonds und, wenn dieser erschöpft ist, aus Mitteln des Reichsschatzes zu bestreiten (Art. 10).

Der Jahresbericht über die Reichssparkassen wird vom Präsidenten der Reichssparkassen aufgestellt und vom Präsidenten der Reichsbank dem Reichsbantrat zur Prüfung vorgelegt, dann vom Finanzminister genehmigt, dem Reichsrechnungshof zur Begutachtung zugesandt und schließlich dem zweiten Departement des Reichsrats vorgelegt (Art. 11). Kurze periodische Nachrichten über den Umsatz der Sparkassen sowie ein Auszug aus dem Jahresbericht werden veröffentlicht (Art. 12). Die Ausgaben der Reichssparkassen unterliegen der Revision des Reichsrechnungshofes (Art. 13). Letzterer kann ferner eine Untersuchung der in den Reichssparkassen vorhandenen Bargelder und Wertpapiere anordnen (Art. 14).

Die Verwaltung der Reichssparkassen steht dem Reichsbantrat zu und wird durch den Präsidenten der Reichssparkassen ausgeübt, dem die vollziehende und anordnende Gewalt in den Sparkassenangelegenheiten innerhalb der von diesem Gesetz, der Reichssparkassenverordnung und den besonderen Verfügungen des Finanzministers

bestimmten Grenzen zusteht (Art. 15 und 16). Derselbe nimmt mit den Rechten eines Mitglieds an den Sitzungen des Reichsbankrats bei der Beratung von Sparkassenangelegenheiten teil (Art. 17). Bei der Verwaltung ist ein Ausschuß (Komitee) der Reichssparkassen unter dem Vorsitz des Präsidenten derselben gebildet, bestehend aus Mitgliedern der Reichsbank, des Reichsschatzamtes, der Zollverwaltung, des Handelsministeriums, der Kreditkanzlei, der Hauptverwaltung des Post- und Telegraphenwesens, der Eisenbahnverwaltung und des Reichsrechnungshofes, die von den zuständigen Ministern ernannt werden; dem Vorsitzenden steht es frei, auch andere Personen mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen zu lassen (Art. 19).

Reichssparkassen können in allen Städten und bewohnten Orten eröffnet werden, auch vorübergehend zu Zeiten eines Basars oder Jahrmärkts (Art. 25). Die Eröffnung kann erfolgen bei Filialen der Reichsbank, Rentämtern, Zollämtern und anderen zum Ressort des Finanzministers gehörenden Einrichtungen, ferner überhaupt bei allen öffentlichen, aber auch bei privaten Einrichtungen, und zwar auf Anordnung des Finanzministers, eventuell im Einverständnis mit den Ministern und obersten Verwaltungschefs, zu deren Ressort die betreffende Einrichtung gehört. Auch Privatpersonen können Reichssparkassen eröffnen, wenn sie dem Staate gegenüber mit ihrem Vermögen die Haftung für die Sparkassengelder übernehmen (Art. 26). Die Reichssparkassen stehen unter unmittelbarer Aufsicht von örtlichen Reichsbankverwaltungen, deren Bezirke in dieser Hinsicht vom Reichsbankrat mit Genehmigung des Finanzministers festgestellt werden, und unter mittelbarer Aufsicht der Verwaltung der Reichssparkassen, mit Ausnahme der Petersburger und Moskauer Reichssparkassen, welche unter unmittelbarer Aufsicht der letzteren stehen (Art. 27, 28).

Als Einleger der Reichssparkassen gilt derjenige, auf dessen Namen eine Einlage eingezahlt und ein Sparbuch ausgestellt ist (Art. 31). Einleger können sowohl Einzelpersonen wie Einrichtungen und Gesellschaften sein (Art. 32). Die Einzahlung von Einlagen kann auf den eigenen Namen wie auf den Namen einer anderen Person, Einrichtung, Gesellschaft erfolgen (Art. 33). Außer gewöhnlichen werden auch Einlagen mit besonderen Bestimmungen und bedingte angenommen, diese aber nur, wenn die Bestimmung bzw. Bedingung nicht ungesetzlich ist und keine Unklarheit oder Schwierigkeit bezüglich

ihrer Ausführung enthält; die näheren Vorschriften hierüber erläßt der Reichsbankrat mit Genehmigung des Finanzministers (Art. 34, 35). Der Einzahler kann sich aber nicht das Recht der Verfügung über die Einlage vorbehalten, ausgenommen Eltern, welche Einlagen für ihre unmündigen oder minderjährigen Kinder machen; solche gelten als bedingte Einlagen, jedoch steht den Eltern die Verfügung über sie bis zur Volljährigkeit der Kinder zu (Art. 36, 39). Im übrigen kann nur der Einleger oder sein gesetzlicher Vertreter die Rückzahlung der Einlage oder eines Teiles verlangen (Art. 37). Unmündige und Minderjährige, welche selbst auf ihren Namen Einlagen machen, können über sie ohne den Beistand des Vormunds oder Pflegers verfügen (Art. 38).

Der Höchstbetrag der Bargeldeinlagen von Einzelpersonen beträgt 1000 Rubel, von Einrichtungen oder Gesellschaften 3000 Rubel (Art. 40). Erreicht die Einlage mit den Zinsen den Höchstbetrag, so wird die Zinszahlung unterbrochen und dem Einleger hiervon Mitteilung gemacht. Wenn der Einleger dann innerhalb eines Monats nicht über das Kapital verfügt, so wird ein Teil des letzteren auf seine Kosten in Staatspapieren angelegt (Art. 41).

Bei der ersten Einzahlung einer Einlage wird auf den Namen des Einlegers ein Sparbuch ausgestellt, welches bei allen späteren Ein- oder Rückzahlungen vorzulegen und nicht übertragbar ist (Art. 42). Für die Einlagen mit besonderer Bestimmung oder bedingter Natur werden besondere Sparbücher ausgegeben, auch wenn der Einleger bereits ein gewöhnliches Sparbuch besitzt. Mehr als ein Sparbuch von jeder dieser beiden Arten darf kein Einleger besitzen. Der Gesamtbetrag zweier einem Einleger gehörenden Sparbücher darf den Einlagenhöchstbetrag nicht überschreiten (Art. 43). Ein Einleger, welcher sich unzulässige Sparbücher hat ausstellen lassen, geht aller Zinsen für letztere verlustig; bereits erhobene Zinsen werden vom Kapital abgezogen. Die Einlagen werden auf die zulässigen Bücher übergeschrieben (Art. 44). Dem Finanzminister steht es frei, Vorschriften über die Ausgabe von Sparmarken zu erlassen (Art. 45).

Im Falle des Verlustes eines Sparbuchs erhält der Einleger (bzw. die Eltern nach Art. 39) spätestens sieben Tage nach der Anzeige des Verlustes ein neues ausgestellt; wenn er der Sparkasse unbekannt ist, so ist er verpflichtet, sich auszuweisen (Art. 46).

Der Einleger kann sowohl persönlich wie durch einen Bevoll-

mächtigsten Einzahlungen leisten oder Auszahlungen verlangen. Bei Auszahlungen hat der Bevollmächtigte außer dem Sparbuche eine schriftliche Vollmacht vorzulegen; die Unterschrift des Einlegers muß, wenn sie der Sparkasse nicht bekannt ist, beglaubigt sein.

Die Höhe des Zinsfußes für Einlagen wird vom Zaren auf Vorschlag des Finanzministers bestimmt. Eine Herabsetzung tritt erst drei Monate nach der Veröffentlichung in der Gesetzsammlung in Kraft. Für Einlagen von Einrichtungen oder Gesellschaften von mehr als 1000 Rubel bestimmt der Finanzminister den Zinsfuß, für solche von Kirchen und Klöstern im Einverständnis mit dem Oberprokurator des Heiligsten Synods; der Zinsfuß muß aber auf jeden Fall niedriger als der allgemeine sein (Art. 49). Die Zinsen werden nur für volle Rubel und monatweise berechnet. Nichtabgehobene Zinsen werden dem Kapital zugeschrieben (Art. 50).

Dem Einleger steht es frei, die Kasse mit dem Ankauf von zinstragenden Staatspapieren auf seine Rechnung zu beauftragen, sobald der Betrag der Einlage hierfür ausreicht (Art. 51). Die für den Einleger nach Art. 41 oder 51 gekauften Staatspapiere können auf seinen Wunsch von solchen Sparkassen aufbewahrt werden, welchen es durch den Finanzminister gestattet ist; die Sparkassen haben in diesem Falle unentgeltlich auf die Auslösung der Papiere zu achten und ausgeloste Papiere durch Ankauf neuer zu ersetzen, ferner die Kuponns einzulösen und dem Einleger in seinem Sparbuche gutzuschreiben (Art. 52). Der Einleger kann seine Einlage ganz oder teilweise auf eine andere Kasse auf seinen oder auf den Namen einer anderen Person übertragen lassen; innerhalb derselben Klasse ist nur die Übertragung der ganzen Einlage auf den Namen einer anderen Person zulässig (Art. 54). Beim Tode des Einlegers wird die Einlage an die Erben ausgezahlt (Art. 55). Der Einleger kann eine Person oder Einrichtung bezeichnen, an welche nach seinem Tode die Einlage ausbezahlt ist (Art. 56). Er kann ferner einen Teil der Einlage für die Bestreitung der Kosten seiner Beerdigung bestimmen (Art. 57). Einlagen, welche innerhalb 30 Jahren weder durch Ein- noch durch Rückzahlungen verändert worden sind, verfallen einschließlich der nach Art. 41 angekauften Wertpapiere der Sparkasse, wenn niemand gesetzliche Rechte auf sie geltend macht. Bei bedingten Einlagen läuft die Frist erst, wenn der Einleger das Recht erlangt hat, über die Einlage zu verfügen (Art. 58).

Den Reichssparkassen kann mit Zustimmung des Finanzministers die Betreibung solcher Geschäfte auf Rechnung der Reichsbank übertragen werden, welche dieser nach ihrem Reglement gestattet sind (Art. 59).

Die Entwicklung der Sparkassen war folgende¹:

Jahr	Zahl der		Einlagen			Eine Sparstelle kommt auf ... Einwohner	Ein Buch kommt auf ... Einwohner
	Sparstellen	Bücher	Mill. Rubel	pro Kopf Rubel	pro Buch Rubel		
1862	2	139 914	8,5	0,1	61	37 500 000	536
1870	65	74 706	4,9	0,1	66	1 380 000	1205
1880	76	104 072	9,1	0,9	88	1 380 000	1010
1890	1826	798 401	147,0	1,3	184	630 000	144
1900	5415	3 551 389	751,9	6	212	24 000	37
1909	6792	7 167 000	1282,9	9	179	21 000	20
1910	7355	7 449 311	1398,1	9	188	20 000	19
1911	7705	7 972 544	1503,0	10	188	19 000	18

Von den 7705 im Jahre 1911 bestehenden Sparstellen waren 987 Zentralkassen, welche sowohl selbständige Filialen, als Filialen bei Postämtern, Fabriken und Gutsbezirksverwaltungen besaßen. Die beiden in St. Petersburg und Moskau bestehenden Zentralkassen hatten 37 bzw. 36 Filialkassen, 67 bzw. 63 Postkassen, 13 bzw. 9 Fabrikkassen. Die Reichsbank besaß 123 Zentralkassen mit 91 Filial-, 1180 Post-, 60 Fabrik- und 50 Gutsbezirkkassen; die Rentämter 765 Zentralkassen mit 4015 Post-, 18 Fabrik- und 95 Gutsbezirkkassen; die Zollämter 34 Zentralkassen; die Staatsbahnverwaltungen 26 Zentralkassen mit 708 Filialkassen; die Privatbahnverwaltungen 10 Zentralkassen mit 263 Filialkassen; die Post- und Telegraphenverwaltung 6 Zentralkassen mit 13 Postkassen; auf Kriegsschiffen bestanden 11 Zentralkassen.

Die Spargelder, deren Anlegung seit dem Gesetze vom 21. Juni 1910 auch in Darlehen an Kleinkreditinstitute erfolgen darf, waren folgendermaßen angelegt:

¹ Als Bevölkerungszahlen wurden angenommen 1862: 75, 1870: 90, 1880: 105, 1890: 115, 1900: 130, 1910: 145 Millionen.

Staatspapiere	667,2	Mill. R.
Pfandbriefe der Bauern- und Adelsagrarkbank	632,2	" "
Eisenbahnobligationen	334,9	" "
Pfandbriefe privater Bodentreditbanken	16,9	" "
Darlehen an 1976 Kreditgenossenschaften	4,9	" "
299 Spar- und Leihgenossenschaften	0,7	" "
39 Landschaftskassen	0,5	" "
16 bäuerliche Kommunalkleintreditanstalten	0,1	" "

Ende 1911 verteilten sich die Sparer auf folgende Berufe:

	Bücher	Einlagen Mill. Rubel
Gutbesitzer	39 694	9,64
Landwirtschaft und landwirt- schaftliche Gewerbe	2 202 138	420,66
Städtische Gewerbe	1 008 083	156,12
Fabrik- und Bergarbeiter	406 519	63,12
Dienstboten	652 260	101,44
Kaufleute	639 087	139,79
Geistliche	204 194	62,50
Offiziere	79 981	17,98
Niedere Militärs	316 461	20,85
Staatsbeamte	279 476	55,43
Kommunal- u. Privatbeamte	1 140 634	222,09
Anderer Berufe	643 438	119,44
Juristische Personen	355 534	117,95

5a. Finnland.

Die älteste und bedeutendste Sparkasse in Finnland ist die 1822 gegründete Sparbank in Åbo, die zweitälteste und auch zweitbedeutendste die 1825 gegründete Sparbank zu Helsingfors. Das Sparkassenwesen ist erst durch kaiserliche Verordnung vom 19. Juni 1895 (abgeändert durch Verordnung vom 15. April 1910) geregelt worden, welche große Ähnlichkeit, teilweise wörtliche Übereinstimmung mit dem schwedischen Sparkassengesetz von 1892 zeigt. Unter dem gleichen Datum wurde durch eine kaiserliche Bekanntmachung das Amt eines Sparkasseninspektors¹ geschaffen. Durch kaiserliche Verordnung vom 24. Mai 1886 wurde eine Postsparkasse errichtet. Im Jahre 1903 schlossen sich die finnischen Sparkassen zu einem finnischen

¹ Dieser veröffentlicht alljährlich eine umfangreiche, ausgezeichnete Sparkassenstatistik, wohl die beste unter allen Statistiken, welche über die gewöhnlichen Sparkassen erscheinen.

Sparbankverein zusammen und beschlossen, nachdem eine besondere Delegation das österreichische Sparkassenwesen studiert hatte, auf dem Sparkassentage von 1906 die Einrichtung einer Zentralbank; diese wurde im Jahre 1909 nach erfolgter kaiserlicher Bestätigung eröffnet.

Die kaiserliche Verordnung vom 19. Juni 1895 bestimmt folgendes.

Unter Sparbank wird ein Geldinstitut verstanden, welches, ohne den Stiftern oder deren Rechtsnachfolgern die Berechtigung zu gewähren, Gewinn aus dem Betriebe zu beziehen, den Zweck hat, Gelder zur Verzinsung anzunehmen, durch Zuschreiben der Zinsen zu vermehren sowie nach Maßgabe der Kündigung wieder auszuzahlen (§ 1). Außer der Postsparkbank sind nur solche Geldinstitute berechtigt, den Namen Sparbank zu führen (§ 2). Die Stifter einer Sparbank müssen unbescholtene finnische Mitbürger sein, mindestens fünf an Zahl; indessen sind auch Gemeinden berechtigt, eine Sparbank zu stiften, um in der Gemeinde die Sparsamkeit zu fördern. Die Stifter sollen bei der zuständigen Behörde die Bestätigung der Satzung nachsuchen, wobei zu beglaubigen ist, daß der Grundfonds in dem von der Satzung vorgeschriebenen Betrage gezeichnet oder bereits vorhanden ist. Befindet sich die Satzung nicht im Widerspruch mit Gesetzen und Verordnungen, so soll ihre Bestätigung erfolgen. Änderungen der Satzung bedürfen gleichfalls der Bestätigung. Eine Anzeige der erfolgten Bestätigung der Satzung oder ihrer Abänderung erfolgt durch die Bestätigungsbehörde in den allgemeinen Landeszeitungen auf Kosten der Sparbank (§ 3).

Der Grundfonds darf nicht weniger als 1000 Mk. betragen, falls nicht die Bestätigungsbehörde in Anbetracht besonderer Umstände einen niedrigeren Betrag gestattet (§ 4).

Die Sorge für die Sparangelegenheiten obliegt den *D b m ä n n e r n* (principalerne, in Schweden *kufvudmän* genannt) und der Direktion (*styrelse*). Die *D b m ä n n e r n*, welche als Vertreter der Einleger die Sparkassenverwaltung überwachen, werden auf bestimmte Zeit in der von der Satzung vorgeschriebenen Weise gewählt: ihre Zahl muß mindestens fünf betragen. Sie sind mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Versammlung zu berufen und sind befugt: die Direktionsmitglieder und jährlich Revisoren zu ernennen, den Direktionsmitgliedern Decharge zu erteilen oder Maßregeln zu beschließen, wenn keine Decharge erteilt wird, Fragen zu entscheiden bezüglich der Verwendung des in § 16 erwähnten Überschusses, und ferner solche, welche ihnen sonst von

der Satzung zur Entscheidung überwiesen sind. Ein Obmann, welcher gleichzeitig Direktionsmitglied ist, darf nicht an der Wahl der Revisoren und an der Dechargeerteilung an die Direktionsmitglieder teilnehmen. Der Direktion steht die unmittelbare Leitung der Sparkasse zu, sie vertritt die Sparkasse nach innen und außen und beschließt in allen Fragen, welche nicht den Obmännern vorbehalten sind. Ein Obmann soll nicht Beamter in der Sparkasse sein, wenn es nicht in Anbetracht besonderer Verhältnisse ausdrücklich von der Satzung erlaubt ist (§ 6). Ein Direktionsmitglied darf nur dann Entschädigung beziehen, wenn die Satzung es ausdrücklich zuläßt; die Entschädigung darf jedoch nur aus den Einkünften der eigenen Fonds der Sparkasse stammen (§ 7).

Die Sparkasse darf kein anderes Depositengeschäft betreiben, als in § 1 angegeben; ferner darf sie die Einlagen nur unter der Bedingung einer Kündigungsfrist für die Rückzahlung annehmen, es steht ihr aber frei, von der Einhaltung der Kündigungsfrist abzusehen, wenn es ohne Ungelegenheiten für sie erfolgen kann. Zur Bestreitung zufälligen Geldbedarfs ist die Sparkasse berechtigt, Darlehen aufzunehmen und sich einen Kredit eröffnen zu lassen. Die Spargelder dürfen nur gegen Schuldverschreibung ausgeliehen werden; im Schuldbrief muß eine bestimmte, 6 Monate nicht überschreitende Kündigungsfrist festgesetzt sein, falls er nicht auf Sicht lautet (§ 8). Ein Darlehen darf nicht gegen eine Schuldverschreibung bewilligt werden, für deren Erfüllung ein Mitglied oder Stellvertreter der Direktion oder ein in der Sparkasse angestellter Beamter als Darlehnsnehmer oder Bürge haftet (§ 9).

Von den Aktiven soll mindestens $\frac{1}{10}$ der nach dem letzten Bücherabschluß vorhandenen Einlagenguthaben in Wertpapieren angelegt werden, welche mit Leichtigkeit in Geld umgewandelt werden können, wie Hinterlegungsscheinen einer Bank, Hypothekenevereins- und anderen guten Obligationen. Unter den Papieren darf jedoch die Hälfte in hypothekierten Schuldverschreibungen bestehen, welche nach genauer Prüfung der Verhältnisse vollständige Sicherheit zu bieten scheinen. Sollten die Verhältnisse eine Realisation dieser Wertpapiere oder eines Teiles erfordern, so muß von irgendwelchen Mitteln der Sparbank ein gleicher Betrag so bald wie möglich, spätestens aber innerhalb eines Jahres, wieder in solchen Wertpapieren angelegt werden (§ 10).

Die Sparkasse darf Grundbesitz nur insoweit haben, als er für

ihre Räumlichkeiten erforderlich ist; es ist ihr aber nicht verwehrt, für ihre Forderungen verpfändeten oder gepfändeten Grundbesitz in der Zwangsversteigerung zu erstehen, sie muß ihn aber wieder veräußern, sobald es angezeigt erscheint, und in jedem Falle, sobald es ohne Verlust geschehen kann (§ 11).

An Büchern sind zu führen: 1. Das Klassenbuch, welches in zwei Exemplaren von verschiedenen Personen geführt wird; 2. das Abrechnungsbuch, welches Ein- und Auszahlungen, sowie Guthaben der Einleger aufweist; 3. das Schuldbuch, welches die ausgeliehenen Darlehen aufweist, die für sie gezahlten Zinsen und Abzahlungen, sowie die für sie gestellten Sicherheiten; 4. das Register der Schuldner der Sparkasse, welches den Namen der Schuldner und ihre sämtlichen Verbindlichkeiten gegenüber der Sparkasse angibt, mögen sie Darlehensnehmer oder Bürgen sein; 5. das Hauptbuch, welches die Aktiva und Passiva zu Anfang und Schluß jedes Jahres aufweist. Die Sparkassendirektion kann auch noch andere Bücher führen lassen (§ 12). Die Sparkassendirektion soll Maßregeln treffen, daß Kasse, Bücher und Papiere nach Möglichkeit gegen Feuer und Diebstahl gesichert sind (§ 13).

Die Sparkassendirektion hat der Aufsichtsbehörde statistische Angaben und sonstige erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 14). Jährlich soll eine Revision der Sparkassenverwaltung und der Rechnungen stattfinden (§ 15).

Aller Reingewinn soll in einen Reservefonds zur Bestreitung der Unkosten und Deckung etwaiger Verluste fließen. Indessen darf die Satzung den Obmännern das Recht zugestehen, wenn der Reservefonds oder, wo ein Vorbehalt über Rückzahlung des Grundfonds nicht gemacht ist, der Gesamtbetrag des Reserve- und des Grundfonds ein Zehntel oder einen in der Satzung bestimmten höheren Prozentsatz der Einlegerguthaben übersteigt, nachdem sich die Direktion geäußert hat, zu beschließen, daß der Überschuß ganz oder teilweise für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke verwendet wird, jedoch nicht für solche, welche die Gemeinde oder das Kirchspiel zu erfüllen verpflichtet sind (§ 16). Wenn das genannte Verhältnis zwischen Reservefonds und Einlegerguthaben eingetreten und ein entsprechender Vorbehalt in der Satzung vorhanden ist, so darf ferner der Grundfonds zurückbezahlt werden. Dabei dürfen höchstens 5 Proz. Zinsen berechnet werden, vorausgesetzt, daß die Satzung eine Verzinsung vorzieht und durch die Auszahlung der

Zinsen nicht das genannte Verhältnis zwischen Reservefonds und Einlegerguthaben verschoben wird (§ 17).

Zeigt der Bücherabschluss, daß der Grundfonds und der etwaige Reservefonds, bzw., wenn der Grundfonds zurückgezahlt ist, daß der Reservefonds aufgebraucht ist, so soll, wenn nicht ein neuer Grundfonds beschafft und ein etwa vorhandenes Defizit gedeckt wird, die Sparkasse ihre Tätigkeit einstellen und in Liquidation treten (§ 18).

Geschieht dies nicht, so haften die dafür Verantwortlichen solidarisch. Ebenso haften, wenn der Reingewinn in ungehöriger Weise verwendet wird, diejenigen, welche an dem Beschluß darüber teilgenommen haben, solidarisch. Im übrigen haften die Obmänner und Direktionsmitglieder nur als Mandatäre nach den allgemeinen Gesetzbestimmungen, sofern sie sich nicht zu einer weitergehenden Verantwortlichkeit verpflichtet haben (§ 19). Werden die Bestimmungen der Verordnung oder der Satzung übertreten oder steht der Fall des § 18 zu befürchten, so hat auf Antrag der Aufsichtsbehörden der Gouverneur einzuschreiten (§ 20).

Bei der ersten Einlage ist Name, Wohnsitz, Lebensberuf und, wenn möglich, Geburtsjahr, =monat und =tag desjenigen, zu dessen Gunsten die Einlage erfolgt, anzugeben. Bei Einlagen von Minderjährigen ist auch, wenn möglich, der Name der Eltern anzugeben. Wer zugunsten eines anderen eine Einlage macht, kann den Vorbehalt eintragen lassen, daß dieser erst nach einer bestimmten Zeit die Rückzahlung verlangen kann. Andere Vorbehalte sind nur mit Zustimmung der Direktion zulässig (§ 21). Mit der ersten Einlage erhält der Einleger ein mit Ordnungsnummer versehenes Sparbuch, das einen Abdruck der Satzung enthält und die etwaigen Vorbehalte angibt. Die Einlagen werden jedem Vorzeiger des Sparkassenbuchs ausgezahlt, wenn kein Vorbehalt gemacht ist, daß zur Abhebung nur eine bestimmte Person oder ihr Rechtsnachfolger berechtigt ist (§ 22). In letzterem Falle darf, wenn die Einlagen zugunsten verheirateter Frauen oder Minderjähriger, welche das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gemacht sind, auch der gesetzliche Vertreter die Einlagen ohne Zustimmung des Ehegatten bzw. Minderjährigen abheben (§ 23).

Die Sparbücher sind in der von der Satzung vorgeschriebenen Zeit zur Vergleichen mit den Sparkassenrechnungen gegen Quittung einzureichen; dabei sind, wenn es noch nicht geschehen ist, die bis Ende des verfloßenen Jahres aufgelaufenen Zinsen einzutragen. Werden

Sparbücher nicht eingereicht und ergeben sich später Differenzen, so haben die Sparkassenrechnungen volle Beweiskraft, wenn nicht Umstände vorliegen, welche ihre Zuverlässigkeit herabmindern (§ 24).

Ist ein Sparbuch abhanden gekommen, so ist dies unverzüglich der Sparkasse anzugeben, unter Angabe der Zeit und Umstände, unter welchen der Verlust erfolgt ist. Die Direktion hat daraufhin das Sparbuch durch eine Bekanntmachung aufzubieten, welche auf Kosten des Verlierers dreimal in den allgemeinen Landeszeitungen einzurücken und in der Ortskirche zu verlesen ist. Wird das Sparbuch nicht innerhalb 6 Monaten aufgefunden, so ist der Verlierer berechtigt, sich das Guthaben auszahlen zu lassen; mit der Auszahlung verliert das Sparbuch seine Wirksamkeit gegenüber der Sparkasse (§ 25).

Wenn die Auflösung der Sparkasse beschlossen wird, so muß eine Zuschreibung verfloßen sind, läßt die Sparkassendirektion den Sparbuchinhaber durch Bekanntmachung in den allgemeinen Landeszeitungen und in der Ortskirche auffordern, binnen Jahresfrist seinen Anspruch auf das Sparbuch anzumelden. Erfolgt keine Anmeldung, so geht er seines Anspruchs gegen die Sparkasse verlustig und wird der Betrag dem Sparkassenfonds zugeführt. Die Sakung darf den Sparbuchinhabern weitergehende Rechte zuerkennen (§ 26).

Wenn die Auflösung der Sparkasse beschlossen wird, so muß eine Berufung der unbekanntes Gläubiger versucht werden. Bleibt ein Reingewinn, wenn alle Verbindlichkeiten der Sparkasse erfüllt sind, so kann er für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke in der in § 16 genannten Weise verwendet werden (§ 27).

Die Sparkassensakung soll weiter Bestimmungen treffen über:

1. die Benennung der Sparkasse (in der Benennung muß das Wort „Sparbank“ enthalten sein);
2. den Sitz der Direktion;
3. den Betrag des Grundfonds;
4. die Zahl der Obmänner und die Zeit, auf welche sie gewählt werden, ihre Beschlußfähigkeit, Befugnisse, Versammlungen;
5. die Zahl der Direktoren und ihrer Stellvertreter, die Zeit, auf welche sie gewählt werden, ihre Obliegenheiten und ihre Beschlußfähigkeit;
6. die Zahl der Revisoren, den Zeitpunkt des Bücherabschlusses und der Vornahme von Revisionen;
7. den Mindestbetrag einer Einlage und den Höchstbetrag eines Guthabens;
8. die Beschlußfassung und Bekanntmachung bezüglich des Einlagen- und des Darlehnszinsfußes;
9. die Kündigungsfristen für Einlagen (sie müssen nach der Höhe abgestuft sein und dürfen nicht weniger als eine Woche betragen);
10. die

Kündigung von Einlagen seitens der Sparkasse; 11. die Aufbewahrung und Inventur der Kassenbestände und Wertpapiere; 12. die Beschlußfassung betr. Satzungsänderungen und Auflösung der Sparkasse (§ 26).

In Rechtsstreitigkeiten untersteht die Sparkasse dem Untergerichte des Ortes, wo die Direktion ihren Sitz hat, wenn im Gesetz nichts anderes bestimmt ist (§ 29).

Beginnt eine Sparkasse ihre Tätigkeit, ehe die Bestätigung der Satzung gemäß § 3 erfolgt ist, so haftet derjenige, welcher in ihrem Auftrage Verbindlichkeiten eingeht, wie für eigene Schulden; sind es mehrere, so haften sie solidarisch (§ 30). Der Schlußparagraph enthält Übergangsbestimmungen.

Die kaiserliche Bekanntmachung vom 19. Juni 1895 enthält auf Grund des § 5 der Verordnung nähere Vorschriften betreffend die Aufsicht über die Sparkassen. Die unmittelbare Aufsicht steht einem Inspektor zu, welcher vom Senat für Finnland ernannt wird und von ihm seine Instruktion erhält. Bei Bedürfnis können auch mehrere Inspektoren ernannt werden (§ 1). Die Bestätigung der Satzung und ihrer Abänderungen erfolgt auf Grund eines Gutachtens des Inspektors durch den Gouverneur des Bezirks, in welchem die Sparkasse ihren Sitz hat (§ 2). Eine Sparkasse darf ihre Tätigkeit nicht eher beginnen, ehe dem Inspektor die Namen der Obmänner und Direktoren mitgeteilt sind und beglaubigt ist, daß der Grundfonds voll eingezahlt ist (§ 3). Das Ergebnis der Wahl der Obmänner und der Direktoren ist dem Inspektor innerhalb eines Monats mitzuteilen. Die Obmänner haben ihre Namen in eine von der Sparkasse verwahrte Matrikel einzutragen. Bei den Versammlungen der Obmänner und der Direktoren ist ein Protokoll zu führen, welches die behandelten Gegenstände und die Beschlüsse, sowie die Namen der anwesenden Personen angibt (§ 4).

Wenn eine Revision stattgefunden hat, so ist eine Abschrift des Berichtes und des eventuellen Gutachtens der Sparkassendirektion, sowie ein Auszug aus dem Protokoll über die in dieser Hinsicht von den Obmännern gefaßten Beschlüsse sobald wie möglich dem Inspektor einzusenden, welcher auf Grund der Revisionsberichte eine Übersicht über die Tätigkeit der seiner Aufsicht unterstellten Sparkassen auszuarbeiten hat. Diese Übersicht ist dem Senat vorzulegen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen (§ 5).

Haben die Obmänner beschlossen, daß der Überschuß des Reingewinnes für wohlthätige oder gemeinnützige Zwecke verwendet werden

soll, so muß der Beschluß dem Inspektor mitgeteilt werden, welcher zu prüfen hat, ob der Beschluß mit den Vorschriften des Gesetzes der Verordnungen und der Satzung übereinstimmt. Ist kein Grund zu Bemerkungen vorhanden, so soll der Inspektor davon unverzüglich die Sparkasse unterrichten, damit der Beschluß ausgeführt werden kann; im anderen Falle übergibt der Inspektor die Angelegenheit dem Gouverneur zur Entscheidung (§ 6).

Wenn der Inspektor auf Grund des ihm zukommenden Aufsichtsrechtes eine Untersuchung der Sparkassenverwaltung auszuführen wünscht, sollen die Rechnungen, Protokolle, Kasse und Wertpapiere von der Direktion dem Inspektor zugänglich gemacht werden. — Haben die Obmänner oder die Direktion einen Beschluß gefaßt, welcher mit dem Gesetz oder der Sparkassensatzung im Widerspruch steht, oder wird gefunden, daß die Verwaltung sonst Gefahr für die Sicherheit der Sparkasse oder Beeinträchtigung der Rechte der Einleger mit sich bringt, so hat der Inspektor darüber dem Gouverneur Anzeige zu machen, damit dieser gemäß § 20 der obigen Verordnung Maßregeln ergreifen kann (§ 7).

Ist eine Sparkasse in Liquidation getreten, so hat der Gouverneur zur Teilnahme an der Liquidation, mag sie vom Gouverneur vorgeschrieben oder von der Sparkasse freiwillig vorgenommen sein, auf den Vorschlag des Inspektors einen Kommissar zu ernennen, dessen Vergütung vom Gouverneur bestimmt und aus allgemeinen Mitteln bezahlt wird, aber dem Fiskus aus dem Reingewinn ersetzt werden muß, der sich ergibt, wenn sämtliche Verbindlichkeiten der Sparkasse erfüllt sind (§ 8).

Soll die Tätigkeit einer Sparkasse eingestellt werden und diese in Liquidation treten, oder ist der Beschluß gefaßt worden, die Sparkasse aufzulösen, so muß dies dem Inspektor unverzüglich angezeigt werden. — Bleibt ein Gewinn in der Sparkasse, deren Tätigkeit aufhören soll, nachdem alle Verbindlichkeiten erfüllt sind, und haben die Obmänner beschlossen, denselben für wohlthätige oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden, so soll der Beschluß dem Inspektor mitgeteilt werden, welcher ihn sofort dem Gouverneur mitzuteilen hat; dieser hat darüber zu wachen, daß der Reingewinn bestimmungsgemäß verwendet wird (§ 9).

Gegen einen Beschluß, den der Gouverneur in betreff einer Sparkasse erläßt, kann Beschwerde beim Ökonomiedepartement des Senats eingelegt werden; aber ein Beschluß, eine Sparkasse in Liquidation

treten zu lassen, tritt trotzdem in Wirksamkeit, wenn nicht der Senat ein anderes verordnet (§ 10).

Die Entwicklung der gewöhnlichen Sparkassen war seit dem Jahre 1895 folgende:

	Zahl der		E i n l a g e n			Eine Sparkasse kommt auf Einwohner	Ein Buch kommt auf Einwohner
	Spar- kassen	Bücher	Mill. F. Mk.	pro Kopf	pro Buch		
1895	156	92 814	47,5	19	512	16 000	27
1900	192	141 081	77,6	29	550	14 100	19
1909	361	278 357	215,7	70	774	8 500	11
1910	375	291 603	228,3	73	783	8 300	11
1911	382	308 938	250,9	80	812	8 300	11

Ende 1910 (für 1911 fehlt die Bevölkerungsangabe) kam eine Sparkasse auf 996 qkm oder 8321 Einwohner; die Zahl der Nebenstellen ist in der Statistik nicht angegeben, so daß ein Vergleich mit anderen Staaten nicht angebracht ist. Die Zahl der Postsparkassenstellen belief sich Ende 1910 auf 860 (1911 auf 885), so daß insgesamt vielleicht 1400—1500 Sparstellen bestehen mögen, also eine Sparstelle auf etwa 250 qkm (in Deutschland 53) entfällt. Bei der dünnen Besiedlung des Landes ist das Ergebnis trotzdem schon ziemlich günstig, denn eine Sparstelle kommt bei Annahme von 1500 Sparstellen bereits auf 2000 Einwohner (in Deutschland 6000).

Die Bedeutung der Postsparkasse liegt in der großen Zahl ihrer Annahmestellen; im übrigen ist sie verhältnismäßig sehr gering; die Zahl der Sparbücher belief sich Ende 1911 auf 66002 mit 7,9 Mill. finnl. Mark Einlagen.

Von den 382 Sparkassen des Landes, welche Ende 1911 eröffnet waren, sind 291, also die Mehrzahl, von Gemeinden oder Kirchspielen gegründet worden, 63 von Einzelpersonen, 10 von Grundherfschaften, 15 von Einzelpersonen mit Unterstützung von Gemeinden, 3 von Gesellschaften. 49 Sparkassen hatten ihren Sitz in Städten, 333 in Landgemeinden. Die bedeutendsten waren die Sparkasse in Åbo mit 32722 Sparbüchern und 37,2 Mill. finnl. Mk. Einlagen und die Sparkasse in Helsingfors mit 27 630 Sparbüchern und 23,2 Mill. finnl. Mk. Einlagen. Diese sind zugleich die ältesten; erstere wurden 1823, letztere 1826 eröffnet. Die nächsten beiden Sparkassen wurden im Jahre 1842 eröffnet. Bis 1873 hatten 44 der noch bestehenden Sparkassen ihre

Tätigkeit begonnen, bis 1877: 91; namentlich in den Jahren 1875 und 1876 wurden zahlreiche Sparkassen eröffnet. Dann war die Entwicklung wieder langsamer bis zum Jahre 1898, mit welchem eine dauernde starke Vermehrung stattgefunden hat, so daß sich die Zahl seither mehr wie verdoppelt hat.

Von den Ende 1911 bestehenden 308 938 Sparbüchern entfielen 172 071 mit 143,5 Mill. finnl. Mark auf städtische und 136 867 mit 107,4 Mill. finnl. Mk. auf ländliche Sparkassen, d. h. auf letztere entfiel ein relativ starker Prozentsatz im Vergleich mit anderen Ländern. Und zwar verschiebt sich der Prozentsatz immer mehr zugunsten der Landgemeinden. Ende 1895 betrug er erst 21, Ende 1911 dagegen 43 Proz.

Von den neuen Einlegern des Jahres 1911 waren 41 Proz. Männer, 32 Proz. Frauen und 23 Proz. Kinder, 4½ Proz. Gesellschaften und Fonds; auf dem Lande sind die weiblichen Sparer weniger vertreten wie in den Städten (27 Proz. gegen 36 Proz.). Auf Berufe verteilten sich die neuen Einleger prozentual folgendermaßen:

	Männer		Frauen		Kinder	
	Stadt	Land	Stadt	Land	Stadt	Land
Beamte und freie Berufe	4,9	2,5	6,0	2,3	8,6	5,1
Grundbesitzer, Bauern und Pächter . .	15,8	43,9	7,6	25,7	16,0	47,6
Kaufleute, Handwerker und sonstige selbständige Gewerbetreibende . . .	10,3	5,2	9,2	4,0	13,3	9,4
Angestellte in Geschäftsunternehmungen	5,2	1,3	7,2	0,7	4,2	1,3
Dienstpersonal im öffentlichen Dienst und in Privatunternehmen	8,8	1,4	5,1	1,5	9,1	1,5
Institute und landwirtschaftliche Ar- beiter	7,2	17,2	3,4	14,9	7,9	17,6
Industriearbeiter	11,5	2,5	7,7	1,6	8,7	1,7
Sonstige Arbeiter	24,3	14,7	12,0	12,1	17,4	11,0
Dienstboten	3,2	6,4	29,7	28,7	1,8	1,4
Studierende	3,0	0,4	1,2	0,3	—	—
Andere Personen	5,8	4,5	10,9	8,2	13,0	3,4
	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Die Statistik ist insofern nicht einwandfrei, als in der Spalte „Frauen“ die Frauen ohne Beruf und die Frauen mit Beruf nicht geschieden sind. Unter „Arbeiter, Frauen“ sind also sowohl die Arbeiterinnen wie die Frauen von Arbeitern gezählt.

Besonders starke Prozentzüge weisen auf: die Gutsbesitzer, Bauern

und Pächter auf dem Lande, sowie ihre Kinder und Frauen, die weiblichen Dienftboten in Stadt und Land, sowie die Arbeiterschaft.

Für die Einlagen gewähren die meisten Sparkassen 5 Proz. Zinsen; andererseits nehmen die meisten für Darlehen 6 Proz.

Die eigenen Fonds der Sparkassen beliefen sich Ende 1911 auf 24,3 Mill. finnl. Mk. oder 9,6 Proz. der Einlegerguthaben. Der Prozentzins betrug Ende 1895 noch 14,7 Proz. Auf Grundfonds entfielen von der Summe 4,3, auf Reservefonds 19,9 Mill. finnl. Mk.

In Finnland besteht die namentlich in Deutschland übliche Abführung des Reingewinns der Kommunalsparkassen in die Gemeindekasse nicht. Der Reingewinn wird vielmehr dem Gesetze gemäß nur für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verwendet, zu deren Erfüllung die Gemeinden oder Kirchspiele nicht verpflichtet sind. Der für wohltätige und gemeinnützige Zwecke verwendete Teil des Reingewinns belief sich Ende 1911 auf 106 225 finnl. Mark.

Die Anlegung der Aktiva erfolgt ähnlich wie in Schweden auf dem Lande in starkem Maße in Personalkredit. Sie war Ende 1911 folgende:

	Städtische Spar- kassen		Ländliche Spar- kassen		Gesamt Mill. F. Mk.
	Mill. F. Mk.	%	Mill. F. Mk.	%	
Städtische Hypothekendarlehen. .	88,8	55,2	5,0	4,3	93,7
Ländliche Hypothekendarlehen . .	12,8	8,0	30,7	26,4	43,6
Darlehen gegen Privatbürgschaft.	21,3	13,2	63,6	54,7	84,9
Darlehen gegen Garantie von Ge- meinden, Kirchspielen usw. . .	0,8	0,5	3,9	3,4	4,7
Darlehen gegen Faustpfand . . .	15,8	9,8	0,3	0,2	16,1
Obligationen	4,2	2,6	1,0	0,9	5,2
Hinterlegungen bei Banken . . .	8,2	5,1	6,5	5,6	14,7
Anderer Titel	0,3	0,2	0,6	0,5	0,9
Immobilien	2,8	1,8	0,4	0,4	3,3
Nichtgezahlte Darlehnszinsen . .	3,1	1,9	1,7	1,4	4,8
Sonstige Aktiva	0,3	0,2	0,2	0,2	0,5
Kasse	0,8	0,5	2,0	1,8	2,8
Kontokorrent	1,6	1,0	0,3	0,2	1,8
	160,8	100,0	116,3	100,0	277,1

Bei den ländlichen Sparkassen sind also 55 Prozent in Bürgschaftsdarlehen angelegt, ein Prozentzins, der bei deutschen Sparkassen leider nur noch ganz vereinzelt vorkommt. Die städtischen Sparkassen bevorzugen, wie anderwärts auch, die städtischen Hypotheken, haben aber auch immerhin 23 Proz. in Personalkredit (Bürgschafts- und Faust-

pfandsdarlehen) angelegt. Die Anlegung in Wertpapieren, auf die man in Deutschland neuerdings immer mehr Wert legt, ist bei den finnländischen Sparkassen sehr gering.

6. Schweiz¹.

In der Schweiz entstanden die Sparkassen vorwiegend aus der Initiative einzelner Privatpersonen oder privater Gesellschaften, die aus ihren Mitteln, mit ihrer Garantie und auf ihr Risiko die Anstalt ins Leben riefen, mit einem Anfangskapitale dotierten und sehr oft auch unentgeltlich leiteten. Die Tendenz der Wohltätigkeit hatte als Korrelat eine starke Beschränkung in bezug auf die Auswahl der Einleger auf bestimmte Kreise. Man beschränkte auch die Höhe der Einlagen und die Guthabenhöhe überhaupt, und zwar im Anfang sehr eng. Es sollte niemand mehr als ein Sparbüchlein besitzen und diese waren auf den Namen auszustellen.

Im Laufe der Zeit ergab sich aber bei den Sparkassen ein immer regerer und größerer Geschäftsverkehr. Der philanthropische Gesichtspunkt trat nach und nach zurück, die Kassen wurden immer mehr eigentliche Erwerbsanstalten. Die Verwaltung ist keine unentgeltliche mehr, das Einlagenmaximum wird erhöht oder abgeschafft usw. Als die Sparkassen anfangen gute Geschäfte zu machen, lenkten sie die Aufmerksamkeit der kantonalen Regierungen auf sich. Einzelne Kantone kauften bestehende Sparkassen auf oder beteiligten sich an privaten Gründungen und absorbierten sie später. Andere gründeten Kantonalbanken und suchten die Spargelder an sich zu ziehen. Auch die privaten blieben nicht zurück. Die alten Sparkassen wandelten sich vielfach in Spar- und Leihkassen um, oder es wurden, was noch viel mehr der Fall war, direkt auf genossenschaftlicher oder aktienrechtlicher Basis neue Spar- und Darlehnskassen gegründet. Ferner gliederten Banken sich Sparkassen an oder nahmen ohne weiteres Spargelder gegen Sparbücher an. So wurden die eigentlichen Sparkassen immer mehr in den Hintergrund gedrängt und nahmen ab, statt zu.

Bezüglich der Einmischung des Staates oder der Gemeinden lassen sich vier Formen unterscheiden: 1. der Kanton oder die Gemeinde ist Selbstgründer und Verwalter; 2. der Kanton oder die Gemeinde ge-

¹ Vgl. Handwörterbuch der Schweiz. Volkswirtschaft, Art. Sparkassen.

währt den Sparkassen die staatliche oder kommunale Haftung; 3. der Kanton stellt die Sparkassen unter besondere Aufsichtsgesetze; 4. er beschränkt sich auf die allgemeinen Vorschriften betreffend die juristischen Personen. Von Kantonen oder Gemeinden gegründet oder garantiert waren 1895 nur 12 Proz. sämtlicher Sparkassen.

Eine bundesgesetzliche Regelung des Sparkassenwesens besteht nicht und eine staatliche Regelung seitens der Kantone nur in Freiburg und St. Gallen. Ferner ist der Kanton Aargau zu erwähnen, der zur Ausführung eines Artikels der Staatsverfassung, welche dem Staate die Oberaufsicht über die Kreditinstitute überträgt, vorläufig eine Art Kontrollstatistik eingerichtet hat.

Infolge der Leichtigkeit, sich ohne die Beugung staatlichen Zwanges den wechselnden Lebensverhältnissen und Bedürfnissen anzubequemen, hat daher das schweizerische Sparkassenwesen eine große Mannigfaltigkeit der Formen und Kombinationen ausgebildet.

Das eidgenössische Obligationsrecht von 1883 hat dieser freien Entfaltung keine Schranken gesetzt, hat aber mit Bezug auf die Assoziationen, welche den Sparkassen zugrunde liegen, einen einheitlichen rechtlichen Charakter und größeren Schutz für Gläubiger wie Schuldner herbeizuführen gesucht. Allerdings hat das Obligationsrecht auch insofern ungünstig gewirkt, als einige Kantone bei dessen Einführung ihre Vorschriften über eine staatliche Kontrolle und Genehmigung der Finanzinstitute und damit auch der Sparkassen aufgehoben haben, in der Meinung, sie seien dem Obligationenrecht gegenüber nicht mehr gültig und dieses genüge für die Zukunft; nach beiden Richtungen haben sie sich aber getäuscht.

Das Freiburgerische Gesetz von 1862 bezweckt, die Verwaltung der Sparkassen einer genauen Aufsicht zu unterstellen und die diesen Anstalten anvertrauten Interessen des Publikums so viel als möglich zu garantieren. 1876 wurde das Gesetz durch Beschluß des Staatsrats revidiert bzw. in erweiterndem Sinne dahin interpretiert, daß es nicht nur auf die Sparkassen der Städte und Bezirke sich ausdehnen solle, sondern auch auf andere Kassen, welche die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, deren hauptsächlichste sind: Die Statuten und Reglements bedürfen der Genehmigung des Staatsrats, müssen eine Gemeindegarantie und eine organisierte Verwaltung enthalten. Die Rechnungsabschlüsse sowie ein Bericht über den Stand der Titel und Schuldbriefe müssen dem Departement des Innern vorgelegt werden,

über das Verfahren einer Liquidation wacht der Staatsrat. Neben diesen staatlich anerkannten Sparkassen gibt es noch freie Privatunternehmungen, die keiner Kontrolle unterliegen, aber auch keine „moralischen Personen“ nach Freiburger Recht sind.

Das St. Gallische Gesetz von 1892, welches das Sparkassenwesen am ausführlichsten regelt, enthält in acht Paragraphen die folgenden Bestimmungen:

Eine öffentliche Sparkasse bedarf der Genehmigung des Regierungsrats, der die Statuten und die jährlich einzureichende und zu veröffentlichende Rechnung prüft. Das Gesamteinlagenkapital ist durch solide Werttitel zu decken, und es muß überdies für 10 Proz. desselben eine weitere eingezahlte Sicherheit (Aktienkapital, Reservefonds usw.) vorhanden sein, was ebenfalls der Regierungsrat zu überwachen hat. — Die Sparkassen sollen nicht nur eine besondere Buchführung besitzen, sondern auch von jedem anderen Geschäft getrennt gehalten werden. Als Sparkassenguthaben werden betrachtet: Guthaben, welche in ein- oder mehrmaliger Einlage die Summe von 2000 Fr. nicht übersteigen, größere Guthaben nur, wenn sie durch Zinsenzuwachs 2000 Fr. überschritten haben. Das Gesetz findet auf die Sparkasse der Kantonalbank keine Anwendung.

Zum St. Gallischen Gesetz wurde 1893 eine Vollzugsverordnung erlassen, aus der hervorzuheben ist, daß diejenigen Sparkassen, die den gesetzlichen Anforderungen nicht nachkommen, zur Liquidation verpflichtet werden. 1895 wurde ein Nachtragsgesetz erlassen, dessen einziger Artikel dem Regierungsrate die Befugnis gibt, bei Sparvereinen mit ausschließlich gemeinnützigem Charakter von der Supergarantie von 10 Proz. des Einlagenkapitals abzusehen.

Im Kanton Aargau, wo die Staatsverfassung dem Staate zur Pflicht machte, die Oberaufsicht über die Verwaltung der Kreditinstitute zu führen, hat man diese Verfassungsbestimmung zunächst auf administrativem Wege in Vollzug zu setzen gesucht, und zwar durch das Mittel der Kontrollstatistik. Die Staatsaufsicht verlangt für alle Kreditinstitute, daß die Rechnungsstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Banktechnik erfolge. Dieser wurde auch das Kontrollformular für die jährlichen statistischen Ausweise angepaßt, welche dazu dienen sollen, eine Gesamtübersicht über das geschäftliche Gebaren und die finanzielle Lage aller Kreditinstitute zu ermöglichen. Überall, wo im Interesse ihrer Solidität Änderungen in den Statuten der Garantie,

Verjchärfung der Kontrolle usw. notwendig schienen, wurden mit den Aufsichtsorganen gemeinsame mündliche Besprechungen abgehalten, und wo es in der Buchführung fehlte, Anweisungen und Belehrungen erteilt. Mittelft der Kontrollstatistik ist eine einheitliche klare Rechnungsstellung aller Kreditinstitute und damit auch eine bessere Ordnung im Verwaltungswesen erzielt worden. Sie bildet eine Art Vorbereitung zum Erlaß gesetzlicher Bestimmungen.

Die sämtlichen Sparkassen der Schweiz haben sich folgendermaßen entwickelt:

Jahr	Zahl der		Einlagen			Ein Buch kommt auf ... Einwohner
	Spar- kassen	Bücher	Mill. Fr.	pro Kopf Fr.	pro Buch Fr.	
1825	44	24 000	6,8	3	278	83
1835	100	60 028	16,8	8	280	36
1852	193	181 172	60,4	25	333	13
1862	235	355 291	131,9	53	371	7,1
1872	303	542 162	288,8	108	533	5,0
1882	487	746 984	514,1	181	689	3,8
1897	564	1 311 946	984,8	319	753	2,4
1908	1045	1 963 147	1592,4	448	811	1,8

Die Statistik umfaßt sämtliche Sparkassen des Landes inklusive Jugend- und Schulsparkassen, Fabriksparkassen, Sparkassen von An- gestellten- und Arbeiterorganisationen, Sparkassen von landwirtschaft- lichen Organisationen und Darlehnskassen. Die Zahl der Sparkassen läßt sich daher mit derjenigen in anderen Ländern nicht vergleichen. Nur für 1908 wissen wir, daß von den 1045 Sparkassen 384 „eigentliche“ Sparkassen sind; dieser Begriff ist allerdings auch nicht definiert, um- faßt aber die vorhin genannten Arten (Jugend- und Schulsparkassen usw. usw.) nicht, dürfte sich also wohl mit dem Begriffe decken, der den sonstigen Statistiken, insbesondere den deutschen zugrunde liegt.

Außer den 384 Hauptkassen bestanden 66 Filialen und 1081 Agen- turen, zusammen also 1531 Sparstellen; eine Sparstelle kommt dem- nach auf 2322 Einwohner.

Die übrigen Zahlen können unbedenklich mit den Zahlen anderer Staaten verglichen werden, denn die Zahl der Bücher und der Einlagen- bestand ist bei den übrigen Sparkassen relativ unbedeutend (1908: 126 123 Bücher und 26 Mill. Fr. Einlagenbestand, wovon aber 62 074 Bücher mit 4,3 Mill. Fr. wieder bei Sparkassen angelegt waren,

so daß von der Gesamtsumme 1908 nur 64 049 Bücher und 21,7 Mill. Fr. in Abzug zu bringen sind).

Demnach würde das Sparwesen der Schweiz als ein sehr günstiges zu bezeichnen sein.

7. Niederlande.

In den Niederlanden sind Privatsparkassen keinem Gesetz und keiner Verwaltungsvorschrift unterworfen.

Ihre Entwicklung war folgende ¹:

Jahr	Zahl der		Einlagen			Eine Sparkasse kommt auf ... Einwohner	Ein Buch kommt auf ... Einwohner
	Spar-kassen	Bücher	Mill. Gulden	pro Kopf Gulden	pro Buch Gulden		
1860	136	54 374	5,55	2	102	24 300	61
1870	171	89 704	11,11	3	124	20 900	40
1880	273	224 069	36,67	9	164	14 700	18
1890	256	301 928	61,55	13	204	17 600	15
1900	300	359 690	79,94	15	222	17 000	14
1909	346	433 209	103,78	17	240	17 000	14
1910	353	451 747	110,88	19	245	16 800	13

Im Jahre 1881 wurde die Postsparkasse (Rijks-Postspaarbant) gegründet. Ihr Einlagenbestand belief sich 1910 auf 164,28 Mill. Gulden, die Zahl der Sparbücher auf 1 510 033, so daß einschließlich der Privatsparkassen im Jahre 1910 auf den Kopf der Bevölkerung 45 Gulden kamen und auf 3,1 Einwohner ein Sparbuch entfiel.

In den Niederlanden spielt demnach, anders wie in Belgien, das Privatsparkassenwesen neben der Postsparkasse noch eine erhebliche Rolle. Daß aber seine Entwicklung seit Errichtung der letzteren gehemmt ist, erkennt man an den Zahlen, die angeben, auf wieviel Einwohner ein Sparbuch entfällt.

8. Belgien.

In Belgien war das Sparkassenwesen, bis zur Einführung der Staatsparkasse im Jahre 1865 sehr gering entwickelt, so daß es dieser gelang, fast das ganze Sparwesen des Landes in sich zu vereinigen.

¹ Die Jaarcijfers geben die Daten nur für die Sparkassen, die Berichte eingeschickt haben. Das waren i. J. 1910 von 353 nur 267. Wieviel kommunale Sparkassen darunter waren, ist nicht angegeben.

Die älteste Sparkasse ist die im Jahre 1825 gegründete, jetzt noch bestehende Sparkasse zu Tournai. Neben ihr bestehen jetzt nur noch zwei städtische Sparkassen (zu Mofst und Ribelles); eine Anzahl ist wieder eingegangen, zuletzt im Jahre 1905 die Sparkasse von Malines (gegründet 1828). Die bedeutendste Privatsparkasse (caisse d'épargne particulière) ist von der Société Générale pour favoriser l'industrie nationale im Jahre 1832 in Brüssel errichtet worden. Daneben kommen noch vier wenig bedeutende Kassen in Betracht (der Banque Liégeoise, der Banque de Huy, der Société anonyme des mines et fonderies de zinc de la Vieille Montagne und namentlich die etwas bedeutendere der Société anonyme John Cockerill).

Zu einer gesetzlichen Regelung war daher kein Anlaß vorhanden. Die Entwicklung ist folgende gewesen¹:

Jahr	Zahl der		Einlagen Mill. Fr.
	Sparkassen	Bücher	
1850	5	31 743	26,5
1860	7	36 412	22,7
1870	8	36 169	22,5
1880	9	42 895	30,8
1890	9	41 450	32,8
1900	9	45 926	41,5
1909	8	45 693	57,7
1910	8	46 997	60,5

Die Staatsparkasse wurde durch Gesetz vom 16. März 1865 begründet und mit der durch Gesetz vom 8. Mai 1850 errichteten Pensionskasse zu einer einzigen Anstalt (Caisse générale d'épargne et de retraite sous la garantie de l'état) vereinigt. Das Gesetz wurde abgeändert und ergänzt durch Gesetze vom 1. Juli 1869, 21. Juni 1894, 9. August 1897, 10. Februar 1900.

Das Gesetz vom 16. März 1865 bestimmt folgendes. Der Sitz der Anstalt ist Brüssel (Art. 1). Nebenstellen werden überall dort eingerichtet, wo es möglich ist, die Mithilfe von Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder wohlthätigen Einzelpersonen zu erreichen; die betreffenden Vereinbarungen unterliegen der Genehmigung des Finanzministers (Art. 2). Alle Einzahlungen fließen in eine Kasse zusammen; es sind aber für die Sparkasse und die Pensionskasse getrennte Rechnungen

¹ Das Annuaire statistique de la Belgique berücksichtigt bei dieser Statistik von den eingegangenen Sparkassen nur diejenige von Malines.

zu führen (Art. 4). Die Anstalt kann mit königlicher Genehmigung Geschenke und Stiftungen annehmen (Art. 5).

Die Anstalt wird verwaltet durch einen allgemeinen Rat (Conseil général), einen Verwaltungsrat (Conseil d'administration) und einen Generaldirektor (directeur général). Der allgemeine Rat besteht aus einem Präsidenten und 24 Mitgliedern; der von diesem gewählte Verwaltungsrat aus einem Präsidenten und 6 Mitgliedern (Art. 6). Die Präsidenten und Mitglieder werden vom König ernannt; die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre. Jedes Jahr scheiden vier Mitglieder des allgemeinen Rats und ein Mitglied des Verwaltungsrats aus, können aber wiedervernannt werden (Art. 7). Der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsrats können Tagegelder erhalten¹ (Art. 8). Der Generaldirektor wird gleichfalls vom König ernannt und entlassen; sein Gehalt und seine Kautionsstellung wird durch königliche Verfügung festgestellt. Er kann nicht Mitglied einer der beiden Kammern sein (Art. 9).

Der allgemeine Rat erläßt die Reglements und beschließt über alle Abmachungen betr. die Anstalt, vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung. Er bestimmt mit Genehmigung des Ministers den Zinsfuß² für die Einlagen, die Bedingungen der von der Anstalt aufgenommenen Darlehen und der Ausgabe von Schuldverschreibungen, den Betrag des Betriebskapitals, den Betrag der anzulegenden Kapitalien und denjenigen der Reserven. Er entscheidet als Berufungsinstanz über die Streitigkeiten und Reklamationen, welche vor den Verwaltungsrat gebracht sind (Art. 10).

Der Verwaltungsrat läßt durch den Generaldirektor die Entscheidungen des allgemeinen Rats zur Ausführung bringen, überwacht und leitet die Tätigkeit der Anstalt, ernennt und entläßt die Beamten und bestimmt ihr Gehalt, gibt sein Gutachten über die Angelegenheiten, welche vom allgemeinen Rat zu entscheiden sind usw. (Art. 11).

Der Generaldirektor funktioniert als Berichterstatter bei den Räten, leitet und überwacht die Tätigkeit der Bureaus, führt die Entscheidungen der Räte aus, vertritt die Anstalt nach außen usw.,

¹ Solche wurden festgesetzt durch die königliche Verfügung vom 30. November 1876.

² Seit 1. Januar 1903 3 Proz. für Einlagen von weniger als 2000 Fr. und 2 Proz. für höhere.

erstattet an den Verwaltungsrat je einen jährlichen Bericht über die Tätigkeit der Sparkasse und der Pensionskasse (Art. 13, 14). Diese Berichte werden dem allgemeinen Rat vorgelegt und durch den Finanzminister veröffentlicht (Art. 15). Sie werden dem Rechnungshof mit Belegstücken eingereicht (Art. 16).

Die Verwaltung hat der Regierung alle Monate einen Bericht über den Stand der Anstalt und der Filialen vorzulegen, welcher im *Moniteur* veröffentlicht wird. Die Regierung legt alljährlich dem Parlament einen ausführlichen Bericht über die Anstalt vor (Art. 17).

Die Artikel 20—39 enthalten Bestimmungen über die Tätigkeit der Sparkasse. Die Einlagen werden vom 1. oder 16. des Monats ab verzinst. Ihr Mindestbetrag ist ein Frank. Die nichtabgehobenen Zinsen werden kapitalisiert (Art. 20 und Gesetz vom 1. Juli 1869). Bei Rückzahlung von Einlagen werden die Zinsen bis zum 1. bzw. 16. des Monats berechnet (Art. 21 und Gesetz von 1869). Summen von bis zu 100 Fr. werden sofort ausgezahlt; im übrigen sind Kündigungsfristen von einem halben bis sechs Monaten vorgeschrieben (Art. 22). Die Sparbücher tragen Namen und Wohnort des Einlegers (Art. 23).

Das Gesetz vom 10. Februar 1900 hat hier 4 Artikel eingefügt (als Artikel 23 bis, ter, quater und quingue). Es bestimmt, daß eine verheiratete Frau ohne Mitwirkung des Ehegatten Einlagen machen und von diesen bis zu 100 Fr. monatlich zurückziehen kann, falls der Ehegatte nicht widerspricht; bei höheren Beträgen ist seine Mitwirkung erforderlich. Während der Dauer der Ehe und bis zum Betrage von 1000 Fr. können die Gläubiger des Ehegatten die Einlagen nicht beanspruchen, wenn sie nicht nachweisen, daß die Schulden für Zwecke des Haushalts aufgenommen sind. Im Falle der Stellung unter Vormundschaft, Abwesenheit oder Verhinderung der Ehefrau kann der Friedensrichter den Ehemann zu Abhebungen ermächtigen und umgekehrt. Der emancipierte Minderjährige steht im Verkehr mit der Sparkasse einem Volljährigen gleich. Der nicht emancipierte kann sich ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters ein Sparbuch eröffnen lassen. Wenn er über 16 Jahre alt ist, kann er, falls der gesetzliche Vertreter nicht widerspricht, höchstens 100 Fr. und höchstens den zehnten Teil des Guthabens monatlich abheben; die letztere Beschränkung gilt nicht, wenn der Betrag 10 Fr. nicht übersteigt.

Die Einlagen können auf Wunsch des Einlegers zum *Unkaut*

belgischer Staatspapiere zum Tageskurs verwendet werden (Art. 25). Die Anstalt kann die 3000 Fr. übersteigenden Einlagen nach vorheriger Benachrichtigung des Einlegers in belgischen Staatspapieren anlegen (Art. 26). Bei Verlust des Sparkassenbuchs erhält der Einleger ein zweites, wobei er sich den Bedingungen und Vorsichtsmaßregeln zu unterwerfen hat, welche die Verwaltung vorschreibt (Art. 24).

Die Aktiva der Anstalt zerfallen in: 1. Betriebskapital, 2. den für provisorische Anlegung und 3. den für endgültige Anlegung bestimmten Teil. Das Betriebskapital bleibt in der Kasse der Nationalbank (Art. 27). Der für provisorische Anlegung bestimmte Teil kann angelegt werden: 1. im Diskontgeschäft, 2. in Darlehen auf Handelswaren, inländischen und ausländischen Anweisungen auf Geld oder Barren, 3. in Darlehen auf Lagerscheinen, 4. in Darlehen auf belgische oder ausländische Staatspapiere, auf Kommunal- und Provinzialpapiere sowie Aktien und Obligationen belgischer Gesellschaften. Die Anlegung erfolgt durch die Nationalbank (Art. 28). Der zur endgültigen Anlage bestimmte Teil ist anzulegen in: 1. belgischen Staats- oder durch den Staat garantierten Werten, 2. belgischen Kommunal- und Provinzialpapieren, 3. Hypotheken, 4. Obligationen belgischer Gesellschaften, welche seit mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren ihre Verpflichtungen mit ordentlichen Mitteln erfüllt haben (Art. 29). Die zur endgültigen Anlegung bestimmten Gelder werden von der Nationalbank der Caisse des dépôts et consignations überwiesen und von dieser angelegt, welche auch die angekauften Papiere verwahrt (Art. 30).

Der sich rechnungsmäßig ergebende Überschuß der Sparkassen bildet den Reservecfonds (Art. 31). Er ist dazu bestimmt, Verluste der Sparkasse zu decken und Darlehen der Regierung zurückzuzahlen, welche diese ihr in Ausübung ihrer Garantie geliehen hat. Alle fünf Jahre kann die Regierung nach Anhörung des allgemeinen Rats bestimmen, daß ein Teil des Reservecfonds auf die Sparbücher, die mindestens ein Jahr bestehen, nach Verhältnis der in den letzten fünf Jahren vergüteten Zinsen verteilt werden (Art. 32).

Die Anstalt kann mit Genehmigung des Finanzministers provisorische Anleihen machen (Art. 33).

Sie kann Inhaber- oder Namensscheine für die Guthaben, welche sie beim belgischen Staatsschuldbuch besitzt, ausgeben. Die Zinsen

für diese Scheine werden in derselben Weise vom Staatschatz bezahlt, wie für andere belgische Staatspapiere. Sie kann auch Bücher hierfür ausgeben; die Zinszahlung unterliegt dann denselben Bedingungen und genießt dieselben Vorteile, wie bei den Spareinlagen (Art. 34). Eine königliche Verfügung vom 13. Februar 1875 bestimmte in dieser Hinsicht außerdem, daß die Anstalt in Höhe des Guthabens, welches sie beim Staatsschuldbuch besitzt, Rentenbücher auf den Namen der Einleger ausgeben könne; diese können jederzeit gegen Namens- und Inhaberscheine des Staatsschuldbuchs umgetauscht werden. Ferner, daß sie den An- und Verkauf von öffentlichen Anleihen zum Börsenkurs vermitteln könne. Die Zinsherabsetzungen für die Spareinlagen haben bewirkt, daß von dem Erwerb von Rentenbüchern auch von den kleinen Einlegern ein immer größerer Gebrauch gemacht wird.

Sparbücher, auf welche 30 Jahre lang keine Ein- oder Auszahlungen erfolgt sind, und Renten, deren Eigentümer 30 Jahre lang die Zinsen nicht verlangt haben, verfallen der Sparkasse; die Frist läuft aber erst, sobald der Titular die freie Verfügung über das Kapital erlangt hat (Art. 36). Das gleiche gilt, wenn der Eigentümer ohne Erben stirbt (Art. 37).

Die Artikel 40—64 geben Bestimmungen über die Pensionskasse unter Aufhebung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Mai 1850.

Ein- und Auszahlungen erfolgen außer bei der Anstalt und ihren Filialen (Art. 2) bei allen Agenturen der Nationalbank und sonstigen von der Regierung bestimmten Orten (so bei den Enregistrements-einnehmern) (Art. 3), ferner seit dem 1. Januar 1870 bei allen Postanstalten (königliche Verf. vom 10. Dezember 1869, abgeändert durch Artikel 108 der königlichen Verf. vom 12. Oktober 1879, welche in Ausführung des Gesetzes vom 30. Mai 1879 erging).

Durch Gesetz vom 15. April 1884, modifiziert durch Gesetz vom 21. Juni 1894, wurde die Anstalt ermächtigt, Darlehen an Landwirte und landwirtschaftliche Genossenschaften zu gewähren; durch Gesetz vom 9. August 1889 desgleichen zum Bau oder Kauf von Arbeiterwohnungen.

Durch Vertrag vom 31. Mai 1882 (abgeändert durch Vertrag vom 4. März 1897) mit der französischen und durch Vertrag vom 16. September 1883 mit der niederländischen Regierung ist der Übertragungsverkehr zwischen der belgischen Staatsparkasse und der französischen bzw. niederländischen Postsparkasse begründet worden.

Die Entwicklung der Staatssparkasse zeigt die folgende Tabelle:

Jahr	Zahl der			Einlagen			Eine Sparstelle kommt auf ... Einwohner	Ein Buch kommt auf ... Einwohner
	Filialen einchl. der Zentrale	Postbureaus	Bücher	Mill. Fr.	pro Kopf Fr.	pro Buch Fr.		
1870	56	425	52346	19,6	4	374	10 500	97
1880	63	721	200565	125,1	23	624	7 000	28
1890	66	778	731057	325,4	54	445	7 200	8,3
1900	71	926	1 757 906	661,5	99	376	6 700	3,8
1909	67	1139	2 710 111	920,2	123	340	6 200	2,7
1910	66	1152	2 808 549	964,7	130	344	6 100	2,6
1911	.	.	2 901 753	1007,9	135	347	.	2,6

Die Zahl der Rentenbücher (s. oben) belief sich Ende 1911 auf 133 503 mit einem Kapital von 548,5 Mill. Fr.

Die Sparkassengelder waren Ende 1911 folgendermaßen angelegt.

A. Definitive Anlagen.

Staatspapiere	297,8 Mill. Fr.
Schuldverschreibungen staatlich garantierter Gesellschaften	82,5 „ „
Kommunale Schuldverschreibungen	200,7 „ „
Schuldverschreibungen belgischer Gesellschaften	115,9 „ „
Hypothekendarlehen	8,5 „ „
Darlehen für Wohnungen	89,5 „ „
Desgl. an landwirtschaftl. Kreditgesellschaften	0,3 „ „
Desgl. an Landwirte	14,9 „ „

B. Provisorische Anlagen.

Belgische Wechsel und Anweisungen	78,5 Mill. Fr.
Ausländische Wechsel und Anweisungen	118,0 „ „
Lombarddarlehen	42,0 „ „
Darlehen für Wohnungen	0,001 „ „

Auf Kontenklassen verteilen sich die Einlagen Ende 1910 (ohne kapitalisierte Zinsen) folgendermaßen.

Frank	Bücher	Gleich Prozent	Einlagen (Mill. Fr.)	Gleich Prozent		
1— 20	1 214 733	43	309,9	33		
20— 100	509 664	8				
100— 200	225 694	8				
200— 300	122 168	4				
300— 400	83 779	3				
400— 500	68 878	3				
500—1 000	214 562	8	185,1	20		
1 000—1 500	151 308	12				
1 500—2 000	197 348	0,4			356,7	38
2 000—3 000	12 386	0,3			27,5	3
3 000—5 000	4 552				17,1	2
über 5 000	3 477				42,2	3

9. Luxemburg.

In Luxemburg wurde durch das Gesetz vom 21. Februar 1856 die Errichtung einer Sparkasse nach Maßgabe der Bestimmungen, welche durch königlich-großherzoglichen Beschluß getroffen werden sollten, vorgeschrieben. Durch Gesetz vom 28. Dezember 1858 übernahm der Staat die Garantie für die Einlagen und Zinsen. Ferner wurde durch Gesetz vom 27. März 1900 eine *Grundkreditanstalt* (*Crédit foncier*) begründet, deren Verwaltung mit derjenigen der Sparkasse vereinigt sein sollte; die Gelder werden jedoch getrennt verwaltet, und es ist den Anstalten lediglich erlaubt, sich gegenseitig vorübergehend Gelder gegen Zinsvergütung zur Verfügung zu stellen (Art. 4 des Gesetzes). Beide Anstalten werden durch einen und denselben Direktor und Verwaltungsrat verwaltet (Art. 5). Der Direktor vertritt die Anstalten gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet: „Der Direktor der Grundkreditanstalt“ bzw. „Der Direktor der Sparkasse“; er ist mit der Leitung der Geschäfte betraut, unbeschadet der Befugnisse des Verwaltungsrats (Art. 6). Die Beamten der Anstalten sind ihm unterstellt (Art. 7). Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern einschließlich des Direktors als Präsidenten; er überwacht die Geschäftsführung des Direktors (Art. 8). Der Direktor wird vom Großherzog ernannt, die übrigen Verwaltungsratsmitglieder und die Beamten von der Regierung (Art. 10). Die Ausführungsbestimmungen für dieses Gesetz wurden durch Artikel 21 einem öffentlichen Verwaltungsreglement vorbehalten, welches unter dem 19. November 1900 erging.

Durch Gesetz vom 29. Mai 1906 wurde die Sparkasse ermächtigt, Darlehen zum Ankauf, Bau und zur Entschuldung billiger Wohnungen

zu gewähren, und richtete dementsprechend eine section des habitations à bon marché ein. Durch das Gesetz vom 27. März 1900 (in dieser Hinsicht ergänzt durch Gesetz vom 7. Februar 1905 und den Ministerialerlaß vom 20. Juni 1902) wurde auch die Errichtung öffentlicher Kassen für Landwirtschaftlichen und gewerblichen Kredit (caisses publiques de Crédit agricole et professionnel) durch die Regierung auf jeweiligen Antrag der Gemeinden gestattet, welche unter der Aufsicht der Sparkasse stehen und von ihr die erforderlichen Gelder zu einem Zinsfuße von 3,3 Proz. erhalten. Diese Kassen (im Jahre 1910 bestanden 16) gewähren ihrerseits Darlehen bis zum Höchstbetrage von 1000 Fr. auf die Dauer von höchstens drei Jahren, ausnahmsweise bis zu 5000 Fr. und auf die Dauer von fünf Jahren. Endlich funktioniert die Sparkasse seit 1875 als Schulsparkasse, und zwar durch Vermittlung von Lehrern oder von anderen durch die Verwaltung bestätigten Personen (jetzt Art. 66—67 des Sparkassenreglements vom 10. Juni 1901). Durch Ministerialerlaß vom 24. Oktober 1904 ist ihr gestattet worden, Sparmarken zum ausschließlichen Gebrauche für Schüler auszugeben. Im Jahre 1910 gehörten 138 Schulen der Schulsparkasse an.

Durch Gesetz vom 14. Dezember 1887 wurde den Minderjährigen gestattet, ohne Beistand ihres gesetzlichen Vertreters, und den verheirateten Frauen, ohne Beistand ihres Gatten sich ein Sparbuch ausstellen zu lassen. Die Minderjährigen, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, und die verheirateten Frauen dürfen die Einlagen auch ohne weiteres zurückziehen, wenn nicht der gesetzliche Vertreter bzw. Gatte Widerspruch erhebt (Art. 1). Über den Widerspruch entscheidet der Friedensrichter; gegen die Entscheidung ist Berufung bei der Ratskammer des Bezirksgerichts zulässig (Art. 2).

Das öffentliche Verwaltungsreglement vom 19. November 1900 enthält nähere Bestimmungen über den Verwaltungsrat (Art. 1—9), den Direktor (Art. 10—13) und die Einrichtung der Bureaus (Art. 14—19). Danach werden außer den wirklichen Verwaltungsratsmitgliedern noch ein bis zwei Ergänzungsmitglieder ernannt. Erstere (abgesehen vom Direktor, der ein Gehalt bezieht) erhalten eine jährliche Vergütung von 600 Fr., außerdem ebenso wie die Ergänzungsmitglieder Präsenzgelde im Gesamtbetrage von 2000 Fr., aber höchstens 20 Fr. pro Sitzung und Mitglied. Die Ernennung der Ratsmitglieder sowie der Beamten erfolgt nach vorher eingeholtem

Gutachten des Direktors. Das Bureaupersonal umfaßt für die Grundkreditanstalt einen Chef der Abteilung für Darlehen (chef du service des prêts) und für die Sparkasse einen Hauptrendanten (agent comptable principal).

Die Bilanzen stellt der Direktor auf; sie unterliegen der Begutachtung des Verwaltungsrats und der Gutheißung der Regierung (Art. 20). Die Anlegung der Reservefonds wird vom Verwaltungsrat unter Genehmigung der Regierung bestimmt (Art. 21). Die Regierung übt ihr Aufsichtsrecht durch einen Aufsichtskommissar aus; für außergewöhnliche Prüfungen kann sie einen Spezialkommissar ernennen (Art. 22). Der Aufsichtskommissar darf an allen Versammlungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teilnehmen (Art. 24).

Im übrigen ist die Sparkasse durch ein durch königlich-großherzoglichen Beschluß vom 10. Juni 1901 erlassenes Règlement, die Sparkasse betreffend, geregelt. Dieses bestimmt im wesentlichen folgendes:

Die Sparkasse ist der Regierung unterstellt (Art. 1). Der Staat haftet für die Spareinlagen und die Zinsen (Art. 2). Der Abgeordnetenkammer wird jedes Jahr ein Bericht über die Geschäftslage der Sparkasse erstattet (Art. 3). Die Sparkasse nimmt Einlagen an von den Einwohnern des Großherzogtums, vom Staate, den Gemeinden, den Kirchenverwaltungen, den öffentlichen Anstalten, den Wohltätigkeitsanstalten, den Unterstützungsvereinen auf Gegenseitigkeit (sociétés de secours mutuel) und sonstigen staatlich anerkannten Affoziationen. Diejenigen Personen, welche das Großherzogtum verlassen haben, um im Auslande ihren Unterhalt zu verdienen, namentlich Diensthboten und Arbeiter, sind noch als Einwohner zu betrachten (Art. 14). Bei der ersten Einlage wird auf den Namen des Benefiziaten ein Sparbuch ausgestellt (Art. 15). Einzahlungen unter 1 Fr. werden nicht angenommen. Das einzelne Guthaben darf mit Zinsen 3000 Fr. nicht überschreiten; der Mehrbetrag wird nicht verzinst (Art. 16). Letzteres gilt aber nicht: 1. für Einlagen, welche in Ausführung einer gerichtlichen Entscheidung gemacht werden; 2. für Einlagen, welche nicht emanzipierten Minderjährigen, unter Vormundschaft stehenden Personen und solchen, denen ein gerichtlicher Beistand bestellt ist sowie den in der Heilanstalt zu Ettelbrück Internierten gehören; 3. für Einlagen des Staates, der Gemeinden usw. Die Regierung kann indeß für die eine oder andere Kategorie nach Anhörung des Verwaltungs-

rats einen Höchstbetrag festsetzen, ausgenommen für die sociétés de secours mutuel (Art. 17 und Gesetz vom 11. Juli 1891, Art. 7).

Die *Verzinsung* beträgt 3 Prozent; der Zinsfuß für die vom Staate gemachten Einlagen wird jedoch besonders vereinbart (Art. 19). Die Verzinsung ist eine monatliche (Art. 20). Die Einlage, deren Rückzahlung innerhalb der 45 auf die Einzahlung folgenden Tage stattfindet, trägt keine Zinsen, wenn nicht der vorausgehende Saldo des Sparbuchs die geforderte Rückzahlung übersteigt (Art. 21). Bruchteile eines Frankens werden nicht verzinst. Die am 31. Dezember jedes Jahres aufgelaufenen Zinsen werden dem Kapital zugeschrieben und weiter verzinst, wenn sie nicht im Laufe des folgenden Jahres abgehoben werden. Die Einleger sind verpflichtet, ihr Sparbuch alle zehn Jahre wenigstens einmal dem Zentralbureau oder einer Nebenstelle vorzulegen, damit die Zinsen dem Kapital zugeschrieben werden (Art. 22). Die Verwaltung kann die Rückzahlung solcher Sparbücher, auf welche während zehn Jahren weder Ein- noch Auszahlungen stattgefunden haben, anordnen; jedenfalls hört die Kapitalisierung der Zinsen von diesem Zeitpunkt an auf. Die auf Verlangen des Einlegers erfolgende Eintragung der zu dem Kapital geschlagenen Zinsen gilt als Einzahlung. Die zehnjährige Frist gilt nicht für die gesperrten und die in Ausführung einer gerichtlichen Entscheidung erfolgten Einlagen (Art. 23). Ein Sparbuch, welches während 30 Jahren nicht vorgelegt worden ist, hört auf, Zinsen zu tragen, und die Verwaltung kann die Hinterlegung der Gelder bei der Konsignationskasse anordnen (Art. 24).

Gleichzeitig mit der ersten Einzahlung stellt der Einleger ein Gesuch um Aushändigung eines *Sparbuchs*, unter Angabe seiner Namen und Vornamen, Stand und Wohnort, Datum und Ort der Geburt, Namen der Eltern und eventuell seines Ehegatten; die Eintragung dieser Angaben in der Matrikel wird vom Einleger und dem Rendanten unterzeichnet und gilt als Gesuch; erklärt der Einleger nicht schreiben zu können, so wird dies in der Matrikel vermerkt. Steht der Einleger unter der Gewalt eines gesetzlichen Vertreters, so hat dieser das Gesuch zu stellen und werden dessen Namen und Eigenschaften ebenfalls eingetragen und von ihm unterzeichnet (Art. 26). Eine verheiratete, nicht in Gütertrennung lebende Frau kann ohne Beistand oder Ermächtigung ihres Ehemannes kein Sparbuch verlangen, es sei denn, daß sie ausdrücklich erklärt, die Anwendung des Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 1887 beanspruchen zu wollen; diese Erklärung wird in

der Matrikel und dem Sparbuche vermerkt (Art. 26). Letzteres gilt ebenso für den Minderjährigen, welcher die Nutzenanwendung des genannten Gesetzes beansprucht (Art. 27). Erfolgt eine Einlage in Ausföhrung einer testamentarischen Verfügung oder einer gerichtlichen Entscheidung, so wird dies in der Matrikel vermerkt; die Verwaltung kann Abschrift der betreffenden Urkunden verlangen (Art. 28). Die Unterstützungsvereine auf Gegenseitigkeit, die staatlich anerkannten Genossenschaften und die Wohltätigkeitsanstalten, welche von der Regierung ermächtigt sind, bei der Sparkasse Gelder zu hinterlegen, werden unter den von ihnen angenommenen Namen eingetragen; sie haben zwei Exemplare der Statuten und die durch die Statuten zur Gültigkeit der Geldanlagen vorgesehenen Schriftstücke bei der Sparkasse zu hinterlegen (Art. 29). Die Rendanten der Nebenämter bescheinigen die Einzahlungen mittelst einer Interimsquittung, welche innerhalb vierzehn Tagen vom Einleger gegen das Sparbuch umzutauschen ist (Art. 30). Die Sparbücher lauten auf den Namen und tragen die Nummer, unter welcher der Einleger in die Matrikel eingetragen ist (Art. 34). Jedermann ist berechtigt, für einen Dritten ein Sparbuch ausstellen zu lassen (Art. 36). Es können gesperrte Sparbücher ausgestellt werden. Die zulässigen Sperrungen sind folgende: 1. die Einlage ist während einer bestimmten Zeitdauer unübertragbar; 2. die von einem Dritten gemachte Einzahlung wird dem Titular nur bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses oder zu einem bestimmten Zeitpunkt ausbezahlt; 3. die Einlage erfolgt durch einen Dritten unter Vorbehalt des Nießbrauchs; 4. sie erfolgt unter Vorbehalt des Eigentums und mit Überweisung des Nießbrauchs an einen Dritten (Art. 37). Die Vorbehalte können nur mit Zustimmung aller Beteiligten geändert oder widerrufen werden (Art. 38). Niemand darf sich mehr als ein Sparbuch ausstellen lassen; bei Zuwiderhandlung hat die Verwaltung das Recht zu beschließen, daß auf den Betrag der später ausgestellten Sparbücher keine Zinsen vergütet werden. Ausgenommen sind gesperrte Sparbücher; ferner haben Minderjährige und verheiratete Frauen in Gemäßheit des Gesetzes von 1887 Anspruch auf ein separates Sparbuch (Art. 40). Auf den Namen mehrerer Personen darf kein Sparbuch ausgestellt werden (Art. 41).

Die Rückzahlung von Einlagen erfolgt sofort, wenn der Betrag 100 Fr. nicht übersteigt, im übrigen bei Beträgen bis zu 1000 Fr. innerhalb 10, bei solchen bis zu 3000 Fr. innerhalb 20, bei solchen

von mehr als 3000 Fr. innerhalb 30 Tagen. Die Verwaltung kann von den Fristen absehen (Art. 43). Die Fristen können durch öffentliches Verwaltungsreglement abgeändert werden (Art. 44). Der Besitz des Sparbuchs berechtigt zur Erhebung der Jahreszinsen und zur Abhebung von Kapitalsummen bis zu 100 Fr., ausgenommen, wenn der Verdacht des Diebstahls oder Betrugs vorliegt sowie bei gesperrten und auf Grund des Gesetzes von 1887 ausgestellten Sparbüchern (Art. 47). Der im Besitze des Sparbuchs sich befindende Ehemann oder einzelne Erbe eines verstorbenen Deponenten ist berechtigt, alle dem letzteren gehörenden Summen zu erheben, ausgenommen wenn der Verdacht eines Betrugs vorliegt, oder einer der Erben Einspruch erhoben hat (Art. 52).

Bei Verlust eines Sparbuchs ist dem Direktor der Sparkasse eine gehörig unterzeichnete Verlusterklärung einzureichen. Diese wird im „Mémorial“ veröffentlicht und im Zentralamt und den Nebenstellen angeschlagen, mit der Aufforderung an den Inhaber, das Sparbuch innerhalb 14 Tagen vorzulegen. Bleibt diese Aufforderung erfolglos, so wird das Sparbuch für annulliert erklärt und dem Einleger ein neues ausgestellt. Die Annullierung des alten Sparbuchs sowie die Ausstellung eines neuen werden ebenfalls im „Mémorial“ veröffentlicht und im Zentralamt und den Nebenämtern angeschlagen (Art. 56). Ein bis zur Unbrauchbarkeit schadhaft gewordenes Sparbuch wird durch ein Duplikat ersetzt (Art. 57).

Die Anlage der Sparkassengelder erfolgt in: 1. Schuldverschreibungen des Staates oder inländischer Gemeinden; 2. in solchen fremder Staaten oder von ihnen garantierten; 3. in solchen fremder Städte oder Provinzen; 4. in Eisenbahnschuldverschreibungen. Ferner kann sie erfolgen in Darlehen an den Staat, an die Gemeinden, an öffentliche Anstalten des Großherzogtums und an staatlich anerkannte Syndikatsgenossenschaften, ein Teil auch bei geeigneten Banken (Art. 69).

Bei Anzulänglichkeit der Barmittel gewährt der Staat der Sparkasse Vorschüsse (Art. 74).

Die Entwicklung der Sparkasse zeigt folgende Tabelle:

Siehe Tabelle Seite 177.

Jahr	Zahl der Sparkassenbücher	E i n l a g e n			Ein Buch entfällt auf ... Einwohner
		Mill. Fr.	pro Kopf Fr.	pro Buch Fr.	
1860	508	0,2	1	315	394
1870	3 173	1,1	6	361	63
1880	5 461	2,2	10	398	38
1890	10 393	5,1	25	494	20
1900	33 232	17,5	75	527	7,0
1909	66 352	59,2	230	892	3,9
1910	69 202	61,5	236	873	3,7

Die Sparkasse hatte im Jahre 1910 58 Nebenstellen (bureaux auxiliaires), so daß eine Sparstelle auf 4400 Einwohner kam. Von den Nebenstellen waren drei bei der Enregistrementsverwaltung, zwei bei der Steuerverwaltung, 53 bei Postämtern eingerichtet. Die Nebenstellen verkaufen auch, und zwar speisenfrei, Obligationen der Grundkreditanstalt (die Obligationen sind staatlich garantiert und bilden einen Teil der Staatsschuld). Diese können auch gegen Ausstellung eines auf den Namen lautenden Namenszertifikates beim Zentralamt hinterlegt werden; dadurch nehmen sie in gewissem Maße den Charakter von Spareinlagen an.

Von den 69 202 Einlegern entfielen auf:

Minderjährige (einschließlich Sparkasseneinleger)	21 278
Tagelöhner und Arbeiter	8 878
Dienstboten	5 287
Handwerker	6 406
Bauern und Winzer	4 157
Industrielle und Kaufleute	1 654
Beamte und Angestellte	4 684
Eigentümer und Rentiers	920
Liberales Berufe	728
Ohne Beruf	14 567
Gemeinden und Teile von Gemeinden	211
Sociétés de secours mutuel	233
Kirchenverwaltungen und öffentliche Anstalten	205

Nach der Höhe der Einlagen verteilten sich die Sparbücher und die Einlagen folgendermaßen:

Frank	Spar- bücher	Gleich Prozent	Einlagen Mill. Fr.	Gleich Prozent
1—100	26 240	38	1,83	3
100—500	12 870	19	3,27	5
500—1000	7 458	11	5,27	9
1000—2000	9 762	14	13,37	22
2000—3000	12 276	18	34,12	55
über 3000	596	1	3,61	6

Die Sparkassengelder waren größtenteils (nämlich 54,5 Mill. Fr.) in Staats- und Gemeindegeldern und in Eisenobligationen angelegt, und zwar:

Staatsanleihen des Großherzogtums . . .	13,99	Mill. Fr.
Gemeindegeldern des Großherzogtums . . .	3,64	„ „
Ausländische Staatsanleihen	13,17	„ „
Ausländische Gemeindegeldern	15,06	„ „
Luxemburgische Eisenobligationen	1,55	„ „
Ausländische Eisenobligationen	7,11	„ „

Beim Crédit foncier hatte die Sparkasse ein Guthaben von 2,0 Mill., bei den öffentlichen Kassen für landwirtschaftlichen und gewerblichen Kredit ein solches von 0,25 Mill. Fr. Für billige Wohnungen hatte sie 1,66 Mill. Fr. Darlehen gewährt.

10. Dänemark.

Die älteste Sparkasse wurde 1820 in Kopenhagen gegründet. Das Sparkassentwesen ist durch das Gesetz vom 28. Mai 1880 über die Spar- und Darlehnskassen (Lov om Spare- og Laanekasser) geregelt. Auf Grund eines Gesetzes vom 13. April 1910 ist eine Kommission eingesetzt worden, welche ein neues Gesetz über die Spar- und Darlehnskassen ausarbeiten soll.

Das Gesetz vom 28. Mai 1880 hat folgenden Inhalt.

Vom Ministerium des Innern wird ein Sparkasseninspektor angestellt, der vom König ernannt wird und aus der Staatskasse ein Gehalt in Höhe des von den Abteilungsvorstehern im Ministerium des Innern bezogenen erhält. Für Reisen erhält er 8 Kr. täglich und Ersatz der Reisekosten; ferner erhält er eine Zulage von 2000 Kr. jährlich. Er ist unmittelbar dem Ministerium untergeordnet (§ 1).

Die neueröffneten Sparkassen (Sparekasser) haben vor Beginn ihrer Geschäftstätigkeit, die bereits bestehenden spätestens drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Sparkasseninspektor ein Exemplar der Satzung und ein Verzeichnis der Personen, welche die Kassenverwaltung führen, einzusenden. — Von späteren Veränderungen der Satzung oder Zusammensetzung der Verwaltung ist ihm innerhalb eines Monats Mittheilung zu machen (§ 2).

Die Satzungen sind mit diesem Gesetz jedem Sparkassenbuch einzufügen und sollen folgende Punkte behandeln: a) Kassenvorstand, dessen Wahl, Ersetzung, Entlassung, Befoldung; b) Plan für die Tätigkeit der Kasse, darunter Bestimmungen über Verzinsung und Kündigungsfrist für Einlagen, über deren Anlegung und über den Überschuß und den Reservefonds; c) Revision und Entscheidungen über Revisionsbeanstandungen; d) Veränderung der Satzungen (§ 3).

Die Sparkassenrechnungen sind am 31. März jedes Jahres abzuschließen und nach einem vom Ministerium des Innern näher bestimmten Schema diesem vorzulegen. Die Wertpapiere, die an der Kopenhagener Börse notiert werden, sind zum letzten Börsenkurs einzusetzen, die anderen zum abgeschätzten Werte am Abschlußtage unter Hinzufügung des Erwerbspreises. Hat eine Sparkasse Grundbesitz, so ist dieser zum geschätzten Handelswert einzusetzen mit Angabe, wie dieser gewonnen ist. Zweifelhafte Forderungen sind zum wahrscheinlichen Wert einzusetzen, uneintreibbare sind ganz abzuschreiben. Die Jahresrechnung ist spätestens drei Monate nach Abschluß zur Revision einzureichen (§ 4).

Sie ist von dem Revisor durchzusehen, der nicht Mitglied der Verwaltung und nicht von ihr gewählt sein darf. Spätestens zwei Monate nach Empfang der Rechnungen soll die Revision beendet sein (§ 5).

Wenn die Entscheidung gemäß der Satzung einem von seiten der Verwaltung bestellten besonderen Aufsichtsorgan (der Stifter, Garanten oder Interessenten) übertragen ist, sind die von den Revisoren gemachten Beanstandungen diesem zu übergeben, sonst bzw. wenn das Aufsichtsorgan ihm die Entscheidung übertragen hat, dem Sparkasseninspektor. Will sich die Sparkassenverwaltung dem Spruch des Aufsichtsorgans bzw. Sparkasseninspektors nicht unterwerfen, so wird die Angelegenheit einem Schiedsgericht von fünf Sachverständigen unterbreitet, von denen das Ministerium drei ernennt und den Vor-

figenden bestimmt; die beiden anderen wählt die Sparkassenverwaltung aus Mitgliedern anderer Sparkassenverwaltungen (§ 6).

Auch wenn keine Revisionsbeanstandungen nach § 6 dem Sparkasseninspektor vorzulegen sind, ist ihm die Jahresrechnung dennoch einzusenden, sobald sie revidiert bzw. wenn nach § 6 erforderlich, von dem erwähnten Aufsichtsorgan geprüft ist. Ferner kann der Sparkasseninspektor sich über die Tätigkeit und den Stand der Sparkassen persönlich an Ort und Stelle informieren, wobei die Sparkassenverwaltungen zu jeder Auskunft verpflichtet sind. Über die Tätigkeit sämtlicher Sparkassen hat der Sparkasseninspektor einen jährlichen Bericht an das Ministerium des Innern zu erstatten, und dieses bestimmt, in welchem Umfange derselbe im Ministerialblatt zu publizieren ist (§ 7).

Hat die Sparkasse nicht bloß ihren Reservefonds verloren, sondern ergibt sich auch eine solche Unterbilanz, daß für mehr als 5 Proz. der Passiva die Deckung fehlt, so soll der Sparkasseninspektor, wenn die Sparkassenverwaltung die Unterbilanz anerkennt, befugt sein, die Sparkasse zu schließen, ausgenommen wenn die Verwaltung Sicherheit stellt, und über sie den Konkurs eröffnen zu lassen. Erkennt die Verwaltung die Unterbilanz nicht an, so entscheidet das in § 6 erwähnte Schiedsgericht. Entscheidet sich dieses dahin, daß eine solche Unterbilanz vorliegt, so kann die Sparkassenverwaltung trotzdem den Konkurs noch durch Sicherheitsstellung abwenden (§ 8).

Stellt eine Sparkasse ihre Tätigkeit ein und ist in ihrer Satzung nichts über die Verwendung des verbleibenden reinen Vermögens bestimmt und auch niemand, der darüber zu bestimmen hat, so bestimmt das Ministerium des Innern gemäß den Vorschlägen der Sparkassenverwaltung, für welche gemeinnützige Zwecke innerhalb des Kreises, für den die Sparkasse begründet war, das reine Vermögen zu verwenden ist (§ 9).

Das Gesetz findet keine Anwendung auf Banken und ähnliche Geldinstitute, bei denen den Stiftern, Garanten oder Aktionären Anteil am Ertrag oder Überschuß vorbehalten ist, oder welche das Wechseldiskontgeschäft treiben. Solche Geldinstitute dürfen sich nicht Sparkassen nennen und können nicht die Begünstigungen erlangen, welche im Gesetz den Sparkassen zugesagt sind, auch wenn sie sonst ihre Geschäfte nach Sparkassenart betreiben (§ 11).

Die Entwicklung der Sparkassen war folgende:

Jahr	Zahl der		Einlagen			Eine Sparkasse kommt auf ... Einwohner	Ein Buch kommt auf ... Einwohner
	Spar- kassen	Bücher	Mill. Kronen	pro Kopf Kronen	pro Buch Kronen		
1871	188	285 991	133,02	75	465	9500	6,2
1880	446	492 296	254,15	119	516	4400	4,0
1890	540	886 291	509,95	235	575	4000	2,4
1900	536	1 176 853	657,62	269	560	4600	2,1
1909	521	1 323 576	767,63	282	580	5200	2,1
1910	521	1 353 384	803,01	291	593	5300	2,0

Von den 521 Sparkassen entfallen 9 auf die Hauptstadt, 109 auf die übrigen Städte, 403 auf Landgemeinden.

Die Konten verteilen sich folgendermaßen auf Kontenklassen:

Kronen	Bücher	Gleich Prozent	Einlagen Mill. Kr.	Gleich Prozent
Unter 200	911 502	67	36,09	4
200—2000	341 950	25	247,68	31
Über 2000	99 932	7	519,23	65

Die Aktiva waren folgendermaßen angelegt:

Kasse	34,70	Mill. Kr.
Inländische Obligationen	199,14	„ „
Ausländische Obligationen	20,46	„ „
Aktien	10,77	„ „
Ländliche Hypotheken	253,27	„ „
Städtische Hypotheken	139,55	„ „
Lombarddarlehen	24,64	„ „
Bürgschaftsdarlehen	105,70	„ „
Darlehen an Gemeinden	65,32	„ „
Anderer Darlehen	11,01	„ „
Immobilien und Inventar	6,61	„ „
Verschiedenes	7,78	„ „

11. Schweden.

Die erste Sparkasse wurde im Jahre 1813 zu Borno gegründet; Stockholm erhielt im Jahre 1820 seine Sparkasse. Das Sparkassenwesen ist unter Aufhebung der Verordnung über Sparkassen vom

1. Oktober 1875 und der diese ändernden und ergänzenden Gesetze durch Gesetz vom 29. Juli 1892 geregelt, dessen § 15 durch Gesetz vom 25. Mai 1905 abgeändert wurde. Die Bestimmungen desselben sind folgende:

Unter Sparkasse (sparbank) wird in diesem Gesetz ein Geldinstitut verstanden, welches, ohne den Stiftern oder deren Rechtsnachfolgern Anteil am Reingewinn zu gewähren, Gelder zur Verzinsung annimmt, durch Hinzuschreibung der Zinsen vermehrt und auf Verlangen wieder auszahlt (§ 1).

Als Grundfonds sollen in der Weise und unter den Bedingungen der §§ 5 und 18 mindestens 2000 Kr. eingebracht werden; indessen darf die königliche Behörde einen geringeren Betrag zulassen, wo besondere Umstände vorliegen (§ 2).

Die Stifter einer Sparkasse müssen unbescholtene schwedische Bürger sein; ihre Zahl muß mindestens 20 betragen (§ 2). Diejenigen, welche eine Sparkasse einrichten wollen, müssen bei der königlichen Behörde des Bezirks, in welchem die Sparkasse ihren Sitz haben soll, die Bestätigung der für die Sparkasse aufgestellten Satzung nachsuchen. Dabei ist zu beglaubigen, daß die Zahl der Stifter die in § 2 vorgeschriebene Höhe erreicht, und der Betrag gezeichnet ist, auf welchen der Grundfonds satzungsgemäß sich belaufen soll. Befindet sich die Satzung in Übereinstimmung mit diesem Gesetz und den sonstigen Gesetzen und Verordnungen, so erteilt die Behörde die Bestätigung. Dergleichen bedürfen Satzungsänderungen zur Gültigkeit der Bestätigung. Die Bestätigung der Satzung bzw. der Satzungsänderung wird im Bezirksamtsblatt auf Kosten der Sparkasse veröffentlicht (§ 3).

Die Satzung soll die Benennung angeben, unter welcher die Anstalt ihre Geschäfte betreiben will. Für die Bezeichnung der Beschaffenheit des Geschäftsbetriebs soll kein anderer Ausdruck als sparbank angewendet werden. Außer in den Fällen, wo der König es verordnet, dürfen nur die in § 1 erwähnten Geldinstitute den Namen sparbank führen (§ 4).

Bevor die Sparkasse ihren Betrieb eröffnet, sind der königlichen Behörde die Personen zu bezeichnen, denen die Sparkassenangelegenheiten zusteht, und ist zu beglaubigen, daß der Grundfonds bar eingezahlt worden ist (§ 5).

Die Sorge um die Sparkassenangelegenheiten steht teils den sogenannten hufvudmän (Obmänner, wörtlich Hauptmänner, vgl.

die Administratoren der italienischen, die Trustees der englischen Sparkassen und die Vorsteher der Württembergischen Landes Sparkasse sowie die Vorsteher oder Repräsentanten der dänischen Sparkassen) zu, welche die Einleger vertreten und als Oberdirektion die Sparkassenverwaltung überwachen, teils der Direktion (styrelse¹). Die Obmänner sollen in Zahl von mindestens 20 und höchstens 50 durch Wahl gemäß den Bestimmungen der Satzung bestimmt werden; indessen können Stifter der Sparkasse in der Satzung zu Obmännern ernannt werden. Das Recht, an den Beratungen, Wahlen und Beschlüssen der Obmänner teilzunehmen, kann durch die Satzung denjenigen zuerkannt werden, welche einen Beitrag zur Bildung oder Verstärkung des Grund- oder des Reservefonds geleistet haben. Bei Ausübung dieses Rechts tragen sie dieselbe Verantwortung wie die Obmänner. Die Obmänner sind jährlich einmal zu einer ordentlichen Versammlung einzuberufen und haben in derselben die Direktionsmitglieder und die Revisoren zu bestimmen, der Direktion Entlastung zu erteilen bzw. über die Maßregeln zu beschließen, die bei Verweigerung der Entlastung zu ergreifen sind sowie gegebenenfalls über die Verwendung des in § 15 behandelten Überschusses des Reservefonds Entscheidung zu treffen; schließlich haben sie über diejenigen Angelegenheiten Beschluß zu fassen, die ihnen sonst von der Satzung zugewiesen sind. Obmänner, welche zugleich Direktionsmitglieder sind, dürfen nicht an der Wahl der Revisoren und an dem Beschluß über die Erteilung der Entlastung teilnehmen. Die Obmänner und Direktionsmitglieder sind auf bestimmte Zeit, die Revisoren auf ein Jahr zu wählen. — Die Direktion hat die unmittelbare Leitung der Sparkasse und vertritt die Sparkasse in allen Fällen; sie beschließt über alle Fragen, deren Entscheidung nicht den Obmännern vorbehalten ist. — Die Obmänner und Direktionsmitglieder dürfen nicht zugleich Beamte in derselben Sparkasse sein, sofern es nicht mit Rücksicht auf besondere Umstände in der Satzung ausdrücklich gestattet ist (§ 7).

Die Direktion hat innerhalb eines Monats nach der Jahresversammlung der Obmänner der königlichen Behörde ein Verzeichnis der Obmänner und Direktionsmitglieder einzusenden. Dieses wird von der Behörde auf Kosten der Sparkasse im Bezirksamtsblatt und in der Ortszeitung veröffentlicht (§ 8). Die Direktionsmitglieder erhalten

¹ Ist das deutsche „Steuerung“.

Entschädigung nur, wenn die Satzung es ausdrücklich bestimmt, und zwar nur aus dem Erträgnis der eigenen Fonds der Sparkasse; Obmänner dürfen auch als Direktionsmitglieder in keinem Falle Entschädigungen beziehen (§ 10).

Die Sparkassen dürfen das Einlagengeschäft in keiner anderen Weise betreiben, als in § 1 vorgeschrieben ist; jedoch dürfen sie gekündigte Einlagen, wenn das ohne Unannehmlichkeiten geschehen kann, sofort auszahlen, ohne den Ablauf der Kündigungsfrist abzuwarten. Bei unvermutetem Geldbedarf dürfen sie Darlehen aufnehmen und sich Kredite eröffnen lassen. — Die Sparkassengelder dürfen gegen keinen anderen Forderungsbeweis als gegen Schuldschein ausgeliehen werden. — Gewährt die Sparkasse Darlehen gegen Bürgschaft oder gegen Verpfändung eines Schuldscheins mit Bürgschaft, so soll sie sich, wenn die Schuldner nicht die Rückzahlung binnen drei Monaten versprechen, das Recht vorbehalten, das Darlehen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu kündigen. Auf länger als zehn Jahre darf ein solches Darlehen nicht ausstehen, ausgenommen, wenn es mit königlicher Genehmigung von Gemeinden oder Korporationen aufgenommen ist. Bei Amortisationsdarlehen übt die Sparkasse ihr Recht, das ganze Kapital zu kündigen, nicht aus, muß dieselben aber jährlich einer neuen Prüfung unterziehen (§ 11).

Darlehen dürfen nicht gegen Schuldscheine ausgeliehen werden, für deren Erfüllung Direktionsmitglieder oder Stellvertreter derselben oder bei der Sparkasse angestellte Beamte als Hauptschuldner oder Bürgen haften, es sei denn, daß als Sicherheit für den vollen Betrag Schuldverschreibungen des Staates, allgemeiner Hypothekenbanken oder andere völlig sichere Schuldverschreibungen oder eine Hypothek an einem ländlichen oder städtischen Grundstück innerhalb der ersten Hälfte des zuletzt festgestellten Tagwertes bestellt werden. Jedoch müssen die auf städtischen Grundstücken stehenden Gebäude gegen Brandschaden versichert sein, ehe eine Hypothek an einem solchen Grundstück bestellt werden darf (§ 12).

Von den Sparkassengeldern soll ein Betrag, der wenigstens einem Zehntel der beim letzten Bücherabschluß vorhandenen Einlagen entspricht, in Wertpapieren angelegt sein, die leicht flüssig gemacht werden können, so in sicheren Schuldverschreibungen oder bei der Reichsbank oder einer anderen Bank, deren Satzung vom König bestätigt ist, oder in solchen Hypotheken, die in § 12 genannt sind (§ 13).

Die Sparkasse darf nur solchen Grundbesitz haben, welcher für ihre Räumlichkeiten erforderlich ist; indessen kann sie für ihre Forderungen verpfändeten oder gepfändeten Grundbesitz auf der Versteigerung ersehen, wenn sie es zum Schutze ihrer Forderungen für nötig hält. Er ist jedoch wieder zu verkaufen, wenn es zweckmäßig erscheint, und in jedem Falle, wenn es ohne Verlust geschehen kann (§ 14).

Der ganze Reingewinn ist an einen Reservefonds abzuführen, der zur Bestreitung der Unkosten und Deckung von Verlusten dient. Wenn indessen der Reservefonds oder, falls in der Satzung kein Vorbehalt über die Wiedererstattung des Grundfonds gemacht ist, der Gesamtbetrag des Grund- und Reservefonds 10 Proz. der Einlagen übersteigt, können die Obmänner nach Anhörung der Direktion beschließen, daß der Überschuß nach den von ihnen festgesetzten Normen den Einlegern als Zinszuschlag gutgeschrieben oder in anderer Weise verwendet wird, um den Sinn zu erhöhter Sparsamkeit, insbesondere bei den weniger bemittelten Einlegern zu erwecken und zu erhalten. Ferner können die Obmänner, wenn die Satzung es ausdrücklich zuläßt, nach Anhörung der Direktionsmitglieder höchstens die Hälfte des Überschusses für solche wohlthätige und gemeinnützige Zwecke bestimmen, für welche die Mittel nicht auf Grund der bestehenden Gesetzgebung durch Steuerbeiträge beschafft werden müssen. Der Beschluß der Obmänner ist der königlichen Behörde vorzulegen, welche zu prüfen hat, ob er mit den Bestimmungen dieses Paragraphen und der Satzung im Einklang steht (§ 15 in der Fassung des Gesetzes vom 25. Mai 1905).

Im § 16 werden die Bücher bezeichnet, welche die Sparkasse zu führen hat. Der Bücherabschluß soll ferner zum Schlusse des Kalenderjahres erfolgen. Die königliche Behörde kann Bestimmungen über Rechnungsführung und -abschluß erlassen. Die Sparkassendirektion hat spätestens einen Monat nach dem Bücherabschluß einen statistischen Rechenschaftsbericht über die Sparkasse und ihre Verwaltung gemäß den vom König erlassenen Vorschriften zu erstatten.

Eine Revision der Sparkasse soll jährlich stattfinden. Der Revisionsbericht soll die Aktiva und Passiva nebst der Beschaffenheit der Aktiva auführen sowie eine Übersicht über die Tätigkeit der Sparkasse innerhalb des Revisionsjahres enthalten. Der Bericht soll nebst dem für ihn erforderlichen Gutachten der Direktion und Beschluß der Obmänner so schnell wie möglich der königlichen Behörde eingeschickt und in der im § 8 besagten Art veröffentlicht werden (§ 17).

Der Grundfonds kann, wenn in der Satzung ein entsprechender Vorbehalt gemacht ist, zurückbezahlt werden, wenn der Reservefonds 10 Proz. der Einlagen übersteigt (siehe § 15). Ein Gewinn darf für die Beiträge zum Grundfonds nicht berechnet werden und eine Verzinsung von höchstens 5 Proz. nur, wenn die Satzung es ausdrücklich bestimmt und der Reservefonds dadurch nicht auf weniger als 10 Proz. der Einlagen vermindert wird (§ 18).

Wird durch den Bücherabluß der Verlust des Grundfonds und, wenn ein solcher gebildet ist, auch des Reservefonds, oder nach Rückzahlung des Grundfonds der Verlust des Reservefonds festgestellt, so soll die Sparkasse geschlossen und unter Konkursverwaltung gestellt werden, falls nicht ein neuer Grundfonds beschafft und ein etwaiger Verlust bezüglich der Einlagenguthaben gedeckt ist (§ 19).

Wird der Reingewinn für andere Zwecke verwendet, als in § 15 gestattet ist, so haften diejenigen, die am Beschlusse hierüber teilgenommen haben, gesamtschuldnerisch für die Rückerstattung; wenn die Vorschriften des § 19 verletzt werden, so haften die Zuwiderhandelnden den Einlegern gesamtschuldnerisch. Im übrigen sind die Obmänner und Direktionsmitglieder für die der Sparkasse anvertrauten Gelder nur nach den Grundsätzen verantwortlich, welche für Mandatare nach allgemeinem Gesetze gelten, sofern sie sich nicht zu einer weitergehenden Verantwortlichkeit besonders verpflichtet haben (§ 20).

Der § 21 enthält Vorschriften über das Aufsichtsrecht der königlichen Behörde und ihr daraus sich ergebendes Recht zu Untersuchungen durch eigene Beamte oder Kommissäre. Nach § 22 kann sie die Sparkasse schließen und unter Konkursverwaltung stellen, wenn sie begründeten Anlaß zu der Annahme hat, daß der Fall des § 19 vorliegt.

Von demjenigen, zu dessen Gunsten eine erste Einlage gemacht wird, ist der Name, Wohnort, Beruf und, wenn möglich, Jahr, Monat und Tag der Geburt anzugeben. Erfolgt eine Einlage zugunsten eines Minderjährigen, so ist, wenn möglich, auch der Name der Eltern anzugeben. Wünschen diejenigen, welche zugunsten jemandes Einlagen machen, daß diese erst nach Ablauf einer bestimmten Zeit gekündigt werden können, so müssen sie bei der ersten Einzahlung einen entsprechenden Vorbehalt machen. Wollen sie andere Vorbehalte bezüglich der Einlagen machen, so ist es der Sparkassendirektion überlassen, inwieweit sie Gelder mit solchen Vorbehalten annehmen will (§ 23).

Bei der ersten Einzahlung hat die Sparkasse dem Einleger un-

entgeltlich ein mit Ordnungsnummer versehenes Sparbuch auszufertigen; in dieses sind die etwaigen Vorbehalte einzutragen und ist ein gedrucktes Exemplar der Sparkassenjagung einzuheften. Bei Ein- und Auszahlungen müssen zwei Sparkassenbeamte oder Direktionsmitglieder eine Notiz darüber im Kassabuch machen. Außerdem ist im Sparbuch der ein- oder ausgezahlte Betrag einzutragen (§ 24).

Diejenigen, welche ihr Guthaben kündigen oder abheben wollen, sollen der Sparkasse das Sparbuch vorweisen und, falls sie nicht persönlich bekannt sind, durch Mitteilung der in § 23 erwähnten Angaben ihre Berechtigung nachweisen. Stimmen die Angaben mit den bei der ersten Einzahlung gemachten überein und ist kein Anlaß zu Zweifeln über die Identität der Person gegeben, so ist die Kündigung wirksam bzw. kann die Auszahlung erfolgen (§ 25).

Einlagen verheirateter Frauen können von diesen ohne Einwilligung des Ehemannes gekündigt und abgehoben werden. Ebenso können Unmündige, welche das 15. Lebensjahr erreicht haben, ohne besondere Genehmigung des gesetzlichen Vertreters über die von ihnen gemachten Einlagen verfügen. Auszahlungen an den Ehemann bzw. gesetzlichen Vertreter dürfen in diesen Fällen nur mit Zustimmung der Ehefrau bzw. des Unmündigen erfolgen (§ 26).

Die Sparbücher sind einmal im Jahre zu einer Zeit, welche die Satzung bestimmt, der Sparkasse zur Vergleichung mit ihren Rechnungen vorzulegen; es sind dabei die Zinsen des verfloßenen Kalenderjahres, wenn es nicht schon geschehen ist, in das Sparbuch einzutragen. Ist jedoch in der Satzung bestimmt, daß bei einer Vorlegung zum Zwecke einer Ein- oder Auszahlung das Sparbuch mit den Rechnungen verglichen wird, so sind die Einleger, nachdem die Ein- oder Auszahlung erfolgt ist, nicht noch zu einer besonderen Vorlegung verpflichtet. Wird ein Sparbuch nicht zu vorgeschriebener Zeit vorgelegt und ergeben sich später Verschiedenheiten zwischen dem Sparbuch und den Rechnungen der Sparkasse, so sollen letztere volle Beweiskraft haben, wenn sich nicht aus den Umständen ergibt, daß die Rechnungen nicht glaubwürdig sind (§ 27).

Geht ein dem Sparbuche zugrunde liegendes Forderungsrecht auf einen anderen über, so kann der Inhaber des Sparbuchs darauf kein Recht gegen die Sparkasse begründen, ehe der Übergang der Direktion angezeigt und beglaubigt ist (§ 28).

Der Verlust eines Sparbuchs ist der Direktion sofort anzu-

zeigen unter Angabe der Zeit und der Umstände, unter denen der Verlust erfolgt ist. Die Direktion soll es dann durch einmalige Bekanntmachung in einer verbreiteten Zeitung und dreimalige in den Zeitungen des Ortes, deren Kosten der Verlierer zu tragen hat, öffentlich anbieten. Nach erfolglosem Ablauf von sechs Monaten seit dem letzten Aufgebot ist der Verlierer berechtigt, gegen Quittung das ganze Guthaben ausgezahlt zu erhalten; mit der Auszahlung verliert das Sparbuch seine Wirksamkeit gegen die Sparkasse (§ 29).

Die Satzung soll außer den bisher behandelten Bestimmungen Bestimmungen treffen über den Sitz der Sparkasse; den Betrag des Grundfonds; die Zahl der Obmänner und die Zeit, auf welche sie gewählt werden sollen sowie die zu Beschlußfassungen erforderliche Mindestzahl derselben, ihre Befugnisse, Zeit und Ort ihrer Jahresversammlungen sowie die Art ihrer Ankündigung und derjenigen besonderer Versammlungen; die Zahl der Direktionsmitglieder und ihrer Stellvertreter, die Dauer ihres Amtes und die Obliegenheiten und Beschlußfähigkeit der Direktion; die Zahl der Revisoren, die Zeit und den Abschluß der Revisionen; die Art der Einrichtung von sogenannten Sparkomitees (Abteilungs- oder Filialanstalten), wo solche für erforderlich gehalten werden, Bestimmungen über deren Befugnisse und die Überwachung ihrer Geschäfte; den Mindestbetrag einer Einlage und den Höchstbetrag eines Guthabens; die Art der Beschlußfassung in Fragen des Zinsfußes für die Einlagen und Darlehen; die Kündigungsfristen für die Einlagen (sie müssen nach der Größe des auszahlenden Betrages abgestuft werden, dürfen aber nicht weniger als eine Woche betragen); die Art der Kündigung von Einlagen seitens der Sparkasse; die Verwahrung und Inventur der Kassenbestände und Wertdokumente; endlich die Art der Beschlußfassung über Änderungen der Satzungen, Auflösung der Sparkasse und deren Bewerkstelligung (§ 30).

Wenn der Beschluß der Auflösung gefaßt wird, so ist er sofort der königlichen Behörde anzumelden. Das verbleibende reine Vermögen ist für wohlthätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Der von den Obmännern hierüber gefaßte Beschluß ist von der königlichen Behörde zu prüfen; dieselbe hat auch darüber zu wachen, daß das reine Vermögen beschlußgemäß verwendet wird (§ 31).

Über Beschlüsse der königlichen Behörde ist Beschwerde an den König (Finanzdepartement) zulässig, jedoch ist der Beschluß zunächst auszuführen, wenn nicht der König ein anderes verordnet (§ 32).

Übt eine Sparkasse ihre Tätigkeit aus, ohne eine Bestätigung ihrer Satzung gemäß § 3 erhalten zu haben, so haftet jeder, der Verbindlichkeiten im Namen der Sparkasse eingeht, den Gläubigern persönlich nach den bestehenden Gesetzen (§ 33).

Die Entwicklung der Privatsparkassen war folgende:

Jahr	Zahl der			Einlagen			Eine Sparstelle kommt auf ... Einwohner	Ein Buch kommt auf ... Einwohner
	Spar-kassen	Filialen	Bücher	Mill. Kronen	pro Kopf Kronen	pro Buch Kronen		
1860	149	.	187 675	27,29	7	145	.	21
1870	234	.	353 867	57,30	14	162	.	12
1880	340	.	762 638	146,07	32	192	.	6,0
1890	378	529	1 072 735	275,03	57	256	5276	4,5
1900	388	357	1 228 930	437,39	85	356	6894	4,2
1909	431	406	1 523 333	760,40	139	499	6551	3,6
1910	436	416	1 560 317	808,79	146	518	6481	3,5

Der Einlagenbestand der 1884 gegründeten Postsparkasse ist ein relativ sehr geringer (1910: 46,2 Mill. Kr.), dagegen ist die Zahl der Einleger sehr groß (1910: 557 337).

Mit den Postsparkassenbüchern kam 1910 ein Buch auf 2,6 Einwohner.

Von den 436 Sparkassen bestanden 110 in Städten und 326 in Landgemeinden.

Auf Kontenklassen verteilten sich die Sparbücher und Einlagen folgendermaßen:

Kronen	Bücher	Gleich Prozent	Einlagen Mill. Kr.	Gleich Prozent
Unter 100	819 539	53	21,86	3
100— 500	357 961	24	88,84	11
500—1000	148 332	10	105,90	13
1000—2000	125 531	8	175,90	22
Über 2000	108 954	7	416,59	52

Die Aktiva der Sparkassen setzten sich folgendermaßen zusammen:

Kasse	2,49 Mill. Kr.
Depositen bei Banken	32,62 „ „
Grundbesitz	13,77 „ „
Inventory	0,55 „ „
Staats- und andere Wertpapiere	85,78 „ „

Schuldverschreibungen von Gemeinden und					
Gesellschaften		35,48	Mill. Kr.		
Darlehen	an	} gegen Grundstückshypothek	493,49	" "	
			} gegen anderes Pfand	54,67	" "
				} gegen Bürgschaft oder Kaution	144,48
verschiedenes		0,29	" "		
Ausstehende Zinsen		15,87	" "		

12. Norwegen.

Die erste Sparkasse wurde im Jahre 1822 in Christiania gegründet. Das Sparkassentwesen ist nach Außerkraftsetzung des Gesetzes vom 20. Juli 1824 durch das Gesetz vom 6. Juli 1887 (Lov om Sparebanker) geregelt worden, welches durch die Gesetze vom 14. Juni 1890, 11. Juni 1892, 23. Juli 1894, 27. Juli 1896, 5. März 1900 und 9. Juni 1903 kleine Änderungen erfahren hat. Der wesentliche Inhalt der Gesetzgebung ist folgender:

Sparkasse (Sparebank) im Sinne des Gesetzes ist ein Geldinstitut, dessen Satzung öffentlich bestätigt ist, und welches Einlagen zu dem Zwecke annimmt, sie verzinslich anzulegen (§ 1). Die Betätigung erfolgt durch den König unter folgenden Bedingungen: a) Der Anstalt muß ein Grundfonds von mindestens 2000 Kr. gesichert sein. Der Grundfonds kann den Gebern zurückbezahlt werden, wenn die Satzung es ausdrücklich bestimmt und die Anstalt von den Überschüssen einen eigenen Fonds gesammelt hat, der mindestens ebensoviel und mindestens ein Zehntel der Passiva beträgt; b) die Satzung darf den Stiftern, Garanten oder Interessenten keinen Anteil am Ertrage oder an den Überschüssen versprechen. Sie kann den Grundfondsgebern eine Verzinsung ihres Beitrags zu 4 Proz., von der Gründung der Sparkasse an gerechnet, vorbehalten, darf die Zinsen aber erst berechnen und auszahlen, wenn die für die Zurückzahlung des Grundfonds unter a) vorgeschriebenen Bedingungen gegeben sind; c) die Überschüsse fallen an den Grundfonds. Erst wenn der dadurch angesammelte Fonds — unter Abrechnung der verzinslichen Teile des Grundfonds — ein Zehntel der Passiva überschreitet, darf der Überschuß oder ein Teil desselben nach den näheren Bestimmungen der Satzung für gemeinnützige Zwecke verwendet werden; d) im übrigen muß die Satzung solche Bestimmungen enthalten, die

für eine zweckentsprechende und genügend kontrollierte Geschäftstätigkeit erforderlich sind, insbesondere Vorschriften über Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes oder der Repräsentanten und über eine genügende Revisionsordnung. Satzungen mit der Bestimmung, daß bei Ausscheiden von Vorstehern oder Repräsentanten die übrigbleibenden sich selbst ergänzen, werden nicht bestätigt (§ 2).

Veränderungen der Satzung bedürfen königlicher Genehmigung (§ 4). Die Satzung ist zusammen mit diesem Gesetz jedem Sparbuch einzufügen (§ 5).

Die Vorsteher oder Repräsentanten (Vorstand oder Repräsentantskap) haben jedes Jahr aus ihrer Mitte einen Ausschuß von drei nicht zur Direktion oder Revision gehörenden Männern zu wählen, welche zu unbestimmten Zeiten die Bücher und Wertpapiere sowie den Kassenbestand der Sparkasse zu prüfen haben (§ 6).

Mehr als drei Viertel des Verwaltungsvermögens der Sparkasse darf nicht gegen Wechsel und Wechselschuldschein ohne Verpfändung von Grundbesitz ausgeliehen werden (§ 9).

Wenn Schuldscheine einer Sparkasse verpfändet und nicht rechtzeitig eingelöst werden, soll die Sparkasse ohne gerichtliche Verfügung gegen den Verpfänder berechtigt sein, die Bezahlung des Schuldscheins gemäß seinem Inhalte zu erwirken (§ 11).

Werden Darlehen gegen Verpfändung von Grundbesitz oder die Zinsen für sie nicht rechtzeitig bezahlt, so darf die Sparkasse nach einer sechs Wochen vorhergehenden Ankündigung im Bekanntmachungsblatt und nachfolgenden gemäß der Gesetzgebung über Zwangsversteigerung erfolgenden Bekanntmachungen das Pfand in öffentlicher Versteigerung ohne vorhergehende Ladung vor den Friedensrichter und ohne gerichtliches Verfahren verkaufen lassen (§ 12).

Das Finanzdepartement übt die Kontrolle über die Geschäftsführung der Sparkassen nach ihrem Ermessen. Vom König wird, jedoch nicht als Beamter, ein Inspektor für Sparkassen ernannt. Er steht direkt unter dem Finanzdepartement und erhält eine Entschädigung aus der Staatskasse in der vom Storting bewilligten Höhe. Jede Sparkasserverwaltung ist verpflichtet, dem Inspektor sowie jedem anderen vom Finanzdepartement dazu Bevollmächtigten jederzeit Einblick in die Papiere der Sparkasse zu gestatten und jede Auskunft über den Stand der Sparkasse diesen oder dem Finanzdepartement zu erteilen (§ 13, eingefügt durch Gesetz von 1900).

Nach § 14 (gleichfalls durch Gesetz von 1900 eingefügt) wird dem Inspektor vom Finanzdepartement eine Instruktion ausgefertigt, außerdem erhält er jeweils besondere Anweisungen für die einzelnen Sparkassen. Er hat insbesondere 1. sich gutachtlich zu äußern über alle Fragen, welche die Eröffnung neuer Sparkassen und Genehmigung ihrer Satzungen sowie andere Sparkassenangelegenheiten betreffen, welche ihm vom Finanzdepartement vorgelegt werden; 2. auf Verlangen den Sparkassenverwaltungen in Fragen der Sparkassengesetzgebung, Satzungen, Sparkassenverwaltung usw. Anleitung zu geben sowie in Sparkassenangelegenheiten, die ihm zur Entscheidung vorgelegt werden, zu entscheiden; 3. Kontrolle darüber auszuüben, ob die Sparkassenverwaltungen sich an das Sparkassengesetz und die Satzung halten, und zwar durch Prüfung der Rechnungen und durch persönliche Untersuchungen an Ort und Stelle; 4. am Jahreschluß einen Bericht über seine Tätigkeit sowie seine über den Stand der Sparkassen erworbenen Erfahrungen an das Finanzdepartement zu erstatten.

Hat die Sparkasse nicht bloß ihren Fonds verloren, sondern stellt sich auch eine solche *U n t e r b i l a n z* heraus, daß die Deckung für 5 Proz. der Passiva fehlt, so ist das Finanzdepartement, wenn die Sparkassenverwaltung die Unterbilanz anerkennt, berechtigt, die Sparkasse zu schließen, ausgenommen wenn die Sparkassenverwaltung Sicherheit für die Unterbilanz stellt, und den Konkurs über die Sparkasse eröffnen zu lassen. Erkennt die Sparkassenverwaltung die Unterbilanz nicht an, so bringt das Finanzdepartement die Sache vor ein Schiedsgericht von fünf Männern, von denen drei vom Finanzdepartement und zwei von der Sparkassenverwaltung ernannt werden; den Vorsitzenden bestimmt das Finanzdepartement (§ 15).

Der König kann die erteilte *B e s t ä t i g u n g* einer Sparkassenzugung *w i d e r r u f e n*, insbesondere wenn die Sparkassenverwaltung den Bestimmungen des Gesetzes oder der Satzung zuwider handelt oder sich sonst Mißstände in der Leitung oder der Rechnungsführung ergeben. Vorher wird die Sparkassenverwaltung aufgefordert, binnen eines Monats eine Erklärung abzugeben. Der Widerruf wird im Bekanntmachungsblatt und in der Zeitung bzw. den Zeitungen bekanntgemacht, welche das Finanzdepartement bestimmt (§ 16).

Ohne königliche Bestätigung darf kein nach Inkrafttreten des Gesetzes eröffnetes Geldinstitut den Namen einer Sparbank, Sparhillingsbank oder Sparkasse führen (§ 19).

Die Entwicklung der Sparkassen zeigt folgende Tabelle:

Jahr	Zahl der		Einlagen			Eine Sparkasse kommt auf ... Einwohner	Ein Buch kommt auf ... Einwohner
	Sparkassen	Bücher	Mill. Kronen	pro Kopf Kronen	pro Buch Kronen		
1873	275	236 320	109,06	60	461	6600	7,6
1880	311	316 445	138,51	72	438	6100	6,0
1890	350	470 799	194,14	97	412	5700	4,3
1900	413	671 241	306,30	137	456	5400	3,3
1909	476	956 986	477,76	201	499	5000	2,5
1910	487	1 001 310	507,04	212	506	4900	2,4
1911	496	1 030 820	539,32	224	523	4900	2,3

Im Jahre 1880 kam sowohl in Schweden wie in Norwegen ein Sparbuch auf 6 Einwohner, im Jahre 1910 dagegen in Schweden auf 3,5, in Norwegen auf 2,4 Einwohner. Die Einführung der Postsparkasse hat also in Schweden eine Hemmung in der Entwicklung des Privatparkassenwesens zur Folge gehabt. In Norwegen hat sogar das Privatparkassenwesen das gesamte schwedische Sparkassenwesen überholt: in Norwegen entfällt ein Buch auf 2,4, in Schweden auf 2,6 Einwohner.

Guthaben von weniger als 500 Kronen hatten im Jahre 1911 809 200 Einleger (mit 71,26 Mill. Kr.), von mehr als 500 Kronen 221 620 (mit 468,07 Mill. Kr.).

Die Aktiva zeigen folgende Zusammensetzung:

Staats-, Hypothekenbank-, Kommunalobligationen, Aktien und andere Wertpapiere	62,20	Mill. Kr.
Hypotheken	170,50	" "
Schuldscheine	250,71	" "
Darunter: Lombarddarlehen	86,24	
Bürgschaftsdarlehen	164,47	
Wechsel	36,67	" "
Anderer Darlehen	29,91	" "
Grundbesitz und Inventar	8,17	" "
Bankdepósitos	44,09	" "
Ausstehende Zinsen	1,16	" "
Vorschüsse	0,08	" "
Sonstiges	0,20	" "
Kasse	3,99	" "

13. Spanien¹.

In Spanien sind die Sparkassen wie in Italien meistens im Anschluß an Leihhäuser entstanden, haben aber diese Verbindung beibehalten, und zwar mit voller Billigung seitens der Theorie und der Praxis. Sie scheint sich dort also durchaus bewährt zu haben. Außerdem sind namentlich in neuerer Zeit Sparkassen im Anschluß an Banken entstanden und haben große Bedeutung erlangt. Die Sparkassen sind, von letzteren abgesehen, in den meisten Fällen private Wohltätigkeitsanstalten; nur in Bilbao, Logroño, Pamplona und San Sebastian bestehen Gemeindeparkassen und in San Sebastian eine Provinzialsparkasse. In Ferrol besteht eine Sparkasse für das Heer und die Marine. Die älteste Sparkasse ist die durch königliches Dekret vom 25. Oktober 1838 errichtete Sparkasse von Madrid, welche im Jahre 1869 mit dem seit 1702 bestehenden Leihhaus zu einem einzigen Institut unter dem Namen Monte de Piedad y Caja de Ahorros verschmolzen wurde².

Das Sparkassenwesen ist nicht gesetzlich geregelt. Das königliche Dekret vom 29. Juni 1853 bezweckte nur, die Gründung von Sparkassen und Leihhäusern in den Provinzhauptstädten und von Nebenstellen anzuregen, ebenso das Gesetz vom 29. Juni 1880. Letzteres bestimmt in Artikel 1, daß die Regierung in jeder Weise die Gründung von Sparkassen und Leihhäusern in den Hauptstädten und wichtigeren Ortschaften, wo noch keine bestehen, fördern und die Statuten oder Reglements jeder Anstalt prüfen und genehmigen solle. Gemäß Artikel 2 sollen nach Möglichkeit Sparkassen und Leihhäuser als vereinigte Anstalten errichtet werden, damit sie sich gegenseitig unterstützen können. Die von zuständiger Seite genehmigten Sparkassen und Leihhäuser werden gemäß Artikel 3 als Wohltätigkeitsanstalten betrachtet und stehen unter dem Protektorat der Regierung und der von ihr beauftragten Behörden. Artikel 4 bestimmt, daß die Regierung auch die

¹ Ramirez, Montes de Piedad y Cajas de Ahorros, 1876; Derselbe, Cajas de Ahorro y Montes de Piedad, 1885; del Valle y Gismero, El Ahorro in España, 1912; Jahresberichte der Madrider Sparkasse; Segundo Centenario de la fundación del Monte de Piedad de Madrid, 1912.

² Vgl. Pfißner, Interessante Sparkassensagungen, 2. Die Sparkasse von Madrid, Österr.-Ungar. Sparkassenzeitung 1912 Nr. 40.

Errichtung von Schulsparkassen fördern und anregen soll. Die Artikel 5—7 enthalten Bestimmungen über die in den Leihhäusern hinterlegten Pfänder, den Gebrauch von Stempelpapier und die Stempelfreiheit der Leihhäuser und Sparkassen.

Die Entwicklung der Sparkassen war nach den Jahresberichten der Madrider Sparkasse folgende¹:

Jahr	Zahl der		Sparbücher	Einlagen			Eine Sparkasse kommt auf ... Einwohner	Ein Buch kommt auf ... Einwohner
	bestehenden Sparkassen	bestehenden Sparkassen		Mill. Pesetas	pro Kopf	pro Buch		
1875	13	12	38 832	22,3	1	574	1280 000	427
1885	44	33	110 443	80,7	5	731	400 000	158
1895	54	43	188 643	155,2	9	823	340 000	96
1905	79	64	415 196	283,3	15	682	240 000	46
1909	93	91	584 724	394,9	20	675	210 000	33
1910	94	93	620 429	419,6	22	676	210 000	31
1911	95	92	664 839	448,3	23	674	210 000	29

Die fehlenden Sparkassen sind meistens nur wenig bedeutende, so daß die Statistik ein richtiges Bild der Entwicklung gibt.

Die Anlegung der Sparkassengelder erfolgt naturgemäß nur zum kleineren Teile im Leihhausbetrieb. Im Jahre 1906 war das sich auf 234,2 Mill. Pesetas belaufende Vermögen von 53 Sparkassen² folgendermaßen angelegt:

Darlehen gegen Verpfändung von Wertgegenständen und	
Kleidungsstücken	24 936 938
Darlehen gegen Verpfändung öffentlicher Werte	10 723 671
Hypothekendarlehen	21 140 306
Darlehen mit persönlicher Bürgschaft	7 792 854
Öffentliche oder lokale Werte	145 620 326
Darlehen an Landwirte	10 065 648
Darlehen an Korporationen	958 963
Darlehen gegen Verpfändung von Handelswaren	1 166 779
Kontokorrent, Depoziten, Bargeld	328 510
Der Rest entfällt namentlich auf die Gebäude und das Mobiliar.	

¹ Die Statistik der Jahre 1880, 1890 und 1900 zeigt große Lücken, deshalb sind die Jahre 1885, 1895 und 1905 gewählt.

² Nicht einbegriffen sind die an Banken angelehnten Sparkassen.

Die bedeutendste Sparkasse ist noch die Madrider mit 50,5 Mill. Pesetas Einlagen; auf sie folgt die Sparkasse der Bank von Bilbao mit 49,6 Mill. Pesetas.

14. Griechenland¹.

In Griechenland gibt es keine besonderen Sparkassen, sondern jede Bank ist mit einer Sparkasse verbunden. Die älteste derselben ist die griechische Nationalbank; Artikel 108 ihrer Statuten (veröffentlicht in Nr. 26 der griechischen Regierungszeitung vom 3. August 1843) besagt: „Der Verwaltungsrat der Bank wird in einer Generalversammlung beschließen, eine Sparkasse zu gründen, welche mit Zinsen alle täglichen Ersparnisse jeder Klasse von Personen annehmen wird, um ein Kapital zu bilden. — Die Zinsen an dieser Sparkasse werden 4—4 $\frac{1}{2}$ Proz. betragen. Die Sparkasse wird nach einem Spezialreglement eingerichtet werden.“ Nach diesem Reglement kann man an der Sparkasse 10—4000 Drachmen einlegen.

Sämtliche Banken in Athen haben so eingerichtete Sparkassen.

Eine Statistik über die Sparkassen besteht nicht. Bei der Nationalbank betragen die Einlagen nach ihrer letzten Veröffentlichung (vom 21. Juli 1912) 25 048 062 Drachmen.

Eine Postsparkasse besteht nicht.

15. Rumänien².

Durch Gesetz vom 16. Januar 1880 ist die vom Staate gegründete Depositen- und Konsignationskasse (Cassa de depuneri si consemnatiuni) durch Angliederung einer Sparkasse zur Cassa de depuneri, consemnatiuni si economie erweitert worden.

Das Gesetz hat seit den Abänderungen durch Gesetze von 1886, 1895 und 1906 folgenden Inhalt³. Die Sparkasse steht unter der Garantie des Staates und hat den Zweck, die Ersparnisse der arbeitenden Klassen anzunehmen und zu verzinsen (§ 1, 2). Die Gelder der

¹ Die Angaben beruhen auf einer Mitteilung des deutschen Generalkonsulats in Athen, welches die Güte hatte, Erkundigungen einzuziehen.

² Vgl. Creanga, Finanzen Rumäniens, Finanzarchiv 1912, S. 256 ff. und das Anuarul Statistical României (Annuaire statistique de la Roumanie).

³ Nach einer Übersetzung, die Herr Prof. Diktin, Berlin-Friedenau, gütigst übernommen hat.

Sparkasse fließen in die Depoziten- und Konsignationskasse und werden vom Verwaltungsrat und Direktor der Anstalt gemäß dem besonderen Reglement verwaltet (§ 3). Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Sparkassenangelegenheiten, stellt den jährlichen Etat auf, prüft und genehmigt die Rechnungen, und unterbreitet dem Finanzminister jährlich einen Bericht über die Geschäftsführung der Sparkasse, welcher den gesetzgebenden Körperschaften vorzulegen ist (§ 4). Der Direktor führt die Beschlüsse des Verwaltungsrats aus, überwacht die einzelnen Verwaltungszweige und erledigt die laufenden Geschäfte. Er bereitet die Etatsentwürfe und Rechnungen vor und macht dem Verwaltungsrat Vorschläge über die Maßregeln und Verbesserungen, die er im Interesse des Instituts für erforderlich hält. Er vertritt den Verwaltungsrat in den Beziehungen zu Privatpersonen, Behörden und Instituten (§ 5).

Alle staatlichen Rendanten, Postamtsvorsteher, Steuereinnahmer, Direktoren von Gymnasien und Lyzeen, Volksschullehrer und Lehrerinnen, Dorfschullehrer, Direktorinnen von Mädchenschulen, Dorfschullehrerinnen sind Haupt- oder Nebenbeamte der Sparkasse mit den im Reglement genannten Befugnissen (§ 6).

Zur Einlegung von Ersparnissen ist jeder Einwohner des Landes ohne Unterschied der Nationalität, des Geschlechts oder des Alters berechtigt (§ 8). Der Mindestbetrag einer Einlage ist 1 Leu, der Höchstbetrag 300 Lei, der Höchstbetrag des Gesamtguthabens 3000 Lei (§ 9). Der Einzahlende erhält bei der ersten Einzahlung ein Sparbuch, welches den Namen, das Alter, den Stand und Wohnsitz angibt, zu dessen Gunsten die Einlage erfolgt. Die Einlagen werden in dem Sparbuch eingetragen und quittiert, ebenso die Auszahlungen und die Zinsen (§ 10). Das Sparbuch muß numeriert und paginiert, mit dem Siegel der Anstalt sowie mit den Unterschriften des Direktors, des ersten Buchhalters und des Filialvorstehers versehen sein, den Text des Gesetzes und des Ausführungsreglements sowie eine Bemerkung über den Nutzen der Sparbarkeit enthalten; ferner eine Berechnung, in welcher Weise ein Kapital von 1--300 Lei innerhalb zehn Jahren anwächst. Für jedes Sparbuch wird in den Geschäftsbüchern ein besonderes Konto eröffnet (§ 11). Niemand darf mehr als ein Sparbuch haben, widrigenfalls ihm seine Einlagen ohne Zinsvergütung sofort ausgezahlt werden und er dauernd von der Sparkasse ausgeschlossen bleibt. Jeder Sparbuchinhaber kann sein Sparbuch auf eine andere Kasse übertragen lassen.

Der Besitz des Sparbuchs genügt als Legitimation bei Auszahlungen (§ 12).

Über den Verlust eines Sparbuchs ist unverzüglich dem nächsten Beamten eine schriftliche Erklärung abzugeben. Dieser setzt sogleich die Direktion in Kenntnis, welche ihrerseits alle Beamten benachrichtigt. Der Verlust wird auf Kosten des Titulars im Staatsanzeiger veröffentlicht. Wird das Sparbuch innerhalb eines Monats nicht gefunden, so wird dem Einleger das Guthaben ausbezahlt oder ihm ein neues Sparbuch ausgestellt (§ 13).

Die Sparbücher sind nicht übertragbar und nicht pfändbar (§ 23).

Alle Lehrer und Lehrerinnen sind Nebenbeamte der Sparkasse. In allen Schulen ist in jeder Klasse ein Prospekt auszuhängen, der auf die Vorteile der Sparkasse hinweist und das Gesetz sowie das Reglement enthält (§ 15). Die Schüler können täglich zu Händen des Direktors oder des Lehrers einen 5 Lei nicht übersteigenden Betrag einzahlen (§ 16). Die Einlagen werden in das Schulsparreger, das Journal und das Quittungsblatt des Schülers eingetragen. Der Lehrer liefert die Einlagen jeden Monat bei einem Hauptbeamten der Sparkasse ab (§ 17). Jeder Schüler, der einen Lei eingezahlt hat, hat Anspruch auf ein persönliches Sparbuch; die Sparkasse darf keine kollektiven Sparbücher ausstellen (§ 18). Jeder Schuldirektor darf Schenkungen für die Schulsparkasse annehmen; diese werden für Spargutscheine verwendet und unter die Schüler nach Maßgabe ihrer Zensuren verteilt (§ 19).

Die Verzinsung der Einlagen ist eine monatliche; nur volle Lei werden verzinst. Der Zinsfuß darf nicht höher als 5 und nicht niedriger als 3 Proz. betragen und wird vom Verwaltungsrat festgesetzt. Eine Herabsetzung ist erst vom Beginn des auf die Veröffentlichung des Beschlusses folgenden Jahres gültig. Bis der Verwaltungsrat einen anderen Zinsfuß festsetzt¹, beträgt dieser 5 Proz. (§ 20).

Erreicht das Guthaben eines Sparerers einschließlich Zinsen 3000 Lei, so kauft die Sparkasse für dessen Rechnung Staatspapiere, welche sie aufbewahrt und getrennt verwaltet (§ 21).

Die Art der Kapitalisierung von Zinsen bestimmt das Reglement. Eine Kapitalisierung erfolgt auf höchstens 30 Jahre (§ 22).

¹ Das ist geschehen durch Beschluß vom 25. Februar 1906 mit Wirkung vom 1. April 1906 ab, welcher den Zinsfuß auf 4 1/2 Proz. herabsetzte.

Für die Auszahlung von Beträgen sind folgende Kündigungsfristen erforderlich: ein Monat für 100 und zwei Monate für 500 Lei nicht übersteigende, drei Monate für 500 Lei übersteigende Beträge (§ 25). Die Zinsen für diese Beträge werden monatsweise berechnet, indessen werden Beträge, deren Einzahlung erst höchstens zwei Monate vorher erfolgt sind, nicht verzinst (§ 26).

Die Ein- und Auszahlungen werden außer im Sparbuche durch Empfangsscheine bestätigt (§§ 14, 27).

Innerhalb von 30 Jahren nicht veränderte Sparbücher verfallen der Sparkasse (§ 28).

Die Sparkassengelder werden getrennt verwaltet und angelegt in: 1. Schatzanweisungen und anderen Staatspapieren, 2. Pfandbriefen der städtischen und ländlichen Bodenkreditgesellschaften, 3. Aktien der landwirtschaftlichen Kreditkassen, 4. Darlehen gegen Verpfändung von unter 1. und 2. genannten Papieren bis zu zwei Dritteln des Tageskursums (§ 29). Letztere Darlehen werden auf höchstens drei Monate gewährt; der Verwaltungsrat kann eine Verlängerung der Frist gestatten. Die Zinsen für solche Darlehen sind im voraus zahlbar; der Zinsfuß wird monatlich vom Verwaltungsrat festgesetzt. Neben den Zinsen ist eine Provision von $\frac{1}{4}$ Proz. für jede drei Monate zur Deckung der Verwaltungskosten zu erheben. Die Sparkasse ist acht Tage nach Fälligkeit des Darlehens ohne weiteres berechtigt, die verpfändeten Papiere zu verkaufen (§ 30).

Die Verwaltung der Kapitalien und Papiere sowie der Depots erfolgt nach denselben Grundsätzen wie diejenige der bei der Depositenkasse deponierten oder konsignierten Kapitalien (§ 31).

Der Ausgabenetat der Sparkasse bildet eine Abteilung des Etats der gesamten Anstalt (§ 32). Die allgemeinen Jahresrechnungen werden am Schlusse jedes Vierteljahres vom Verwaltungsrat geprüft und zusammen mit den Rechnungen der Depositen- und Konsignationskasse dem Rechnungshof zur endgültigen Prüfung eingereicht und im Staatsanzeiger veröffentlicht (§ 33).

Die Reingewinne sind zunächst zur Zahlung der im Etat vorgesehenen Ausgaben und Entschädigungen, dann zur Bildung eines Reservefonds zu verwenden; letzterer bildet das Spezialvermögen der Sparkasse und darf nur in Staatspapieren und Pfandbriefen angelegt werden (§ 34).

Das in Ausführung des Gesetzes ergangene Reglement vom 28. Okt.

1880 (abgeändert unter dem 10. März 1906) gibt ausführliche Einzelvorschriften¹.

Es bestehen auch noch Privatinststitute, ferner hat in der letzten Zeit fast jede Verwaltung ihre Spar- und Darlehnskasse für ihre Angestellten begründet, woraus sich teilweise die geringe Beteiligung von Beamten und Militärpersonen an der Staatssparkasse erklärt. Von den Ersparnissen im Rechnungsjahre 1907 entfielen nämlich auf:

Militärpersonen	3,7 Proz.
Beamte	9,8 „
Kaufleute	11,8 „
Arbeiter	10,3 „
Dienstpersonal	7,5 „
Verschiedene Professionen . . .	34,2 „
Minderjährige	22,7 „

Die Entwicklung der Sparkasse war seit 1881 folgende:

Jahr	Zahl der Bücher	Einlagen			Ein Buch kommt auf ... Einwohner
		Mill. Lei	pro Kopf Lei	pro Buch Lei	
1881	21 365	1,3	0,2	70	216
1890	67 346	15,0	3	223	80
1900	114 527	28,9	5	254	52
1909	218 690	60,2	9	275	31
1910	228 847	62,5	9	273	30

In den Summen befinden sich aber die kapitalisierten Zinsen nicht, was sich daraus ergibt, daß sich der Effektenbestand der Sparkasse Ende des Rechnungsjahres 1910 auf 82,3 Mill. Lei nach dem Anschaffungswert belief, wovon 9,1 Mill. Lei auf den Reservefonds kamen. Die kapitalisierten Zinsen betragen Ende 1909 10,3 und Ende 1910 10,8 Mill. Lei, so daß sich also die Guthaben auf 70,5 bzw. 73,3 Mill. Lei beliefen oder pro Kopf auf 10 Lei, pro Buch auf 322 bzw. 325 Lei.

An Wertpapieren besaß die Sparkasse Ende 1910 dem Nominalwerte nach:

¹ Eine Übersetzung desselben wird an anderer Stelle veröffentlicht werden.

5proz. Rente	5 813 500	Leu
4proz. Rente	34 382 300	„
5proz. Obligationen der Bezirks- und Gemeinde- Kreditbank	11 493 900	„
4½proz. Obligationen derselben	8 244 900	„
Gemeindeanleihen	4 932 000	„
4½proz. Obligationen der Weinbaukreditbank	300 000	„
5proz. Pfandbriefe der Landbodenkreditgesellschaft	11 651 000	„
5proz. desgleichen der Bukarester städtischen Boden- kreditgesellschaft	9 947 400	„
5proz. desgleichen der Jassher städtischen Boden- kreditgesellschaft	310 000	„
5proz. Schatzanweisungen der Kuralkasse	1 395 000	„

16. Bulgarien, Serbien.

In Bulgarien besteht seit 1896 eine Postsparkasse. Sie ist durch Art. 172–208 des Post-, Telegraphen- und Telephongesetzes vom 16. Januar 1906 geregelt. Mitte 1911 hatte sie 312 462 Einleger mit 52,7 Mill. Lewa Einlagen. In Serbien funktionieren die Banken als Sparkassen, indem sie gegen hohe Verzinsung (zurzeit 5½ Proz.) Depositengelder an sich ziehen.

17. Türkei¹.

Außer der Postsparkasse (gegründet 1905) bestehen in der Türkei Sparkassen der staatlichen Landwirtschaftsbank, welche durch Gesetz vom 28. August 1898 geregelt ist (eine französische Übersetzung befindet sich in Young, Corps de droit ottomane, Bd. 5). Daneben haben verschiedene Privatbanken Sparkassen eingerichtet. Gesetzliche Bestimmungen bestehen für diese nicht.

Eine Statistik über das Sparkassenwesen fehlt.

B. Außereuropäische Staaten.

1. Vereinigte Staaten².

In den Vereinigten Staaten gibt es, abgesehen von der Postsparkasse und den Schulsparkassen, zwei Arten von Sparkassen: Die mutual oder trustees savings banks und die stock savings banks.

¹ Nach einer Mitteilung des deutschen Generalkonsulats in Konstantinopel.

² Encyclopaedia Britannica, Art. savings banks.

1. Die mutual oder trustees savings banks sind gemäß den Gesetzen organisiert und stehen unter der Aufsicht eines Beamten, der gewöhnlich vom Gouverneur ernannt wird. Sie haben kein Kapital und betreiben nur das Anlagegeschäft. Alle Gewinne kommen den Einlegern zu, sei es als Dividende, sei es auf den Reservefonds, der im Falle der Liquidation gleichfalls den Einlegern gehört. Ihre Leitung ist einem Vertrauensmännerkollegium (board of trustees) überlassen, einer sich selbst ergänzenden Körperschaft, welche kein Entgelt erhält, ausgenommen für besondere Dienstleistungen. Die Beamten erhalten mäßige Gehälter. Daher sind die Verwaltungsausgaben sehr gering. Die Einleger haben keine Stimme in der Leitung. Fast alle Staaten beschränken die Anlagearten sorgfältig. Der Betrag der jährlichen Einlagen ist bisweilen durch die Satzung beschränkt; für das Gesamtguthaben ist meistens durch Gesetz ein Höchstbetrag festgesetzt. Die Einlagen werden in der Praxis meistens ohne weiteres ausgezahlt, obwohl sich die Sparkassen das Recht vorbehalten, eine Kündigungsfrist zu verlangen, und von demselben auch in unruhigen Zeiten Gebrauch machen. Mutual savings banks sind hauptsächlich in Osten gegründet, während es im Westen nur wenige gibt.

Die Gesetzesbestimmungen über Sparkassen sind in den einzelnen Staaten verschieden, indessen weichen sie wenig von den in New York geltenden ab. Letztere sind in dem Bankgesetz von 1909 (Laws 1909 chapter 10 oder chapter 2 of the Consolidated Laws) § 130–164 enthalten und bestimmen folgendes:

Zur Gründung einer Sparkasse sind meistens 13 Personen erforderlich, von denen mindestens zwei Drittel in der Grafschaft wohnhaft sein müssen, in welcher die Sparkasse ihren Sitz haben soll. Sie erfolgt unter Ausfertigung einer Urkunde (certificate of organization) in zwei Exemplaren, von denen das eine dem Grafschaftssekretär (clerk of the county), das andere der Bankenaufsichtsbehörde (superintendent of banks) vorzulegen ist. Die Organisationsurkunde soll enthalten: 1. den Namen der Sparkasse; 2. ihren Sitz; 3. den Namen und Wohnort der Gründer; 4. die Erklärung der Gründer, die Verantwortung und die Pflichten von Trustees für die Sparkasse übernehmen zu wollen (§ 130). Die Absicht der Gründung soll mindestens einmal wöchentlich in den vier der Einreichung vorausgehenden Wochen in einer der verbreitetsten Zeitungen des Ortes (wenn keine vorhanden, der Grafschaft; wenn auch hier nicht, einer benach-

barten Grasschaft) veröffentlicht werden; bereits am Orte bestehenden Sparkassen ist mindestens 14 Tage vorher ein Abdruck hiervon zu übersenden (§ 131).

Die Bankenaufsichtsbehörde hat nunmehr Erkundigungen einzuziehen: 1. ob ein Bedürfnis für die Eröffnung der Sparkasse vorliegt; 2. ob die umgebende Bevölkerung dicht genug ist, um eine erfolgreiche Tätigkeit einer Sparkasse zu ermöglichen; 3. ob die in der Urkunde genannten Personen für die Aufgabe geeignet sind (§ 133). Ist dies der Fall, so erteilt sie den in der Urkunde genannten Gründern oder einem Teil derselben oder solchen anderen Personen, welche von der Mehrheit namhaft gemacht sind, durch Autorisationsurkunde die Ermächtigung, die Sparkasse zu eröffnen, vorausgesetzt, daß sie die in § 130 Nr. 4 vorgeschriebene Erklärung abgegeben haben. Die Bankenaufsichtsbehörde schiebt diese Urkunde an den Grasschaftssekretär, welcher sie zusammen mit der Organisationsurkunde zu den Akten nimmt und in das Inkorporationsregister (record of incorporation) einträgt. Ein Duplikat der Autorisationsurkunde nimmt die Bankenaufsichtsbehörde zu den Akten. Sieht sich letztere veranlaßt, die Autorisationsurkunde zu verweigern, so teilt sie dies dem Grasschaftssekretär mit (§ 134).

Wird die Autorisationsurkunde zu den Akten genommen, so erhalten die in ihr genannten Personen und deren Nachfolger *Korporationsrechte* und damit die Rechte und Pflichten, welche gesetzlich den Sparkassen übertragen sind (§ 135). Die Sparkasse muß binnen eines Jahres ihre Tätigkeit beginnen, andernfalls verliert sie ihre Korporationsrechte wieder. Die Aufsichtsbehörde kann den Termin um ein Jahr verlängern (§ 136).

Die *Trustees*, an Zahl mindestens 13, haben die gesamte Leitung und Kontrolle der Geschäfte und wählen einen Vorsteher (president), zwei Stellvertreter desselben (vice-presidents) und die erforderlichen Beamten. Die in der Autorisationsurkunde genannten Personen sollen die ersten Trustees sein. Die Trustees ergänzen sich selber in der jeweils auf das Ausscheiden eines Mitgliedes folgenden regelmäßigen Versammlung, falls sie nicht eine Reduktion der Mitgliederzahl wünschen; letztere darf aber nicht auf weniger als 13 herabsinken. Ebenso wie eine Reduktion kann auch eine Vermehrung der Zahl der Trustees beschlossen werden, indessen ist hierzu die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig. Die Majorität der Trustees darf nicht zum

Direktorium einer Bank oder Nationalbankenvereinigung gehören (§ 137).

Die Trustees dürfen Satzungen für die Sparkasse errichten, welche über die Wahl der Beamten, ihre Rechte, Pflichten und Entlastung, über die Ernennung und Pflichten von Kommissionen, und allgemein über die Ausführung und Leitung der Sparkassengeschäfte Bestimmungen treffen. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übermitteln (§ 138).

Monatlich haben die Trustees Versammlungen abzuhalten. Zur Beschlußfähigkeit sind mindestens sieben Mitglieder erforderlich, worunter sich der Vorsteher (bzw. einer seiner Stellvertreter) befinden muß (§ 139).

Die Trustees verlieren ihre Stelle, wenn sie Trustee, Beamter oder dergleichen bei einer anderen Sparkasse werden, von der Sparkasse Darlehen entnehmen oder die Bürgschaft für solche übernehmen, sechs aufeinanderfolgende Monate von den regelmäßigen Versammlungen fernbleiben oder sonstige ihnen übertragenen Pflichten verletzen. In den letzten beiden Fällen können sie indessen wiedergewählt werden (§ 140).

Die Trustees dürfen von den Beamten Kautionsleistung verlangen; sie bestimmen ihre Gehälter (§ 141). Sie selber dürfen keinen Anteil am Gewinn und keine Entschädigungen¹ beziehen und, ebensowenig wie die Beamten, Darlehen aus der Sparkasse empfangen oder die Haftung für solche Darlehen übernehmen (§ 142).

Die Rückzahlungen der Einlagen erfolgen gemäß den Vorschriften der Trustees. Diese Vorschriften sind in den Geschäftsräumen anzuschlagen und in die Sparbücher zu drucken. Die Sparkasse kann einen Höchstbetrag für Einlagen festsetzen, und kann nach ihrem Ermessen Einlagen abweisen oder zurückzahlen. Der Höchstbetrag der Einlagen (ohne aufgelaufene Zinsen) darf bei Einzelpersonen 3000, bei Gesellschaften und Korporationen 5000 Dollars nicht übersteigen (§ 143). Einlagen, die von Minderjährigen oder im Namen solcher gemacht werden, sind frei von der Kontrolle anderer Personen und dürfen an sie samt Zinsen ausgezahlt werden.

Die Anlegung der Sparkassengelder ist in § 146 sehr

¹ Ausgenommen, wenn sie als Beamte an der Sparkasse tätig sind, oder in der Eigenschaft als Kommissionsmitglieder, welche die Sparkasse gemäß § 137 zu revidieren haben (§ 155).

genau geregelt. Als Anlagearten kommen in Frage: staatliche und kommunale Papiere sowie Hypotheken und zahlreiche Eisenbahnobligationen. In Hypotheken dürfen nicht mehr als 65 Proz. der Einlagen angelegt werden. Grundbesitz darf nur bis zu 10 Proz. des Wertes beliehen werden; die darauf stehenden Gebäude müssen versichert sein (§ 151). In Eisenbahnobligationen dürfen höchstens 25 Proz. angelegt werden.

Grundstücke dürfen nur erworben werden: 1. soweit sie für die Geschäftsräumlichkeiten nötig sind; 2. soweit es bei Versteigerungen usw. im Interesse von Forderungen erforderlich ist. Im letzteren Falle müssen die Grundstücke innerhalb von fünf Jahren wieder verkauft werden; die Bankenaufsichtsbehörde kann den Termin verlängern (§ 147).

Für den Fall, daß die Auszahlungen die Einzahlungen übersteigen, kann ein Betrag, der höchstens 10 Proz. der Einlagen betragen darf, bei Banken oder Trustgesellschaften angelegt werden. Der bei einer Bank oder Trustgesellschaft angelegte Betrag darf 25 Proz. des eingezahlten Kapitals und Reservefonds derselben nicht übersteigen. Ferner können solche Gelder gegen Verpfändung der in § 146 genannten Papiere verliehen werden (§ 148). Vorübergehend verfügbare Gelder können gleichfalls bei Banken und Trustgesellschaften angelegt werden (§ 149). Die Anlegung in Personalkredit ist untersagt (§ 150).

Die Sparkassen dürfen keine anderen Geschäfte treiben als das Sparkassengeschäft. Ferner dürfen sie nur mit schriftlicher Genehmigung der Bankenaufsichtsbehörde und Majoritätsbeschluß der Trustees Darlehen aufnehmen oder Pfand oder Hypothek an ihren Wertes bestellen. Sie dürfen keine Depositenscheine, zahlbar auf Verlangen oder zu bestimmter Zeit, ausgeben, noch Zinsen außer viertel- oder halbjährlich auf Einlagen zahlen, noch im allgemeinen Auszahlungen außer bei Vorlegung des Sparbuchs leisten, in welches die Auszahlung einzutragen ist (§ 152).

Die *Verzinsung* der Einlagen, welche nicht mehr als 5 Proz. betragen darf, ist von den Trustees so festzusetzen, daß die Einleger möglichst allen Gewinn der Sparkasse erhalten, jedoch unter Abzug der notwendigen Ausgaben und Abschreibungen und eines angemessenen Betrags zur Bildung eines Reservefonds, welcher auf 15 Proz. des Betrages der Einlagen zu bringen ist. Hat er 15 Proz. erreicht, so

wird der weitere Überschuß als Extrazinsen (extra dividend) an die Einleger verteilt, und zwar mindestens alle drei Jahre (§ 153).

Die Trustees sollen durch eine Kommission von nicht weniger als drei ihrer Mitglieder am oder vor dem 1. Januar und 1. Juli jedes Jahres die Bücher, Papiere und Aktiva der Sparkasse, überhaupt ihre Angelegenheiten gründlich prüfen. Außerdem können sie außerordentliche Prüfungen vornehmen. Den Bestand der Aktiva und Passiva, über den an die Bankenaufsichtsbehörde halbjährlich zu berichten ist, soll die Prüfung am 1. Januar bzw. 1. Juli zugrunde liegen (§ 157).

Zur Bestreitung der Kosten, welche die Bankenaufsichtsbehörde zur Erfüllung ihrer Pflichten bezüglich der Sparkassen aufwenden muß, haben alle Sparkassen jährlich 5 Dollars in das Schatzamt des Staates einzuzahlen; der Rest der Kosten wird auf die Sparkassen mit mehr als 100 000 Dollars Einlagen nach der Höhe ihrer Aktiva verteilt (§ 158).

Außer den Sparkassen, den Spar- und Darlehns-genossenschaften (corperative savings and loan associations) und Schulsparkassen ist keiner anderen Anstalt oder Einzelperson die Verwendung des Wortes „savings“ gestattet (§ 160).

Die Auflösung einer Sparkasse können die Trustees mit Zweidrittelmajorität beschließen. Von dem Beschluß ist dem Bankendepartement und den Einlegern und Gläubigern Nachricht durch die Zeitung und schriftliche Einzelnachricht zu geben (§ 162). Nichtbeanspruchte Gelder sind der Bankenaufsichtsbehörde zu übermitteln, welche sie vorläufig bei Banken anlegt (§ 163, 164).

2. Über die stock savings banks (Aktien Sparkassen) berichtet die „Encyclopaedia Britannica“ folgendes: „Man findet sie in den mehr rein landwirtschaftlichen Teilen des Landes (Südstaaten, Mississippi und Weststaaten), wo nur ein kleiner Teil des Volkes Handel und Gewerbe treibt; passende Anlagen sind nicht zahlreich, die Vorteile der mutual savings banks nicht bekannt, und das Volk hat keine Neigung, sich mit einer niedrigen Verzinsung zu begnügen. In einigen Staaten besteht für die Aktien Sparkassen keine Gesetzgebung, in anderen stehen sie unter denselben Gesetzen, welche für Handelsbanken gelten. Einige Staaten beschränken die Anlagearten. Vor 1863, in welchem Jahre durch das Nationalbankgesetz die Ausgabe von Banknoten durch (Einzel-) Staatsbanken durch eine hohe Steuer unter-

drückt wurde, bestand ein Unterschied zwischen Staatsbanken und Aktiensparkassen: erstere konnten Banknoten ausgeben, letztere in der Regel nicht¹. Die stock savings banks sind häufig Anhängsel von Staats- oder Nationalbanken, benutzen dieselben Räume und stehen unter derselben Direktion. Manche Nationalbanken unterhalten „Sparabteilungen“, obwohl die Spareinlagen nicht anders als andere Depoziten behandelt werden. Ähnliche Sparabteilungen findet man auch bei manchen Trustgesellschaften und Staatsdiskontobanken.

Das Gesetz des Staates Iowa ist typisch für solche Staaten, in welcher die Aktiensparkassen gesetzlich geregelt sind. Nach demselben dürfen Aktiensparkassen von nicht weniger als fünf Personen organisiert werden. In Städten von weniger als 10 000 Einwohnern müssen sie ein Kapital von 10 000 Dollars, in größeren ein solches von 50 000 Dollars haben. Die üblichen Korporationsrechte werden gewährt. Der Betrag der Einlagen ist auf das Zwanzigfache des Kapitals und Reservefonds beschränkt. Die Vorschriften über die Rückzahlung der Einlagen sind die üblichen, außerdem haben die Sparkassen das Privileg, für Zurückziehung von Einlagen eine 60 tägige Kündigungsfrist zu verlangen.

Die Sparkassen dürfen ihre Gelder folgendermaßen anlegen: 1. in Aktien, Obligationen und verzinslichen Schatzanweisungen der Vereinigten Staaten; 2. in Aktien, Obligationen und verzinslichen Schuldscheinen des Staates Iowa; 3. in Aktien, Obligationen und Warrants von Städten, Landgemeinden, Schuldistrikten oder Entwässerungsdistrikten, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 25 Proz. der Passiva; 4. in Hypotheken oder Schulden² auf unverschuldetem im Staate gelegenen Grundbesitz innerhalb der ersten Hälfte des Wertes; 5. endlich ist es ihnen gestattet, private oder öffentliche Sicherheiten, ausgenommen eigene Bankanteile zu diskontieren, kaufen, verkaufen und beleihen.

Verfallene Pfandgegenstände dürfen nicht länger als zehn Jahre behalten werden. Der für die Einlagen zu zahlende Zinsfuß wird

¹ Jetzt können nur noch die (unter Aufsicht des Bundes stehenden) Nationalbanken, nicht mehr die (unter Aufsicht der Einzelstaaten stehenden) Staatsbanken Banknoten ausgeben.

² Debts. Damit ist wohl hypothekarisch gesicherter Personalkredit gemeint.

durch die Trustees bestimmt; der Reingewinn geht zum Aktienkapital (d. h. wird unter die Aktionäre verteilt). Die Aktionäre haften den Gläubigern bis zum doppelten Betrage ihrer Aktien¹, und die Haftbarkeit bleibt bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Übertragung einer Aktie bestehen. Die Direktoren erhalten keine Entschädigung. Beamte und Direktoren müssen für Darlehen dieselbe Sicherheit geben wie andere Personen, und solche Darlehen können nur durch das Kollegium in Abwesenheit des Darlehnsuchenden gewährt werden. Den Sparkassen ist verboten, einer Person oder Firma einen Betrag zu leihen, der 20 Proz. des Aktienkapitals übersteigt.

Die Sparkassen müssen einen vierteljährigen Geschäftsausweis der staatlichen Revisionsbehörde (auditor of the state) übersenden, der von den Beamten eidlich bestätigt sein muß und veröffentlicht wird. Die Revisionsbehörde ist befugt, jede Sparkasse zu jeder Zeit zu revidieren, und muß wenigstens einmal im Jahre eine Revision vornehmen; gegebenenfalls hat sie an den Staatsanwalt zu berichten.

Eine Erhöhung des Aktienkapitals kann mit Zweidrittelmehrheit der Aktien erfolgen.

Michigan bietet ein gutes Beispiel für Banken, welche das Handels- und das Sparkassengeschäft unter derselben Organisation vereinigen, jedoch bei völliger Trennung der Spareinlagen von den übrigen Depoziten und besonderer Anlegung. Das System hat sich sehr bewährt.

In den letzten Jahren ist unter den Bankiers darüber diskutiert worden, ob es zweckmäßig sei: 1. solche Gesetze zu erlassen, welche die Schaffung von Sparabteilungen bei den Nationalbanken vorsehen, 2. solche, welche den Erlaß ähnlicher Gesetze der Einzelstaaten für die Sparabteilungen unterhaltenden Staatsbanken und Trustgesellschaften gebieten. Andere Vorschläge gehen dahin, eine staatliche Garantie für die Einlagen zu schaffen, was in einigen Staaten bereits durchgeführt ist.“

Durch Gesetz vom 25. Juni 1910 ist die Postsparkasse begründet worden.

Die Entwicklung der Sparkassen war nach dem Statistical Abstract of the United States folgende (exklusive Sparabteilungen der Illinois State Banks):

¹ Diese unserer Aktienrecht fremde Bestimmung findet man auch in dem Nationalbankgesetz von 1863.

Jahr	Zahl der		Einlagen			Eine Sparkasse kommt auf ... Einwohner	Ein Buch kommt auf ... Einwohner
	Sparkassen	Bücher	Mill. Dollars	pro Kopf Dollars	pro Buch Dollars		
1820	10	8 635	1,14	0,1	132	960 000	1116
1830	36	38 035	6,97	0,5	183	357 000	338
1840	61	78 701	14,05	0,8	179	280 000	217
1850	108	251 354	43,43	2	175	214 000	92
1860	278	693 870	149,28	5	215	113 000	45
1870	517	1 630 846	549,87	15	337	74 600	24
1880	629	2 335 582	819,11	16	351	79 700	21
1890	921	4 258 893	1550,02	25	364	68 000	15
1900	1002	6 107 083	2389,72	32	391	75 500	12
1909	1703	8 831 863	3713,41	41	420	53 000	10
1910	1759	9 142 908	4070,49	44	445	52 300	10

Das Aktivvermögen war Ende 1909 folgendermaßen angelegt:

Darlehen auf Grundbesitz	1 620,13	Dollars
Darlehen gegen anderes Unterpfand	232,89	"
Anderer Darlehen und Wechsel	177,98	"
Tratten	2,27	"
Schuldverschreibungen der Vereinigten Staaten	43,57	"
Staats-, Grafschafts- und Gemeindefschuldverschreibungen	710,16	"
Eisenbahnobligationen und -aktien	769,98	"
Banfkaffen	(24,27)	" ¹
Anderer Aktien, Obligationen und Sicherheiten	189,56	"
Guthaben bei anderen Sparkassen und Banken	218,48	"
Immobilien und Mobilien	68,12	"
Schecks und andere bare Posten	3,94	"
Kassenbestand	32,97	"
Anderer Anlagen	2,93	"

Von den 1703 Sparkassen des Jahres 1909 waren nach der „Encyclopaedia Britannica“ 642 mutual savings banks und 1061 stock savings banks. Erstere hatten am 28. April 1909 3 144,58 Millionen Dollars Einlagen; letztere 100,7 Millionen individual deposits subject to check, 366,2 Millionen savings deposits or deposits in interest of savings departements und 100,9 Millionen other deposits, including

¹ Ende 1908: Angabe für 1909 fehlt.

amount due banks and bankers. Hierbon sind also anscheinend nur die 366,2 Millionen Dollars wirkliche Spareinlagen.

2. Australasien (Australien und Neuseeland)¹.

Neusüdwales erhielt bereits 1819 eine Sparkasse. Sie war eine Trusteesparkasse, ebenso wie die bis zur Mitte des Jahrhunderts entstehenden Sparkassen in Südaustralien, Viktoria und Tasmanien. Die Staaten regelten die Anstalten durch Gesetz und sicherten sich die Überwachung durch Bestellung von Vertrauensmännern (trustees, commissioners). Als das Postsparkassenwesen aufkam, erhielten alle Staaten Postsparkassen mit Ausnahme von Südaustralien und Queensland. Die Trusteesparkasse in Südaustralien erhielt indeß die Dienste der Post; in Queensland bestand seit 1865 eine Staatsparkasse. In Viktoria wurde die 1842 gegründete Trusteesparkasse im Jahre 1897 mit der 1865 gegründeten Postsparkasse verschmolzen, so daß dort jetzt eine mit Staatsgarantie versehene Trusteesparkasse als alleinige Anstalt besteht (Gesetz vom 24. Dezember 1896). Sie genießt ebenso wie die südaustralische die Dienste der Post. In Neusüdwales besteht noch eine Trusteesparkasse, in Tasmanien entstanden noch zwei Joint stock banks neben der Postsparkasse. Mit der Übernahme der Post durch den Bund im Jahre 1901 wandelten sich die Postsparkassen in Staatsparkassen mit eigenen Zweiganstalten und Agenturen um, die sich aber zu ihren Geschäften auch der Postanstalten bedienen. Dagegen besteht in Neuseeland noch eine Postsparkasse.

Demgemäß bestehen jetzt Staatsparkassen (government savings banks) in Neusüdwales (neben einer Trusteesparkasse), Queensland, Westaustralien, Tasmanien; eine staatlich garantierte Trusteesparkasse (Commissioner savings bank) in Viktoria, eine Trusteesparkasse in Südaustralien.

¹ Schachner, Das australische Sparkassenwesen, Jahrb. f. Nat. und Statist. III. Folge, Bd. 34, S. 65, und Art. Sparkassen im Handw. d. Staatswissenschaften. Official Year Book of Australia. Statistical Account of Australia and New Zealand. Victoria Year Book. Official Year Book of New Zealand. Wo Schachner und Heber von den australischen Quellen abweichen, sind die australischen Quellen benutzt. Insbesondere stimmen die Angaben Schachners über Zahl und Art der Sparkassen und seine Beurteilung des australischen Sparkassenwesens nicht recht mit den australischen Quellen.

Im Jahre 1911 ist ein Commonwealth Bank Act ergangen, welches den Bund zur Errichtung von Sparkassen ermächtigt.

In Neuseeland bestehen eine Postsparkasse und fünf Privatsparkassen (private banks); in Tasmanien neben der Staatssparkasse zwei Joint stock banks.

Für die Einlagen bestehen Höchstgrenzen: Westaustralien 1000 £, Staatssparkassen in Queensland und Neusüdwales und Post- sowie Trusteesparkasse in Neuseeland 500 £, Südaustralien, Viktoria und Staatsparkasse in Tasmanien 250 £, Trusteesparkasse in Neusüdwales 200 £, Joint stock banks in Tasmanien 150 £.

Die Entwicklung der Sparkassen ohne die neuseeländischen war folgende:

Jahr	Zahl der Bücher	Einlagen			Ein Buch kommt auf ... Einwohner
		Mill. £	pro Kopf £	pro Buch £	
1870/71	100 799	3,22	2	32	17
1880/81	250 070	7,89	4	32	9,0
1890/91	614 741	15,54	5	25	5,2
1900/01	964 553	30,88	8	32	3,9
1909/10	1 483 573	53,12	12	36	2,9
1910/11	1 600 112	59,39	13	37	2,8

Auf die einzelnen Staaten verteilen sich die Summen im Jahre 1910/11 unter Hinzufügung von Neuseeland folgendermaßen:

	Datum der Angaben	Zahl der		Einlagen			Ein Sparkasse kommt auf ... Einwohner	Ein Buch kommt auf ... Einwohner
		Sparkassen	Bücher	Mill. £	pro Kopf £	pro Buch £		
Viktoria	30. 6. 11	423	595 424	17,27	13	29	3100	2,2
Neusüdwales	31. 12. 10	662	498 658	22,45	14	45	2500	3,3
Queensland	30. 6. 11	249	127 219	6,38	11	50	2400	4,8
Südaustralien	30. 6. 11	257	216 480	7,44	18	34	1600	1,9
Westaustralien	30. 6. 11	155	99 017	4,09	15	41	1800	2,8
Tasmanien	31. 12. 10 ¹	145	63 314	1,76	9	28	1300	3,0
Neuseeland ²	a	5	51 534	1,52	16	36	1700	2,3
	b	647	380 585	14,10				

¹ Datum für die Joint stock banks 1. Febr. 1909.

² a) = Privatparkassen, b) = Postsparkasse. Die Zahl der besonderen Sparkassen der Privatparkassen ist in der Statistik nicht angegeben, dürfte aber unerheblich sein.

Die Sparkasse in Viktoria ist durch die Acts Nr. 1138 von 1890, 1481 von 1896, 1709 und 1722 von 1900, 1778 von 1901, 1878 von 1903 und 2280 von 1910 geregelt. Die allgemeine Verwaltungskontrolle sowie die Anlage der Gelder liegen in Händen von fünf Commissioners, die Generalverwaltung in Händen eines Generalinspektors. Die Commissioners werden vom Governor-in-Council ernannt, ebenso deren Vorsitzender auf ihren Vorschlag. Der Generalinspektor wird von den Commissioners ernannt und vom Governor-in-Council bestätigt. Die Amtsdauer der Commissioners erfolgt auf unbestimmte Zeit. Sie erhalten 2, der Vorsitzende 3 Guineen für jede Sitzung, an welcher sie teilnehmen, aber höchstens 210 bzw. 315 £ im Jahr als Entschädigung. Das Gehalt des Generalinspektors darf 1500 £ im Jahr nicht übersteigen. Die Commissioners dürfen an jedem Orte in Viktoria eine Kasse errichten; jede ist eine gesonderte und unabhängige Institution und hat ihre eigenen Trustees und Beamten. Die Trustees, deren Zahl zwei oder mehr beträgt, werden von den Commissioners ernannt.

Die geringste Einlage ist 1 s, die höchste 1000 £. Der Zinsfuß wird von den Commissioners bestimmt, darf aber 5 Proz. nicht übersteigen. Eine Verzinsung erfolgt nur für Einlagen von 1—250 £ und wird jährlich am 30. Juni gutgeschrieben. Eine Weiterverzinsung erfolgt nicht mehr, wenn das Guthaben 500 £ oder eine geringere, von den Commissioners bestimmte Summe übersteigt. Alle Einlagen sind innerhalb einer Woche an die Hauptkasse in Melbourne einzuzahlen. Die Anlage der Gelder erfolgt in folgender Weise: 1. höchstens 15 Proz. dürfen bei Regierungskassen angelegt werden, 2. höchstens 30 Proz. in Hypotheken und Stadtanleihen, 3. möglichst 70 Proz. sind in Schatzanweisungen, Hypothekenbriefen und Schuldscheinen anzulegen. Die Commissioners können Gelder als erste Hypothek auf Freilehen (fee simple lands) ausleihen, ferner an Korporationen in Melbourne oder Geelong und an den Rat jeder Grafschaft oder Stadt Summen im Höchstbetrage ihrer durchschnittlichen Einnahmen in drei Jahren. Der Betrag, der an einzelne Personen ausgeliehen wird, darf 25 000 £ und drei Fünftel des Wertes des verpfändeten Eigentums nicht überschreiten. Der Gouverneur kann auf den Vorschlag des Exekutionsrats die Rückzahlung jedes Darlehens garantieren, dessen Aufnahme zur Befriedigung der Ansprüche der Einleger erforderlich ist; indessen dürfen die ausstehenden Darlehen zu keiner Zeit 100 000 £ übersteigen.

Die Sparkasse ist mit einer Hypothekenabteilung (advances department) verbunden.

Die Entwicklung des Sparwesens in Victoria war folgende:

30. Juni	Zahl der Bücher	Einlagen			Ein Buch kommt auf ... Einwohner
		Mill. £	pro Kopf £	pro Buch £	
1871	45 819	1,12	2	24	16
1881	101 829	2,57	3	25	8,5
1891	300 781	5,72	5	19	3,8
1901	393 026	9,66	8	25	3,1
1909	532 425	14,10	11	26	2,4
1910	560 515	15,42	12	28	2,3
1911	595 424	17,27	13	29	2,2

Die Sparer verteilten sich Mitte 1906 auf Kontenklassen folgendermaßen (nach Heber, Das Postsparkassenwesen):

	Zahl der Bücher	Gleich Prozent	Einlagen Mill. £	Gleich Prozent
Unter 20 £	356 912	76	0,93	8
20—50 "	42 133	9	1,35	11
50—100 "	28 376	6	2,00	17
100—150 "	16 142	3	1,93	16
150—200 "	8 214	2	1,41	12
200—250 "	6 389	1	1,42	12
über 250 "	8 586	2	2,72	23

Die Spargelder waren Mitte 1911 folgendermaßen angelegt:

Betrag der vom Schatzamt noch nicht gezahlten Postsparkassengelder	0,85 Mill. £
Staatspapiere	7,56 " "
Bankdepositen	3,38 " "
Melbournner Stadtanleihe	0,04 " "
Anderer Anleihen	0,86 " "
Hypotheken	1,55 " "
Pfandbriefe und Schuldscheine des „Advances Department“	0,94 " "

Die „Sparkasse von Neuwiedwales“ (gegr. 1832) ist durch die Acts Nr. 53 und 99 von 1902 geregelt, die Regierungsparkasse (gegr. 1871) durch Act Nr. 48 von 1906. Die Sparkasse wird durch höchstens 18 Trustees (im Jahre 1910: 14) geleitet, wozu der Gouverneur als Präsident tritt. Die Trustees und der Vizepräsident werden

vom Gouverneur ernannt, ebenso auf Vorschlag der Trustees der leitende Trustee. Letzterer erhält aus den Mitteln der Sparkasse ein Gehalt; die übrigen Trustees sowie die Distrikttrustees erhalten keine Entschädigung. Die Trustees können für jeden Distrikt, für welchen ein Distrikttrustee ernannt ist, einen Rechnungsführer ernennen.

Einlagen werden von 1 s bis 200 £ angenommen. Der Zinsfuß wird von den Trustees festgesetzt. Verzinst werden alle Summen von 1 £ aufwärts; jedoch können die Trustees bestimmen, daß nur Guthaben bis zu 100 £ verzinst werden. Die Trustees können die Gelder entweder beim Kolonialschatzamt oder bei Banken in Neusüdwales anlegen, ferner in Schuldscheinen und anderen Sicherheiten, sowie Wechsel, welche auf Banken in Neusüdwales gezogen sind, im Höchstbetrage von einem Viertel der Sparkassengelder ankaufen. Hypotheken dürfen nur auf unbelastete Freilehen und nur unter der Bedingung gewährt werden, daß der an einen einzelnen gewährte Betrag 24000 £ nicht übersteigt, und daß nicht mehr als drei Viertel der Sparkassengelder in solchen Hypotheken angelegt werden. Die Trustees müssen jährlich zur Bildung eines Sicherheitsfonds, der zur Ausgleichung des Zinsfußes und zur Deckung von Verlusten dient, von dem Reingewinn einen geeigneten Betrag zurücklegen, der sich auf mindestens ein Zwanzigstel und höchstens ein Fünftel der im Laufe des Jahres erzielten Zinsen beläuft. Ferner dürfen sie unter Garantie des Gouverneurs Darlehen zur Befriedigung der Ansprüche der Einleger aufnehmen, welche aber ohne vorherige Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaft im ganzen 50000 £ nicht überschreiten dürfen. Zur Deckung eines plötzlichen Bedarfs dürfen Spezialdarlehen gegen Verpfändung des Eigentums und der Einnahmen der Sparkasse aufgenommen werden.

Die Regierungssparkasse wird von drei Commissioners, von denen einer Präsident ist, verwaltet. Diese werden vom Gouverneur auf unbestimmte Zeit ernannt. Der Präsident erhält ein Gehalt von 1200 £, die anderen Commissioners von je 900 £ jährlich. Die Sparkasse zerfällt, wie in Viktoria, in eine Spar- und eine Hypothekenabteilung. Die Commissioners können Zweiganstalten und Agenturen einrichten, bei den Postanstalten nach Vereinbarung zwischen dem Gouverneur und dem Generalgouverneur. Der Zinsfuß wird von den Commissioners festgesetzt und kann nach der Höhe der Einlagen abgestuft werden. Verzinst werden Einlagen von 1—500 £, höhere nur,

wenn sie von friendly societies oder von der Hypothekenabteilung her-
 rühren. Die Gelder dürfen bis zu 15 Proz. als Depositen im Schatz-
 amt oder in Banken von Neusüdwales angelegt werden, ferner in
 Hypotheken, australischen Staatspapieren, Schuldverschreibungen der
 Hypothekenabteilung, Schuldverschreibungen von Städten in Neusüd-
 wales. Die Hypotheken sind in Beträgen von 50—25 000 £ an erster
 Stelle auszuleihen. Das einzelne Darlehen darf drei Fünftel des
 Wertes des Einkommens des Darlehnsnehmers aus seinem Grundbesitz
 nicht übersteigen. über die Ansammlung eines Sicherheitsfonds gilt
 dasselbe wie für die Trusteesparkasse; der Gouverneur hat indessen
 ein Suspensionsrecht. Die Commissioners können unter Garantie des
 Gouverneurs Darlehen zur Befriedigung der Ansprüche der Einleger
 aufnehmen; der Gouverneur kann von ihnen Sicherheit verlangen.
 Gegen gleiche Sicherheit kann er ihnen auch Vorshüsse aus der
 Regierungskasse gewähren; über diese ist an beide Häuser des Parla-
 ments zu berichten.

Beide Sparkassen haben sich folgendermaßen entwickelt:

31. Dezember	Zahl der Bücher	Einlagen			Ein Buch kommt auf ... Einwohner
		Mill. £	pro Kopf £	pro Buch £	
1870	23 570	0,94	2	40	21
1880	61 531	2,08	4	34	10
1890	143 826	4,73	5	33	7,1
1900	282 643	10,90	8	39	4,8
1909	460 251	20,15	13	44	3,5
1910	498 658	22,45	14	45	3,3

Die Regierungsparkasse bzw. die Trusteesparkasse hat sich folgendermaßen entwickelt:

	Regierungsparkasse		Trusteesparkasse	
	Bücher	Mill. £	Bücher	Mill. £
1860	—	—	12 027	0,56
1870	—	—	23 570	0,94
1880	24 602	0,59	36 929	1,49
1890	83 312	1,88	60 514	2,85
1900	198 014	6,05	84 629	4,86
1909	334 381	13,30	125 870	6,85
1910	368 306	15,19	130 352	7,26

Die Verteilung der Konten auf Kontenklassen war folgende:

	Regierungsparkasse		Trusteesparkasse	
	Bücher	Mill. £	Bücher	Mill. £
Unter 100	324 268	4,11	101 031	1,70
100—200	20 938	2,88	13 581	1,92
200—300	9 490	2,28	14 896	3,16
über 300	13 610	5,92	844	0,49

Die Sparkassengelder der Regierungsparkasse waren folgendermaßen angelegt.

Staatspapiere	10,50 Mill. £
Schakanweisungen	0,55 " "
Depositen beim Schakanamt	2,03 " "
Schuldverschreibungen des Advances Departement	0,80 " "
Städtische Schuldverschreibungen	0,35 " "
Bankdepositen	0,29 " "
Hypotheken	0,38 " "

Die Sparkassengelder der Trusteesparkasse waren folgendermaßen angelegt.

Hypotheken	1,05 Mill. £
Staatspapiere	3,22 " "
Schakanweisungen	0,35 " "
Städtische Schuldverschreibungen	1,27 " "
Bankdepositen	1,32 " "
Kontokorrent bei der Bank von N.=S.=W.	0,08 " "
Depositen beim Kolonialschakanamt	0,25 " "

Von den 662 Sparstellen entfielen 26 auf die Trustees- und 636 auf die Regierungsparkasse.

Die Regierungsparkasse in Queensland (gegr. 1865) ist durch die Acts Nr. 24 von 1853 (N.=S.=W.), 25 von 1854 (N.=S.=W.), 8 von 1861, 2 von 1864, 17 von 1865, 10 von 1870, 6 von 1872, 2 von 1882, 31 von 1894, 20 von 1895, 4 von 1896 und 8 von 1897 geregelt. Die Leitung ist in Händen eines vom Gouverneur ernannten Direktors und wird vom Kolonialschakanamt kontrolliert. Auf Verlangen von wenigstens 10 Haus- oder Grundbesitzern kann der Governor-in-Council eine Kasse in jeder Stadt mit mehr als 500 Einwohnern errichten.

Verwaltungs- und andere Beamte können ferner von ihm ermächtigt werden, Spareinlagen von mindestens 5 s anzunehmen. Im übrigen sind Einlagen von 1 s bis 200 £ zulässig. Der Zinsfuß wird vom Governor-in-Council festgesetzt, darf aber nicht mehr als 5 Proz. betragen. Guthaben von mehr als 500 £ werden nicht weiterverzinst, ausgenommen solche von eingetragenen friendly societies und anderen vom Governor-in-Council zugelassenen Gesellschaften und Korporationen. Die Einlagen sind innerhalb 24 Stunden an die Hauptkasse in Brisbane einzuzahlen. Zwei Drittel der Fonds sind in Staatsschuldverschreibungen oder Schatzanweisungen anzulegen, ein Drittel beim Kolonialschatzamt. Der Gouverneur kann die Ausgabe von $3\frac{1}{2}$ proz. Sparbanksanleihe bis zum Betrage von 2 Mill. £ gestatten. Ferner kann er die Garantie für die Aufnahme von Darlehen zur Befriedigung der Ansprüche der Einleger übernehmen; der Betrag der ausstehenden Darlehen darf aber ohne Genehmigung des gesetzgebenden Rates 1000 £ nicht überschreiten.

Die Entwicklung der Sparkasse war folgende:

30. Juni	Zahl der Bücher	Einlagen			Ein Buch kommt auf ... Einwohner
		Mill. £	pro Kopf £	pro Buch £	
1871	6 769	0,41	3	61	18
1881	20 168	0,94	4	47	11
1891	46 259	1,66	4	36	8,5
1901	81 025	3,90	8	48	6,1
1909	106 627	5,16	9	48	5,5
1910	114 720	5,62	10	49	5,0
1911	127 219	6,38	11	50	4,8

Von den Sparkassengeldern waren 4,38 Mill. £ in Staatspapieren, 2,14 Mill. £ bei der Queensland-Nationalbank angelegt.

Die Regierungssparkasse in Südaustralien (gegr. 1848), ist durch die Acts Nr. 22 von 1875, 824 von 1903 und 925 von 1907 geregelt. Sie wird durch sechs vom Gouverneur ernannte Trustees geleitet, von denen alle zwei Jahre zwei zurücktreten. Der Präsident wird von den Trustees gewählt. Die Trustees erhalten zwei Guineen für jede Sitzung, aber höchstens einmal in der Woche. Sie können an beliebigen Orten des Staates Zweiganstalten errichten, ferner können sie eine „Penny-Bank-Abteilung“ einrichten. Einlagen werden von 1 s bis 500 £, von friendly societies unbeschränkt angenommen. Die Penny-Bank-Abteilung kann Einlagen von 1 p an entgegennehmen. Der Zins-

fuß wird von den Trustees bestimmt; Einlagen von mehr als 250 £ werden nicht verzinst, nur die diese Summe übersteigenden Einlagen von friendly societies mit höchstens der Hälfte des gewöhnlichen Zinsfußes. Die Anlegung darf erfolgen in australischen Staatspapieren, Kommunalanleihen des Staates, bei Banken des Staates und beim Schatzamt. In Hypotheken auf Freilehen dürfen bis zu 50 Proz. der Sparkassengelder angelegt werden. Zur Ansammlung eines Sicherheitsfonds in Höhe von höchstens 4 Proz. der Gesamteinlagen dürfen die Trustees jährlich bis ein Fünftel des Reingewinns zurücklegen. Er dient zur Deckung von Verlusten, kann aber auch für sonstige Bedürfnisse der Sparkasse verwendet werden.

Die Entwicklung zeigt folgende Tabelle:

30. Juni	Zahl der Bücher	Einlagen			Ein Buch kommt auf ... Einwohner
		Mill. £	pro Kopf £	pro Buch £	
1871	14 270	0,52	3	36	13
1881	37 742	1,29	5	34	7,4
1891	78 795	2,22	7	28	4,1
1901	126 032	3,80	10	30	2,9
1909	187 482	6,35	16	34	2,1
1910	201 275	6,79	17	34	2,0
1911	216 480	7,44	18	34	1,9

Die Einlagen verteilten sich im Jahre 1910 folgendermaßen auf Kontenklassen:

	Bücher	Mill. £
Bis 20 £	110 479	0,47
20— 50 „	19 833	0,64
50—100 „	13 199	0,93
100—150 „	7 797	0,94
150—200 „	4 657	0,80
200—250 „	4 640	1,04
über 250 „	6 972	1,96

Die Gelder waren 1910 folgendermaßen angelegt:

Hypotheken	1,61	Mill. £
Staatspapiere	4,26	„ „
Corporations bonds	0,01	„ „
Bankdepósitos	0,63	„ „
Kontokorrent bei der Bank von Neusüdwales	0,13	„ „

Die Regierungssparkasse in Westaustralien ist durch Act Nr. 9 von 1906 geregelt. Sie wird durch einen vom Gouverneur ernannten Direktor unter Kontrolle des Schatzamtes verwaltet. Der Gouverneur kann Beamte der Postverwaltung unter Vereinbarung mit dem Generalgouverneur und andere Personen mit der Empfangnahme von Einlagen beauftragen. Einlagen sind von 1 s bis 1000 £ zulässig; friendly societies dürfen jährlich bis 1000 £ einlegen. Die Höhe des Zinsfußes sowie der Höchstbetrag des verzinslichen Guthabens wird vom Gouverneur festgesetzt. Die Anlage der Gelder erfolgt in Banken des Staates, in westaustralischen Staatspapieren, Kommunalverschreibungen oder ersten Hypotheken. In letzteren dürfen höchstens ein Drittel der Gelder angelegt werden; die Grundstücke dürfen nur bis zu drei Fünfteln des Wertes beliehen werden, und der Zinsfuß darf nicht mehr als 5 Proz. betragen. Der Reingewinn fließt in die Kasse des australischen Bundes (consolidated revenue fund).

Die Einlagen werden von der letzteren garantiert. Wenn die Einnahmen nicht ausreichen, um den Ansprüchen der Einleger zu genügen, so kann der Gouverneur die Bundeskasse zur Hergabe eines entsprechenden Betrages an die Sparkasse ermächtigen.

Ihre Entwicklung zeigt die folgende Tabelle:

30. Juni	Zahl der Bücher	Einlagen			Ein Buch kommt auf ... Einwohner
		Mill. £	pro Kopf £	pro Buch £	
1871	1 062	0,02	1	19	24
1881	3 219	0,02	1	6	9,2
1891	3 564	0,05	1	14	14
1901	39 318	1,62	9	41	4,7
1909	77 748	3,06	12	39	3,4
1910	86 166	3,48	13	41	3,1
1911	99 017	4,09	15	41	2,8

Die Anlegung der Gelder war folgende:

Hypotheken	0,11 Mill. £
Stadtanleihen	0,07 " "
Staatspapiere	2,65 " "
Darlehen an die hauptstädtische Wasserwerks- verwaltung	0,46 " "
Bankdepósitos	0,75 " "

Die Regierungssparkasse in Tasmanien (gegr. 1881) ist durch Act Nr. 9 von 1910 geregelt. Sie wird durch einen „Actuary“ unter Kontrolle des Schatzamtes verwaltet. Über die Einrichtung von Filialen gilt dasselbe wie in Westaustralien. Die Einlagen müssen mindestens 1 s betragen; ein Maximalbetrag ist nicht bestimmt. Der Zinsfuß wird vom Gouverneur festgesetzt; Guthaben von mehr als 250 £ werden nicht verzinst. Die Gelder sind in tasmanischen Staatswerten oder bei tasmanischen Banken anzulegen. Die Reineinnahmen fließen in die Bundeskasse. Über die Garantie der Einlagen und die Aufnahme von Darlehen gilt dasselbe wie in Westaustralien.

Die Hobart Savings Bank (gegr. 1845) und die Launceston Bank for Savings stehen unter der Kontrolle von Trustees.

Die Entwicklung der drei Sparkassen zeigt folgende Tabelle:

1. Januar bzw. 28. Februar	Zahl der Bücher	Einlagen			Ein Buch kommt auf ... Ein- wohner
		Mill. £	pro Kopf £	pro Buch £	
1871	8 500	0,22	2	26	12
1881	14 728	0,37	3	23	8,6
1891	26 916	0,55	4	21	5,8
1901	42 509	1,01	6	24	4,1
1909	58 145	1,61	8	28	3,3
1910	60 646	1,65	9	27	3,2
1911	63 314	1,76	9	28	3,0

Die Zahl der Einleger und die Einlagen verteilen sich auf die drei Banken folgendermaßen:

	Bücher	Mill. £
Regierungssparkasse	24 403	0,70
Hobart Savings Bank	18 502	0,59
Launceston Bank for Savings	20 409	0,47

An Anlagewerten besaß die Regierungssparkasse 0,67 Mill. £ Staatsanleihen, die Hobart Bank 0,31 Mill. £ Staatspapiere und 0,30 Mill. £ Hypotheken, die Launceston Bank 0,11 Mill. £ Staatspapiere, 0,01 Mill. £ Stadtanleihen und 0,38 Mill. £ Hypotheken.

Zweiganstalten hatte nur die Regierungssparkasse.

In Neuseeland wurde 1867 eine Postsparkasse begründet. Die fünf Privatsparkassen haben daneben nur eine geringe Bedeutung. Ihr Einlagenbestand belief sich, wie oben die zusammenfassende Tabelle

zeigt, nur auf 1,52 Millionen gegenüber 14,10 Millionen £ der Postsparkasse. Ende 1911 hatten sie 54036 Einlagen mit 1,65 Mill. £ Einlagen, die Postsparkasse 405 566 Einleger mit 15,54 Mill. £ Einlagen.

Als Grund der auffallend guten Entwicklung des Sparkassenwesens in Australien gibt das *Official Year Book of Australia* an, daß die Sparkassen dem kleinen Geschäftsmann alle Vorteile einer laufenden Rechnung gewähren und zudem eine Verzinsung des geringsten monatlichen Guthabens, statt ihn, wie die Banken, mit einer kleinen Gebühr für die Schreibearbeit (for keeping his account) zu belasten. Die Staatssparkasse in Neusüdwales und die Sparkassen in Viktoria, Südaustralien und Westaustralien haben ferner vereinbart, daß Einlagen, die in einem Staate gemacht sind, in einem anderen Staate abgehoben werden können, sogar auf telegraphischem Wege. Auch im *Statistical Account of Australia and New Zealand* wird gesagt, daß der eigentliche Zweck der australischen Sparkassen allerdings der sei, die Sparbarkeit in den arbeitenden Klassen anzuregen und eine sichere Anlegung der Gelder von Wohltätigkeitseinrichtungen, insbesondere Unterstützungsvereinen (friendly societies) zu ermöglichen; indessen seien die Sparkassen so populär geworden, daß alle Bevölkerungsklassen unter den Einlegern vertreten seien, und daß die Bankkrisis von 1893 eine erhebliche Ausdehnung der Geschäfte der Sparkassen zur Folge gehabt hätte.

Demnach haben die australischen Sparkassen in erheblich höherem Maße den Charakter von Depositenbanken als die deutschen; es ist also verfehlt, sie den deutschen als Muster hinzustellen.

3. Japan¹.

Im Jahre 1890 erging ein Gesetz über die Sparbanken, das im Jahre 1893 in Kraft trat. Die Sparbanken sind Aktiengesellschaften mit mindestens 30 000 Yen (62 762 Mk.) Kapital. Sie nehmen Einnahmen unter dem Zinsezinsystem entgegen. Die Vorstandsmitglieder haften gesamtschuldnerisch für alle während der Dauer ihres Amtes vorgenommenen Geschäfte; doch erlischt die Verantwortlichkeit zwei Jahre nach Aufgabe des Amtes. Jede Sparbank muß beim Hinterlegungsamt einen Betrag von mindestens einem Viertel der Einlagen

¹ Finanzielles und wirtschaftliches Jahrbuch von Japan. Résumé statistique de l'empire du Japon.

in Staatspapieren oder zinstragenden örtlichen Schuldverschreibungen hinterlegen. Wenn der hinterlegte Betrag die Hälfte des Gesellschaftskapitals erreicht, so kann die Bank den Überschuß auch in sicheren Handelspapieren, Schuldverschreibungen oder Aktien von Handelsgesellschaften anlegen.

Ohne Erlaubnis des Ministers kann die Satzung nicht geändert werden. Banken, die Summen unter 5 Yen als feste oder laufende Einlage annehmen, werden als Sparbanken behandelt.

Im übrigen finden die gesetzlichen Bestimmungen über die gewöhnlichen Banken auch auf die Sparbanken Anwendung.

Im Jahre 1875 wurden Postsparkassen eingerichtet.

Die Entwicklung der Sparkassen zeigt die folgende Tabelle.

Jahr	Zahl der		Einlagen			Eine Spar- kasse kommt auf . . Ein- wohner	Ein Buch kommt auf . . Ein- wohner
	Spar- kassen	Bücher	Mill. Yen	pro Kopf	pro Buch		
1894	30	239 830	6,871	0,2	29	1 400 000	174
1900	419	3 814 111	49,459	1,1	13	107 000	12
1909	483	7 783 699	125,641	2,7	17	104 000	6,4
1910	476	7 507 249	147,044	2,6	20	107 000	6,8

In den Spareinlagensummen sind die (vermutlich aber nicht sehr bedeutenden) Summen der Banken enthalten, die das Spareinlagengeschäft als Nebengeschäft betreiben. Die Zahl solcher Banken betrug 1894: 1, 1900: 262, 1909: 180, 1910: 176.

Der Betrag der Einlagen bei der Postsparkasse belief sich 1910 auf 169,74 Millionen Yen (11 262 995 Einleger). Mit diesen Einlagen belaufen sich die Spareinlagen auf 316,78 Millionen Yen oder 6,24 Yen (= 13,06 Mk.) pro Kopf, und ein Sparkassenbuch entfällt auf 2,7 Einwohner.

Das Sparwesen in Frankreich.

Don

Professor **Jean Lescure.**

Table des matières.

	Page
Introduction. Evolution de l'épargne	225
Chapitre I. Le rôle économique de l'épargne.	226
§ 1. L'épargne et l'équilibre économique. Est-elle un facteur de crise?	226
§ 2. L'emploi des Fonds des Caisses d'Epargne	233
§ 3. Les placements étrangers	236
Chapitre II. L'épargne en France	241
§ 1. Formation des épargnes. A quoi tient la puissance d'épargne de la France? 1° Faiblesse de la natalité. 2° Importance des classes moyennes. 3° La France est un pays agricole. 4° Fin de la crise agricole. 5° La France est riche depuis longtemps. — Les Caisses d'Epargne: Caisses privées et Caisse d'Etat postale. Les Sociétés de Secours Mutuel. Les Sociétés d'Assurance. Les dépôts en banque. Les compte-courants créditeurs en banque. Les amortissements et les réserves des collectivités publiques et privées. A combien peut-on évaluer l'épargne annuelle de la France?.	241
§ 2. Vie des épargnes. Leur placement par l'intermédiaire: a) des sociétés de crédit; b) de la Bourse des Valeurs. Emploi des dépôts en escomptes reports, avances sur nantissement, avances à long terme à découvert	258
§ 3. Mortalité des épargnes. Le point de vue de l'économie privée et de l'économie nationale. La statistique des faillites	277
§ 4. Conclusion. L'avenir de l'épargne en France	279
Annexes.	283
I et II. Statistique des Caisses d'Epargne.	283
III. Statistique des Sociétés de Secours Mutuel	284
IV. Statistique des Emissions et Conversions de Valeurs mobilières.	285
V. Statistique des Sociétés d'Assurance	286
VI. Statistique de la fortune mobilière française et des revenus atteints par l'impôt de 4% sur les valeurs mobilières	288

Introduction.

Pendant longtemps l'épargne a pu être considérée comme une consommation différée et comme un simple acte de prévoyance. Elle revêt cet aspect sous l'Ancien Régime. Elle s'incorpore alors en objets précieux, en monnaies thésaurisées. Mais il n'est pas de phénomène économique, qui, depuis, ait davantage évolué. L'épargne a évolué quant à ses organes: à l'antique bas de laine ont fait place les caisses d'épargne, les succursales des sociétés de crédit. Elle a évolué quant à ses formes: elle n'est plus seulement individuelle, elle est souvent collective: les classes ouvrières épargnent collectivement dans leurs syndicats, dans leurs coopératives, dans les sociétés de secours mutuel. Les classes capitalistes épargnent collectivement dans les sociétés d'assurance, dans les sociétés par actions, qui accumulent sous formes de fonds de réserve et d'amortissement des épargnes considérables. Les collectivités publiques épargnent à leur tour sous la forme de l'amortissement. Mais l'épargne a surtout évolué quant à son emploi: à l'emploi en objets précieux et en monnaies thésaurisées a succédé le placement en immeubles et en valeurs mobilières. Et l'épargne n'est plus seulement une consommation différée. Sans doute, elle reste une consommation différée, quand elle est détruite et consommée un certain temps après avoir été formée. Mais le plus souvent aujourd'hui l'épargne se transforme en capital productif. Et voilà pourquoi dans le langage courant on confond souvent les mots d'épargne et de capital. Elle est alors une consommation déviée, c'est à dire dont la direction est modifiée. Elle se transforme en moyens de production, en bâtiments, en machines, en cuirassés etc. Et seul le revenu de ces capitaux est affecté à la consommation directe¹. Sans doute l'épargne se transforme en valeurs mobilières et peut-être en une série de valeurs

¹ Sauf en cas de vente de valeurs mobilières et de consommation directe de leur prix de vente. Mais c'est un cas assez rare.

mobilières avant de devenir machines, bâtiments etc. Mais il s'agit là d'une complication du phénomène. Voilà tout. C'est dans ce dernier rôle que l'épargne a pris une importance considérable de nos jours. C'est dans ce sens qu'on entend le mot épargne, quand on parle de la puissance d'épargne d'un pays. C'est d'elle que nous nous occuperons surtout dans cette étude.

Il va de soi que ce rôle nouveau et original de l'épargne complique le mécanisme de nos sociétés économiques. Cependant nombre d'économistes ont exagéré cette complication et lui ont attribué une portée excessive. L'action de l'épargne sur l'équilibre économique, l'importance de son placement en telles ou telles valeurs mobilières (valeurs étrangères ou fonds d'Etat) ont souvent été inexactement appréciées. C'est pourquoi, dans une première partie — théorique — nous voudrions envisager l'épargne au triple point de vue de son action sur l'équilibre économique, de l'emploi des fonds des Caisses d'Epargne, des placements étrangers, et dans une seconde partie — pratique — étudier l'épargne dans notre pays: sa formation, sa transformation, sa disparition, son avenir c'est à dire en quelque sorte la naissance, la vie et la mort de l'épargne en France.

Chapitre I.

Le rôle économique de l'épargne.

§ 1. L'épargne et l'équilibre économique.

Au point de vue de l'équilibre économique il faut distinguer entre l'épargne prévoyance ou consommation différée et l'épargne capital ou consommation déviée. L'action de l'épargne consommation différée est simple: si les épargnes consommées par la prévoyance équivalent aux épargnes formées dans ce but rien n'est changé sous l'équilibre économique: A, B, C épargnent en prévision de leur vieillesse. Et D, E, F devenus vieux consomment ce qu'ils ont épargné étant jeunes¹. Seul l'excès d'épargnes faites dans un

¹ Les sociétés anonymes françaises d'assurance sur la vie ont encaissé en 1908: 275 555 838 fr. sous forme de primes d'assurance et elles ont payé à leurs assurés 260 666 943 fr. Rapport au Président de la République sur les Sociétés d'Assurance sur la vie. Journal officiel (Annexe), 7 janvier 1911, p. 25. — Les versements aux Caisses d'Epargne ont atteint en 1908

but de prévoyance sur les consommations d'épargnes antérieures constituent un solde disponible. Et cette épargne peut alors songer à se transformer en capital productif.

Nous nous trouvons alors en présence de la seconde hypothèse distinguée dans notre introduction : l'épargne capital. C'est de cette épargne qu'A. Smith a dit : «Ce qui est annuellement épargné est aussi régulièrement consommé que ce qui est annuellement dépensé, et presque dans le même temps ; mais par une autre classe de gens. . . . La portion [de son revenu] qu'un [homme riche] épargne annuellement, quand il l'emploie immédiatement en capital pour en tirer profit, est consommée de même et presque en même temps, mais elle l'est par une classe de gens différente, par des ouvriers, par des fabricants, par des artisans, . . . »¹

On en saurait plus nettement affirmer l'absence d'action de l'épargne sur l'équilibre économique. Mais dès le début du XIX^e siècle A. Smith trouvait des contradicteurs. Il en trouva surtout par la suite avec les théoriciens des crises, qui ont attribué et attribuent à l'épargne un rôle prépondérant dans l'explication de ce phénomène.

L'intervention de l'épargne dans l'équilibre économique pourrait amener des erreurs en direction dans l'équilibre production — consommation. On a produit des moyens de production et l'épargne n'est pas suffisante pour absorber ces moyens de production, ou bien on a trop épargné et demandé trop de moyens de production, et comme les moyens de production sont en définitive destinés à produire des objets de consommation il est possible que les sommes affectées à la consommation directe ne soient pas suffisantes pour absorber l'excès de production d'objets de consommation résultant de cet accroissement de moyens de production. Insuffisance d'épargne au premier cas, excès d'épargne au second, voilà deux facteurs possibles de rupture d'équilibre et par suite de crise. Ces deux idées ont été successivement proposées comme explications des crises économiques. La première paraît même jouir en Allemagne d'un très grand crédit à l'heure actuelle. Nous allons donc les exposer et les critiquer successivement.

L'excès d'épargne a été depuis fort longtemps invoqué

925 millions fr. ; les remboursements se sont élevés à 793 millions fr. Les retraits égalent ou à peu près les versements.

¹ A. Smith, *Richesse des Nations*. Liv. II, ch. III. (I, page 25 de la grande édition Guillaumin.)

comme facteur de crise et comme explication des crises de surproduction. Déjà Malthus à la suite de Lauderdale critiquant la maxime d'A. Smith, essayait d'expliquer les crises par un excès d'épargne. Mais c'est avec Sismondi, Rodbertus, Marx que cette théorie se précise et devient la théorie de la sous-consommation ouvrière et capitaliste c'est à dire de l'excès d'épargne capitaliste.

L'une des lois essentielles des sociétés capitalistes serait la concentration des revenus, solidaire de la concentration de la production. A mesure que les fortunes se concentrent entre les mains d'un petit nombre de capitalistes toujours plus riches, les revenus des classes pauvres, les salaires des ouvriers baissent ou augmentent moins vite que la production. De sorte que nous assistons à la contradiction suivante: d'une part hausse rapide de la production et d'un autre côté une concentration des pouvoirs de consommer entre les mains d'un nombre toujours plus restreint de capitalistes. Cette contradiction aurait pour conséquence l'excès du pouvoir de consommer sur les besoins chez les capitalistes, l'excès des besoins sur les pouvoirs de consommer chez les ouvriers. Dès lors faute de pouvoir consommer les capitalistes épargneraient. Ces épargnes s'emploieraient à l'acquisition de moyens de production et ces moyens de production entrant en activité déchaîneraient une crise de surproduction. Car on produit pour consommer: or dans une société capitaliste ceux qui ont le pouvoir de consommer n'en éprouvent pas le besoin et ceux qui en éprouvent le besoin n'en ont pas les moyens¹.

Cette théorie, très séduisante au premier abord, et qui a joué un rôle très important dans l'histoire des idées et du mouvement socialistes est de nos jours abandonnée par les meilleurs théoriciens du socialisme; mais elle conserve encore un rôle de propagande: on l'a invoquée notamment comme explication de la crise viticole en France. Cependant que penser de la nécessité de l'excès des épargnes dans une société capitaliste? Ce que nous constatons en fait, ce sont des crises de surproduction périodiques; or cette théorie de la sous-consommation impliquerait une surproduction chronique. Or personne n'oserait affirmer que les sociétés capitalistes souffrent d'une surproduction chronique. D'autre part si

¹ Sur tous ces points voir notre étude sur les Crises Générales et Périodiques de Surproduction. 2^{ème} éd. Paris, Larose et Tenin, 1910.

les capitalistes épargnent c'est qu'ils tirent de leurs épargnes un profit, un intérêt. C'est donc qu'il n'y a pas surproduction. S'il y avait surproduction le profit disparaîtrait. La baisse des profits entraînerait une limitation des épargnes. Et cette limitation des épargnes est parfaitement concevable; car les capitalistes ont encore nombre de besoins de luxe non satisfaits. En réalité, s'ils épargnent, au lieu de satisfaire ces besoins de luxe, c'est que les sociétés capitalistes ne souffrent nullement d'un excès d'épargne, mais ont encore besoin de capitaux pour s'outiller en chemins de fer, usines électriques, tramways, filatures ou pour outiller des pays étrangers.

Les théories de l'excès d'épargne comme facteurs de rupture de l'équilibre économique, sont d'ailleurs de nos jours assez généralement abandonnées.

Mais il est alors curieux de constater que l'idée inverse, celle d'insuffisance d'épargne a gagné de plus en plus de terrain comme explication des crises dans ces toutes dernières années¹. L'insuffisance des épargnes serait la cause de ces ruptures d'équilibre, qui sont les crises de surproduction. La période de dépression, qui comme son nom l'indique est une période de stagnation industrielle et commerciale, est une période d'accumulation

¹ Cette théorie est toute moderne puisqu'elle a trouvé son premier théoricien en la personne de M. Tugan-Baranowsky en 1901 (Tugan-Baranowsky, Studien zur Geschichte und Theorie der Handelskrisen in England. 1901. 1^{ère} partie, ch. I et VIII) suivi depuis par MM. Spiethoff, Pohle et Schmoller (Spiethoff, Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft de Schmoller. 1902, II, p. 267; 1903, II, p. 331 et 1909, I, p. 17 et II, p. 45. — Schriften des Vereins für Sozialpolitik. t. 113, p. 212 et suiv. — Pohle, Bevölkerungsbewegung, Kapitalbildung und Wirtschaftskrisen. 1902. — Schmoller, Grundriß. Trad. fr. 1908. t. V, p. 21 et suiv., p. 32 et suiv.). On peut trouver cependant des précurseurs chez les théoriciens qui expliquaient les crises par des excès d'immobilisation de capitaux et la transformation excessive des capitaux circulants en capitaux fixes. On en trouverait même des traces chez Juglar. Mais c'est de nos jours seulement qu'elle a été nettement dégagée et exposée. Plus récemment M. d'Eichthal a développé de façon intéressante l'idée que le manque d'épargne en cas de crise proviendrait, de ce que la reconstitution de l'épargne par suite d'un prélèvement sur les différents revenus n'a pas eu le temps de s'opérer. Mais alors dès que le délai nécessaire pour la reconstitution de cette épargne serait écoulé la reprise devrait se produire, les épargnes et les capitaux étant de nouveau abondants. Or la dépression dure 4 ou 5 ans. Voir d'Eichthal, Immobilisation de capitaux et crises économiques. Journal des Economistes, 1910, t. 27, p. 393 et suiv.

d'épargnes. Mais ce qui la caractérise c'est que l'épargne est seulement accumulée; elle n'est pas placée. Et par là ces théories ne sont pas aussi éloignées qu'il le semblait au premier abord des théories de l'excès d'épargne; car en temps de dépression elles admettent, qu'il y a des épargnes, beaucoup d'épargne; mais ces épargnes se bornent à s'accumuler. Et les partisans de cette théorie semblent bien voir dans cette accumulation d'épargne un facteur de sous-consommation. Mais cet excès d'épargne, qui peut jouer un certain rôle dans la dépression, va dans cette conception devenir le germe d'une période d'essor. L'essor datera du jour, où ces épargnes lentement et longuement accumulées pendant la période de dépression se placeront c'est à dire s'emploieront dans l'industrie et dans le commerce. Pourquoi les épargnes s'emploient-elles ainsi à un certain moment dans la production industrielle? On ne nous le dit pas. Mais, et la réalité confirme cette idée, elles s'y emploient au bout d'un certain temps. Nombre de statistiques, et notamment la statistique des émissions de valeurs de banques, de valeurs industrielles révèlent cet afflux des épargnes vers la production. Ce qui caractérise alors cette période d'essor c'est au contraire un excès de placements. Les épargnes accumulées pendant les trois ou quatre années de la période de dépression sont consommées pendant la période d'essor sous forme de placements industriels. Il est donc naturel qu'au bout d'un certain temps les épargnes accumulées soient insuffisantes pour maintenir les placements à leur niveau antérieur. Car au fur et à mesure que l'on avance, les capitaux disponibles ne se composent plus que des épargnes annuelles et ne se composent plus des épargnes accumulées pendant la période de dépression. Il arrive ainsi un moment où les placements industriels doivent se modérer faute d'épargne suffisante antérieure, faute de capitaux disponibles. Et cette conception paraît bien d'accord avec la réalité des faits; car à l'arrivée de toute crise, les émissions de valeurs mobilières échouent faute de capitaux disponibles. L'épargne pourrait donc, dans son influence sur l'équilibre économique, être comparée à une force électrique, qui s'accumulerait pendant les périodes de dépression et se dépenserait pendant les périodes d'essor. Ce déplacement dans le temps de pouvoirs de consommation expliquerait les périodes d'essor et les périodes de dépression.

Cette théorie est au premier abord très séduisante. Mais elle a fait l'objet tout récemment en France d'une critique pénétrante¹ et il semble bien qu'elle doit en définitive succomber².

Il n'est pas de sujet d'économie politique, où les hypothèses plausibles se dressent plus nombreuses qu'en matière d'explication des crises. Mais ces hypothèses s'effondrent souvent en face de la réalité. Dans une science d'observation comme l'économie politique toute hypothèse doit être vérifiée dans les faits.

Or est-il bien certain que l'épargne se restreigne à la fin d'une période d'essor? Est-il certain surtout que les épargnes s'accumulent en période de dépression? Il est en réalité plus vraisemblable que le niveau des épargnes s'accroît pendant la période d'essor. Si l'épargne en effet constitue un prélèvement sur le revenu, il est logique de supposer que l'épargne varie en raison directe du revenu. Dès lors il est vraisemblable, que les périodes d'essor qui sont des périodes de gros revenus sont aussi des périodes d'épargnes abondantes. Ainsi s'explique-t-on que pendant toute une série d'années des émissions croissantes de valeurs mobilières soient absorbées par le marché des capitaux indépendamment de toute accumulation antérieure d'épargnes.

C'est ainsi, c'est à dire par une progression des épargnes que l'on doit expliquer la possibilité d'émissions croissantes en période d'essor et non par une accumulation d'épargnes pendant la période de dépression. Car l'action de l'accumulation des épargnes de la période de dépression se ferait sentir au début de la période d'essor, expliquerait un essor de 1 ou 2 ans, mais point un essor de 4 et 5 ans comme on en constate dans la réalité. On ne peut admettre que les épargnes consommées en 1899 par exemple en Allemagne aient été des épargnes accumulées entre 1890 et 1895 pendant la période de dépression.

Mais ce qui paraît logique est également susceptible de preuve plus directe. Cette accumulation d'épargne pendant la période de dépression laisserait des traces quelque part. Elle se traduirait notamment par une augmentation sensible des dépôts en banque ou des compte-courants créditeurs. Il n'en est rien. A-t-on recours

¹ Aftalion, La Théorie de l'épargne en matière de crises périodiques. Rev. d'Histoire des Doctrines 1909, p. 229 et suiv.

² Notre étude sur les Crises Générales et Périodiques de Surproduction. 2^{ème} éd. Paris, Larose et Tenin, 1910.

à l'hypothèse invraisemblable d'une thésaurisation, la réalité des faits y contredit. Car jamais la circulation monétaire n'est aussi largement pourvue, l'encaisse des banques d'émission aussi considérable qu'en période de dépression. En réalité il paraît plus probable que les épargnes sont moins abondantes en période de dépression qu'en période d'essor; elles sont moins élevées comme les revenus dont elles dérivent. A une contraction de la production, des revenus, correspond une contraction des épargnes. Sans doute les capitaux disponibles sont abondants en période de dépression. Mais pour apprécier sainement ce phénomène il ne suffit pas de considérer l'offre, il faut aussi considérer la demande. Or les périodes de dépression sont aussi des périodes de sommeil de l'esprit d'entreprise. L'abondance des capitaux disponibles provient de ce qu'ils sont moins demandés et non pas de ce qu'ils sont offerts en plus grande quantité. Et de même à l'autre extrémité de la courbe à la fin de la période d'essor, si l'on paraît manquer de capitaux, ce n'est pas parce qu'ils sont moins offerts (parce que les épargnes sont insuffisantes), mais parce qu'ils sont plus demandés. Dès lors le taux de l'intérêt s'élève. Mais toute hausse porte en elle-même sa limite. Et lorsque les capitaux sont trop chers, à l'instar des marchandises, ils finissent par n'être plus demandés. Alors éclate la crise. L'esprit d'entreprise disparaît. Sans doute pendant un certain temps la liquidation de la crise, de la crise de crédit intérieure et de la crise de change, dont toute crise générale est le point de départ, entraîne un besoin anormal de monnaie et partant une demande anormale de capitaux disponibles. Ce facteur peut faire croire au manque de capitaux disponibles. Mais ce manque tient à une demande excessive et non à une production insuffisante. Du reste lorsque la crise est liquidée et quelques semaines suffisent à cela, le capital disponible ne tarde pas à être abondant à nouveau. Mais alors pourquoi un essor ne se dessine-t-il pas immédiatement? Voilà encore un point que n'explique pas la théorie de l'épargne. D'aucun répondent, parce que les prix baissent. Mais on ne peut expliquer la baisse de prix c'est à dire la crise par l'insuffisance des épargnes et l'abondance des épargnes disponibles par la baisse des prix. Il y a contradiction.

Et dès lors la théorie de A. Smith nous paraît devoir être maintenue à l'encontre des théories, qui ont voulu voir dans le

phénomène de l'épargne une cause de rupture de l'équilibre économique. En réalité les fluctuations de l'épargne paraissent être la conséquence et non la cause de ces ruptures, et il reste vrai de répéter avec Smith que toute épargne est consommation. Sans doute le phénomène de l'épargne peut agir sur la direction de la consommation; mais il ne saurait expliquer par un déplacement des pouvoirs de consommation ces ruptures d'équilibre que sont les crises périodiques, il ne saurait expliquer l'évolution des sociétés capitalistes par période d'essor et de dépression. L'explication résulte selon nous de la loi de la valeur dans une société capitaliste et de l'impossibilité pour l'épargne de s'employer dans la production avec espoir de profit. Mais l'épargne elle-même n'a d'action que sur la direction de la consommation et non sur sa grandeur. Son action sur l'équilibre économique est qualitative et non quantitative.

§ 2. L'emploi des Fonds des Caisses d'Epargne.

C'est ce principe ou un principe analogue, qui va encore nous servir à résoudre la question de l'emploi des Fonds des Caisses d'Epargne. Tandis qu'en Allemagne, on discute la question de savoir, s'il n'y aurait pas intérêt à obliger les Caisses d'Epargne à employer tout ou partie de leurs capitaux en Fonds d'Etat à l'instar de la France, en France on discute celle de savoir, s'il n'y aurait pas lieu de laisser les Caisses d'Epargne libres d'employer une partie de leurs fonds en prêts hypothécaires, en prêts à des œuvres ouvrières (habitations à bon marché), en prêts à la petite industrie et au petit commerce, à l'instar de l'Allemagne. Et voici le raisonnement des adversaires français du placement en Fonds d'Etat. «Supposez l'atmosphère pompant toute l'humidité qui se produit dans toutes les localités et ne la restituant jamais sous forme de pluies fécondantes,» nous dit M. Paul Leroy-Beaulieu, «et vous aurez l'image du régime français des Caisses d'Epargne.» Et le Rapport du Jury International de l'Exposition de 1900 est plus net encore dans ce sens. «Les sommes énormes que les Caisses d'Epargne reçoivent de toutes parts sont soustraites au commerce, à l'industrie, à l'agriculture qui ne peuvent en retirer aucun profit. Elles s'accumulent sans limite dans les coffres de l'Etat . . .»¹ Le placement en

¹ Rapports de Jury International de l'Exposition de 1900. Groupe XVI.

Fonds d'Etat priverait donc l'agriculture et le commerce des capitaux déposés dans les Caisses d'Epargne. Qu'il y a-t-il de vrai dans ce raisonnement?

De deux choses l'une ou bien les Fonds des Caisses d'Epargne seront employés à souscrire à un emprunt d'Etat, ou bien, et ce sera le cas le plus fréquent, les Caisses d'Epargne achèteront en Bourse des Fonds d'Etat. Au premier cas, celui d'une émission, si cette émission n'était pas souscrite par les Caisses d'Epargne, elle le serait par des particuliers. La souscription par les Caisses d'Epargne laisse donc entre les mains des particuliers une somme équivalente au montant de la souscription. Et ces capitaux restés entre les mains des particuliers pourront prendre le chemin de commerce et de l'industrie. Et au total l'obligation pour les Caisses d'Epargne d'employer leurs fonds en Fonds d'Etat n'a aucune conséquence dommageable pour le commerce et l'industrie. Mais ce cas est tout exceptionnel, surtout en France, où depuis 1890 l'Etat n'emprunte plus. Dès lors l'obligation pour nos Caisses d'Epargne d'acheter des Fonds d'Etat se traduit par des achats de rente française en Bourse. Ces capitaux sont-ils soustraits au commerce et à l'industrie? Très certainement non. Ces capitaux disponibles, recueillis par les Caisses d'Epargne, passent tout simplement entre les mains des banquiers ou des capitalistes, qui ont vendu aux Caisses d'Epargne des Fonds d'Etat. Ces capitaux au lieu d'être disponibles entre les mains des Caisses d'Epargne sont disponibles entre les mains de ceux qui leur ont vendu les Fonds d'Etat. Et ces capitaux disponibles seront bien forcés de se placer en valeurs industrielles ou en valeurs de banque, s'ils ne veulent pas rester improductifs. Ils ne sont donc pas soustraits au commerce et à l'industrie. Ils doivent simplement se transformer en Fonds d'Etat, avant d'être transmis au commerce et à l'industrie.

Est-ce à dire cependant que cette nécessité pour les Caisses

3^{ème} partie. Classe 109—111. Paris, Imprimerie Nationale, 1904. p. 22 et 23. Même idée dans Bosc, *Le rôle social des Caisses d'épargne privées en France et en Italie*. Paris, Rousseau, 1909. p. 46 et suiv. En France M. Eugène Rostand s'est fait le champion de cette thèse du placement social des Fonds des Caisses d'Epargne. Rostand, *L'Action sociale par l'initiative privée*. 3 vol. 1893—1902. *Les Caisses d'Epargne en France*. Paris 1891. — Voir aussi Le Pelletier, *Réforme sociale*.

d'Epargne soit sans influence? Non. Mais il s'agit d'une influence dans la direction de l'épargne et non d'une influence en grandeur et en quantité. La quantité d'épargne disponible reste la même; mais sa direction est modifiée. Dans la mesure, où cette épargne eût été absorbée par une demande locale en effet, on peut admettre, que la nécessité de l'emploi des Fonds des Caisses d'Epargne en Fonds d'Etat, change la direction de l'épargne. Le vendeur de Fonds d'Etat n'habitera pas la même ville que les dépositaires de Fonds à la Caisse d'Epargne, cela est vraisemblable. Il prêtera peut-être au Japon au lieu de prêter à un commerçant de la ville, où se trouve la Caisse d'Epargne. Mais c'est dans la mesure seulement, où l'épargne trouverait à s'employer localement, que cette remarque est intéressante. Car sans cela les Caisses d'Epargne seraient amenées à chercher un placement pour leurs fonds et elles ne procéderaient pas autrement que les banquiers ou le particulier qui aujourd'hui leur vendent des Fonds d'Etat. Mais procéderaient-elles même avec autant d'habileté? Voilà une question douteuse. Convient-il d'exposer les épargnes de la clientèle des Caisses d'Epargne à ces risques mêmes les plus minimes? Et dans la mesure où l'épargne trouverait à s'employer localement, quel serait exactement l'effet de cette possibilité d'emploi local de l'épargne? La Caisse d'Epargne serait transformée en banquier local, ce qui ne serait peut-être pas sans risque pour elle. Et quel intérêt y trouveraient les habitants de la localité? Tout dépendrait du taux d'intérêt prélevé par la Caisse, si le taux d'intérêt était le même que le taux exigé par le Crédit Foncier ou les grandes Sociétés de Crédit, on ne voit pas bien les avantages d'aiguiller dans cette voie des Caisses d'Epargne et on en voit directement le danger: transformer les Caisses d'Epargne en banquier. On objectera: les grandes Sociétés de Crédit refusent toute avance à découvert au petit commerce ou à l'agriculture. Mais peut-on songer à employer des dépôts de Caisses d'Epargne en placement de ce genre? En tout cas l'action économique de la nécessité pour les Caisses d'Epargne d'employer leurs capitaux en Fonds d'Etat n'aboutit pas à la diminution des capitaux susceptibles de s'employer dans le commerce et l'industrie. Tout au plus il y a-t-il changement dans la direction, qui, sans cela, eut été prise par eux.

Mais la suppression de cette obligation des Caisses d'Epargne

serait-elle sans inconvénient pour le crédit public et pour les Caisses d'Épargne elles-mêmes? Il ne le semble pas. En ce qui concerne le crédit public les achats des Caisses d'Épargne constituent un large marché pour notre rente française. Et très souvent c'est grâce aux achats des Caisses d'Épargne que le Ministre des Finances contrebalance la spéculation à la baisse de certains financiers: au moment de la discussion de l'impôt sur la rente tout récemment, les achats des Caisses d'Épargne ont largement contribué à soutenir le crédit public. En ce qui concerne l'intérêt même des Caisses d'Épargne, on remarquera que les Fonds des Caisses d'Épargne doivent pouvoir être réalisés à très court terme. Les Fonds d'Etat par l'étendue de leur marché permettent des réalisations importantes sans grande fléchissement des cours. Ils autorisent aussi le recours à l'avance sur titres à la Banque Centrale d'émission. Les Banques d'émission avancent sur nantissement de Fonds d'Etat. C'est ainsi qu'à la suite d'une campagne de presse menée dans notre pays les retraits des dépôts confiés aux Caisses d'Épargne atteignirent en France des sommes importantes¹. Mais les ventes de rentes qui en furent la conséquence n'amenèrent pas une baisse considérable des cours. De même pendant les mois d'août et septembre 1911 les excédents de retraits sur les dépôts atteignirent des chiffres fort importants, près de 100 millions de francs. Les Caisses d'Épargne françaises firent face sans difficulté à ces retraits. Aucune panique n'en résulta. Si les fonds eussent été placés en valeurs industrielles ou en prêts hypothécaires, les conséquences auraient été toutes différentes. Les «runs» des déposants seraient beaucoup plus à craindre et de portée plus considérable.

En tout cas ce qu'il importe de dégager au point de vue qui nous occupe c'est que là encore, pour être partis d'une conception inexacte du rôle de l'épargne, certains économistes ont abouti à des conclusions qui comportent les plus expresses réserves.

¹	Excès des retraits sur les versements dans les Caisses d'Épargne	Cours moyen du 3%
1902	139 815 000 fr.	100,22
1903	184 395 000 „	98,21
1904	30 382 000 „	96,61

A partir de 1905 les versements l'emportent à nouveau sur les retraits.

§ 3. Les placements étrangers.

Sur un autre point important enfin la même conception erronée du rôle économique de l'épargne a conduit nombre d'économistes à des conclusions criticables. Nous voulons parler des placements de capitaux à l'étranger. Et sur ce point le débat a pris en France et d'ailleurs aussi en Angleterre et en Allemagne l'allure de la polémique¹. Les extrémistes en ces matières sont effrayés d'assister à la fuite des capitaux nationaux à l'étranger. Ici encore, comme pour la nécessité de l'emploi des capitaux des Caisses d'Epargne en Fonds d'Etat on est bien près de répéter que par ces placements en Fonds d'Etat étrangers ou en valeurs étrangères on prive le commerce national et l'industrie nationale de capitaux, qui pourraient être fructueusement employés par eux. Ici encore on se représente l'émigration des capitaux à l'étranger comme une perte sèche pour le pays. Tout au plus concède-t-on que le pays tirera de ces capitaux des intérêts. Mais comme il vaudrait mieux que ces capitaux restent dans le pays au lieu de se placer au loin. Etant donnée l'importance croissante des placements des capitaux à l'étranger, surtout en France, il nous paraît intéressant de discuter ce problème théorique du placement des épargnes nationales à l'étranger.

Quand on déclare que les épargnes, qui passent à l'étranger, sont perdues pour commerce et l'industrie d'un pays, on fait tacitement une hypothèse extrêmement douteuse : c'est que ces épargnes passent à l'étranger sous la forme de monnaie. Car si elles n'y passent pas sous forme de monnaie, mais sous la forme de marchandises, le problème se pose en de tout autres termes.

Or en réalité les émissions de valeurs étrangères se traduisent dans la très grande majorité des cas par des commandes. Tel Etat emprunte pour refaire son armement ou accroître sa flotte, tel autre emprunte pour développer son réseau de chemins de fer. Telle entreprise industrielle étrangère se constitue dans le même

¹ « Cette émigration des capitaux français à l'étranger, qui est la cause principale de notre décadence économique s'est poursuivie sous la direction de trois ou quatre sociétés de crédit . . . » Lysis, *Contre l'oligarchie financière en France*. Paris 1908. p. 93 et 94. — Interpellation du comte von Kanitz au Reichstag le 11 février 1911. Voir aussi Discours de M. Asquith et conférence de M. Seyer au Liberal Colonial Club. *Times*, 25 mai 1911, p. 12, en réponse à la thèse des adversaires des placements étrangers.

but ou pour outiller un port ou pour organiser des usines. C'est alors sous forme de produits que s'effectue l'exportation des capitaux. La question des émissions de valeurs étrangères se réduit donc dans une très large mesure à cette question des commandes. En quoi consistent ces commandes? A qui ces commandes sont-elles passées? Tels sont au fond les deux problèmes essentiels à résoudre, si l'on veut apprécier l'influence des émissions de valeurs étrangères sur l'économie nationale.

A. Il faut d'abord se demander en quoi consistent ces commandes et distinguer suivant qu'elles consistent en navires, en armements etc. ou en moyens de production, en capitaux: rails, wagons, machines etc.

a) Si les commandes consistent en navires de guerre, armements etc., les émissions de valeurs étrangères, à condition qu'elles soient accompagnées de commandes à l'industrie nationale, n'agissent pas autrement sur l'économie nationale que des émissions de valeurs françaises faites dans le même but. Qu'importe à nos chantiers français de construire un Dreadnought pour la Russie ou pour la France. L'essentiel pour eux est d'avoir à le construire. Mais, dira-t-on, les commandes sont parfois données à l'industrie étrangère. C'est un point que nous examinerons un peu plus loin.

b) Envisageons d'abord notre seconde hypothèse, celle où les commandes consistent en moyens de production: rails, wagons, machines etc. Ici une autre distinction s'impose: il faut distinguer entre l'exportation de moyens de production et de capitaux (machines et autres) destinés à développer les moyens de transport (chemins de fer, ports etc.) ou à créer des industries non concurrentes de l'industrie du pays, qui fournit ces différents capitaux, et l'exportation de moyens de production destinés à créer des usines concurrentes de l'industrie nationale. Dans la première hypothèse, celle du perfectionnement des moyens de transport ou de la création d'industries nouvelles, les placements extérieurs ont une influence favorable sur le commerce extérieur du pays, qui effectue ces placements et à trois points de vue: 1° on crée par là des débouchés aux producteurs nationaux de rails, wagons, machines etc. 2° on développe l'activité économique de pays neufs et on crée ainsi des nouveaux débouchés pour le commerce en général. 3° on favorise la marine marchande, qui transportera ces produits. C'est ainsi que la construction des chemins de fer en Argentine, au

Brésil a beaucoup développé le commerce extérieur de ces pays. De même l'organisation de plantations de caoutchouc à Malacca, à Java etc. créera un courant d'échange entre l'Europe et ces pays lointains. L'industrie du caoutchouc, l'industrie automobile nationales seront heureusement influencées par ces plantations.

Par contre lorsque ces exportations de machines sont réalisées pour créer des industries concurrentes de l'industrie nationale, elles sont défavorables à cette industrie. L'Angleterre n'envisage pas sans inquiétude le développement d'une industrie textile aux Indes. Elle perd par là un débouché.

B. Nous avons supposé jusqu'ici que les commandes étaient passées à l'industrie nationale du pays où l'émission a lieu. Mais, dira-t-on, très souvent les commandes profitent à l'industrie étrangère. Les épargnes d'un pays servent à donner des commandes à l'industrie étrangère. C'est cette idée qui a souvent été mise en avant par les adversaires des valeurs étrangères. C'est la République Argentine, par exemple, qui émet un emprunt en France et passe ses commandes à l'industrie allemande ou anglaise. Les épargnes françaises serviraient à alimenter l'industrie étrangère. En réalité cette thèse est beaucoup trop absolue. Partant toujours du même principe d'expérience, que sauf des cas exceptionnels, une émission de valeurs étrangères n'est pas suivie d'une exportation de monnaie, en cas d'émission d'un emprunt étranger en France, suivie de commandes données à l'étranger, la France va solder ces commandes ou au moyen de valeurs mobilières ou au moyen de coupons. Ces deux hypothèses doivent être soigneusement distinguées.

a) On a recours aux valeurs mobilières. La France envoie alors à Londres par exemple un portefeuille de valeurs mobilières et les vend. Le produit de cette vente est affecté à solder les commandes passées à l'industrie anglaise par l'Argentine, qui a émis un emprunt en France. Dans ce cas l'emprunt est bien émis en France, mais les commandes ne sont pas soldées avec l'épargne française. Sans doute les capitalistes français ont versé leurs épargnes aux guichets de nos grandes banques; et ils ont obtenu des titres argentins en échange. Mais leurs épargnes n'ont pas passé en Angleterre. Avec ces épargnes les banques françaises ont acheté des valeurs mobilières internationales à Paris; et ces épargnes ont ainsi passé entre les

maines des vendeurs de ces valeurs mobilières internationales à Paris. Ces épargnes restent donc en France. Quant aux valeurs mobilières elles prennent le chemin de Londres et sont vendues à Londres. Et avec le prix de vente les industriels anglais sont payés. Or c'est l'épargne anglaise, qui a acquis ces valeurs mobilières internationales. C'est donc l'épargne anglaise, qui en définitive se trouve avoir fourni les sommes nécessaires au paiement des commandes. L'opération se résume en somme pour la France en un arbitrage de valeurs mobilières internationales contre des valeurs argentines. La France possédait des valeurs internationales, elle les a échangées contre des valeurs argentines. Mais l'épargne française est restée en France: des mains des souscripteurs de valeurs argentines elle est passée entre les mains des porteurs de valeurs internationales. Ces valeurs internationales ont alors été vendues à Londres et c'est l'épargne anglaise qui les a acquises. Avec les sommes disponibles résultant de cette vente, on a payé les commandes de l'Etat argentin. Dès lors étant donné que les paiements internationaux autres que les paiements en monnaie se réalisent de plus en plus à l'aide de valeurs mobilières internationales, nous voyons que par une loi naturelle, Bastiat aurait dit une harmonie, le pays dont les épargnes sont mises à contribution par une émission de valeurs mobilières étrangères a toujours une tendance à être le pays qui bénéficie des commandes conséquentes à cette émission. Et si on envisage alors une période de temps assez longue pour apprécier le résultat de l'opération, voici comment on pourra la caractériser: si les valeurs étrangères émises rapportent plus et accusent dans leurs cours une hausse sensible, l'opération a été excellente: elle équivaut à un arbitrage avantageux. Sinon le pays qui a absorbé l'emprunt est en perte. L'opération peut aussi être une opération blanche. Mais nous voyons que pour l'apprécier ce n'est pas sous l'angle de l'émigration du capital vers le pays émetteur qu'il faut l'envisager: son action économique est double: commandes dans un pays étranger et arbitrage d'une valeur nouvelle contre une valeur ancienne.

b) On peut avoir recours à un portefeuille de coupons pour solder les commandes passées à l'étranger. C'est probablement une hypothèse fréquente dans un pays comme la France qui détient un stock très important de valeurs mobilières étrangères. Nos coupons de fonds italiens, argentins, russes, brésiliens peuvent

être envoyés à Londres, New-York, Berlin pour être acquittés. S'ils servent à payer le montant de commandes faites à l'industrie étrangère au moyen d'un emprunt émis en France, il s'agit alors d'une véritable émigration du capital français. Les banques, qui ont recueilli les souscriptions à l'emprunt étranger emploient les versements des souscripteurs à acquérir un portefeuille de coupons de titres étrangers, et ces coupons sont envoyés à Londres pour solder les commandes. Notre économie nationale est alors lésée. Il eut été préférable que les commandes restent en France, que le produit des coupons y reste aussi. Dès lors la question de savoir si un emprunt extérieur émis en France et suivi de commandes passées à l'étranger met à contribution l'épargne française au détriment de l'industrie nationale dépend de la question de savoir, si le montant des commandes est soldé en valeurs étrangères internationales ou en coupons. Au premier cas il s'agit d'un simple arbitrage de titres, au second cas il s'agit bien de la sortie de France d'une épargne française, qui va alimenter une industrie étrangère.

Chapitre II.

L'épargne en France.

C'est en nous inspirant de ces principes théoriques que nous allons étudier au point de vue pratique l'épargne dans notre pays : sa formation, sa transformation, sa disparition, son avenir.

§ 1. Formation des épargnes.

C'est un fait généralement admis que la France devient de plus en plus le banquier du monde, que la France est le premier pays par l'abondance des capitaux. Mais c'est un fait qui doit être précisé en lui-même, dans ses causes et dans sa date.

L'abondance des capitaux disponibles peut tenir soit à une offre importante, soit à une demande modeste. Au premier cas elle tient à l'abondance des épargnes, au second cas elle est due au manque d'esprit d'entreprise d'un pays. Le phénomène est donc tout différent suivant qu'il revêt tel ou tel aspect. Jusque vers 1900 l'abondance des capitaux disponibles en France était due à une certaine stagnation économique de notre pays. Mais depuis 1900 le développement d'industries nouvelles (industrie électrique, industrie automobile) ou l'essor d'industries anciennes (métallurgie

dans le Nord et l'Est de la France) ont accru les emplois de capitaux en France. Et dans les 10 dernières années l'abondance des capitaux disponibles est due en France non pas à l'insuffisance de la demande nationale, mais à l'augmentation considérable des épargnes françaises. La demande nationale s'est accrue, de même la demande étrangère, comme en fait foi la statistique des émissions de valeurs mobilières sur le marché français (voir Annexes, Tab. IV). Et cependant l'abondance des capitaux disponibles ne s'est pas démentie sur notre marché. Le taux d'intérêt reste modéré. L'offre des capitaux — l'épargne — l'emporte donc sur la demande. A quoi tient cette abondance des épargnes dans notre pays, surtout dans la période récente?

Statistique des émissions de valeurs mobilières.

Années	France Millions Fr.	Grande-Bretagne 1000 £	Allemagne Millions Mk.
1906	5 076,5	120 173,2	2 352,90
1907	2 847,0	123 630,0	2 019,64
1908	3 480,9	192 303,0	3 462,83
1909	4 294,5	182 356,8	3 335,46
1910	5 611,0	267 400,0	2 702,26
1911	4 596,0	191 700,0	2 420,51

Dans un discours au Reichstag souvent cité depuis M. de Bülow, alors chancelier de l'Empire s'exprimait de la façon suivante: «Je connais la France et les Français. J'ai passé de nombreuses années en France. Elle doit sa richesse à son sol fertile, puis à son activité et à celle de ses habitants, mais plus encore à son économie digne d'admiration. Par cette force d'épargne qui distingue chaque Français, chaque Française, la France est devenue le banquier du monde.»¹

Les habitants de notre pays seraient particulièrement doués pour l'épargne. Sans vouloir contredire cette constatation, il nous semble y avoir d'autres raisons plus profondes de la puissance d'épargne de la France à l'heure actuelle. Nous en distinguerons essentiellement quatre: la faiblesse de la natalité, le morcellement des fortunes, la prédominance de l'agriculture dans la richesse nationale, la fin de la crise agricole, une richesse, qui date de loin.

D'abord la faiblesse de la natalité. C'est là un facteur favo-

¹ Discours à la séance de Reichstag du 19 septembre 1908.

nable à l'épargne. M. Gide nous le décrit en ces termes dans la Revue Economique Internationale: «Supposons que l'entretien d'un enfant dans une famille bourgeoise revienne en moyenne à 2000 fr. . . . Il est clair que le ménage, qui n'aura pas à pourvoir à l'entretien de cet enfant économisera 2000 fr. Or sait-on ce que font 2000 fr. économisés et placés à 3½ % au bout de 25 ans? cela fait 80 625 fr. . . . Voici deux familles de même revenus et de même condition sociale, mais l'une avec un seul enfant, l'autre avec six. Hé bien! durant le temps que mettra celle-ci à élever ses six enfants . . . celle-là pourra économiser cinq fois 80 000 fr. c'est à dire 400 000 en vivant exactement de la même vie que l'autre.» Sans critiquer les chiffres de M. Gide qui paraissent un peu élevés, il ne faut pas exagérer ce facteur de notre puissance d'épargne. Car il est bien certain qu'un père de famille ayant la responsabilité d'une nombreuse famille travaillera davantage, vivra plus modestement qu'un célibataire ou que le père d'un ou de deux enfants. Et si nous nous plaçons à la fin de leur vie, les épargnes du père de la nombreuse famille pourront bien égaler celles du célibataire ou du père d'un ou de deux enfants. D'un autre côté le fils ou la fille unique sont élevés avec plus de soin et de façon plus coûteuse, que les nombreux rejetons d'une même famille: et il en est de la production de l'humanité comme de celle des marchandises. Le coût de production s'abaisse avec l'accroissement de la production. Enfin l'enfant d'aujourd'hui est le producteur et l'épargnant de demain. Une nombreuse population d'adultes est aussi un précieux facteur de la puissance d'épargne. Aussi ne faut-il pas exagérer la faiblesse de notre natalité et par suite de notre population comme explication de notre puissance d'épargne.

Il ne faut pas exagérer davantage le second facteur, le morcellement des fortunes, qui est aussi l'une des caractéristiques de notre pays. Il paraît bien certain cependant que la puissance d'épargne des classes moyennes est plus considérable que celle des classes riches. Et c'est dans ces classes moyennes que l'esprit d'épargne dont parlait M. de Bülow nous paraît être le plus développé. Sans pouvoir donner de statistique précise en ces matières, il est bien certain qu'un revenu de 20 000 fr. partagé entre quatre familles vivant dans de petites villes ou à la campagne, ayant chacune 5000 fr. de revenu, sera susceptible de donner davantage d'épargne que s'il appartient à une seule famille riche habitant une grande ville.

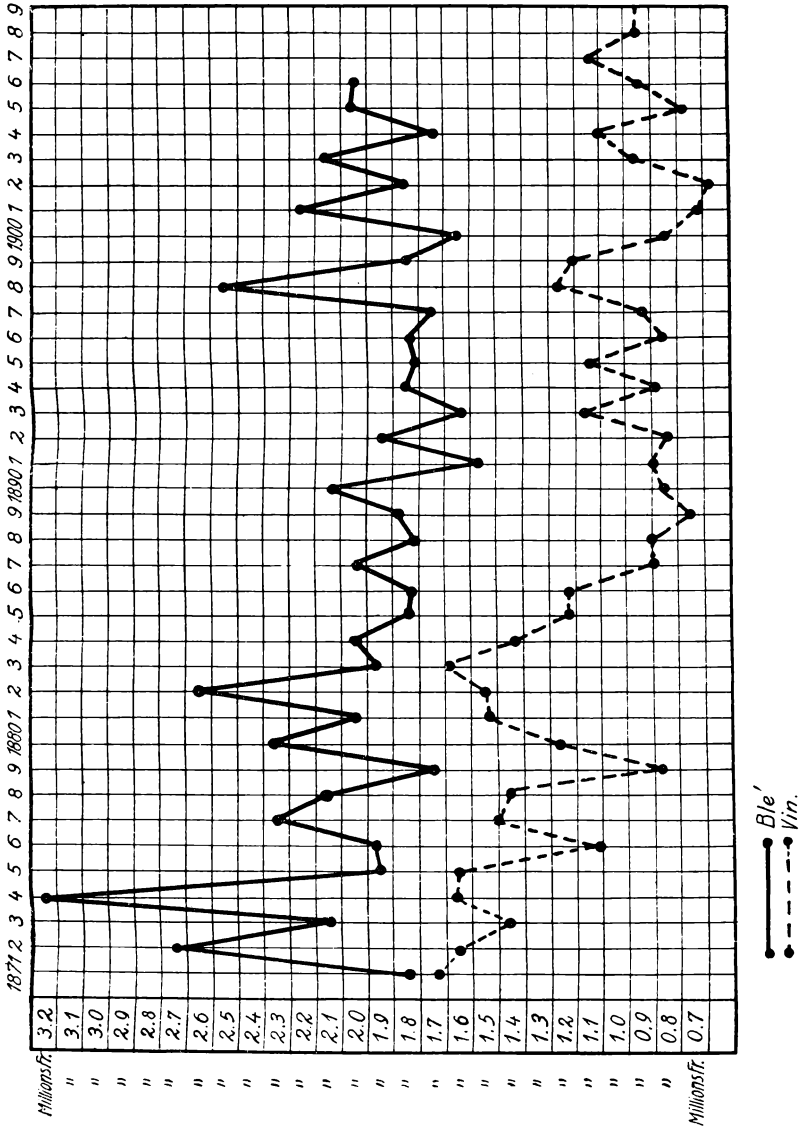
Et nous touchons ainsi à la cause qui nous paraît être la cause essentielle de la puissance de notre épargne, c'est la structure économique de la France. La France est une nation riche par l'agriculture; sa population vit à la campagne ou dans des villes petites ou moyennes, rarement dans de grandes villes. C'est là nous semble-t-il la vraie raison de la puissance d'épargne de notre pays¹. L'épargne a pour principal rival le luxe. Or le luxe sous toutes ses formes: automobile, équipement, théâtre, réceptions, toilettes etc. ne joue un rôle important que dans les grandes villes. Dans les pays riches par l'industrie les titulaires des revenus gros ou moyens habitent de grandes villes: les loyers y sont très élevés et les revenus y sont rapidement dispersés par les dépenses de luxe. Au contraire quand le titulaire d'un revenu habite la campagne ou une ville petite ou moyenne, le loyer joue un rôle insignifiant dans ses dépenses, la vie est moins chère. L'on n'est pas sollicité à tout instant par des dépenses de luxe. Quelle n'est pas la puissance d'épargne d'un grand propriétaire foncier comparativement à celle d'un gros commerçant? Quelle n'est pas la puissance d'épargne de nos classes moyennes rurales ou urbaines comparativement à la puissance d'épargne des classes moyennes de la grande industrie et du grand commerce (employés, contremaîtres etc.)?

Sans doute on ne doit pas exagérer l'économie provenant du loyer. Car si un loyer faible favorise l'épargne, il ne faut pas oublier que le paiement d'un gros loyer ne détruit pas le revenu; il le transfère du locataire au propriétaire de la maison. Mais ce propriétaire habite lui-même une grande ville et il est alors sollicité par des dépenses de luxe. C'est une banalité en un mot de répéter que l'agriculteur vit sur le sol; mais cette formule banale nous donne la mesure de la puissance d'épargne de notre pays.

Toutefois pour que ces individus riches par l'agriculture

¹ Voici la répartition de la population active de la France d'après les Recensements de la Population de 1866, 1896 et 1906.

	1866	1896	1906
Agriculture, pêches, forêts . . .	7 231 600	8 501 700	8 865 053
Industrie	4 647 500	6 374 000	7 224 873
Commerce	920 000	1 655 900	2 068 620
Profession libérale et services publics	999 000	1 498 500	1 625 400
Domestiques	1 273 000	916 900	946 293
Total des Travailleurs	15 090 400	18 963 700	20 710 879



¹ Ces chiffres ont été obtenus en multipliant les quantités récoltées par le prix moyen de l'hectolitre de blé et de l'hectolitre de vin. cf. Annuaire Statistique de la France 1910, p. 44.

épargner, il faut qu'ils tirent de leurs terres des revenus et que les capitaux, qu'ils accumulent ne soient pas nécessaires à l'exploitation rurale. Et par là nous touchons à une cause récente d'accroissement de notre puissance d'épargne et de nos capitaux disponibles: la fin de la crise agricole¹ et la reconstitution de nos

¹ C'est ainsi que le développement de notre production agricole, en diminuant notre importation d'objets d'alimentation, rend disponible une part toujours croissante de nos créances pour les placements extérieurs. Et d'autre part le développement de nos exportations d'objets d'alimentations nous crée des créances. Dans la période récente notre balance du commerce est caractérisée par une réduction progressive des excédents d'importations. Et cette réduction tient dans une large mesure à ce que nos importations de produits agricoles diminuent — et que nos exportations s'accroissent. De la sorte malgré l'importance de nos placements à l'étranger l'excédent des importations sur les exportations de métaux précieux s'accroît.

Années	Objets d'alimentation		Excédent d'importation des métaux précieux Millions fr.
	Import.	Export.	
	Millions fr.	Millions fr.	
1895	1 035,0	591,0	11
1900	819,2	769,2	333
1908	934,0	746,8	991

Pendant la période de destruction de notre vignoble (1880—1895) nous importons pour 400 millions fr. de vin. Nous en importons maintenant pour 100 millions en moyenne! Soit un gain de 300 millions fr. résultant du développement de notre production nationale.

D'après l'Annuaire statistique de la France et le Rapport sur les Monnaies. Paris, Imprimerie Nationale, 1909.

Voici au surplus les chiffres de la valeur de notre récolte de blé et de vin:

Moyenne	Valeur de la récolte Millions fr.	
	Blé	Vin
1890—1895	1 814	800
1896—1900	1 880	806
1901—1906	2 018	876
1907—1910	2 083	1 045
1907	2 396	1 123
1908	1 932	968
1909	2 278	980
1910	1 735	1 110

Nota. Ces chiffres sont obtenus en multipliant le prix moyen du blé et du vin par les quantités récoltées.

Par rapport à la période 1890—1895 la période 1907—1910 accuse une augmentation de plus de 500 millions.

vignobles. C'est un fait sur lequel on n'insiste souvent pas assez, quand on étudie le développement économique de notre pays de 1870 à nos jours. La France a toujours passé cependant pour un pays très riche et très riche par l'agriculture. Or l'agriculture française a été atteinte profondément entre 1880 et 1905 par une crise intense des deux produits qui constituent sa principale richesse : le blé et le vin. A partir de 1873 le prix du blé a baissé d'une façon presque ininterrompue et le phylloxéra entre 1880 et 1890 a détruit le vignoble français. Jusqu'à une époque récente l'agriculture française a donc assisté à une diminution de ses revenus provenant à la fois de la baisse du blé et de la disparition des vignes. D'un autre côté la reconstitution des vignobles a absorbé beaucoup de capitaux : autant de raisons pour que les capitaux disponibles fussent moins abondants en France. Mais à l'époque actuelle le prix du blé se relève, les vignobles sont refaits (refaits à ce point que nous produisons peut-être trop de vin), les prix du vin se relèvent ; le bétail atteint des prix inconnus jusqu'ici ; et dès lors les revenus agricoles autant dire les revenus de la France vont encore s'accroître, avec eux la puissance d'épargne de notre pays.

La France enfin est un pays dont la richesse date de loin. A l'heure actuelle elle a près d'un siècle derrière elle d'accumulation sous la forme de valeurs mobilières. Les revenus de ces valeurs mobilières augmentent encore sa puissance d'épargne. De même les remboursements par voie d'amortissement de Fonds d'Etat, d'actions et d'obligations. Et il serait exact de répéter ici que l'épargne engendre l'épargne. *Pecunia pecuniam parit.*

Poursuivant notre étude de la formation de l'épargne nous devons l'envisager maintenant sous ses différents aspects. Nous envisagerons successivement l'épargne acte de prévoyance et consommation différée — et l'épargne capital et consommation déviée.

L'épargne prévoyance a pour organes essentiels en France les caisses d'épargne, les sociétés de secours mutuel et les sociétés d'assurance¹.

Les Caisses d'Epargne datent en France du début de XIX^e siècle.

¹ Nos ouvriers épargnent aussi dans leurs syndicats et leurs coopératives de consommation. Mais nos syndicats français sont pauvres et nous ne connaissons pas le chiffre des ristournes distribuées par nos sociétés coopératives. En 1908 les sociétés coopératives avaient 2 360 286 fr. déposés dans les Caisses d'Epargne. Rapport sur les Caisses d'Epargne, 1908, p. XXVII.

La première fut créée à Paris par Benjamin-Delessert et le duc de Larochehoucauld-Liancourt. Elle fut approuvée par ordonnance royale du 21 juillet 1818. L'exemple de Paris fut suivi par Bordeaux, Metz, Rouen, Marseille, Brest, Le Havre, Lyon, Nantes, Troyes, Reims, si bien qu'une loi intervint en 1835 pour régler cette nouvelle institution, la loi du 3 juin 1835, qui est encore en vigueur. Les Caisses d'Épargne devaient être autorisées par ordonnance du Roi rendue dans la forme des règlements d'administration publique (art. 1). Elles furent admises à verser leurs fonds en compte-courant au Trésor Public, à partir de 1837 (loi du 31 mars 1837) à la Caisse des Dépôts et Consignations. C'est ce que l'on appelle les Caisses d'Épargne ordinaires par opposition à la Caisse d'Épargne Postale, qui a été créée par la loi du 9 avril 1881 et qui est une Caisse d'État. Elle est placée sous l'autorité du ministre des postes et télégraphes (art. 1, loi 1881). Des arrêtés ministériels désignent les bureaux de poste appelés à participer au service de la Caisse d'Épargne Postale. Grâce à cette dernière institution des guichets d'épargne existent jusque dans nos campagnes les plus reculées. Il existe donc en France deux catégories de Caisses d'Épargne: les Caisses d'Épargne privées autorisées par décret — et la Caisse d'Épargne Postale (Caisse d'État). En 1835 on comptait déjà 159 Caisses privées, en 1908 il en existe 550. Le nombre de livrets a passé de 121 527 en 1835 à 8 116 270 en 1909. En ce qui concerne la Caisse Nationale d'Épargne le nombre des comptes ouverts au 31 octobre 1908 atteignait 5 292 000. Il y a donc en France plus de 13 millions d'adhérents aux diverses Caisses d'Épargne. Sur une population de 39 millions d'habitants, cela représente un tiers de la population totale, hommes, femmes et enfants¹. A cet égard il est remarquable de constater le grand nombre des livrets appartenants à des femmes. Sur 8 116 270 livrets des Caisses privées 3 963 797 appartenaient à des individus du sexe féminin. Soit une proportion de 49,04 %. Mais ce qu'il est plus remarquable de constater c'est que depuis 1894 l'accroissement du nombre des

¹ Il s'agit bien du tiers de la population; car en vertu de l'art. 18 de la loi du 20 juillet 1895: «Nul ne peut être en même temps titulaire d'un livret de caisse nationale d'épargne et d'un livret de caisse d'épargne ordinaire ou de plusieurs livrets soit de caisse nationale d'épargne, soit des caisses d'épargne ordinaires.»

livrets féminins est annuellement plus important que celui des livrets masculins. En 1909 les Caisses privées ont délivré 266 062 livrets masculins nouveaux contre 279 839 livrets féminins. On peut prévoir le moment où les livrets féminins l'emporteront. Mais pour la première fois en 1908 le montant des sommes déposées par les femmes a dépassé le montant des sommes déposées par les hommes. Sur une somme totale de 3 638 331 193 fr. déposée dans les Caisses privées 1 822 285 985 fr. appartenaient à des femmes et 1 816 045 207 fr. à des hommes. Il en a été de même en 1909 avec les chiffres respectifs de 1 887 241 834 fr. et 1 901 124 563 fr. Les sommes dues aux déposants au 31 décembre 1908 atteignaient pour les Caisses privées 3 680 880 000 fr. et pour la Caisse Nationale 1 538 700 000 fr., soit un total de 5 218 780 000 fr.¹

Quelle forme revêtent ces épargnes? Restent-elles monnaie dormante?

Les Fonds de la Caisse Nationale sont déposés à la Caisse des Dépôts et Consignation et la Caisse des Dépôts et Consignation doit faire emploi de toutes les sommes déposées par la Caisse d'Épargne Postale en valeurs de l'État Français (art. 19 loi du 9 avril 1881). En ce qui concerne les Caisses privées le dépôt des fonds à la Caisse des Dépôts et Consignation est aussi de règle en vertu de la loi du 20 juillet 1895 art. 1. Mais la Caisse des Dépôts peut employer ces sommes 1° en valeurs d'État ou jouissant de la garantie de l'État, 2° en obligations négociables et entièrement libérées des départements, des communes, des chambres de commerce, en obligations foncières et communales du Crédit Foncier (loi du 20 juillet 1895 art. 1). Toutefois notre législateur paraît vouloir s'engager dans la voie de l'élargissement de la faculté de placement des Caisses d'Épargne; mais pour leur fortune personnelle seulement c'est à dire pour les fonds, qui leurs appartiennent en propre et qu'elles ne tiennent pas de leurs

¹ Ces chiffres sont empruntés au Rapport au Président de la République sur les Caisses d'Épargne. Paris, Imprimerie Nationale, 1910. Mais il ne faut pas exagérer la portée de ce chiffre en tant qu'indice de notre puissance d'épargne. Il ne faut surtout pas le rapprocher des fonds des caisses d'épargne étrangères, allemandes par exemple. Car la loi fixe en France un maximum de 1500 fr. aux dépôts des Caisses d'Épargne. D'autre part l'intérêt servi par nos Caisses d'Épargne est minime 2½ ou 3%. Et la petite épargne s'emploie volontiers en France en achat de Fonds d'État qui rapportent plus de 3%.

déposants. Les lois du 20 juillet 1895 (art. 10), 12 avril 1906 (art. 16), 10 avril 1908 (art. 1), 23 décembre 1912 (art. 10) autorisent pour cette fortune personnelle divers placements et notamment des placements en valeurs locales, telles que bons de monts de piété, prêts aux sociétés coopératives de crédit ou garantie des opérations d'escompte de ces sociétés, acquisition ou construction d'habitations à bon marché; prêts hypothécaires aux sociétés de construction d'habitations à bon marché; obligations ou actions de ces sociétés; avances pour construction de bains douches; prêts hypothécaires aux particuliers désireux d'acquérir une habitation à bon marché. Mais cette faculté d'emploi des capitaux n'existe que pour la fortune personnelle des caisses qui était de 192 389 819 fr. au 31 décembre 1910¹. Elle n'existe pas pour les sommes confiées par les déposants, qui atteignaient, nous le savons, à la même date 3 638 000 000 fr.

Mais de nos jours la prévoyance tend à revêtir d'autres formes que celle du dépôt dans les Caisses d'Epargne. On a recours à l'épargne collective plus efficace dans les sociétés de secours mutuels, qui sont souvent de vraies sociétés d'assurance. En France les sociétés de secours mutuels assurent surtout la maladie et la vieillesse. Elles étaient au 31 décembre 1907 au nombre de

¹ Voici comment se décomposait cette somme:

	1908 (1000 fr.)	1910 (1000 fr.)
Rentes sur l'Etat	28 642 soit 15,96 %	27 723 soit 14,41 %
Inmeubles	48 374 „ 26,95 %	53 347 „ 77,73 %
Valeurs d'Etat ou garanties par l'Etat (autres que les rentes).	2 691 „ 1,50 %	3 275 „ 1,70 %
Obligations des départements, des communes et des Chambres de Commerce	6 632 „ 3,69 %	7 480 „ 3,89 %
Obligations foncières et communales du Crédit Foncier . . .	1 214 „ 0,68 %	1 038 „ 0,54 %
Habitations à bon marché construites par les Caisses . . .	4 778 „ 2,66 %	5 611 „ 2,92 %
Prêts hypothécaires pour la construction d'habitations à bon marché	2 408 „ 1,34 %	3 860 „ 2,01 %
Autres valeurs locales	2 265 „ 1,26 %	2 361 „ 1,69 %
Compte-courant à la Caisse des Dépôts et Consignation et encaisse	82 454 „ 45,96 %	86 792 „ 45,11 %
	<hr/>	<hr/>
	179 462 soit 100,00 %	192 389 soit 100,00 %

17581 groupant 3424799 membres; et elles avaient un actif de 288 947 904 fr. (voir la statistique aux Annexes, tableau II)¹.

La Caisse Nationale des retraites pour la vieillesse, Caisse d'Etat, assure elle aussi contre la vieillesse. Au 31 décembre 1908 le nombre des comptes était de 4 661 710 et les versements atteignaient 105 744 323 fr. Elle servait des pensions à 375 707 individus et payait de ce chef 50 263 768 fr.

Enfin les sociétés d'assurance organisent l'épargne collective contre l'incendie, sur la vie et en cas de décès, contre les accidents du travail. Les rentes en cours dans nos sociétés d'assurance sur la vie atteignaient au 31 octobre 1908 107 804 000 fr. Dans l'assurance incendie les primes encaissées par les sociétés atteignaient en 1907 138 845 634 fr. et les sommes payées pour sinistres ne s'élevaient qu'à 72 132 769 soit 51,95 % seulement des sommes payées par les assurés. Les sociétés d'assurance contre l'incendie et sur la vie réalisent en France des profits considérables et c'est pourquoi l'Etat songe à décréter le monopole des assurances à son profit.

Nous n'en dirons pas davantage sur l'épargne-prévoyance ayant hâte d'aborder l'étude de l'épargne-capital. Elle revêt à sa naissance différentes formes et notamment celle de la thésaurisation de monnaie métallique et surtout de billets de banque.

Dépôts de fonds (millions fr.).

31 décembre	Crédit Lyonnais	Société Générale	Comptoir d'Escompte
1863	9,8	57,4	—
1869	54,6	88,3	—
1875	139,7	205,7	—
1880	244,6	253,7	—
1885	165,4	243,5	—
1890	300,8	251,9	122,9
1895	418,0	249,4	214,8
1900	546,3	347,6	365,4
1905	740,2	417,2	575,8
1906	739,6	452,0	591,4
1907	732,2	493,8	569,0
1908	798,3	562,7	632,1
1909	822,5	578,7	593,5
1910	839,0	562,2	633,3
1912	859,6	446,5	645,3

¹ Les capitaux appartenant aux syndicats ouvriers représentent des sommes dérisoires. cf. Rist, La situation financière des syndicats ouvriers français. Revue Economique Internationale 1911.

Mais sa forme vraiment moderne c'est le dépôt en banque. Sans doute tous les gens qui épargnent en France ne sont pas titulaires d'un compte en banque. La pratique du chèque est moins répandue qu'en Angleterre. Mais en donnant l'ordre d'acheter telle ou telle valeur le donneur d'ordre dépose une somme approximativement égale au prix éventuel d'achat. Et comme la grande majorité des placements se fait de nos jours par l'intermédiaire d'une banque, nos épargnes restent toutes ou à peu près au moins un jour ou deux en banque sous la forme de dépôts¹. L'importance des dépôts en banque est donc un bon indice de l'importance des épargnes. Plus les ordres d'achat reçus par les banques sont nombreux et importants chaque jour, plus l'épargne disponible est abondante. Mais assez souvent les sommes épargnées sont confiées à la banque un certain temps avant de se placer. C'est le cas pour les épargnes des individus titulaires d'un compte en banque et porteurs d'un carnet de chèque autorisant un tirage à vue sur ces dépôts. Cette pratique du dépôt en banque se répand de plus en plus dans notre pays. Et dans la seule année 1908 par une seule grande banque française, le Crédit Lyonnais, le nombre des comptes s'est accru de 24 118, passant de 458 353 à 482 471. Parallèlement en 1909 il s'est accru de 33 905, passant de 482 471 à 516 376, en 1912 de 49 446 passant à 633 539.

Nombre de comptes au Crédit Lyonnais²:

1863	2 568	1905	416 230
1869	14 490	1906	438 206
1875	28 535	1907	458 353
1880	63 674	1908	482 471
1885	80 394	1909	516 376
1890	144 000	1911	584 093
1895	199 000	1912	633 539
1900	263 768		

¹ Les émissions des valeurs s'accompagnent toujours de taux de reports très bas. C'est ainsi que l'émission du 4½ % argentin a amené à la Bourse de Paris un fléchissement du taux des reports à la liquidation du 15 juillet 1911. Les banques avaient disponibles les versements sur l'emprunt.

² D'après Neymarck, Les établissements de crédit depuis cinquante ans. Journal de la Société de Statistique de Paris 1909 et le Rapport pour 1909.

Nous pourrions citer des chiffres analogues pour la Société Générale¹ et le Comptoir d'Escompte. Et la progression rapide des dépôts en banque en France tient à cette habitude, qui s'introduit de plus en plus chez les particuliers, de ne plus conserver d'épargnes dans leurs armoires ou même dans un coffre fort, et de les déposer en banque dans la période qui sépare la formation de l'épargne de son placement. Les dépôts dans nos trois grandes banques (Crédit Lyonnais, Société Générale, Comptoir d'Escompte) atteignaient au 31 octobre 1909 3207 millions fr.

Toutefois si la statistique des dépôts en banque est un bon indice en matière de formation des épargnes, il ne faut rien exagérer. Tous les dépôts en banque ne représentent pas en effet des épargnes. Les industriels, les commerçants, les simples particuliers ont sous la forme de dépôts en banque des sommes destinées à leurs besoins journaliers. Au fur et à mesure de leurs besoins ils tirent des chèques sur ces dépôts. Dès lors la statistique des dépôts ne nous renseigne pas exactement sur les sommes épargnées dans notre pays. Sans doute, si les dépôts s'accroissent, on peut présumer que les épargnes s'accroissent aussi. Car l'abondance des dépôts est un signe de richesse. Mais l'abondance des dépôts n'a pas d'autre signification. On pourrait être tenté alors de s'adresser à une autre statistique: la statistique de l'escompte et celle des reports en bourse. En effet l'escompte, les reports en bourse sont effectués à l'aide de la partie des dépôts en banque, qui sont disponibles, c'est à dire dont le retrait n'est pas à présumer. Par conséquent lorsque les capitaux disponibles, cherchant à s'employer sous forme de reports sont très abondants, le taux de l'escompte et le taux des reports sont bas. Lorsque les taux sont bas l'épargne est abondante. Le taux des reports et d'escompte ne peuvent-ils constituer un élément d'appréciation de la part des dépôts, qui correspond à des épargnes et non à une consommation à court terme? Ils le peuvent sous certaines réserves. Le taux des reports et le taux d'escompte sont un signe certain de l'abondance ou de la rareté des capitaux disponibles. Mais il faut se garder de conclure de l'abondance de capitaux disponibles à l'abondance des épargnes. Car l'abondance des

¹ En 1909 le nombre des comptes à la Société Générale s'est accru de 18 329.

capitaux disponibles peut tenir soit à un accroissement de l'offre c'est à dire des épargnes soit à une diminution de la demande. Or les périodes de taux d'escompte et de taux des reports peu élevés correspondent à des périodes de dépression économique c'est à dire à des périodes, où la demande d'escompte et de reports est particulièrement faible. Le taux d'escompte et le taux des reports ne nous renseignent pas sur l'abondance des épargnes.

De même si nous comparons la statistique des taux d'escompte dans différents pays elle ne nous renseigne pas sur l'importance des épargnes. Car un taux d'escompte peu élevé est indifféremment la conséquence d'une plus grande épargne ou d'une moindre demande de capitaux. Mais en nous plaçant sur ce terrain il semble bien que la plus grande abondance des épargnes en France que dans les autres pays et notamment en Allemagne puisse facilement être constatée. Car le total de la circulation lettres de change, indice très certain de l'importance du commerce d'un pays, de nos grandes banques est supérieure à la circulation lettres de change en Allemagne¹. Et cependant le taux d'escompte est toujours moins élevé à Paris.

Taux comparés de l'escompte en France et à l'étranger.

Moyennes	Berlin	Londres	Paris	Rome	Vienne
1903	3,84	3,75	3,00	5,00	3,50
1904	4,22	3,30	3,00	5,00	3,50
1905	3,81	3,00	3,00	5,00	3,70
1906	5,15	4,72	3,00	5,00	4,33
1907	6,03	4,92	3,45	5,07	4,89
1908	4,76	3,01	3,04	5,04	4,25
1909	3,93	3,11	3,00	5,00	4,00
1910	4,35	3,72	3,00	5,10	4,19
1911	4,40	3,47	3,14	5,13	4,40
1912	4,95	3,77	3,38	5,00	5,56

Par conséquent les épargnes sont très abondantes en France².

¹ Nos trois grandes sociétés de crédit escomptent à elles seules environ 80 milliards fr. de lettres de change par an. La circulation lettre de change allemande totale oscille autour de 30 milliards de Mk. (Volksw. Chronik der Jahrbücher de Conrad).

² Nous pourrions répéter le même raisonnement par le taux des reports. Le taux des reports est en général plus bas en France qu'en Allemagne. Mais il est plus difficile d'apprécier la demande des reports. Cependant la statistique des émissions de valeurs nous permet de présumer l'importance

D'ailleurs à la statistique des dépôts, il faut joindre la statistique des compte-courants créditeurs en banque. C'est même le plus souvent sous cette forme que les industriels et les commerçants ont leurs fonds déposés en banque. Nous n'avons pas ici à entrer dans l'exposé du mécanisme des compte-courants; mais il est bien certain que lorsqu'un compte-courant est créditeur en banque, il représente tout comme un dépôt une somme disponible. Comme pour le dépôt il y a lieu de distinguer suivant que cette somme est destinée à des besoins journaliers ou à un placement.

Mais sous le bénéfice de cette observation la statistique des compte-courants créditeurs est un bon baromètre des épargnes. C'est même cette forme, le compte-courant créditeur, que les épargnes prennent le plus souvent, quand elles se transforment en capitaux productifs. Nous retrouverons donc le compte-courant créditeur, quand nous traiterons du placement de l'épargne. Nous nous bornons ici à étudier sa formation.

Compte-courants créditeurs (millions fr.)¹.

31 décembre	Société Générale	Crédit Lyonnais	Comptoir National d'Escompte
1890	100,7	—	—
1895	150,4	426,2	87,6
1900	249,3	630,7	108,2
1905	440,0	842,6	150,7
1906	580,6	1 040,4	328,3
1907	520,0	818,4	424,7
1908	728,1	988,7	313,0
1909	794,8	1 030,0	447,6
1910	941,9	1 056,0	569,6
1912	974,4	1 245,1	611,6

Tels sont les principaux modes de formation de l'épargne capital par voie individuelle. La formation des épargnes procède parfois par voie collective. Nous faisons allusion aux prélèvements des sociétés par action pour leurs fonds de réserve, nous faisons aussi allusion aux amortissements des dettes publiques ou privées.

de cette demande. Nous savons que les émissions sont particulièrement élevées en France et cependant le taux des reports reste très bas. Une large part de nos dépôts représente donc des sommes épargnées: si les reports sont bas et que la demande en soit élevée, il faut aussi que l'offre c'est à dire l'épargne soit abondante.

¹ D'après les bilans publiées par ces diverses sociétés.

En France les sociétés par actions sont légalement tenues de constituer des réserves (5 % de leurs bénéfices nets jusqu'à concurrence du dixième de leur capital). Mais en pratique le plus souvent ces exigences légales sont considérablement dépassées. Et il n'est pas rare que nos sociétés par actions portent en réserve la moitié de leurs bénéfices. A l'aide des réserves ainsi constituées elles agrandissent leurs entreprises ou elles nivellent leurs dividendes. C'est ainsi que les réserves constituées par les sociétés par actions d'assurance dépassent deux milliards. Le Crédit Lyonnais accuse 152 000 000 fr. de réserves, la Société Générale 53 000 000 fr. et le Comptoir d'Escompte 37 000 000 fr.

Sommes portées en réserve par 9 sociétés métallurgiques françaises (1000 fr.)¹.

Années	Chatillon Commentry	La Chiers	Commentry Four- chambault	Denain Anzin	Longwy	Marine et Homécourt	Micheville	Nord et Est	Pompey
1904	3 155	514	756	3 464	2 212	3 486	2 733	650	534
1905	3 273	601	593	4 308	1 619	3 755	2 593	1 004	537
1906	6 140	806	1 067	8 291	4 748	4 498	3 431	2 126	1 927
1907	7 267	387	1 868	6 581	3 154	3 128	2 891	1 600	897
1908	6 586	499	1 273	4 351	2 662	3 222	2 917	800	667
Total	26 421	2 805	3 557	26 995	14 395	18 089	14 565	6 180	4 032

Moyenne par an 1904—1908 = 23 800 000 fr.

Mais parmi les épargnes formées par voie collective nous rangeons aussi les amortissements des sociétés privées et des collectivités publiques. C'est ainsi que le capital nominal des actions est souvent stipulé remboursable au bout d'un certain temps; il en est de même des obligations émises par les sociétés par actions, les villes et les départements. Les États eux-aussi ont recours à l'amortissement de leur dette publique. L'État Français amortit très peu: pour le 3 % amortissable, il est chaque année procédé à un remboursement de 49 829 000 fr.² Mais les emprunts d'États étrangers, placés en France (russes, roumains, bulgares etc.) sont amortis beaucoup plus régulièrement. Or l'amor-

¹ D'après l'Annuaire de la Banque Renault 1910.

² En vertu de l'art. 75 de la loi du 8 avril 1910 les intérêts des 49 millions fr. annuellement amortis seront affectés au rachat de rentes 3%.

tissement consiste dans un prélèvement sur des bénéfices ou des rentrées d'impôt, exactement comme l'épargne individuelle consiste dans un prélèvement sur les revenus. Il y a là assurément une source d'épargne très importante, à laquelle on n'a peut-être pas toujours prêté toute l'attention désirable.

Tel sont les modes très divers dont l'épargne naît et se forme. Mais quel est le montant des épargnes ainsi nées et formées annuellement? Problème statistique très délicat, quand il s'agit des épargnes individuelles, problème encore délicat, mais plus accessible, quand il s'agit des épargnes collectives. Les hommes les plus compétents en ces matières, MM. Neymarck, Paul Leroy-Beaulieu¹, évaluent les épargnes annuelles de la France à deux milliards, environ; et par épargnes annuelles ils semblent bien entendu ce que nous avons appelé épargnes individuelles. Pour M. Neymarck, il n'y a à ce point de vue aucun doute; car dans une récente communication à la Société de Statistique de Paris il a cru devoir ajouter à ces deux milliards la somme des obligations annuellement amorties et qu'il évalue dès maintenant à 1500 millions fr. Mais nous savons, qu'il y a lieu d'ajouter les prélèvements effectués par les sociétés par actions sur leurs bénéfices et portés aux fonds de réserve. C'est là une source d'épargne, qui est loin d'être négligeable dans notre pays. Car nos sociétés par actions se distinguent par des prélèvements très élevés portés à leurs fonds de réserve. On ne peut naturellement songer à décompter les sommes portées annuellement en réserve par toutes les sociétés françaises. Mais pour neuf de nos grandes sociétés métallurgiques seulement les sommes portées en réserve ont atteint en moyenne de 1904 à 1908 23 800 000 fr. On peut donc évaluer à plusieurs centaines de millions, les sommes portées en réserve par l'ensemble de nos sociétés, de sorte qu'au total on peut évaluer à près de quatre milliards les capitaux annuellement disponibles de notre pays. Sans doute ces quatre milliards ne se retrouvent pas nécessairement dans la statistique d'émission des valeurs mobilières. Car une part importante de ces épargnes trouve son emploi en placements immobiliers, en extensions de

¹ Neymarck, L'épargne française et son développement annuel. Journal de la Société de Statistique de Paris. 1906. Notamment pages 233 et suiv. Paul Leroy-Beaulieu, Les Emissions en France et l'épargne française. *Economiste Français*, 7 mai et 21 mai 1910.

leur commerce et de leur industrie par les industriels et les commerçants, en amélioration de leur outillage et de leurs installations par les sociétés par actions etc. Sur les réserves des sociétés par actions une partie est en effet employée en développement même de l'entreprise, l'autre seulement est convertie en valeurs mobilières. Mais si l'on essaie d'évaluer l'épargne annuelle de notre pays il faut faire abstraction de ces considérations et décider que le chiffre des naissances de nos épargnes est d'environ 4 milliards de francs par an.

§ 2. Vie des épargnes.

Ainsi avons-nous assisté à la formation des épargnes. Il nous reste maintenant à envisager l'épargne à un autre point de vue essentiel celui du placement. Nous serons ainsi amené à préciser de quelle façon les pourvoirs de consommation épargnés reparaissent sur le marché sous la forme de demande.

De nos jours le placement essentiel de l'épargne c'est la valeur mobilière. Jadis les épargnes se plaçaient directement en fond de terre. Mais c'est là un placement, qui par suite de la baisse de la valeur des terres de 50 % et plus en France attire assez peu les épargnes. Elles se plaçaient aussi en maisons. Mais depuis que la population de la France est stationnaire, les placements en maisons tendent à perdre de leur importance. Il en est de même des prêts immobiliers. D'ailleurs les prêts immobiliers au moins en première hypothèque se réalisent en majeure partie en France par l'intermédiaire du Crédit Foncier, qui émet des obligations c'est à dire des valeurs mobilières, pour se procurer les capitaux qu'il prête aux agriculteurs et surtout aux propriétaires urbains. Aussi bien les émissions de valeurs mobilières sont-elles le meilleur indice de l'importance et de la direction des placements de notre pays.

Depuis quinze ans les émissions totales en France ont suivi une progression ascendante extrêmement remarquable. De 812 millions de francs en 1895 elles se sont élevées à 4294 millions en 1909. Ces émissions se réalisent soit aux guichets de nos grandes banques, soit à la Bourse. Envisageons ces deux hypothèses.

Banques et Bourse.

a) Les Sociétés de Crédit. Assez souvent les émetteurs ont recours à la collaboration de quelque très grandes banques:

Crédit Lyonnais, Comptoir d'Escompte, Société Générale, Banque de Paris et des Pays Bas, plus récemment: Union Parisienne, Crédit Mobilier. Les trois premières de ces banques ont couvert la France d'un réseau serré de succursales¹. Les directeurs de ces différentes succursales connaissent les personnes susceptibles de détenir des capitaux disponibles, soit que ces personnes aient un compte en banque, soit qu'elles soient connues comme telles de toute autre façon. Et ainsi, lorsqu'une valeur va être émise, des prospectus sont adressés dans le pays tout entier par l'intermédiaire des différentes succursales à toutes les personnes de France susceptibles d'être tentées de souscrire à cette émission. Grâce à ce réseau serré de succursales nos grandes sociétés de crédit ont supplanté dans une large mesure les anciennes grandes maisons de banque: Hottinguer, Rothschild etc. dans l'émission des valeurs mobilières et notamment des Fonds d'Etat. C'est ce qui explique avec l'abondance des épargnes, que les émissions de valeurs soient en général souscrites en France un multiple d'elle-mêmes. C'est à la France entière peut-on dire qu'il est fait appel. Les banques françaises semblent en ces matières avoir créé le modèle à suivre. Les banques anglaises se préoccupent de les imiter sur ce point. Les Rapports annuels des grandes sociétés de crédit françaises mentionnent les différentes émissions auxquelles elles ont participé chaque année.

Ce mode d'émission des valeurs présente un avantage, c'est que le classement des titres s'opère d'une façon très rapide. L'offre, l'épargne — et la demande, la valeur mobilière, sont mises directement en contact par la grande banque. Quant à la banque elle se livre à une opération de tout repos. Elle se borne à prêter ses guichets. Malgré l'obscurité, qui règne en cette matière la banque ne paraît prendre pour elle aucune partie de l'émission. En tout cas le succès de l'émission et la souscription publique la couvriraient le plus souvent; car les émissions faites par l'intermédiaire des grandes banques trouvent le meilleur accueil auprès du public.

Reste à savoir dans quelle direction nos grandes banques orientent notre épargne nationale. Il est bien certain que de plus

¹ Le rapport pour 1909 de la Société Générale décompte 722 guichets non compris les agences de Londres et Saint Sébastien.

en plus l'épargne française se tourne vers les placements en valeurs étrangères. La statistique des émissions le prouve; elle prouve aussi que cette orientation de notre épargne est récente, au moins en ce qui concerne les valeurs industrielles étrangères. Encore en 1895 ces valeurs ne représentaient qu'une part assez faible de nos émissions, 47 millions de valeurs étrangères contre 339 millions de valeurs françaises. En 1900 les émissions de valeurs industrielles étrangères représentent 936 millions et à partir de 1902 leur montant est constamment supérieur au montant des émissions industrielles françaises sauf en 1907. Les émissions de Fonds d'Etat et des villes étrangères étaient déjà assez importantes en 1895 avec 418 millions. Mais à partir de 1900 elles oscillent autour de 1 milliard par an avec un maximum de 2375 millions en 1906. Dans ce compartiment la prépondérance des valeurs étrangères est très nette; car l'Etat et les villes n'empruntent à peu près plus en France: leurs émissions oscillent entre 50 et 200 millions par an.

Par conséquent l'orientation nouvelle de nos épargnes vers les valeurs étrangères est un phénomène tout récent. Et c'est ce qui fait dire que la France est devenue le banquier du monde. Mais n'a-t-elle pas conquis ce titre au détriment de l'industrie ou du commerce national? Telle est la question qui depuis quelques années est très vivement agitée dans notre pays.

On reproche à nos sociétés de crédit d'avoir orienté notre épargne dans la voie des placements étrangers, sans risques pour elles et pleins de risques pour les porteurs de titres, et d'avoir ainsi sacrifié notre développement économique national au développement des pays étrangers. Nous avons vu en effet que dans les opérations d'émission la société de crédit se borne à prêter à l'émetteur de titres les guichets de ses succursales et elle n'avance aucun capital personnel. A cette attitude on oppose celle des sociétés de crédit étrangères, qui aident le commerce et l'industrie de leur pays en commanditant les industriels, en leur ouvrant des crédits en blanc, en souscrivant les actions de nouvelles entreprises industrielles. On cite comme exemple les banques allemandes, et leur remarquable action sur l'essor économique de l'Allemagne. Bref nos grandes sociétés de crédit seraient trop des marchands de titres et pas assez des banques d'affaires, des crédits mobiliers. Et à l'heure actuelle une campagne très vive est menée en France

contre les sociétés de crédit. Cette question a même fait l'objet d'une interpellation à la Chambre des Députés.

Que peut-on penser de cette controverse? En réalité on a beaucoup exagéré les risques courus par notre épargne placée à l'étranger. Quant à l'action des placements étrangers sur l'économie nationale nous avons déjà eu l'occasion de la préciser dans notre partie théorique. Ces émissions de valeurs étrangères sont susceptibles d'exercer une influence très salutaire sur le développement économique d'un pays. Dans cette partie pratique nous pouvons insister sur quelques avantages extraéconomiques: c'est l'influence politique et économique, qu'un Etat retire de ses prêts à l'étranger. Notre diplomatie aurait même dû plusieurs de ses succès à des émissions de valeurs étrangères en France. Par conséquent les émissions de valeurs étrangères présentent à bien des égards de notables avantages.

D'un autre côté quand on traite de la direction prise par l'épargne, il faut aussi se demander si l'industrie nationale manque de capitaux. Or dans la période récente l'industrie française a accusé un bel essor notamment dans l'automobile, l'industrie électrique, et notre industrie du fer lorraine se développe dans des conditions extrêmement favorables. Or ni les unes ni les autres n'ont manqué de capitaux. Sans doute l'industrie lorraine ne fait pas de larges appels à l'épargne française. Mais cela tient à la politique de nos sociétés par actions, qui consiste à prélever sur leurs bénéfices les capitaux nécessaires pour leur développement. En outre la France est un vieux pays, qui dès 1830 environ s'efforçait de constituer son industrie nationale. Dès lors cette industrie est constituée depuis déjà longtemps. La France enfin manque de houille. Il y a donc des raisons historiques et naturelles, pour que les demandes de capitaux procédant de l'industrie et du commerce ne soient pas très élevées. Les sociétés de crédit ne sauraient en être rendues responsables. Mais sous le bénéfice de ces observations, il reste vrai que nos sociétés de crédit se montrent trop résolument hostiles aux crédits en blanc et aux acceptations, qui permettraient à nos industriels et à nos commerçants de développer leurs entreprises. En réalité en France l'industrie et le commerce disposent de tout le crédit voulu, quand les entreprises ont revêtu la forme des sociétés par actions. L'appel au crédit résulte d'une émission de titres (actions ou obligations) et la

France est merveilleusement organisée pour ce genre d'opération. Mais dans les autres hypothèses le crédit ne peut résulter que d'avances faites par les banques et notre organisme bancaire est mal doué à cet égard. En effet la concurrence des sociétés de crédit a détruit les banques locales, qui se chargeaient de mettre l'épargne sous forme d'avances à découvert à la disposition des industriels et des commerçants. Et les sociétés de crédit ne les ont pas remplacées à cet égard. Les sociétés de crédit se refusent à faire des avances à découvert. Toutefois il est bon de remarquer que dans la période récente à côté des grandes sociétés de crédit se développent des banques provinciales (Banque Renault à Nancy, Banque de Bordeaux etc. etc.), qui se livrent à ce genre d'opérations¹. Mais il est bien certain que ce genre de crédit serait bien plus largement dispensé dans notre pays, si chaque succursale de nos grandes sociétés de crédit pouvait se livrer à ce genre d'opération. Et elle le pourrait.

Sans doute nos sociétés de crédit, pour se refuser à se lancer dans la pratique de ce genre d'opération, font remarquer que ce n'est pas là le rôle d'une banque de dépôt. Avec quoi en effet ouvriraient-elles ces crédits à découvert? Avec les dépôts à vue, qui leur sont confiés? Mais l'emploi des dépôts doit être un emploi essentiellement liquide. L'avance à long terme ne saurait constituer un emploi des dépôts à vue. Sans doute; mais on peut et doit répondre aux sociétés de crédit deux choses: 1° si l'on ne peut consentir des avances à long terme avec des dépôts à vue, on le peut fort bien avec des dépôts à terme. Pourquoi nos grandes sociétés de crédit n'orientent-elles pas les épargnes françaises dans cette voie? Or il est certain, que les dépôts à terme représentent une part insignifiante des dépôts de nos grandes banques. Seule la Société Générale en a une somme un peu importante et qui tend à s'accroître. Mais le Crédit Lyonnais en a pour 30 millions *seulement* et le Comptoir d'Escompte pour 50 millions. Et en 1900 le Crédit Lyonnais a supprimé les dépôts à 3, 4 et 5 ans.

(Tableau voir p. 263.)

2° si une banque ne peut et si elle ne doit pas consentir des avances à long terme avec des dépôts à vue, elle le peut avec ses

¹ Brocard, Concentration et centralisation dans le commerce de banque. Nancy, Imprimerie nancéienne, 1908.

Dépôts à échéance¹.

31 décembre	Comptoir d'Escompte	Crédit Lyonnais	Société Générale
1895	32,8	95,1	99,0
1900	74,6	56,1 ²	115,0
1905	63,1	34,5	126,0
1906	63,6	27,4	128,9
1907	61,4	50,1	154,1
1908	60,4	40,5	168,1
1909	60,3	25,9	158,0
1910	54,1	23,8	145,4
1912	49,7	33,0	147,7

capitaux personnels. Or à quoi sert à une banque d'avoir un capital de 2 à 300 millions, si elle se borne à l'escompte de papiers de commerce de toute sécurité et au placement dans le public de valeurs mobilières. En vain objecterait-on que ce capital joue le rôle de garantie. Car les grandes banques n'escomptent que du papier de premier ordre et de toute sécurité. Chacun de leur rapport se plaît à le répéter. Et nous avons vu que les émissions ne leur font pas courir de risque. Peut-être objecteront-elles l'insuffisance de leur capital. Mais si leur capital est insuffisant pour jouer le rôle, que nous indiquons, il leur est bien facile de l'accroître par l'une de ces émissions d'actions ou d'obligations dans l'art desquelles elles sont passées maîtresses. En réalité toute cause est défendable; mais sur ce point les sociétés de crédit ont perdu leur procès. Par le développement des dépôts à terme, par l'élévation de leur capital propre, au besoin, elles doivent s'efforcer dans l'avenir d'orienter les épargnes françaises vers l'industrie et le commerce français, puisqu'elles sont devenues l'un des principaux organes de placement de nos capitaux. Mais à côté des sociétés de crédit existe un autre organe de placement des épargnes, dont le rôle est capital: c'est la Bourse.

b) La Bourse est en effet le grand marché où les épargnes se placent c'est à dire se transforment en valeurs mobilières et où inversement les valeurs mobilières se transforment en sommes liquides. Sans doute l'épargne formée chaque année se transforme chaque année en valeurs nouvelles émises. Mais le placement de ces émissions ne se réalise pas toujours au guichet des banques.

¹ D'après les bilans publiés par ces banques.

² La diminution tient à la suppression des dépôts à 3, 4 et 5 ans.

Il se réalise à la Bourse. D'un autre côté un détour est possible. Il se peut en effet que l'individu qui a épargné achète en Bourse des valeurs émises depuis longtemps. Ces épargnes sont ainsi transférées au vendeur de titres. Ce vendeur de titres achètera peut-être d'autres valeurs déjà anciennes. Et ainsi cette épargne circulera de main en main jusqu'à ce qu'elle s'emploie à acheter une valeur nouvelle. Mais les épargnes annuellement formées s'emploient chaque année. Si en effet les épargnes annuelles ne s'employaient pas en émission de valeurs nouvelles, cette accumulation d'épargnes disponibles se traduirait par un accroissement sensible des dépôts en banque ou des compte-courants créditeurs. Or il n'en est rien. Sans doute, comme nous le verrons bientôt, l'émission d'une valeur n'a immédiatement aucune influence sur l'importance des dépôts ou des compte-courants créditeurs en banque. L'émission se traduit par un simple virement de compte: on porte au compte de la Russie par exemple des sommes qui figuraient au compte des épargnants, qui ont souscrit à l'emprunt. Mais à la longue ces dépôts désormais inscrits au compte de la Russie s'épuisent, dans des conditions que nous préciserons dans un instant. Il en serait de même s'il s'agissait de l'émission de valeurs industrielles. En présence de dépôts à peu près invariables on peut dire que l'épargne annuelle se place en valeurs nouvelles.

Décrivons sommairement l'organisation de la Bourse de Paris, qui est à l'heure actuelle la Bourse de France la plus importante et de beaucoup. Ce qui la caractérise c'est la dualité des marchés: il existe un marché officiel, celui des agents de change — et un marché non officiel, appelé marché en banque ou coulisse. Le premier est appelé marché officiel, parce qu'il est étroitement réglementé par l'Etat. Le second porte le nom de marché en banque, parce qu'il est organisé par de simples syndicats de banquiers. Nous examinerons successivement ces deux marchés.

Ce qui caractérise notre Bourse officielle c'est le monopole des agents de change solidairement responsables de l'exécution des ordres, qu'ils reçoivent. C'est aussi l'admission à la cote des valeurs.

Par monopole des agents de change on entend la possibilité pour l'agent de change seul de se porter intermédiaire dans les opérations de Bourse. Ainsi dès qu'un intermédiaire est nécessaire pour la conclusion d'une opération de Bourse (achat ou vente),

seul l'un des 70 agents de change de la Bourse de Paris est qualifié pour s'entremettre. Et par là la Bourse de Paris se distingue très nettement de la Bourse de Berlin. Par là les grandes banques françaises se heurtent à une impossibilité juridique pour opérer la compensation des ordres reçus par elles en sens inverse. En effet elles n'ont pas qualité, pour appliquer à un acheteur A les titres donnés à vendre par un vendeur V. Elles se porteraient ainsi intermédiaires dans une négociation de valeurs et empièteraient sur le monopole des agents de change contrairement à nos lois.

Les ordres reçus chaque jour par nos grandes banques ne peuvent donc faire l'objet d'applications. Ils doivent être transmis à un agent de change.

Mais si nos grandes banques ne peuvent faire d'applications, elles peuvent faire la contrepartie: c'est à dire, si A a donné du 3% français à acheter, elles peuvent se porter vendeur. Ici elles ne sont plus intermédiaires; elles sont contrepartistes. La loi interdit qu'une personne autre qu'un agent de change se porte intermédiaire dans une opération sur valeurs mobilières. Elle n'interdit pas que deux personnes concluent une vente de titres, sans se servir d'un intermédiaire. Toutefois la Jurisprudence française n'admet la validité de la contrepartie faite par une grande banque, que lorsque la personne qui a donné à acheter ou à vendre des titres a été informée que la banque, qui a pris l'ordre, a fait la contrepartie. Dans quelle mesure nos grandes banques, qui chaque jour centralisent en France les ordres d'achat et de vente de titres se livrent-elles aux opérations de contrepartie? C'est un point dont elles gardent jalousement le secret; et elles se défendent même de faire la contrepartie sur une large échelle. D'ailleurs il serait beaucoup plus important pour elles, qu'elles pussent procéder à des applications, c'est à dire compenser les ordres en sens inverse. Mais le monopole des agents de change s'y oppose. Et par là la Bourse de Paris revêt une physionomie originale. Le marché des valeurs ne peut se déplacer et quitter la Bourse pour se transporter dans les banques.

Les agents de change, qui reçoivent les ordres soit directement, soit par l'entremise des banques, ne peuvent pas eux non plus procéder à des applications. Mais en outre ils ne peuvent pas faire la contrepartie. L'agent de change doit être un inter-

médiaire impartial. Il ne doit donc pas se porter acheteur ou vendeur.

Enfin les agents de change sont solidairement responsables de l'exécution des ordres, qu'ils reçoivent. C'est une charge qui leur est imposée en échange du monopole dont ils jouissent. Et dans ces conditions on peut dire que la Bourse de Paris est redevable au monopole des agents de change d'un marché officiel large et sûr des valeurs mobilières.

Ce marché officiel est encore caractérisé par les formalités nécessaires à l'admission à la cote des valeurs. L'agent de change ne peut en effet servir d'intermédiaire pour une valeur qu'après son admission à la cote officielle.

Or cette admission est subordonnée à certains formalités. Il faut distinguer à cet égard suivant qu'il s'agit d'une valeur française ou d'une valeur étrangère. S'agit-il de valeurs françaises l'inscription est de droit pour les Fonds d'Etat. (Décret du 7 octobre 1890, art. 80: «Les Fonds d'Etat français y sont portés de droit.») Pour toutes les autres valeurs françaises l'inscription n'a lieu qu'après une délibération spéciale de la Chambre Syndicale des Agents de Change. Pratiquement la délibération est transmise au Ministre des Finances; elle n'est même exécutoire qu'après avoir été transmise; mais cette transmission est une pure formalité. Et le ministre n'a pas le droit de s'opposer à l'exécution de la délibération. Son intervention, si elle se produit, est purement officieuse. Il n'en va plus de même avec les valeurs étrangères: et la législation est plus compliquée; mais ce qui est certain c'est que pour toutes les valeurs étrangères, l'admission à la cote est subordonnée à une autorisation du Ministre des Finances. Pour les Fonds d'Etat un doute serait possible; car une Ordonnance de M. de Villèle de 1823 autorise d'une façon générale la cotation des emprunts étrangers à la Bourse de Paris et rapporte l'Arrêt du Conseil du 7 août 1785, qui interdisait dans son article 4 aux agents de change de «coter d'autres effets (titres) que les effets royaux». Mais à défaut d'un décret abrogeant le décret de M. de Villèle, toute une série d'actes des Ministres des Finances français affirment la nécessité d'une autorisation du Ministre des Finances avant l'admission à la cote des emprunts étrangers (Lettre du Ministre des Finances du 12 août 1873, Discours de

M. Caillaux à la Chambre des Députés du 21 janvier 1909. Refus d'admettre à la cote les emprunts argentins 1908, hongrois et turcs 1910). Quant aux valeurs étrangères autres que les Fonds d'Etat aucun doute n'est possible. L'arrêt du Conseil de 1785 a été consacré par les décrets du 22 mai 1858 et 7 février 1880 (art. 5): «Le Ministre des Finances peut toujours interdire la négociation en France d'une valeur étrangère.» Et par lettre du 11 février 1880 le Ministre posait le principe de l'autorisation préalable à la cote.

L'agent de change, détenteur d'un monopole, solidairement responsable et à qui toute contrepartie est interdite, voilà la première caractéristique de notre Bourse officielle; la nécessité de l'inscription à la cote officielle, telle est la seconde. Et remarquons que cette double réglementation donne beaucoup de sécurité aux placements de nos épargnes. Est-ce à dire que ces dispositions ne tendent pas à détourner nos épargnes d'un emploi plus aléatoire, mais plus utile pour le développement de notre commerce et de notre industrie? Il est possible. Mais remarquons le, ce n'est pas, parce que les épargnes affluent à la Bourse officielle et s'y emploient en valeurs ayant fait leurs preuves. Car les épargnes ainsi placées sont libres et disponibles entre les mains du vendeur; mais ainsi notre épargne a une tendance à se convertir en valeurs sûres, avant de se placer en valeurs nouvelles plus aléatoires. Voilà la véritable influence de cette protection légale des épargnes. Elle est certainement salutaire.

C'est sur un autre marché que l'épargne française trouve à acheter des valeurs n'ayant pas encore fait leurs preuves c'est sur le marché en banque ou coulisse. La réglementation du marché est beaucoup moins rigoureuse qu'à la Bourse officielle: il n'y a ni monopole, ni cote officielle. Et c'est sur ce marché que se négocient beaucoup de titres d'entreprises nouvelles. C'est ainsi que les valeurs de l'industrie automobile, des mines d'or, les valeurs de caoutchouc, plus récemment les valeurs d'aviation ont été émises en coulisse. Les négociations se font là par l'intermédiaire de banquiers organisés en syndicats, les syndicats des banquiers au comptant et à terme ou coulissiers. L'inscription d'une valeur à la cote de ce marché est beaucoup plus facile à obtenir que l'inscription à la cote officielle. Elle dépend de la décision de la Chambre Syndicale, qui se montre assez large. Sur

ce marché la protection de l'épargne résulte seulement des dispositions générales de notre législation sur les sociétés par actions, qui exige avant la négociation en Bourse la souscription intégrale du capital action, le versement du quart du montant nominal de chaque action de 100 fr. et au-dessus, et le versement de la totalité pour les actions n'excédant pas 25 fr., enfin un montant minimum de chaque action, qui est de 25 fr. quand le capital de la société est de 200 000 fr. et de 100 fr. lorsque le capital est supérieur à 200 000 fr. Encore cette dernière disposition est elle tournée par la constitution en Angleterre de sociétés dont les actions doivent être émises et placées en France. Et l'on offre couramment au public français sur le marché en banque des actions de moins de 25 fr., qui ont tout l'attrait d'un billet de loterie.

Les périodes d'essor sont des périodes d'introductions très importantes sur le marché en banque.

Introductions à la cote du marché en banque.

Années	Nombre de titres	Valeurs nominales	Valeurs au premier cours coté
		Millions fr.	Millions fr.
1900	3 024 322	238	393
1901	3 362 410	427	408
1902	5 405 385	224	476
1903	4 388 000	1 829	1 800
1904	8 923 434	2 027	2 330
1905	11 697 289	1 205	1 576
1906	22 850 312	9 166	7 020
1907	4 559 782	617	903
1908	4 252 509	1 105	1 225

Mais la statistique des introductions que nous reproduisons ci-dessus et que nous empruntons à M. Neymarck ne correspond nullement à la quantité de titres effectivement placés dans le public (notamment en 1906). C'est sur le marché en banque, qu'on s'efforce de placer toutes sortes de titres. Et les émissions tentées sur ce marché échouent fréquemment. Pour une société créée au capital de 20 millions fr., le banquier émetteur réussira parfois à écouler seulement quelques centaines de mille francs de titres. C'est sur ce marché que furent cotés et placés les titres d'un financier tristement célèbre par les pertes qu'il a fait subir à l'épargne française, le banquier Rochette. Ce marché

est assurément dangereux pour le public peu averti des questions de Bourse. Mais le profane a la ressource de n'acheter que des valeurs admises à la cote officielle des agents de change et de s'abstenir d'opérations sur le marché en banque. Ce marché est encore dangereux parce que le banquier, qui reçoit l'ordre fait souvent la contrepartie. Enfin comme le marché en banque n'a pas de monopole analogue au monopole des agents de change, nos grandes banques peuvent ne pas transmettre sur le marché les ordres reçus en sens inverse. Et elles peuvent procéder à la compensation dans leurs bureaux. Elles font application aux acheteurs des titres donnés à vendre par d'autres clients. Le marché en banque n'est donc ni aussi large, ni aussi sûr, que le marché officiel. Sous cette réserve il est d'ailleurs juste de reconnaître qu'on trouve sur ce marché de très bonnes valeurs. Le grain est fortement mélangé d'ivraie, voilà tout. Et dès lors la coulisse joue assez fréquemment le rôle d'antichambre du marché officiel. Lorsqu'une valeur a fait ses preuves sur le marché en banque, elle est alors admise à la cote officielle. Et elle ne peut plus alors être négociée sur le marché en banque. Car ces négociations porteraient atteinte au monopole des agents de change. Cela accroît encore le caractère spéculatif et peu sûr du marché en banque. Car les agents de change ont intérêt à élargir toujours davantage le marché officiel des valeurs, dont ils vivent; et les bonnes valeurs sont assez rapidement admises à la cote officielle.

Ainsi donc l'épargne se place en achetant des valeurs nouvelles émises soit par nos grandes sociétés de crédit soit en Bourse. Ce placement peut être direct et résulter de l'achat par le capitaliste d'une valeur nouvelle. Il peut être indirect et ne se réaliser qu'après un détour. Le capital récemment formé sert à acquérir du 3 % français, puis le vendeur de 3 % achète des Fonds russes; et enfin le vendeur de Fonds russe achète une nouvelle valeur.

Toutefois ce serait se faire une idée imparfaite du placement de l'épargne que supposer qu'aussitôt formée elle se transforme en un titre. Pendant un certain temps l'épargne reste flottante c'est à dire revêt la forme monnaie ou la forme dépôt en banque ou crédeur en banque. C'est ce stade, intermédiaire entre la formation de l'épargne et son placement, que nous avons maintenant à examiner. Nous avons réservé nos explications sur ce point pour ne pas rompre nos développements relatifs aux

deux phases essentielles de la vie de l'épargne: formation et placement.

C'est pendant qu'elles revêtent la forme de dépôts à vue, que les épargnes s'emploient en opérations d'escompte, de reports, d'avances. L'escompte est en effet un placement qui convient très bien à l'emploi productif des dépôts à vue. La banque, qui a reçu des dépôts à vue, est exposée à se voir obligée de rembourser sans délai les sommes qui lui ont été confiées. L'escompte permet à la banque de concilier cette obligation susceptible de devenir dangereuse en cas de retrait en masse des dépôts, avec la nécessité pour elle d'employer productivement ces dépôts sur lesquels elle sert un intérêt peu élevé, il est vrai. A première vue cette affirmation paraît singulière: car le papier de commerce escompté est à échéance de 1, 2, 3 mois; et si les dépôts sont à vue et qu'on en demande le remboursement en masse, la banque ne pourra y faire face en réalisant son portefeuille de papier de commerce, dont les échéances oscillent autour de 1, 2 ou 3 mois. C'est ici qu'intervient la possibilité pour nos banques du réescompte à la Banque de France. La possibilité du réescompte à la Banque de France donne à l'actif de nos sociétés de crédit la même liquidité, que si cet actif se trouvait dans leur caisse en monnaie. Les déposants à vue exigent-ils subitement et immédiatement 100 millions de francs, nos sociétés de crédit n'ont qu'à présenter aux guichets de la Banque de France un portefeuille lettres de change de 100 millions de francs et elles obtiennent immédiatement sous forme de billets de banque ayant cours légal ou de monnaie métallique les 100 millions dont elles ont besoin pour faire face aux retraits de dépôt. Et comme la Banque de France dispose d'une encaisse métallique de plus de 4 milliards de francs en face d'un passif à vue de nos grandes banques très sensiblement inférieur, la liquidité de nos grandes banques françaises est portée à son maximum. D'un autre côté nos sociétés de crédit en offrant ainsi à l'épargne flottante un emploi de toute sécurité légèrement rémunérateur et qui la met à l'abri du risque de perte, de vol, d'incendie couru par elle au cas où elle reste dans les armoires sous forme de monnaie, réussissent à attirer à elles les épargnes flottantes sous la forme de dépôts à vue. Comme leur réseau de succursale s'étend sur toute la France, elles concentrent ainsi sous la forme de dépôts une large part des épargnes flottantes de la France, qui sont mises

ainsi à la disposition de l'industrie et du commerce français. L'escompte cependant ne constitue pas le seul emploi de l'épargne flottante en France. Ces épargnes sont aussi mises à la disposition de la spéculation de Bourse pour les opérations de report. L'opération de report est trop connue pour que nous ayons besoin de préciser son mécanisme. Nous nous bornerons à nous demander si le report constitue un emploi aussi liquide des épargnes flottantes que l'escompte. L'opération de report est à plus court terme que l'opération d'escompte 15 jours ou 1 mois; à cet égard elle est donc plus liquide. Mais nous avons vu que grâce au réescompte à la Banque de France l'escompte constitue un emploi aussi liquide que possible des épargnes flottantes. En est-il de même des dépôts employés sous la forme de report? Peut-on les dégager, les monnayer en quelque sorte grâce à une opération analogue au réescompte à la Banque de France? On le peut grâce aux avances sur titres, mais on ne le peut que dans une certaine mesure, parce que la Banque de France ne consent des avances que sur certains titres: Fonds d'Etat français, obligations des départements, des villes ou des colonies françaises, actions et obligations de chemins de fer français, obligations du Crédit Foncier. Le reporteur c'est à dire la banque est propriétaire des titres jusqu'à l'échéance; à l'échéance le reporté lui reprend ses titres pour le prix convenu. Par conséquent entre le moment où le report est conclu et celui où il arrive à terme la Banque est propriétaire des titres¹. Elle peut donc avoir recours au besoin à l'avance sur titres pour se procurer immédiatement la monnaie nécessaire au remboursement de ses dépôts. A l'échéance elle remboursera ces avances avec le prix, qui lui sera payé par le reporté. Ou si le reporté veut encore être reporté une seconde fois, la banque consentira un nouveau report et renouvellera son avance sur titres à la Banque de France. On peut donc dire que grâce aux avances sur titres à la Banque de France le placement en report est une opération aussi liquide que l'emploi sous forme d'escompte; mais cela n'est vrai que pour les reports de titres que la Banque de France admet à l'avance sur titres. Pour toutes les valeurs non admises à l'avance par la Banque de France le report constitue donc un emploi moins liquide que l'escompte malgré son échéance plus rapprochée.

¹ C'est au moins l'opinion de la plupart des juristes français.

L'avance sur nantissement que les sociétés de crédit françaises confondent souvent dans leur bilans avec le report présente avec le report certaines analogies: dans les deux cas l'avance de fonds est garantie par un titre. Mais tandis que dans l'opération de report le titre ou la marchandise sont jusqu'à la prochaine liquidation la propriété de la Banque, dans l'avance sur nantissement le titre ou la marchandise sont donnés en gage. D'où une différence notable: les sommes avancées sur gage sont immobilisées jusqu'à l'échéance. Les sociétés de crédit ne peuvent mobiliser les dépôts ainsi employés. Car en droit français le gage n'est pas cessible (art. 2078 C. Civ.). Elles ne peuvent donc recourir à une opération que nous qualifierions d'opération de réavance analogue à l'opération de réescompte. Une opération de ce genre impliquerait une cession du gage consentie par l'emprunteur sur nantissement. Tout au plus dans ce cas là la Banque pourrait-elle, usant des titres en gage comme de titres lui appartenant en pleine propriété, les présenter à l'avance à la Banque de France. Elle le pourrait; car en droit français le gage doit pour être valable s'accompagner du dessaisissement du débiteur (art. 2076 C. Civ.). Le créancier gagiste obtient la possession du gage et par conséquent il détient les titres donnés en gage. Mais il n'en a que la possession et il va de soi qu'il outrepasserait ses droits en consentant à son tour un droit de gage sur des titres, dont il n'a que la possession et dont il n'a pas la propriété. Et au total l'avance sur nantissement, serait-elle une avance sur titres admis à nantissement à la Banque de France, n'est pas aussi liquide que l'escompte ou que l'opération de report. C'est un principe juridique, le principe de l'incessibilité du gage qui s'y oppose. Mais aussi bien sommes-nous amené à constater que nos institutions juridiques mériteraient d'évoluer sous l'influence des nécessités économiques. La cession du gage devrait être admise dans notre hypothèse pour permettre aux Banques de mobiliser leurs avances tout comme elles mobilisent leurs escomptes ou leurs reports. On ne comprend pas au point de vue économique qu'un titre, une marchandise reportés puissent être donnés en nantissement avant l'échéance du report et qu'un titre donné en nantissement ne le puisse pas. Il y aurait toutefois là dans l'état actuel de notre législation une raison pour nos sociétés de crédit de distinguer dans leurs bilans leurs reports et leurs avances sur nantissement.

Le report est un placement plus liquide que l'avance sur nantissement.

Pour les avances à découvert cette question ne se pose pas. Les dépôts avancés à découvert sont immobilisés jusqu'à l'échéance. Ainsi en est-il des dépôts prêtés à des sociétés ou à des particuliers pour développer leurs affaires. Aussi nos sociétés de crédit ne consentent-elles pour ainsi dire pas d'avances à découvert, et les comptes courants débiteurs tiennent-ils une place presque insignifiante dans l'actif de leurs bilans. Par là elles se séparent des banques allemandes. C'est à la suite de la crise de 1882, que nos banques s'engagèrent dans cette voie. Victimes de retraits en masse de leurs dépôts, elles apprécièrent l'importance première de la liquidité de l'emploi des dépôts. Menacées de suspendre leurs paiements, parce qu'elles devaient rembourser leurs dépôts, alors qu'elles n'étaient pas remboursées de leurs prêts, elles résolurent de devenir de simples banques de dépôt et d'escompte et de restreindre leurs opérations d'avances à découvert. Mais aussi bien une lacune est-elle apparue dans notre système bancaire: les banques locales disparaissaient devant la concurrence des sociétés de crédit. Avec la banque locale disparaissait l'organe dispensateur du crédit à long terme à la petite et à la moyenne entreprise. Et comme les grandes banques ne les suppléaient pas dans ce rôle de commanditaires de la petite et de la moyenne entreprise, une question originale se posait en France: la question du crédit à découvert et à long terme à la petite et à la moyenne entreprise. On a d'ailleurs certainement exagéré l'acuité du problème. Car là où le commerce et l'industrie tiennent une large place, dans la région du Nord, de l'Est, du Centre et dans les ports (à Marseille, Bordeaux, au Havre, à Dunkerque) la banque locale ou provinciale a survécu et même s'est développée brillamment. La fonction a maintenu ou créé l'organe. Là au contraire où l'agriculture domine, où les villes groupent de petits commerçants et de petits artisans la banque locale a disparu, privée qu'elle était de sa clientèle d'escompte. C'est dans cette mesure que l'on peut parler à l'heure actuelle d'une lacune dans notre système bancaire. Une commission extraparlamentaire a été constituée. Elle a conçu les grandes lignes d'une réforme, dont notre gouvernement a adopté les principes. Un projet de loi a été déposé par le Ministre des Finances, qui prévoit la création en France d'une banque centrale et de banques.

auxiliaires. Elles auraient un capital propre et elles se procureraient de nouveaux capitaux par l'émission d'obligations ou par des dépôts à longue échéance, d'au moins trois ans. Empruntant des sommes remboursables à long terme, elles pourraient prêter à long terme, escompter des traites à long terme, acquérir des obligations, des actions, commanditer des entreprises. Toute fois la banque centrale devrait se cantonner dans les opérations d'escompte et de souscription d'obligations. Seules les banques auxiliaires se livreraient aux opérations plus aléatoires d'achat d'actions, de commandite. L'Etat constituerait au profit de la banque centrale une réserve supplémentaire de 5 millions. Cette somme serait en fait fournie par la Banque de France, qui en vertu de la loi de 1910 prorogeant sur privilège a du consentir de nouvelles avances gratuites à l'Etat. Les banques auxiliaires bénéficieraient d'exemptions fiscales à la condition d'être constituées par des Français et de faire des avances uniquement à des industriels français.

Qu'il y ait dans ce projet les lignes maîtresses d'une réforme utile, la chose est incontestable. Mais cette réforme passera-t-elle du texte de la loi dans la réalité? C'est fort douteux. Trouvera-t-on des capitaux pour fonder ces nouvelles banques? On compte faire appel aux intéressés, commerçants, industriels. Mais c'est renverser les rôles; les intéressés seraient disposés non pas à prêter, mais à emprunter. Songe-t-on à s'adresser au public, il est douteux que les titres des sociétés à créer aussi bien obligations qu'actions trouvent un accueil favorable: les risques courus seraient considérables. Car il ne suffit pas d'avoir des capitaux, il faut encore avoir à la tête de ces banques des hommes capables de placer ces capitaux à bon escient. Rien n'est délicat comme le rôle de dispensateur du crédit. Et aussi bien ne saurait-on espérer beaucoup de ces projets. Ils sont d'une réalisation délicate, peut-être impossible. Leur réalisation pourrait être le signal à brève échéance de catastrophes financières. Et aussi bien doit-on attendre davantage en notre matière de la liberté qui suscitera la création de banques locales là où leur absence constitue une véritable lacune. Le rapport du Crédit Lyonnais pour 1912 nous apprend au reste que de 1901 à 1911 le nombre de banques petites ou moyennes s'est beaucoup accru. Et il mentionne une concurrence de plus en plus active dans ce domaine. En dehors des grands établissements de crédit, dont on se borne en général à additionner

les bilans, il existe en France nombre de banques moins importantes, dont la création et le développement doivent retenir l'attention. En 1912 on ne comptait que 57 banques françaises ayant un capital inférieur à 50 millions et publiant au moins une fois par an leurs bilans. Il en existait 103 en 1911, presque le double. En 1901 le capital versé et les réserves de ces banques s'élevaient à 428 millions; ils atteignaient 976 millions en 1911. Leur portefeuille passait aux mêmes dates de 668 millions à 1 586 millions, leurs comptes dépôts et créditeurs de 888 millions à 2 milliards, le nombre de leurs sièges et succursales de 176 à 617.» Espérons que cette concurrence plus active amènera nos sociétés de crédit à se livrer avec leurs capitaux et leurs réserves à des opérations moins sûres que l'escompte, les reports, les avances garanties, mais utiles au développement de notre commerce et de notre industrie. Leurs directeurs connaissent assez le crédit de leurs clients sur les différentes places, pour que cette politique soit susceptible d'être pour nos banques une nouvelle source de bénéfices, pour le commerce et l'industrie un précieux moyen de développement. On doit enfin souhaiter dans le même ordre idée l'extension des opérations de nos banques provinciales déjà puissantes d'ailleurs, puisque la Société des Banques de Province récemment créée par elles groupe 400 banques de province, disposant de 1100 guichets et ayant, toutes réunies, un capital de 1500 millions fr.¹, supérieur à celui de nos sociétés de crédit. Là paraît être la vraie solution. Et tandis qu'en Allemagne on peut à juste titre mettre en garde les banques contre leurs immobilisations excessives, en France on peut leur recommander un peu plus de hardiesse en ces matières. Un peu plus, mais pas trop. L'expérience l'a prouvé.

(Tableau voir p. 276.)

C'est donc après avoir été flottantes pendant un certain temps que les épargnes se placent c'est à dire qu'elles s'emploient à acheter des valeurs nouvellement émises. Ce placement va avoir pour effet de transférer des pouvoirs de consommation de l'épargnant à l'Etat émetteur de titres ou à la société par action émettrice. Ce transfert s'opérera d'une façon très simple. Les sommes auront été versées dans les caisses de sociétés de crédit ou s'y trouveront

¹ Brocard, Les marchés financiers de province dans le volume sur les Marchés Financiers. Paris, Alcan, 1912, p. 105 et 106.

Actif des trois grandes sociétés de crédit françaises.
(Millions de francs.)

31 décembre	Caisse	Escompte	Reports et avances sur nantissement	Débiteurs	Titres, participations
Crédit Lyonnais.					
1890	63	460	—	271	20
1895	106	522	88	324	20
1900	144	760	186	413	6
1905	171	1 030	396	536	5
1912	192	1 410	360	737	11
Société Générale.					
			Reports	Avances	
1890	39	146	36	50	74
1895	44	136	19	85	114
1900	71	269	12	110	141
1905	95	380	47	153	259
1912	139	845	120	255	512
Comptoir d'Escompte.					
1890	15	139	87	59	0,8
1895	25	210	99	69	16
1900	51	333	165	113	26
1905	102	547	320	114	21
1912	124	947	236	135	12

déjà sous forme de dépôts. Un simple virement opérera ce déplacement des pouvoirs de consommation. On inscrira au compte de l'Etat émetteur ou de la société par action le montant des sommes versées par les souscripteurs ou dont ils étaient créanciers sous la forme de dépôts. Nous voyons donc que la souscription aux émissions n'a pas pour effet de réduire immédiatement les disponibilités des banques sous la forme de dépôts. Les sommes déposées au nom de Jacques sont simplement après l'émission déposées au nom de Pierre. Mieux que cela, les dépôts en banque grossissent à la suite des émissions de valeurs; car les épargnes, qui se placent dans cette émission, n'étaient pas toutes déposées en banque. Elles le sont désormais. Et c'est à partir de ce moment que le phénomène de l'épargne revêt son aspect économique essentiel. Ces pouvoirs de consommation vont être employés au paiement de cuirassés, de canons, de machines, de matières premières etc. Une émission de titres, actions ou obligations, est corrélative de l'accroissement du compte créancier en banque de cette société. Et c'est

pourquoi les bilans des sociétés par action ayant procédé à une récente émission accusent des sommes énormes à la partie du bilan relative au compte débiteur¹. L'importance du compte débiteur d'une société par action est une preuve que cette société augmente ou renouvelle son outillage. Et au fur et à mesure *qu'elle transforme cette épargne en capital productif le poste débiteur de l'actif du bilan dégonfle et c'est le poste premier établissement qui s'accroît*. L'épargne est alors devenue rail, machine etc. Sans dépasser les bornes de ce travail nous ne saurions la suivre plus loin dans son existence. Mais nous devons aussi avant de conclure nous demander comment elle disparaît.

§ 3. Mortalité des épargnes.

La perte des épargnes procède directement de l'insolvabilité des débiteurs ou de l'échec des entreprises réalisées à l'aide de l'épargne. Tel Etat, tel commerçant, à qui j'ai prêté deviennent insolvable. Ou bien mes titres baissent à la Bourse. Telle société par actions fait mal ses affaires, et il faut réduire le capital actions. Toutes ces hypothèses sont-elles équivalentes au point de vue de la mortalité des épargnes? Pour les particuliers la réponse ne saurait faire doute. J'ai prêté 100; mon titre ne vaut plus que 50; je perds 50. Il ne vaut plus rien, je perds 100. On me donne une action de 50 fr. à la place d'une action de 100 fr., je perds 50. A cet égard une remarque mérite d'être faite. La politique suivie par nos sociétés françaises donne au cours de nos actions une grande stabilité. Au lieu d'accroître leur production par des émissions successives d'actions nouvelles, elles prélèvent sur leurs bénéfices annuels le montant de leurs immobilisations supplémentaires. Aussi nos valeurs à revenu variable accusent-elles de 1900 à 1910 une hausse de leurs cours qui contraste singulièrement avec la baisse des valeurs à revenu fixe. Sans doute nous vivons une période de hausse des prix et partant de profits élevés. Mais cette constatation est vraie pour tous les pays; et cependant la hausse des actions des grandes sociétés est loin d'être à l'étranger ce qu'elle est en France.

¹ Un compte créateur en banque trouve en effet son expression dans le bilan d'une société par action à l'actif sous la rubrique: compte débiteur. La banque est débitrice de la société et le compte-courant de la société est créateur en banque.

Cours de quelques valeurs mobilières cotées à la Bourse de Paris¹.

Années	3 % français		4 % Russe consolidé		Obligations 3 % ancien Ch. de Fer P. L. M.		Obligations Foncières 3 % de 1879		Banque de France (actions)		Crédit Lyonnais (actions)		Creusot (actions)		Aciéries de la Marine (actions)		Longny (actions) Forges et aciéries		Mines de Lens (actions) Charbonnage		Thomson-Houston (actions) Electricité		Matières (actions) Produits chimiques	
	plus haut	plus bas	plus haut	Cours moyen	Cours le plus haut	Cours moyen	Cours le plus haut	Cours moyen	Cours le plus haut	Cours moyen	Cours le plus haut	Cours moyen	Cours le plus haut	Cours moyen	Cours le plus haut	Cours moyen	Cours le plus haut	Cours moyen	Cours le plus haut	Cours moyen	Cours le plus haut	Cours moyen	Cours le plus haut	Cours moyen
1880	87,30	81,10	—	478,08	389,08	944	3 810	—	491	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1885	82,40	76,20	—	451,54	381,11	534	5 200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	202
1890	96,37	87,40	—	467,95	433,81	755	4 460	—	634	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	445
1895	103,75	99,60	—	499,79	471,61	812	3 940	—	814	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	537
1900	102,30	99,15	—	497,32	450,31	1 086	4 300	—	1 707	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	527
1901	102,45	99,85	103,85	497,32	457,80	1 037	3 900	—	1 466	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	528
1902	102,00	98,45	104,00	506,91	463,38	1 057	3 870	—	1 733	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	564
1903	100,17	96,25	105,00	505,93	453,45	1 110	3 925	—	1 709	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	578
1904	99,10	94,00	100,40	505,53	448,08	1 126	3 920	—	1 753	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	567
1905	100,50	97,70	97,70	508,52	461,51	1 130	3 920	—	1 493	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	578
1906	99,90	94,90	97,50	504,75	447,85	1 159	4 089	—	1 408	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	626
1907	96,20	93,70	84,50	502,11	433,58	1 176	4 259	—	1 298	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	765
1908	97,65	94,15	89,85	502,37	437,94	1 189	4 295	—	1 308	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	825
1909	99,25	96,25	96,50	506,18	438,84	1 273	4 350	—	1 418	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	803
1910	99,20	98,85	98,85	506,16	434,38	1 430	4 375	—	1 535	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	750

¹ D'après l'Annuaire statistique de la France et l'Annuaire de la Chambre Syndicale des Agents de Change de la Bourse de Paris.

Mais pour traiter complètement cette question de la mortalité des épargnes, il faut se placer tout à la fois au point de vue de l'économie nationale et de l'économie privée. C'est au point de vue de l'économie privée que nous venons de la traiter. Mais au point de vue de l'économie nationale la réponse est différente. L'échec financier d'une entreprise de chemin de fer n'empêche pas le chemin de fer de continuer à exister. Et si l'épargne est perdue, le capital survit. Il continuera à produire. Mais à cet égard il importe de soigneusement distinguer les placements nationaux et les placements étrangers. Le raisonnement que nous venons de faire n'est vrai que des placements français. Or trop souvent ces échecs portent sur des entreprises étrangères: pour n'en citer qu'une restée fameuse citons l'entreprise du canal de Panama. Elle va profiter aux Américains, et elle a été une perte pour la France qu'on se place au point de vue de l'économie privée ou de l'économie nationale. Il n'est malheureusement pas possible d'évaluer les pertes résultant pour l'économie privée ou l'économie nationale de l'insolvabilité des débiteurs ou de l'échec d'entreprises commerciales et industrielles. On peut cependant essayer de suppléer pour notre pays à cette statistique au moyen d'un indice assez révélateur de la solvabilité d'une nation, la statistique des faillites. Cette statistique nous permet de présumer une assez faible mortalité de nos épargnes françaises variant entre 200 et 300 millions par an. A ce chiffre il conviendrait d'ajouter les pertes résultant d'épargnes françaises placées à l'étranger. On ne saurait le préciser exactement. Bornons-nous donc à constater que les naissances l'emportent en France et de beaucoup sur les décès, et que notre richesse privée s'accroît vraisemblablement annuellement de 3 ou 4 milliards environ. Reste à savoir s'il en sera longtemps ainsi. C'est ce que nous allons examiner en traitant de l'avenir de l'épargne en France. (Tableau voir p. 280.)

Conclusion.

L'avenir de l'épargne en France.

L'avenir de l'épargne nous apparaît comme très brillant dans notre pays que l'on envisage au reste la formation ou le placement.

En ce qui concerne la formation, il est sûr que la hausse des produits agricoles et par suite des revenus agricoles, l'accumulation

Faillites liquidées¹.

Années	Nombre	Montant (1000 fr.)	
		de l'actif	du passif
1890	3 074	262 514	544 300
1895	2 711	75 749	329 637
1900	2 674	39 044	176 039
1901	2 538	39 231	164 921
1902	2 657	29 135	168 806
1903	2 370	34 135	158 774
1904	2 492	29 885	159 723
1905	2 376	62 200	212 018
1906	2 351	54 738	317 200
1907	2 133	27 041	143 636

des revenus provenant des valeurs mobilières détenues par les capitalistes français et dont le nombre va sans cesse en croissant, le développement de la prévoyance et notamment de la prévoyance obligatoire (loi sur les retraits ouvrières et paysannes de 1910), les amortissements croissants de nos actions, obligations et Fonds d'Etat sont autant de facteurs d'une formation plus intense d'épargne dans notre pays. Et l'on peut sans exagération estimer, que d'ici peu les épargnes individuelles ou collectives de notre pays atteindront près de 5 milliards. Mais une question se dresse alors devant nous. Que fera-t-on de ces épargnes? Comment les placera-t-on? Pourra-t-on les utiliser dans l'industrie?

Pendant tout le cours du XIX^e siècle, qui fut le siècle de la houille noire, la France s'est trouvée en état d'infériorité; car la France ne produit pas toute la houille, qui lui est nécessaire. De là un renchérissement de tous ses coûts de production. Mais le XX^e siècle sera le siècle de la houille blanche; et la France est très richement dotée de houille blanche: 10 millions de chevaux d'après les évaluations les plus récentes. Son climat doux, qui la préserve de la gelée de ses cours d'eau, la régularité de leur débit lui assurent une production constante d'énergie électrique. Sans doute notre pays continuera à manquer d'un élément indispensable au développement de l'électricité: le cuivre. Mais les grandes nations européennes, concurrentes en manquent elles aussi. Et par ailleurs il est possible sinon probable que l'aluminium remplace à bref délai le cuivre dans certaines applications électriques. Or la France est riche en aluminium.

¹ D'après la Statistique du Ministère de la Justice.

Dès lors parallèlement à une formation importante d'épargne, nous assistons à une possibilité d'emploi importante de nos épargnes dans notre pays lui-même. L'électrification des chemins de fer, qui apparaît comme le vrai débouché des capitaux trouvera en France des conditions naturelles très favorables.

D'un autre côté une grande industrie moderne, l'industrie métallurgique s'est trouvée paralysée en France, dans tout le courant du XIX^e siècle par la rareté du minerai de fer et du coke. Mais notre infériorité en minerai de fer a cessé d'exister depuis la découverte et la mise en valeur toute récente du bassin de Briey¹, depuis la découverte des mines de Normandie et de Bretagne. Seul le coke continue à nous manquer. Mais nos grandes sociétés de l'Est ont par des participations dans des houillères du Pas de Calais, de Belgique, et de la Ruhr préparé les voies à l'avenir. Et il n'est pas impossible que dans une vingtaine d'années la France devienne un grand pays métallurgique. Il en sera ainsi surtout, si la métallurgie du fer devient électrique². Car le premier rang appartiendra alors au pays détenteur sur place du minerai de fer et de la houille blanche. Ce serait le cas de nos entreprises du bassin de Briey: elles économiseraient les frais de transport de ce produit lourd qu'est le minerai de fer. Mais la France ne pourrait alors absorber toute sa production métallurgique et elle deviendrait dans ces conditions un grand pays exportateur de produits lourds. Elle devrait développer ses voies navigables, ses ports, accroître sa marine marchande, qui manque actuellement de frets de sortie, développer par suite ses chantiers de constructions navales. Et ce seraient autant de débouchés français pour les épargnes françaises.

Toutefois en présence de l'abondance des épargnes formées dans notre pays, on peut se demander si ces différents emplois permettent de prévoir l'absorption de 4 à 5 milliards d'épargnes françaises par des entreprises françaises. Il ne nous le semble pas. Et la France de demain disposera comme celle d'aujourd'hui de sommes importantes pour ses placements extérieurs. Mais une France fortement outillée au point de vue économique pourra plus

¹ Nicou, *La Métallurgie en France: l'Est et le Nord*. Revue Economique Internationale, juin 1911.

² Meyer, *Les procédés sédérurgiques et l'électrométallurgie*. Revue Economique Internationale, juin 1911.

facilement pratiquer la politique, que nous avons préconisée dans notre partie théorique, des commandes à l'industrie du pays prêteur. De nos jours nos emprunteurs objectent le prix élevé de nos constructeurs et de nos usines. Il n'en sera plus de même quand nous aurons racheté l'infériorité qui résultait de notre manque de houille. Et dès lors si nous jetons un coup d'œil sur l'avenir, nous voyons, que la France possède dès maintenant dans des conditions avantageuses deux des facteurs indispensables de la production: la nature et le capital. Reste de troisième facteur: le travail. Il ne saurait être question d'un manque d'ingénieur et de directeurs. Nos grandes écoles techniques nous pourvoieront à cet égard. Seule la main d'œuvre pourrait faire défaut en présence de la faiblesse de notre natalité. Le phénomène serait alors le suivant: la main d'œuvre qualifiée serait recrutée en France et pour les emplois inférieurs de manœuvre (unskilled) nous serions obligés de recourir à la main d'œuvre étrangère. Mais on peut envisager aussi l'hypothèse, où l'accroissement de la demande de main d'œuvre entraînerait une augmentation de la natalité française, surtout dans nos régions industrielles, qui sont celles où la natalité est encore très élevée. La création d'une classe nouvelle de salariés industriels ne sera-t-elle pas le signal d'un relèvement de notre natalité?

Poitiers.

Janvier 1910.

Annexes.

Caisses d'épargne.

Tableau I: Caisses d'épargne privées.

Resumé général des opérations annuelles. Situation au 31 déc. de chaque année.

Années	Nombre		Fortune per- sonnelle des caisses millions de fr.	Verse- ments et intérêts, etc. millions de fr.	Retraits et achats de rentes, etc. millions de fr.	Solde dû aux déposants millions de fr.	Nombre de livrets mille	Moyenne par livret francs	Nombre de livrets par 1000 habitants	Moyenne du solde par habitant francs
	de caisses	de suc- cursales								
1835	159	55	—	42,7	16,2	62,2	—	—	—	—
1845	356	160	—	160,4	159,9	393,5	—	—	—	—
1850	365	200	5,1	103,0	42,7	134,9	—	—	—	—
1860	444	205	10,0	174,6	135,9	377,3	—	—	—	—
1865	497	475	13,1	204,0	172,8	493,3	1 644	299,91	44	13,20
1875	515	712	21,2	264,7	183,0	660,4	2 365	279,00	65	18,29
1880	536	869	30,0	469,2	343,6	1 280,2	3 841	333,29	104	34,69
1885	544	934	47,5	775,5	585,7	2 114,4	4 937	447,86	131	58,70
1890	544	1 055	73,4	985,3	758,0	2 911,7	5 761	505,38	151	76,19
1893	544	1 115	92,8	899,3	987,4	3 140,3	6 172	508,75	161	81,90
1894	544	1 132	98,0	979,2	833,1	3 286,5	6 329	519,28	166	85,71
1895	544	1 144	105,9	963,6	854,9	3 395,5	6 499	522,50	170	88,55
1896	545	1 158	112,2	813,2	826,9	3 382,4	6 633	509,89	172	87,81
1897	545	1 181	118,0	835,0	790,3	3 427,1	6 773	506,03	176	88,97
1898	545	1 204	125,2	790,2	817,1	3 400,2	6 877	494,43	179	88,28
1899	546	1 244	132,1	796,0	806,0	3 407,3	6 998	486,88	182	88,46
1900	546	1 299	138,3	859,8	1 022,3	3 264,0	7 116	458,79	185	84,74
1901	547	1 333	144,4	841,4	773,6	3 349,0	7 246	462,18	186	85,95
1902	546	1 366	144,3	818,5	901,1	3 283,0	7 307	449,29	187	84,26
1903	549	1 436	150,4	761,9	875,3	3 187,8	7 326	435,12	188	81,81
1904	550	1 461	160,9	810,5	752,8	3 246,1	7 422	437,34	190	83,31
1905	549	1 493	166,5	875,4	746,6	3 376,5	7 557	446,80	193	86,66
1906	550	1 526	171,1	870,0	813,9	3 434,1	7 668	447,84	195	87,48
1907	549	1 573	174,0	914,0	804,9	3 543,0	7 794	454,60	198	90,26
1908	550	1 602	—	—	—	—	—	462,99	202	93,75
1909	550	1 660	—	985,8	—	3 833,4	8 116	472,31	206	97,66
1910	550	1 718	192,3	—	—	3 933,3	8 282	474,87	211	100,20

Tableau II: Caisse nationale d'épargne.

Situation au 31 décembre de chaque année.

Années	Nombre de bu- reaux de poste correspon- dants de la Caisse natio- nale d'épargne	Nombre annuel des dépôts mille	Montant annuel des dépôts millions de fr.	Montant des rem- bourse- ments millions de fr.	Sommes dûes aux déposants (intérêts compris) millions de fr.	Nombre de comptes re- stants ou- verts mille	Moyenne de crédit de chaque compte francs	Nombre de livrets par 1000 habitants	Moyenne du solde par habitant francs
1882	6 024	473	64,6	17,8	47,6	212	224,97	5	1,26
1883	6 193	697	73,1	45,1	77,4	376	206,05	10	2,05
1884	6 478	902	94,1	59,0	115,4	527	213,21	14	3,06
1885	6 620	1 032	112,9	78,2	154,2	671	222,59	18	4,09
1886	6 649	1 190	133,3	101,8	190,7	816	225,63	22	4,98

Tableau II: Caisse nationale d'épargne (suite).

Années	Nombre de bureaux de poste-correspondants de la Caisse nationale d'épargne	Nombre annuel des dépôts mille	Montant annuel des dépôts	Montant des remboursements	Sommes dues aux déposants (intérêts compris)	Nombre de comptes restant ouvert	Moyenne de crédit de chaque compte	Nombre de livrets par 1000 habitants	Moyenne du socle par habitant
			millions de fr.	millions de fr.	millions de fr.				
1887	6 712	1 292	144,3	117,5	223,5	951	228,17	25	5,84
1888	6 765	1 456	170,4	134,4	266,8	1 101	236,08	29	6,98
1889	6 792	1 701	208,2	151,8	331,9	1 273	255,09	34	8,68
1890	6 818	1 949	262,2	191,5	413,4	1 476	274,76	39	10,81
1891	6 844	2 216	323,3	243,9	506,4	1 694	292,05	44	13,20
1892	7 091	2 499	388,1	294,5	616,4	1 934	312,28	50	16,07
1893	7 257	2 353	338,1	359,4	610,8	2 050	292,31	54	15,92
1894	7 313	2 658	394,7	332,0	690,8	2 251	302,99	59	18,01
1895	7 391	2 797	403,1	360,1	753,5	2 457	302,82	64	19,65
1896	7 369	2 803	355,3	342,5	785,0	2 653	292,57	69	20,38
1897	7 416	2 945	366,7	327,4	844,2	2 861	291,86	74	21,88
1898	7 614	3 025	362,0	352,2	875,0	3 074	283,39	79	22,55
1899	7 642	3 216	384,0	351,7	929,4	3 320	280,08	85	23,90
1900	7 697	3 414	426,2	369,2	1 010,3	3 566	283,43	91	25,96
1901	7 772	3 540	448,2	403,7	1 080,4	3 806	286,15	98	27,79
1902	7 820	3 566	448,2	449,1	1 106,8	3 991	277,28	103	28,38
1903	7 870	3 445	434,7	450,7	1 118,0	4 144	269,78	106	28,59
1904	7 883	3 586	456,7	415,4	1 187,3	4 345	273,23	111	30,28
1905	7 884	3 849	494,9	434,2	1 278,3	4 577	279,25	118	32,60
1906	7 912	3 978	512,3	483,7	1 338,7	4 795	279,20	122	34,07
1907	7 938	4 217	547,1	486,2	1 433,5	5 035	284,69	128	36,55
1908	7 966	4 431	582,6	513,9	1 538,7	5 292	290,77	135	39,17
1909	7 919	4 566	605,8	543,6	1 639,7	5 542	295,81	141	41,60
1910	8 097	4 758	625,3	583,9	1 709,7	5 786	295,49	146	42,26

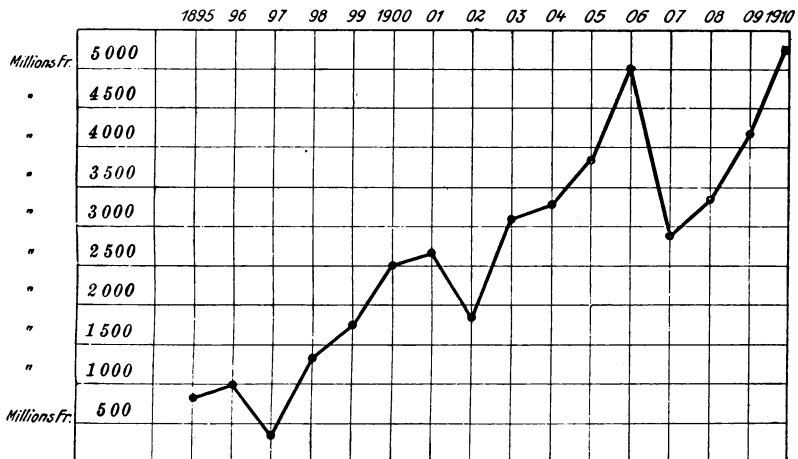
Tableau III: Sociétés de secours mutuels.

Années	Nombre de sociétés au 31 décembre	Nombre de membres	Fortune des sociétés (1000 fr.)
1853	2 695	289 446	12 089
1860	4 252	494 683	29 170
1865	5 298	685 542	29 338
1875	5 807	750 484	45 119
1880	6 777	917 471	56 443
1885	7 960	1 070 474	72 043
1890	9 144	1 197 896	87 597
1895	10 588	1 321 845	111 728
1896	10 960	1 450 050	127 147
1897	11 355	1 508 882	134 928
1898	11 825	1 574 131	144 282
1899	12 262	1 632 793	151 814
1900	12 602	1 742 404	166 001
1901	13 114	1 831 612	178 602
1902	13 673	2 007 256	189 798
1903	14 281	2 100 727	203 471
1904	15 113	2 100 727	216 036
1905	15 932	2 544 968	227 935
1906	16 799	3 290 875	268 107
1907	16 581	3 424 799	288 847
1908	—	3 499 624	310 579

Tableau IV:
Emissions de valeurs mobilières en France¹.
(Millions francs.)

Années	Emissions				Total	Conversions		
	Emprunts d'Etat et de villes		Sociétés industrielles			Françaises	Etrangères	Total
	Français	Etrangers	Françaises	Etrangères				
1895	8	418	339	47	812	30	166	196
1896	527	330	69	78	1 004	40	122	162
1897	15	212	362	90	452	425	164	589
1898	8	555	310	460	1 333	812	121	433
1899	259	357	616	458	1 690	2	20	22
1900	259	313	1 269	936	2 518	2	90	90
1901	272	1 565	370	486	2 693	2	90	90
1902	157	778	131	650	1 716	6 843	2 053	8 896
1903	92	1 625	686	731	3 134	127	6 927	7 054
1904	67	1 696	374	1 189	3 326	45	88	133
1905	229	1 076	657	1 924	3 886	45	425	425
1906	21	2 375	849	1 831	5 076	400	8 254	8 654
1907	59	981	909	898	2 847	400	53	53
1908	97	1 040	634	1 709	3 480	400	53	53
1909	155	809	1 630	1 700	4 294	5	800	805
1910	106	1 628	779	3 908	5 611	—	271	271
1911	7	989	807	2 893	4 696	—	—	—
1912	312	430	1 648	2 651	5 401	148	—	148

Courbe des émissions totales en France.



¹ D'après A. Léchenet, Economiste Européen.

Assurances

Tableau V: Ensemble des opérations
Situation au 31 décembre

Années	Capitaux assurés pendant l'année 1000 francs	Capitaux disparus par suite			
		de sinistres ¹ 1000 francs	de paiement à échéance ² 1000 francs	de rachats, résiliations, réassurances, etc. 1000 francs	Total 1000 francs
1819—59	354 000	—	—	—	—
1860	44 300	—	—	—	—
1865	134 300	—	—	—	—
1875	254 600	16 745	—	—	—
1880	458 377	26 153	—	—	—
1885	441 130	41 235	8 426	331 055	380 717
1886	435 288	41 997	11 019	333 555	386 572
1887	406 880	42 322	9 863	312 607	364 794
1888	420 635	45 903	12 996	305 961	364 861
1889	392 841	42 897	14 976	336 092	393 965
1890	428 347	48 269	14 240	217 636	280 147
1891	447 829	49 560	12 571	287 261	349 394
1892	473 560	50 527	21 384	301 755	373 667
1893	495 996	52 289	21 930	285 901	360 121
1894	296 451	53 005	29 079	256 039	338 123
1895	282 378	53 235	28 773	221 172	303 182
1896	315 923	46 186	39 407	206 230	291 825
1897	338 584	49 908	37 131	202 262	289 303
1898	350 704	54 256	45 311	205 297	304 865
1899	353 480	58 982	47 854	198 602	305 439
1900	365 403	58 223	66 048	219 299	343 572
1901	356 787	55 669	60 798	216 620	333 089
1902	358 490	53 383	69 004	248 539	370 926
1903	369 823	55 846	58 770	217 628	332 244
1904	378 654	54 463	72 796	236 884	364 144
1905	392 738	55 469	60 591	246 743	362 805
1906	440 155	56 002	72 368	246 907	375 278
1907	472 912	64 504	71 298	232 832	368 635
1908	565 310	65 658	71 357	272 269	409 285
1909	549 562	69 273	70 604	258 850	398 728
1910	568 047	61 199	81 156	265 463	407 809

¹ Le mot «sinistre» désigne les décès survenus et ayant donné lieu au

² Par paiement à échéance il faut entendre les capitaux payés à l'ex-

sur la vie.

réalisées par les compagnies françaises.
de chaque année.

Capitaux en cours (réassu- rances dé- duites) 1000 francs	Total des rentes con- stituées millions de francs	Rentes en cours 1000 francs	Réserves pour risques en cours		
			Assurances de toute nature 1000 francs	Rentes 1000 francs	Total 1000 francs
—	17 490	—	—	—	—
—	1 720	—	—	—	—
—	1 775	—	—	—	—
1 367 940	2 470	20 851	—	—	—
2 182 926	3 982	28 245	—	—	—
2 939 499	3 518	31 478	544 686	278 440	823 126
2 978 215	3 212	32 790	599 085	296 178	895 264
3 002 021	3 471	34 179	642 607	304 965	947 573
3 053 059	3 498	35 710	689 491	325 871	1 015 362
3 051 935	4 355	38 160	737 285	348 579	1 085 864
3 194 026	5 646	41 819	788 797	387 372	1 176 170
3 292 452	5 919	45 110	845 121	424 981	1 270 102
3 392 350	8 057	50 806	897 682	489 775	1 387 458
3 526 215	8 757	57 245	956 445	561 285	1 517 730
3 496 962	6 495	60 638	978 750	617 245	1 595 995
3 475 684	6 440	63 754	1 033 292	651 233	1 684 575
3 499 746	6 673	67 036	1 081 129	686 913	1 768 043
3 549 005	7 715	71 373	1 124 252	731 376	1 855 629
3 593 200	7 800	75 478	1 172 064	760 691	1 932 756
3 641 241	6 900	78 389	1 211 307	777 999	1 989 306
3 663 072	6 935	81 033	1 222 876	804 104	2 026 980
3 567 933	7 737	84 119	1 213 640	858 495	2 072 136
3 555 496	7 936	87 571	1 242 329	866 123	2 108 452
3 593 075	7 685	90 411	1 269 506	897 433	2 166 939
3 607 585	7 521	92 969	1 279 185	923 229	2 202 415
3 637 518	8 760	96 633	1 301 769	957 805	2 259 575
3 638 359	9 117	100 018	1 307 711	973 772	2 281 483
3 745 965	9 192	103 226	1 328 765	999 849	2 328 615
3 901 930	10 587	107 804	1 378 015	1 038 141	2 416 157
4 055 916	10 820	112 358	1 411 972	1 096 182	2 508 154
4 197 926	10 460	117 390	1 442 236	1 141 646	2 583 883

paiement d'une assurance.

piration normale des contrats d'assurance à terme.

Tableau VI:
Statistique de la fortune française¹.
(Milliards francs.)

Années	Titres français	Titres étrangers
1850	9	—
1860	31	—
1869	33	10
1880	56	15
1890	74	20
1902	87 à 90	25 à 27
1904	90 à 93	27 à 30
1906	97 à 100	30 à 32
1908	100 à 105	32 à 35
1911	105 à 110	35 à 40

Montant des revenus atteints par l'impôt sur le
revenu des valeurs mobilières².

(Millions francs.)

Années	Valeurs françaises			Valeurs étrangères	
	Actions	Obligations	Parts d'intérêt et commandites	Actions	Obligations
1880	544	618	59	20	50
1885	562	753	80	61	59
1890	636	814	93	60	70
1895	603	807	59	46	70
1900	823	873	55	86	78
1901	839	914	58	85	78
1902	769	927	55	84	88
1903	770	922	57	85	91
1904	821	951	59	110	103
1905	859	946	58	114	98
1906	936	957	61	139	123
1907	1 108	964	70	187	127
1908	1 038	999	66	193	132
1909	1 038	1 036	63	190	162
1910	1 112	1 059	64	208	173

¹ D'après les communications de M. Neymarck à l'Institut Internationale de Statistique.

² Les Fonds d'Etats sont exempts de cet impôt. De plus des fraudes diverses permettent aux valeurs étrangères d'échapper à l'impôt, alors qu'elles appartiennent à des Français, même, si elles ont été émises en France. A plus forte raison en est-il ainsi, lorsqu'elles sont achetées à l'étranger.

Das Sparwesen in Schweden.

Von

Alfhild Lamm, Stockholm.

Einleitung.

Ein Versuch, eine vollständige Übersicht über das Sparwesen in Schweden durch eine Untersuchung der verschiedenen Institute, welche Spargelder annehmen und verwalten, und durch die Feststellung der Quellen, aus denen diese Spargelder herkommen, zu geben, stößt auf gewisse Schwierigkeiten. Teils ist es nämlich unmöglich, in der Praxis hinreichend scharf die Grenze zwischen „gespartem“ und „nicht gespartem“ Kapital zu ziehen, teils ermangeln wir infolge der Unzulänglichkeit der Statistik der Voraussetzungen, um einigermaßen zuverlässig angeben zu können, in welchem Umfange die verschiedenen Bevölkerungsgruppen zu der jährlichen Kapitalbildung beitragen. Die Sparkassen führen keine Statistik über die Berufsgliederung der Einleger, und der einzige Anhaltspunkt, den es für die Beurteilung ihrer sozialen Stellung gibt, ist die Einteilung in Größengruppen hinsichtlich der Einlegerguthaben, die in der jährlichen Sparkassenstatistik vorkommt. Die Sparkassen sind ja ihrer Natur nach Einrichtungen, die vorzugsweise die Ersparnisse der weniger Bemittelten entgegennehmen, und diese ihre Natur hat man durch gesetzgeberische Maßnahmen — unter anderem durch die Festsetzung einer gewissen Höchstgrenze, bis zu welcher die Einlegerguthaben verzinst werden — ihnen zu wahren versucht. Es ist daher nicht unmöglich, gewisse Schlüsse bezüglich der Bevölkerungsschichten zu ziehen, aus denen die Sparkassen vorzugsweise ihre Kunden entnehmen. Dies gilt in noch höherem Grade für die Krankenkassen und Gewerksvereine. Kommen wir aber zu den Geschäftsbanken, so ist dies nicht mehr der Fall. Hier fehlen alle Angaben über die Quellen der Einlagen auf ihre Sparkassenkonten, ein Betriebszweig, der während des letzten Jahrzehnts großen Aufschwung genommen hat, und durch den bedeutende Beträge von Sparkassengeldern wahrscheinlich den eigentlichen Sparkassen entzogen worden sind, wie weiter unten gezeigt werden wird. Auch ist es nicht möglich, bezüglich der Herkunft und Natur streng das Kapital, das auf Sparkassenkonto eingeht, von dem zu scheiden, das z. B. auf „Depositen-

Konto“¹ oder auf Scheckkonto eingelegt wird. Ein großer Teil der Gelder der erstgenannten Art stellt in Wirklichkeit nicht Spargelder dar, sondern wäre richtiger z. B. als Scheckkontogelder zu bezeichnen.

Eine exakte Berechnung, in wie großer Ausdehnung die verschiedenen Sparinstitute jährlich wirkliche Spargelder in Empfang nehmen, läßt sich also nicht anstellen. Abgesehen von diesen Geldern werden natürlich große Beträge direkt in Geschäftsunternehmungen angelegt oder in anderer Weise gebunden, und dieses Kapital, das ja hauptsächlich von den vermögendere Klassen herrührt, entzieht sich unserer Kontrolle. Das statistische Material ist allzu unvollständig, um eine nähere Schätzung der Größe dieser Kapitalanlage zu erlauben, ein Umstand, der an seinem Teile dazu beiträgt, die Berechnung der endgültigen, jährlichen, nationalen Kapitalbildung zu erschweren. Zwar besitzen wir Angaben über das Aktienkapital in Aktien- und Bankgesellschaften (im Jahre 1910 wurde ein Aktienkapital von insgesamt 126 Mill. Kronen eingezahlt), eine große Anzahl Unternehmungen gibt es ja aber, die nicht die Form von Aktiengesellschaften sind, und die daher nicht mit in die Statistik kommen.

Die wichtigsten Reservoirs für die Entgegennahme von Spargeldern sind außer den eigentlichen Sparkassen (einschließlich der Postsparkasse) und gewissen von den „Depositorenkonten“ der Geschäftsbanken die Volksbanken, die Krankenkassen, die Lebensversicherungsgesellschaften (die doch hier unerwähnt werden müssen) und die Gewerksvereine. Hierzu kommen die kooperativen Vereine, welche Passivgeschäfte betreiben, eine Tätigkeit, die jedoch an Umfang und Bedeutung nicht annähernd sich mit der der deutschen Vereine auf demselben Gebiete messen kann.

Bei einem Bericht über Entwicklung, Charakter und Organisation der obengenannten Institute dürfte es sich empfehlen, mit den privaten Sparkassen zu beginnen, da diese sowohl vom Gesichtspunkt des Alters

¹ Ich gebe mit diesem Worte im folgenden den schwedischen Ausdruck „depositionsräkning“ wieder, der indessen seinem Begriffe nach durchaus nicht mit dem deutschen banktechnischen Ausdruck „Depositorenkonto“ zusammenfällt. Bei der schwedischen „depositionsräkning“ handelt es sich um der Bank auf festen Termin oder mit bestimmter Kündigungsfrist (1–6 monatig) geliehene Summen, für welche die Bank einen sogenannten „depositionsbevis“ ausstellt — letzterer Ausdruck im folgenden durch „Kassajchein“ wiedergegeben.

aus als rüchftlich der Einlegerzahl und der Größe der Einlagekapitalien an erster Stelle stehen.

Erfter Abſchnitt.

Passiva.

1. Eigentliche Sparkassen.

a) Privatsparkassen.

Vor der Entſtehung dieſer Sparkaſſen fanden ſich zwar einige kleine Vereine und Kaſſen zur Unterſtützung bedürftiger Perſonen, auf eigene Mittel fundiert, ihre Tätigkeit war aber auf ein beſtimmtes geſchloſſenes Gebiet oder auf eine beſtimmte Klaſſe von Teilnehmern beſchränkt, und ſie entbehrten aller größeren Bedeutung. Die erſte eigentliche Sparkaſſe in unſerem Lande iſt die Gothenburger Sparkaſſe, die 1820 gegründet wurde und auf die Initiative eines Kaufmanns Ludendorff aus Stettin zuſtande gekommen ſein ſoll. Die ſtädtiſche Sparkaſſe in Stockholm wurde 1821 eröffnet und im folgenden Jahre die Sparkaſſen in Marieſtad, Vänersborg und Karlsbad. Im Laufe der 1820er Jahre wurden dann Sparkaſſen in den meiſten Länen (= Provinzen) errichtet, in den nördlichſten jedoch erſt zu Ende der 1840er und Anfang der 1850er Jahre. Eine beträchtlichere Ausbreitung gewann das Sparkaſſenweſen zuerſt im Län Malmöhus — dem ſüdlichſten und dichteſt bevölkerten Län des Reiches — wo bereits 1850 14 größere Sparkaſſen gegründet waren. Die Entwicklung im allgemeinen ergibt ſich aus nachſtehender Tabelle, welche die Zeit der Entſtehung der Sparkaſſen und die Anzahl derjenigen, die Ende 1910 in Betrieb waren, angibt.

(Siehe Tabelle 1 S. 294.)

Wie aus Tabelle 1 erſichtlich, erreichte die Ausbreitung des Sparkaſſenweſens ihren Höhepunkt in den 1870er Jahren, und beſonders während der erſten Hälfte derſelben, einer Zeit ſtarken Aufſchwunges und fieberhafter Tätigkeit auf allen Gebieten, wurden viele Sparkaſſen (82) gegründet. Die Entwicklung zeigt ein weſentlich verſchiedenes Bild für die Städte und für das flache Land. Zunächſt entſtand die Mehrzahl neuer Sparkaſſen in den Städten, um 1860 herum trat aber eine Veränderung hierin zugunſten des flachen Landes ein, und ſeitdem haben die ländlichen Sparkaſſen der Zahl nach mehr und mehr

Tabelle 1.

Anzahl Sparkassen, eröffnet vor Ende 1910.

Jahr	Anzahl	Davon bestehend Ende 1910
Vor 1821	2	1
1821—1830	23	20
1831—1840	35	31
1841—1850	27	22
1851—1860	68	44
1861—1870	108	82
1871—1880	113	97
1881—1890	56	52
1891—1900	36	35
1901—1905	32	32
1906—1910	21	21
Summe 1821—1910	521	437

die Oberhand über die städtischen gewonnen, um gegenwärtig, mit der Zahl der Hauptkontore verglichen, nahezu das Dreifache der letzteren zu betragen (Tab. 2). Diese Entwicklung dürfte teilweise ihre Ursache in einem gewissen gegensätzlichen Verhältnis zwischen Land und Stadt haben, in einem Streben der Landleute, sich von aller Abhängigkeit seitens der Städte freizumachen. Verschiedene städtische Sparkassen haben nämlich Filialen auf dem Lande errichtet — im Jahre 1910 betrug die Zahl derselben 388, verteilt auf 26 Sparkassen — und da dadurch ein bedeutender Teil des Kapitals des flachen Landes in die Städte gezogen wurde, machte sich vielerorts auf dem Lande ein Bestreben geltend, dieses möglichst festzuhalten, damit es vor allem den Bevölkerungsschichten zugute kommen möge, von denen es hergekommen ist. Die städtischen Sparkassen konnten natürlich nicht in demselben Grade die Interessen eines Ortes wahrnehmen wie eine lokale Sparkasse. Sicherlich trug das Bewußtsein hiervon dazu bei, daß so viele Sparkassen auf dem flachen Lande entstanden. Auch waren die Geschäftsbanken hier nicht so stark verbreitet wie in den Städten, welcher Umstand gleichfalls die Entstehung neuer Sparkassen beförderte.

(Siehe Tabelle 2 S. 295.)

Das Sparkassenwesen in unserem Lande hatte in gewissen Beziehungen mit besonderen Schwierigkeiten infolge der geringen Bevölkerungsdichte zu kämpfen. Die Stadtbevölkerung bildete einen ver-

Tabelle 2.

Anzahl Sparkassen, über die Berichte erstattet sind.

Jahr	1830	1840	1850	1860	1870	1880	1890	1900	1905	1910
In Städten	22	46	56	71	89	93	99	103	106	110
Auf dem Lande . . .	3	14	30	80	146	258	279	285	309	326
Summe	25	60	86	151	235	351	378	388	415	436

hältnismäßig geringen Teil der gesamten Einwohnerzahl, und die Landbevölkerung wohnte oft über ausgedehnte Gebiete weithin zerstreut. Es lag in der Natur der Sache, daß die Sparkassen sich in den verschiedenen Teilen des Landes in verschiedenem Grade ausbreiteten. Während in den südlicheren, dichter bevölkerten Provinzen bald eine ziemlich große Anzahl Sparkassen entstanden, waren die nördlicheren, volksärmeren Provinzen in dieser Hinsicht weniger gut gestellt; die weite durchschnittliche Entfernung von einer Sparkasse dürfte sonst möglicherweise vorgenommene Versuche, Spargelder einzulegen, zunichte gemacht haben. Im Jahre 1910 waren von den 436 Sparkassen des Reiches nicht weniger als 133 allein in Schonen (mit 12,4 Proz. der Gesamtbevölkerung des Landes) belegen, während ganz Norrland (mit 21,3 Proz. der Gesamtbevölkerung) sich mit 29 begnügen mußte. Für das ganze Land kam im Durchschnitt eine Sparkasse auf 12 666 Einwohner oder, wenn die von 40 Sparkassen eingerichteten Filialen mitgerechnet werden, eine auf 6481 Einwohner. Die Entwicklung in dieser Beziehung ergibt sich aus folgender Tabelle.

Tabelle 3. Anzahl Einwohner pro Sparkasse.

Jahr	Anzahl Einwohner pro Sparkasse	Jahr	Anzahl Einwohner pro Sparkasse
1830	115 523	1880	13 007
1840	52 315	1890	12 658
1850	40 495	1900	13 238
1860	25 561	1905	12 758
1870	17 738	1910	12 666

Wie man sieht, hat sich die Anzahl Sparkassen im Verhältnis zur Volksmenge nicht nennenswert während der letzten 30 Jahre verändert.

Während der ersten Jahrzehnte ihrer Entwicklung kamen die Sparkassen ausschließlich dank dem Interesse und der Initiative von Privatpersonen zustande, ohne daß seitens des Gemeinwesens etwas dazu getan wurde. Zwar wurden im Reichstag mehrmals Anträge gestellt, welche Maßnahmen zur Aufmunterung und Unterstützung der Sparkassen im Auge hatten, um auf diese Weise ihre Verbreitung zu erleichtern, diese vereinzelt Stimmen führten aber zu keinem Resultat. Indessen wurde einigen Sparkassen ein Kredit bei der Reichsbank durch Beschluß des Reichstages 1828—30 eingeräumt. In den 1840er Jahren entstanden dann die ersten sogenannten Länsparkassen auf die Initiative der Landwirtschaftskammern („Hushållningssällskap“) der betreffenden Läne. Sie versuchten durch die Errichtung von Filialen oder die Bildung von Komitees, die in den einzelnen Kirchspielen Einlagen entgegennahmen, eine allgemeinere Verbreitung der Sparkassen — und dadurch der Spargelegenheiten — vor allem auf dem flachen Lande herbeizuführen und standen unter der Oberaufsicht der Landwirtschaftskammern. Ein im Reichstag 1862—63 eingebrachter Antrag betreffend den Erlaß allgemeiner Vorschriften, die bei der Gründung von Sparkassen zur Richtschnur zu dienen hätten, befürwortete eine allgemeinere Errichtung von Länsparkassen, und obwohl der Antrag abgelehnt wurde, gewannen doch die darin ausgedrückten Ideen Gestalt in mehreren kurz danach errichteten Sparkassen der genannten Art. Als ein Ausdruck der damals herrschenden Abneigung gegen jede Art von Einmischung seitens des Staates, wie sie für den zu jener Zeit allmächtigen Liberalismus kennzeichnend war, sei hier angeführt, was der damalige Vizepräsident des Bürgerstandes in der Debatte über den oben erwähnten Antrag äußerte: „Unsere Zeit strebt danach, soweit es geschehen kann, das ausgedehnte Gebiet, das noch von der ökonomischen Gesetzgebung begrenzt wird, von allen drückenden Fesseln zu befreien, und da das Institut, um das es sich hier handelt, innerhalb des genannten Gebietes einen ziemlich wichtigen Platz einnimmt, so müssen auch auf dasselbe liberale Ansichten ihre Anwendung finden.“ Auch meinte man, daß das Resultat der Tätigkeit der Sparkassen bedeutend geringer sein würde, wenn der Staat sich in ihre Verwaltung einmische, indem dies erhöhte Verwaltungskosten nach sich ziehen würde. Doch waren die Ansichten betreffs der Notwendigkeit gesetzgeberischer Maßregeln innerhalb des Reichstages recht geteilt. Zu einer Gesetzgebung in dieser Frage kam es erst 1875, wo der Reichstag ohne weitere Dis-

kussion einen Entwurf zu einem Sparkassengesetz annahm, der mit einem wenige Jahre vorher seitens der Regierung an den Reichstag gebrachten, damals aber abgelehnten Entwurf nahe übereinstimmte. Das Bedürfnis nach einer Sicherheit gewährenden Gesetzgebung hatte sich besonders fühlbar gemacht, als während der guten Konjunkturen in der ersten Hälfte der 1870er Jahre eine Menge neuer Sparkassen ins Leben traten. Zwar wurde die Entwicklung des Sparkassenwesens im großen und ganzen als befriedigend und frei von Ordnungswidrigkeiten angesehen, verschiedene Beispiele aber fanden sich doch auch dafür, daß durch mangelhafte Verwaltung Verluste entstanden waren. Die reglementarischen Vorschriften der Sparkassen wichen sehr voneinander ab, wie ja auch zu erwarten war, da einheitliche gesetzliche Bestimmungen nicht vorhanden waren. Sie wurden verwaltet ohne andere Kontrolle als die, welcher sie sich aus eigenem Antriebe unterwarfen, und die Reglemente boten keine Garantie gegen Mißbräuche in der Verwaltung, da man ja bei ihrem Aufsetzen an keine besonderen Vorschriften gebunden war. Vor allem machte sich das Bedürfnis nach gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Kontrolle über die Verwaltung, der Sicherheiten, gegen welche der Sparkasse übergebene Gelder ausgeliehen wurden, sowie bezüglich der Reservefonds und ihrer Anwendung geltend. So war z. B. mehr als ein Viertel des gesamten in die Sparkassen eingelegten Kapitals gegen Bürgschaft ausgeliehen. Die Überzeugung von der Notwendigkeit einer zeitgemäßen Sparkassengesetzgebung hatte unter solchen Umständen mehr und mehr Eingang in das öffentliche Bewußtsein gefunden.

Die 1875 angenommene Verordnung betreffend Sparkassen, die das Interesse der Einleger durch die Einführung größerer Öffentlichkeit in die Verwaltung der Kassen zu schützen versuchte, wurde durch partielle Zusätze 1888 und 1890 ergänzt. Die Verordnung, die es den Stiftern einer Sparkasse freigestellte, eine Bestätigung des Sparkassensreglements nachzusehen oder nicht, erwies sich bald als mangelhaft, zumal da die Sparkassen infolge ihrer raschen Entwicklung immer tiefer in das wirtschaftliche Leben des Landes eingriffen. Vorschriften fehlten bezüglich der Anlage eingelegter Gelder, der Beschaffung eines Grundfonds bei der Bildung der Sparkasse, des Verhältnisses der Stammeinleger und der Vorstandsmitglieder zueinander und zu der Kasse, auch war die Kontrolle über die Tätigkeit der Sparkassen unbefriedigend geordnet. Ein neues Sparkassengesetz wurde daher 1892 erlassen, und

dieses ist noch heute in Kraft. Unter Sparkasse wird danach verstanden „ein Geldinstitut, das ohne Berechtigung für seine Stifter oder deren Rechtsinhaber, einen Anteil an dem aus dem Betriebe etwa entstehenden Gewinn zu genießen, den Zweck hat, von dem Publikum zur Verzinsung Gelder anzunehmen und diese durch Hinzufügung der Zinsen zum Grundkapital zu vermehren sowie die Gelder nach Kündigung zurückzuzahlen“. Passivgeschäfte in anderer Form dürfen von der Sparkasse nicht betrieben werden. Um Bestätigung ihres Reglements ist bei der kgl. Provinzialregierung nachzusuchen. Sämtliche nunmehr bestehende Sparkassen haben eine solche Bestätigung während eines der Jahre 1893–1910 erhalten.

Die Sparkasse darf nicht die Verpflichtung übernehmen, eingelegte Gelder ohne bestimmte Kündigungsfrist zurückzuzahlen, „wobei es jedoch dem Vorstande freistehen soll, wo solches ohne Unzuträglichkeiten geschehen kann, eine Auszahlung vor Ablauf der Kündigungsfrist zu gestatten“. Auch auf die Geschäftsbanken sind später diese Bestimmungen bezüglich der bei ihnen auf Sparkassenkonto oder damit gleichartige Konten eingelegten Gelder ausgedehnt worden.

Bei der ersten Einlage ist dem Einleger ein mit laufender Nummer versehenes Sparkassenbuch zu behändigen und in diesem jede Einlage und jede Entnahme zu verzeichnen. Sowohl bei Kündigung wie bei Entnahme von Geldern ist das Sparkassenbuch vorzuzeigen. Diese Bestimmung gilt auch für die Sparkassenkonten der Geschäftsbanken seit dem 1. Januar 1912, an welchem Tage das Bankgesetz von 1911 in Kraft trat.

Das Gesetz enthält keine Vorschriften über die Grenzen der Einlagebeträge, sondern diese sind in den von jeder Sparkasse für sich angenommenen Satzungen festzusetzen. Doch kommen, wie aus nachstehender Tabelle ersichtlich, auch 0,20 und 0,10 Kr. sowie in einem Falle (Sparkasse zu Dnslunda, Vän Kalmar) 5 Kr. als Mindesteinlagebeträge vor (1 Kr. = 1,125 Mk.).

Tabelle 4.

Mindesteinlage	0,10 Kr.	0,20 Kr.	0,25 Kr.	0,50 Kr.	1 Kr.	5 Kr.	Summe
Anzahl Sparkassen	15 ¹	9	173 ²	90	148	1	436

¹ In einem Falle niedrigster Betrag bei erster Einlage 1 Kr.

² In drei Fällen niedrigster Betrag bei erster Einlage 1 Kr.

Fast alle Sparkassen haben in ihren Satzungen eine Bestimmung über den Höchstbetrag eines Spareinlageguthabens, für welchen Zinsen vergütet werden. Die häufigst vorkommenden Höchstbeträge sind 2000 Kr. und 3000 Kr. — in je 58 Sparkassen —, 5000 Kr. — in 14 —, und 1000 Kr. — in 86 Sparkassen. Noch höhere Maximalbeträge kommen jedoch vor; drei Kassen verzinzen sogar Guthaben, die bis zu 50000 Kr. betragen, und in einer großen Anzahl von Sparkassen dürfen mit Genehmigung des Vorstandes höhere Beträge als der satzungsgemäß festgesetzte Höchstbetrag zur Verzinsung angenommen werden. In einigen Sparkassensatzungen wird im Zusammenhang damit ein eventuell neues Einlagemaximum bestimmt.

Die Anzahl der Spareinleger betrug Ende 1910 1 560 317 oder 28,2 Proz. der Gesamtbevölkerung (Tab. 5, Spalte 1 und 7). Trotz der Konkurrenz seitens anderer Sparinstitute (Postsparkasse und Sparkassenbetrieb der Geschäftsbanken) hat, wie die Tabelle zeigt, die Anzahl der Einleger, sowohl absolut als relativ, beständig zugenommen. Das gleiche gilt in noch höherem Grade von dem Guthaben der Spareinleger, indem der Durchschnittsbetrag des auf ein Sparkassenbuch eingelegten Kapitals beträchtlich zugenommen hat (Tab. 5, Spalte 8). Das Einlageguthaben, das 1890 ungefähr 275 Mill. Kr. betrug, war 1910 auf nahezu 809 Mill. Kr. angestiegen, d. h. es hatte sich während der letzten 20 Jahre fast verdreifacht (Spalte 5). Während derselben Zeit war das durchschnittliche Guthaben eines Sparkassenbuchs von 256 Kr. auf 518 Kr. gestiegen, also eine ziemlich bedeutende Zunahme — ein Umstand, der zu mancherlei Kritik Anlaß gegeben hat, da man aus ihm folgern zu dürfen geglaubt hat, daß die Sparkassen in Wirklichkeit im Begriffe stehen, sich von ihrer hauptsächlichlichen Aufgabe, die Ersparnisse der weniger Bemittelten zu verwalten, abzuwenden und vielerorts Kapitalien zu verzinzen, die rechtmäßigerweise nicht mehr als Ersparnisse der kleinen Leute rubriziert werden können. Wie oben angedeutet, fehlt es uns an Angaben über die berufliche Gliederung der Sparkasseneinleger, wir können daher nicht angeben, aus welchen Bevölkerungsschichten die Ersparnisse herfließen, demnach auch nicht, ob hierin eine Änderung im Laufe der Jahrzehnte stattgefunden hat. Daß die ländliche Bevölkerung verglichen mit der städtischen in dieser Hinsicht eine größere Rolle spielt als früher, darf jedoch als sicher betrachtet werden, denn in den Städten sind in letzterer Zeit eine Menge anderer Möglichkeiten für die Anlage gesparten Kapitals hinzu-

Tabelle 5. Die Sparfassen 1830—1910.

Jahr	1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		
	Anzahl Einleger zu Ende des Jahres vorhanden	Einzahlungen während des Jahres	Einzahlungen während des Jahres	Zugaben während des Jahres	Zugaben während des Jahres	Zugaben während des Jahres	Zugaben während des Jahres	Zugaben während des Jahres	Zugaben während des Jahres	Zugaben während des Jahres	Zugaben während des Jahres	Zugaben während des Jahres	Zugaben während des Jahres	Anzahl Einleger auf 1000 Einwohner	Durchschnittswert eines Sparfassenbuchs	Durchschnittsbetrag des Guthabens pro Einwohner	Überfluß der Einlagen (+) oder Abhebungen (-)	in %	Durchschnittszugabe	in %			
1830	22 964													8	97	0,74							
1834	48 445													15	102	1,58							
1850	100 194													29	123	3,53							
1860	187 675	5 954 000	1 326 000	5 436 000	27 292 000									49	145	7	+ 518 000					4,76	
1870	353 867	19 385 000	2 530 000	11 995 000	57 302 000									85	162	14	+ 7 330 000					4,95	
1880	762 638	38 739 000	6 647 000	34 271 000	146 072 000									167	192	32	+ 4 469 000					4,85	
1890	1 072 735	58 298 000	10 274 000	61 988 000	275 039 000									224	256	57	- 3 690 000					3,85	
1900	1 228 930	89 990 000	19 078 000	87 096 000	437 391 000									239	356	85	+ 2 893 000					4,58	
1905	1 374 632	128 294 000	24 576 000	114 399 000	601 751 000									259	438	113	+ 8 895 000					4,29	
1906	1 419 181	139 331 000	26 942 000	123 528 000	644 534 000									265	454	121	+ 5 802 000					4,42	
1907	1 460 395	142 754 000	30 425 000	135 231 000	682 039 000									271	467	127	+ 7 523 000					4,70	
1908	1 493 764	140 310 000	33 812 000	142 588 000	713 551 000									275	478	131	- 2 278 000					4,97	
1909	1 523 333	158 709 000	34 080 000	145 903 000	760 397 000									278	499	139	+ 12 807 000					4,73	
1910	1 560 317	169 129 000	34 437 000	153 543 000	808 789 000									282	518	146	+ 15 586 000					4,49	

zu niedrige Zahlen

gekommen, vor allem die Sparkassenkonten der Geschäftsbanken, während auf dem Lande dies nicht in gleichem Grade der Fall ist. Doch haben die Banken durch Errichtung von Zweigstellen auch hier zweifellos auf Sparkassenkonto beträchtliche Beträge an sich gezogen, die sonst den Sparkassen zugeflossen wären. Außerdem hat die Postsparkasse sich auf dem Lande ausgebreitet, da sie aber für die allergeringsten Beträge bestimmt ist und niedrigere Zinsen gewährt als die meisten Sparkassen, ist sie keine gefährliche Konkurrentin.

Die einzige Klassifikation, die an den Einlegern vorgenommen werden kann, ist die nach der Höhe ihres Sparkassenguthabens. Nachstehende Tabelle (Tab. 6) zeigt, wie die Anzahl Einleger und ihre Kapitalien sich auf verschiedene Guthabenbeträge zu Ende des Jahres 1910 verteilten:

Tabelle 6 (1910).

Einleger mit Guthaben von	Anzahl Einleger	Summe Guthaben Kr.	In Prozenten	
			Anzahl Einleger	Guthaben
bis 100 Kr. inkl.	819 539	21 860 115	52,5	2,7
über 100 „ bis 500 Kr. inkl.	357 961	88 839 924	22,9	11,0
„ 500 „ „ 1000 „ „	148 332	105 900 502	9,5	13,1
„ 1000 „ „ 2000 „ „	125 531	175 599 149	8,1	21,7
„ 2000 „	108 954	416 588 840	7,0	51,5
Summe	1 560 317	808 788 530	100,0	100,0

Die Anzahl Einleger mit einem Guthaben von weniger als 500 Kr. beträgt also nicht weniger als 75,4 Proz. mit insgesamt 110,7 Mill. Kr. Spargeldern oder 13,7 Proz. des Gesamtguthabens. Die relativen Zahlen für diese Kategorie von Einlegern nehmen kontinuierlich ab, wie aus folgender Tabelle hervorgeht:

Jahr	Bis zu 500 Kr. inkl.		501—1000 Kr.		1001—2000 Kr.		Mehr als 2000 Kr.	
	Anzahl	Guthaben	Anzahl	Guthaben	Anzahl	Guthaben	Anzahl	Guthaben
	%	%	%	%	%	%	%	%
1895	82,9	23,8	8,4	19,0	5,6	25,0	3,1	32,2
1900	80,6	21,3	9,2	18,2	6,4	25,2	3,8	35,3
1905	77,5	16,9	9,6	15,5	7,5	23,9	5,4	43,7
1910	75,4	13,7	9,5	13,1	8,1	21,7	7,0	51,5

Die Zahl der Einleger mit einem 1000 Kr. übersteigenden Guthaben hat dagegen im Verhältnis zur ganzen Einlegerzahl zugenommen. Obwohl sie nur 15,1 Proz. dieser letzteren ausmachen, beträgt ihr Einlagekapital — 592,2 Mill. Kr. — 73,2 Proz. der Gesamtsumme. Hier von entfallen 416,6 Mill. Kr. oder 51,5 Proz. des Gesamteinlagekapitals auf eine geringe Anzahl Einleger (7,0 Proz. der Gesamtzahl), deren jeder ein Guthaben von mehr als 2000 Kr. besitzt — der Durchschnittsbetrag war in Wirklichkeit 3800 Kr. — im Jahre 1900 waren die entsprechenden Prozentzahlen 35,3 und 3,8. Hierin wie bezüglich der größeren Gruppe von Einlegern mit über 1000 Kr. Guthaben zeigt sich also in bestimmter Weise eine Anstiegstendenz. Zu beachten ist, daß unter „Einlegern“ mehrorts Fonds, Stiftungs-, Gemeinde- und Kirchenkassen und andere dergleichen nicht physische Personen vorkommen. Eine Einteilung der Einleger von diesem Gesichtspunkt aus ist bei der Beschaffenheit des vorliegenden Materials nicht angängig.

Bei Verteilung des Einlegerguthabens auf die Einwohnerzahl belief sich der Durchschnittsbetrag pro Einwohner im Jahre 1910 auf 146 Kr. Seitdem die Sparkassen ihre Tätigkeit aufnahmen, hat dieser Betrag eine ununterbrochene Zunahme gezeigt. Noch im Jahre 1900 belief er sich nur auf 85 Kr., er ist also während des letzten Jahrzehnts bedeutend gestiegen (siehe Tab. 5, Spalte 9).

Der jährlich vergütete durchschnittliche Zinsfuß ist nicht in irgendeiner bestimmten Richtung verändert worden (Tab. 5, Spalte 11). 1910 betrug er 4,49 Proz.

b) Volksbanken.

Einen den Sparkassen gleichartigen Zweck verfolgten früher die sogenannten Volksbanken. Durch das neue Bankgesetz vom Jahre 1903 wurden sie des Rechtes beraubt, diesen Namen zu führen (die Bezeichnung Bank kommt seit 1903 nur denjenigen Geldinstituten zu, deren Satzungen seitens der kgl. Staatsregierung genehmigt worden sind). Die früheren Volksbanken haben infolgedessen neue Namen angenommen, z. B. Kreditgesellschaft, Volkskassa, Sparkasse u. dgl. Der Sparkassenbetrieb bildet nur einen Teil ihrer geschäftlichen Tätigkeit; hierin liegt der Unterschied zwischen ihnen und den Sparkassen, welche letztere ja nicht als rein geschäftliche Unternehmungen angesehen werden können. Ihre Satzungen werden gleich denen der Sparkassen von der betreffenden Provinzialregierung genehmigt.

Im Jahre 1910 fanden sich 23 Volksbanken, davon zwei in Städten und 21 auf dem Lande; die Anzahl Einleger auf Sparkassenkonten bei diesen betrug 18 394 und ihr Gesamtguthaben zu Ende des Jahres 7 528 000 Kr. Im Vergleich mit den Sparkassen sind sie also von geringer Bedeutung.

Die niedrigste zugelassene Einlage auf Sparkassenkonto betrug zwischen 0,25 Kr. und 1 Kr. Im Gegensatz zu den Sparkassen haben die Volksbanken im allgemeinen in ihren Satzungen keine Bestimmung getroffen über den Höchstbetrag auf Sparkassenkonten eingelegerter Gelder, für welchen Zinsen vergütet werden dürfen. Der durchschnittliche Zinsfuß im Jahre 1910 betrug 4,428 Proz., also etwas niedriger als der der Sparkassen. Der Durchschnittsbetrag eines Guthabens betrug 409,28 Kr., d. h. 109 Kr. weniger als das Durchschnittsguthaben eines Sparkassenbuchs.

Das Übergewicht der kleinen Guthaben bezüglich der Anzahl und der großen bezüglich des Gesamtbetrages ist hier ebenso ausgeprägt wie bei den Sparkassen (Tab. 7).

Tabelle 7. Sparkasseneinlagen bei den Volksbanken (1910).

Einleger mit Guthaben von	Anzahl Einleger	Summe Guthaben Kr.	In Prozenten	
			Anzahl Einleger	Guthaben
bis 100 Kr. inkl.	9 204	236 282	50,0	3,1
über 100 „ bis 500 Kr. inkl.	4 991	1 255 846	27,1	16,7
„ 500 „ „ 1000 „ „	2 003	1 408 252	10,9	18,7
„ 1000 „ „ 2000 „ „	1 396	1 961 540	7,6	26,1
„ 2000 „	800	2 666 369	4,4	35,4
Summe	18 394	7 528 289	100,0	100,0

Die auf Sparkassenkonten gemachten Einlagen bildeten 63,4 Proz. sämtlicher den Volksbanken übergebenen Geldmittel. Diese bestehen im übrigen zum größten Teil aus Depositengeldern mit langfristiger Kündigung sowie aus auf Scheckkonto eingezahlten Geldern.

c) Die Postsparkasse.

Die schwedische Postsparkasse begann ihre Tätigkeit im Jahre 1884. Ihre wichtigste Aufgabe war es, die privaten Sparkassen in den weniger

dicht bevölkerten Gegenden des Landes, wo solche nicht hatten zustande kommen können, zu ersetzen. Durch die Vorteile aber, welche die Postsparkasse bietet — besonders durch ihre leichte Zugänglichkeit, da ja bei einer Postsparkassenstelle eingelegte Gelder bei jeder beliebigen Sparkassenstelle im ganzen Reiche abgehoben werden können — ist sie auch an Orten, wo kein Mangel an privaten Sparkassen besteht, in gewissem Grade ein Konkurrent dieser letzteren geworden. Da aber der Zins, den die Postsparkasse gewährt, im allgemeinen nicht so hoch ist wie der der Privatsparkassen, so darf man annehmen, daß Personen, die bereits ein nennenswertes Guthaben bei diesen haben, nicht ohne zwingenden Grund diese Gelder der Postsparkasse überweisen werden. Und auch für solche neue Einleger, welche Aussicht haben, binnen kurzer Zeit einen bedeutenderen Betrag zusammenzusparen, spielt die Höhe des Zinsfußes eine nicht unwichtige Rolle bei der Wahl zwischen der Postsparkasse und einer soliden Privatsparkasse. Für die wenigst Begüterten dagegen, die nur sehr kleine Beträge ersparen können, wird die Höhe des Zinsfußes oft eine geringere Bedeutung besitzen im Vergleich mit den Vorteilen einer sehr günstigen Gelegenheit zur Einlage und der völligen Gewißheit, daß das kleine Kapital keiner Gefahr ausgesetzt ist, möglicherweise verloren zu gehen. Es sind hauptsächlich solche Einleger, an die die Postsparkasse sich wendet, und die Erfahrung zeigt, daß es auch vorzugsweise die kleineren Ersparnisse sind, für welche diese Kasse angewandt wird. Auf diese Weise herrscht zwischen der Postsparkasse und den Privatsparkassen eine Arbeitsteilung.

Als die Postsparkasse im Jahre 1884 ihre Tätigkeit durch Sparstellen in verschiedenen Gegenden des Landes begann, nahm sie nicht sofort alle Postanstalten in Anspruch. Indessen stieg die Anzahl der Sparstellen vor Ende des genannten Jahres auf 88 Proz. sämtlicher fester Postanstalten im Lande. Seitdem hat ihre Zahl noch weiter zugenommen, sowohl absolut als relativ (mit unbedeutenden Ausnahmen), so daß Ende 1910 die Zahl derselben 3245 oder 99,27 Proz. von der Gesamtanzahl der Postanstalten betrug (Tab. 8). Seit 1909 sind außerdem noch weitere Spargelegenheiten hinzugekommen, indem gewisse Landbriefträger ermächtigt worden sind, für Rechnung der Postsparkasse und unter Garantie derselben Einlagen anzunehmen und Sparmarken an das Publikum zu verkaufen.

Wie bezüglich der Privatsparkassen, gilt es auch von den Postsparkassenstellen, daß ihre Ausbreitung verschieden in den verschiedenen

Vänen ist; in letzterer Zeit hat jedoch eine Ausglei chung hierin in immer höherem Grade stattgefunden. Im Jahre 1910 kam durchschnittlich auf jede Postsparkassenstelle ein Gebiet von 135 qkm gegen 275 qkm pro Sparkassenstelle im Jahre 1884. Was die Einwohnerzahl pro Sparkassenstelle betrifft, so waren die entsprechenden Zahlen 1702 und 2949 (Tab. 8).

Tabelle 8.

Jahr	Anzahl Postsparkassenstellen	In Prozenten der Postanstalten	Durchschnittsgröße des Bezirks jeder Postsparkassenstelle in qkm	Anzahl auf eine Postsparkassenstelle durchschnittlich entfallender Einwohner
1884	1575	88,00	275	2949
1885	1688	92,00	257	2774
1890	1942	94,00	223	2464
1895	2251	97,45	195	2185
1900	2652	98,66	165	1937
1905	2982	99,30	147	1776
1910	3245	99,27	135	1702

Tabelle 9 gibt eine Übersicht über die Entwicklung des Postsparkassenbetriebes bis zum Jahre 1910 einschließlich.

Tabelle 9.

Jahr	Anzahl		Höhe der		Überschuß des Einlagebetrages (+) oder des Abhebungsbetrages (-) Kr.	Abhebungsbetrag in Prozenten des Einlagebetrages Kr.
	Einlagen	Abhebungen	Einlagen	Abhebungen		
1884	238 338	12 560	1 095 683	282 419	+ 913 264	25,78
1885	223 243	25 831	1 282 658	694 205	+ 588 453	54,12
1890	276 422	53 303	7 671 771	3 517 181	+ 4 153 590	45,84
1895	444 937	109 879	15 434 104	17 800 177	+ 7 634 027	50,53
1900	542 713	178 709	13 601 291	19 043 636	- 5 442 345	140,00
1905	562 756	153 631	11 647 107	14 268 140	- 2 621 033	122,50
1910	656 557	165 644	12 872 277	13 553 319	- 681 042	105,29

Wie man sieht, hat der Postsparkassenbetrieb keine größere Entwicklung aufzuweisen; besonders während des letzten Jahrzehnts hat sich sogar ein Rückgang geltend gemacht, der am besten hervortritt.

wenn man die Höhe der Abhebungen im Verhältnis zu der der Einlagen betrachtet. Im Jahre 1900 betragen die Abhebungen nicht weniger als 140 Proz. der Einlagen; der Unterschied zwischen beiden betrug genauer $5\frac{1}{2}$ Millionen Kronen.

Die Anzahl der Einlagen und der Gesamtbetrag derselben im Verhältnis zur Einwohnerzahl wechselt sehr in den verschiedenen Länen. An der Spitze steht die Stadt Stockholm mit 533 Einlagen oder 12 720 Kronen auf 1000 Einwohner. Danach kommen bezüglich der Anzahl Einlagen Län Blekinge (236), Län Uppsala (175), Län Gottland (159) und Län Skaraborg (156). An letzter Stelle steht das Län Väster-norrland (59). Bezüglich der Höhe des Einlagebetrages auf 1000 Einwohner kommen nach Stockholm Län Skaraborg (2772 Kr.), Län Kopparberg (2583 Kr.), Län Uppsala (2505 Kr.) und Län Norrbotten (2302 Kr.). Zuletzt kommen die Läne Kristianstad und Malmöhus (bzw. 590 Kr. und 786 Kr.), diejenigen Läne, in denen die Privatsparkassen ihre größte Verbreitung erlangt haben. Und im allgemeinen zeigt es sich, daß die Postsparkasse am meisten in weniger dicht bevölkerten Teilen des Landes angewandt wird, wo Sparkassenfilialen nicht vorhanden sind.

Der Durchschnittsbetrag der Einlagen hat sich während der letzteren Jahre nicht sehr verändert. 1910 war der Durchschnittsbetrag 19,61 Kronen. Der durchschnittliche Betrag der Abhebungen hat dagegen mehr geschwankt.

Jahr	Durchschnittsbetrag der	
	Einlagen Kr.	Abhebungen Kr.
1884	4,60	22,90
1899	27,39	123,02
1904	21,66	91,21
1905	20,70	92,87
1906	20,56	96,83
1907	19,47	105,59
1908	17,01	95,37
1909	19,08	81,89
1910	19,61	81,82

Auch die Anzahl verausgabter Sparkassenbücher und das Guthaben der Einleger, berechnet sowohl absolut als im Verhältnis zur Einwohnerzahl, zeigen eine ziemlich stabile Entwicklung (Tab. 10).

Ende 1906 waren 569 155 Sparkassenbücher, oder 107 auf 1000 Einwohner geltend; seitdem hat ein Rückgang stattgefunden, so daß zu Ende des Jahres 1910 die entsprechenden Ziffern 557 337 und 101 waren. Die absolute Anzahl ist jedoch wieder etwas höher in dem Jahre 1911 als im vorigen. Das Guthaben hat bis zum Jahre 1909 einschließlich ständig abgenommen. Auch hier ist eine schwache Zunahme für 1910 zu verzeichnen; es betrug damals 46 253 411 Kronen, d. h. nur 5,7 Proz. des Einlegerguthabens bei den Privatsparkassen. Auch bezüglich des Guthabens pro Sparkassenbuch und pro 1000 Einwohner ist es von Interesse, die Postsparkasse mit den privaten Sparkassen zu vergleichen. Während bei diesen letzteren der Durchschnittswert eines Sparkassenbuchs ja ständig gestiegen ist und gegenwärtig 518 Kronen beträgt, ist die Entwicklung betreffs der Postsparkassenbücher die entgegengesetzte.

Tabelle 10.

Jahr	Anzahl Sparkassenbücher zu Ende des Jahres	Anzahl Sparkassenbücher auf 1000 Einwohner	Guthaben zu Ende des Jahres Kr.	Guthaben zu Ende des Jahres	
				durchschnittlich auf ein Sparkassenbuch Kr.	auf 1000 Einwohner Kr.
1884	79 513	17	827 641	10,41	178,20
1885/89	155 355	32	3 918 681	23,22	825,11
1890/94	300 346	61	20 417 231	66,49	4 222,07
1895/99	489 478	97	54 057 308	109,78	10 769,62
1900/04	571 824	109	54 899 275	96,02	10 561,64
1905/09	563 782	104	50 252 543	89,08	9 346,78
1910	557 337	101	46 253 411	82,99	8 376,29

Von dem Betrage 10,41 Kr. im Jahre 1884 stieg zwar das durchschnittliche Guthaben der Postsparkassenbücher ununterbrochen bis zum Jahre 1899, wo es 107,69 Kr. betrug, sank dann aber, mit Ausnahme der Jahre 1903—1904, bis zum Jahre 1909, wo es 81,73 Kr. betrug. Während des letzten Jahres (1910) hat eine schwache Zunahme stattgefunden. Berechnet pro 1000 Einwohner ist das durchschnittliche Guthaben bei den Sparkassen während der letzten 20 Jahre von 57 Kr. auf 146 Kr., d. h., um 155 Proz., gestiegen; in der Postsparkasse dagegen hat es von 1899 an eine Abnahme von ungefähr 11 Kr. auf 8 Kr., d. h. um 28 Proz., erfahren. Daß das durchschnittliche Gut-

haben pro Sparkassenbuch bei der Postsparkasse so viel niedriger ist als bei den Privatsparkassen, scheint ja zu zeigen, daß die Postsparkasse einen der ihr gesetzten Zwecke erfüllt hat, nämlich die Ersparnisse hauptsächlich der wenig bemittelten Bevölkerung anzunehmen und zu verwalten.

Um das Sparen auch ganz kleiner Beträge zu erleichtern, führte die Postsparkasse, als sie ihre Tätigkeit begann, den Verkauf von Sparmarken zu 10 Öre (= 0,10 Kr.) ein. Dieser Verkauf wird teils von Postanstalten, teils von Privatpersonen besorgt. Während des ersten Jahres bestanden die privaten Verkäufer hauptsächlich aus Volksschullehrern, später aber nahm das Interesse der Privatpersonen in beträchtlichem Grade ab, und nunmehr bilden die Postanstalten die größte Anzahl der Verkäufer, nämlich 3241 (im Jahre 1910). Die Zahl der privaten Verkäufer betrug 2134. Dazu kamen 348 Landbriefträger, die gleichfalls für Rechnung der Postsparkasse den Verkauf vermitteln. Daß die Volksschullehrer andauernd den größten Teil der privaten Verkäufer ausmachen, geht aus den Zahlen für das Jahr 1910 hervor. An Volksschulen und sonstigen Lehranstalten war damals der Verkauf von 1393 Lehrern und Lehrerinnen vermittelt worden; sie bildeten also 65 Proz. sämtlicher privaten Verkäufer. Von in demselben Jahre abgesetzten Sparmarken, etwa 513 000 Stück, hatten sie 251 000 Stück, d. h. die Hälfte, verkauft. Man kann daraus den Schluß ziehen, daß ein sehr großer Teil derer, die durch Sparmarken Einlagen bei der Postsparkasse bewirken, aus Schulkindern besteht. Seit 1910 werden von der Postsparkasse sog. Sparkarten ausgegeben, deren Zweck es ist, hauptsächlich in den Schulen das Sparen von Beträgen unter 10 Öre zu erleichtern.

Der Mindestbetrag, der auf ein Sparkassenbuch eingelegt werden darf, beträgt 1 Kr. Der Zinsfuß ist 3,6 Proz. und der Höchstbetrag, der verzinst werden darf, 2000 Kr. Daß der Zinsfuß im Vergleich mit dem Depozitenzinsfuß anderer Geldinstitute so niedrig ist, ist eine Folge der für die Gelder der Postsparkasse getroffenen Bestimmungen, die keine andere Anlage erlauben, als in staatlichen oder Kommunalobligationen, in Pfandbriefen der Allgemeinen Hypothekenbank oder in Kommunalanleihen gegen Schuldschein. Und diese Vorschriften beruhen ihrerseits wieder darauf, daß der Staat die Bürgschaft für die Sicherheit der der Postsparkasse übergebenen Mittel übernommen hat.

2. Die Geschäftsbanken.

In der Mitte der 1890er Jahre erhielten die Sparkassen einen Konkurrenz in dem Sparkassenbetrieb der Aktienbanken. Dieser begann bereits 1877, die Entwicklung ging aber nur langsam voran bis zum Jahre 1896, während welchen Jahres außer den 5 Aktienbanken, welche schon vorher das Sparkassengeschäft betrieben hatten, vier neue diesen Betrieb bei sich einführten. Die Einlagen auf Sparkassenkonto bei diesen Banken nahmen anfangs ziemlich langsam zu und betragen noch Ende 1896 nicht mehr als 21 500 500 Kr. oder, wenn die sog. Volksbanken — deren Sparkassenbetrieb ja zum größten Teil eigentlicher Sparkassenbetrieb ist — nicht mitgerechnet werden, nur 9,1 Mill. Kr. (Tab. 11). 1897, als die solidarischen Banken sich auf die Einziehung der Privatbanknoten vorzubereiten begannen, eröffneten auch einige von ihnen Sparkassenkonten, so daß die Anzahl der Banken mit diesem Betriebe während des eben erwähnten Jahres von 9 auf 20 und die Einlagen auf Sparkassenkonto in den Banken von 21 500 500 Kr. auf 34 376 700 Kr. anstiegen. Zwei Jahre danach, Ende 1899, fanden sich Sparkassenabteilungen in 18 von den 26 solidarischen Banken, und das Gesamtguthaben auf Sparkassenkonto bei den 55 von den 64 Banken des Landes, die damals den Sparkassenbetrieb bei sich eingeführt hatten, betrug 75 461 000 Kr., verteilt auf 139 380 Einzelkonten. 9 Jahre später, Ende 1908, wo die Anzahl der Banken auf 84 angewachsen war, bestand Sparkassenbetrieb bei ihnen allen, das Guthaben war auf 251 Mill. Kr. angestiegen und die Anzahl der Einlegerkonten auf mehr als 681 000, verteilt auf die über das ganze Land zerstreuten 579 Kontore dieser Banken. Im Jahre 1911 betrug die Anzahl der Einlegerkonten im Durchschnitt für den Monat 821 448 und das Gesamtguthaben 303 107 000 Kr. (Tab. 11).

(Siehe Tabelle 11 S. 310.)

Der Sparkassenbetrieb der Banken hatte über 22 Jahre stattgefunden, ehe er die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung auf sich zog. Erst 1899 wurden Vorschläge gemacht, durch gesetzliche Bestimmungen den Betrieb zu regeln, zunächst veranlaßt durch die Besorgnisse, die das rasche Anwachsen und die Ausbreitung der Sparkassenbetriebe in den Banken bei den Sparkassen hervorgerufen hatte. Für diese war die Konkurrenz sehr fühlbar, da teils der Zinsfuß, den die Aktienbanken

Tabelle 11. Einlagen auf Sparkassenkonten bei den Geschäftsbanken.

Jahr	Bei Privatbanken mit solidarischer Haftung	Bei Aktienbanken und Kreditaktien- gesellschaften	Summe	
	Kr.	Kr.	Kr.	
Jahres- durchschnitt	1877/80	—	1 521 120	
	1881/85	—	6 167 192	
	1886/90	—	8 938 857	
	1891/95	—	13 072 908	
	1896	—	21 498 382	
	1897	5 926 473	28 450 275	34 376 748
	1898	24 532 615	40 028 784	64 561 399
	1899	26 501 580	48 959 134	75 460 714
	1900	36 717 476	53 962 690	90 680 166
	1901	41 290 815	61 836 920	103 127 735
	1902	37 487 612	79 403 054	116 890 666
	1903	42 589 958	98 739 983	141 329 941
	1904	59 275 178	107 945 473	167 220 651
	1905	64 089 174	122 505 996	186 595 170
1906	66 462 936	143 549 055	210 011 991	
1907	77 325 826	157 898 988	235 224 814	
1908	77 297 233	173 705 232	251 002 465	
1909	82 990 635	178 636 106	261 626 741	
1910	77 428 972	201 249 403	278 678 375	

anwandten, höher war als ihr eigener, teils besondere Vorteile von ihnen den Spareinlegern geboten werden konnten.

Als 1899 in das Bankgesetz zum erstenmal eine Bestimmung über Sparkassenbetrieb eingeführt wurde, entnahm man die Formulierung derselben dem § 11 des Sparkassengesetzes. Den Banken wurde dadurch verboten, sich, wie das früher geschehen war, zur Rückzahlung von Einlageguthaben ohne vorhergehende Kündigung zu verpflichten, wobei es denselben „doch freistehen sollte, wo solches ohne Unzuträglichkeiten geschehen kann, die Auszahlung ohne Abwarten des Ablaufs der Kündigungszeit zu gestatten“. Bevor diese Bestimmung Gesetz wurde, hatte sich bereits bei den Banken eine Praxis herausgebildet, Abhebungen auf Konten bis zu einem gewissen Betrage ohne Kündigung zu gestatten. Der Zweck der neuen Gesetzesbestimmung war der, die Banken zum Einhalten desselben Verfahrens zu veranlassen, wie es bei den Sparkassen üblich ist, wo Rückzahlung nach Kündigung die Regel und sofortige Abhebung eine in besonderen Fällen vorkommende Ausnahme bildete. Die Wirkung des Gesetzes war jedoch nicht die beabsichtigte. Die Erlaubnis, Abhebungen vor Ablauf der Kündigungs-

frist zu gestatten, wurde oft so angewandt, daß von dem Vorstande die generelle Erlaubnis gewährt wurde, einen gewissen, gewöhnlich in dem Sparkassenbuch zahlenmäßig angegebenen Betrag ohne weiteres abzuheben. In das Gesetz von 1903 wurde daher ein verdeutlichender Zusatz aufgenommen, nach welchem der Vorstand befugt ist, „in besonderen Fällen eine Auszahlung ohne Abwarten des Ablaufs der Kündigungszeit zu gestatten“. Diese Bestimmung, die auch in das neue, mit dem Jahre 1912 in Kraft getretene Bankgesetz übergegangen ist, hat sich als ebensowenig effektiv erwiesen. Sie wird in der Weise angewandt, daß Abhebungen von höchstens 1000 Kr. im Monat ohne vorgängige Kündigung gemacht werden dürfen; für Abhebungen darüber hinaus sind Strafzinsen zu entrichten. Im Jahre 1903 kam auch eine Bestimmung hinzu, daß Spareinlagen nur bis zu dem Höchstbetrage von 3000 Kronen verzinst werden dürften; dies wurde aber dadurch umgangen, daß ein Einleger sich mehrere Sparkassenbücher ausstellen ließ, teils in verschiedenen Banken, teils unter verschiedenen Namen.

Trotz dieser Versuche, durch gesetzgeberische Maßregeln den Sparkassenbetrieb bei den Banken etwas einzuschränken, wuchs dieser Betriebszweig stetig an (Tab. 11), und die Sparkassen sahen mit Unruhe, wie die Banken das Gebiet der öffentlichen Geldverwaltung, das bis dahin ihnen vorbehalten gewesen war, mehr und mehr in Besitz nahmen, und der Sparkassenverein schlug unter anderem vor, ein bestimmtes Verhältnis zwischen dem Sparkassenzinsfuß und dem allgemein geltenden höchsten Depositenzinsfuß gesetzlich festzulegen. Der Vorschlag führte zu keinen Maßnahmen.

Aber auch zwischen den verschiedenen Geschäftsbanken war die Konkurrenz scharf, und dabei begannen einige von ihnen für Abhebungen auf Sparkassenkonto eine neue Form anzuwenden, nämlich mittelst Schecks, ohne Vorzeigung des Sparkassenbuchs, ein Verfahren, das zweifellos ordnungswidrig war, da ja ein Scheck dem Gesetze gemäß bei Vorzeigung bezahlbar ist und die Bank demnach dem Bankgesetz entgegen sich verpflichtete, ohne vorhergehende Kündigung die Schecks zu honorieren, soweit das Guthaben auf Sparkassenkonto reichte. Auf dem allgemeinen Bankkongreß in Stockholm 1905 betonte auch der Bankinspektor, daß der Sparkassenbetrieb dadurch auf Kosten des Kontokorrentbetriebes in die Höhe getrieben würde, d. h. daß die Banken auf Sichtgelder Depositenzinsen zahlen müßten. Denn die Gelder, die durch Scheck von Sparkassenkonten abgehoben würden, seien

solcher Natur, daß sie rechtmäßigerweise dem Scheckkonto zugehörten. Und sie würden daher dorthin zurückkehren, wenn das erwähnte System aufhörte, zur Anwendung zu kommen. Dieses könne außerdem als ein unlauteres Mittel im Wettbewerb mit den Sparkassen bezeichnet werden, da ja für diese die gesetzliche Vorschrift besteht, daß bei Abhebungen das Sparkassenbuch vorzuzeigen ist. Nunmehr sind auch die Geschäftsbanken eben dieser Bestimmung unterworfen (Bankgesetz von 1911) und dürfen sich somit nicht weiter des Schecksystems in der genannten Hinsicht bedienen.

Daß der Sparkassenbetrieb sich wirklich zu einem Teil auf Kosten des Kontokorrentbetriebes entwickelt hat, geht aus Tabelle 12 (a und b) hervor, die einen Überblick über die einzelnen Passivgeschäftszweige der Geschäftsbanken während der Jahre 1904–1911 gibt. Wie man sieht, hat sich die Einlage auf Girokonto während dieses Zeitraums so gut wie unverändert gehalten; ihr Anteil an der Gesamteinlage ist sogar von 10,75 Proz. auf 7,44 Proz. gesunken. Man darf annehmen, daß dies teilweise darauf beruht, daß ein Teil der Gelder von diesem Konto auf das Sparkassenkonto übergegangen ist. Wahrscheinlich ist letzteres Konto zu einem Teile auch auf Kosten des Depozitenkontos angewachsen, dessen Anteil an der Gesamteinlage um mehr als $2\frac{1}{2}$ Proz. abgenommen hat. Hinsichtlich des Durchschnittsbetrages eines Sparkassenguthabens herrscht das bemerkenswerte Verhältnis, daß er sukzessiv sich vermindert hat und gegenwärtig nur 369 Kr. beträgt. Dies ist um so auffallender, als ja der entsprechende Betrag bei den Sparkassen in ständigem Steigen begriffen gewesen ist und 1910 sich auf 518 Kr. belief, d. h. um nicht weniger als 149 Kr. höher war, als der durchschnittliche Betrag der Sparkassenguthaben der Geschäftsbanken. Diese Tatsache ist auch seitens der Geschäftsbanken hervorgehoben worden, als diese bei der darüber geführten Polemik von den Sparkassen des unlauteren Wettbewerbes bezichtigt wurden. Der Sparkassenverein, der verschiedene Male um die Einführung gesetzlicher Bestimmungen vorstellig geworden ist, um die Tätigkeit der Sparkassen vor der Konkurrenz der Geschäftsbanken zu schützen, hat dabei auch vorgeschlagen, für das Sparkassenkonto eine Stempelsteuer einzuführen. Daß Einlagen in eine Sparkasse nicht mit Stempelsteuer zu belegen sind, soll sich nach Ansicht des Vereins klar aus der allgemeinen Aufgabe der Sparkassen ergeben, die Ersparnisse der kapitalbildenden ärmeren Bevölkerungsschichten zu verwalten, eine Aufgabe, die für so

beherzigenswert angesehen worden ist, daß man die Tätigkeit der Banken von jeder Steuerpflicht befreit hat. Das Ziel der Geschäftsbanken dagegen sei es, das Betriebskapital zu vermehren. Sie hätten mehr das Interesse der Aktionäre als das der Einleger im Auge. Dagegen wurden seitens der Geschäftsbanken die obenerwähnten Zahlen angeführt, welche zeigen, daß das durchschnittliche Guthaben auf ein Sparkassenbuch höher ist, als das auf ein Bankspargbuch.

Die kapitalbildenden Schichten der unteren Bevölkerungsklasse sind demnach nicht zum wenigsten gerade unter den Sparbuchinhabern der Geschäftsbanken zu finden und würden somit von einer etwaigen Stempelsteuer getroffen werden. Und während es den ebenerwähnten Banken ja dem Gesetze gemäß verboten ist, für höhere Einlagen auf ein Sparbuch als 3000 Kr. Zinsen zu vergüten, gewährt die überwiegende Mehrzahl unserer Sparkassen Zinsen für 5000 Kr. pro Sparbuch oder mehr. Daß die Geschäftsbanken in den Wirkungskreis der Sparkassen eingegriffen haben, läßt sich nicht leugnen, andererseits aber sind die letzteren, soweit sie hauptsächlich Institute sein wollen, die hauptsächlich dem Interesse der kleinen Leute dienen, abseits von ihrer Aufgabe gekommen, was daraus hervorgeht, daß, während mehr als der halbe Einlagebetrag der Sparkassen von Einlegern mit 3823 Kr. durchschnittlichen Guthabens herstammte, der durchschnittliche Betrag der „Depositenkontoguthaben“ im selben Jahre nur 2886 Kronen war (Tab. 12).

Es ist wahrscheinlich, daß ein großer Teil des nun den Sparkassen übergebenen Kapitals von diesen an die Geschäftsbanken übergehen würde, wenn es auch bei diesen einer Stempelsteuer unterworfen wäre. Dieser Teil ihrer Geldmittel sollte eigentlich nicht als Ersparnisse der kleinen Leute gerechnet werden; eine solche Reduzierung des Einlageguthabens der Sparkassen ist jedoch nicht durchführbar, da keine Möglichkeit vorhanden ist, überhaupt bezüglich der Herkunft dieses Guthabens in zwei Klassen: Ersparnisse der kleinen Leute und anderer Klassen, zu zerlegen.

Im Jahre 1912 ist eine Bank, „Nya Banken“, gegründet worden, die bezüglich des Gebiets ihrer Tätigkeit und der Aufgaben, die sie sich gestellt hat, wahrscheinlich von den gewöhnlichen Geschäftsbanken abweichen wird. Sie ist hauptsächlich gegründet worden von den führenden Männern in der Landesorganisation der Gewerkschaften, dem kooperativen Verbands sowie den der Arbeiterpartei angehörenden

Abbildung 12. Die verschiedenen Konten bei den Geschäftsbanken.

Jahr	Anzahl Einleger auf					Einlagebeträge auf					Summe Rt.
	Spar- kassen- konto	Scheck- konto	laufende Rechnung	De- positen- konto	Summe	Sparkassen- konto	Scheckkonto	laufende Rechnung	„Depositen- konto“	Summe	
1904	341 639	55 145	787	233 479	631 050	162 537 600	101 630 700	30 993 600	650 337 200	945 199 100	
1905	407 493	53 624	922	242 214	704 253	184 090 100	104 207 400	35 863 600	692 247 700	1 016 408 800	
1906	476 175	56 762	1691	265 719	800 347	203 456 900	107 689 300	37 274 800	774 921 000	1 123 342 000	
1907	560 756	58 381	1273	303 599	924 009	230 735 000	105 107 700	43 772 400	890 559 100	1 270 174 200	
1908	647 846	58 960	1405	332 526	1 040 737	249 342 300	100 169 500	60 745 800	954 159 500	1 364 417 100	
1909	710 227	61 075	1563	340 371	1 113 236	267 306 800	105 917 700	76 393 400	969 523 300	1 419 141 200	
1910	756 089	62 311	1554	338 953	1 138 907	279 218 900	106 785 900	92 982 400	978 129 000	1 457 116 200	
1911	821 448	63 716	1820	343 428	1 230 412	303 107 000	112 044 200	95 154 900	995 501 000	1 505 807 100	

Jahr	Durchschnittseinlagen auf					In Prozenten von den Gesamteinlagen					Summe
	Sparkassen- konto	Scheck- konto	laufende Rechnung	„Depositen- konto“	Summe	Sparkassen- konto	Scheck- konto	laufende Rechnung	„Depositen- konto“	Summe	
1904	476	1949	39 382	2786	44 593	17,19	10,75	3,28	68,78	100,00	
1905	452	1943	38 898	2858	44 151	18,11	10,25	3,53	68,11	100,00	
1906	427	1897	34 166	2916	39 406	18,11	9,59	3,32	68,98	100,00	
1907	411	1800	34 385	2933	39 529	18,16	8,28	3,45	70,11	100,00	
1908	385	1699	43 235	2869	48 188	18,28	7,34	4,45	69,93	100,00	
1909	376	1734	48 876	2848	53 834	18,84	7,46	5,38	68,32	100,00	
1910	369	1714	59 834	2886	64 803	19,16	7,33	6,38	67,13	100,00	
1911	369	1758	52 283	2899	57 109	20,13	7,44	6,32	66,11	100,00	

den Reichstagsabgeordneten und Stadtverordneten, kann also teilweise als eine den Interessen der Arbeiterbewegung dienende Bank betrachtet werden. Ihre Aufgabe dürfte voraussichtlich darin zu bestehen haben, das Kooperationswesen, Krankenkassentätigkeit, Versicherungstätigkeit unter den niederen Volksschichten, Wohnungsvereine, die auf die Errichtung von Heimstätten und Kleinbäuerlichen Gütern gerichtete Bewegung und überhaupt jede soziale Bewegung zu unterstützen, die sich die Aufgabe stellt, die Existenzbedingungen der breiten Volksschichten zu verbessern, Gebiete also, die seitens anderer Banken bisher nicht genügende Beachtung gefunden haben, und die daher ihr eigenes Geldinstitut brauchen.

3. Krankenkassen.

Bei einem Bericht über die Institute, die in Schweden als Aufsammler gesparten Kapitals wirken, dürfen die Krankenkassen nicht übergangen werden. Ihre Mitglieder sind so gut wie ausschließlich unter der Arbeiter- und der unteren Beamtenklasse zu finden; im Gegensatz zu dem, was bei den Sparkassen der Fall war, können wir also hier die Quellen des angesammelten Kapitals angeben.

Das schwedische Krankenkassenwesen, das aus der Mitte des 19. Jahrhundert her datiert, und das auf dem Grunde des freiwilligen Zusammenschlusses ruht, hat eine sehr bedeutende Ausbreitung gewonnen, wenn diese auch nicht so groß ist wie in Dänemark. Seit 1891, wo das erste Krankenkassengesetz erlassen wurde, können die Krankenkassen in zwei Gruppen eingeteilt werden, eingetragene und nicht eingetragene Krankenkassen. Das erwähnte Gesetz enthielt nur wenige Bestimmungen, die regelnd in die Tätigkeit der Kassen eingriffen, der Zweck desselben war vielmehr nur, denjenigen Kassen, die freiwillig sich eintragen ließen und sich im Gesetze festgestellten Regeln unterwarfen, eine durch das Gesetz anerkannte rechtliche Stellung und gewisse andere Vergünstigungen, vor allem einen Vorzugsfuß aus öffentlichen Mitteln, zu gewähren. Dieses Gesetz wurde später durch ein neues vom 4. Juli 1910 ersetzt. Nach diesem Gesetz muß eine Krankenkasse, um eingetragen werden zu können, aus mindestens 100 Mitgliedern bestehen und in Übereinstimmung mit dem Gesetz ihre Satzungen angenommen und den Vorstand gewählt haben. Doch können gewisse Ausnahmen bewilligt werden.

Da die Statistik nur die eingetragenen Krankenkassen berücksichtigt, kann hier nur über diese berichtet werden. Die Kassen sind teils Kranken- und Begräbniskassen, teils nur Krankenkassen; hier werden sie jedoch sämtlich in einer Gruppe behandelt. „Ergänzungskassen“ (schwed. „Fortsättningskassor“) gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 1910 haben noch keine Bedeutung erlangt und haben jedenfalls noch nicht in die Statistik aufgenommen werden können.

Die Anzahl eingetragener Krankenkassen betrug zu Ende des Jahres 1910 2426 mit einer Mitgliederanzahl von 632 005. Ihre Entwicklung seit 1892 ist aus Tabelle 13 ersichtlich.

Tabelle 13. Anzahl eingetragener Krankenkassen und ihrer Mitglieder zu Ende der Jahre 1892¹ bis 1910.

Jahr	Anzahl Kassen	Anzahl Mitglieder	Jahr	Anzahl Kassen	Anzahl Mitglieder
1892	221	24 735	1901	1621	293 540
1893	344	41 243	1902	1742	321 025
1894	477	61 578	1903	1887	360 173
1895	572	77 573	1904	1992	394 704
1896	680	99 434	1905	2122	437 288
1897	880	149 195	1906	2230	489 958
1898	1075	184 119	1907	2318	543 919
1899	1272	225 133	1908	2386	585 888
1900	1443	260 163	1909	2449	621 411 ²
			1910	2426	632 005

Von den 2426 Kassen kamen 1221 auf die Städte und 1205 auf das flache Land; die betreffenden Mitgliederzahlen waren 329 442 und 302 563³. Im Verhältnis zu der Gesamtbevölkerung machten die

¹ 1892, das Jahr nach dem Erlaß des Krankenkassengesetzes.

² Da eine beträchtliche Anzahl Personen mehreren Krankenkassen gleichzeitig angehören, ist die Anzahl Krankenkassenmitglieder größer als die Anzahl frankenversicherter Personen. Ende 1906 betrug die letzteren — die nichteingetragenen Kassen mitgerechnet — 84,6 Proz. von den ersteren.

³ Die Krankenkasse der Mäßigkeitsvereiner und die Allgemeine Kranken- und Begräbniskasse der Mäßigkeitsfreunde sind nicht bei den beiden letztgenannten Summen berücksichtigt, da ihre Tätigkeit sich weder auf die Städte noch auf das Land allein erstreckt. Sie nehmen durch ihre ungewöhnlich große Mitgliederanzahl, bzw. 47 000 und 22 400, eine Sonderstellung ein. Sie repräsentieren insgesamt 11,2 Proz. der Gesamtmitgliederzahl aller eingetragenen Krankenkassen.

Krankenkassenmitglieder der Städte 24,1 Proz., die des Landes 7,3 Proz. oder zusammen 11,4 Proz. aus. Die Anzahl krankensicherer Personen betrug im Jahre 1910 9,6 Proz. der Einwohnerzahl und 14,1 Proz. der erwachsenen Bevölkerung.

Die Größe der Krankenkassen variiert sehr. 45,0 Proz. aller Kassen zählten höchstens 100 Mitglieder, und von diesen gehörte mehr als die Hälfte den Städten an. 35 Kassen hatten weniger als 25 Mitglieder, 10 dagegen mehr als 5000. Die Mitgliederanzahl der letzteren betrug zusammen mehr als ein Viertel der Krankenkassenmitglieder des ganzen Reiches. Dem neuen Gesetze gemäß darf keine Kasse weniger als 100 Mitglieder haben.

Die Einkünfte der Krankenkassen während des Jahres 1910 beliefen sich auf insgesamt 8 172 471 Kr., und davon stellten die Abgaben und Beiträge der Mitglieder den hauptsächlichsten Teil dar; diese beiden Posten betrug zusammen 6 412 723 Kr., d. h. 78,15 Proz. der Gesamteinnahme. Verteilt man die letztangeführte Summe auf die Mitglieder, so ergibt sich als durchschnittliche Jahresleistung jedes Krankenkassenmitgliedes für das Jahr 1910 der Betrag von 10,20 Kr. Die Höhe der geleisteten Beiträge zeigt seit 1901 eine fast ununterbrochene Aufwärtsbewegung; der durchschnittliche Beitrag betrug 1901/05 9,16 Kr. und 1906/09 9,72 Kr.

Der Reingewinn für das Betriebsjahr 1910 betrug 891 118 Kr., d. h. 10,9 Proz. der Einkünfte. Auf die Gesamtmitgliederzahl verteilt, betrug er durchschnittlich 1,42 Kr. pro Mitglied.

Das Vermögen der Krankenkassen (Aktiva minus Schulden) ist bedeutend. Ende 1910 betrug es 12 658 000 Kr. Hiervon verfügten die Kassen der Städte über 8 051 000 Kr. und die auf dem Lande über 4 607 000 Kr. Die Kapitalzunahme während des Jahres war 640 274 Kr. Die entsprechende Zunahme in den nächstvorhergehenden Jahren ergibt sich aus Tabelle 14. Außer den Mitgliederbeiträgen haben ja die Krankenkassen noch andere Einkünfte in Form von staatlichen und kommunalen Zuschüssen, Garantiebeträgen, Beiträgen und Geschenken von Arbeitgebern und anderen Außenstehenden usw. Da aber die Abgaben und Beiträge der Mitglieder ihrem Betrage nach einen bestimmten Teil der Gesamteinkünfte der Kassen ausmachen, so läßt sich auf Grund hiervon eine approximative Berechnung darüber anstellen, mit welcher Summe diese Mitgliederbeiträge zu der jährlichen Kapitalvermehrung beitragen. Zwar können nicht die Zinseneinkünfte spezi-

Tabelle 14.

Jahr	Nettoeinnahmen der Krankenkassen Kr.	Zunahme gegenüber dem Jahre vorher Kr.	Anteil der Mitglieder- abgaben an der Zunahme	
			Kr.	%
1905	8 127 614	763 736	591 895	77,5
1906	9 319 140	1 191 526	929 390	78,0
1907	10 318 675	999 535	780 637	78,1
1908	11 189 148	870 473	660 718	78,2
1909	12 017 956	828 808	607 517	79,3

ifiziert werden, so daß ein bestimmter Teil davon als Zinsbetrag für das von den Mitgliederbeiträgen herrührende Kapital anzugeben wäre, da sie aber einen verhältnismäßig geringen Teil — 6,9 Proz. — der sämtlichen Einkünfte ausmachen, können sie außer Betracht gelassen werden. Da die Mitgliederabgaben und Beiträge im Jahre 1909 78,5 Proz. von sämtlichen Einkünften ausmachten und die Kapitalzunahme während des Jahres 828 809 Kr. betrug, so würden also 607 517 Kr. von diesem Betrage von wirklichen Spargeldern herrühren. Tabelle 14 zeigt, wie groß dieser Teil der Kapitalzunahme jährlich seit 1905 gewesen ist.

Die wirtschaftliche Stärke der Krankenkassen hat sich während der letzten zehn Jahre nicht sehr verändert, was sich zeigt, wenn man ihr Vermögen pro Mitglied vergleicht und die prozentuale Zunahme oder Abnahme desselben für jedes Jahr berechnet. Das Kassenvermögen pro Mitglied seit 1901 ist nur unbedeutend mit jedem Jahre (ausgenommen 1907) gestiegen. Von 16,96 Kr. ist es auf 19,34 Kr. angewachsen. Die jährlichen prozentualen Änderungen haben variiert zwischen + 4,8 Proz. und — 0,4 Proz.

4. Pensionskassen.

Die Pensionskassen, die die Auszahlung von Pensionen an Mitglieder oder deren Witwen und Kinder bezwecken, gründen gleichfalls ihre Tätigkeit auf jährliche Abgaben. Zwei Hauptgruppen lassen sich bei ihnen unterscheiden. Die eine umfaßt solche Kassen, die gleich den Kranken- und Begräbniskassen ihre Entstehung dem freiwilligen Zusammenschlusse zu gegenseitiger Hilfe im Falle der Not verdanken, und sie gewähren der Regel nach Unterstützung nur Bedürftigen. Die andere

Gruppe umfaßt solche Kassen, die in der Regel auf die Initiative der Arbeitgeber entstanden sind, und deren Mitgliedschaft obligatorisch für alle die Personen ist, die innerhalb der betreffenden Tätigkeits-sphäre angestellt sind. Dahin gehören die großen Pensionskassen für die Staatsbeamten, Kassen für in kommunalem Dienst angestellte Personen und verschiedene Kassen für in Privatdienst Angestellte, z. B. in größeren industriellen Anlagen, bei Eisenbahngesellschaften u. dgl. Die Gesamtzahl der Pensionskassen mit Mitgliederbeiträgen betrug im Jahre 1905 215, wovon 164 in den Städten und 51 auf dem Lande. Ihr Kapital belief sich in demselben Jahre auf etwa 38 Mill. Kr.

5. Kooperative Vereine, die Depositengeschäfte betreiben.

Die Genossenschaftsbewegung in Schweden hat nicht annähernd einen solchen Umfang und eine solche Bedeutung erlangt wie vielfach im Auslande. Erst in den letzten Jahren hat ihre Entwicklung einen stärkeren Aufschwung genommen. So sind z. B. von sämtlichen Ende 1910 eingetragenen 1138 Konsumvereinen 680 oder 59,7 Proz. während der Jahre 1906—1910 eingetragen worden. Die Bedeutung, die die wirtschaftlichen Vereine überhaupt als Spareinrichtungen besitzen, ist bislang noch ziemlich gering; nur eine relativ geringe Zahl derselben betreibt Sparkassen- oder Depositengeschäfte unter irgendeiner Form. Da aber diese Tätigkeit in Zunahme begriffen ist und im Laufe der nächsten Jahre sich wahrscheinlich bedeutend ausbreiten wird, sei hier eine kurze Übersicht über sie geliefert.

Die Vereine, die in irgendeiner Form Depositengeschäfte betreiben, lassen sich in drei Gruppen einteilen, nämlich Kredit-, Konsum- und Wohnungsvereine. Von diesen sind die Kreditvereine sehr gering an Zahl (29) und von geringer Bedeutung. Die in einigen anderen Ländern so stark entwickelten landwirtschaftlichen Kreditvereine haben bei uns kein Gegenstück. [Da die Privatinitiative in dieser Hinsicht sich nicht als hinreichend erwiesen hat, so hat man den Vorschlag gemacht, daß der Staat sich der Sache annehmen soll¹. Danach sollen die landwirtschaftlichen Kreditvereine unter gewissen Bedingungen staatliche Unterstützung erhalten, soweit als möglich aber auf selbständige Geld-

¹ Gutachten und Vorschlag, betreffend die Ordnung der Kreditverhältnisse des kleineren, ländlichen Grundbesitzes, erstattet am 18. Januar 1911 von besonders dazu berufenen Sachverständigen.

verwaltung verzichten und sich das nötige Betriebskapital durch Anleihen vom Staate (Postsparkasse) oder von den Sparkassen beschaffen.] Ihr Betriebskapital erhalten die Kreditvereine der Hauptsache nach durch das Kapital, das die Mitglieder in Form von Stammeinlagen zuschießen, bisweilen auch durch Anleihen von Außenstehenden. Nur drei eingetragene, Depositengeschäfte betreibende Kreditvereine sind vorhanden, und von diesen ist „Föreningen Industriidkarnas Lånekassa u. p. a.“ („Darlehnskassenverein der Industriellen, G. B.“) in Stockholm der größte. Das eingezahlte Stammkapital desselben betrug Ende 1910 272 385 Kr., entsprechend 54 477 Stammeinlagen. Der Reservefonds belief sich auf 72 109 Kr. An Einlagen hatte der Verein von seinen Mitgliedern teils auf Scheckkonto, teils gegen Kassaschein 656 629 Kr. erhalten. Passivgeschäfte in anderer Form wurden nicht betrieben. Der eigentliche Zweck des Vereins ist das Darlehnsgeschäft. Obwohl die Einlagen nominell nicht Sparkassenmittel waren, dürften sie doch in Wirklichkeit dahin zu rechnen sein.

Die beiden anderen eingetragenen Kreditvereine, die Passivgeschäfte betreiben, haben einen sehr beschränkten Wirkungsbereich, und ihr Umsatz ist so unbedeutend, daß er ohne weiteres übergangen werden kann.

Daneben besteht eine beträchtliche Anzahl nichtregistrierter Kreditvereine, die die Ersparnisse ihrer Mitglieder einsammeln und sie zins tragend machen, in welcher Ausdehnung dies aber geschieht, und mit wie großen Beträgen sie arbeiten, ist nicht bekannt, da sie nicht in die Statistik aufgenommen sind. Sie bestehen vor allem aus Vereinen, gebildet aus dem Personal an größeren Arbeitsplätzen: Fabrikvereinen, Unterstützungs- und Krankenhilfsvereinen usw., und verschiedene von ihnen dürften durch die Vermittlung von Konsumvereinen nicht unbedeutende Beträge in die Sparkasse des kooperativen Verbandes (s. unten) eingelegt haben.

Der kooperative Verband, der im Jahre 1899 gegründet wurde, ist ein Zusammenschluß kooperativer Organisationen und verfolgt den Zweck, „hauptsächlich für Rechnung der Mitglieder Einkäufe zu vermitteln, Partiehandel zu betreiben und Lebensmittel und andere Bedarfsartikel zu erzeugen, sowie auch auf andere, damit vergleichbare Weise die Interessen der Mitglieder zu fördern“. Der Verband ist also ein Gegenstück zu der Cooperative Wholesale Society in England und dem Zentralverein der Konsumgenossenschaften in Deutschland.

Ende 1910 waren 431 Vereine mit 72 419 Mitgliedern dem Verbands angeschloffen, und von diesen waren etwa 400 Konsumvereine oder Handelsgesellschaften auf Aktien. Der Umsatz des Verbandes belief sich im Jahre 1910 auf $4\frac{1}{2}$ Mill. Kr. Um sein Betriebskapital zu vermehren, eröffnete der Verband im Jahre 1908 eine Sparkasse. Dem Verbands angeschlossene Vereine können als Zweigstellen dieser Sparkasse angenommen werden und Einlagen und Abhebungen bei ihnen geschehen. Die Geldmittel werden von dem Verbands selbst verwaltet und hauptsächlich durch Verwendung im Geschäftsbetriebe des Verbandes zinstragend gemacht. Den Sparkassenzweigstellen steht jedoch unter gewissen Bedingungen das Verfügungsrecht über gewisse Beträge davon zu, doch haben sie wenig von diesem Rechte Gebrauch gemacht, da der Verband einen so hohen Zinsfuß wie $6\frac{1}{2}$ Proz. verlangt. Einlagen können zu beliebig hohen Beträgen und von beliebigen Personen gemacht werden. Vom 1. Januar 1912 an, an welchem Tage das neue Bankgesetz in Kraft trat, ist indessen das Recht zur Einlage auf die angeschlossenen Organisationen und ihre Mitglieder beschränkt worden. Ein Vorschlag zu einem besonderen Gesetz für die Passivgeschäfte dieser Unternehmungen ist von einem dazu eingesetzten Komitee zu Anfang dieses Jahres abgegeben worden.

Für Abhebungen ist eine je nach der Höhe des Betrages verschieden bemessene Kündigungsfrist, wechselnd zwischen 8 und 60 Tagen, gefordert worden, wobei es dem Verbands jedoch freisteht, die Beträge früher oder auf Verlangen auszuzahlen.

Der Zinsfuß wurde anfangs zu 5 Prozent bestimmt; seit dem 1911er Kongress steht dem Vorstands das Recht zu, ihn festzusetzen. Im übrigen gelten im großen und ganzen die im Sparkassengesetz enthaltenen Ordnungsvorschriften. Die Entwicklung des Betriebes bis Ende 1910 ergibt sich aus nachstehender Tabelle.

Tabelle 16.

Datum	Anzahl Zweigstellen	Anzahl Sparkassen- bücher	Einlagen Kr.
31. Dezember 1908	1	6	2 729 : 76
31. Dezember 1909	2	143	49 365 : 61
31. Dezember 1910	133	3714	457 584 : 07

Während des Jahres 1911 hat sowohl die Anzahl Sparkassenbücher als das Einlageguthaben in wesentlichem Maße zugenommen, letzteres ungefähr sich verdoppelt; wie man sieht, bewegt sich das Ganze jedoch vorläufig noch innerhalb recht bescheidener Grenzen.

Die einzelnen Sparkassenbuchguthaben sind im allgemeinen verhältnismäßig klein (die durchschnittliche Höhe der Guthaben betrug Ende 1910 123,21 Kr.). Doch finden sich verschiedene Einlagen von recht ansehnlichem Betrage; besonders sind die von einigen Vereinen gemachten Einlagen bedeutend.

Wie die Geschäftsstellung des Verbandes durch den reichlicheren Kapitalzufluß, der sich aus dem Sparkassenbetriebe ergab, beeinflußt worden ist, wird durch folgende Schuldposten aus den Bilanzrechnungen des Verbandes zu Ende der Jahre 1908, 1909 und 1910 beleuchtet:

	31. Dez. 1908	31. Dez. 1909	31. Dez. 1910
Hypothekenkonto	—	65 000,00	—
Kredit-Kontokorrent.	—	15 000,00	—
Schuldscheinkonto	5 600	166 714,20	139 147,24
Wechselschulden	245 987,58	334 657,57	9 174,36
Diverse Gläubiger	169 675,89	172 449,90	131 004,09
„Volksanleihe“ (gegen Schuldschein)	—	56 171,98	60 203,00
Sparkasse	2 729,76	49 365,61	457 584,07

Wie man sieht, hat der Sparkassenbetrieb große Bedeutung für die Konvertierung der großen Schuld an Außenstehende gehabt, die binnen eines Jahres (1910) auf wenig mehr als ein Drittel heruntergebracht worden ist.

Der Sparkassenbetrieb der Konsumvereine ist älteren Datums; schon in den 1880er Jahren wurde eine solche Tätigkeit von verschiedenen Vereinen betrieben. Kein Verein aus jener Zeit dürfte jedoch ununterbrochen seine Passivgeschäfte fortgesetzt haben; die heute bei den Konsumvereinen bestehenden Sparkassen stammen alle aus dem letzten Jahrzehnt, im allgemeinen aus den allerletzten Jahren her.

Von den 230 zu Ende des Jahres 1910 vorhandenen eingetragenen Konsumvereinen betrieben 18 Sparkassentätigkeit, und von diesen hatten 13 den Betrieb seit 1909 aufgenommen. Die Beträge, um die es sich hier handelt, sind daher ganz natürlich noch recht unbedeutend.

Wie aus Tabelle 17 zu ersehen, betrug der Gewinn aus dem Sparkassenbetriebe zu Ende des Jahres 1910 insgesamt 66 928 Kr. oder 30,6 Proz. des Stammkapitals und der Fonds. Durchschnittlich war der Prozentfuß 47,4, er variierte aber sehr — von 1,3 bis 218,5. Der Sparkassengewinn im Verhältnis zu den Einnahmen betrug im Durchschnitt 14,4 Proz. Nur in zwei Vereinen entsprach er der Hälfte der Einnahmen, in den übrigen hielt er sich niedriger, bei ein Viertel oder weniger der Einnahmen.

Tabelle 17.

			Sparkassenbetrieb 1910			Einlegerguthaben in Prozenten	
Stamm- einlage	Reserve- fonds	Jahres- gewinn	Anzahl Sparkassen- bücher zu Beginn des Jahres	Einleger- guthaben zu Beginn des Jahres	Einleger- guthaben zu Ende des Jahres	der Aktiven (Durch- schnitt)	der Stamm- einlage + Fonds (Durchschnitt)
Kr.	Kr.	Kr.		Kr.	Kr.		
166 944	51 283	90 152	733 (Mindest- zahl)	23 929	66 928	14,4	47,4

Keine Bestimmungen finden sich bezüglich des Höchstbetrages, der auf einmal eingelegt werden darf. Der Mindestbetrag, der angenommen wird, wechselt zwischen 1 Krone und 25 Öre (= 0,25 Kr.). Betreffs des höchstzulässigen Guthabens variieren die Bestimmungen beträchtlich. In verschiedenen Vereinen findet sich keine solche Grenze festgesetzt; der höchste der vorkommenden Maximalbeträge ist 3000, der niedrigste 500 Kr. Die Kündigungszeit ist sehr verschieden, bei allen Vereinen ist sie jedoch stets länger für größere Beträge als für kleinere.

Der Sparkassenbetrieb der Konsumvereine dürfte im allgemeinen keine Kunden unter der Arbeiterklasse haben, die ja besonders die Vorteile ausnutzen können, die er bietet. Saisonarbeiter, die während eines beträchtlichen Teiles des Jahres ohne feste Arbeit sind, können während dieser Zeit dank ihrem Guthaben bei dem Konsumverein einen geordneten Haushalt führen, ohne Schulden zu machen, da ja die Spar- einlagen eine Vorschußbezahlung während der günstigeren Zeit für die Waren darstellen, die während der Periode der Arbeitslosigkeit ver- braucht werden sollen. Die Sparkassentätigkeit wirkt auf diese Weise

dem gewöhnlich so ausgebreiteten Kreditsystem entgegen. Nicht bei allen Vereinen hat man das Hauptgewicht darauf gelegt, den Mitgliedern Gelegenheit zum Sparen zu bieten; in einigen Fällen ist das Streben, um jeden Preis dem Verein Betriebskapital zu verschaffen, das einzig Entscheidende gewesen. Doch scheint man sich im allgemeinen darauf beschränkt zu haben, Geld nur von Mitgliedern anzunehmen.

Die Sparkassen der meisten Konsumvereine dürften in baldiger Zukunft in dem Sparkassenbetrieb des Kooperativen Verbandes aufgehen.

Unter den Wohnungsvereinen ist das Sparkassengeschäft seit lange betrieben worden. Die meisten haben indessen mit dem Leihgeschäft aufgehört, sobald sie ihren Zweck, den Mitgliedern Wohnungen zu verschaffen, erreicht hatten. Die ältesten Vereine stammen aus dem Beginn der 1880er Jahre her. Zu Ende des Jahres 1910 waren 455 eingetragene Wohnungsvereine vorhanden, die Angaben aber, die über diese vorliegen, sind so mangelhaft, daß ein näherer Bericht über ihre Passivgeschäfte nicht geliefert werden kann. Die Mehrzahl der Vereine soll in der Weise organisiert sein, daß die Mitglieder, deren Anzahl oft von Anfang an begrenzt ist, außer einer geringeren Eintrittsgebühr die Verpflichtung übernehmen, einen bestimmten periodischen Zuschuß, z. B. 5 Kr. pro Monat, 50—100 Kr. pro Jahr oder dgl. zu leisten. Dieser Betrag kann entweder ein Minimum, das überschritten werden darf, oder seiner Größe nach völlig bestimmt sein. Derartige in die Vereinskasse eingezahlte Beträge sind jedoch eher als dem Verein übergebene Depoziten denn als wirkliche Stammeinlagen oder Geschäftsanteile zu betrachten, da sie in einigen Vereinen wieder abgehoben werden dürfen, ohne Einhaltung der Vorschriften, die gemäß dem Vereinsgesetz für die Zurückziehung von Stammeinlagen bestehen.

Durch das Bankgesetz von 1911 sind die Passivgeschäfte der wirtschaftlichen Vereine dahin beschränkt worden, daß sie nur direkte oder indirekte Teilhaber des Unternehmens, das den Passivgeschäftsbetrieb eröffnet hat, umfassen dürfen, nicht aber das Publikum im allgemeinen.

6. Die Gewerbevereine.

Auch die Gewerbevereine ziehen gespartes Kapital an sich, obwohl sie keine Sparkassengeschäfte betreiben. Die jährlichen Abgaben, die an sie von den Arbeitern eingezahlt werden, erreichen recht bedeutende

Beträge. Die Mitgliederzahl der an die Landesorganisation ange-
schlossenen Gewerkschaften betrug im Jahre 1909 etwa 169 000 und ihr
gesamtes Jahreseinkommen $4\frac{1}{2}$ Mill. Kr. Von diesem Betrage dürften
etwas mehr als $3\frac{1}{2}$ Mill. Kr. auf die Mitgliederabgaben entfallen.
Im Durchschnitt hatte also jedes Mitglied eine Abgabe von 24 Kr. ent-
richtet; ein nicht geringer Betrag, wenn man die im allgemeinen ziem-
lich schwache wirtschaftliche Stellung der Abgabenträger bedenkt.
Die Mitgliederabgaben werden in zwei Gruppen eingeteilt, teils sog.
ordentliche Kontingente, teils Extrakontingente und Repartitionen. In-
folge des langwierigen Generalstreiks 1909 sind die Repartitionsbeträge
höher als gewöhnlich. Ende 1909 war die Mitgliederzahl der Landes-
organisation auf 108 000 gesunken, eine Abnahme also um nicht weniger
als 61 000, eine Folge des Generalstreiks. Von den freistehenden Ge-
werkvereinen gehören der Verband schwedischer Eisenbahnangestellter
und der Typographenverband zu den größten. Angaben über ihre Mit-
gliederzahl und ihre Einnahmen können hier aber nicht mitgeteilt
werden.

Zweiter Abschnitt.

Aktiva.

Die Sparkassen.

Im vorstehenden ist eine Übersicht über die verschiedenen Wege ge-
liefert worden, auf denen das gesparte Kapital aufgesammelt wird —
d. h., soweit dieses Kapital nicht dadurch, daß es direkt in geschäftlichen
Unternehmungen oder auf andere Weise direkt angelegt wird, sich unjerer
Kontrolle entzieht. Die Frage, wie das gesparte Kapital von den ver-
schiedensten Instituten angelegt wird, läßt sich wohl beantworten, was
die Sparkassen (einschl. der Postsparkasse) betrifft, da diese ja ihr Kapital
ausschließlich aus den Sparmitteln beziehen, die ihnen von den Ein-
legern zur Verwaltung übergeben werden; bei den Geschäftsbanken, den
Krankenkassen und den kooperativen Vereinen, wo die Spareinlagen
nur einen Teil des unter ihrer Verwaltung stehenden Kapitals aus-
machen, ist es dagegen nicht möglich, hinsichtlich der Anlage die Spar-
einlagen abzuheben. Dort muß man den gesamten Ausleihbetrag,
also die ganze aktive Seite ihrer Geschäftstätigkeit, in Betracht ziehen.
Diese genauer zu schildern, würde jedoch zu viel Raum in Anspruch

nehmen, zudem liegt auch ein solches Studium außerhalb des Rahmens dieser Arbeit, weshalb hier nur einige Andeutungen gegeben werden sollen.

Auch die Sparkassen haben ja außer dem Einlegerguthaben noch einige andere Mittel zu verwalten, hauptsächlich Grund- und Reservefonds; da sie aber nur 8,2 Proz. des erstgenannten betragen, dürften sie mit diesem bezüglich der Anlage vereinigt werden können.

Tabelle 21, in der die Sparkassen in Gruppen je nach der Höhe des Einlagekapitals eingeteilt sind, gewährt einen Überblick über die sämtlichen Passiven der verschiedenen Gruppen — d. h. außer dem Einlegerguthaben auch Grund- und Reservefonds, sowie sonstige Fonds und Schulden — und über die Verteilung dieser Mittel auf die verschiedenen Zweige des Ausleihgeschäfts.

Tabelle 18.

Fonds und Geldmittel in den Sparkassen, gruppiert nach der Höhe des Einlagekapitals, zu Ende des Jahres 1910.

Einlagekapital in jeder Sparkasse	Einleger- guthaben	Grund- und Reservefonds	Sonstige Fonds und Schulden	Summe verwalteter Mittel
Unter 50 000 Kr. . . .	261 838,69	33 602,60	—	295 441,29
50 000— 100 000 " . . .	1 809 076,66	236 875,22	50 837,52	2 096 789,40
100 000— 250 000 " . . .	13 440 508,85	1 332 918,82	75 761,82	14 849 189,49
250 000— 500 000 " . . .	29 483 041,81	2 769 352,01	158 309,88	32 410 703,70
500 000—1 000 000 " . . .	52 840 667,01	4 502 688,21	133 986,66	57 477 341,88
1 000 000—5 000 000 " . . .	292 331 438,94	25 226 587,10	2 351 889,79	319 909 915,83
über 5 000 000 " . . .	418 621 958,25	32 014 884,23	1 819 228,86	452 456 071,34
Summe	808 788 530,21	66 116 908,19	4 590 014,53	879 495 452,93

(Fortsetzung.)

Einlagekapital in jeder Sparkasse	Anlage der verwalteten Mittel (Kronen)				Barbestand und sonstige Konten
	Obligationen und dergl. Wertpapiere	Darlehen an Kommunen u. v. gegen Schuldschein	Darlehen an Privatpersonen gegen Hypotheten	Würgschaft	
Unter 50 000 Kr. . . .	—	4 900,00	108 611,61	126 370,33	55 559,35
50 000— 100 000 " . . .	3 300,00	40 867,50	779 317,78	1 000 542,75	272 761,37
100 000— 250 000 " . . .	154 344,27	609 792,03	6 323 762,90	6 087 440,97	1 723 849,32
250 000— 500 000 " . . .	202 326,10	893 950,34	13 993 632,01	13 710 352,11	3 610 443,14
500 000—1 000 000 " . . .	488 950,25	1 759 909,37	29 596 709,51	19 178 355,32	6 453 417,43
1 000 000—5 000 000 " . . .	15 431 239,63	15 598 232,76	171 365 376,38	68 168 173,84	49 346 893,22
über 5 000 000 " . . .	69 497 730,55	16 576 191,63	271 325 623,94	36 263 178,89	58 793 346,33
Summe	85 777 890,80	35 483 843,63	493 493 034,13	144 484 414,21	120 256 270,16

In Obligationen und ähnlichen Wertpapieren waren 85 777 891 Kr. angelegt, die Darlehen an Kommunen und andere Gemeinden gegen Schuldschein betragen 35 483 844 Kr., die Darlehen an Private gegen Grundstückshypothek 493 493 034 Kr. und gegen Bürgschaft 1 444 844 14 Kronen. Der Kassenbestand bei den Sparkassen betrug 2 493 919 Kr. Von den Mitteln, die in der Tabelle unter der Rubrik sonstige Konten aufgeführt sind, waren etwa $32\frac{1}{2}$ Mill. Kr. in anderen Bankinstituten, etwa 13 800 000 Kr. in Grundstücken, etwas mehr als $\frac{1}{2}$ Mill. Kronen in Inventarien angelegt und über $54\frac{1}{2}$ Mill. Kr. an Private gegen Sicherheit durch andere Hypothek als Grundstückshypothek ausgeliehen. Wie man sieht, ist von dem gesamten angelegten Gelde der überwiegende Teil an Private ausgeliehen. Die Forderungen an solche beliefen sich auf nicht weniger als $692\frac{1}{2}$ Millionen oder 78 Proz. des ganzen ausgeliehenen Kapitals. Damit ist aber nicht gesagt, daß die Sparkassen das Leihbedürfnis der Bevölkerungsklassen befriedigen, aus denen die Einlagekapitalien hergefloßen sind. So ist es z. B. oft für die kleineren Landwirte schwer gewesen, bei den Sparkassen auf dem Lande ihren Kreditbedarf gedeckt zu erhalten. Einige Sparkassen gewähren gar nicht beliebig kleine Darlehen, sondern haben für die auszuleihenden Beträge eine ziemlich hohe Mindestgrenze festgesetzt. Eine solche Politik muß ja als Unbilligkeit bezeichnet werden, sofern man die Aufgabe der Sparkassen als eine zwiefache betrachtet, teils die Ersparnisse der Minderbemittelten zu sammeln und zu verwalten, teils sie so anzulegen, daß sie Darlehnsbedürftigen aus derselben Klasse zugute kommen.

Seit lange haben die Sparkassen eine zunehmende Neigung gezeigt, die von ihnen verwalteten Gelder in Hypothekardarlehen anzulegen, wohingegen sie sich von dem Darlehnsverkehr, bei dem die Sicherheit in einer Bürgschaft besteht, mehr und mehr zurückzuziehen versucht haben. Eine solche Entwicklung kann nicht anders als erfreulich angesehen werden, denn die Gewährung von Darlehen gegen Bürgschaft hat oft eine ganze Reihe Mißbräuche im Gefolge gehabt, und bietet außerdem nicht das erforderliche Maß von Sicherheit, sofern es sich um Darlehen an einzelne Individuen handelt. Wo, wie in den deutschen Kreditvereinen, sämtliche Mitglieder eines Vereins die Bürgschaft für den Betrag übernehmen, für den jedes einzelne Mitglied als Schuldner haftet, läßt ja die Darlehnsverleihung gegen Bürgschaft vom Gesichtspunkt der Sicherheit aus nichts zu wünschen übrig. Wie

oben erwähnt, haben aber diese Vereine kein Gegenstück bei uns¹. Vergleicht man die Beträge, mit welchen die Hypothekar- und die Bürgschaftsforderungen in den verschiedenen Größengruppen von Sparkassen angeführt sind, so findet man, daß die ersteren größere Bedeutung in den großen Sparkassen, d. h. den städtischen, als in den kleinen, den ländlichen, haben, während das Verhältnis betreffs der letzteren das umgekehrte ist (Tab. 19). Einige Sparkassen, die meisten der Gruppe der größten angehörend, leihen überhaupt nicht gegen Bürgschaft aus. Was Obligationen und derartige Wertpapiere betrifft, so besitzen sie nur für die Gruppe, welche die größten Sparkassen umfaßt — diejenigen, bei denen das gesamte Einlegerguthaben über 5 Mill. Kr. beträgt — eine nennenswerte Bedeutung; sie machten im Jahre 1910 15,36 Proz. ihrer Anlagen aus, d. h. 69¹/₂ Mill. (Tab. 19, 18). Darlehen an Kommunen gegen Schuldschein kommen bei sämtlichen Sparkassengruppen vor, aber in sehr geringem Umfange. Angaben fehlen darüber, in wie hohem Grade die Sparkassen Darlehnsgeber der Landkommunen gewesen sind; bezüglich der Stadtkommunen dagegen lassen sich approximative Zahlen für die Darlehnsbeträge geben, die während der Zeit 1898—1908 von den Sparkassen und der Postsparkasse zusammen erhalten worden sind.

Tabelle 19 (1910).

In Sparkassen, wo das Gesamteinlegerguthaben betragen hat	Obligationen und dergl. Wertpapiere	Darlehen an Kommunen usw. gegen Schuldschein	Darlehen an Privatpersonen gegen		Barbestand und sonstige Konten
			Hypotheken	Bürgschaft	
In Prozenten					
weniger als 50 000 Kr.	—	1,66	36,76	42,77	18,81
50 000— 100 000 "	0,16	1,95	37,16	47,72	13,01
100 000— 250 000 "	1,04	4,11	42,58	40,66	11,61
250 000— 500 000 "	0,62	2,76	43,18	42,30	11,14
500 000—1 000 000 "	0,85	3,06	51,49	33,37	11,23
1 000 000—5 000 000 "	4,82	4,88	53,57	21,31	15,42
mehr als 5 000 000 "	15,36	3,66	59,97	8,02	12,99
In sämtlichen Sparkassen	9,75	4,04	56,11	16,43	13,67

¹ Zurzeit liegt ein (oben S. 31 erwähntes) Komiteegutachten, betreffend die Möglichkeiten für die Landwirte, Darlehen ohne Stellung einer Realsicherheit zu erhalten, vor. Man hat die Sparkassen als Vermittler dieser Darlehen vorgeschlagen.

Diese Darlehnsbeträge können auf drei Gruppen verteilt werden: Obligationendarlehen (824 000 Kronen), andere langfristige Darlehen (± 006 500 Kr.) und kurzfristige Darlehen (8 000 390 Kr.). Wie die Zahlen zeigen, sind die Beträge ziemlich unbedeutend.

Was die Obligationendarlehen betrifft, so sind die Kunden der Sparkassen hauptsächlich die kleineren Gemeinden gewesen, was dagegen die Amortisationsdarlehen betrifft, so haben die Sparkassen ihre Leihfähigkeit relativ gleichmäßig auf die verschiedenen Städte ausgedehnt.

Nachstehende Tabelle gibt an, welche Veränderungen in den letzten Jahren die Bedeutung der verschiedenen Zweige des Darlehnsgegeschäfts im Verhältnis zueinander erfahren hat.

Tabelle 20.

Art der Anlage	In Prozenten							
	1910	1909	1908	1907	1906	1905	1904	1900
Kassenbarbestand	0,28	0,25	0,24	0,27	0,31	0,36	0,29	0,37
Guthaben bei anderen Bankinstituten	3,71	3,34	3,26	3,31	3,71	4,13	4,33	4,20
Grundstück	1,57	1,54	1,55	1,43	1,51	1,50	1,52	1,60
Inventarien	0,06	0,07	0,07	0,07	0,06	0,07	0,07	0,07
Obligationen und dergleichen Wertpapiere	9,75	9,31	9,47	9,76	10,31	10,76	11,21	12,22
Darlehen an Kommunen u. Vereine gegen Schuldschein	4,04	4,14	4,30	4,55	4,21	4,00	3,85	4,26
Darlehen an Privatpersonen gegen Sicherheit, bestehend aus:								
Grundstückshypothek	56,11	56,47	55,44	54,72	54,67	54,16	53,35	51,37
anderer Hypothek	6,22	6,17	6,72	7,13	6,79	6,06	6,27	6,25
Bürgschaft	16,43	16,78	16,99	16,95	16,79	17,33	17,48	17,98
Diverse Guthaben	0,03	0,02	0,02	0,02	0,01	0,01	0,01	0,04
Fällige, aber nicht eingezahlte Zinsen	1,80	1,91	1,94	1,79	1,63	1,62	1,62	1,64
Summe	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

Wie aus der Tabelle hervorgeht, haben die Beträge für alle Darlehnsformen mit Ausnahme derjenigen gegen Grundstückshypothek seit 1900 etwas abgenommen. Besonders die Darlehen gegen Obligationen und dergleichen Wertpapiere sind ihrer Größe nach zurückgegangen. Die Hypothekarguthaben dagegen sind um 4,74 Proz. gestiegen.

Die privaten Sparkassen genießen fast unbeschränkte Verwaltungsfreiheit. Dieser Umstand erklärt es, daß der Höchstbetrag für Einlagen, die von der Sparkasse verzinst werden, im allgemeinen so hoch hat angelegt werden können. Denn wo Sparkassengelder — wie das bei der Postsparkasse in gewisser Ausdehnung der Fall ist — z. B. in Staatsobligationen angelegt werden müssen, verlangen es staatsfinanzielle Rücksichten, daß der Einlagehöchstbetrag ziemlich niedrig bemessen wird.

Daß die Aktiven der Sparkassen in so hohem Umfange in Darlehen gegen Bürgschaft und Hypothek angelegt sind, hat eine unter Umständen bedenkliche Herabsetzung ihrer Liquidität zur Folge. Die tatsächliche Entwicklung hat auch einige Beispiele dafür aufzuweisen, daß Sparkassen in Konkurs geraten sind; nur in seltenen Fällen jedoch sind dabei Spareinlagen verloren gegangen. Zur Sicherung der Liquidität findet sich in dem Sparkassengesetz die Bestimmung, daß von den Einnahmen ein mindestens einem Zehntel des Einlageguthabens entsprechender Betrag nachweislich in Wertpapieren angelegt sein muß, die mit Leichtigkeit in Geld umgesetzt werden können, wie Obligationen, Deposcheine und Hypotheken bis zum halben Tagwerte. Für das Jahr 1910 wurde als Kassenreserve in den verschiedenen Sparkassen eine Summe von insgesamt 123 242 000 Kr. angeführt. Diese Kassenreserve bestand teils aus Obligationen (60 607 000 Kr.), teils aus Deposcheinen (12 040 000 Kr.) und teils aus Hypotheken (50 596 000 Kr.).

Die Postsparkasse.

Während der ersten Jahre der Tätigkeit der Postsparkasse waren Obligationenkäufe das einzige erlaubte Mittel, in die Sparkasse eingelegte Gelder anzulegen. 1887 wurde jedoch diese Bestimmung dahin geändert, daß die Postsparkasse die Berechtigung erhielt, innerhalb gewisser Grenzen die Gelder in Kommunaldarlehen gegen Schuldschein anzulegen, eine Änderung, die sehr natürlich von großer Bedeutung für ihre Entwicklung war. Im Jahre 1910 bestanden 72,3 Proz. der Forderungen der Postsparkasse oder 35 087 700 Kr. aus Obligationen (einschl. der Zinsen) und 10 430 000 Kr. oder 21,5 Proz. aus Kommunaldarlehen (nebst unbezahlten Zinsen). Außerdem waren etwas mehr als 1 Mill. Kronen in 5 Grundstückshypothekendarlehen angelegt, 1½ Mill. Kronen waren Bankguthaben und 155 000 Kr. bestanden aus Darlehen an die Postverwaltung und die Reichsversicherungsanstalt.

Die Obligationen waren teils die der Allgem. Hypothekenbank, teils solche gewisser städtischer Kommunen, teils endlich solche verschiedener Eisenbahnaktiengesellschaften. Die Anzahl der an Kommunen gegen Schuldschein gewährten Darlehen belief sich auf 258.

Die Volksbanken.

Die Volksbanken betreiben, wie oben erwähnt, außer dem Sparkassengeschäft auch das Giro- und das Depositengeschäft. 17 Volksbanken betreiben auch das Wechselgeschäft. Auf das Sparkassenkonto entfallen nur 64,5 Proz. sämtlicher Schulden, und es ist demnach unmöglich anzugeben, wie die diesem Konto angehörenden Gelder für sich angelegt sind.

Die verschiedenen Arten der Anlage sämtlicher Mittel seien jedoch hier angegeben (Tab. 21).

Tabelle 21.

Art der Anlage	Kronen	In Prozent
Kasse	275 551,44	2,12
Guthaben bei anderen Bankinstituten	755 271,67	5,80
Grundstücke und Inventarien	63 349,82	0,49
Obligationen	32 350,00	0,25
Aktien und dergleichen Wertpapiere	2 891,86	0,02
Diskontierte Wechsel (in 17 Geldinstituten)	3 283 154,94	25,23
Darlehen gegen Sicherheit, bestehend aus:		
Grundstückshypothek	3 509 555,12	26,97
anderer Hypothek	903 846,61	6,95
Bürgschaft	3 890 569,48	29,90
Diverse Guthaben	202 433,73	1,55
Fällige, aber nicht einbezahlte Zinsen	94 017,26	0,72
Summe	13 012 991,93	100,00

Zum Unterschied von dem, was bei den Sparkassen der Fall ist, stellen hier die Bürgschaftsdarlehen einen größeren Prozentsatz der Gesamtanlage dar als die Hypothekendarlehen. Einen bedeutenden Anteil an der Anlage nimmt auch die Wechseldiskontierung (25,23 Proz.).

Obligationen, Aktien, Kommunaldarlehen usw. bilden nur 0,27 Proz. der Gesamtanlage, während die entsprechende Ziffer für die Sparkassen 13,79 Proz. war.

Die Geschäftsbanken.

In welchem Maße die auf Sparkassenkonto eingelegten Beträge wieder den Bevölkerungsklassen, aus denen sie herkommen, zugute kommen, läßt sich, wie oben erwähnt, natürlich unmöglich angeben. Von den Summen, die in den Bankzweigstellen auf dem Lande deponiert werden, werden sicherlich große Beträge den Städten zugeführt, wo ja eine lebhaftere Geschäftstätigkeit bewirkt, daß die Nachfrage nach Kapital groß ist. Aber auch die Landwirtschaft ist kreditbedürftig, wenn es sich auch oft um verhältnismäßig kleine Beträge handelt. Der Gesamtbetrag der von den Geschäftsbanken ausgeliehenen Gelder belief sich Ende 1910 auf ungefähr 1490,5 Mill. Kr. Davon betrug die Hypothekendarlehen 947 Mill. Kr. und die Darlehen gegen Bürgschaft oder anderen Schuldschein mit bloßer Namenssicherheit annähernd 195 $\frac{1}{2}$ Mill. Kr.

Die Krankenkassen.

Die Abgaben und Beiträge der Mitglieder machten, wie oben erwähnt, 79,3 Proz. von den Gesamteinnahmen der Krankenkassen im Jahre 1909 aus. Ihr Anteil an den Nettoaktiven der Kassen am 31. Dezember desselben Jahres wurde auf 607 517 Kr. berechnet. Die Aktiven, 12 622 000 Kronen, bestanden zum allergrößten Teil — 9 390 000 Kr. oder 74,4 Proz. — aus Bankguthaben. 960 000 Kronen stellten Forderungen an Arbeitgeber dar. Nichts von diesem Kapital kam also den Einlegern direkt zugute. Der einzige Posten, bei dem dies zu einem Teil als möglich angenommen werden kann, ist der als Darlehen gegen Schuldschein bezeichnete. Er betrug 1 298 400 Kr. oder 10,3 Proz. von sämtlichen Aktiven. Ob aber die Darlehnsnehmer aus den Mitgliedern der Kassen oder aus Außenstehenden bestehen, darüber finden sich keine Auskünfte.

Kooperative Vereine, die Passivgeschäfte betreiben.

Das Kapital, das die kooperativen Konsumvereine in Form von Depoziten auf Sparkassenkonto an sich ziehen, wird zur Erhöhung des Betriebskapitals der Vereine verwendet, da das eigene Kapital dieser Vereine in der Regel recht beschränkt ist und der Ergänzung bedarf.

Ein Ausleihen an die Mitglieder findet hier nicht statt. Dies ist auch bei den sog. Wohnungsvereinen nicht der Fall.

Der größte Kreditverein, „Industriidkarnas Lånekassa“, der in 1910 an Einlagen ungefähr 657 000 Kr. entgegennahm, hatte während desselben Jahres Darlehen zu einem Gesamtbetrage von etwa 4 135 000 Kr. ausgegeben, und der Gesamtbetrag der zu Ende des Jahres vorhandenen Darlehen an die Mitglieder bezifferte sich auf etwas mehr als 1 Mill. Kr.

Von den Spargeldern, die im übrigen von den Kreditvereinen aufgesammelt worden sind, dürften durch Vermittlung der Konsumvereine nicht unbedeutende Beträge der Sparkasse des Kooperativen Verbandes zugute gekommen sein. Der Verband seinerseits hat die ihm auf Sparkassenkonto zugeflossenen Mittel in seinem Geschäftsbetriebe angelegt.

Die Geldbestände der Gewerksvereine sind zum größten Teil in Banken angelegt.

Das Sparwesen Böhmens unter besonderer Berücksichtigung der Sparkassen.

Von

Josef Legler.

Nachdem die Entwicklungsgeschichte sowohl der Sparkassen, als auch der mit diesen im Einlagengeschäfte konkurrierenden Anstalten ein präzises Spiegelbild der Spartätigkeit der Einleger dieser Institute liefert, möge der Werdegang derselben einer Betrachtung unterzogen und als deren räumliche Begrenzung Böhmen aus dem Grunde gewählt werden, weil in diesem Kronlande die Spargelegenheiten auf einer hohen Stufe der Entwicklung stehen, welchen Umstand das Beispiel erhellen mag, daß nach den offiziellen Mitteilungen der k. k. statistischen Zentralkommission in Wien (vom Jahre 1912) von den mit Ende des Jahres 1910 in Österreich bestehenden

669	Sparkassen	mit	4 262 108	offenen	Kontos	und	K 6045	Millionen	Einlagenstand
240	"	"	1 420 641	"	"	"	K 2000	"	"

auf Böhmen entfallen, und ein ähnliches Verhältnis auch bezüglich jener anderen Anstalten zutrifft, welche das Einlagengeschäft gleichfalls in das Programm ihrer Tätigkeit aufgenommen haben.

Von den im Einlagengeschäfte mit den Sparkassen Böhmens konkurrierenden Anstalten kommen:

1. das k. k. Postsparkassenamt,
2. die Kreditgenossenschaften, und zwar sowohl die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften (Raiffeisenkassen), als auch die gewerblichen Kreditgenossenschaften (System Schulze-Delitzsch),
3. die landwirtschaftlichen Bezirksvorschußkassen,
4. die kumulativen Waisenkassen,
5. die Banken und deren Filialen

in Betracht, deren Berücksichtigung in dieser Arbeit aus dem Grunde angezeigt erscheint, um die Stellung der Sparkassen in der Kreditorganisation Böhmens richtig zu beurteilen.

In den nachfolgenden Aufzeichnungen erscheinen zunächst die Sparkassen Böhmens und anschließend die im Einlagenverkehr mit diesen konkurrierenden Institute einer Betrachtung unterzogen, welche die Errichtung dieser Anstalten und deren Entwicklung zum Gegenstande hat und überdies ein Bild davon liefert, inwieweit die beiden in Böhmen

anjährigen Volksstämme an der Ausgestaltung dieser Spargelegenheiten beteiligt sind.

Die folgenden Monographien der Böhmisches Sparkasse, der Prager städtischen Sparkasse und der Reichenberger Sparkasse bezwecken als Typen einer deutschen Vereinsparkasse bzw. einer tschechischen Gemeindeparkasse mit dem Sitze in der Landeshauptstadt und einer deutschen Vereinsparkasse mit dem Sitze im Zentrum eines hervorragenden Industriebezirkes die Darlegung der Spartätigkeit innerhalb enger begrenzter Gebiete, die Monographie der Böhmisches Sparkasse überdies den Hinweis auf besonders markante Momente in der Entwicklungsgeschichte der Sparkassen, welche bei dieser Anstalt aus dem Grunde zum Ausdruck gelangen, weil dieselbe zu jener Zeit, als solche Ereignisse Platz gegriffen haben, als einzige Sparkasse Böhmens bestand.

Eine allgemeine Besprechung der Tätigkeit der Spargelegenheiten Böhmens beschließt diese Arbeit.

So rasch die Entwicklung der einzelnen Sparkassen in Böhmen vor sich ging, sobald dieselben ihre Tätigkeit aufgenommen, so langsam reichten sich die Errichtungen derselben aneinander.

Zu einer Zeit, da in Österreich bereits die

- I. Österreichische Sparkasse in Wien (gegründet 1819),
- die Sparkasse in Laibach (gegründet 1820),
- die Sparkasse in Innsbruck (gegründet 1822),
- die Sparkasse in Oberhollabrunn (gegründet 1824)

bestanden, wurde im Jahre 1825 die erste Sparkasse in Böhmen, die Böhmisches Sparkasse in Prag, gegründet und es bedurfte des Ablaufes weiterer 19 Jahre, ehe im Jahre 1854 die Errichtung der nächsten Sparkassen in Böhmen, und zwar jener in Eger und Reichenberg erfolgte, welcher sich die Gründungen der Sparkassen, und zwar in Budweis 1856, Pilsen 1857, Leitmeritz 1858, Teplitz 1858, Joachimsthal 1859, Brüx 1859, Hohenelbe 1860, Komotau 1860, Tettschen 1860, Trautenau 1860, Jungbunzlau 1860 anreichten, so daß in Böhmen mit Ende des Jahres 1860 14 Sparkassen, und zwar 12 deutsche und 2 tschechische (Pilsen, Jungbunzlau), bestanden.

In den Jahren

1861—1870	wurden	39	Sparkassen	und	zwar	18	deutsche	und	21	tschechische
1871—1880	"	32	"	"	"	26	"	"	6	"
1881—1890	"	44	"	"	"	23	"	"	21	"
1891—1900	"	71	"	"	"	33	"	"	38	"
1901—1910	"	40	"	"	"	18	"	"	22	"

errichtet, mithin arbeiten mit Ende 1910 in Böhmen 240 Sparkassen, und zwar 130 deutsche und 110 tschechische.

Unter Berücksichtigung des Flächenmaßes Böhmens, welches 5 194 869 ha beträgt, entfällt eine Sparkasse

	im Jahre 1860 auf	3710,62	qkm
"	"	1870	" 980,16 "
"	"	1880	" 611,16 "
"	"	1890	" 402,7 "
"	"	1900	" 259,74 "
"	"	1910	" 216,45 "

Nach ihrem juristischen Charakter teilen sich die Sparkassen Böhmens in Vereins-, Gemeinde- und Bezirksparkassen.

Während die ersteren (Vereinssparkassen) ihre Errichtung Vereinen von Menschenfreunden verdanken, sind die letzteren Gründungen von Gemeinden, bzw. Bezirken, jedoch von diesen als getrennte juristische Personen und nicht als Gemeinde- bzw. Bezirksanstalten anzusehen.

Von den in Böhmen bestehenden 130 deutschen Sparkassen sind

- 7 Vereinssparkassen,
- 121 Gemeindeparkassen,
- 2 Bezirksparkassen,

während auf die 110 tschechischen Sparkassen

- 2 Vereinssparkassen,
- 107 Gemeindeparkassen,
- 1 Bezirksparkasse

entfallen.

Der Grund, daß die überwiegende Anzahl sowohl deutscher, als tschechischer Sparkassen Gemeindeparkassen sind, liegt in dem Umstand, daß zu Beginn der fünfziger Jahre, als seitens der Prager Handels- und Gewerbekammer Schritte unternommen wurden, um auch außerhalb Prags die Errichtung von Sparkassen zu veranlassen, ein zum Zwecke der Statutenausarbeitung eingesetztes Komitee die Errichtung von Gemeindeparkassen anempfahl und auch die böhmische Statthalterei die Errichtung solcher bevorzugte. (Siehe Rauchberg, Die deutschen Sparkassen in Böhmen.)

Den Zweck der Sparkassen bestimmen deren Statuten, bzw. das aus dem Jahre 1844 stammende Regulativ für die Bildung, Einrichtung und Überwachung der Sparkassen, welches (wenngleich vielfach modi-

fiziert) heute noch zu Recht besteht, und im § 1 anführt: „Die Bestimmung der Sparkassen besteht darin, den minderbemittelten Volksklassen Gelegenheit zur sicheren Aufbewahrung, Verzinsung und allmählichen Vermehrung kleiner Ersparnisse darzubieten, dadurch aber den Geist der Arbeitsamkeit und der Sparamkeit bei denselben zu beleben.“

Bei Errichtungen neuer Sparkassen wurde nach dem Erscheinen des Regulativs nach diesem vorgegangen, bereits bestehende Sparkassen brachten ihre Statuten nur in teilweise Übereinstimmung mit demselben.

Das im Jahre 1855 erschienene Musterstatut, welches sich in den wesentlichsten Punkten den Statuten der ältesten österreichischen Sparkassen anlehnte, übernahm auch die Bestimmung, als den Zweck der Anstalt: „die Vermittlung möglichst sicherer, fruchtbringender Geldanlagen. Auf diesem Wege soll insbesondere der minderbemittelten Bevölkerung die Gelegenheit zur sicheren Aufbewahrung, Verzinsung und allmählichen Vermehrung von Ersparnissen geboten, hierdurch der Geist der Sparamkeit belebt, Sittlichkeit und häusliche Ordnung befördert werden.“

Der Kreis der Einleger ergibt sich aus dem Zwecke der Sparkassen. Den späteren Ausführungen, welche den Stand der Einleger nach der Höhe ihres Gesamtguthabens zum Gegenstande haben, vorgreifend, sei bereits an dieser Stelle des Umstandes Erwähnung getan, daß der das Einlagengeschäft betreffende Kundenkreis der Sparkassen (in ihrer jetzigen Ausgestaltung) in drei Gruppen geteilt werden kann.

Die erste bilden jene meist der minderbemittelten Bevölkerung angehörenden Einleger, welche in kleinen Beträgen sparen, und man möchte sagen, Heller auf Heller legend, ihren bescheidenen Besitz vermehren, der als eiserner Vorrat gedacht, nur im Notfalle angegriffen werden soll; die zweite Gruppe stellt das kapitalkräftigere Publikum dar, welches die Einlage als sichere Kapitalanlage betrachtet und nicht, wie dies bei der vorerwähnten ersten Gruppe nahezu stets vorzukommen pflegt, die Interessen zur Kapitalvermehrung verwendet, vielmehr mit dem Bezug derselben rechnet; die dritte Gruppe endlich bilden die Einleger größerer Beträge, welche mangels einer momentanen anderen Verwendung derselben eine Spareinlage leisten, um dieselbe in demselben Momente wieder zu erheben, als der Zweck, für welchen die als Einlage placierten Gelder bestimmt waren, aktuell wird.

Die mit Ende des Jahres 1910 in Böhmen bestehenden 240 Sparkassen weisen zusammen einen Stand von 1 420 641 offenen Kontos oder, nachdem jedes solche einem im Verkehr befindlichen Einlagenbuch entspricht, einen Umlauf von ebensovieleen Einlagenbüchern aus.

Es sei an dieser Stelle bemerkt, daß nicht jedes offene Konto, bzw. nicht jedes im Umlaufe befindliche Einlagenbuch einem Sparer entspricht, vielmehr der Fall, daß ein und dieselbe Person über den Besitz von mehreren Einlagenbüchern verfügt, eine, zumal bei Sparkassen größeren Umfangs, sehr häufig zutage tretende Erscheinung ist, welche, ganz abgesehen von den durch Ankauf oder Erbschaft bedungenen öfteren Besitzwechsel von Einlagenbüchern, mit den jeweilig bei Sparkassen herrschenden Zinsfußverhältnissen in innigem Zusammenhang steht. In aner kennenswerter Einschätzung des Umstandes, daß Zinsfußreduktionen jene Sparer, welche den Kreisen der Minderbemittelten angehören, empfindlich treffen, entschließen sich die Leitungen der Sparkassen nur schwer und ungern zu Zinsfußherabsetzungen und finden, wenn die Verhältnisse des Geldmarktes ein allzu reichliches Zufließen von Einlagen nicht wünschenswert erscheinen lassen, ein ausgleichendes Mittel entweder in der Beschränkung der Höhe der anzunehmenden Einlagen oder in der Herabsetzung des Zinsfußes nur jener Einlagen, von welchen, in Anbetracht der Höhe derselben angenommen werden kann, daß die Besitzer derselben nicht der eingangs erwähnten Klasse von Einlegern angehören. Die Erfahrung, daß es das Los aller Bestimmungen ist, umgangen zu werden, trifft auch in diesem Falle zu; ein nicht kleiner Teil des Sparkassenpublikums bevorzugt, in Kenntnis der angedeuteten Zinsfußpolitik, entweder von Haus aus die Teilung des einzulegenden Geldes auf zwei oder mehrere Einlagenbücher, oder bewerkstelligt diese Transaktion in dem Momente, als er sich durch die erwähnte Zinsfußherabsetzung getroffen fühlt.

Bei Betrachtung der Entwicklung des statlichen Umlaufs von Einlagenbüchern muß zunächst der Umstand in Berücksichtigung gezogen werden, daß vom Jahre 1825 bis zum Jahre 1854 die Böhmisches Sparkasse in Prag als einzige Sparkasse Böhmens bestand, zu der Zeit, als die nächsten Sparkassen ihre Tätigkeit aufnahmen, bereits über einen Stand von 70 101 offenen Kontos zu verfügen in der Lage war und erst im Jahre 1867 von den übrigen Sparkassen Böhmens zusammen genommen in diesem Punkte erreicht wurde.

Mit Ende des Jahres 1825 (des ersten Jahres ihres Bestandes) weist die Böhmisches Sparkasse als einzige Sparkasse Böhmens:

			einen Stand von	1 434
mit Ende des Jahres	1830	"	"	7 640
"	1840	"	"	24 150
"	1850	"	"	44 541
mit Ende d. J. 1860 weisen 14 in Böhmen besteh. Sparkassen			einen Stand von	112 735
"	1870	53	"	227 509
"	1880	85	"	418 598
"	1890	129	"	637 317
"	1900	200	"	930 551
"	1910	240	"	1 420 641

offenen Kontos aus, und zwar entfallen

1825 auf eine deutsche Sparkasse	1 434
1830 " " " "	7 640
1840 " " " "	24 150
1850 " " " "	44 541

1860 auf 12 deutsche Sparkassen	110 204,	auf 2 tschechische Sparkassen	2 531
1870 " 30 " "	194 981,	" 23 " "	32 528
1880 " 56 " "	330 458,	" 29 " "	88 135
1890 " 79 " "	455 022,	" 50 " "	182 295
1900 " 112 " "	613 353,	" 88 " "	317 198
1910 " 130 " "	821 335,	" 110 " "	599 306

offene Kontos, es betrug somit die Steigerung innerhalb der Jahre bei sämtlichen, bei den deutschen, bei den tschechischen Sparkassen in Böhmen

1825—1830	6 206	6 206	.
1831—1840	16 510	16 510	.
1841—1850	20 391	20 391	.
1851—1860	68 194	65 663	2 531
1861—1870	114 774	84 777	29 997
1871—1880	191 084	135 477	55 607
1881—1890	218 724	124 564	94 160
1891—1900	293 234	158 331	134 903
1901—1910	490 090	207 982	282 108

Bei der Steigerung der offenen Kontos innerhalb der Jahre 1901 bis 1910, welche bei den deutschen 207 982 gegen 282 108 bei den tschechischen Sparkassen betrug, sei auf den Umstand hingewiesen, daß in diese Zeit der im Jahre 1903 auf die Böhmisches Sparkasse inszenierte Kun, welcher an späterer Stelle besprochen erscheint, fiel und anlässlich desselben bei der erwähnten Anstalt 38 822 gänzliche Rückzahlungen geleistet wurden.

Anzahl der Teileinzahlungen und der Teilrückzahlungen, der neuen Einlagen und der gänzlichen Rückzahlungen, sowie die Anzahl sämtlicher Einlagen und Rückzahlungen in den Jahren 1881—1907.

im Jahre	bei den deutschen		bei den tschechischen		bei sämtlichen	
	Sparkassen in Böhmen					
	Teil- ein- zahlungen	Teil- rück- zahlungen	Teil- ein- zahlungen	Teil- rück- zahlungen	Teil- ein- zahlungen	Teil- rück- zahlungen
1881	175 021	182 294	65 820	61 742	240 841	244 036
1882	207 182	191 256	75 564	70 071	282 746	261 327
1883	220 424	206 404	85 671	82 112	306 095	288 516
1884	234 180	208 818	94 029	91 375	328 209	300 193
1885	233 044	229 166	96 172	97 909	329 216	327 075
1886	235 541	235 915	105 591	106 237	341 132	342 152
1887	245 997	236 257	115 090	113 164	361 087	349 421
1888	261 974	237 591	125 453	121 155	387 427	358 746
1889	284 905	242 040	140 499	127 669	425 404	369 709
1890	288 903	253 602	141 687	137 872	430 590	391 474
1891	296 731	265 568	155 627	145 235	452 358	410 803
1892	323 623	286 689	166 785	156 774	490 408	443 463
1893	348 910	286 370	185 816	160 797	534 726	447 167
1894	365 016	298 564	205 448	172 552	570 464	471 116
1895	383 475	299 185	215 923	181 084	599 398	480 269
1896	398 894	313 224	229 015	196 275	627 909	509 499
1897	404 068	332 560	235 932	208 004	640 000	540 564
1898	370 578	341 973	243 456	230 785	614 034	572 758
1899	383 584	328 518	240 869	214 715	624 453	543 233
1900	403 154	342 560	253 004	234 775	656 158	577 335
1901	437 293	358 508	283 130	249 581	720 423	608 089
1902	471 487	382 326	328 216	272 778	799 703	655 104
1903	484 473	378 088	362 273	287 066	846 746	665 154
1904	487 931	391 902	377 334	308 459	865 265	700 361
1905	485 891	410 509	377 999	329 712	863 890	740 221
1906	519 864	388 788	426 319	321 574	946 183	710 362
1907	578 023	403 305	496 403	346 633	1 074 426	749 938
1908	—	—	—	—	1 144 062	819 830
1909	—	—	—	—	1 199 801	909 436
1910	—	—	—	—	1 282 215	942 491

Die Aufteilung innerhalb der Jahre 1908—1910 auf die deutschen und tschechischen Sparkassen mußte infolge der noch nicht fertig gestellten statistischen Daten unterbleiben.

Fortsetzung.

im Jahre	bei den deutschen		bei den tschechischen		bei sämtlichen	
	Spartassen in Böhmen					
	Neue Einlagen	Gänzliche Rück- zahlungen	Neue Einlagen	Gänzliche Rück- zahlungen	Neue Einlagen	Gänzliche Rück- zahlungen
1881	58 115	51 008	22 881	18 035	80 996	69 043
1882	60 050	50 654	25 856	19 940	85 906	70 594
1883	60 178	49 285	28 718	20 094	88 896	69 379
1884	62 534	50 680	27 997	22 419	90 531	73 099
1885	65 294	55 024	27 362	21 416	92 656	76 440
1886	59 126	51 876	30 412	21 455	89 538	73 331
1887	62 081	52 117	34 142	22 595	96 223	74 712
1888	63 830	48 569	36 698	24 443	100 528	73 012
1889	69 336	47 175	40 245	24 263	109 581	71 438
1890	73 891	53 541	42 652	28 137	116 543	81 678
1891	69 200	53 697	42 095	29 917	111 295	83 614
1892	77 800	56 258	44 835	29 973	122 635	86 231
1893	73 820	54 108	44 963	29 311	118 783	83 419
1894	68 300	53 154	42 628	29 002	110 928	82 156
1895	69 239	53 199	43 978	30 048	113 217	83 247
1896	68 643	53 403	42 427	31 469	111 070	84 872
1897	67 070	57 664	42 245	33 864	109 315	91 528
1898	79 581	63 386	54 264	37 177	133 845	100 563
1899	76 860	62 751	57 277	42 587	134 137	105 338
1900	80 843	64 945	60 085	43 091	140 928	108 036
1901	85 001	64 678	67 572	48 534	152 573	113 212
1902	85 663	64 962	69 897	46 787	155 560	111 749
1903	86 928	88 106	83 331	45 037	170 259	133 143
1904	77 295	58 763	64 522	45 744	141 817	104 507
1905	77 319	61 790	64 730	48 561	142 049	110 351
1906	88 506	64 547	82 551	50 972	171 057	115 519
1907	93 350	65 573	94 672	56 691	188 022	122 264
1908	—	—	—	—	184 273	120 040
1909	—	—	—	—	188 979	132 532
1910	—	—	—	—	187 799	128 252

Das Sparwesen Böhmens unter bei. Berücksichtigung der Sparkassen. 345

Fortsetzung.

im Jahre	bei den deutschen		bei den tschechischen		bei sämtlichen	
	Sparkassen in Böhmen					
	Summe der Einlagen	Summe der Rück- zahlungen	Summe der Einlagen	Summe der Rück- zahlungen	Summe der Einlagen	Summe der Rück- zahlungen
1881	233 136	233 302	88 701	79 777	321 837	313 079
1882	267 232	241 910	101 420	90 011	368 652	331 921
1883	280 602	255 689	114 389	102 206	394 991	357 895
1884	296 714	259 498	122 026	113 794	418 740	373 292
1885	298 338	284 190	123 534	119 325	421 872	403 515
1886	294 667	287 791	136 003	127 692	430 670	415 483
1887	308 078	288 374	149 232	135 759	457 310	424 133
1888	325 804	286 160	162 151	145 598	487 955	431 758
1889	354 241	289 215	180 744	151 932	534 985	441 147
1890	362 794	307 143	184 339	166 009	547 133	473 152
1891	365 931	319 265	197 722	175 152	563 653	494 417
1892	401 423	342 947	211 620	186 747	613 043	529 694
1893	422 730	340 478	230 779	190 108	653 509	530 586
1894	433 316	351 718	248 076	201 554	681 392	553 272
1895	452 714	352 384	259 901	211 132	712 615	563 516
1896	467 537	366 627	271 442	227 744	738 979	594 371
1897	471 138	390 224	278 177	241 868	749 315	632 092
1898	450 159	405 359	297 720	267 962	747 879	673 321
1899	460 444	391 269	298 146	257 302	758 590	648 571
1900	483 997	407 505	313 089	277 866	797 086	685 371
1901	522 294	423 186	350 702	298 115	872 996	721 301
1902	557 150	447 288	398 113	319 565	955 263	766 853
1903	571 401	466 194	445 604	332 103	1 017 005	798 297
1904	565 226	450 665	441 856	354 203	1 007 082	804 868
1905	563 210	472 299	442 729	378 273	1 005 939	850 572
1906	608 370	453 335	508 870	372 546	1 117 240	825 881
1907	671 373	468 878	591 075	403 324	1 262 448	872 202
1908	—	—	—	—	1 323 335	939 870
1909	—	—	—	—	1 388 780	1 041 968
1910	—	—	—	—	1 470 014	1 070 743

Das Verhältnis zwischen den Posten an Einlagen und Rückzahlungen wird, je länger eine Sparkasse besteht, desto mehr zugunsten der Rückzahlungen neigen, eine Erscheinung, welche einerseits in der örtlichen Begrenzung des Wirkungskreises der Sparkassen, andererseits, um bei dem Beispiele der Einteilung des im Einlagengeschäfte in Betracht kommenden Sparkassenpublikums in drei Gruppen zu bleiben, in dem Umstand ihre Erklärung findet, daß Sparer der Gruppe I in dem Falle, als eine jahrelange Spartätigkeit derselben ihr Kapital derart vermehrt hat, daß der Interessenbezug von demselben bereits an die Stelle der früher praktizierten Kapitalisierung des Zinsertragnisses tritt, nunmehr in die Gruppe II fallen und diese Gruppe wieder aus dem Grunde eine bedeutende Anzahl von Rückzahlungsposten liefert, weil die Erhebung einhalb- oder ganzjähriger Zinsen in sämtlichen diesbezüglichen statistischen Aufzeichnungen als Rückzahlung figuriert.

Die Tabelle auf S. 343—345 veranschaulicht die innerhalb der Jahre 1881—1908 bei sämtlichen Sparkassen Böhmens vollführten Fälle an neuen Einlagen und Zulagen, bzw. an gänzlichen und teilweisen Rückzahlungen und gibt in ihren Unterabteilungen darüber Aufschluß, inwieweit die deutschen und die tschechischen Sparkassen an dem Gesamtergebnis partizipieren.

Die folgenden Aufzeichnungen bezwecken in der Darstellung des Verkehrs im Einlagengeschäfte ein Bild der Spartätigkeit in Bezug auf deren monetären Effekt zu geben, und zwar wird die Entwicklung des Einlagenstandes von zehn zu zehn Jahren in der Art zum Ausdruck gebracht, daß das Anwachsen desselben durch neue Einlagen bzw. Zulagen sowie durch die Kapitalisierung unbehobener Zinsen, die Verringerung desselben, durch teilweise bzw. gänzliche Rückzahlungen angeführt erscheint; es sei jedoch bemerkt, daß die bei gänzlichen Erhebungen zur Auszahlung gelangten Zinsen im Betrage der Rückzahlungen mit inbegriffen, daher auch in der Rubrik „Kapitalisierte Zinsen“ mit ausgewiesen sind.

(Siehe Tabelle S. 347.)

Unterzieht man den mit Ende der Stichjahre 1830, 1840, 1850, 1860, 1870, 1880, 1890, 1900 und 1910 ausgewiesenen Einlagenstand einer Betrachtung, so ergibt sich eine Erhöhung desselben

(Siehe Tabellen S. 348.)

Das Sparwesen Böhmens unter bes. Berücksichtigung der Sparkassen. 347

Jahre	Zuwachs		Abfall einschließlich ausbezahlter Zinsen	Jahr	Stand am Ende des Jahres
	an Kapital	an kapitali- fierten und ausbezahlten Zinsen			
	innerhalb der Jahre				
	K	K	K		K

Sämtliche Sparkassen Böhmens

—	—	—	—	1830	3 147 000
1831—1840	38 007 000	3 506 000	28 485 000	1840	16 175 000
1841—1850	85 046 000	10 080 000	79 098 000	1850	32 203 000
1851—1860	128 903 000	17 927 000	117 768 000	1860	61 207 000
1861—1870	391 234 000	43 478 000	306 454 000	1870	188 898 000
1871—1880	1 234 947 000	169 653 000	1 107 070 000	1880	486 221 000
1881—1890	1 877 915 000	251 948 000	1 820 170 000	1890	795 914 000
1891—1900	2 476 175 000	365 099 000	2 472 353 000	1900	1 166 835 000
1901—1910	4 521 310 000	589 240 000	4 276 762 000	1910	2 000 623 000

Die deutschen Sparkassen in Böhmen

—	—	—	—	1830	3 147 000
1831—1840	38 007 000	3 506 000	28 485 000	1840	16 175 000
1841—1850	85 046 000	10 080 000	79 098 000	1850	32 203 000
1851—1860	127 465 000	17 860 000	117 188 000	1860	60 282 000
1861—1870	345 249 000	40 315 000	276 971 000	1870	168 322 000
1871—1880	959 262 000	143 473 000	873 969 000	1880	396 868 000
1881—1890	1 150 582 000	187 598 000	1 172 417 000	1890	563 031 000
1891—1900	1 461 500 000	248 628 000	1 493 047 000	1900	782 112 000
1901—1910	—	—	—	1910	1 211 659 000

Die tschechischen Sparkassen in Böhmen

—	—	—	—	1830	—
1831—1840	—	—	—	1840	—
1841—1850	—	—	—	1850	—
1851—1860	1 438 000	67 000	580 000	1860	925 000
1861—1870	45 985 000	3 163 000	29 483 000	1870	20 576 000
1871—1880	275 685 000	26 180 000	233 101 000	1880	89 353 000
1881—1890	727 333 000	64 350 000	647 753 000	1890	232 883 000
1891—1900	1 014 675 000	116 471 000	979 306 000	1900	384 723 000
1901—1910	—	—	—	1910	788 964 000

innerhalb der Jahre	bei sämtlichen	bei den deutschen	bei den tschechischen
	Sparcassen Böhmens		
	K	K	K
1825—1830	3 147 000	3 147 000	—
1831—1840	13 028 000	13 028 000	—
1841—1850	16 028 000	16 028 000	—
1851—1860	29 004 000	28 079 000	925 000
1861—1870	127 691 000	108 040 000	19 651 000
1871—1880	297 323 000	228 546 000	68 777 000
1881—1890	309 693 000	166 163 000	143 530 000
1891—1900	370 921 000	219 081 000	151 840 000
1901—1910	833 788 000	429 547 000	404 241 000

In Prozenten ausgedrückt, betrug der Einlagenstand

mit Ende des Jahres	der deutschen Sparcassen %	der tschechischen Sparcassen %
1830	100	—
1840	100	—
1850	100	—
1860	98,5	1,5
1870	89,11	10,89
1880	81,62	18,38
1890	70,74	29,26
1900	67,03	32,97
1910	60,89	39,11

des Gesamtstandes bei sämtlichen Sparcassen Böhmens.

Im Durchschnitt entfiel auf eine Sparkasse Böhmens:

mit Ende des Jahres	ein Einlagenstand von K	ein Stand von offenen Kontos
1860	4 371 926	8053
1870	3 564 113	5291
1880	5 720 246	4925
1890	6 169 875	4940
1900	5 834 175	4653
1910	8 335 930	5920

Das Sparwesen Böhmens unter bes. Berücksichtigung der Sparkassen. 349

Eine Einlage belief sich im Durchschnitt:

mit Ende des Jahres	auf Kronen
1860	542,94
1870	830,29
1880	1161,56
1890	1248,85
1900	1253,92
1910	1408,25

Im Durchschnitt entfallen:

mit Ende des Jahres	Kontos		Einlagenstand	
	auf eine deutsche Sparkasse	auf eine tschechische Sparkasse	auf eine deutsche Sparkasse K	auf eine tschechische Sparkasse K
1860	9184	1266	5 023 518	462 370
1870	6499	1414	5 610 726	894 618
1880	5901	3039	7 086 932	3 081 127
1890	5760	3646	7 126 978	4 657 251
1900	5476	3605	6 983 145	4 371 851
1910	6318	5449	8 516 197	6 712 085

Eine Einlage belief sich im Durchschnitt:

mit Ende des Jahres	bei den deutschen Sparkassen K	bei den tschechischen Sparkassen K
1860	547,01	365,37
1870	863,27	632,57
1880	1200,96	1013,82
1890	1237,37	1277,50
1900	1275,14	1212,88
1910	1411,72	1306,54

Nach der Höhe der auf denselben verbuchten Einlagenguthabungen entfielen bei sämtlichen Sparkassen Böhmens:

1890	1900	1910	offene Kontos mit Einlagen	über K	200	bis K	200
240 588	353 399	572 378	"	"	"	"	1 000
210 689	304 582	413 634	"	"	"	"	2 000
81 168	118 185	179 623	"	"	"	"	4 000
55 237	81 565	132 164	"	"	"	"	6 000
23 190	31 634	54 269	"	"	"	"	8 000
10 582	15 914	25 746	"	"	"	"	10 000
5 617	9 327	14 444	"	"	"	"	20 000
8 129	11 778	21 043	"	"	"	"	
2 117	4 167	7 340	"	"	"	"	
637 317	930 551	1 420 641					

Es wurde bereits an früherer Stelle darauf hingewiesen, daß das Verhältnis zwischen den Posten an Einlagen und Rückzahlungen je länger eine Sparkasse besteht, desto mehr zugunsten der Rückzahlungen neigen wird. Auch in den Tabellen, welche die Geldbewegung bei den Sparkassen darstellen, kann man einer ähnlichen Wahrnehmung begegnen; die Differenz zwischen den Einlagen und Rückzahlungen verringert sich im Laufe der Jahre und das Anwachsen des Einlagenstandes erfolgt immer mehr durch die Kapitalisierung der Zinsen. Wenn die letztere Erscheinung dafür spricht, daß der überwiegende Teil der Sparkassengelder eine stabile Anlage bedeutet, so gelangt in der steten Zunahme der Rückzahlungen der Umstand zum Ausdruck, daß auch jene Gruppe von Einlegern, welche ihre Gelder den Sparkassen nur insoweit belassen, als sich für deren einträglichere Placierung keine Gelegenheit bietet, in steter Zunahme begriffen ist, eine Erscheinung, deren Probenienz in der dormalen bestehenden Vielseitigkeit der Anlagegelegenheiten umsomehr ihre Erklärung findet, als sie sich bereits zu einer Zeit bemerkbar machte, als das Repertoire der Anlagewerte in keinem Verhältnisse zu dessen jetziger Ausgestaltung stand.

Einem Beispiel für die Stichtichtigkeit dieser Annahmen kann man bereits in dem Jahre 1854 begegnen.

Die Tabelle über den Zuwachs an Kapital und kapitalisierten Zinsen und den Abfall durch geleistete Rückzahlungen stellt innerhalb der Jahre 1851—1860:

128 903 000 K Einlagen,

117 768 000 K Rückzahlungen entgegen und weist demnach das verhältnismäßig geringe Überwiegen der Einlagen von

11 135 000 K gegen 17 927 000 K an kapitalisierten Zinsen aus.

Während in den Jahren

1851 . . 11 731 000 K Einlagen und 7 893 000 K Rückzahlungen

1852 . . 14 630 000 K „ „ 9 730 000 K „

1853 . . 13 639 000 K „ „ 10 946 000 K „

entgegenstanden, weisen die Jahre

1854 . . 9 478 000 K Einlagen und 16 182 000 K Rückzahlungen

1855 . . 8 255 000 K „ „ 11 768 000 K „

1856 . . 9 950 000 K „ „ 10 392 000 K „

aus und man geht nicht fehl, wenn man den Grund der überwiegenden Rückzahlungen in dem Umstande sucht, daß die rege Beteiligung der

Bevölkerung Böhmens an den beiden im Jahre 1854 abgeschlossenen Staatsanlehen den Sparkassen in diesem und den folgenden zwei Jahren große Summen entzog, während die folgenden Jahre 1857 bereits wieder 13 242 000 K Einlagen, 9 523 000 K Rückzahlungen 1858 „ „ 15 900 000 K „ 11 359 000 K „ entgegenstellen.

Die im Einlagengeschäft mit den Sparkassen konkurrierenden Anstalten.

Unter diese Anstalten fällt zunächst das k. k. Postsparkassenamt, welches in Anbetracht der geringen Verzinsung (3 Proz.) der Einlagen und der Beschränkung der Höhe derselben (2000 K) wohl nicht als Konkurrenz der Sparkassen angesehen werden kann, hingegen infolge seiner durch Annahmestellen erreichten Ausdehnung, sowie in Anbetracht den Verkehr erleichternder Einführungen eine wesentliche Erweiterung der Spargelegenheit bedeutet.

Das k. k. Postsparkassenamt begann in Böhmen im Jahre 1883 seine Tätigkeit und setzte in diesem Jahre 117 582 Einlagenbücher in Verkehr, von welchen nach Abzug von 13 801 Einlagenbüchern, die infolge gänzlicher Erhebung des in denselben verbuchten Einlagenguthabens eingezogen wurden, mit Ende des Jahres 1883 103 781 Einlagenbücher im Umlaufe blieben und einen Einlagenstand von 1 929 098 K auswiesen.

Mit Ende des Jahres 1910 weisen in Böhmen 1747 Sammelstellen des Postsparkassenamtes 479 381 im Umlauf befindliche Einlagenbücher aus und stellen, innerhalb der Jahre 1883 bis inklusive 1908 entgegengenommenen Einlagen von 352 086 275,72 K an, in derselben Zeit geleisteten, Rückzahlungen 295 656 622,98 K gegenüber, woraus ohne Berücksichtigung der kapitalisierten Zinsen ein Einlagensaldo von 56 429 652,74 K resultiert.

Als die nächsten mit den Sparkassen im Einlagengeschäfte konkurrierenden Anstalten wären die Kreditgenossenschaften, und zwar die landwirtschaftlichen (System Raiffeisen) und die gewerblichen (System Schulze-Delitzsch) zu erwähnen.

Von den ersteren, den landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften (System Raiffeisen) wurde in Böhmen die erste (deutsche) im Jahre 1888 errichtet, im Jahre

1902 sind bereits 453 deutsche und 662 tschechische Raiffeisenkassen
 1908 600 " " 1292 " "
 in Betrieb; im Jahre 1902 weisen

die deutschen einen Einlagenstand von	30 651 720 K
die tschechischen einen solchen von	17 373 568 K
	<hr/>
zusammen	48 025 288 K

im Jahre 1908:

die deutschen einen Einlagenstand von	81 898 525 K
die tschechischen einen solchen von	80 272 487 K
	<hr/>
sämtliche Raiffeisenkassen Böhmens zusammen einen	

Einlagenstand von	162 171 012 K
-----------------------------	---------------

aus.

Mit Ende des Jahres 1910 beträgt der Einlagenstand bei 2284 Raiffeisenkassen in Böhmen 194 197 000 K; an diesem Stande partizipieren die deutschen Raiffeisenkassen mit 641 Anstalten und 101 340 626 K.

Die gewerblichen Kreditgenossenschaften (System Schulze-Dehligsch), von welchen mit Ende des Jahres 1902, und zwar:

mit beschränkter Haftung	59 deutsche	277 tschechische,
mit unbeschränkter Haftung	133 " "	75 " "
		<hr/>

zusammen 192 deutsche 352 tschechische

bestanden, weisen zu dieser Zeit einen Einlagenstand von, und zwar:

die deutschen mit beschränkter Haftung	15 437 276 K
die tschechischen mit beschränkter Haftung	272 487 390 K
	<hr/>
Summe	287 924 666 K

die deutschen mit unbeschränkter Haftung	148 880 528 K
die tschechischen mit unbeschränkter Haftung	87 495 221 K
	<hr/>

Summe 236 375 749 K

aus; im Jahre 1910 zeigen

124 deutsche Kreditgenossenschaften mit unbeschränkter Haftung,

72 deutsche Kreditgenossenschaften mit beschränkter Haftung, und

12 Sparvereine zusammen einen Einlagenstand

von	222 480 191 K
---------------	---------------

föhrte Einlagen und Zulagen im Betrage von . . .	5 847 350 K
welchen an in derselben Zeit geleisteten Rükzahlungen (inkl. ausbezahlter Zinsen)	2 990 789 K
gegenüberstanden, es verblieb somit mit Ende des Jahres 1830 ein Interessentenguthabenstand von . .	2 856 561 K
welcher sich unter Berücksichtigung der innerhalb der Jahre 1825—1830 kapitalisierten und ausbezahlten Zinsen per	289 942 K
mit	3 146 503 K

— verteilt auf 7640 offene Kontos — darstellte.

1831—1840 Einlagen	38 007 021 K
Kapitalisierte Zinsen	3 505 882 K
Summe	44 659 406 K
Rükzahlungen	28 484 984 K
Stand mit Ende des Jahres 1840: 24 150 offene Kontos mit	16 174 422 K
1841—1850 Einlagen	85 045 973 K
Kapitalisierte Zinsen	10 080 723 K
Summe	111 301 118 K
Rükzahlungen	79 098 191 K
Stand mit Ende des Jahres 1850: 44 541 offene Kontos mit	32 202 927 K
1851—1860 Einlagen	113 427 501 K
Kapitalisierte Zinsen	17 111 749 K
Summe	162 742 177 K
Rükzahlungen	111 439 280 K
Stand mit Ende des Jahres 1860: 87 275 offene Kontos mit	51 302 897 K
1861—1870 Einlagen	205 684 821 K
Kapitalisierte Zinsen	27 232 388 K
Summe	284 220 106 K
Rükzahlungen	185 862 664 K
Stand mit Ende des Jahres 1870: 90 118 offene Kontos mit	98 357 442 K

Jahre	Anzahl der Einleger mit einem Guthaben von Kronen									
	bis 200	200 bis 1000	1000 bis 2000	2000 bis 4000	4000 bis 6000	6000 bis 8000	8000 bis 10 000	10 000 bis 20 000	20 000 und mehr	Gesamt- zahl der Einleger
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1882	39 046	40 239	18 209	12 077	4399	1942	1015	1838	1015	119 780
1883	39 709	39 624	16 961	12 500	4454	1937	983	1835	961	118 964
1884	40 165	38 086	16 087	12 498	4778	2063	1055	1926	1019	117 677
1885	40 647	36 896	15 487	12 620	5533	2165	1264	2063	1084	117 759
1886	40 638	35 374	15 005	12 486	5731	2268	1378	2153	1204	116 287
1887	40 406	34 847	14 801	13 424	5888	2458	1468	2325	535	116 152
1888	40 609	34 842	15 167	13 785	6623	2584	1652	2633	413	118 308
1889	40 338	36 406	17 127	14 182	6988	2688	1746	2760	410	122 645
1890	41 619	39 799	18 308	14 094	6708	2857	1618	2771	357	128 131
1891	42 663	40 740	19 993	14 618	6715	2698	1647	2845	402	132 321
1892	44 046	41 965	21 653	15 106	6810	2784	1724	2783	469	137 340
1893	46 959	44 116	21 234	14 811	6710	2758	1655	2755	498	141 496
1894	48 009	44 394	20 877	14 794	6516	2889	1632	2797	591	142 499
1895	48 771	44 020	20 617	14 942	6465	2929	1625	2808	612	142 789
1896	48 810	43 628	20 275	15 061	6427	3061	1658	2903	649	142 472
1897	48 977	43 390	20 162	15 249	6181	3154	1702	2968	705	142 488
1898	52 345	43 912	19 838	15 399	6181	3178	1708	2918	759	146 238
1899	49 430	44 326	19 338	15 019	5931	3175	1642	2866	743	142 470
1900	47 390	44 151	18 899	14 649	5652	3085	1606	2859	705	138 996
1901	46 422	46 346	18 614	14 209	5658	3018	1615	2845	771	139 498
1902	46 040	49 755	19 551	14 904	5992	3115	1737	3123	806	145 023
1903	41 623	38 236	16 867	12 581	5664	2602	1457	2884	698	122 612
1904	42 794	37 320	16 764	12 962	6088	2617	1537	2806	787	123 675
1905	45 631	36 280	16 469	12 576	6126	2560	1576	2777	756	124 751
1906	50 979	36 301	16 364	12 555	6032	2564	1640	2738	764	129 937
1907	52 654	36 243	16 704	12 918	6303	2794	1671	2955	890	133 132
1908	52 027	37 958	18 157	13 993	7136	2588	1559	2811	936	137 165
1909	53 947	39 130	18 751	14 461	7421	2529	1449	2765	929	141 382
1910	54 637	39 420	18 963	15 094	7614	2581	1382	2656	976	143 323

als einzige Sparkasse Böhmens bestand, auch die Ausweise derselben in den weiter angeführten Jahren größere Bestände an Einlagen anführen als die übrigen Sparkassen zusammengenommen.

Im Jahre 1848 stellen sich:

17 205 Einlagenfällen mit 6157 neuen Einlagen im Betrage von zusammen	5 533 916 K
38 602 Rückzahlungsfälle mit 16 710 gänzlichen Rückzahlungen im Betrage von	13 933 092 K

im Jahre 1854:

35 809 Einlagenfällen mit 14 678 neuen Einlagen im Betrage von	9 353 557 K
--	-------------

54 794 Rückzahlungsfälle mit 16 987 gänzlichen Rückzahlungen im Betrage von 16 163 680 K

im Jahre 1859:

43 563 Einlagenfällen mit 17 950 neuen Einlagen im Betrage von 11 603 424 K

44 065 Rückzahlungsfälle mit 19 067 gänzlichen Rückzahlungen im Betrage von 13 199 273 K

im Jahre 1864:

37 228 Einlagenfällen mit 11 543 neuen Einlagen im Betrage von 8 240 077 K

47 395 Rückzahlungsfälle mit 17 683 gänzlichen Rückzahlungen im Betrage von 13 555 505 K

entgegen, während die Ereignisse des Jahres 1866 in den mit Ende dieses Jahres publizierten Ausweisen der Böhmisches Sparkasse, welche

38 504 Einlagenfälle mit 13 355 neuen Einlagen im Betrage von 15 735 702 K

44 305 Rückzahlungsfälle mit 15 778 gänzlichen Rückzahlungen im Betrage von 12 661 102 K

anführen, aus dem Grunde nicht zum Ausdruck gelangen, weil die innerhalb der Monate April und Mai rückgezahlten Einlagen von zirka 4 200 000 K in dem Zeitpunkt wieder rückströmten, als die Kriegsgefahren beseitigt erschienen.

Alle diese Ereignisse bleiben jedoch in ihrer Wirkung weit zurück gegen den in der Zeit vom 20. Februar bis 19. März 1903 inszenierten Ansturm auf die Böhmisches Sparkasse, welcher in seinem Umfange, sowohl was die Anzahl der Parteien als auch die Kapitalsumme anbelangt, alle in der Geschichte der Geldinstitute bisher verzeichneten ähnlichen Stürme weit hinter sich ließ, in seiner Ursache aber jedenfalls den zweifelhaften Ruhm der Priorität in sich barg.

Durch lügenhafte Gerüchte, welche leichtfertig in Umlauf gesetzt wurden, sollte der Böhmisches Sparkasse eine schwere Schädigung zugefügt werden, eine Absicht, die ihren Zweck nicht nur nicht erreichte, da außer den erhöhten Verwaltungsauslagen ein materieller Schaden der Sparkasse nicht erwuchs, vielmehr als eine mutwillig heraufbeschworene Gefahr für den öffentlichen Kredit insbesondere deshalb zu

beklagen war, weil hierdurch den kleinen Einlegern ein empfindlicher materieller Schaden zugefügt wurde.

Mit Ende des Jahres 1902 wurde bei der Böhmisches Sparkasse ein Einlagenstand von 230 426 491,39 K ausgewiesen, welcher sich nach den zu jener Zeit in Kraft gestandenen Zinsfüßen von 4 Proz., $3\frac{1}{2}$ Proz. und 3 Proz. auf 145 023 offene Kontos nachstehend verteilt hat:

125 010 Kontos zu 4 Proz. . .	180 616 855,90 K
19 894 " " $3\frac{1}{2}$ " . .	48 215 257,20 K
119 " " 3 " . .	1 594 378,29 K

und sich mit Ende des Jahres 1903 mit:

102 013 Kontos zu 4 Proz. . .	144 953 027,07 K
20 476 " " $3\frac{1}{2}$ " . .	56 938 395,70 K
123 " " 3 " . .	1 565 868,36 K

darstellte, somit in seiner Totalsumme von:

145 023 Kontos mit 230 426 491,39 K mit Ende des Jahres 1902, gegen
122 612 " " 203 457 291,13 K " " " " 1903

eine Verminderung von

22 411 Kontos mit 26 969 200,26 K

ausweist, welche innerhalb der einzelnen Zinsfußgruppen

bei den

4 Proz. Einlagen eine Verminderung um 22 997

Kontos und 35 663 828,83 K

bei den

3 Proz. Einlagen eine Verminderung um 28 509,93 K

und eine Vermehrung um 4 Kontos,

bei den

$3\frac{1}{2}$ Proz. Einl. eine Vermehrung um 582 Kontos und 8 723 138,50 K

zeigt.

Das Sinken der 4 Proz. Einlagen um 22 997 Kontos und 35 663 828,83 K erhellt der Umstand, daß speziell jene kleinen Einleger, welche sich des besonderen Schutzes der Sparkasse zu erfreuen hatten, ihr Guthaben entnahmen, während in dem Steigen der $3\frac{1}{2}$ Proz. Einlagen um 582 Kontos und 8 723 138,50 K ein Beweis dafür zu erblicken ist, daß ein Teil der erhobenen Gelder in dem Momente wieder der Sparkasse zugeführt wurde, als die ruhige Über-

legung an Stelle einer geschürten Angst trat, daß aber diese Gelder jene Zinsfußbegünstigungen nicht mehr zu erreichen vermochten, deren sie vor ihrer Hebung teilhaftig waren.

Um sich über die Heftigkeit des Ansturmes ein Bild machen zu können, sei erwähnt, daß in der Zeit vom 20. Februar bis 19. März 1903 an den Schaltern und im Postverkehr von 28 609 Parteien 41 072 675,61 K erhoben wurden und von diesem Betrage nicht weniger als 24 221 275,17 K auf kleine, zu 4 Proz. verzinsliche Einlagen entfielen, welche unter den zu jener Zeit bestandenen Verhältnissen eine gleich hohe Verzinsung bei soliden Geldinstituten nur schwer erreichen konnten, ein Umstand, welcher auch darin zum Ausdruck kam, daß Einlagenbücher der Böhmisches Sparkasse, welche in jener Zeit von den Prager Banken in entgegenkommendster Weise eskomptiert wurden, von seiten eines besonneneren Publikums stark begehrt und mithin gar nicht an den Schaltern der Böhmisches Sparkasse zur Auszahlung präsentiert wurden.

Als weiterer Beweis für die Einseitigkeit der Motive, welche dem Run zugrunde lagen, mag die Höhe der in der Zeit des Ansturmes eingelegten Beträge angeführt erscheinen, welche sich mit 13393821,57 K, verteilt auf 7766 Einlagenfälle, darstellte.

In den Ausweisen für das Jahr 1903 machen sich die Wirkungen des Runs bei sämtlichen deutschen und sämtlichen tschechischen Sparkassen in nachstehenden Zahlen bemerkbar.

Bei sämtlichen deutschen Sparkassen.

	Kontos	Betrag
Einlagenstand mit Ende d. J. 1902 . . .	654 312	874 511 160 K
im Jahre 1903 neue Einlagen . . .	86 928 + 86 928	
Zulagen	484 473	
Zusammen	571 401	231 926 239 K
Zuwachs an kapitalisierten Zinsen		32 450 100 K
		<hr/>
	741 240	1 138 887 499 K
Gänzl. Rückzahlungen	88 106 — 88 106	
Teilw. Rückzahlungen	378 088	
Zusammen	466 194	248 073 273 K
Einlagenstand mit Ende d. J. 1903	653 134	890 814 226 K

Bei sämtlichen tschechischen Sparkassen.

	Kontos	Betrag
Einlagenstand mit Ende d. J. 1902 . . .	358 878	459 209 669 K
im Jahre 1903 neue Einlagen . . .	83 331 + 83 331	
Zulagen	<u>362 273</u>	
Zusammen	445 604	195 612 425 K
Zuwachs an kapitalisierten Zinsen		18 569 939 K
	442 209	<u>673 392 033 K</u>
Gänzl. Rückzahlungen	45 037 — 45 037	
Teilw. Rückzahlungen	<u>287 066</u>	
Zusammen	332 103	155 707 491 K
Einlagenstand mit Ende d. J. 1903 . . .	397 172	517 684 542 K

Vor Beendigung der Besprechung der Böhmisches Sparkasse möge auch einiger besonderer Einführungen Erwähnung getan werden, welche bei dieser Anstalt Eingang fanden und sich den Zwecken, zu welchen sie gedacht erschienen, in dem Maße dienlich erwiesen, daß deren Aktivierung auch seitens vieler anderer Sparkassen Böhmens und Österreichs erfolgte.

In dieser Richtung sei zunächst der Zahl- und Sammelstellen gedacht, welche die Böhmisches Sparkasse außerhalb Prag ins Leben rief und welche nicht nur eine wesentliche Vermehrung der Spargelassenheiten in Böhmen bedeuten, vielmehr auch geeignet erscheinen, die durch ihre Errichtung angeregte Spartätigkeit aus dem Grunde intensiver zu gestalten, weil das Vertrauen und der gute Ruf, welchen ein altes Sparinstitut genießt, dessen Zweiganstalten vom Beginne ihrer Tätigkeit einen größeren Kundenkreis sichert, als dies bei einer neu errichteten Sparkasse der Fall sein kann, welche zunächst darauf angewiesen erscheint, sich das Vertrauen der Einleger zu erringen.

Am 1. Juni 1904 wurde die erste Zahlstelle in Auffsig a. G. errichtet, welche bereits mit Ende desselben Jahres einen Einlagenstand von 1 375 626,27 K, mit Ende des Jahres 1910 einen solchen von 10 266 599,45 K auszuweisen in der Lage war, ihr folgte zunächst die Errichtung der Zahlstelle in Komotau, welche ihre Tätigkeit mit 1. Oktober 1906 begann und am Ende desselben Jahres einen Einlagenstand von 627 445,01 K, mit Ende des Jahres 1910 einen solchen von 10 232 372,27 K auszuweisen konnte.

Am 20. Oktober 1908 wurde die dritte Zahlstelle, und zwar in Trautenau eröffnet, welche am Ende desselben Jahres einen Einlagenstand von 507 839,46 K und mit Ende des Jahres 1910 einen solchen von 5 705 516,58 K auszuweisen vermochte.

Der Umstand, daß durch die Errichtung von Zahlstellen an Orten, an welchen bereits Sparkassen bestehen, von einer Schädigung der letzteren keine Rede sein kann, daß vielmehr jene Gelder, welche den Zahlstellen als Einlagen zufließen, auch mangels dieser Spargelegenheit den örtlichen Sparkassen vorenthalten geblieben wären, erscheint am präzisesten dadurch erwiesen, daß beispielsweise die Auffiger Sparkasse, welche mit Ende des Jahres 1903 einen Einlagenstand von 20 376 729,48 K auswies, mit Ende des Jahres 1908 einen solchen von 22 810 218,67 K, die Komotauer Sparkasse, welche mit Ende des Jahres 1905 einen Einlagenstand von 16 052 282,08 K auswies, mit Ende des Jahres 1908 einen solchen von 17 422 479,99 K auszuweisen in der Lage waren.

Die Sammelstellen, dormalen 74 an der Zahl, sind nach ihrer geographischen Lage den Zahlstellen angegliedert und zur Annahme von Einlagen in beschränkten Beträgen gegen tägliche Abfuhr des eingelegten Betrages an jene Zahlstelle, welcher sie unterstehen, ermächtigt, desgleichen können die Sammelstellen die Vermittlung von Rückzahlungen übernehmen.

Die Heimsparbüchsen, welche durch die Böhmisches Sparkasse zuerst in Österreich eingeführt wurden, bewährten sich als eine in doppelter Beziehung erfolgreiche Institution, sie liefern in erster Linie den sprechendsten Beweis für die ganz richtige Annahme, daß eine erhöhte Spartätigkeit dadurch erzielt werden kann, wenn dem großen Publikum Gelegenheit geboten wird, auch die kleinsten Ersparnisse sofort und mühelos thesaurieren zu können, und führen andererseits den Sparkassen Einlagen in kleinen Beträgen zu, welche in ihrer Gesamtsumme ein stattliches Kapital darstellen, ein Kapital, welches mangels dieser Erleichterung in seiner Anlage dem Verkehr gänzlich entzogen bleiben würde.

Gegen Ende des Jahres 1905 wurde seitens der Böhmisches Sparkasse mit der Herausgabe von Heimsparbüchsen begonnen und mit Ende des Jahres 1906 waren von 9533 Sparbüchsen, von welchen 1128 Stück zurückgestellt wurden, mithin 8405 im Umlauf, welche in 15 874 in derselben Zeit vollführten Eröffnungsfällen die Summe von 695 835,47 K

als Einlagen erbrachten, im Durchschnitt entfielen daher auf einen Eröffnungsfall der Betrag von 43,84 K, ein Beweis dafür, daß diese Einrichtung zunächst den unbemittelten Einlegern zugute kommt.

Im Jahre 1907 wurden zu den im Umlaufe befindlichen

8 405 Sparbüchsen

weitere 3 025 „

ausgegeben,

11 430 Sparbüchsen

hingegen 1 387 „

eingezogen, so daß sich mit Ende des Jahres 1907 10 043 Sparbüchsen im Umlauf befanden, welche in 18 818 Eröffnungsfällen 905 867,98 K der Einlage zuführten; es entfiel somit im Durchschnitt auf einen Eröffnungsfall der Betrag von 48,14 K.

Im Jahre 1908 wurden zu den im Umlaufe befindlichen

10 043 Sparbüchsen

weitere 2 120 „

ausgegeben,

12 163 Sparbüchsen

dagegen 1 363 „

eingezogen, somit blieben mit Ende des Jahres 1908 10 800 Sparbüchsen im Umlauf, welche in 17 546 Eröffnungsfällen 841 338,80 K zur Einlage brachten; Durchschnittsbetrag eines Eröffnungsfalles 47,95 K.

Im Jahre 1909 wurden zu den im Umlaufe befindlichen

10 800 Sparbüchsen

weitere 2 275 „

ausgegeben,

13 075 Sparbüchsen

dagegen 1 362 „

eingezogen, so daß mit Ende des Jahres 1909 11 713 Sparbüchsen im Umlaufe waren, welche in 17 326 Eröffnungsfällen 904 012,14 K dem Einlagenstande zuführten; im Durchschnitt entfiel auf einen Eröffnungsfall der Betrag von 52,17 K.

Im Jahre 1910 wurden zu den im Umlaufe befindlichen

11 713 Sparbüchsen

weitere 1 989 „

ausgegeben,

13 702 Sparbüchsen

dagegen 1 182 „

eingezogen, woraus sich mit Ende des Jahres 1910

ein Umlauf von 12 520 Sparbüchsen

Das Sparwesen Böhmens unter bei. Berücksichtigung der Sparkassen. 363
ergab. In 18 102 Eröffnungsfällen wurden 1 087 558,09 K eingelegt;
es entfiel somit im Durchschnitt auf einen Eröffnungsfall der Betrag
von 60,09 K.

Im Jahre 1912 standen 13554 Sparbüchlein im Umlauf und
brachten in 16 517 Eröffnungsfällen 844 382,62 K Einlagen.

Innerhalb der Jahre 1906, 1907, 1908, 1909 und 1910 wurden
mithin durch Heimsparbüchlein 4 434 612,48 K eingelegt.

Eine Wohlfahrtseinrichtung für Einleger der Böhmisches Spar=
kasse ist die von derselben ins Leben gerufene *Alterssparkasse*,
welche seit dem 1. November 1889 besteht und den Zweck hat, be=
stimmten Berufskreisen angehörenden Einlegern der Böhmisches Spar=
kasse, ohne Unterschied des Geschlechtes, die Schaffung eines besonde=
ren Rückhaltes für die Zeit des Alters und der Erwerbsunfähigkeit ohne
größeren eigenen Aufwand zu ermöglichen.

Wer Teilnehmer an der Alterssparkasse werden will, muß zunächst
ein Einlagenbuch der Böhmisches Sparkasse besitzen, muß ferner dem
Stande der Fabrikarbeiter, der Handlungs- oder Gewerbegehilfen, der
Dienstboten, Tagelöhner oder einem ähnlichen Stande angehören, im
Prager Polizeirayon oder in dem Bezirksgerichtsprerengel jener Orte,
an welchen sich Zahlstellen der Böhmisches Sparkasse befinden, seinen
ordentlichen Wohnsitz haben, dann wenigstens 18 und noch nicht
45 Jahre alt sein.

Durch die Aufnahme wird der Einleger verpflichtet, das bei dem
Ansuchen um Aufnahme vorgewiesene Einlagenbuch nicht weiterzu=
geben; Zulagen oder teilweise Erhebungen können aber jederzeit ohne
weiteres vorgenommen werden.

Mit Beginn des nächsten Jahres erlangt der Aufgenommene sein
Guthaben bei der Alterssparkasse.

Dieses Guthaben darf bis zum Betrage von 4000 K anwachsen.

Dem Zwecke der Alterssparkasse entsprechend, kann der Teilnehmer
dieses Guthaben grundsätzlich erst erheben, wenn er das 55. Lebensjahr
vollendet hat.

Das Guthaben des Teilnehmers bei der Alterssparkasse wird ge=
bildet:

1. aus den Drittheilen der in dem Einlagenbuche des Teilnehmers bei
der Böhmisches Sparkasse aufgelaufenen Jahreszinsen, welche
Zinsendrittel mit Beginn des nächstfolgenden Jahres in die
Alterssparkasse übertragen werden;

2. aus den nach Maßgabe dieser Zinsendrittheile schenkungsweise zugetheilten Zuschüssen der Böhmisches Sparkasse und
3. aus den fortlaufenden 4 Proz. Zinsen von diesem Guthaben.

Hieraus ergibt sich, daß der Teilnehmer durch Zulagen bei der Böhmisches Sparkasse ein rascheres Anwachsen, durch Erhebungen aber eine Verminderung der jährlichen Erhöhung seines Alterssparkassenguthabens herbeiführt.

Die Zuschüsse werden aus jährlichen Zuwendungen der Böhmisches Sparkasse geleistet.

Mit Ende des Jahres 1890 belief sich der Stand der Alterssparkasseteilnehmer auf 473 Personen mit einem Alterssparkassenguthaben von 9 461,64 K und einem Sparkassenskapital von 224 353,78 K, mit Ende des Jahres 1910 wies die Alterssparkasse 3475 Teilnehmer mit einem Alterssparkassenguthaben von 1 391 742,35 K und einem Sparkassenguthaben von 4 206 467,90 K aus, Zahlen, die für die Entwicklung dieser Institution deutlich sprechen.

Der Prämierung von Einlagen im Genusse fester Dienst- oder Ruhebezüge stehender Personen, deren Gattinnen und Witwen widmet die Böhmisches Sparkasse alljährlich bis auf weiteres in der Regel einen Betrag von 100 000 K, wenn diese Einlagen zumindest zehn Jahre bestehen und zur Zeit der Anmeldung zur Prämierung den Betrag von 5000 K nicht übersteigen.

Der Anspruch auf Prämierung kann von jeder Person nur für eine Einlage geltend gemacht werden.

Die im Laufe eines Kalenderjahres zugelassenen Personen bilden eine Jahresgesellschaft.

Jeder Jahresgesellschaft wird das gewidmete Kapital — in der Regel 100 000 K — zugewiesen.

Aus diesem Kapital nebst Zinsen und Zinseszinsen wird eine in der Regel gleichbleibende Rente gebildet.

Diese Rente wird alljährlich unter die Mitglieder der Jahresgesellschaft nach dem Maße des zehnjährigen Durchschnittes der Einlagenzinsen jeder einzelnen Einlage verteilt und als Zulage zu dem prämierten Einlagenbuch gebucht.

Da die Zahl der Mitglieder einer Jahresgesellschaft stetig abnimmt, die zur Verteilung gelangende Rente aber in der Regel gleichbleibt, kann die Prämie der Überlebenden mit der Zeit wachsen und

selbst 10 Proz. des mit Ende Dezember des Vorjahres bestandenen Einlagenguthabens (Maximal 500 K) erreichen.

Eine prämierte Einlage kann daher mit der Zeit neben der regelmäßigen Verzinsung noch einen außerordentlichen Ertrag von 10 Proz. abwerfen und sohin mit der Zeit durch die Prämierung einen jährlichen Gesamtbetrag von 13 Proz. und darüber aufweisen.

Prämierung von Einlagen für Kinder der Besitzer prämiierter Einlagen und der Alterssparkasseteilnehmer.

Den Besitzern prämierter Einlagenbücher sowie jenen Teilnehmern der mit der Böhmischen Sparkasse vereinigten Alterssparkasse, welche dieser mindestens zehn Jahre lang angehören, ist es gestattet, für jedes ihrer Kinder, welches das zehnte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, eine mindestens 100 K und nicht mehr als 1000 K zur Zeit der Anmeldung umfassende Einlage — ohne Rücksicht auf die Dauer des Bestandes derselben — zur Prämierung anzumelden.

Alle innerhalb eines Kalenderjahres angemeldeten Kinder bilden eine Jahresgesellschaft.

Jeder solchen Jahresgesellschaft wird die Böhmische Sparkasse in der Regel den Betrag von 100 000 K zuweisen.

Aus diesem Kapital nebst Zinsen und Zinseszinsen wird für so viele Jahre, als dem jüngsten in die Jahresgesellschaft aufgenommenen Kinde zur Erreichung des 20. Lebensjahres fehlen, eine in der Regel gleichbleibende Rente gebildet.

Diese Rente wird alljährlich unter die der Jahresgesellschaft angehörenden Kinder nach den durchschnittlich für ein Jahr entfallenden Einlagenzinsen jeder einzelnen Einlage verteilt, und in ein auf den Namen des angemeldeten Kindes lautendes Einlagenbuch (Prämienbuch) eingelegt.

Im übrigen dauert der Anspruch auf Prämierung — das Leben des Kindes und den Fortbestand der Einlage vorausgesetzt — so lange, bis das Kind das 20. Lebensjahr erreicht hat.

Die prämierten Einlagen umfassen mit Ende des Jahres 1908 sieben Jahresgesellschaften mit zusammen 2041 Personen und einem anrechenbaren Sparkapitale von 6 633 514,86 K, ferner 7 Jahresgesellschaften der Kinder dieser Einleger und der Alterssparkasseteil-

nehmer von zusammen 1002 Kindern mit einem anrechenbaren Sparkapitale von 758 281,07 K.

S p e r r u n g v o n E i n l a g e n b ü c h e r n .

Jeder Einleger kann unter Vorweisung seines Einlagenbuches schriftlich die unwiderrufliche Verfügung treffen,

daß vor dem durch öffentliche Urkunden nachweisbaren Eintritte eines Ereignisses oder

vor Ablauf eines kalendermäßig bestimmten Zeitraumes entweder die Einlage samt nachträglichen Zulagen und den auflaufenden Zinsen oder

nur die Einlage samt den nachträglichen Zulagen oder auch bloß ein ziffernmäßig bestimmter Betrag derselben an niemanden ausgezahlt werden dürfe.

Wird die Zahlungsbestimmung für einen kalendermäßig bestimmten Zeitraum verfügt, so muß derselbe mindestens zwei Jahre umfassen.

Ausweiskarten zum Schutze der Einleger gegen unbefugte Erhebungen aus den Einlagenbüchern.

Die Ausfolgung der Ausweiskarte wird gleichzeitig auf dem Einlagenbuche (Blatte) angemerkt.

Auf Einlagen, zu deren Einlagenbüchern (Blättern) die Ausweiskarte ausgefolgt ist, werden sonst zulässige Zahlungen seitens der Böhmischen Sparkasse (Hauptanstalt oder Zahlstelle) nur dann geleistet, wenn mit dem Einlagenbuche (Blatte) gleichzeitig auch die zugehörige Ausweiskarte beigebracht wird.

Hierdurch wird dem Einleger die Möglichkeit geboten, sich vor Schaden infolge Entwendung des Einlagenbuches (Blattes) dadurch zu bewahren, daß die Ausweiskarte getrennt vom Einlagenbuche (Blatte) verwahrt wird.

Im Falle des Verlustes des Einlagenbuches ist dem im Besitze der Ausweiskarte verbliebenen Einleger das Einlagenguthaben unbedingt nach wie vor gesichert, auch wenn er von dem Verluste des Einlagenbuches (Blattes) keine Kenntniz hat.

Im Falle des Verlustes der Ausweiskarte aber bleibt dem Einleger das Recht auf eine Zahlung seitens der Anstalt auf die Einlage oder auf die Übertragung der Einlage auf ein anderes Folium

so lange benommen, als er nicht wieder in den Besitz der verlorenen Ausweiskarte oder nach deren Amortifizierung in den Besitz eines Duplikates der Ausweiskarte gelangt ist.

Durch Anzeige des eingetretenen Verlustes der Ausweiskarte kann der Einleger die Anhaltung der verlorenen Ausweiskarte bei Vorkommen herbeiführen.

Mit Ende des Jahres 1910 waren 21 905, mit Ende des Jahres 1912 27 979 Ausweiskarten im Umlaufe.

Die Prager städtische Sparkasse.

Gegründet 1875.

Das Interessentenguthaben betrug mit Ende des Jahres 1880	22 492 342,36 K
und zwar entstand dasselbe durch in der Zeit von 1875—1880 vollführte neue Einlagen und Zulagen von	86 632 496,92 K
welchen an in derselben Zeit geleisteten Rückzahlungen	68 017 424,18 K
gegenüberstanden; es verblieb somit mit Ende des Jahres ein Interessentenguthabenstand von . .	18 615 072,74 K
welcher sich unter Berücksichtigung der innerhalb der Jahre 1875—1880 kapitalisierten und ausbezahlten Zinsen per	3 877 269,62 K
mit	22 492 342,36 K
darstellte.	
Innerhalb der Jahre 1881—1890 vermehrte sich dieser Stand durch Einlagen um	358 113 919,92 K
durch kapitalisierte Zinsen um	20 438 896,78 K
	401 045 159,06 K
verminderte sich durch in derselben Zeit geleistete Rückzahlungen um	317 131 449,60 K
und betrug mit Ende des Jahres 1890	83 913 709,46 K
innerhalb der Jahre 1891—1900 betrugen die Einlagen	320 670 386,10 K
die kapitalisierten Zinsen	39 154 647,84 K
	zusammen 443 738 743,40 K

Transport	443 738 743,40 K
die Rückzahlungen	<u>337 004 436,72 K</u>
woraus sich mit Ende des Jahres 1900 ein Inter-	
essentenguthabenstand von	106 734 306,68 K
ergab, welcher sich unter Berücksichtigung der inner-	
halb der Jahre 1901 bis inklusive 1910 vollführ-	
ten Einlagen per	499 205 431,14 K
sowie der innerhalb derselben Zeit kapitalisierten	
Zinsen per	<u>59 220 385,18 K</u>
	auf 665 160 123,00 K
stellte und nach Abzug der innerhalb derselben	
Zeit geleisteten Rückzahlungen per	<u>468 462 844,13 K</u>
mit Ende des Jahres 1910	196 697 278,87 K

betrug.

Mit Ende d. J. 1912 betrug der Einlagenstand 198 986 936,98 K

Auch die Prager städtische Sparkasse beteiligte sich an der Erweiterung der Spargelegenheit durch die Errichtung von Zahlstellen in einzelnen Stadtteilen und Vororten Prags, und zwar begannen 1906 die Zahlstelle in Žiztow, 1907 die Zahlstellen in Holešowitz, Lieben, Smichow und am Hradšchin, 1908 die Zahlstelle in Karolinenthal ihre Tätigkeit.

Die Einführung der Sparbüchsen begann mit dem Jahre 1906; in diesem Jahre wurden 3998 Sparbüchsen ausgegeben und 98 Sparbüchsen eingezogen.

Im Jahre 1907:

7438 Sparbüchsen ausgegeben und 888 Sparbüchsen eingezogen;

im Jahre 1908:

4424 Sparbüchsen ausgegeben und 1374 Sparbüchsen eingezogen.

Durch Eröffnungsfälle wurden im Jahre:

1906 85 079,91 K

1907 495 651,48 K

1908 640 456,15 K

eingelegt. Mit Ende des Jahres 1910 betrug die Zahl der ausgegebenen Sparbüchsen 18 563 Stück.

Auch mit der Einführung der Ausweisarten wurde im Jahre 1907 begonnen und es gelangten in diesem Jahre 1092 Stück, mit Ende des Jahres 1910 12 281 Stück zur Ausgabe.

Eine Dienstbotenabteilung, welche im Jahre 1900 ins Leben gerufen wurde und mit Ende dieses Jahres 891 Teilnehmer mit einem Sparkapital von 335 725,54 K aufwies, weist mit Ende des Jahres 1908 9359 Teilnehmer mit einem Sparkapital von 7 320 172,71 K, mit Ende des Jahres 1910 8927 Teilnehmer mit einem Sparkapital von 7 634 608,74 K aus.

Im Jahre 1912 wurde mit der Annahme von Einlagen in laufende Rechnung (Scheckeinlagen) begonnen. Mit Ende desselben Jahres weist dieser Geschäftszweig 38 Konten mit 4 412 228,17 K aus. Dieser Betrag erscheint in den an früherer Stelle angeführten Einlagenstand nicht einbezogen.

Reichenberger Sparkasse.

Gegründet 1854.

Der Einlagenstand betrug:	
mit Ende des Jahres 1860	2 227 596,44 K
und entstand durch innerhalb der Jahre 1854—1860	
vollführte Einlagen per	4 042 674,90 K
durch in derselben Zeit kapitalisierte Zinsen per	239 538,82 K
	<hr/>
Summe	4 282 213,72 K
und stellte sich nach Abzug der gleichfalls in derselben	
Zeit geleisteten Rückzahlungen per	2 054 617,27 K
mit Ende des Jahres 1860 mit	2 227 596,45 K
dar.	
1861—1870 Einlagen	16 742 573,14 K
Kapitalisierte Zinsen	1 997 641,23 K
	<hr/>
Summe	20 967 810,82 K
Rückzahlungen	12 855 188,19 K
	<hr/>
Stand mit Ende des Jahres 1870	8 112 622,63 K
1871—1880 Einlagen	41 571 706,44 K
Kapitalisierte Zinsen	6 945 389,02 K
	<hr/>
Summe	56 629 718,09 K
Rückzahlungen	36 842 289,64 K
	<hr/>
Stand mit Ende des Jahres 1880	19 787 428,45 K

andere Arten von Sicherstellung entzieht einen beträchtlichen Teil von Ersparnissen der ziffernmäßigen Darlegung.

Wenn ungeachtet all dieser eben erwähnten Arten der Anlagen von Ersparnissen die Sparanstalten jenen immerhin beachtenswerten Einlagenstand aufzuweisen vermögen, der in den vorangehenden Aufzeichnungen zum Ausdruck gelangt, so kann dieser Erfolg im allgemeinen der gewiß stattlichen Zahl von Spargelegenheiten, bei den Sparkassen aber insbesondere auch dem Umstände zugeschrieben werden, daß diese nicht nur jenen Schwierigkeiten zu begegnen wußten, welche in Bezug auf neue Einlagen eben dadurch erwachsen sind, daß die Zahl jener Anstalten, welche das Einlagengeschäft in das Programm ihrer Tätigkeit aufnehmen, in steter Zunahme begriffen war, sondern auch bemüht waren, ihre Tätigkeit nach Möglichkeit mit jenen Anforderungen in Einklang zu bringen, welche die Entwicklung auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiete an die modernen Sparkassen stellt.

Zieht man zunächst die Kreditgenossenschaften, sowohl die gewerblichen als auch die landwirtschaftlichen, und die landwirtschaftlichen Bezirksvorschußkassen in Betracht, so gelangt man zu der Überzeugung, daß ein nicht zu unterschätzender Teil von Einlagen diesen Kreditinstituten aus dem Grunde zugeflossen ist, weil einerseits an Orten, wo sie bestehen, keine Sparkassen vorhanden waren bzw. sind, andererseits der Vorteil einer höheren Verzinsung bei Placierung der Einlagen bei diesen Instituten bestimmend mitgewirkt haben mag und wenn andererseits bei der Postsparkasse auch der letzterwähnte Umstand nicht zutrifft, die Sparkassen vielmehr eine höhere Verzinsung gewähren, so zieht in diesem Falle wieder die Engmaschigkeit des Sammelstellennetzes der Postsparkasse wie auch die Erleichterungen, welche diese Anstalt in Bezug auf die Disposition über die bei derselben placierte Gelder bietet, einen bedeutenden Preis von Sparern an.

Die Frage, inwieweit die Sparkassen den unter den eben erwähnten Umständen an sie gestellten Anforderungen zu begegnen in der Lage waren, erscheint in den Monographien der Böhmisches Sparkasse und der Prager städtischen Sparkasse unter dem Schlagworte „besondere Einführungen“ ziffernmäßig beantwortet, textlich jedoch nur flüchtig gestreift.

Der Schwerpunkt aller Komplikationen, welche den Sparkassen dadurch erwachsen, daß im Einlagengeschäfte auch andere Anstalten mit ihnen in Wettbewerb stehen, liegt in der Verschiedenheit der Funda-

mentalartikel dieses Geschäftszweiges. Das große Publikum zieht keinen Unterschied zwischen den Sicherstellungen, welche einem Sparkasseneinlagenbuch und jenen, welche dem Einlagenbuche einer anderen Anstalt zugrunde liegen und das Moment, daß jene Fonds, mit welchen die Sparkassen für die bei ihnen placierten Gelder haften, mündelsicher angelegt erscheinen, gleichwie der Umstand, daß die Sparkassen unter einer strengen behördlichen Überwachung stehen, welche sich auch auf die Ökonomie der Verwaltung und die Verwendung der Gebahrungüberschüsse erstreckt, sind Voraussetzungen, die unter dem großen Publikum entweder nicht als alleiniger Vorteil eines Sparkassenbuches (d. h. eines von einer Sparkasse ausgegebenen Einlagenbuches) gelten, vielmehr als auf jedes Einlagenbuch zutreffend, angesehen werden, oder Vorzüge, welche angesichts der Möglichkeit einer höheren Verzinsung von dieser in den Hintergrund gedrängt werden.

Es wäre Sache der Volksaufklärung das Publikum über den grundlegenden Unterschied zwischen Sparkassen und ihren Konkurrenten zu belehren (siehe Rauchberg, Die deutschen Sparkassen Böhmens. S. 336).

Zum Teil scheinen aber die bei den Sparkassen in jüngster Zeit eingeführten Neuerungen nebst anderer Vorteile auch den Vorzug zu haben, in dieser Richtung deshalb aufklärend zu wirken, weil durch die Berichte über die Erfolge dieser Neuerungen nicht nur das Interesse an diesen selbst wachgerufen, sondern auch den Sparkassen in erhöhtem Maße zugewendet wird.

Der leitende Gedanke, der allen neueren, auf das Einlagengeschäft Bezug habenden Einführungen bei den Sparkassen zugrunde liegt, gibt sich einerseits in dem Bestreben kund, den Einlegern die Möglichkeit zu bieten, ohne Zeitverlust und ohne Spesen Einlagen zu vollführen und gelangt andererseits in der Absicht zum Ausdruck, die bei anderen Kreditinstituten unter Umständen höhere Verzinsung dadurch zu paralyzieren, daß unter bestimmten Voraussetzungen die Bevorzugung der Einlagen notorischer Sparerer durch Gewährung von Prämien erfolgt.

Die Errichtung von Zahlstellen und die Ausgestaltung dieser durch Angliederung von Sammelstellen erschließt den Sparkassen nicht nur Quellen, welche ihnen neue Einlagen und Zulagen zu bereits bestehenden Einlagen zuführen, sie bieten vielmehr den Einlegern Gelegenheit, an Ort und Stelle Ersparnisse ihrer Bestimmung zuzuwenden, ohne erst den zeitraubenden Weg zu dem Orte einer Zahlstelle antreten oder die verteuerte Intervention der Post in Anspruch nehmen zu

müssen, sie bieten aber auch in ihrer weiteren Ausgestaltung dem Einleger die Möglichkeit im Bedarfsfalle Erhebungen kostenlos durchzuführen zu können.

Das Wesen der Prämierung setzt den Sparer in die Lage aus seinen Ersparnissen ein Erträgnis zu erzielen, das an Höhe jenes weit überragt, welches unter Zugrundelegung desselben Kapitals andere Kreditinstitute zu bieten in der Lage wären.

Auch die Heimsparcassen ermöglichen dem Sparer ohne Zeitversäumnis kleine Beträge zurückzulegen und einer fruchtbringenden Anlage zuzuführen.

Wenn die Wirkung der eben erwähnten Einführung auf die Erhöhung des Einlagenstandes eine solche war, die den Erwartungen in vollem Maße entsprach, so unterliegt es keinem Zweifel, daß ein weiteres Vorwärtsschreiten auf dem betretenen Wege und eine weitere Ausgestaltung des Verkehrs im Einlagengeschäft dazu beitragen werden, noch stärkere Effekte um so eher zu erzielen, da seitens der Sparkassen auch durch die Aktivierung von Alterssparkassen, Dienstbotenabteilungen, Vorschußkassen, Altersrentensparkassen Institutionen geschaffen worden sind, deren Tendenz zum Teil bereits das Gebiet der sozialen Fürsorge streift.



**Altenburg
Pierer'sche Hofbuchdruckerei
Stephan Wetzel & Co.**